This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 3 9015 00386 454 6
University of Michigan – BUHR

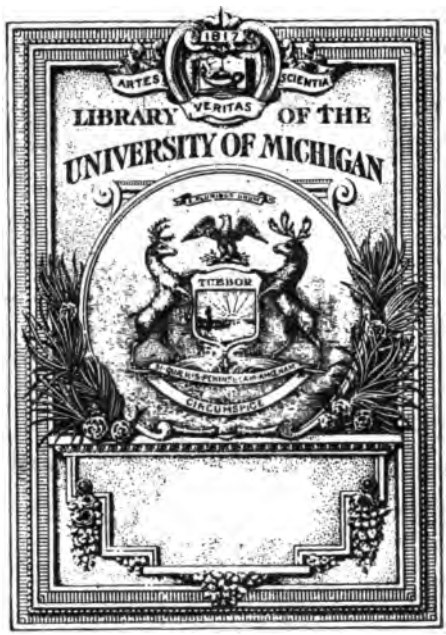

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

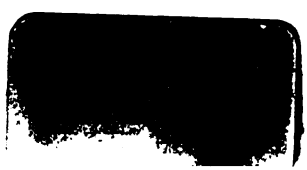

610.5
D49
Z 5
S77

Annalen

der

Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Dr. *P. J. Schneider*,

Grossherzoglich Badischem Medizinalrathe, Physikus des Oberamts Offenburg und mehrerer gelehrten Gesellschaften Assessor und Mitgliede,

Dr. *J. H. Schürmayer*,

Grossherzogl. Badischem Amtsphysikus zu Emmendingen und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede,

und

Dr. *F. Hergt*,

Grossherzogl. Badischem Amtsphysikus zu Ettenheim und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Unter Mitwirkung

der in- und ausländischen Mitglieder

des Vereins

Grossherzoglich Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde.

Dritter Band.

Erstes Heft.

Tübingen,

in der Heinrich Lauppschen Buchhandlung.

1838.

Der

Grossherzoglich Badischen

Hochpreislichen

Sanitäts - Commission

zu

Karlsruhe

weihen

diesen dritten Band,

zum Zeichen

ihrer ungeheuchelten Ehrfurcht und dankbarsten Ergebenheit,

die Herausgeber.

GIFT
MRS. GUY L. KIEFER
2-18-32

Vorerinnerung.

Von der Grossherzoglich Hochpreislichen Sanitäts-Commission zu Karlsruhe ist folgender hohe Erlass eingekommen:

"Sanitäts-Commission"

Karlsruhe den 31. Jänner 1838.

Nro. 506.

„An den Director des Vereins Badischer Medizinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde Medizinalrath Dr. Schneider zu Offenburg:"

„Im Einverständnisse mit dem Grossherzoglichen Justizministerium beabsichtigt die diesseitige Stelle, die wichtigsten Superarbitria, die von ihr über gerichtliche Fälle abgegeben wurden, durch den Druck zu veröffentlichen."

„Zur Aufnahme derselben haben wir die dortseitigen Annalen ausersehen, und geben dem Director des Vereins Medizinalrath Dr. Schneider in Offenburg vorläufige Nachricht davon."

„Dr. Teuffel."

„vid. Wolff."

Indem ich nun sowohl im Interesse der Wissenschaft als unseres Vereins diesen hocherfreulichen Erlass unserer höchsten Sanitäts-Behörde sämmtlichen verehrten Vereins-Mitgliedern des In- und Auslandes, so wie den geehrten Lesern unserer Annalen, deren innerer Gehalt

und Werth dadurch auf eine gewiss fruchtbare Weise gesteigert werden muss, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen die Ehre habe, finde ich mich zu der weiteren ergebensten Erklärung veranlasst, dass die von der Redaktion schon längst projectirte Erweiterung des Plans unserer Annalen hierdurch nun dringend geboten wird, und deshalb auch jezt ins Leben tritt,

Es werden daher unsere Annalen der Staatsarzneikunde, vorerst wie bisher, alljährlich in zwei Heften erscheinen, die jedesmal zusammen einen Band oder Jahrgang bilden, von welchen das erste Heft an Ostern, das zweite auf Michaelis ganz bestimmt regelmässig erscheinen wird; dagegen wird aber jedes einzelne Heft statt 14 — 18 Bogen, von nun an bis 25 Druckbogen enthalten, in welchem Originalabhandlungen, Gutachten und Superarbitria stets mit den seitherigen grösseren Lettern, staatsärztliche Notizen und Miszellen aber, so wie Mittheilungen über Medizinalverordnungen des In- und Auslands, Auszüge aus der staatsärstlichen Literatur, Kritiken, Bücherverzeichnisse, Vereins-Bekanntmachungen, Personal-Notizen, Nekrologe u. s. w., mit kleineren Lettern gedruckt werden, um mit möglichst ökonomischer Benützung des Raums das vorhandene reichhaltige literärische Matèrial auf diese Art möglichst schnell und vollständig mittheilen zu können, indess die hiedurch nothwendig werdende billige Erhöhuug des Preises des ganzen Jahrganges dieser Annalen von 4 fl. auf 6 fl. und höchstens bis auf 6 fl. 30 kr., um so mehr als gerechtfertigt und begründet erscheinen wird, als Zeitschriften von gleichem Umfange wenigstens denselben, meist aber einen noch höheren Preis haben, und die Verlagshandlung seither zur würdigen typographischen Ausstattung unserer Annalen in der That keine Kosten scheute, ja selbst den seitherigen zu niederen Preis derselben trotz der von der

Redaktion vertragswidrig überschrittenen Bogenzahl der einzelnen Hefte nicht erhöhte, sondern mit der rühmlichsten Bereitwilligkeit der guten Sache jedes Opfer zu bringen nicht ermüdete. Endlich wird von Seiten der Redaktion nichts ausser Acht gelassen werden, was den Annalen den grösstmöglichsten praktischen Nutzen gewähren und ihren wissenschaftlichen Werth nur immer erhöhen kann.

Die Redaktion.

Inhalt.

	Seite
Amtlicher Bericht, erstattet v. Dr. Hergt, pr. Physikus zu Ettenheim	1
Ueber Errichtung von Krankenhäusern in den Amtsstädten zur Aufnahme, Verpflegung und Heilung sämmtlicher armer Kranken des Amtsbezirkes, v. Dr. P. Schneider, Gr. Bad. Medizinalrath und Physikus des Oberamts Offenburg	16
Ueber die Schutzmaassregeln gegen ansteckende Krankheiten, v. Dr. Hergt, Physikus zu Ettenheim	122
Ueber Selbstmord und die grössere Hinneigung unserer Zeit zu demselben, v. H. Jos. Schaible, pr. Arzt zu Renchen	137
Ueber Benützung der Irrenanstalt als psychiatrisches Klinikum, über das Studium der Psychiatrie im Allgemeinen und über das in Frage gestellte Unglück der Irren, v. Dr. Roller, Gr. Bad. Direktor der Irrenanstalt zu Heidelberg	164
Ueber die Wahl der Todesart bei Selbstmördern, v. H. Dr. Diez zu Waldkirch	182
Cholera asiatica	334
1) K. Baier. Verordnung, die prophylakt. Maassregeln gegen die morgenländische Brechruhr betreffend	—
2) Ueber die ärztlichen Besuchsanstalten während der Cholera-Epidemie zu München, v. H. Dr. A. Siebert in Bamberg	250
Beleuchtung der von der medizinischen Fakultät zu Heidelberg gegen die Errichtung der neuen Bad. Irrenanstalt erhobenen Einwürfe, v. H. Dr. Roller, Gr. Bad. Direktor der Irrenanstalt zu Heidelberg	266
Tödtung durch einen darmverletzenden Stich, mitgetheilt von H. Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt	288
Ueber die Frage: darf in gerichtl. Fällen der Arzt, welcher den Kranken behandelte, die Abduction vornehmen? v. H. Dr. Lechler, Oberamtsarzt in Leonberg	301

Seite

Staatsärztliche Miscellen, mitgetheilt v. H. Dr. Neuermann in Plau 316

1) Ernstliche Bitte an alle Regierungen, namentlich an die Meklenburgs, dem fürchterlichen Wucherhandel der Apotheker unter sich zu steuern und auf die Anlage mehrerer Apotheken zu sehen . . . . . —

2) Ueber Vaccination in Indien 322

3) Ueber das Köpfen oder Enthaupten 338

4) Experimentale Untersuchungen der Veränderungen, welche Verbrennungen vor und nach dem Tode hervorbringen . 361

5) Eine merkwürdige Aeusserung der Sinnesverwirrung . 372

6) Ueber Verdichtung der Miasmen 377

7) Eine pariser Hebamme wünscht zum Dr. med. ernannt zu werden 378

8) Ausgetragenes Kind einer Zwergin 379

9) Ueber die Medizin in den vereinigten Staaten v. Nordamerika 380

10) Ein Individuum fällt in den Krater des Vesuv's und wird gerettet 384

11) Zustand der Chirurgie in Afrika und Asien 386

12) Summarischer Bericht über der Regierung in den Jahren 1831, 1832 u. 1833 angemeldete Blatternkranke . 390

13) Mord, in offenbarem Wahnsinn begangen, mit dem Tode bestraft 392

14) Giftige Wirkung des äussern Gebrauchs der Quecksilbersalbe 394

15) Merkwürdiges Alter 395

16) Entbindung von Sechslingen . . . . . —

17) Strangulations-Wirkungen auf die Geschlechtstheile . 397

Bibliographische Notizen aus dem Gebiete der franz. Staatsarzneikunde, v. H. Dr. Schuré in Strassburg . . . 399

I.

Amtlicher Bericht

über

die dritte General-Versammlung des Vereins Grossherzogl. Badischer Medizinal-Beamter,

erstattet von

Dr. Hergt,

zweitem Secretair des Vereins.

Es gehört mit zu den Aufgaben, welche die Beamten des Vereins sich gesezt haben, übrr das Ergebniss der jährlichen General-Versammlungen auch seinen auswärtigen und nicht bei denselben anwesenden Mitgliedern und dem grössern ärztlichen Publikum Kunde zu ertheilen, und so gewissermaassen über das Wirken des Vereins öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Der Bericht, welchen abzustatten mir der ehrenhafte Auftrag wurde, ist der dritte in dem Zeitraum von zwei Jahren, seit welcher Zeit der Verein — und zwar um so ehrenvoller — besteht, als er ungeachtet der Kürze seiner Existenz sich bereits schon kräftig entfaltet hat und sich einer achtungsvollen Theilnahme im In- und Auslande erfreuen darf. Dass er auch der ärztlichen Früchte nicht

entbehrt, wird — wie ich hoffe — aus diesem Berichte erhellen.

Die diessjährige Versammlung hatte nach dem zu Donaueschingen im vorigen Jahre gefassten Beschlusse im Bade Langenbrücken statt, und durch ein besonderes Ausschreiben (vom 21. Juni d. J.) wurden den Statuten gemäss die verehrl. Mitglieder hiezu eingeladen. Nur ungerne entschloss sich das Präsidium zur Verlegung der ersten (öffentlichen) Sitzung vom 13. auf den 14. August, da diese Sitzung zugleich auch zur Jahresfeier der Konstituirung unseres Vereines bestimmt ist; indessen machte der Umstand, dass der 13. August auf einen Sonntag fiel, diese ausnahmsweise Verlegung nothwendig.

Die Anzahl der in dem festlich geschmückten und geräumigen Saale des Amalienbades zur öffentlichen Sitzung am 14. Morgens versammelten Aerzte erreichte zwar die bei den beiden früheren Versammlungen Anwesenden nicht; indessen war sie immerhin ansehnlich und selbst grösser als zu erwarten stund, da der Verein gerade in dem unteren Theile des Vaterlandes (namentlich in dem ehemaligen Main- und Tauber-Kreise) die wenigsten Mitglieder, vergleichungsweise zu andern Gegenden, zählt. Neben dem, von dem Vereine angenommenen Grundsatze, abwechselnd in dem nördlichen und südlichen Theile Badens (Offenburg als Mittelpunkt angenommen) den Ort der Zusammenkunft zu wählen, war es diessmal gerade ein Hauptbeweggrund, den Aerzten im Unterlande Gelegenheit zu bieten, zu persönlicher Bekanntschaft mit dem Streben und Wirken des Vereins, welcher die Wahl leitete, und es fiel diese insbesondere auf Langenbrücken, weil seine Lage inmitten dreier grösserer Städte besonders günstig für die ausgesprochene Absicht erschien. Es war eine Art zarter Rücksicht auf die Herren Aerzte dieser Städte, welche der Verein im Auge hatte, indem die Verhältnisse der Praxis diesen eine mehrtägige Abwesen-

heit gewöhnlich nicht wohl erlauben; allein das Entgegenkommen des Vereins fand bei den Herren Collegen in den Städten keine Erwiederung; denn ausser drei verehrlichen Mitgliedern von Heidelberg beehrte keiner derselben die Versammlung. Wir berühren diess lediglich, weil die Natur unseres Berichtes es zu verlangen scheint; die Beruhigung, dass der Verein sich hinlänglicher Theilnahme erfreut, schüzt uns vor kleinlichen Gefühlen jeder Art, und wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass auch da noch Theilnahme für ihn erwachen werde, wo sie izt noch mangelt. Diess wird aber überall um so mehr der Fall seyn, je allgemeiner sich die Ueberzeugung verbreiten wird, dass gerade diejenigen Aerzte, welchen die Ausübung der Staatsarzneikunde obliegt, auch die wissenschaftliche Ausbildung derselben sich zum Vorwurf machen müssen; denn gerade dieses hochwichtige Fach des ärztlichen Wissens wird bis izt noch auf den meisten unserer Hochschulen als Nebensache behandelt, welcher man gelegentlich eben so viel Zeit widmet, als sonst erübrigt werden kann, — ja man kann, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, behaupten, dass es an den meisten Lehranstalten geradezu vernachlässiget wird. Die Staatsärzte unter sich müssen eine praktische Schule bilden, durch welche der Anfänger in die Ausübung seines Berufs eingeleitet, der Erfahrene aber auf dem Wege zu fernerer Ausbildung, deren die Staatsarzneikunde in hohem Grade, viele Staatsärzte aber in noch viel höherem bedürfen, fortgeleitet werde. Diess ist von den Anforderungen der Zeit gebieterisch ausgesprochen; besonders so lange an den meisten Universitäten (wovon unseres Wissens bis jezt nur Berlin und Wien eine rühmliche Ausnahme machen,) die Gelegenheit zu praktischer Ausbildung gänzlich mangelt, — diess hat unser Verein sich zum Zweck vorgesezt, dem er nach Kräften entgegen zu streben nicht ermüden wird.

Wir hoffen unsere Leser werden diese Abschweifung nachsichtig beurtheilen.

Eröffnet wurde die Sitzung durch eine Rede des Herrn Präsidenten Medizinalraths Dr. Schneider, welcher sich ein Vortrag über: „Errichtung von Krankenhäusern in den Amtsstädten zur Aufnahme, Verpflegung und Heilung sämmtlicher armer Kranken des Amtsbezirks," anschloss. Es folgten hierauf Vorträge:

Von dem Berichterstatter: „über den Werth der isolirenden Schutzmaassregeln gegen ansteckende Krankheiten."

Von dem Herrn praktischen Arzte Schaible von Renchen: „über Selbstmord und die grössere Hinneigung unserer Zeit zu demselben."

Von Herrn Dr. Roller, Director des Irrenhauses zu Heidelberg: „über Benützung der Irrenanstalt als psychiatrisches Clinikum, über das Studium der Psychiatrie im Allgemeinen und über das in Frage gestellte Unglück der Irren."

Von Herrn Dr. Diez von Waldkirch: „über die Wahl der Todesart bei Selbstmördern;" endlich

Von Herrn Regimentsarzt Widmann zu Kislau: „über die Causalität der Jahres- und stehenden Constitutionen in Beziehung auf Epidemieen."

Diese Vorträge, welche am Schlusse dieses amtlichen Berichts einzeln folgen, mit Ausnahme jenes des Herrn Regimentsarzts Widmann, welcher demnächst in einer vollständigen Monographie im Buchhandel erscheinen wird, der eigentlich nur als ein Auszug aus derselben betrachtet werden muss und desshalb nicht wohl mitgetheilt werden konnte, wurden nach ein Uhr been-

digt, und man versammelte sich nun zum fröhlichen Mahle, welches eben so sehr durch Aeusserungen freundschaftlicher Gesinnungen, als durch Conversation über wissenschaftliche und praktische Gegenstände aus der Staatsarzneikunde gewürzt wurde, und dadurch nur höheren Werth und Bedeutung erhielt.

Dass es hier, wo das Herz so voll des Schönen und Guten war, auch an Worten für die lebendigen Gefühle der Liebe, des Dankes und der Hochachtung nicht fehlen konnte, bedarf kaum der Erwähnung; so wurde zuerst auf das Wohl Seiner Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Grossherzogs von dem Herrn Präsidenten folgender Toast ausgebracht:

„Hochansehnliche Festgenossen!
Geliebte Amtsbrüder und Freunde!“

„Zur wesentlichen Verherrlichung unseres heutigen Vereins-Festes gehört unstreitig die eben so aufrichtig dankbare als ehrfurchtsvolle Erinnerung der aus dem edelsten Herzen fliessenden Segnungen unseres allverehrtesten durchlauchtigsten Grossherzogs Leopold, welcher Agricultur, Industrie, Manufacturen, Künste und Wissenschaften, und überhaupt jegliche nützliche und fruchtbare Entwicklung der physischen und intellectuellen Kräfte seiner treuen Badener mit einem solchen rastlosen Eifer und einer so unermüdeten Sorgfalt zu immer bedeutungsvollerer Vollkommenheit zu beleben und zu begeistern sich müht, die wahrlich längst schon mit unvertilgbarer Schrift tief in den Herzen seiner biederen Unterthanen eingegraben ist. Entfleucht fürwahr doch kein Tag, der nicht neue glänzende Beweise jener angestammten hohen Fürstentugenden uns zur freudigsten Kenntniss brächte, die seit Jahrhunderten Zähringens glorreiches Fürstenhaus so rühmlichst auszeichnen!“

„Möge doch die Vorsehung unseres gnädigsten und allverehrtesten Regenten Tage fristen und segnen bis ins höchste Greisenalter, der, wie wir alle hoch erfreut wissen, Weisheit mit Gerechtigkeit, Königliche Grossmuth mit väterlicher Liebe verbindet, und dessen höchste Glückseligkeit hienieden nur in dem edlen und hochherzigen Bestreben besteht, ungetrübte Wohlfahrt und Zufriedenheit seinem treuen Volke zu bereiten."

„Darum Hoch! Seiner Königl. Hoheit unserem durchlauchtigsten Grossherzoge Leopold!"

Wie diese Worte aus der innersten Seele jedes Vereinsmitgliedes gesprochen waren, so erscholl aus jedes Munde das freudige „Hoch!", das sich während des nun im Chore gesungenen Liedes: „Heil unserem Leopold" bei den bezüglichen Strophen mit immer erneutem Enthusiasmus wiederholte. Es wurde im Verlaufe des Mahles noch „der Stifter des Vereins, ferner des hochherzigen Fürsten Karl Egon von Fürstenberg", und des Mannes, der durch seine Erfindung so unendlich viel zur Verbreitung der Wissenschaften beitrug, „Guttenbergs," dessen Fest man gerade heute in Mainz feierte, in besonderen Trinksprüchen gedacht. Dem ebenfalls von dem Herrn Präsidenten auf Letzteren ausgebrachten herzlichen Toaste gieng die Absingung eines, von einem fernen hochverehrten Vereinsmitgliede zugesendeten, Liedes vorher, dessen Mittheilung wir unsern beim Mahle nicht anwesenden Freunden nicht vorenthalten können:

Die fernen Mitglieder des Vereins an ihre versammelten Freunde in Langenbrücken *)

(Nach der Melodie: „Bekränzt mit Laub")

Vereinigt seyd Ihr heut zum Drittenmale
Zum schönen Geistesfest,
Da; wo Hygea ihre Götterschaale
Als Heilquell strömen lässt.

Es weiss ja nichts von Zeit und Ort und Grenze
Das ew'ge Geisterreich.
Wir alle seh'n erblühen Eure Kränze,
Sind mitten unter Euch.

Und ist heut' unser Blick Euch zugewendet,
Und sind wir fern Euch nah,
So werde uns ein Zeichen zugesendet,
Dass Euer Blick uns sah.

Wir Alle sind im Geist bei jenem Feste,
Das sonnig niederscheint,
Und dessen Zauber ungezählte Gäste
Um Guttenberg vereint.

Ihm huldiget das Reich der Geister,
Es herrscht und blüht durch ihn.

*) Verfasst von dem correspondirenden Mitgliede, Herrn Hofgerichts-Advokat Bopp in Darmstadt, welcher mit einigen andern gelehrten ausländischen Vereins-Mitgliedern zur diesjährigen General-Versammlung erscheinen wollte, durch das gleichzeitige Guttenberg'sche Fest in Mainz aber davon abgehalten wurde; indess wir ihm für diese schöne Festgabe den herzlichsten Dank hiermit abstatten.

Die Redaction.

Auch unser Streben bringt dem grossen Meister
Des Dankes Gabe hin.

Drum, ehe wir das Abschiedswort uns geben,
Das Wort des Dankes noch!
Für immer soll der grosse Meister leben;
Dem Guttenberg ein Hoch!

Die Fröhlichkeit des auf diesen genussreichen Tag folgenden Abends wurde noch erhöht durch Tanz und Illumination des Kursaales, und eine dem Präsidenten gebrachte herzliche Serenade.

In der am 15. Morgens gehaltenen geheimen Sitzung legte der Präsident des Vereins in seinem Rechenschaftsberichte die administrativen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres vor, so wie er auch mehrere Vorschläge zu Abänderungen und Vervollständigung der Statuten u. s. w. mittheilte. Das folgende Protokoll zeigt die Resultate der stattgehabten Berathung. Vorerst erlauben wir uns noch auf den wichtigen Schritt, welchen der Verein durch Anlegen einer Bibliothek, deren Benutzung jedem Mitgliede freisteht, seinem Zwecke entgegen gethan hat, und können uns nicht enthalten, die weiters vorgetragenen Wünsche bezüglich des Bibliothek-Instituts im Hinblick auf die höchst erfreulichen Resultate, welche ihre Realisirung verspricht, der wärmsten Theilnahme zu empfehlen.

Protokoll

über die am 15. August 1837 gehaltene geheime Sitzung.

§. 2.

Einstimmiger Beschluss, dass von nun an ordentliche Mitglieder, alle Jahre nur zweimal, nämlich an Ostern und in der geheimen Sitzung nach vorausgegangener statutenmässig erfolgter Anmeldung derselben

in der Art aufgenommen werden sollen: dass wer sich nach der Generalversammlung bis vor Ostern zur Aufnahme meldet, oder anmelden lässt, an Ostern in den Verein aufgenommen wird, wenn die Genehmigung der Vereinsbeamten, welche durch ein von dem Präsidium an sie erlassenes Rundschreiben davon in Kenntniss gesetzt worden sind, erfolgt ist. Wer sich aber nach Ostern zur Aufnahme meldet, wird erst in der folgenden geheimen Sitzung in Vorschlag gebracht und aufgenommen, wenn seiner Receptiou in den Verein keine gewichtigen Hindernisse im Wege stehen.

§. 3.

Jeder verehrlichen Redaction, welche der Vereins-Bibliothek ein Exemplar ihrer Zeitschrift zum Geschenke macht, soll ein Eremplar der Annalen der Staatsarzneikunde auf Kosten der Vereins-Kasse zum Danke dagegen erstattet werden.

§. 4.

Ueber die Art und Weise, wie die Bücher aus der Vereins-Bibliothek ausgeliehen werden dürfen, wurde Folgendes vom Vereine einstimmig beschlossen:

a.

Die nach §. 13 des Protokolls der in Donaueschingen 1836 abgehaltenen geheimen Sitzung bei dem Präsidenten aufzubewahrende Vereinsbibliothek ist Eigenthum des Vereins.

b.

Austretende Mitglieder entsagen freiwillig ihrem Anspruche auf die Vereinsbibliothek, können daher nach ihrem Austritte aus demselben kein Recht an den Besitz derselben mehr geltend machen.

c.

Wer von den Mitgliedern ein Werk aus der Vereinsbibliothek zu erhalten wünscht, hat dieses dem Präsiden-

ten, schriftlich anzuzeigen, worauf dieser das verlangte Buch gegen Empfangschein abschickt.

d.

Die Porto-Auslagen und Botenlöhne, welche durch das Hin- und Hersenden der Bücher aus der Vereinsbibliothek erwachsen, sind von dem Mitgliede ganz zu bestreiten, welches solche Bücher verlangt, wobei der Vereins-Kasse nicht die geringste Auslage zur Last fallen darf.

e.

Länger als vier Wochen darf kein Mitglied ein aus der Bibliothek geliehenes und erhaltenes Buch zurückbehalten, auch dürfen nie mehr als zwei Werke auf einmal an ein und dasselbe Mitglied verabfolgt werden.

f.

Sehr beschmutzte, oder gar verdorbene, zerrissene und unbrauchbar gewordene Bücher aus der Vereinsbibliothek werden an das Mitglied gegen Entrichtung des vollen Werths und des Betrags des Einbandes zurückgewiesen, welches eine solche Beschädigung derselben verschuldete.

g.

Ganz dasselbe gilt, wenn ein Mitglied ein Buch aus der Vereinsbibliothek verloren haben sollte.

h.

Von dem Präsidenten wird in jeder geheimen Sitzung das fortlaufende Verzeichniss der Bücher der Vereinsbibliothek dem Verein zur Einsicht vorgelegt, in den Heften der von den Dr. Schneider, Schürmayer und Hergt redigirten Annalen der Staatsarzneikunde *) jedes Büchergeschenk öffentlich

*) Diese Annalen können als das öffentliche Organ der Vereinsthätigkeit betrachtet werden, weil in ihnen die amtlichen Berichte über die Generalversammlungen und ge-

mit Danke angezeigt und endlich alle fünf Jahre, jedesmal bei der neuen Präsidentenwahl, ein gedrucktes Verzeichniss der Bücher der Vereinsbibliothek jedem ordentlichen Mitgliede unentgeltlich zu seiner Kenntnissnahme eingehändigt.

i.

Briefe und Paquete in Vereinsangelegenheiten werden von den Mitgliedern des Inlandes dem Präsidenten ganz unfrankirt zugesendet, von diesem dagegen alle Erlasse, Briefe u. s. w. den Vereins-Mitgliedern franco zugeschickt.

Die von dem Präsidenten in dieser Sitzung vorgetragenen Wünsche sollen, jedoch ohne bindende Kraft, zur allgemeinen Kenntniss der Vereins-Mitglieder gebracht werden:

1. Die Mitglieder des Vereins möchten von nun an mit allem Eifer dahin wirken, eine Sammlung werthvoller Schriften für die Vereinsbibliothek zu veranstalten. Diese Sammlung bestehe aber:
   a) aus Werken und Dissertationen aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde, nämlich der gerichtlichen Medizin, der medizinischen Polizei, der gerichtlichen und polizeilichen Chemie und Veterinärkunde, und der gerichtlichen Psychologie;
   b) aus einer Sammlung der verschiedenen Medizinalverordnungen des In- und Auslandes;
   c) aus Schriften und Zeichnungen über Sanitätsanstalten nach den Ländern geordnet, z. B. über Kranken-, Invaliden-, Findel-, Gebär-, Irren- und

---

heimen Sitzungen des Vereins und überhaupt Alles, was den Verein betrifft, regelmässig niedergelegt und zur allgemeinen Kenntniss sämmtlicher verehrten Mitglieder des In- und Auslandes gebracht werden.

Armenhäuser, Bäder, Leichenhallen, Rettungsanstalten, Rettungsapparate u. s. w.

d) aus Schriften über medizinische Facultäten, Cliniken, Hebammenschulen, Endemien, Epidemien, Epizootien u. s. w.

e) aus Schriften über medizinische Statistik; endlich

f) aus Schriften über Personalitäten, Biographien berühmter Aerzte, Chemiker, Gelehrter u. s. w.

2. Jedes in- und ausländische Mitglied sollte von jeden, von ihm bereits herausgegebenen oder noch herauszugebenden Werken über Staatsarzneikunde ein Exemplar der Vereinsbibliothek zum Geschenke machen.

3. Der Verein möge dafür sorgen, in jedem Staate ein Mitglied zu gewinnen, welches die verschiedenen nicht in den Buchhandel kommenden Medizinalverordnungen sammelt und einsendet.

4) Ferner möge der Verein dafür sorgen, an jeder Universität ein Mitglied zu besitzen, welches die Dissertationen und Programme über Staatsarzneikunde sammelt und einschickt.

5) Soll die Redaction der oben erwähnten Annalen der Staatsarzneikunde, wie es auch bereits schon geschehen ist, die Buchhandlungen wiederholt auffordern, ihr jedesmal ein Exemplar der bei ihnen neu erscheinenden Schriften über Staatsarzneikunde zuzusenden, um diese mit einer freimüthigen, kurzen und bündigen kritischen Anzeige anzukündigen.

Gern dürfte sich jedes Mitglied bestreben, dem schönen und erhabenen Zwecke zu entsprechen, wodurch der Verein unstreitig noch einen höheren Grad von Zweckmässigkeit und wissenschaftlicher Bedeutung erhalten würde, wenn er einst im Besitze einer Sammlung ist, die sich wohl nirgends anderswo so vollständig vorfindet, und

dann ein in der That grossartiges Repertorium alles dessen genannt zu werden verdient, was die Staatsarzneikunde aller Zeiten und Zonen geliefert hat, welches alsdann einem Jeden, der Lust und Beruf zu wissenschaftlichen Arbeiten in sich fühlt, die vollkommensten und trefflichsten Materialien darbieten wird, die er ausserdem nirgends, oder nur mit unsäglicher Mühe und grossen Geldopfern so reichhaltig auffinden dürfte.

§. 5.

Da der Vereins-Kassier noch nicht im Besitze einer vollständigen Dienstinstruction war, so wurde folgende vom Vereine einstimmig beschlossen:

Das Geschäft des Vereins-Kassier besteht darin:

1) die Vereins-Kasse aufzubewahren;
2) die von dem Präsidenten ausgehenden Anweisungen zur Ausbezahlung der Auslagen für den Verein zu befolgen;
3) die Quittungen über die von ihm bezahlten Rechnungen chronologisch geordnet zu registriren und aufzubewahren;
4) die Vereins-Referenten mit den Ausstands-Verzeichnissen der jährlichen Beiträge zur Vereins-Kasse jedesmal längstens zwei Monate nach der Generalversammlung zu versehen, damit diese dadurch in den Stand gesezt werden, die Erinnerungsschreiben an die mit ihrem Vereins-Beitrage im Rückstande verbleibenden Mitglieder zu erlassen;
5) den Empfang der von den Vereins-Referenten erhaltenen Vereinsgelder denselben sogleich und mit umgehender Post zu bescheinigen, und endlich
6) in der geheimen Sitzung die Uebersicht über Einnahme, Ausgabe, Kassenbestand, und Ausstände dem Vereine mit den erforderlichen schriftlichen Belegen und Erläuterungen vorzulegen.

§. 6.

Die von dem Präsidenten beantragte und nothwendige neue Auflage der Statuten und Diplome wurde einstimmig genehmigt.

§. 7.

Die Rechnungen vom lezten Rechnungsjahre wurden geprüft, richtig befunden und einstimmig genehmigt.

§. 8.

Der Beitrag zur Vereins-Kasse für das Rechnungsjahr $18\frac{37}{38}$ wurde wieder auf 2 fl. 42 kr. festgesezt.

§. 9.

Als Ort der nächsten General-Versammlung wurde Konstanz erwählt.

§. 10.

Die in Vorschlag gekommenen neuen Ehren-, correspondirenden und ordentlichen Mitglider wurden einstimmig genehmigt, diese sind:

1. Ehren-Mitglieder:

Se. Excellenz, der Grossherz. Bad. Herr Staatsminister L. Winter in Karlsruhe.

Herr Dr. Aug. Andreae, Königl. Regierungs- und Medizinalrath in Magdeburg.

— Dr. Lichtenstädt, Professor in St. Petersburg.

— Dr. Seidliz, Professor allda.

— Dr. Quetelet, Director der Sternwarte in Brüssel.

— Dr. v. Ammon, Königl. Leibarzt in Dresden.

— Dr. Remer, Königl. Geheimer Medizinalrath und Professor in Breslau.

— Dr. Augustin, Königl. Geheimer Medizinalrath in Potsdam.

— Dr. Hennemann, Königl. Ober-Medizinalrath und Leibarzt in Ludwigslust.

Herr Dr. Kieser, Geheimerrath und Professor in Jena.

— Dr. Wendler, Professor in Leipzig.

— Dr. Zum Tobel, Hofrath in Buchau.

— Dr. Flottard, Präsident der medizinischen Gesellschaft in Toulouse.

— Dr. Zempler, Königl. Geheimerrath und Brunnenarzt in Salzbrunn.

— Baron Dr. Larrey, dirigirender Wundarzt der Invaliden in Paris.

— Dr. Gintrac, Professor in Bordeaux.

— Dr. Kopp, Ober-Medizinalrath in Hanau.

— Dr. J. C. G. Jörg, Königl. Hofrath und Professor in Leipzig.

— Dr. J. J. Sachs, Herausgeber und verantwortlicher Redact. der med. Centralzeitung in Berlin.

— Dr. Hünefeld, Professor der Chemie in Greifswalde.

— Dr. Forget, Professor in Strasburg.

2. Correspondirende Mitglieder:

Herr Dr. Georg Preyss, K. K. Oester. Oberfeldarzt in Wien.

— Dr. August Siebert in Bamberg.

— Dr. Abele, Oberamtsarzt in Kirchheim unter Tek.

— Dr. Arnold, Oberamtsarzt in Balingen.

— Dr. Bezold, Landgerichtsphysikus in Ansbach.

— Dr. Ducasse, Secretair der medizinischen Gesellschaft in Toulouse.

— Dr. Rougier, Secretair der medizinischen Gesellschaft in Lyon.

— Dr. Cazenave in Bordeaux.

— Dr. Nicove, Arzt am Hospitale des Vénériens in Paris.

— Dr. Pariset, Secretair der medizinischen Academie in Paris.

Herr Dr. Köhler, Hospitalarzt in Warschau.
— Dr. Köchlin, Mitglied des Gesundheitsraths in Zürich.
— Dr. Barkhausen, in Bremen.
— Dr. v. d. Busch allda,
— Dr. Simon jun. in Hamburg.
— Dr. Grognier, Professor der Veterinärschule in Lyon.
— Dr. Guive, Secretair der medizinischen Gesellschaft in Dijon.
— Dr. Levrat-Perroton, dirigirender Arzt am Hospice de l'Antiquaille in Lyon.
— Dr. Bluff in Aachen.
— Dr. Lohnes, Oberamtsarzt in Neuenbürg.
— Dr. Ludw. Dieterich, Distriktsarzt in München.
— Dr. Fricke, Director des Krankenhauses in Hamburg.
— Dits, Oberamtmann in Kenzingen.
— Rüttinger, Oberamtmann in Bretten.

8. Ordentliche Mitglieder:

Herr Dr. Sander, Medizinalrath, Hofgerichts- und Regierungs-Medizinal-Referent in Rastatt.
— Dr. Wenneiss, Physikus in Walldürn.
— Dr. Diehmer, Physikus in Neckarbischofsheim.
— Dr. Fink, Assistenz- und Salinenarzt in Rappenau.
— Dr. Winterhalter, praktischer Arzt in Endingen.
— Kaiser, Amtschirurg in Philippsburg.
— Herr, Apotheker allda.
— Eisinger, Oberamtschirurg in Bruchsal.
— Dr. Kreuzer, praktischer Arzt in Bretten.
— Dr. Seger, praktischer Arzt in Kirchhofen.

Herr Bäuerle, Sichenhaus-Wundarzt in Pforzheim,
und
— Dr. Botz, prakt. Arzt in Sinsheim.

Zum freiwilligen Austritt aus dem Verein hat sich ein Mitglied aus dem pharmazeutischen Stande durch den Grund bestimmen lassen, weil der Verein angeblich sich mehr mit ärztlichen, als pharmazeutischen Interessen befasse! — Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die seitherige Thätigkeit des Vereins zu solch irriger Ansicht keine Veranlassung gegeben hat; es werden sich vielmehr die übrigem, dem pharmazeutischen Stande angehörigen verehrten Mitglieder überzeugt haben, dass der Verein, welcher weder ein ärztlicher noch ein pharmazeutischer, sondern ein staatsärztlicher seyn will, für jede Branche nach Maassgabe ihrer Wichtigkeit und ihres Umfanges Interesse nimmt.

Möge es am Schlusse dieses Berichtes noch gestattet seyn, den Wunsch auszusprechen, dass jedes Mitglied des Vereines das Streben nach dem vorgesteckten Ziele unterstützen wolle, eines Zieles, zu dem nur vereinte Kräfte führen und nach dem der Einzelne vergebens ringt in einer Wissenschaft, von welcher schon Bohn *) sagt: „Et ingenium humanum forsan superat rerum huc (ad med. forens.) spectantium varietas atque multitudo, ut si per plura, ac hactenus factum, secula colatur haec scientia, vix sibi quispiam promittere possit cunctorum casuum specialium, quos experientia non tam fingit, quam gignit, adaequatam enarrationem, multo minus evolutionem perfectam ac necessariam.“

*) De officio medici duplici, clinici nimirum et forensis etc. Lipsiae 1701. p. 533.

II.

Vorträge.

1.

Ueber Errichtung von Krankenhäusern in den Amtsstädten zur Aufnahme, Verpflegung und Heilung sämmtlicher armer Kranken des Amtsbezirks.

Von

Dr. P. J. Schneider,

Grossherzoglich Badischem Medizinalrathe und Physikus des Oberamts Offenburg.

Hochansehnliche Versammlung!
Geliebte Amtsbrüder und Freunde!

„Zu unsrer Pflicht könnt ihr uns liebreich zwingen,
Wenn ihr genehmigt, was wir bringen.“
Göthe.

Brüderlich um den Born von Langenbrückens heilender Najade geschaart, freuen wir uns zum drittenmale glücklichen Wiedersehens, und indem wir zurück-

blicken auf die kaum uns entschwundene flüchtige Zeit, dürfen wir uns Glück wünschen zu dem Werke, das aufrichtige Liebe zur Wissenschaft, harmonisch wirkende Einheit früher isolirt gewesener Kräfte, und wahrhaft brüderlich vereintes Streben der Vereins-Mitglieder ins Leben rief, diesem nur einzig und allein sein fruchtbares Wirken verdankt, und unter dem schirmenden Panier männlichen Willens und muthvoller Ausdauer allmählig zu jener achtungswürdigen Höhe emporsteigen wird, von welcher es keinerlei feindselige Einwirkungen je zu verdrängen, noch in die Nacht der Vergessenheit zu schleudern vermögen werden!

Haben sich doch bereits schon aus allen Theilen unseres geliebten Vaterlandes, so wie aus der Schweitz, aus Sigmaringen, Württemberg, Bayern, Oestreich, Preussen, Schweden, Sachsen, Belgien, den beiden Hessen und Frankreich viele der gefeiertsten Autoritäten, ja Männer von europäischem Rufe, welche der Verein zu seinen Mitgliedern zu zählen die Ehre hat, auf eine eben so ehrenvolle als aufmunternde Weise über die unbestreitbar gemeinnützige Wirksamkeit unseres Vereins nicht nur offen ausgesprochen, sondern ihm sogar ihre persönlich rege Theilnahme und thatkräftige Unterstützung mit wirklich ungeheuchelter Herzlichkeit zugesichert, und bereits schon bewährt. Ja selbst Se. Königl. Hoheit, unser durchlauchtigster Grossherzog Leopold, so wie Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Carl Egon, Fürst von Fürstenberg, unter Höchstderselben Schutze Künste und Wissenschaften nur blühen und gedeihen können, geruhten unserem Vereine nicht nur die allerhuldreichste Aufmerksamkeit zu weihen, sondern ganz besonders auch seiner allseitigen und kraftvollen Entwicklung das beste Gedeihen und die segenvollsten Resultate zu wünschen.

Warum sollte daher dieses vaterländische staatsärztliche Institut, bisher noch immer das Einzige seiner Art, sich dadurch entmuthigen lassen wollen, weil es nicht gleich in den ersten zwei Jahren seiner anspruchlosen Thätigkeit die Zuneigung aller seiner Amtsgenossen sich erringen, und nicht gleich und überall jene freundliche Gesinnung und werkthätige Unterstützung finden konnte, die, frei von selbstsüchtiger Tendenz, nur das Gute um seiner Selbst willen ehrt, liebt und zu fördern strebt?

Ruhig und ernst wird der Verein nichts desto weniger auf seiner ehrliebenden Bahn fortwandelnd sein erhabenes Ziel zu erreichen suchen, weil der Verein, meine Freunde, kein leeres Wort ist, erzeugt im Gehirne der Thoren! Denn wo Männer zum brüderlichen Bunde die Hände sich reichen, und wo diesen Bund das freundliche Band collegialer Sympathie, gegenseitiger Achtung und harmonischen Zusammenwirkens liebreich umschlingt, da erst vermag der Einzelne aus seiner oft mehr als bescheidenen Zurückgezogenheit hervorzutreten, unter der schützenden Aegide weiser und väterlicher Gesetze frei des Geistes lebendige Kraft sich zu entwickeln, und fruchtbar und segenvoll zum Wohle der Menschheit mitzuwirken!

Ist es daher nicht erhebend, einen Männerkreis zu überblicken, in welchem der harmlose Drang zur Veredlung des Einzelnen und Ganzen so werkthätig sich ausspricht? — Ist es denn nicht erfreuend, auf einen Männerverein hinzuschauen, dem des Lebens heiligste Interessen anvertraut sind, und die pflichttreu zu schirmen und zu wahren sein eifriges und uneigennütziges Streben ist? — Ja ist es wohl nicht lohnend, einem Männerbunde sich anzuschliessen, dessen Mitglieder nach jahrelangen Mühen und Sorgen und Anstrengungen im Kreise geprüfter und treu bewährter Freunde wenigstens auf

Augenblicke zu vergessen suchen der zahllosen Leiden eines Standes, welcher der Mühseligkeiten und des Widerwärtigen so viel, des Freudigen aber leider so wenig zu bieten vermag? —

Verzagen wir darum nicht, meine Freunde, und setzen wir fort das eifrige Streben, Gutes und Nützliches zu wirken. Sollten Sie aber in trüben Augenblicken an der Erreichung eines so erhabenen Zieles zweifelhaft werden, so bedenken Sie stets, dass auf dem Gebiete der Wissenschaft Beharrlichkeit und besonnener Muth uns unbesiegbare Waffen verleihen, zur Beseitigung aller Hindernisse unseres Wirkens, nicht nur ausser uns, sondern auch der noch grösseren in uns selbst! — Desshalb herrsche Offenheit unter uns in Gesinnung und Wort und That, und kräftig und männlich spreche sich Jeder aus, dem am Fortschreiten der Menschheit, an ihrer Erhebung und Veredlung ernstlich gelegen ist, zwar mit Besonnenheit und Schonung Andersdenkender, frei von Leidenschaftlichkeit und herabwürdigendem Spotte, aber in der Sprache ruhiger Belehrung und dennoch kräftig und furchtlos, wie es die Würde und das Interesse der Wahrheit gebietet. Nur auf diesem Wege gewinnt das mühsam erkämpfte Licht der Kultur festen Boden, freien Raum und Dauerhaftigkeit.

Vis unita fortior rufe ich darum Ihnen, meine Freunde, zu, und es sey diese unwidersprechliche Wahrheit fortan unser Loosungswort, das uns zu allem Guten, Schönen, Nützlichen und Rechtlichen ermuthige, damit dereinst reeller Gewinn unsere Mühen uns lohne! —

Wenn die praktische Medizin mehr eigentlich den einzelnen kranken Menschen zum Objecte ihrer For-

schung und Thätigkeit hat, und sich desshalb auch in einem engeren Kreise bewegt; so ist dagegen das Gebiet der Staatsarzneikunde ungleich weiter und ausgedehnter, das Wohl des Menschengeschlechts in seiner grossen und bedeutungsvollen Totalität ganz umfassend. Desshalb sind ihre Zwecke auch grossartiger und erhabener. Und indem durch die Staatsarzneikunde, so namentlich durch die medizinische Polizei, allgemeine Regeln und Gesetze zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen, oder öffentlichen Gesundheitswohls und zur wesentlichen Beseitigung allgemein störender und feindlich einwirkender Elemente ausgemittelt und festgesezt werden, wird dadurch auch eo ipso schon für die Erhaltung des Einzelnen der wichtigste Schritt gethan. Wie daher grosse und erhabene Zwecke nur durch grossartige Mittel erreicht werden können: so kann die Staatsarzneikunde auch nur durch grossartige und ausgedehnte Institutionen kultivirt, fruchtbar und segenvoll für das Menschengeschlecht gemacht werden!

Zur näheren Begründung dieser Ansicht bietet sich mir jezt um so mehr die freundlichste Gelegenheit dar, da schon der Ort unserer gegenwärtigen Versammlung das Wort für eine grosse und heilige Sache, für allgemeine Institute zur Erreichung allgemeiner und besonderer erhabener Zwecke führt, und desshalb auch eine höchst ehrenvolle Stelle im Gebiete der Medizinal-Polizei einnimmt. Daher erlaube ich mir Ihre Aufmerksamkeit auf einen sehr wichtigen medizinisch-polizeichen Gegenstand, nämlich auf Errichtung von Krankenhäusern in den Amtsstädten zur Aufnahme, Verpflegung und Heilung der armen kranken Angehörigen des Amtsbezirks zu lenken. Möge mein Vortrag billiger Beurtheilung sich erfreuen!

Erster, oder historischer Theil.

Krankheiten sind im Allgemeinen wohl so alt, als das Menschengeschlecht, und daher eben so alt auch das natürliche Streben desselben, in Erkrankungs-Fällen Rath, Trost, Hülfe und Rettung zu suchen. Wenn uns nun gleich wohl ganz sichere Denkmäler aus der graueſten Vorzeit darüber mangeln, wie und auf welche Weise damals zu heilen versucht ward; so werden wir nichts desto weniger aus späteren Zeiten hierüber auf eine Art belehrt, die uns in der That die höchste Achtung abzunöthigen geeignet ist, während die ersten Gründer der Krankenhäuser die grossen Gesellschaften waren, welche namentlich zu der Zeit auf diese heilsame Einrichtung verfielen, als ansteckende Seuchen, oder vielfältige Krankheiten die Menschen in grossen und volkreicheu Städten furchtbar heimsuchten.

Aegypten, diese treue Pflegerin und unermüdet sorgliche Amme aller religiösen Phantasiereize und rastlose Schwärmerinn von Anbeginne, schickte nämlich dem sinkenden, durch klügelnde Spitzköpfe und überfeinerte Weltlinge lange vor Lucian schon hinlänglich untergrabenen Bilder- und Götzendienste zwei neue und überaus kräftige Stützen als Labsal für krankhafte Seelen und reizbedürftige Leiber. So kam nun Serapis den kranken und schwachen Leibern und Isis den schmachtenden Seelen zu Hülfe. Jezt verdrängte Jupiter Serapis mit seinem allsegnenden Fruchtmaasse auf dem majestätischen Strahlenhaupte gar bald die olympischen und kapitolinischen Jupiterformen und ihre schützende Obhut durch Griechenland und Rom. Der alte Zeus konnte ja nur donnern, und nicht selten trafen sogar seine Blitze seine eigene Tempel und die ihm geweihten Eichen! Der ägyptische Wundergott dagegen, ausgestattet mit allen Wundersagen und Verheissungen des älteren Apis- und Osi-

ris-Dienstes und mit allen Herrlichkeiten des griechischen Olymps, hielt nicht vergeblich die Schlüssel des Nils und des Schattenreichs in seinen Händen. Nur er allein konnte die bedrängten Sterblichen heilen von allen Seuchen und Gebrechen. In verstärkter Wirksamkeit verrichtete dieser neue alexandrinische Heiland alle jene grossen Heilwunder, welche einst Aesculap, der Schmerzensbändiger, in den Tempelhallen zu Epidaurus und auf der Tiberinsel gewirkt hatte. Fast alle grossen Hafenstädte Italiens erhielten Serapeen, denn so hiessen die Tempelbezirke und Lazarethe des heilbringenden Gottes, mit geräumigen Vorhöfen und Säulenhallen, in welchen nach den Klassen der Krankheiten für alle Kranke und Sieche Kammern und Badgemächer abgetheilt waren. So wurden diese Serapeen bald die einzigen Quarantaineanstalten und Genesungshäuser der alten Welt. Freilich wurden hier auch natürliche Mittel, namentlich Bäder und Einreibungen in die sonderbarste Verbindung mit Tempelschlaf, Somnambulismus und anderen Jonglerien gebracht, die nur die Priesterärzte übten und unter sich fortpflanzten; allein auch dieses war mit tiefer Einsicht auf das Bedürfniss der damaligen Menschheit berechnet, und aus der grassesten Empirie entwickelte sich bald eine merkwürdige und auffallend wirksame Psychiatrik, von welcher wir schmerzlich bedauern müssen, dass uns hierüber zuverlässige Quellen mangeln.

Anschaulicher wird uns die wunderbar waltende Kraft des Gottes durch genauere Betrachtungen der Ruinen seines Tempels zu Puzzuola, drei Meilen von Neapel an der campanischen Küste. Noch jezt verkündigen drei Riesensäulen, so wie sie sind, entwürdigt und von Meerdatteln angefressen, aus mächtigem Trümmerhauf des Gottes alte Herrlichkeit, der in diesem volkreichen Seehafen unter dem Namen Serapis Dusar schüzte und heilte. Eine prachtvolle, in der neueren Zeit dem Pallaste zu Ca-

senta dienstbar gemachte Colonnade umgab die weitläufigen Galerien und Hallen. Dort fand man zahlreiche Krankenstuben und Schwitzbäder zwischen Priester- und Wärterwohnungen. Ja alle Schwefelkammern bis zu den meerumschlungenen Gewölben von Tripergola längs der campanischen Küste waren höchst wahrscheinlich eine aneinander hängende Reihe von Gnadenorten und wunderthätigen Heilungsplätzen unter des alexandrinischen Altvaters Serapis waltendem Schutze [1]).

Selbst Hindostan hatte seine ungeheueren Tempelgrotten und Felsenhallen, auf Elephantine, zu Ellora und Mavalipuram, in welchen geheilt wurde [2]).

Griechen und Römer erhielten ihre Gottheiten, Tempel und Krankenhäuser von den Aegyptern und Phöniziern [3]), und zur dankbaren Erinnerung der grossen Wohlthaten, welche sie namentlich von Aesculap, Hygea, Febris u. a. m. empfangen hatten, wurden ihnen Tempel zur bleibenden Verehrung erbaut, nach welchen Verwundete und Kranke pilgerten, und nicht selten an diesen geheiligten Orten wieder genasen [4]). Ganz besonders berühmt durch gelungene Kuren waren die Tempel zu Titanea im Peloponnes, zu Tricca in Thessalien, zu Tithorea in Phocis, zu Epidaurus auf der Insel Kos, zu Megalopolis in Arkadien, zu Kyllene in Elis, zu Pergamus in Klein-Asien, zu Aspus, zu Aegium, so wie in Cilizien, in Aegea, in Athen, in Weissenburg (Alba Julia), zu Smyrna, zu Syracus, zu Neapel, zu Rom und in mehreren anderen Städten,

1) Die Isis-Vespern nach einem herculan. Gemälde von C. A. Böttiger, p. 95 in Minerva für das Jahr 1809.

2) Kurt Sprengel's Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. 1. Thl. 3. Auflage. Halle, 1821. p. 29.

3) Sprengel a. a. O. p. 27. 33.

4) Sprengel a. a. O. p. 197.

wovon einige noch im vierten christlichen Jahrhundert bestanden [5]).

Die meisten Tempel waren sehr geräumig und hatten namentlich eine besonders schöne, angenehme und gesunde Lage, weswegen sie auch mit Recht der Göttin Gesundheit geweiht wurden. Meist befanden sie sich aber in einem Haine, welcher nicht nur allen schädlichen Winden unzugänglich blieb, sondern selbst sogar die Luft reinigte und sie stets gesund erhielt. Und in Ermanglung der Waldungen wurden Gärten um die Tempel angelegt, ja man baute sie sogar auf die Spitze der höchsten Gebirge, weil man damals schon durch die Erfahrung belehrt wurde, dass die Bergluft ungleich reiner und gesünder, als die der Thäler sey. Besonders gerne wurden die Tempel in der Nähe von Flüssen und Quellen, welche ein gesundes und zum Theile mineralisches Wasser lieferten, errichtet, wie denn auch Mineralquellen, warme Bäder und Gesundbrunnen ganz sorglich aufgesucht wurden, um in ihrer Nähe der heilenden Gottheit Tempel zu erbauen [6]).

Es war aber fast überall, wo namentlich Aesculap zu Ehren ein Tempel errichtet ward, ein Krankenhaus als ein Theil desselben angebracht, welches aus länglichen Gebäuden oder Gängen bestand, in welchen die Kranken-Betten hin und wieder aufgestellt waren. Ueber die-

---

5) Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche aus den ersten, mittleren und lezten Zeiten, von Dr. A J. Binterim, 6 B. 3. Theil 1831. p. 34. — Eusebius erzählt im 3. Buche des Lebens Constantin's p. 56, wie im Jahre 328 auf Befehl des Kaisers der Tempel Aesculap's zu Aegea bis auf den Grund geschleift worden sey, worüber sich der Heid Libanius (Orat. 3) gar bitterlich beklagt hätte. — M. vergl. auch Sprengel a. a. O. p. 198 u. s. f.

6) Sprengel a. a. O. p. 200 u. s. f.

sen Betten waren nach Strabo's Zeugnisse [7]) Tafeln angebracht, auf welchen die Art der Krankheit und die Arznei, durch welche der Kranke genesen, geschrieben war. So war wenigstens das Krankenhaus zu Epidaurus, und es lässt sich desshalb vermuthen, dass die jüngeren Krankenhäuser nach diesem ältesten Muster eingerichtet gewesen seyn mögen. Die Betten nannten die Griechen κλινοι und die darin liegenden Kranken κλινικοι. Die Priester im Tempel Aesculap's, welche auch den Krankendienst zu versehen hatten, schwatzten den schwachen Kranken vor, Aesculap theile ihnen im Traume die anzuwendenden Heilmittel mit. Diess hiess dann bei den Griechen κλινομαι, bei den Lateinern clinare, desshalb nannten auch Letztere den Aesculap Deum clinicum. Die im Tempel Aesculap's liegenden Kranken, oder die Clinici, waren also eigentlich nur jene, welche im Traume den heilenden Orakelspruch erwarteten. Die Lateiner gaben diess nachher durch incubare, wie Servius erklärt; „Incubare dicuntur proprie hi, qui „dormiunt ad accipienda responsa [8])." Daher sagt auch Plautus; „Id eo fit, quia hic leno aegrotus incubat in „Aesculapii fano."

Ueberdiess hatten die Alten sogenannte Hospitalia und Hospitia, welche theils zur gastfreundschaftlichen Aufnahme der Fremden und Reisenden in Privathäusern bestanden, theils geheiligte und zu ihrer Aufnahme bestimmte öffentliche Gebäude waren, welche sich

7) Haec non parum insignis est civitas, praesertim ex Aesculapii claritate nobilitata, quem varia morborum genera curasse somniati sunt homines. Est vero templum aegrotantium multitudine usquequoque refertum, pendentibusque tabellis, in quibus sanati Languores erant inscripti. Lib. VIII. Geograph. p. 251. edit. Basil. 1539.

8) Comment. in Aeneid. Libr. VII.

von den römischen Gasthäusern, den Diversoriis dadurch unterschieden, dass man hier Kost und Wohnung gegen Zahlung erhalten konnte, in den Hospitien aber das Recht der Gastfreundschaft in vollem Maasse genoss. Auch erwähnen einige Alterthums-Forscher einer Taberna meritorum zu Rom, in welcher die durch Alter oder Wunden zum Dienste untauglich gewordene Soldaten auf Staatskosten unterhalten wurden. Ueberdiess berichtet Columella von den reichen römischen Landwirthen, dass bei ihnen sogar in jedem Hause ein Valetudinarium (Krankensaal) bestanden hätte, wohin das erkrankte Gesind gebracht und in demselben verpflegt und geheilt wurde: „sive quis (quod ac„cidit plerumque) sauciatus in opere noxam ceperit, sagt „Columella, adhibeat fomenta; sive alter languidior „est, in valetudinarium confertim deducat, et „convenientem ei caeterum curationem adhiberi jubeat [9])."

Bei den Israeliten finden sich zwar keine Spuren von Krankenhäusern. Gebrechliche, Sieche und Kranke blieben von den heiligen Orten ausgeschlossen, und lagen wie die Bettler ausserhalb des Vorhofs des Tempels in den Vorhöfen der Weiber [10]). Was dagegen aber den Aussatz betrifft, so verordnete Moses, dass der Verdächtige besichtigt werden soll, welche Visitation ein Priester als Gerichtsperson und Arzneiverständiger verrichten musste; ferner, dass der Unreine ganz von dem übrigen

9) Dr. Joh. Dan. Metzger's gerichtlich-medizinische Abhandlungen; ein Supplement zu seinem kurzgefassten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Wien 1804, p. 126. — Hiernach ist also die Ansicht jener Autoren zu berichtigen, welche den Alten den Besitz öffentlicher Krankenanstalten bisher gänzlich absprachen.

10) Dr. Johann David Michaelis Mosaisches Recht. 2. Ausgabe Reutlingen, 1785. II. Theil. p. 356.

Volke abgesondert werde, welches Gesetz so strenge gehalten wurde, dass selbst die Schwester Moses aus dem Lager geschafft wurde, als sie vom Aussatze befallen worden war. Als die Juden späterhin wieder in ihr Land kamen und in Städten wohnten, musste der Aussätzige an einem von der Stadt entfernten besonderen Orte, der Beth Chofschith (Haus oder Ort der Unreinigkeit) hiess, wohnen, von welcher Absonderung nicht einmal der aussätzig gewordene König ausgenommen wurde [11]).

Als aber die Strahlen, des Christenthums die chaotische Nacht des Heidenthums segenvoll erleuchtete, und die den Alten unbekannte Tugend allumfassender Menschenliebe und Barmherzigkeit immer tiefere Wurzeln fasste, da erst trat eine neue Epoche der Nächstenliebe ein, welche nachahmend dem Vorbilde des göttlichen Meisters unter den ersten Christen wahre Helden schuf. Wirklich wetteiferten die ersten Christen in der Ausübung dieser heiligen Pflicht. Denn sie trugen die Kranken in ihre Häuser, bewirtheten sie wie ihre Kinder und sorgten für alles Nöthige [12]). Am vorzüglichsten zeigte sich jedoch diese christliche Tugend bei ansteckenden Seuchen, bei Hungersnoth, und bei ausgebrochener Verfolgung. Nichts war den Christen zu theuer, nichs zu kostbar, was sie nicht darbrachten, ja den Kranken und Nothleidenden sogar aufdrangen. Die Apostel munterten fortwährend in den ersten Zeiten der christlichen Kirche

---

11) Michaelis, IV. Th. p. 191 u. s. f. Und 3. Buch Möses 13 u. 14. 4. B. Moses 5. 1 — 4. 5. B. Moses. 24. 8 — 9 und 2 Könige 15. 5.

12. Acta, S. Felicis Nolani T. 1. Januar. Bollandian. p. 913. — Acta S. Sebastian ibid. P. II. p. 278. Und Ursprung der christl. Krankenpflege. In der medizinischen Zeitung 3. Jahrg. 1834. Berlin den 21. Mai Nr. 21, von Dr. Hecker.

die Gläubigen zur Unterstützung der Kranken und Dürftigen durch milde Beisteuern auf, welche sie sammelten, und gemeinnützig verwendeten, wodurch der erste Grund zur Armenpflege, zu Armen- und Krankenhäusern gelegt ward. Diesem Beispiele der Apostel folgten die Bischöfe; denn es ist aus kirchlichen Urkunden erwiesen, dass sie sich um die Wette beeiferten, theils aus den Mitteln der Geistlichkeit, theils aus den Beiträgen der Layen, Waisen, Kranke, Sieche, Fremdlinge oder Pilger zu unterstützen. Diess geschah anfänglich in dazu bestimmten Gemeinhäusern, aber erst in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts, nach Constantins Siege, fingen die Bischöfe an, Krankenhäuser, die zugleich auch für Fremde und Pilger dienen sollten, zu erbauen. Eins dieser bestand schon zur Zeit des Ausbruchs der Aerianischen Ketzerei zu Sebaste in Pontus. Auch waren diese Krankenhäuser nach Epiphanius [13]) in mehrere Abtheilungen getheilt, denen ein oder mehrere Priester vorstanden, daher wurden sie auch Xenodochia, Pilgerhäuser, Nosocomia, Krankenhäuser, Gerontocomia, auch Jerontocomia, oder Gerotrophia, Pfleghäuser, Ptochotrophia, Armenhäuser, Orphanotrophia, Waisenhäuser und Brephophia, Findelhäuser genannt. Auch kömmt in dem Concilium zu Chalcedo schon ein Xenodochium tabidorum vor [14]), und schon 325 wurden auf dem Nicäischen Concilium die Eigenschaften und Pflichten der Hospitalmeister bestimmt, so wie Autoren aus dieser Zeit von der Erbauung der Hospitäler als einer

---

13) Libr. III. Haeres. 75. Arian.

14) Art. 3.

bei den damaligen Christen längst schon bestehenden Sitte sprechen [15]).

Das grösste und ausgedehnteste Krankenhaus baute der H. Basilius bald nach dem Antritte seines Episcopats gegen das Jahr 372 vor den Thoren seines bischöflichen Sitzes zu Cäsarea, und stellte überhaupt die Pilger- oder Krankenhäuser mit erhöhter römischer Hospitalität ganz nach unserer Art als den Christen eigenthümliche Institute wieder her. Ausser den vielen Zimmern für alle Gattungen von Kranken, hatte jenes Wohnungen für die Priester, Aerzte, Krankenpfleger, Aufwärter, und Gebäude für Handwerker und Arbeiter. Alle Fremde, z. B. Verunglückte, ins Elend Verwiesene, von den Ihrigen Verstossene, u. s. w. wurden darin aufgenommen. Eine Hauptbestimmung war die Pflege der Aussätzigen, welche bis dahin fast ganz vernachlässigt worden war. Auch für jene, die bis dahin einen ausschweifenden Lebenswandel geführt hatten, war es eine Besserungs- und Bildungsanstalt. Gregor von Nazianz vergleicht dieses Haus mit den sieben Wundern der Welt und nennt es eine kleine Stadt. Von den entferntesten Gegenden strömten angesehene Personen und Bischöfe hinzu, um dieses Wundergebäude und dessen musterhafte Einrichtung zu betrachten. Auch in dem Umfange seiner Diöcese scheint Basilius dergleichen Häuser für Kranke im Kleinen angelegt zu haben [16]).

---

15) Allgemeine Enczyclopädie der Wissenschaften und Künste etc. von Ersch und Gruber. II. Section. Herausgegeben von A. G. Hoffmann, XI. Theil. 1834. p. 104.

16) Binterim a. a. O. p. 36 u. s. f. Und Gregorius Nazianzenus in: Vetus et nova Ecclesiae Disciplina in tres partes 5. Tomos distributa etc. authore Ludovico Thomasino etc. I. Venet., 1773. p. 294.

Bald hierauf erhielten nach und nach alle Hauptstädte dergleichen Krankenhäuser durch den wahrhaft unermüdeten Eifer der Bischöfe; denn das Christenthum befiehlt ja die Verpflegung der Armen, Kranken, mit Gebrechen Belasteten und Siechen als eine heilige Pflicht [17]). In Alexandrien waren um diese Zeit schon mehrere vorhanden, und in Konstantinopel legte der H. Chrisostomus mehrere Krankenhäuser ganz nach dem Muster des H. Basilius im Jahre 400 an.

Die Layen blieben auch hierin nicht zurück; denn sie brachten nicht nur gutwillig Gold und Silber zu den Händen der Bischöfe, um die angefangenen Gebäude zu vollenden, sondern mehrere derselben erbauten sogar solche von Grund aus. Namentlich zeichneten sich hierin die griechischen Kaiser und Kaiserinnen aus. So gab z. B. Justinian auf Anrathen des H. Samson seinen neu erbauten Pallast zu einem Kranken- und Armenhause her. Eben so soll die Kaiserin Eudoxia viele Kirchen, Kranken-, Armen- und Findelhäuser erbaut haben [18]).

---

17) Apostelgeschichte 4, 34 — 37. 6, 1 u. s. f. Römer 12, 8. 15, 25. u. s. f. 1. Kor. 16, 1. u. s. w. 2. Kor. 8. und 9. — Nach den Nicänisch arabischen Canons war sogar jeder Bischof von Amts wegen verpflichtet, Kranken- und Armenhäuser überall zu gründen. Der Canon sagt: „Ut sit omnibus civitatibus locus separatus peregrinis, infirmis et pauperibus, qui vocatur Xenodochium, id est hospitium peregrinorum. Et eliget episcopus aliquem ex fratribus, qui habitant in deserto, qui sit peregrinus et procul distet a patria et a familia domus suae, qui sit etiam vir probus; et hunc praeficiat Xenodochio, qui in eo faciat lectos et quaecunque infirmis et pauperibus opus sunt etc. Tom. I. Consil. Harduini p. 475.

18) Beata Eudocia, cum quam plurima templa Deo aedificasset, Gerontocomia, et ptochotrophia et monasteria, quae ne facile quidem possunt numerari, pie construxisset etc. Cap. 16. T. II. Januar. Bolland. p. 317.

den Kaisern folgten die Minister und Feldherren; denn unter Phokas errichtete Narses ein grosses Krankenhaus, und andere schenkten ihr Vermögen zur Dotirung derselben.

Auch in der abendländischen Kirche blieben die von demselben Geiste der christlichen Nächstenliebe beseelten Bischöfe und Laien nicht zurück, und erbauten Kranken- und Armenhäuser zur Aufnahme für Kranke und Fremde. So errichtete Paulinus von Nola ein Krankenhaus für drei Klassen, nämlich für Alte, oder Kranke, für Arme und Wittwen. Wahrscheinlich hatte jede Klasse ihre eigene Zimmer; denn damals waren diese noch nicht so eingetheilt, abgesondert und eingerichtet, wie jezt, sondern waren durch Bretter oder tüchene Wände abgeschieden, die weggerückt werden konnten, so dass die Zelle dadurch grösser oder kleiner gemacht werden konnte. Diese Zellen werden in der lateinischen Uebersetzung des Procopius Domungulae oder Domunculae, Häuschen genannt, und vom Kaiser Justinian berichtet er, dass durch ihn das Krankenhaus mehrere Zellen erhalten hätte [19]). Vermehrte sich die Zahl der Kranken oder Fremden, so schränkte man die Zellen durch mehrere Absätze in den grossen Sälen ein, welche dann bei der Minderzahl leicht wieder hinweggenommen werden konnten.

Gegen das Jahr 400 stiftete und errichtete der römische Patrizier Pammachius ein Krankenhaus vor Rom, worin er mit seinen Mönchen den Krankendienst selber versah. Hieronimus erbaute ein Hospital zu Bethlehem zur Aufnahme der Pilger, und Paula mehrere dergleichen an der Strasse dahin. Und zu den Zeiten des

19) Auxisse qua numero domungularum, qua anno censu. Lib. I. cap. 2. de aedific. Justiniani.

Bischofs Palladius in Bythinien 401 wurde in den Gebirgen Nitrica ein Hospital entdeckt, in welchem sich zahlreiche Mönche aufhielten, welche in den Wüsten Irrenhäuser anlegten [20]). Zu gleicher Zeit baute auch Fabiola, eine edle Römerin, eine Krankenanstalt in Rom, verkaufte Hab und Gut und verordnete das gelöste Geld den Armen. In diesem Krankenhause wurden nicht nur Kranke, sondern Krüppel aller Art aufgenommen und verpflegt; Fabiola wartrte ihnen selber auf, sie reinigte ihre Geschwüre und Wunden, reichte die Speisen und labte die halbtodten Glieder [21]).

Ueberhaupt bestanden zu dieser Zeit in Rom schon mehrere Krankenhäuser, die sich in der Folge durch die Freigebigkeit und den frommen Sinn der Päbste mehrten, und reichlich dodirt wurden. So hatten die früheren Päbste gewöhnlich an oder neben ihrer Wohnung ein Gebäude für Kranke, die sie fast täglich besuchten. Pelagius II. liess in seinem Hause einen Theil für Kranke und Fremde einrichten. Gregor G. sezte jeder Diakonie, oder jedem Xenodochium fromme und gewissenhafte Männer vor, welche Sorge für die Armen und Kranken tragen mussten, und keinem darüber Rechenschaft zu geben hatten, damit sie dadurch in der Freigebigkeit gegen die Armen ja nicht aufgehalten würden. Auch sandte er den Abt Probus nach Jerusalem, um dort ein Haus für Fremde und Kranke zu bauen. Und sowohl hier als auf dem Berge Sina in Arabien, wo er einen gewissen Palladius hingestellt hatte, wurden Alle in Kost und Kleidung von ihm unterhalten [22]).

---

20) Erech u. Gruber a. a. O. p. 104.
21) Binterim a. a. O. p. 44.
22) Ebend. a. a. O. p. 45.

Bekannt sind aus geschichtlichen Urkunden das Xenodochium S. Peregrini ad Naumachiam, das Nosocomium Lateranense, und die von den Päbsten Symmachus, Stephanus III., Adrianus I. u. a. m. gestifteten Diakonien; wie es denn wohl keinem Zweifel unterworfen ist, dass nicht in dem fünften und sechsten Jahrhundert mehrere solcher Heilanstalten in Italien geblüht hätten, deren einiger Prosper Lambertini gedenkt [23]). So stiftete 586 Bischof Berlichramnus ein Kloster und Spital für Arme und Adelige, und ein anderes für Arme und Reiche, welche auf der Reise sind, so wie zu derselben Zeit Bischof Aldricus zwei Hospitäler, eins für die ankommenden Bischöfe, Grafen und Aebte, und ein anderes für Arme, Kranke, Blinde und Lahme erbaute, wie denn auch die Weltlichen zu dieser Zeit viele Armen- und Krankenhäuser stifteten und errichteten [24]). Ein wahrhaft Kaiserliches Krankenhaus liess die Kaiserin Angilberta nebst einem reichlich dodirten Kloster 877 zu Piacenza erbauen [25]). Adelard, Vorsteher der Abtei Korvei, errichtete zwischen 814 und 840 ein grosses Haus für arme Kranke und Reisende. So bestanden nach Urkunden des VIII. Jahrhunderts in Lucca drei Spitäler und vier von Deutschen gestiftet und errichtet, wie denn zu den ältesten Findelhäusern das 787 zu Mailand erbaute gehört, während das älteste bekannte Lazareth das Kloster der Eunuchen ist, welches Kaiser Leo VI. mit der Kirche des heil. Lazarus stiftete [26]).

23) In seinen Instit. eccles. 63. de Xenodochiis.

24) Ersch u. Gruber a. a. O. p. 104.

25) Bulla Adriani III. Tom. I. Supplem. Concil. Mansi p. 1042.

26) Ersch u. Gruber a. a. O. p. 105. Und Gottlieb von Ehrhart's Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizeigesetzbuchs und eines gerichtlichen Medizinal Codex. 4. Band. p. 381.

Aus dem Testamente des heil. Remigius kann angenommen werden, dass im fünften und sechsten Jahrhundert auch in Frankreich schon Krankenhäuser existirt haben müssen, indem er sich darin auf das Beispiel seiner Vorgänger beruft, wodurch das Alterthum der Diakonien und Xenodochien bekräftigt wird [27]), und aus dem 15. Canon des fünften Conciliums zu Orleans ist ersichtlich, dass König Childebert mit seiner Gemahlin Ultrotha ein prachtvolles Krankenhaus zu Lyon erbaut habe.

Die Geschichte schweigt davon, dass in Afrika öffentliche Krankenhäuser bestanden hätten, wiewohl mit Zuverlässigkeit angenommen werden darf, dass die Kranken in Afrika gewiss eben so barmherzige Bischöfe und Brüder angetroffen haben werden, wie in anderen Welttheilen. Standen doch das Haus des Bischofs und die Klöster jedem fremden Kranken offen und Possidius erzählt von dem heil. Kirchenvater Augustinus, dass er zuweilen Fleischspeisen der Fremden oder Kranken wegen auftischen und ihnen gewöhnlich Wein reichen liess [28]).

Was Deutschland betrifft, so findet man vor dem achten Jahrhundert noch keine öffentlichen Krankenhäuser, welche erst unter der Regierung Karls des Grossen entstanden. Chrodogang empfiehlt schon in seiner Regel den Bischöfen und geistlichen Oberen an, dass sie für Arme, Kranke und Fremde einen Aufenthaltsort bestimmen mögen, worin sie unterhalten und verpflegt werden könnten; doch soll dieser Ort nicht weit vom Stifte entfernt seyn, damit die Stiftsherren leicht dahin kommen und den Armen und Kranken dienen könnten [29]). Der

27) Binterim a. a. O. p. 46 u. s. f.
28) Ebendas. a. a. O. p. 47 u. 48.
29) Cap. 45. Regul. Tom. I. Concil. German. p. 110.

unermüdetste Beförderer dieser Hospitäler war jedoch Alcuin, welcher die Bischöfe dazu aufgemuntert hatte. Sein Schüler und Freund Canbald hatte kaum Besitz von seinem Bisthum genommen, als er von Alcuin die Weisung erhielt, dass er nicht unterlassen möge, Hospitäler für Arme, Fremde und Kranke zu errichten. Nach Chrodogang's Anordnung und gemäss den Wünschen Alcuin's entschied 816 die Synode zu Aachen, „dass bei jedem Stifte und Kloster für Arme, Kranke, Fremde und Wittwen Wohnungen erbaut werden sollen. Nahe bei der Kirche aber ausserhalb dem Kloster soll das Hospital für die Armen seyn, worüber ein Priester die Aufsicht habe, innerhalb dem Kloster soll das Krankenhaus und die Wohnung für Wittwen und arme Mädchen seyn, und diese Verordnung wurde im Jahre 836 durch die zweite Synode in Aachen auf alle Städte und Klöster ausgedehnt [30]).

Im neunten Jahrhundert bauten die Schotten die meisten Hospitäler, indess Deutschland die vornehmsten Krankenhäuser den als Missionäre hieher gekommenen scottischen Priestern verdankt, welche mit den Klöstern enge verbunden waren, wie denn Gretser einiger von denselben erbauter Hospitäler erwähnt [31]).

Uebrigens erreichte keines der Spitäler für Arme und Kranke in Köln das zehnte Jahrhundert [32]).

Zu den berühmtesten Spitälern der alten Zeit gehört das von dem griechischen Kaiser Alexius I. Commenus 1090 gestiftete grosse Waisenhaus, welches so gross und weitläufig angelegt war, dass es einer kleinen Stadt gleich kam. Es war aber nicht nur für Waisen, sondern auch für alle Arten Hülfbedürftiger und Dienst-

---

30) Binterim a. a. O. p. 48 — 50.

31) C. ev. ad vitam S. Willibaldi. Libr. I. observ. 19. T. X. p. 778.

32) Binterim a. a. O. p. 50. 31.

untauglich gewordener und alter Soldaten bestimmt, weswegen es auch als das erste christliche Invalidenhaus angesehen werden darf [33]). Und im zwölften Jahrhundert wurde das von Kaiser Isacius zu Konstantinopel angelegte sehr grosse Krankenhaus sehr berühmt und hiess das Lazareth der vierzig Märtyrer [34]).

Unsere ehrwürdigen Vorfahren begnügten sich jedoch nicht bloss mit Stiftung und Erbauung von Armen- und Krankenhäusern zur Linderung und Heilung der vielfältigen menschlichen Gebrechen und Leiden, sondern gingen in ihrem höchst christlichen Eifer noch viel weiter, und suchten namentlich durch tüchtige und erprobte Krankenwärter ihre menschenfreundlichen Zwecke noch sicherer und vollständiger zu erreichen; denn sie erkannten in der That schon sehr frühzeitig, dass die beste Heilanstalt ohne geregelte Pflege und sachgemässe Krankenbedienung nur halb den edeln Zweck zu erreichen vermöge [35]). Und so liefert

---

33) Erich und Gruber a. a. O. p. 106.

34) Sprengel a. a. O. 2. B. p. 235.

35) Oeffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des Königl. Charité-Krankenhauses zu Berlin etc. 1818. p. 76. „Eben so wichtig sagt Horn, wie die Reinlichkeit der Lazarethe, ist auch das Krankenwärterwesen. Krankenwärter sollen die Stellen der nächsten Angehörigen der Kranken vertreten. Es fehlt den Kranken zu Hause an Lagerstellen, an Raum, an Verpflegungsmitteln aller Art; doch eine theilnehmende Umgebung und ein freundlicher Wille, zu helfen und zu pflegen, fehlt Vielen nicht in ihrem Familienkreise. Der Kranke im Hospitale soll daher auf eine freundliche, zuvorkommende und theilnehmende Behandlung der Krankenwärter rechnen. Aber nicht bloss der Kranke soll sich auf diese, sondern auch der Arzt sich darauf verlassen, dass während seiner Abwesenheit die von ihm verordneten Mittel wirklich angewandt, und alles, was zur Besserung und Heilung des Kranken dient, durch

uns denn die Geschichte die Beweise, dass schon im vierten Jahrhundert, ja vielleicht sogar schon unter der glücklichen Regierung des Kaisers Constantin des Grossen in den grossen und volkreichen Städten Krankenwärter aus der niederen Klerisei bestimmt und erwählt wurden, die ihren Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bezogen, vielleicht auch noch einen besonderen Lohn von der Familie des Kranken, den sie bedienten, empfingen. Diese hiessen Parabolani, welches Wort von dem Griechischen παραβολος, kühn, ungescheut, herrühren mag, weil diese Parabolani weder Gefahr noch Ansteckung bei den Kranken fürchteten. Diese Bezeichnung ist ganz der Amtsleistung angemessen, welche das Gesetz ihnen auflegte [36]). Sie waren daher gesetzlich angeord-

---

die Krankenwärter in Ausübung gebracht werde. So vertreten diese die Stelle der nächsten Verwandten und zugleich die Stelle des Arztes. Es wird daher sehr viel von ihnen verlangt: entschiedene Liebe für ihren Dienst, aufrichtige Theilnahme an den Leiden der Kranken, pünktliche Pflichterfüllung, Geduld und Ausdauer, entschiedene Redlichkeit, Treue und Furchtlosigkeit zu Zeiten der Gefahr der Ansteckung!"

36) Nach Leg. 43. Cod. Theod. deputantur Parabolani ad curanda debilium aegra corpora. Man vergleiche Binterim a. a. O. p. 25 u. s. f. — In Berlin besteht seit 3 Jahren unter der umsichtigen Leitung des Herrn Dr. Gedike eine Krankenwärterschule bei der Charité-Heilanstalt, in welcher bis jezt 5 Lehrkurse statt gefunden haben. Die Totalsumme aller zum Unterrichte sich gemeldeten Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts betrug 210, von welcher die Hälfte als unbrauchbar zurückgewiesen werden musste. Bei den Prüfungen werden 5 verschiedene Censuren ertheilt. Dem theoretischen Unterrichte, der 5 Monate dauerte, legte Dr. Gedike Dieffenbach's Schrift über Krankenwartung zum Grunde, mit Ergänzung mehrerer darin nicht abgehandelter Gegenstände. — Den praktischen Unterricht anlangend, besuchten anfangs die aus der Stadt Theilnehmenden ambulatorisch einzelne Abtheilungen des

nete Krankenwärter, die in zwei Klassen, nämlich für die Reichen und Armen, eingetheilt gewesen seyn sollen. In der Stadt Alexandrien stieg ihre Anzahl bis auf fünfhundert, was jedoch nicht genügt zu haben scheint, da ein Gesetz sie bis auf sechshundert vermehrte.

Stollberg [37]) spricht sich über diese Parabolani

Krankenhauses, seit dem dritten Curse wohnen dieselben jedoch 2 Monate in der Charité, und werden daselbst als übercomplete Wärter gegen freie Kost und Wohnung beschäftigt. Die zu diesem Zwecke gewählten Abtheilungen sind die der inneren, äusseren und Geisteskranken, so wie auch die Abtheilung der Wöchnerinnen. Ueber Betragen, Fleiss, Fertigkeit u. s. w. werden Listen geführt. Auch suchte Dr. Gedike Schüler und Schülerinnen in Berichterstattung über einzelne Krankheitsfälle zu üben, und machte sie an Leichen mit der Lage der beim Setzen der Klystiere und Anwendung des weiblichen Katheters wichtigen Theile der Kranken bekannt u. s. w. Nach jedem Cursus wurden die Namen derjenigen, die die besten ersten Censuren erhalten hatten, öffentlich bekannt gemacht, den in der Charité Angestellten entweder sogleich ein höherer Lohn gegeben, oder für die Zukunft versprochen, die Namen der Geprüften und in der Stadt Wohnenden in der eigenen Liste mit Angabe ihrer Wohnung allen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern und Apothekern bekannt gemacht u. s. w. (Aus Dr. C. C. Schmidt's Jahrbüchern der in- und ausländischen Medizin. Jahrgang 1837 Nr. 27. 14. Band. 3 Hefte p. 381.) — Ausserordentlich nützlich und vortheilhaft wäre es, wenn nicht nur auf Hochschulen und in Residenzstädten, sondern auch in jeder Amtsstadt ein solcher Unterricht zur Bildung tüchtiger und verständiger Krankenwärter wenigstens alljährlich einmal in einem Curse gesetzlich angeordnet wäre, wozu die 1837 in Stuttgart und Zürich erschienene Schrift unseres verehrten Dr. Heyfelder's: „Anleitung zur Krankenwartung" wegen ihrer trefflichen Einrichtung, Vollständigkeit und vorzüglich praktischen Brauchbarkeit sich ganz besonders eignen würde.

37) Geschichte der Religion Jesu. XV. Th. p. 44. Hamb. Ausg.

sehr erschöpfend also aus: „Die Paraboloi, deren griechi„scher Name solche bezeichnet, die sich kühn der Gefahr „entgegen werfen, waren ursprünglich eine, wahrscheinlich „aus Laien bestehende Brüderschaft. Wir finden sie schon „im dritten Jahrhundert, zur Zeit des heil. Dyonisius, „Bischofs von Alexandrien, wo sie zur Zeit der Pest mit „heiliger Liebe die Kranken pflegten und die Todten be„gruben. Das theodosianische Gesetzbuch erwähnt ihrer „mehrmal. Sie hatten einen ihre Rechte vertretenden „Sachwalter — Syndikus, — und ihre Namen wurden in „ein öffentliches Verzeichniss eingetragen. Die Genossen„schaft, in welche — wie in noch jezt bestehenden wohl„thätigen Brüderschaften geschieht — sich auch vornehme „Männer hatten aufnehmen lassen, war zu Alexandrien in „tiefen Verfall gerathen. Vielleicht erst zur Zeit des ge„waltthätigen Theophilus; denn wir sehen, dass sie „ihrer frommen Bestimmung gemäss, den Bischöfen un„mittelbar untergeordnet war. — Im Jahre nach Ermor„dung der Hypatia sandten die Alexandriner Abgeordne„te an den Kaiser mit der Bitte, den Paraboloi Einhalt „zu thun. Theodosius erklärte darauf durch ein Gesetz, „es sollten die Geistlichen überhaupt, und insbesondere „die Paraboloi sich aller Theilnahme an öffentlichen Ange„legenheiten enthalten, ihre Zahl sollte auf fünfhundert „eingeschränkt werden; man sollte sie hinfüro aus den „Armen und den Zünften der Handwerker nehmen; ihr „Namensverzeichniss sollte dem Präfect von Alexandrien „eingereicht werden, und er sollte statt der, durch den „Tod abgehenden neue Mitglieder ernennen. Ihnen „ward verboten, den Gerichten zu nahen, es wäre denn „einzeln; in eigener Sache. Hätte die ganze Genossen„schaft etwas vor Gericht anzubringen, so müsse es durch „den Syndikus geschehen. — So verfügte der Kaiser „im Herbste des Jahres 416, aber schon im Februar „des Jahres 418 war durch ein anderes Gesetz die Zahl

„der Genossenschaft auf sechshundert erhöht, und diese „ward dem Patriarchen wieder ganz und gar untergeord„net.“

In der lateinischen Kirche kamen zwar keine Parabolani vor, doch ist mehr als wahrscheinlich, dass die Copiatae, Leeticarii oder Fossarii, die sich zunächst mit der Beerdigung der Todten beschäftigten, zugleich auch als Krankenwärter den gefährlichen Kranken beistanden u. s. w. Wann diese Krankenwärter sowohl in der griechischen als lateinischen Kirche aufhörten, ist nicht sicher nachzuweisen, denn in den späteren Jahrhunderten geschieht ihrer keine Erwähnung mehr. Trefflich hat Theodorus Studites also die Pflichten des Krankenwärters bestimmt: „Sich der Kranken anneh„men, sagt er, ist eine heilige Sache. Darum befleisse „dich, Sohn, der du dies Amt auf dir hast, es willig und „mit Freude zu erfüllen. Gleich beim frühen Morgen be„suche die Kranken, sprich sanft mit ihnen, bring gehörig „das, was für sie bestimmt ist, reiche jedem die ihm dien„liche Speise. Verlasse deinen Nächsten nicht: dies ist „deine Sache. Dienst du so, dann wartet deiner ein gros„ser Lohn, das ewige Licht, der Seligen Antheil im Him„melreiche [38]).“

Schon vor dem Ausbruche der Kreuzzüge im Jahre 1092 traten Brüderschaften in Palästina zusammen, welche die Pflege kranker Pilger zum Hauptzweck ihrer Verbrüderung machten, von den Sterbenden und Genesenden ansehnliche Schenkungen erhielten und selbst von Fürsten reich dotirt wurden, aus welchen nach und nach verschiedene mehr oder weniger bedeutende Orden hervorgingen, von welchen ich bloss der Vorzüglichsten erwähnen werde, weil sie für den vorliegenden Gegenstand

38) Binterim a. a. O. p. 34

ein viel zu hohes historisches Interesse darbieten, als dass sie ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürften.

Krankenpflege war der ursprüngliche Zweck der Templer, der Johanniter und der Brüder des deutschen Hauses, sie waren daher im eigentlichen Sinne Hospitaliter.

Zum Schutze frommer Pilger in Palästina, die häufig von den herumschweifenden Sarazenen ermordet wurden, verbanden sich im Jahre 1118 die Templer. In Jerusalem hatten sie ihre Wohnung neben dem Tempel Salomon's, deshalb wurden sie Tempelherren, Milites Christi, genannt. Nach 20 Jahren war dieser Orden aber schon so sehr ausgeartet, und namentlich so kriegerisch geworden, dass er sich von nun an wenig oder gar nicht mehr mit der Pflege und Besorgung der Kranken beschäftigte [39]).

Gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts verschafften sich einige Kaufleute aus Amalfi, im Königreiche Neapel, beim Kalifen durch reiche Geschenke die Erlaubniss, eine Heerberge und Kapelle für die Pilgrime zu Jerusalem errichten zu dürfen, welche sie dem heil. Johannes weihten, worauf mehrere lateinische Christen den frommen Entschluss fassten, sich hier der Krankenpflege zu unterziehen [40]). Diese Anstalt dieser wahrhaft barmherzigen Brüder gewann nach und nach durch die überaus reichen Beisteuern und Stiftungen eine höchst bedeutende Ausdehnung. Unter Bouillon lebte ein Provenzal Gerhard als Spitalaufseher, welcher diese Gesellschaft in einen Orden verwandelte, der von dem Pabste Pascal II. als Hospitaliter- oder Johanniter-Orden feierlich bestätigt wurde.

39) Das Ritter-Wesen und die Templer, Johanniter und Marianer, oder Deutschordens-Ritter insbesondere. Stuttgart 1823. 2. Thl. p. 328.

40) Sprengel 2. Bd. p. 235.

Bouillon, Balduin und andere Grosse, gerührt von dieser christlichen Pflege der barmherzigen Brüder, schenkten dem Spitale in Palästina und Europa Geld und Güter. Diese Johanniter kehrten nach vollbrachten Waffenthaten und ermattet in den Gefechten mit den Ungläubigen heim, um nachher ihre ritterlichen Uebungen mit dem niedrigen Dienste eines Krankenwärters zu verlauschen, und dieselbe Hand, welche kurz zuvor noch das Schwert für die unglücklichen Pilgrimme geführt hatte, reichte nun wieder Siechen und Kranken um Gottes willen Speisen, Getränke und Heilmittel; dann beteten sie, besorgten ihre Pferde, reinigten und besserten Waffen und Kleidungsstücke aus, und alles dieses unter strengem religiösen Schweigen. Wahrscheinlich waren es Edelleute, die in den ersten schwärmerischen Zeiten Hospitaliter um Gottes willen wurden. Berühmt waren überdies noch die Spitäler der Johanniter, welche das Abendland frühzeitig aufzuweisen hat, so namentlich S. Gilles in der Provenza, Sevilla, Tarento, Messina u. a. m. [41])

41) Das Ritter-Wesen a. a. O. Dieser Johanniter-Orden hatte auf Malta ein Spital, welches damals von aussen das prachtvollste in Europa gewesen seyn soll. Hochadelige Novizen reichten einigemal in der Woche den Kranken Speise und Arzneien in silbernen Gefässen, und es mochten 5—600 Kranke in demselben verpflegt worden seyn, worunter 2 Drittheile Syphilitische gewesen seyn sollen. Leider entwirft der wahrheitliebende und strenge Howard kein freundliches Bild von demselben, wenn er sagt: „Dieses grosse Spital zu 1500 Betten ist „das unreinlichste in Europa, die Wärter die unmenschlichsten „und meist entflohene Verbrecher und Mörder. Zu 536 Kran„ken sind 22 Wärter und die 26 Pferde des Grossmeisters haben „40 Wärter und weit reinlichere Ställe, sie haben im Innern „laufende Brunnen, im Hospitale aber ist keiner. Im Weiber„hospitale ist es nicht besser, und die Wärterinnen bringen die „Riechflaschen nicht von der Nase! Und nun neben dem „Spitale noch der traurige Anblick des Bagno, oder Sclaven-

Auch Schwestern zählte dieser Johanniter-Orden, welche aus Palästina zunächst nach Spanien, Italien und Frankreich zogen. Besonders berühmt waren die Ordens-Schwestern von Sirene in Aragonien, und von Algaveria in Katalonien. Mit diesem Orden entstand gleichzeitig im gelobten Lande das St. Maria Magdalena Haus in Jerusalem für weibliche Kranke, welches 1099 von Agnes, einer Römerin, und nachher ein zweites, in Antiochien errichtet ward, wo sich diese Johanniterinnen beim Sturme der Sarazenen sammt und sonders die Nasen abgeschnitten haben sollen [42]).

Ungefähr 1120—1130, nachdem Jerusalem 1099 bereits erobert war, errichtete ein deutscher Menschenfreund, dessen Name die Geschichte leider nicht aufbewahrte, mit seinem Weibe eine Heerberge für arme, kranke, hungernde deutsche Pilger, und erbaute zugleich dabei eine der heiligen Jungfrau geweihte Kapelle; denn die Templer und Johanniter nahmen sich nur ihrer Landsleute, nemlich der Franzosen, Spanier und Italiener an. Das deutsche Spital stand aber unter der Oberaufsicht des grösseren und älteren Johanniterhospitals und das Haus selbst soll nach der Legende die ehemalige Wohnung der heil. Anna und die Wiege Maria's gewesen seyn, welche von der heil. Ursula renovirt worden wäre!

Nach dem Verluste Jerusalems zerstreuten sich diese deutschen barmherzigen Brüder, welche sich jedoch bei der Ankunft neuer Kreuzfahrer von Acra wieder vereinigt hatten, da im Lager, aus Mangel und Genuss schlechter und verdorbener Nahrungsmittel, fürchterliche Seuchen wütheten, welche selbst die Königin Sybilla mit ihren vier Söhnen hinwegrafften. Bremer und Lübeker Kauf-

---

„gefängnisses, wo die Unglücklichen mehr Schläge „bekommen, als Bohnen!"

42) Das Ritter-Wesen 2. Th. 405—412.

leute, welche schon früher das Spital in Jerusalem unterstüzt und dazu milde Beiträge aus dem Abendlande gesammelt und herbeigeschafft hatten, zerschnitten aus christlicher Nächstenliebe ihre Segeltücher zu Zelten für Kranke, und Herzog Friedrich von Schwaben, welcher seinen Oheim, Kaiser Konrad, begleitete, und diesem Spitale bereits Mühlhausen im Sundgau geschenkt hatte, sezte eine bedeutende Summe zur Milderung des Elends deutscher Brüder aus [43].

Der erste ordentliche Meister des deutschen Spitals war Heinrich Walpot, gewählt im Jahre 1190 im Lager zu Akers. Dieser verwendete die milden Beiträge, welche seinem armen Orden von allen Seiten her zuflossen, äusserst gewissenhaft. Auch überliessen ihm die oben genannten Bremer und Lübeker Kaufleute ihre rechtlichen Ansprüche an das Spital zu Jerusalem, indess Heinrich nun ein grosses Gut bei Aker käuflich an sich brachte, und hier ein neues Spital mit Kirche und Friedhof anlegte [44]). Nach der Regel des deutschen Ordens befand sich in jedem Convente ein Spital, wo die Siechen aufgenommen, leiblich verpflegt, aber auch zum Heile ihrer Seele mitzuwirken angehalten wurden [45]). Dieser Deutschorden hatte auch Halbschwestern zum Dienste der Spitäler und der Hausthiere, welche aber ausserhalb dem Gotteshause wohnen mussten [46]).

Neben diesen drei ehemals so hoch berühmt gewesenen geistlichen Ritterorden entstand in Palästina zu den Zeiten der Kreuzzüge ein anderer, aber weit weniger bekannte Orden, der St. Lazarus-Orden, welcher sich 1118 unzufrieden mit Raymund du Puy von den Johanniter-

43) Das Ritter-Wesen 3. B. p. 1 u. 2.
44) Ebendaselbst 3. B. p. 12.
45) Ebendaselbst 3. B. p. 21.
46) Ebendaselbst 3. B. p. 26.

trennte, das grüne Kreuz nahm, und sich anfangs ausschliesslich mit Krankenpflege besonders der Aussätzigen beschäftigte; er wurde aber, wie der Johanniterorden, gar bald militärisch. Als daher mit den Kreuzzügen der Aussatz aus dem Morgenlande nach Europa verschleppt wurde, wurden deshalb Hospitäler für Aussätzige gegründet, die man Leprosoria, domus leprosorum, Siechhäuser, Gutleuthäuser, Aussatzhäuser, Sonderhäuser, Ladreries nannte; denn der Ausdruck Gutleuthaus sprosst einzig und allein aus dem Mittelalter, indem damals die Aussätzigen (Leprosi) Gute-leute hiessen, und das Wort gut auch gleichbedeutend mit arm gebraucht wurde. Louis IX. brachte die Aussatz-Ritter nach Frankreich, wo sie in Buigny bei Orleans ihren Hauptsitz hatten. Es vermehrten sich diese Aussatzhäuser im Abendlande aber so sehr und so schnell, dass man im Jahre 1225 in Frankreich allein schon über 2000 zählte; ja es sollen 19000 solcher Siechhäuser in der damaligen christlichen Welt zerstreut bestanden haben. Als sich diese Krankheit in Deutschland im XIV. Jahrhundert allmählig verlor, und in der Mitte des XV. Jahrhunderts durch die Lustseuche verdrängt wurde, wurden die Aussatzhäuser meist in Hospitäler zu St. Georg, in Pesthäuser, und Blatternhäuser umgewandelt, von welchen lezteren Augsburg schon im Jahre 1494 eins besass, welches 125 Kranke aufnahm. Mit dem Verschwinden des Aussatzes verlor sich auch der St. Lazarus-Orden, dagegen vermehrten sich die Anstalten für Arme und Kranke in den kultivirten Staaten Europa's nach und nach so sehr, dass wenig grosse Städte ohne solche angetroffen wurden; denn gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts zählte man in Frankreich allein schon 700 Hospitäler und etwa 100 Versorgungs-Anstalten, worin gegen 100,000 Menschen beständig verpflegt wurden, und zwar 40,000 Findelkinder, 40,000 alte und schwache Menschen, und 20,000 Kranke.

Die sämmtliche Einnahme dieser Hospitäler belief sich jährlich auf 18 bis 20 Millionen Livr.; wozu die Militärhospitäler und jene für die Seeleute nicht mit eingerechnet sind, und die sich eigentlich erst aus den Zeiten Ludwig's XIII. herdatiren. Und gegen das Ende des letztverflossenen Jahrhunderts bestanden in Frankreich gegen 70 Militärhospitäler, in welchen beständig 6000 Invaliden und Kranke verpflegt wurden; zudem waren noch 24 Civilhospitäler militärisch zur Disposition eingerichtet [47]).

---

47) Das Ritter-Wesen 2. B. p. 31. — Und: Ersch und Gruber a. a. O. p. 106 und 107. — Und: die Mönchere i, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt. Stuttgart 1819. 2. B. p. 21. — Dr. Escherich in Aschaffenburg gibt über den gegenwärtigen Stand der Hospitäler in Paris folgende Uebersicht, die er während seines Aufenthalts allda im Jahre 1835 aus den zerstreuten offiziellen Berichten des obersten Verwaltungsraths der Wohlthätigkeits-Anstalten in Paris, sowie aus dem Formulare pratique des hôpitaux par Edwards et Vavasseur aus den Elements of medical statistics von Bisret-Hawkins sammelte. Diese Wohlthätigkeits-Anstalten in Paris sind nemlich in drei besondere Institute abgetheilt:

1) in Krankenhäuser, hôpitaux, 13 an der Zahl,
2) in Pfründner-Anstalten für Gebrechliche, hospices, 8 an der Zahl, und
3) in Unterstützungen der Kranken in ihren Privatwohnungen.

Einem obersten Verwaltungsrathe, conseil général des hospices, ist die ganze Administration anvertraut. Aus einem gemeinschaftlichen Fonds, und nach ganz gleichen Grundsätzen werden alle diese Anstalten besorgt.

Das Budget für die Krankenhäuser belauft sich auf 2,700000 Fr. und das der Hospices auf 3,000000 Fr. Die jährlichen Einkünfte für alle 3 Arten von Anstalten betragen 10 bis 12 Millionen Franken und 100,000 Menschen werden alljährlich im mittleren Durchschnitte darin unterstützt. So wurden z. B. im Jahre 1835 in den Civilhospitälern unterstützt:

Unter den fast zahllos zu nennenden Mönchsorden, die dem Alterthume entsprossen, zeichneten sich einige

1) Kranke in den Krankenhäusern 70,152.
2) Personen in den Pfründhäusern 12,047.
3) Findelkinder 23,188.
4) Waisenkinder 4676.
5) Arme und Hülfbedürftige in ihren Wohnungen 62,539.
Im Ganzen also: 168,402.

In Paris kommt nemlich fast auf je zwölf Einwohner ein Armer. Im zwölften Arrondissement ist dies Verhältniss wie 1 zu 6, im zweiten Arrondissement dagegen wie 1 zu 28. Die Totalsumme der Hülfbedürftigen Einwohner ist 62,339, worunter 14,499 Männer, 23,448 Weiber, 14,962 Knaben und 11,430 Mädchen.

Die Sterblichkeit in den Hôpitaux und Hospices zusammengenommen gibt ein Verhältniss wie 1 zu 8 und die Zahl der Leichen aus den Privatwohnungen verhält sich zu der aus den Hôpitaux und Hospices wie 13 zu 6.

Die Krankenhäuser sind alle in grosse, geräumige und lüftige Säle getheilt, die nach Heiligen benannt sind, sie werden sehr reinlich gehalten, und in jedem befinden sich im Durchschnitte 50 Betten von Eisen mit grossen weissen Vorhängen und einem Himmel, 6 Schuhe von einander abstehend. Der Boden ist von Stein oder Eichenholz und wird täglich mit gelbem Wachse gewichst. Wäsche ist im Ueberflusse vorhanden.

Jeder Kranke muss bei der Aufnahms-Commission, Bureau central d'admission, zuvor die Erlaubniss zur Aufnahme in irgend ein Spital einholen, wo er alsdann je nach seiner Krankheit in dieses oder jenes zu einem bestimmten Arzte geschickt wird. In dringenden Fällen muss die Aufnahme jedem gefährlich Kranken und in jedem Spitale unter jeder Bedingung gestattet werden.

Das Personal der einzelnen Spitäler besteht aus einem Director, Aerzten der einzelnen Abtheilungen, Assistenzärzten, aus einem Elève en pharmacie und einem Chef de cliniques, sowie aus den barmherzigen Schwestern, welche durch ganz Frankreich den Krankenwärterdienst meisterhaft besorgen. Sie stehen in einem jeden Spitale unter einer Oberin, und auf 6 Kranke ist eine Schwester gerechnet.

dadurch vor allen übrigen auf eine höchst nützliche und ehrenvolle Art aus, dass sie zu den drei gewöhnlichen Gelübden ein viertes, nemlich Krankenpflege, hinzufügten, wodurch viel Gutes gewirkt und mancher Jammer gemildert wurde, der durch die Religionskriege nach der Reformation verursacht wurde. Zu diesen wirklich trefflichen Orden gehören nun ganz besonders Folgende:

1) Der Orden des Johannes a Deo. Pabst Pius V. bestätigte 1556 denselben, der sich dann über Frankreich, und Italien, nach Deutschland und Polen, am meisten aber nach den beiden Indien, so namentlich Peru, Neuspanien, Terra firma, und die Philippinen verbreitete und gegen 50 Krankenhäuser in Europa zählte. Heinrich IV. nannte ihr Spital in der Vorstadt S. Germain, la Charité, welcher Name demselben auch bisher blieb, wie denn auch andere Krankenhäuser ausserhalb Frankreich denselben Namen erhielten, wie z. B. das grosse Spital in Berlin la Charité genannt wird.[48])

2) Der Orden der barmherzigen Brüder, der eine Congregation der Mönche des Johannes a Deo war; diese pflegten und warteten den Kranken in ihren Häusern, in welchen gewöhnlich sich 50 bis 60 Krankenbetten befanden; auch wachten und beteten sie mit den Kranken und entliessen sie entweder geheilt, oder beerdigten sie.

Die innere Verpflegezeit für alle Hospitäler sind 35 Tage und der Kostenaufwand für jeden Tag 1 Fr. 88 Centimes, die Arzneimittel werden in einer gemeinschaftlichen Pharmazie bereitet, die magistrellen Formeln dagegen in dem Spitale selber. — (Man vergl. hierüber Dr. C. Christ, Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländ. gesammten Medizin etc. Jahrgang 1857. Nr. V. 14r Bd. 2 Heft p. 271. — Ferner: A. Bouchardat in den Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale. Juliheft 1857. Nr. 35. p. 57. u. s. f. und Pariser Zeit. v. 29. Juli 1857. Nr. 208. p. 2195.)

48) Das Mönchthum etc. 3. B. p. 152, 153, 153.

Ueberdies übernahmen sie Krankenwärter-Dienste ausser ihren Häusern, was auch von den barmherzigen Schwestern, welche man Elisabetherinnen hiess, gesagt werden muss, und rücksichtlich ihrer ausgezeichneten Brauchbarkeit jene übertrafen 49).

So bestand das Kloster der barmherzigen Brüder in der Leopolds-Vorstadt zu Wien 1805 aus 65 Brüdern und 5 Priestern, die ein Jahr um das andere 7 bis 800 Kranke besorgten und verpflegten. Die barmherzigen Schwestern allda, zunächst für weibliche Kranke bestimmt, hatten 51 vom Hofe gestiftete Krankenstellen. Im Jahre 1818 zählte dieser Orden in der österreichischen Monarchie 25 Klöster, wovon sich 12 allein in Ungarn befinden. Sie verpflegten im Jahre 1817 12,192 Kranke, worunter 1149 Akatholische und 21 Juden waren. Von obiger Zahl starben 1219, die übrigen wurden gesund und unentgeltlich entlassen. „Diess ist der wahre Geist „Christi, sagt der gelehrte Verfasser des Mönchthums, „der so selten und nie lange Geist der Klöster und der „Mönche war." 50) Folgende treffliche Inschrift stand am Kloster der barmherzigen Brüder zu Wien:

„dieser wohlgebilligte Orden
„ist in Lieb gestiftet worden,
„nicht von einer heil'gen Rott,
„sondern von dem höchsten Gott."

3) Die Brüder und Schwestern des guten Strebens, (servi infirmorum) die eine Congregation von Hospitalitern in Italien waren, und sich mit Abwartung und Pflege der Kranken, und mit Krankenbesuchen besonders zur Pestzeit beschäftigten, deren erstes Haus 1586 zu Rom bestand und 1591 vom Pabste genehmigt wurde. Die-

49) Das Mönchthum. 3. B. p. 158.
50) Ebendas. 3. B. p. 157.

ser Orden verbreitete sich ganz besonders in Amerika, namentlich in Lima, und zählte im Jahre 1614 schon 16 Häuser, worin 300 Menschen lebten [51]).

4) Die Cellliten und Alexianer in Flandern, welche Krankenpfleger und Todtengräber waren. Die Nonnen dieses Ordens hiessen graue und schwarze Schwestern.

5) Die Hospitaliterinnen von der christlichen Liebe, welche in Frankreich im Jahre 1624 von der Mutter de la Croix gestiftet wurden, aber keine Akatholische in ihre Häuser aufnehmen durften [52]).

6) Die 1537 zu Brescia gestiftete weibliche Anstalt der Ursulinerinnen, welche zu den drei gewöhnlichen Gelübden noch ein viertes, nämlich unentgeltliche Krankenpflege und Erziehung der weiblichen Jugend hinzugefügt hatte [53]).

7) Der Magdalenen-Orden, welcher ausserordentlich zahlreiche und weit verbreitete Klöster hatte, am frühesten in Deutschland gegen das Jahr 1315 aufkam, der ursprünglich eine wahre Spitalanstalt war, und Kranke, ja selbst männliche, nur keine Schwangere und Akatholische aufnehmen durfte [54]).

---

51) Das Mönchthum 3. B. p. 158.

52) Ebendaselbst p. 159. Ansteckende, Schwangere, Wahnsinnige, Ketzer, und mit Antonius-Feuer Behaftete blieben ausgeschlossen.

53) Ebendaselbst p. 172.

54) Ebendaselbst p. 207. Die Regel verlangte, dass diese mildern Krankenwärterinnen von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht plaudern durften. Aber noch sonderbarer ist das Gesetz, nach welchem die neu angekommenen Magdalenen aufs Evangelium schwören mussten, „qu'elles ne sont plus pucelles," c'est pourquoi on les a examinées, si elles ne se sont faites en-

8) Die frommen Hospitaliter auf dem S. Bernhards-Berge. Das merkwürdigste Gotteshaus liegt auf diesem Berge, dem höchsten bewohnten Punkte der Alpen, 7680 Fuss über der Meeresfläche und gestiftet im Jahre 1000 von Bernhard von Menthon, Archidiakonus zu Aosta. Hier, wo ewiger Winter herrscht, das Auge stets vom Schnee geblendet sich vergebens nach Gräsern, Gesträuchen und Bäumen umsieht, und der Weg dahin durch Wolken zieht, hier, umringt von allen Schrecken der Natur, wohnen wahrhaft fromme Hospitaliter, um Menschen zu pflegen und zu retten. Alle Jahre wandern gegen 7 bis 8000 Menschen diesen gefährlichen Alpenweg, und es giebt Tage, wo oft gegen 600 Reisende bei diesem Hospitz zusammen treffen. Wie vielen verirrten Wanderern haben sie nicht Muth und Stärke verliehen, und wie viele verdanken nicht ihren Sondirstangen und abgerichteten grossen Hunden, Rettung, Leben und Gesundheit? [55])

9) Die 832 gestiftete Hospitaliter zu Siena. Ihr Kloster wurde U. L. Frau della Scala (von der Leiter genannt) geweiht, und darin alle Arten von Kranken aufgenommen, wöchentlich dreimal die Gefangenen gespeist, verlassene und ausgesezte Kinder aufgenommen, verpflegt, erzogen und unterrichtet. Ihr Hospital war ein wahres Muster für die übrigen und deswegen wurden diese Hospitaliter auch die Weisen unserer lieben Frau von der Leiter genannt.

10) Die Hospitaliter von Albrac oder Aubrac, welche 1120 von Graf Alard gestiftet wurden, deren Häuser an Grösse, Umfang und Reichthum ungemein zunah-

filer peu avant, pour pouvoir être reçues; car l'on sait que aucunes sont venues Vierges et bonnes Pucelles à la sugestion de leurs parens pour s'en défaire, affirmant d'être corrumpues.

55) Das Mönchthum. 5. B. p. 170.

men und bis zum XVII. Jahrhundert in der kräftigsten Blüthe standen, worauf sie aufgehoben wurden.

11) Die Brückenmacher (Pontifices) oder Hospitalbrüder von Pont saint Esprit genannt, die ihre Häuser an Flüssen anlegten, für sichere und unentgeltliche Ueberfahrt der Pilger und Kranken sorgten, an verschiedenen Orten desshalb Brücken anlegten, und gegen das Jahr 1177 von Benezet gestiftet, aber 1519 wieder aufgehoben wurden.

12) Die Verbrüderung in Frankreich von Guido von Montpellier, Wilhelms und der Sybilla Sohne, 1198 gestiftet, zeichnete sich durch sehr zahlreiche und vortrefflich eingerichtete Hospitäler höchst rühmlich aus.

13) Die Hospitaliter-Chorherren zu S. Johannes dem Täufer zu Coventey in England, welche sich ganz besonders der Aussätzigen angenommen hatten.

14) Das Hospital der von Ronceval in Spanien unter Alfons VII. gestifteten regulirten Chorherren.

15) Die zu Ende des XIII. Jahrhunderts von Guido von Joinville U. L. Frau gestifteten Hospitaliter von der christlichen Liebe.

16) Die von Bernhardin Alvarez in Mexiko 1585 errichteten Hospitaliter der Brüder der christlichen Liebe von S. Hypolit.

17) Der von Bernhardin von Abregon zu Ende des XVI. Jahrhunderts gestiftete Orden der Hospitaliter-Brüder des dritten Ordens des heil. Franziscus.

18) Die 1615 zu Armentieres in Flandern entstandenen Hospital-Brüder des dritten Franzisçus-Ordens, die guten Söhne, (bons fils) oder die Congregation der bussfertigen Brüder genannt.

19) Die Hospitaliterinnen zu Paris, welche in dem von dem XXVIII. Bischofe S. Landry allda gestifteten Hospitale von ausgezeichnetem Nutzen waren.

20) Die Hospitaliterinnen vom Orden des heil. Johannes von Jerusalem, welche ihre ungemein wohlthätige Verpflegungsanstalt der heil. Maria Magdalena geweiht hatten und so alt sind, als die Hospitaliter desselben Ordens, wovon oben schon die Rede war.

21) Die Hospitaliter-Chorfrauen, welche gegen das Jahr 1328 in Frankreich aufkamen.

22) Die Hospitaliterinnen S. Gervasius zu Paris, die 1171 von Girin Mason, einem Mönche, gestiftet wurden, und Gottestöchter, wie die meisten derartigen Hospitaliterinnen hiessen, und weithin Nutzen und Segen verbreiteten.

23) Die in der Mitte des XIII. Jahrhunderts zu Champeau entstandenen Hospitaliterinnen, welche durch den damaligen Verfall vieler Hospitäler und die Noth der Armen von P. Angeli de Pronat ins werkthätige Leben gerufen wurden und Hospitaliterinnen des heil. Thomas von Villeneuve genannt wurden.

24) Die um dieselbe Zeit von Haudry, Geheimecretair Ludwigs IX. gestiftete Congregation der Haudrietten, welche Hospitaliterinnen späterhin den Namen Marie Himmelfahrt annahmen.

25) Die Schwestern von S. Martha, welche Männer und Frauen zur Verpflegung aufnahmen und nur einfache Gelübde der Armuth und Keuschheit ablegten, daher das Haus wieder nach Gefallen verlassen konnten.

26) Die Hospitaliterinnen zu Loches in Pourraine, welche bei höchst kümmerlichem Leben allerlei Arme und Kranke eifrigst verpflegten.

27) Die im XII. Jahrhundert entstandenen verschiedenen Arten der Hospitaliterinnen des dritten Ordens des heil. Franziscus von Assisi.

28) Die Dienerinnen der armen Kranken, welche im XVIII. Jahrhundert von Vincenz von Paul und der frommen Frau le Gras in Frankreich gestiftet

wurden, sich weithin verbreiteten und rücksichtlich der trefflich besorgten Krankenpflege von ganz ausgezeichnetem Nutzen waren.

29) Die 1642 von Fräulein de la Ferre in der Stadt la Flèche (in Anjou) gestifteten Hospitaliterinnen S. Josephs, ferner die Töchter des heil. Josephs von der Vorsehung etc.

30) Die Brüderschaften und Schwesterschaften der Barmherzigkeit zu Turin und Genua. In den Gesetzen derselben heisst es §. 180: Der Vorsteher soll darauf achten, dass die Aerzte und Wundärzte ihre Pflicht erfüllen; er soll die Krankenstuben der Gefangenen täglich besuchen, mit Liebe die armen Kranken behandeln, diejenigen dort aufnehmen, welche es bedürfen, und entlassen, die nicht mehr im Zustande der Genesung sind, darauf achten, dass die verschriebenen Arzneien möglichst gut seyen, dass solche Speise unter ihnen ausgetheilt werde, die für sie passe, und am zweckdienlichsten für ihre Genesung sey; auch soll er anordnen, dass dort alles sauber und gehörig gehalten, und sie nöthigenfalls durchräuchert werden, um die Ansteckungserzeugung zu verhindern; sollte diese aber dennoch eintreten, mit den Behörden die zweckdienlichsten Einrichtungen treffen. — Und §. 181 heisst es weiter: des-

56) Man vergleiche hierüber Ersch und Gruber a. a. O. XII. Th. p. 168 — 181. — Ferner Sprengel a. a. O. 2. B. p. 513 und 603. — 3. B. p. 290 u. s. w. — Ferner von Ehrhart a. a. O. 4. B. p. 381 u. s. w.; endlich Ursprung, Aufleben, Grösse, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident etc. nach Urkunden und Originalquellen von Ferdinand Freihern von Biedenfeld. In II Bänden, Weimar, 183?, worin interessante und ausführliche Notizen über Hospitaliter, Krankenhäuser und Armenpflege enthalten sind.

gleichen soll der Vorsteher auf alles achten, wovon die Genauigkeit und Wachsamkeit der Krankenwärter wesentlich abhängt, die auch auf die Erhaltung aller von der Verwaltung den Kranken gereichten Sachen zu achten haben, so wie auf die genaue Vertheilung der Speisen und die Behandlung der Kranken mit der der Verwaltung eigenthümlichen Liebe und Unpartheilichkeit; denn die Auswahl dieser Krankenwärter soll besonders auf Solche fallen, die Sicherheit und Gelehrigkeit für die Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten darbieten u. s. w. So bald es aber zur Kenntniss des Vorstehers oder eines der Untervorsteher kömmt, dass die Gefängnisswärter das harte Loos der Gefangenen noch durch unmässige Uebervortheilung erschwerten, sollen sie augenblicklich den General-Fiskal auf die zweckmässigste Weise davon in Kenntniss setzen. Auch soll er den Krankenwärtern empfehlen, die Kranken mit solcher Liebe zu behandeln, als sie hier sich selbst wünschen würden, und ihn augenblicklich zu benachrichtigen, wenn sich irgend einer derselben in Lebensgefahr befände, um mit dem versehen zu werden, was christlicher Weise zu dessen ewigem Leben von Nöthen ist. Auch wird er nöthigenfalls, unter Bezugnahme auf den General-Fiscal, zu verhindern suchen, dass in die Krankenhäuser und in die Gefängnisse überhaupt, der Gesundheit schädliche Dinge hineingebracht werden u. s. w. [57])

Und so hat denn der wahrhaft fromme Sinn, der sich in den schönsten Werken als christliche Nächstenliebe thatkräftig beurkundete, in Europa und anderen Welttheilen nach und nach eine wahrhaft überraschende Menge grö-

57) Vorlesungen über die Gefängnisskunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen etc. von Dr. Nicolaus Heinrich Julius d. ä. Berlin, 1828. p. 349. 350.

serer und kleinerer Kranken- und Armenhäuser ins Leben gerufen, die gewiss schon millionenfachen Nutzen und Segen spendeten, von welchen ich nur mehrerer der wichtigsten jetzt summarisch erwähne:

I.

Allgemeine Hospitäler:

1) Das 1582 in Barcelona gegründete grosse Hospital, dessen jährlicher Aufwand 5164 Pf. Sterling beträgt, in welchem gegenwärtig 3000 Kranke und auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern zu zahlreiche Familie haben, so wie auch andere Nothleidende und Bettler, in welchem Arme nicht besser gekleidet, gespeist und beherbergt, und Kranke nicht sorgfältiger gepflegt werden können.

2) Das 1710 von Friedrich I. gestiftete grosse und vortreffliche Charitéhaus zu Berlin, welches alljährlich über 4000 Kranke fasst, und mit zwei klinischen Instituten verbunden ist.

3) Das französische Hospital in Berlin, welches 1687 von den ersten französischen Flüchtlingen gestiftet wurde, jährlich 300 Männer, Weiber und Kinder aufnimmt, und als eine bedeutende Anstalt betrachtet werden muss.

4) Das katholische Hospital in der Friedrichsstadt in Dresden, welches in der Mitte des letztverflossenen Jahrhunderts errichtet wurde und sich durch musterhafte Bedienung und Verpflegung rühmlich auszeichnet.

5) Das katholische Bürgerhospital in Heidelberg zur heil. Anna, welches 1714 von Kurfürst Pfalzgraf Johann Wilhelm erbaut wurde und eins der schönsten allgemeinen Hospitäler Deutschlands ist.

6) Das durch Reichthum, Grösse, Weitläufigkeit und Vortrefflichkeit der Anstalt von allen ähnlichen in der Welt hochausgezeichnete Hospital La Casa Santa de

Santa Maria Annunciata zu Neapel, welches 1304 von den Gebrüdern Nicola und Giacomo Scondeto gestiftet ward. Noch jezt besizt es für sich 63000 Ducati jährlicher Einkünfte, nimmt alljährlich im mittleren Durchschnitte 2300 Kranke auf und verpflegt sie vortrefflich. In der ganzen Anstalt ernährt das Haus jährlich, ohne die Beamten, Offizianten, Diener und ohne die Kranken zu rechnen, 4 bis 5000 Hospitaliter! Die Unterhaltung der Aerzte, Bedienten, Wundärzte, Apotheker, der 100 Priester und der zwei Musikchöre, zu deren Bildung es eine besondere Schule unterhält, erfordert gewöhnlich des Jahres über 14000 Ducati.

7) In Rom glänzt unter mehr als 30 Hospitälern das Erzhospital des heiligen Geistes, (Archiospedale di S. Spirito in Sassia) weltberühmt durch Pracht, Grösse und Weitläufigkeit seiner Anstalt, und soll 726 von Ina, König der Westsachsen gestiftet worden seyn. Es ist für mehrere Tausend Kranke eingerichtet, und besizt eine jährliche Einnahme von 100000 Scudi, ohne zu rechnen, was es durch Circulirung des Geldes in seiner Bank gewinnt.

8) Das 1348 von Philipp von Neri errichtete allgemeine Pilgerhaus Santa Trinita de Pellegrini in Rom, welches zu den vorzüglichsten gezählt wird, und in welchem während des Jubiläums Tausende gespeist und von Cardinälen bedient werden.

9) Das Hôpital général in Rouen, eins der schönsten und grössten Versorgungshäuser in Frankreich. Die Anzahl der gewöhnlich in demselben wohnenden Menschen beläuft sich auf 3000, und hat so geräumige Schlafzimmer, dass in einigen derselben bequem 100 Betten stehen.

10) Das allgemeine Bürgerhospital in Strassburg, welches aus dem ersten Viertel des XVIII.

Jahrhunderts herrührt und gegen 100000 Liv. jährlicher Einkünfte besizt.

11) Das Hospital zum heil. Johannes dem Täufer in Turin, welches sich durch Grösse und Trefflichkeit der Anstalt, so wie durch grosse Pracht seiner Gebäude äusserst vortheilhaft auszeichnet. In diesem werden alljährlich einige Hundert Kranke, einige Hundert Waisenkinder und Findlinge, besonders aber Schwangere aufgenommen, verpflegt und geheilt. Seine jährlichen Einkünfte variiren, doch belaufen sie sich auf 10000 Pistolen.

12) Das Hospital degl' Incurabili in Venedig, welches 1522 von Peter Contarini, Bischof von Baffo, erbaut wurde, und eins der grössten und schönsten allgemeinen Krankenhäuser der Welt ist. Die von eckelhaften Krankheiten und der Lustseuche Angesteckten geniessen hier vor anderen Kranken einigen besonderen Vorzug.

13) Das Warschauer Spital zum Kinde Jesus, auch Generalhospital genannt, wurde 1758 von Peter Bandouvia von der Missions-Congregation gestiftet und nachher sehr bedeutend erweitert. Ausgesezte Kinder, verlassene Waisen, arme Kranke, Gassenbettler, Blinde, Sieche und andere unheilbare Kranke werden darin freundlich aufgenommen und verpflegt. Die Gesammtzahl derselben beträgt alljährlich 800.

14) Das 1573 vom Fürstbischof Julius zu Würzburg gestiftete und errichtete Juliushospital, dessen vortreffliche Einrichtung allgemein rühmlichst bekannt ist. In diesem wohnen gegen 200 alte, gebrechliche und verstümmelte Pfründner; es nimmt überdiess 200 Kranke, nebst Geisteskranken [58]) und Epileptische auf. Zwei mu-

58) Eine sehr interessante und werthvolle medizinische Statistik der Irrenhäuser Europa's ist von Herrn Dr. Fuchs in Dr. J. B. Friedreich's Magazin für Seelenkunde 10 Hefte (und 3 Hefte neue Folge p. 45 bis 382) bearbeitet enthalten.

sterhafte klinische Institute sind endlich damit verbunden, in welchen viele treffliche und ausgezeichnete Aerzte ihre wissenschaftliche Bildung schon erhielten.

II.

Armenhäuser.

1) Das wegen seiner höchst zweckmässigen Anlage als wahre Musteranstalt zu betrachtende Armenhaus für 100 alte Männer und 100 alte Weiber zu Amsterdam.

2) Das 1742 von Friedrich II. gestiftete neue Arbeitshaus zu Berlin in der Königsvorstadt, wohin alle arme, alte und hülfbedürftige Personen, aufgegriffene Bettler, von der Lustseuche geheilte Weibsleute und Arme von guter Herkunft u. s. w. verbracht werden. Sein Inneres ist so geräumig, dass es nicht nur weit über 1000 Hospitaliter ganz bequem beherbergen kann, sondern auch noch viele Arbeitssäle für Gewerbe u. s. w. enthält.

3) Das Armen- und Arbeitshaus zu Bradford in der englischen Shire Wilt, in welchem die vortreffliche Einrichtung und Sitte herrscht, dass jeder Hospitaliter sein Tagwerk darin zuerst vollbringen muss, bevor er etwas zu essen oder zu trinken erhält.

4) Das Hospitio, oder allgemeine Armen- und Arbeitshaus zu Cadix, welches zu den grössten gehört, in ganz Spanien das Vorzüglichste, und in Beziehung auf Einrichtung und Verwaltung eine wahre Musteranstalt ist, und 1784 von dem Grafen von Orcilly gestiftet und erbaut wurde. In diesem Hause werden Arme von allen Nationen, besonders aber Waisen und verlassene Kinder, Alte, Gebrechliche, Arbeitsunfähige, Blinde, Lahme, Einfältige, Wahnsinnige und namentlich verarmte alte Geistliche aufgenommen. Der Hospitaliter Anzahl be-

läuft sich auf 1000, und die ganze Ausgabe beträgt 15000 Pf. Sterling.

5) Das von dem Ritter Spert im Jahre 1515 gestiftete und errichtete Dreieinigkeitshaus zu Deptford in England, welches durch Grösse und Weitläufigkeit der Gebäude merkwürdig ist. Es ist für alte untüchtige Schiffer und Steuermänner und ihre Wittwen bestimmt, desgleichen für arme Matrosen und deren Wittwen und Kinder, deren Gesammtzahl auf 3000 geschazt wird.

6) Der Albergo dei Poveri, oder die Armenherberge zu Genua, welches eins der grössten Pallaste, so wie der prachtvollsten und besten Hospitäler der Welt ist, über 1000 Kranke, so wie elende und zur Arbeit untaugliche Leute beiderlei Geschlechts u. s. w. beherbergt und verpflegt und ein ungeheueres Vermögen besizt.

7) Das Hospicio, oder allgemeine Armen- und Krankenhaus in Granada, das alljährlich 700 Hospitaliter beiderlei Geschlechts zählt, und deren Beköstigung alljährlich nicht ganz 100000 Realen betragen soll.

8) Das 1768 zu Kopenhagen gestiftete allgemeine Hospital in der Silberstrasse, welches 600 Personen beherbergt und verpflegt, und worin noch 130 Kranke besonders besorgt und behandelt werden. Ueberdiess befinden sich noch 6 kleinere Armenhäuser allda.

9) Nebst den 93 grossen, schönen und wohleingerichteten Armenhäusern in London zeichnet sich das Trinity-Alms-House allda ganz besonders als eine Musteranstalt aus.

10) Die ungemein grosse und höchst merkwürdige Versorgungsanstalt in Lyon, das Hôpital de la Charité, oder Aumône générale genannt. Ihre höchst lobenswürdige Fürsorge verbreitet sich auf Brodaustheilung an alle arme Hausväter der Stadt, deren jährliche Kosten allein auf 50000 Liv. gestiegen sind; ferner auf Besorgung und Kleidung der Gefangenen, zum Unterhalte des Kaspel-

hauses, zur Unterstützung einbarer Familien, Wittwen und Waisen, zur alljährlichen Aussteuerung von 23 Bürgerstöchter, zur theilweisen Beköstigung der Beiler im Elende, zur Wohnung und Nahrung alter Bürger und endlich zur Aufnahme der Waisen- und Findelkinder, deren Anzahl im Jahre 1768 allein 6000 betrug.

11) Das Trinity Hospital in Mile End in der Nähe von London für 28 Schiffmeister und ihre Wittwen bestimmt und von musterhafter Einrichtung.

12) Das Königliche Armenhaus, il Seraglio, auch Reclusorium genannt in Neapel, eins der schönsten grössten und vortrefflichsten, dessen Bau 1761 angefangen, und 20 Jahre lang fortgesetzt wurde, und bis dahin mit seinen Grundstücken, worauf es steht, 300000 Ducati gekostet hatte. Dieses höchst merkwürdige Haus, welches bequem 8000 Menschen beherbergen kann und 1778 schon über 33941 Ducati jährliche Einkünfte besass, ist nicht nur allein für Schuldliche und Greise beiderlei Geschlechts, sondern auch für die Erziehung verlassener Waisen und Findelkinder bestimmt.

13) Das Armenhaus des heil. Januarius, S. Gennaro de Poveri, oder al Cimiterio zu Neapel, ist ebenfalls ein grosses und weitläufiges Gebäude, welches schon 1671 800 Menschen beherbergte und ernährte; gegenwärtig besizt es 17000 Ducati jährlicher Einnahme und besteht aus einem doppelten Conservatorio für Mädchen, und einem Armenhause, welches vorzüglich Reconvalescente und dienstunfähige Bediente zu verpflegen hat.

14) Das Pilgerhaus S. Trinita de Pellegrini in Neapel, welches 1579 von einer Bruderschaft gestiftet wurde, eins der grössten und schönsten Werke seiner Art ist, und alle in Neapel ankommende Pilger drei Tage lang gastfreundschaftlich bewirthet. Auch werden die Reconvalescenten einiger Spitäler Neapels darin verpflegt und vollständig hergestellt. Die Anzahl seiner Hospitaliter

beläuft sich alljährlich auf 6316. Endlich steuert alljährlich diese Anstalt 17 Mädchen aus und hat 16400 Ducati jährlicher Einkünfte.

15) Das Hospital Bicètre in Paris, welches eins der grössten Armenhäuser der Welt ist. Die Hospitalgebäude sind so weitläufig, dass sie schon oft gegen 10000 Hospitaliter umfassten, welche aus wirklich Armen, und Schwachen, aus Alten, die ein kleines Kostgeld bezahlen, aus Irren, Gefangenen und Syphilitischen bestehen. Seine Gründung findet sich 1290 unter Bischof Johann von Winchester in England ein.

16) Das Hospital de la Salpètrière in Paris, welches an Grösse und Umfange dem Vorigen gleich kömmt und ausschliesslich für das weibliche Geschlecht bestimmt ist. So wahrhaft erstaunungswürdig ist der Umfang dieser Anstalt, dass in derselben schon oft 10000 Menschen mit aller Bequemlichkeit beherbergt und ernährt wurden. Unter diesen befinden sich alte oder schwache arme Weiber, Findelkinder, weiblichen Geschlechts, arme Mädchen zum Behufe ihrer Erziehung, liederliche Dirnen [59], die zur

---

59) Nach Parent Duchatelet wurden in den ersten Zeiten der Aufnahme der Syphilitischen in das Bicètre und in die Salpètrière der Anfang und der Schluss der Kur derselben mit Aderlässen der Kranken in sehr harter Art begonnen und beschlossen; welcher entsetzliche Gebrauch noch bis zum Jahre 1700 im Hôtel-Dieu beibehalten worden seyn soll!

Wie diese Unglücklichen noch 1787 in Bicètre und in der Salpetrière behandelt wurden, darüber citirt Parent Duchatelet den rühmlich bekannten Cullerier, welcher sich hierüber also ausdrückt: „Die Zahl der Kranken ist, verglichen mit der Grösse der Säle, kaum glaublich. Man würde in Versuchung kommen, die Möglichkeit zu bezweifeln, in einer so geringen Menge Luft zu leben, die von einer der Gesundheit so nachtheiligen Beschaffenheit ist, wenn die Thatsache nicht so

Strafe eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden, Züchtlinge und Kinder weiblichen Geschlechts und endlich weibliche Irre.

---

oft am Tage lage. In den Sälen der Expectanten lag die Hälfte der Kranken von 8 Uhr Abends bis eine Stunde nach Mitternacht, und die andere von da an bis 7 Uhr Früh im Bette; denn acht Kranke hatten nur ein Bett. Auf solche Art hatten sie also nur die halbe Nacht Schlaf und Ruhe. — Das Local war verräuchert und mit allen Arten von Unreinlichkeiten überzogen; die Fenster waren vernagelt und liessen niemals Luft herein, weil sie beim Oeffnen zerbrochen worden wären; viele waren vermauert, wodurch man die Krankensäle in Kerker für Verbrecher verwandelt hatte; den Fussboden sah man gar nicht mehr, so war er mit Schutt bedeckt. Die Matrazen waren mit Stroh gefüllt, das seit mehreren Jahren nicht erneuert worden war; die Bettücher und Decken waren in Fetzen zerfallen und das ganze Gewebe mit dem Abgange, dem Eiter aus den Wunden der Kranken durchzogen. Die Kopfkissen hatten keinen Ueberzug; der Kranke ruhte auf einem Zwillich, der mit unreinem, fauligen Speichel derjenigen getränkt war, welche Jahre lang vorher darauf gelegen hatten. Da man nur 100 Personen auf einmal in die Kur nahm, 50 Männer und 50 Frauen, jede Kur aber nur alle 2 Monate begann; so folgte daraus, dass 200 bis 250 Kranke, zu denen alle gehörten, die kein Geld und keine Fürsprache hatten, 6, 9 Monate, ein Jahr lang, sich selbst überlassen blieben, und auf die Gnade harrten, in die Kur genommen zu werden. Während dieser langen Zeit machte das Uebel immer neue Fortschritte, es kamen neue Zufälle zum Vorschein, die Genitalien arteten aus, einige wurden vom Brande, andere vom Hospital-Fieber angegriffen, und der Tod raffte eine grosse Menge hinweg. Aber es konnte nicht anders seyn, denn diese Unglücklichen hatten Niemanden, der für sie sorgte; sie starben langsam ohne alle Hülfe hin, die man in diesem Hause nur mit Geld erkaufen konnte. Die Nahrung war für alle dieselbe. Keine nährende Fleischbrühe für solche, deren Kräfte erschöpft waren; keine leichten Speisen für solche, de-

17) Neben diesen erwähnten gewiss grossartigen Anstalten bestehen noch besonders in Paris:

a) das Hospital de S. Marthe oder Scipion, worin alles Brod gebacken wird;

b) Hôpital de la Charité, 1602 gegründet, zählt 500 Betten und jährlich ungefähr 6000 Kranke;

c) Hôpital Saint-Antoine, 1796 gegründet, ist für alle acuten Krankheiten bestimmt, und hat 262 Betten und jährlich gegen 3000 Kranke.

d) Hôpital des enfans malades, für kranke heilbare Kinder, mit Ausnahme von Tinea und Syphilis, wurde 1802 errichtet, und hat 560 Betten und jährlich 2500 Kranke.

e) Hôpital Necker, 1799 von Madame Necker gegründet mit 124 Betten und jährlich 1000 Kranken, in welchem Civiale's Klinik für Steinkranke besteht.

f) Hôpital Beaujon, seit 1793 mit 166 Betten und jährlich 2200 Kranken bestehend.

g) Hôpital Cochin, seit 1780 für gewöhnliche Kranke und Wöchnerinnen mit 105 Betten und jährlich 2000 Kranken bestimmt.

---

ren Verdauungsorgane gelitten hatten; keine Wahl der Beschaffenheit nach. Die Expectanten bekamen schwarzes Brod, Käse, ranzige Butter, und selten Fleisch zur Nahrung. Mit Gewalt entrissen die hier Angestellten den Kranken das ihnen Zukommende und verübten, ohne alle Scheu, als ob sie gesetzliches Recht darauf hätten, die schreiendsten schändlichsten Erpressungen u. s. w." Man vergleiche hierüber das treffliche Werk: das Sittenverderbniss (la Prostitution) des weiblichen Geschlechts in Paris, aus dem Gesichtspunkte der Polizei, öffentlichen Gesundheitspflege und Sittlichkeit. Mit vielen Tabellen und statistischen Beilagen u. s. w. Aus dem Französischen des A. J. B. Parent-Duchatelet, von Dr. G. W. Becker. 2 Theile. Leipzig 1837. II. Th. p. 81 u. s. w., und p. 115, wo der Salpetrière in eben derselben Art gedacht wird.

h) Hôpital des Vénériens, früher ein Kapuzinerkloster, seit 1785 mit 612 Betten und jährlich 3000 Kranken bestehend.

i) Maison d'accouchement, für Gebärende, die aber erst nur im 8. Monate der Schwangerschaft aufgenommen werden, ohne dass sie Namen und Wohnort zu sagen brauchen. Die Zahl der Betten ist 433, die der darin jährlich Gebährenden gegen 341.

18) Das Hospice du Fauburg S. Jacques in Paris, 1780 erbaut, und ein Muster einer Armenanstalt.

19) Das Hôpital des Incurables in der Vorstadt Luxemburg zu Paris. Diese grosse und merkwürdige Anstalt wurde 1637 von dem Kardinale Rochefaucold für 300 Betten nebst Nahrung und Kleidung gestiftet; es nimmt arme unheilbare Kranke, meist aber arme, alte dienstunfähige Leute beiderlei Geschlechts auf, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 400 beläuft.

20) Das von der Kaiserin Katharina II. zu S. Petersburg 1781 errichtete Stadthospital für Arme und unheilbare Kranke.

21) Das St. Michelshospital in Rom von Thomas Odescalhi 1684 gestiftet, ist eins der schönsten, grössten und musterhaftesten Armenhäuser der ganzen Welt, worin besonders Waisen und Kinder nahrungsloser Eltern, oft über 200 an der Zahl, vollständig erzogen, unterrichtet und gebildet werden.

22) Das Santa Galla in Portico zu Rom, ein schönes und durch Alterthum sehr merkwürdiges Institut, welches alle hülflose Arme, die nirgends Zuflucht haben, so wie auch Reconvalescenten aus dem allgemeinen Hospitale der Pilger aufnimmt.

23) Das französische Hospital S. Luigi de Francesi in Rom, welches 1460 von französischen Pilgern gestiftet und erbaut wurde.

24) Das Hospital Santa Maria del Orto in Rom in der Gegend des Michelespitals und 1489 gegründet.

25) Das grosse Hospital mit seiner Kirche della Misericordia bei Savona, welches eine höchst merkwürdige Anstalt für Waisen, Greise und Unheilbare ist.

26) Der Alkazar ist von 17 Hospitälern zu Toledo eins der schönsten und grössten Armenhäuser, welches der ehemalige Pallast der gothischen und maurischen Könige und von Kaiser Carl V. und seinem Sohne Philipp II. war, und eins der herrlichsten Denkmäler der Kunst des XVI. Jahrhunderts. Ausser dem bedeutenden Ertrage der Arbeiten dieses Hauses werden jährlich noch 40000 Ducados zur Bestreitung seiner nöthigen Auslagen erfordert.

27) Die Carita in Turin, ein durch Grösse und vortreffliche Einrichtung sehr merkwürdiges Armenhaus. Jung und Alt beiderlei Geschlechts wird hier zur Arbeit angehalten, wofür sie Lebensunterhalt, besondere Verpflegung, wenn sie alt oder krank werden, und doppelte Kleidung erhalten. Ueberdiess befinden sich in diesem Hause meist 2 bis 3000 Bettler, welche von den Strassen weggenommen werden.

28) Das berühmte Hospital Li Mendicanti di Santa Lazzaro in Venedig, eins der schönsten, grössten, prachtvollsten und am besten eingerichteten Armenhäuser der Welt, welches früher bloss für Aussätzige bestimmt war. Nachdem sich aber der Aussatz verloren hatte, wurden andere Kranke, Gebrechliche und Strassenbettler darin aufgenommen. Es wurde 1673 errichtet, und gegenwärtig werden 600 arme alte Leute darin beherbergt und verpflegt und überdiess noch eine bestimmte Anzahl Waisenmädchen aufgenommen.

29) Das Augustiner Nonnenkloster, Le Convertite zu Venedig, gehört ebenfalls zu den schönsten und merkwürdigsten Armenhäusern; es stammt aus dem

XVI. Jahrhundert her und nimmt die Lustmädchen auf, welche ihren schlechten Lebenswandel verlassen und einen vor künftiger Verführung gesicherten Zufluchtsort suchen. Die gewöhnliche Anzahl derselben beläuft sich meist auf 300.

III.

Findlings- und Waisen-Häuser.

Nebst den mit den allgemeinen Hospitälern, Arbeits- und Krankenhäusern verbundenen und oben genannten Anstalten für Findlinge, Waisen und andere arme Kinder, giebt es noch eine ausserordentliche Menge einzelner Findel- und Waisenhäuser [60]), unter welchen Folgende die vorzüglichsten sind:

1) Das Amsterdamer Findelhaus, durch Reinlichkeit und gute Einrichtung rühmlichst ausgezeichnet, nimmt allein im Hause 1000 Kinder auf und lässt überdiess noch 3000 auf dem Lande verpflegen.

2) Das grosse Friedrichs-Waisenhaus in Berlin, welches 1697 begonnen und 1716 vollendet wurde, ist eins der schönsten und bedeutendsten seiner Art, in welchem gegenwärtig 3 bis 400 Waisenkinder und 650 Kostkinder wohnen.

3) Das neue Waisenhaus zu Hamburg wurde 1604 gestiftet. Gegenwärtig wohnen alljährlich 600 Kinder darin und 500 werden stets ausser dem Hause von der Anstalt verpflegt.

4) Das The Foundling-hospital in London gehört ebenfalls zu den besten Anstalten dieser Art, und wurde unter der Regierung der Königin Anna gegründet.

---

60) Henke's Zeitschrift der Staatsarzneikunde III. Erg. Heft 113 — VI. Erg. Heft 176 — X. Erg. Heft 283.

5) Das Christchurch-hospital, auch Blucoathospital zu London ist eins der grössten und trefflichsten Waisenhäuser, und entstand unter Eduard VI. Schon 1552 überstieg die Bevölkerung dieses Hauses die Zahl von 340 Kindern, während ihre gegenwärtige Anzahl häufig mehr als 1000 beträgt, welche im Hause wohnen, indess die übrigen ausserhalb demselben eben so gut und sorgfältig verpflegt werden. Die Ausgaben dieses Hauses belaufen sich jährlich auf 12000 Pf. Sterling, wobei jedoch die Einnahme bei weitem die Ausgabe übersteigt.

6) Das The Asylum in den Georgs-Feldern zu London zeichnet sich als eine wahre Musteranstalt aus. Dieses 1758 gestiftete Haus ist eine Zufluchtsstätte der weiblichen Tugend; ferner nimmt es alle Mädchen unter 12 Jahren auf, welche von ihren Eltern und Verwandten verlassen werden und hier Unterricht, Erziehung und vollständige Bildung erhalten.

7) Das Magdalenhospital in London nimmt die gefallenen Mädchen der Hauptstadt auf, wenn sie nämlich als reuevolle Sünderinnen erscheinen, um sie von ihren Verirrungen zu heilen und für ein besseres Leben heranzubilden.

8) Unter den Conservatorien, welche aus 40 Waisenhäusern, Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten für arme Kinder bestehen, ist il Carminello in Neapel das zweckmässigste und ausgezeichnetste und steht auf dem Unglücks-Platze, wo einst die edlen Fürstensöhne Conradin von Schwaben und Friedrich von Baden enthauptet wurden. Es ist für verwaiste Mädchen bestimmt, welche bis zu ihrem 18. Jahre darin verpflegt und erzogen werden, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 256 beläuft.

Unter den übrigen Conservatorien in Neapel zeichnen sich noch die Ponte Corvo d. S. Gennaro & Cle-

mente und das della Virgine de Dolore durch Grösse und vorzügliche Einrichtung aus.

9) Das Conservatorio della Spiritu Santo ist in Neapel das schönste und merkwürdigste von allen; es ward 1564 von einer Brüderschaft, die sich vom heil. Geiste beseelt glaubte, zur Erziehung der Töchter solcher Mütter gestiftet, die sich der feilsten Ausschweifung ergeben. Ihre jährliche Anzahl beläuft sich auf 200.

10) Für wirkliche Lustdirnen, wenn sie reumüthig zurückkehren, bestehen in Neapel das Conservatorio del Refugio, del Soccorso und das d. S. Maria succurre miseris, so wie d. Santo Giorgio alla Pigna secca, welche Anstalten jezt mehr den hoffnungslosen, als den Gefahr laufenden Jungfrauen zum Asyl dienen. Die neuesten Armenhäuser dieser Art sind das Conservatorio della Concezione, das di S. Vicenzo, und das di S. Raffaelle.

11) Aehnliche Waisenhäuser, wie in Neapel, zur Aufnahme, Verpflegung und Veredlung reumüthiger und bussfertiger Lustdirnen bestanden und bestehen noch in Paris, wohin folgende gehören: 1) das in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts unter Wilhelm III. Bischof von Paris, gegründete Maison des filles Dieu, welches mehrere Jahrhunderte hindurch bestand; 2) das 1492 von dem Mönche Johann Tisserand gegründete, 1496 von Carl VIII. genehmigte und 1496 von dem Pabste Alexander VI. bestätigte Institut, in dessen von dem Erzbischof von Paris, Johann Simon festgesezten Statuten die besondere Bedingung vorgeschrieben war, kein Mädchen darin aufzunehmen, die noch Jungfrau wäre. 3) Das 1618 von Robert de Montey, einem Kaufmann gestiftete Haus; 4) die von der Frau von Miramion 1685 gegründete Anstalt, Sainte-Pélagie genannt; 5) die von der Wittwe Lacombe 1686 ins Leben gerufene Anstalt, welche 1698 unter dem Namen des Hauses des Bon

Pasteur bis seither äusserst segenreich wirkte, und namentlich seit 1821 wesentlich verbessert und erweitert wurde; endlich die gegen 1700 fast gleichzeitig errichteten ähnlichen Anstalten der St. Theodore, Valère, und des Sauveur, zu welcher Zeit auch das Haus St. Michel gebaut wurde, und gleiche Bestimmungen hat.

12) Das Hôtel des Enfans-trouvés in Paris gehört zu den grössten dieser Art in der Welt; denn alljährlich werden in ihm 6000 Kinder niedergelegt. Es nimmt die Findelkinder unter 2 Jahren auf, wo sie alsdann Ammen übergeben werden; es befinden sich darin 200 Wiegen und 120 Betten für Ammen.

13) Das Hospice des Orphélins in Paris, auch Maison de la Pitié genannt, nimmt alle Jahre etliche Tausend Kinder zur Verpflegung und Erziehung auf, und wurde 1809 als Spital mit 600 Betten erhoben, [61]).

---

61) Schon längst klagt man in Frankreich über die ungeheure Zunahme der Findelkinder. Die Zahl derer, welche jährlich verlassen werden, beträgt nämlich ungefähr 55,000; die Zahl derer, welche bis zu ihrem zwölften Jahre dem Staate zur Last fallen, ist 130,000. Während der lezten 12 Jahre gab es 360,000 verlassene Kinder. Von diesen starben 230,000, also fast zwei Drittel. Nach Duchatel verhält sich die Sterblichkeit der Kinder unter 12 Jahren im Allgemeinen wie 30 zu 100, bei den Findelkindern dagegen wie 60 zu 100. Hieraus folgt, dass die Sterblichkeit der Findelkinder noch einmal so stark ist, und dass — (es sind nämlich in den lezten 12 Jahren, von 1836 gerechnet, 122000 gestorben;) — ungefähr 10,000 Todte auf das Jahr kommen. Namentlich war die Sterblichkeit im lezten Jahre erschrecklich. — Nach der Bevölkerung des Königreichs verhält sich aber die Zahl der Findelkinder zu jener der Einwohner wie 1 zu 225, ein Verhältniss, das durchaus nicht in allen Orten gleich ist. Die Totalsumme der Findelkinder oder Verlassenen ist 120,000, welche 9,840,000 Franken Kosten ver-

14) Das Königliche Militär-Waisenhaus zu Potsdam wird als ein Muster aller Waisenhäuser geprie-

---

ursachen, mithin für jedes Kind im Durchschnitte jährlich 82 Franken.

Was übrigens die Ursachen dieser wirklich auffallenden Sterblichkeit betrifft; so bestehen diese 1) in dem Mangel an Pflege oder mütterlicher Aufsicht, wie höchst rühmlich auch die unermüdete Sorgfalt der barmherzigen Schwestern dabei ist; denn nichts kann die Liebe einer Mutter ersetzen. Benoiston de Chateauneuf sagt, dass das Verlassenseyn der Kinder von ihren Müttern, eine zerstörendere Todesursache als Krieg und Pest wäre; 2) in der Schwierigkeit, gute Ammen zu finden, während die Ungewissheit über den Gesundheitszustand der Kinder die Nothwendigkeit begründet, sie erst einige Tage nach ihrer Ankunft anlegen zu lassen. Hierin liegt vorzüglich der Grund der grossen Sterblichkeit der Findelkinder während der ersten Wochen. In Paris sterben nämlich in den ersten 14 Tagen von 5000 im Jahre ausgesezten Kindern 1300, während nach der gewöhnlichen Sterblichkeit davon nur 60 sterben würden.

Im Jahre 1385 schritt man nach Bondy zu der Maassregel, die Kinder fortzuschaffen und sie ausserhalb den Findelhäusern in Kost und Pflege zu geben. Die schlimmsten Folgen dieser Maassregel, welcher man mit vieler Bereitwilligkeit entgegen kam, bestehen aber nach den seither gemachten Erfahrungen in der Ermuthigung der schlechten Sitten, Vernichtung des Triebes der Fürsorge und in Zerreissung der natürlichen Familienbande. Denn die Findelkinder scheinen, nach Bondy, alle Klassen der menschlichen Gesellschaft einzuladen, sich ohne Scheu allen ihren Neigungen hinzugeben, und so Kindern das Leben zu schenken, deren Eltern weder für sie sorgen wollen noch können. Man beobachtete nämlich schon längst, dass in dem, was die öffentlichen Unterstützungen betrifft, das Uebel nur zu oft auf Seite der Wohlhabenheit ist; ferner, dass wenn man die Unterstützungen vermehrt, man dadurch auch die Zahl der Armen vergrössert. Und wirklich ist es Erfahrungssache, dass, seitdem man die Sorgfalt für diese unglücklichen Geschöpfe

sen und wurde von König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 gestiftet. Diese ganz grossartige und umfassende Anstalt ist für arme Soldatenkinder des ganzen Heeres, welche über 6 Jahre alt sind, bestimmt, und nimmt stets so viele auf, als von den Regimentern der Armee verlangt wird. Nicht nur werden sie alle darin ganz unentgeltlich genährt und gekleidet, sondern auch unterrichtet, erzogen und bei ihrer Entlassung ausgesteuert.

15) Das zu Ende des XI. Jahrhunderts von Kardinal Erzbischof Pedro Concalez de Mendoza in Toledo gestiftete Findelhaus wird als eine der schönsten und vorzüglichsten Anstalten dieser Art gepriesen.

16) Das grösse Findelhaus Ospedale della Pieta zu Venedig nimmt alle neugebornen und von ihren Eltern verlassene Kinder zu allen Zeiten, von Jedermann ohne Ausnahme und ohne Bedingniss auf. Die Anzahl der in dieser schon 1340 gestifteten Anstalt verpflegt werdenden Kinder wächst alljährlich um etwa 500, während dieses Haus im Ganzen 5000 Menschen nährt.

---

in Frankreich vermehrte, die Eltern das Haus, in welchem man jene aufnimmt, als eine gutgemeinte freiwillige Erziehungsanstalt ansehen, und fürchten sich deshalb nicht mehr, ihre Kinder auszusetzen. Wahrlich sie nehmen beim Eintritte in den Saal, la Crèche genannt, wenig oder gar keine Rücksicht auf die an der Wand angeheftete sehr rührende Inschrift: „Mein Vater und meine Mutter haben mich verlassen, aber der Herr hat sich meiner erbarmt!“ Und indem sie die doppelte Reihe von reinlichen, wohlgehaltenen Wiegen sehen, glauben sie, dass ihre Kinder hier besser als bei ihnen aufgehoben seyen, und sehen nicht ein, dass Krankheiten und Tod die unseligen Folgen ihres Verlassens sind. (Man vergl. Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medizin u. s. w., von Dr. Carl Christian Schmidt, 1837. Nr. X. 1. Heft 16. B. p. 142.)

17) Das Hospital Le Zitelle alla Presentatione della Virgine in Venedig ist ein schönes Werk der Kunst und der Wohlthätigkeit und zur Aufnahme und Erziehung derjenigen armen Mädchen errichtet, die ihrer körperlichen Reize wegen zur Befleckung ihrer Ehrbarkeit könnten in Versuchung geführt werden. Hier verfertigen 120 Waisenmädchen das feinste Filet von Linnen- und Nesselgarn, wovon eine Unze acht Unzen feines Silber kostet.

18) Das Kinderhospital in Wien, welches zu den grössten Anstalten dieser Art in der ganzen Welt gehört, und 16 Säle mit 539 Betten für die Knaben und 8 Säle mit 2111 Betten für die Mädchen enthält.

19) Das Findelhaus in Petersburg, von welchem Rust betheuert, dass es seines Wissens kein zweites in Europa gäbe. Nach Rust könne dieses so gut ein Lehr- und Erziehungs-Institut für alle Klassen der Staatsbürger, eine Kunst- und Gewerbe-Schule, wie ein Findelhaus heissen. Der Charakter des Grossartigen und Kolossalen in seinem Innern und Aeussern, wie die meisten öffentlichen Anstalten in den Hauptstädten dieses Landes, an sich tragend, stünde dieses Institut da, nicht allein um Findlinge aufzunehmen, sondern auch das ganze Land mit Künstlern, Musikern, ausgezeichneten Handwerkern, jeder Art, Erziehern, Gouvernanten u. s. w. zu versehen. Ja wolle man überhaupt Musteranstalten von Kranken-, Verpflegungs- und Erziehungs-Instituten aller Art sehen, so müsse man sie weder in Deutschland, noch Frankreich, noch Italien, sondern nur in England, namentlich aber in Russland aufsuchen!

20) Das Kinder-Hospital in Petersburg. Die kranken Kinder wurden nämlich bisher in die allgemeinen Stadt-Hospitäler aufgenommen, wo man ihnen jedoch weder die nöthige Sorgfalt weihen, noch auch Kinder unter einem gewissen Alter aufnehmen konnte. Des-

halb entwarfen einige Menschenfreunde einen Plan zu einem Kinder-Hospital, der am 1. Mai 1834 die Bestätigung des Kaisers erhielt, worauf diese Anstalt am 6. Dezember 1834 eröffnet wurde, wie sie bis jezt noch in keiner Hauptstadt Europas besteht. — Es besteht aber der Zweck derselben darin, Kindern die an ansteckenden sowohl, als anderen Krankheiten leiden, ärztliche Hülfe zu gewähren. Es sollen Kinder darin aufgenommen werden, die an Pocken, Masern, Scharlachfieber, Rötheln, Nesselsucht, Nerven- und Faulfieber u. s. w., so wie an chronischen Krankheiten, wobei jedoch noch Aussicht auf Heilung ist, darnieder liegen. Deshalb wurden 56 Bettstätten gestiftet und Kinder beiderlei Geschlechts und jeden Ranges von 3 bis 14 Jahren werden so darin aufgenommen, dass Arme unentgeltlich, Kinder von leibeigenen Eltern aber gegen Bezahlung von 15 Rubeln (7 fl.) monatlich angenommen werden. Ueberdiess erstreckt sich die Wirksamkeit der Anstalt auch ausserhalb des Hauses. Eltern können nämlich zu bestimmten Stunden ihre kranken Kinder in ein besonderes Zimmer des Hospitals bringen, wo ihnen die Aerzte unentgeltlich Rath ertheilen und Arzneien austheilen, und können die Kinder wegen Krankheit nicht in die Anstalt geführt werden, so wird auch der Hospitalarzt unentgeltlich in das Haus geschickt. — Dieses Hospital befindet sich in der Belletage eines geräumigen Hauses in reinlichen hellen Zimmern in zwei Abtheilungen, für Mädchen und Knaben. In dem Zimmer sind 5 bis 10 Kranke, je nach der Art der Krankheit vertheilt, während die mit ansteckenden Krankheiten Belasteten von den übrigen geschieden sind. Neben jeder Abtheilung befinden sich Bade-Zimmer und Wannen. Die Bettstellen sind alle von Eisen, die Matrazen von Haaren und das Weisszeug gut, reinlich und wird oft gewechselt. Jedes kranke Kind hat eine Bettjacke von grünem Flanell, die Knaben eine Mütze, die Mädchen eine Haube auf dem

Kopfe. Für gute Speisen ist möglichst gesorgt und die Nahrung der medizinischen Diät entsprechend. Im ganzen Hause herrscht eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit, wozu auch noch ein kleiner Garten für Reconvalescenten gehört. Es befindet sich bei der Anstalt ein Oberarzt oder Director und vier andere Aerzte, von welchen drei abwechselnd mit einander 24 Stunden lang zur Stelle seyn müssen, während der vierte die Kranken ausserhalb des Hospitals besucht. Jezt wird auch noch eine besondere Apotheke dazu eingerichtet. Zur Aufsicht werden gutmüthige Frauen ausgewählt, und zu Krankenwärterinnen meistens Mädchen aus dem Waisenhause genommen. — Vom 6. Dezember 1834 bis zum 1. Februar 1835, — mithin in 3 Monaten — wurden 95 Kinder in die Anstalt gebracht, wovon 38 geheilt entlassen wurden, fünf starben und 52 darin verblieben. Mit den im elterlichen Hause befindlichen wurden im Ganzen 211 verpflegt. Viele wurden durch die schnelle glückliche Hülfe einem augenscheinlichen Tode entrissen, oft durch die Verpflegung im Hospitale ganze Familien vor verheerenden Seuchen bewahrt. Auch beschränkt sich die Wirkung der Anstalt nicht bloss auf medizinische und physische Mittel: Kinder, die häufig, wie bei armen Leuten, in Unreinlichkeit und Unordnung aufwachsen, werden an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt, die jüngsten erhalten Spielzeug, die älteren Kinderschriften, während den Genesenden alle möglichen unschädlichen Spiele gestattet werden. — Diese Anstalt wird zur Zeit noch durch milde Beiträge erhalten. In Petersburg stirbt von den jährlich gebornen Kindern etwa der fünfte Theil aus Mangel an ärztlicher Hülfe und Pflege, so wie durch die unvermeidliche Verbreitung jeder Seuche durch das ganze Haus. Könnte daher dieses Kinder-Hospital auf eine der Einwohnerzahl der Hauptstadt entsprechende Art ausgedehnt

werden: so würde dann nicht mehr das fünfte, sondern nur das fünf und fünfzigste Kind sterben.

IV.

Invalidenhäuser.

1) Das Königliche Invalidenhaus zu Berlin, welches eines der vorzüglichsten und das erste in Deutschland ist, 1745 begonnen und 1748 vollendet wurde. Die Invaliden sind darin in drei Compagnien eingetheilt, jede zu 200 Mann mit einem Commandanten, drei Capitains, sechs Lieutenants, drei Fähnrichen, 30 Unteroffizieren und 570 Gemeinen, worunter 6 Tambours, jetzt mit Frauen und Kinder 1000 Köpfe betragen.

2) Das Melica College, oder das Militärhospital der Brittischen Landmacht zu Chelsea, welches eines der schönsten und grössten der ganzen Welt ist und als Musteranstalt gehalten wird. Es wurde 1682 unter König Carl II. begonnen, und 1690 von Wilhelm III. und Maria vollendet.

3) Das Marine-Invalidenhospital zu Greenwich soll eines der schönsten und grössten aller Hospitäler der Welt seyn. Es wurde unter König Carl I. begonnen und 1708 unter der Königin Anna vollendet. Die gewöhnliche Anzahl der Invaliden beträgt 2000 Seeleute, Gemeine und Offiziere nebst 100 Matrosenkindern.

4) Das Königliche Invalidenhaus in Paris ist gegenwärtig das grösste und weitläufigste der ganzen Welt, es wurde von König Ludwig XIV. für die durch Alter oder Verwundung zum Dienste unfähig gewordenen Soldaten gestiftet, und nimmt sie bis zum Hauptmanne auf. Gewöhnlich beläuft sich die Zahl derselben auf 3000 Gemeine und 500 Offiziere, doch wird diese Zahl oft überstiegen.

V.

Krankenhäuser.

1) Das, 1783 gestiftete und errichtete städtische Krankenhaus zu Altona, welches seiner trefflichen Einrichtung wegen eine Musteranstalt ist, und alle Kranke ohne Rücksicht auf Religion, Geschlecht und Art der Krankheit mit Ausschluss der Unheilbaren, Wahnsinnigen, Krätzigen und Syphilitischen, welche anderswo untergebracht werden, aufnimmt.

2) Das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg, von Fürstbischof Franz Ludwig gestiftet und 1789 eröffnet, ist eine der musterhaftesten Krankenanstalten Deutschlands, welche 120 Kranke ganz bequem auf einmal aufnehmen kann. Wahnsinnige, Epileptische und mit Krebs Befallene werden darin nicht aufgenommen.

3) Das Hospital Saint André zu Bordeaux, welches sich durch musterhafte Reinlichkeit auszeichnet, und über 400 Kranke aufnehmen kann.

4) Das Königliche Hospital für Seeleute und Landtruppen in Cadix, welches durch vortreffliche Verwaltung einen hohen Ruf erwarb und 1500 Kranke auf einmal verpflegen kann. Mit ihm ist zugleich eine Schule für Arzneikunde für 80 Studenten in Verbindung gesetzt, die auf Königliche Kosten verpflegt und unterrichtet werden.

5) Das Hospital San Juan de Dios in Cadix, berühmt durch grossen Umfang und musterhafte Reinlichkeit. Es ist für Männer bestimmt, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 6000 beläuft.

6) Das Hospital zu Cambridge in Cambridgeshire wurde 1758 eröffnet und vermag 700 Kranke aufzunehmen.

7) Das Hospital für arme Kranke und Verwundete in Diensten der Compagnie auf dem Cap der guten Hoffnung ist eine merkwürdige und musterhafte

Anstalt, welche allein in ihrem Parterre 400 Kranke aufnehmen und verpflegen kann.

8) Das Hospital Santa Maria Nuova oder Novella in Florenz unter den ersten Regenten des Hauses Medicis gestiftet, ist eins der schönsten, grössten und vortrefflichst eingerichteten Krankenhäuser, und nimmt alle Kranke und Verwundete ohne Unterschied der Religion auf. Seine grossen Säle sind gewöhnlich mit 800 Kranken und in der heissen Jahrszeit mit 14 bis 1600 angefüllt. Seine Einkünfte belaufen sich jährlich auf 100,000 Gulden.

9) Die Charité zu Kassel, eins der angesehensten Krankenhäuser Deutschlands, wurde 1784 eröffnet, und kann bequem 400 Kranke aufnehmen und verpflegen.

10) Das Königliche Krankenhaus Infirmary zu Edinburgh ist für alle innerliche und äusserliche Krankheiten und für alle Stände bestimmt, es wurde unter Georg II. errichtet und besizt für 200 Kranke nebst zweckmässiger Bedienung Platz.

11) Das grosse Spital Genua's ist eine der grössten wohlthätigen Anstalten dieser Stadt und gehört mit den oben schon erwähnten Albergo dei Poveri zu dem grössten und prachtvollsten Spitälern der ganzen Welt. Es nimmt die Kranken ohne Unterschied der Nation auf, deren Anzahl nie unter 1000, oft aber 1200 übersteigt, und ernährt überdiess noch 3000 Findelkinder theils in, theils ausser dem Hause.

12) Das kleine Hospital in Genua, welches aber den grössten Krankenhäusern beigezählt werden darf; es nimmt alle Kranke, gleichviel ob heilbar oder unheilbar, aber nur Genueser auf, deren Anzahl oft über 1100 beträgt.

13) Das Königliche Hospital in Goa im Königreiche Decan in Ostindien, soll eins der grössten und vor-

züglichsten seyn, wurde von den portugiesischen Königen gestiftet, und nimmt eine ungeheure Anzahl von Kranken auf.

14) Das chirurgische und Krankenhospital zu Göttingen, welches 1781 eröffnet wurde, ist eine zur Verpflegung und Heilung der Kranken und zur Bildung angehender Aerzte und Wundärzte ganz vorzügliche Anstalt.

15) Das Königlich Friedrichs-Hospital in Kopenhagen wurde 1756 von König Friedrich V. gestiftet, ist eins der musterhaftesten Krankenhäuser, für 280 Kranke bequem eingerichtet, und verpflegt und heilt überdiess noch 150 Arme aus dem Bürgerstande völlig unentgeldlich. Von seiner Stiftung bis zum Jahre 1783 wurden über 32,000 Menschen aus demselben geheilt entlassen.

16) Nebst den etwa 20 grösseren und kleineren Hospitälern für alle Arten von Kranken in London [62]),

---

62) Folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht der Krankenhäuser in England, wobei bemerkt werden muss, dass wo nur eine Krankenzahl angegeben ist, darunter In- und Out-Patients zu verstehen sey, wo aber zwei Zahlen stehen, die erste die In- und die zweite die Out-Patients anzeigt.

Name d. Hospitäler.	Zahl d. Betten.	Jährliche Zahl d. Kranken.
London. St. Bartholomew	500	11,127
„ Westminster	120	3502
„ Thomas	480	10,793
„ St. Guy	411	20,000
„ St. Georg	220	4049
„ Lond. Hosp.	200	?
„ Middlesex	200	5472
Bristol	200	1800 bis 4000
Winchester	80	1300
York	58	900

sämmtlich von musterhafter Einrichtung, verdienen Folgende noch einer ganz besonderen Erwähnung:

Name d. Hospitäler.	Zahl d. Betten.	Jährliche Zahl d. Kranken.
Exeter	?	1700
Salop	90	2600
Cambridge	?	1000
Manchester	?	15,838
„ Eye Infirm.	?	1600
Liverpool	?	36,000
„ Lunat. Asyl	?	
Chester	100	3000
Leeds	130	5081
„ House of Recov.	?	2642
Hereford	70	?
„ Lunat-Asyl.	30	?
Lincoln	50	?
Hull	?	1100 u. 2000
Durham	26	100 u. 600
Northampton	90	3000
Sheffield	?	964 u. 2905
Cornwall	23	?
Newcastle	120	1000 u. ?
Salisbury	80	700 u. ?
Stafford	80	700 u. ?
Gloucester	120	?
Worcester	?	751 u. 840
Birmingham	160	1350 u. 2745
„ Eye Infirm.	?	1600
Norfolk	100	683 u. 265
Nottingham	53	1860
Derby	80	700 u. 1000
Oxford	?	1000
Newkastle under Line	45	?
Colchester	62	170 u. 230
Taunton	30	181 u. 668
Leicester	?	754 u. 1672
„ Lunat Asyl.	?	

a) Das Bartholomäushospital, ein Werk ersten Ranges, welches schon 1102 gestiftet wurde;

b) Das Thomashospital, welches zu den schönsten, grössten und interessantesten Hospitälern Europa's gehört, 1213 von Richard, einem normännischen Prior von Bermondsey unter dem Namen The Almery gestiftet wurde, und alljährlich 10,000 Pf. Sterling Auslagen hat;

c) Das Guyhospital, welches 1721 von dem Buchhändler Thomas Guy gestiftet wurde, und das reichste Krankenhaus ist, welches je von Privaten errichtet wurde, indem es jährlich 10,000 Pf. Sterlinge Einkünfte besizt;

d) Das Londonhospital (London-Infirmary) ist eins der grössten und für Fabrikanten und Matrosen bestimmt, die auf Kauffartheischiffen gedient haben. Es datirt sich vom Jahre 1740 her, und wird mit den

---

Name d. Hospitäler.	Zahl d. Betten.		Jährliche Zahl d. Kranken.
Bedford	48	—	300 u. 700
Suffolk	30	—	203 u. 452
Chichester	?	—	181 u. 568
Stamford	20	—	?
Truro	25	—	?
Bridgewater . . .	12	—	?

Man hat endlich berechnet, dass an Summen zu wohlthätigen und nützlichen Zwecken nicht weniger als 2 bis 3 Millionen Pfund Sterling (etwa 24 bis 36 Millionen Gulden) alljährlich in Grossbritanien und Irland ersammelt werden, — eine Thatsache, die dem Nationalcharakter zur höchsten Ehre gereicht, und worin England wohl von keinem anderen Lande Europa's übertroffen wird. (Man vergl. hierüber Dr. C. Chr. Schmidt's Jahrb. der ausl. und inländ. gesammt. Medizin, Jahrg. 1836. 9. B. 2. Heft p. 229, und Karlsruher Zeitung Nr. 146 v. Jahre 1837 p. 1492.)

zwei vorhergenannten zu medizinischen und chirurgischen Schulen benüzt;

e) Das Sanct Georgshospital, welches 1738 gestiftet und errichtet wurde.

17) Das Hôtel-Dieu und Hôpital général in Lyon ist eins der grössten und merkwürdigsten Krankenhäuser und wurde 1531 in Folge der in ganz Frankreich geherrschten grossen Hungersnoth gestiftet und erbaut. Die Anzahl der Kranken überhaupt belauft sich auf 11 bis 1200, bei grosser Sommerhitze und im Winter steigt sie aber bis auf 13 und 1400. Alle Arten von Kranken werden darin ohne Rücksicht auf Confession stets aufgenommen. Auch kranke Soldaten, Verwundete und Durchreisende werden darin beherbergt und besorgt. Die Anzahl der Kranken, welche das ganze Jahr hindurch dem Hôtel zuströmen, beträgt 16 bis 1700; zugleich verpflegt es fast beständig 4000 arme Kinder. Die Einkünfte dieses grossen Hospitals und der grossen Versorgungsanstalt de la Charité betragen zusammen 910326 Livr.

18) Das Königliche Generalhospital, auch das allgemeine Hospital genannt, in Madrid, ist eine der merkwürdigsten und musterhaftesten Anstalten und wurde im lezten Viertel des XVIII. Jahrhunderts errichtet. Es enthält 1500 Betten und verpflegt Jeden ohne alle Fürsprache und ohne alle Bedingung.

19) Das Hospital dela Carte in Madrid für die Offiziere und Bediente des Königs bestimmt, zeichnet sich ganz besonders durch eine kostbare Verpflegung und Bedienung aus.

20) Das Hospital zum heiligen Geiste in Marseille, welches 600 Kranke beherbergen und verpflegen kann, nimmt alle Arten von Kranken und Verwundeten so wie Findelkinder auf, schliesst dagegen aber sehr langwierige und ansteckende Kranke von der Reception ganz aus.

21) Das ehemalige Lazareth in Mailand, 1489 von Ludwig Sforza, Herzog zu Mailand, für Pestkranke erbaut, ward erst 1507 von Ludwig XII. König von Frankreich vollendet.

12) Das grosse Hospital, Lo Spedale maggiore in Mailand ist eine der grössten und vorzüglichsten Krankenanstalten und wurde in der Mitte des XV. Jahrhunderts von dem Herzoge Francesco Sforza gegründet. Oft steigt darin die Anzahl der Kranken bis auf 1700; überdiess verpflegt dieses Spital alljährlich gegen 5000 Findelkinder, indess auch noch auf seine Kosten an einem andern Orte 300 Irre verpflegt werden.

23) Das allgemeine Krankenhaus zu Mainz wurde 1786 von dem damaligen Kurfürsten zum Besten der Arzneikunde gestiftet und als klinische Lehranstalt eingerichtet.

24) Das Hôpital S. Eloi in Montpellier mit 400 Betten wird zu den derartigen Musteranstalten gezählt.

25) Das allgemeine Krankenhaus in München gehört zu den grössten und vorzüglichsten Deutschlands und enthält 612 Bettstellen.

26) Das Königliche Hospital der Unheilbaren, Gli Incurabili in Neapel ist eine der grössten bekannten Krankenanstalten und nimmt nicht nur alle vollkommen unheilbare, oder an chronischen und schwer heilbaren Krankheiten Leidende, sondern überhaupt alle Kranke jeder Art, jeglichen Alters und Geschlechts, eben so Schwangere, Irre, Syphilitische und mit Grind und Krätze Befallene auf, so, dass sich die jährliche Anzahl dieser Hospitaliten von 1200 bis auf 2000 beläuft, während seine jährlichen Einkünfte 100000 Ducati betragen.

27) Das vom Vicekönig Don Pedro da Toledo um die Mitte des XVI. Jahrhunderts für arme Spanier gestiftete und erbaute spanische Hospital S. Giaco-

mo de Spagnoli in Neapel besizt 40000 Ducati jährlicher Einkünfte und dient gegenwärtig zur Aufnahme und Behandlung kranker Soldaten. Zugleich wird es zum Unterrichte junger Leute benüzt, welche die Kranken bedienen und ist mit einem anatomischen Theater verbunden.

28) Das Hospital von S. Eligio in Neapel zur Heilung armer mit Fieber behafteter Frauen bestimmt, wurde 1270 von drei Franzosen gestiftet. Es hat 140 Betten und 100 Personen zum Dienste des Spitals. Sein jährlicher Aufwand beläuft sich auf 22,000 Ducati, auch steuert es noch alljährlich mehr als 40 Mädchen aus.

29) Das Hospital der Unheilbaren in Palermo wird zu den Musteranstalten dieser Art gezählt.

30) Das Hôtel-Dieu zu Paris übertrifft durch den kolossalen Umfang seiner Gebäude alle Krankenhäuser in Frankreich, ist eins der grössten und reichsten und soll schon im Jahre 600 von dem heil. Landry, Bischof von Paris, gestiftet worden seyn. Es nimmt alle Arten Kranker und Verwundeter von jedem Alter, Geschlechte und Stande ohne Rücksicht auf Religion und Vaterland ohne alle Empfehlung und zu jeder Stunde des Tages und der Nacht willig auf. Gegen 30,000 Kranke finden alljährlich Aufnahme und Verpflegung in demselben.

31) Das Hôpital S. Louis in Paris, 1607 unter Henri IV für Pestkranke erbaut, wurde nach Ausrottung dieses Uebels für ansteckende Krankheiten namentlich für solche der Haut bestimmt, und zeichnet sich sowohl durch Grösse als durch musterhafte Einrichtung höchst vortheilhaft aus. Es umfasst gewöhnlich 700 Kranke, kam aber bisher, wie das Hôtel-Dieu, wegen vernachlässigter Reinlichkeit, schlechter ärztlicher Aufsicht und zu sehr begründeter grosser Sterblichkeit in üblen Ruf.

32) Das Königliche Hospital zu Stenhouse bei Plymouth in England wurde 1756 erbaut, ist ein grosses und vorzüglich gutes Krankenhaus und hat für 1500

Kranke Platz, ohne den grossen Saal für Blattern-Kranke zu rechnen.

33) Das Matrosenhospital zu Portsmouth gehört zu den grössten und am besten eingerichteten Krankenhäusern Englands. In diesem stehen stets 2100 Betten für Kranke bereit, wovon aber gewöhnlich nur 1800 bis 2000 wirklich besetzt sind, während im Nothfalle 3000 Betten ganz bequem gestellt werden können, ohne dadurch das Hospital zu übervölkern.

34) Das von den barmherzigen Brüdern zu Rochelle besorgte grosse Hospital, welches zu den vorzüglichsten Anstalten gerechnet wird. Im Ganzen stehen stets 400 Betten darin bereit, welche aber nie vollständig eingenommen werden.

35) Das Santo Giacomo degli Incurabili zu Rom, welches 1339 von Peter Colonna gestiftet wurde, ist ein grosses, schönes, gut eingerichtetes und reiches Krankenhaus, in welchem stets 130 Betten für Kranke bereit stehen, und von welchem alljährlich eine bestimmte Anzahl armer Mädchen noch ausgesteuert wird, was überhaupt bei vielen Spitälern Roms noch der Fall ist.

36) Das Sanct Rochus Hospital in Rom ist ein sehr schönes und mit einer Gebäranstalt verbundenes Hospital, welches schon 1499 von Schiffern und Wirthen gestiftet und errichtet wurde.

37) Das Spital della Consolatione für Verwundete in Rom ist eine vorzüglich schöne und zweckmässige Heilanstalt.

38) Das Hospital des heiligen Johannes Coelebita in Rom ist seit 1572 eine vortreffliche Anstalt der barmherzigen Brüder, und wurde 1488, als die Pest furchtbare Verheerungen anrichtete, gegründet.

39) Das grosse Krankenhaus zu La Roquette

ist eins der weitläufigsten und musterhaftesten Gebäude dieser Art, dessen Bau 1788 begonnen wurde.

40) Das 1754 zu Rouen erbaute grosse Hospital Hôtel-Dieu, in dessen Zimmern stets 400 Betten bereit stehen und auch selten leer sind. Gegen 6000 Kranke werden alljährlich darin aufgenommen; auch übernimmt es die Verpflegung der Findlinge.

41) Das S. Johannis Hospital in Salzburg gehört zu den trefflichsten Krankenhäusern, wurde 1799 von dem Erzbischof Johann Ernst von Thun gestiftet und besizt gegenwärtig ein Stiftungsvermögen von 382143 Gulden, ohne die jährlichen ausserordentlichen Zuschüsse dazu zu rechnen.

42) Das grosse Hospital Lo Spedale di Santa Maria della Scala in Siena wurde im IX. oder X. Jahrhundert gestiftet, und wird zu den äusserst zweckmässig eingerichteten Krankenhäusern gezählt.

43) Das Königliche Lazareth zu Stockholm wird als eine Musteranstalt gepriesen.

44) Das Dankwits Hospital in Stockholm, welches von Gustav I. gestiftet wurde; 1440 Tonnen Getreide und etwa 2000 Speciesthaler jährlicher Einkünfte hat, soll eine ganz vorzügliche Heilanstalt seyn.

45) Das Stadtlazareth in Stralsund wird zu den musterhaften Krankenanstalten gerechnet, wurde 1784 eröffnet und hat eine solche Einrichtung, dass alle seine Zimmer mit 21 Kranken bequem besezt werden können, doch sollen nie mehr als 20 darin aufgenommen werden.

46) Das Spital des heil. Johannes des Täufers zu Toledo in der Mitte des XVI. Jahrhunderts von Kardinal Don Juan de Pavera gestiftet, gehört seiner Grösse und vorzüglichen Einrichtung wegen zu den besten Krankenanstalten.

47) Das Spital S. Jacques zu Toulouse fasst 600 Betten, nimmt alle Arten von äusserlichen und innerlichen

Kranken auf und gehört zu den Musteranstalten dieser Art.

48) Die Esgueva in Valladolid ist das beste Hospital und jeder seiner Säle fasst 28 Betten.

49) Das allgemeine Krankenhaus, oder das Haupthospital in Wien ist eins der grössten und musterhaftesten Gebäude dieser Art, dessen Eröffnung 1784 statt fand. Die ganze Anstalt besteht aus dem allgemeinen Krankenspitale, dem Gebärhause, dem Tollhause und Findelhause. In allen Zimmern können etwa 2000 Kranke aufgenommen werden. In den drei ersten Jahren nach der Eröffnung dieses Hospitals wurden 30,764 Kranke aufgenommen, wovon 2642 starben, 27002 entlassen wurden und noch 1137 im Hospitale verblieben. In eben dieser Zeit wurden 116041 Arzneiverordnungen unentgeldlich ausgetheilt. In der Gebäranstalt wurden in eben derselben Zeit 3103 Kinder geboren. Endlich sind mit diesem Krankenhause auch noch drei klinische Schulen für Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe verbunden, welche bekanntlich zu den vorzüglichsten Deutschlands gerechnet werden müssen [63]).

---

63) Man vergleiche über diese mitgetheilten historischen Notizen folgende literärische Quellen:

Reiher, J. G., über die Einrichtung kleiner Hospitäler in mittleren und kleinen Städten. 1784.

Fauken's, J. Pt. Fr. X., Entwurf eines allgemeinen Krankenhauses. 1784.

Reinberg's, K., Blicke und Wahrheiten auf und über die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen. 1784.

Hensler, Ph. Gbr., über Krankenanstalten 1785.

Stoll, Mx., über die Einrichtung der ordentlichen Krankenhäuser, herausg. von G. Adalb. von Baekhen. 1788.

Raynaudi, D., Martyria per pestem. T. VIII.

Zweiter oder praktischer Theil.

Wenn wir nun nach dem seither Vorgetragenen unseren Vorfahrern unsere Bewunderung und den aufrichtig-

---

Thomassini, Lud., D. V. et N. Disciplina. Lib. II. T. I.

Prosper Lambertini oder Benedicti XIV. Instit. L. XIII.

Garn's, And., unmaassgebliche Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jeder Art und einer Abstellung der Kuren durch Afterärzte. 1789.

Marcus, A. P., von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. 1790.

Howard's, J., Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Aus d. Engl. mit Zusätzen von Dr. Ludwig, 1791.

Mamachi, Th. M., Sitten der ersten Christen, deutsche Ausgabe. 1796 III. B.

Malaspina de Saunalaros, M., Bemerkungen über die Hospitäler etc., aus dem Ital. von Titius. 1798.

Blizard's, W., Vorschläge zur Verbesserung der Hospitäler etc. und anderer milden Anstalten. A. d. Engl. mit Zusätzen von Albers. 1799.

Röschlaub, And., über den Nutzen einer wohleingerichteten mediz. klinischen Schule. 1803.

Schmidtmann's, Dr., Versuch zur Gründung einer Medizinalverfassung und Polizei. 2. Th. 1804.

André, K. Mx., neuester Zustand der vorzüglichsten Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptstädten des In- und Auslandes. 2 Th. 1810 — 11.

Häberl's, Fr. X., Abhandlung über öffentliche Armen- und Krankenpflege etc. 1813.

Matschka's, C. G., Ideen zu einer allgemeinen Staats-Krankenpflege. 1816.

Horn's, E., öffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des Charité-Krankenhauses zu Berlin etc. 1818.

Fürst's Beiträge zur Verbesserung der Armenkrankenpflege etc. 1820.

sten Dank für ihre über alles Lob erhabene, hochherzige und thatkräftige Unterstützung aller Arten von Armen, Kranken und Nothleidenden schlechterdings nicht versagen können und dürfen, und ihre Werke ächter Barmherzigkeit und Nächstenliebe mit unvertilgbaren Buchstaben im Buche des Lebens eingeschrieben bleiben, ihnen zum unvergänglichen Ruhme, uns aber zur eifrigen und werkthätigen Nachahmung: so dürfen wir insbesondere nicht vergessen, dass unser geliebtes Vaterland auch in

---

Chateaubriand's, F. A., Genius des Christenthums. A. d. Franz. IV. B. 2. H.

Binterim a. a. O.

Rust's Aufsätze u. Abhandlungen a. d. Gebiete der Medizin, Chirurgie u. Staatsarzneikunde. 2. B. 1836.

Schmidt's, Dr. Carl Christ, Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medizin etc. Jahrg. 1836. 9. B. und 14. B. 1837.

Riedenfeld's, Ferd. Freiherr v., oben angeführtes Werk über die Mönchs- und Klosterfrauen-Orden. 2. B. 1837.

Parent Duchatelet's oben angeführtes Werk über das Sittenverderbniss des weiblichen Geschlechts in Paris etc. II. Thl. 1837;

Medizinisch-chirurgische Zeitung, fortgesezt von Dr. J. N. Ehrhart, Edeln v. Ehrhartstein, 2 B. 1837, Beilage zu Nr. 34.

Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde, von Dr. Joh. Christ. Fr. Scherf, 2., 4. u. 5. Band, und 5. B. II. Sammlung u. s. w.

Kopp's und Henke's Zeitschriften der Staatsarzneikunde.

De la Charité, par Duchatel. Paris 1829.

Mémoire sur la nécessité de reviser la législation actuelle sur les Enf. trouv. par Vic. de Bondy, Préfet de l'Yonne. Auverre. 1835.

Journal des Travaux de la Société franç. de Statistique univ. Paris, 1836. Décbr.

dieser Beziehung keinem anderen Staate nachgesezt werden darf; denn mitunter gute, wenn gleichwohl nicht grossartige Heil- und Krankenanstalten finden wir z. B. in Mersburg, Konstanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Bonndorf, Freiburg, Emmendingen, Waldkirch, Ettenheim, Lahr, Gengenbach, Haslach, Offenburg [64]), Baden, Rastatt,

---

64) Nicht mit Stillschweigen darf ich das schöne und grosse St. Andreas Hospital in Offenburg übergehen, welches gegen eine Million Gulden Vermögen besizt, früher eine doppelte Pfründanstalt war, jezt noch Pfründner verpflegt, namentlich aber zur Unterstützung der Armen, Siechen, zur Arbeit Untauglichen, ferner zur Beköstigung der armen Kranken im Krankenhause dahier, zu Schulanstalten, zur Entrichtung des Lehrgelds angehender armer Handwerker u. s. w. ganz vorzüglich beiträgt. Das Gebäude ist dreistöckig, ganz von Stein und solid erbaut, äusserst geräumig und mit einer Kapelle versehen. Nach einer Stiftungs-Urkunde vom Februar 1310 hatte dieses Spital ursprünglich die Verpflichtung, „den „armen siechen und dürftigen Leuten zu helfen. Derselbe Pfle„ger, heisst es ausdrücklich, soll auch Macht und Gewalt ha„ben, Dürftigen und Siechen in das Spital zu empfahen, und „auch die darin empfangen sind, wenn er findet, dass sie sich „ohne des Spitals Hilff ernähren mögen, darvon zu weisende, und „solle darin kein Kind, das einer Amme bedarf, noch darin „kein töbich oder aussätzig mensch empfahen, noch kein mensch, „das ohne des Spitals Hilff auswendig sein nothdurfft könne weiss „haben, oder gewinnen mag, es seye, dass der Schultheiss und „Rath seyend miteinander übereinkommen, und der Mensch in „den Spital so viel bringe, dass er ledig dem Spital sey.“

Das Krankenhaus in Offenburg, welches nöthigenfalls 50 Betten stellen kann, ist, so klein es ist, doch ganz vorzüglich eingerichtet und mit allem Nöthigen gut versorgt. Gegen 250 arme Kranke aus der Stadt nebst Handwerksgesellen und Dienstboten werden alljährlich darin verpflegt und geheilt. Eine sehr erfreuliche, aber auch dringend nöthige

Ettlingen, Karlsruhe [65]), Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Mannheim, Heidelberg und anderen Städten des Grossherzogthums.

Erweiterung soll mit demselben bald vorgenommen werden.

65) Zu Mainz und Karlsruhe entstanden gleichzeitig zu Anfange des Jahres 1787 wirklich vortrefflich zu nennende Armenanstalten, die noch jezt zum Muster dienen können, dem Bettel auf das wirksamste zu steuern, die Armen wohlthätig zu unterstützen und zweckmässig zu beschäftigen. Einige Monate früher legte Durlach eine gute Armen- und Spinnanstalt an, und späterhin folgten Pforzheim, Kirchberg und Emmendingen mit Auszeichnung.

Eine vorzügliche Art der Wohlthätigkeit wurde in Mannheim um diese Zeit durch den trefflichen Geh. Rath und Professor Dr. Mai von Heidelberg ins Leben gerufen, nämlich ein Reconvalescenten-Institut, welches 1784 auch in Karlsruhe nachgeahmt wurde; denn da die eigentlichen Heilmittel dem geschwächten Armen seine Kräfte noch lange nicht wiederzugeben vermögen, so beschäftigte sich jenes Institut damit, hiezu Rind- und Kalbfleisch, Brod, Mehl, Gerste, Reiss und Zucker, so wie Wein und Bier nach der Anordnung der Aerzte auf geeignete Weise vertheilen zu lassen. Von dem höchstsel. Grossherzog Karl Friedrich ward diese neue Anstalt kräftigst unterstüzt. Ueberdies wurden auch Krankenwärter an das Lager der des Beistandes noch bedürfenden Armen bestellt, die zuvor in eigenen Lehrstunden umständlich unterrichtet worden waren, wie sie sich im Heben, Legen, Reinigen, Arzneigeben, Beobachten des Kranken, Rapportiren an den Arzt, und in der Wachsamkeit gegen geheimes Zuschleppen zu betragen und zu verpflichten haben.

Im Jahre 1789 wurde das gosse auf Staatskosten gebaute Hospital zu Karlsruhe eröffnet. Ohne Fundation abzuwarten fing Karl Friedrich mit der Anstalt selbst in ihren vorzüglichen Schönheiten an, liess 5000 Gulden für den ersten Hausrath verwenden und das jährliche Holz und die Arzneien

Bedenken wir daher, dass das Total-Stiftungs-Kapital aller Confessionen gegenwärtig in 42,335,766 Gulden mit einem Brutto-Ertrage von 2,116,759 Gulden besteht [66]),

---

abgeben. Zwölf Säle wurden nach den Krankheits-Gattungen und den Geschlechtern abgetheilt, jeder zu acht einschläfrigen Bettstellen in geräumigem Abstande mit sorgfältiger Berücksichtigung des weiteren nöthigen Raumes. So wurden 150 Betten aufgerichtet. Ueberall wurde frische und zugleich temperirte Luft mittelst Zugröhren, die durch die Oefen und Zimmer gehen, zugeleitet, überhaupt für Gemächlichkeit und Reinlichkeit, wie in den besten Musteranstalten Englands und Italiens, gesorgt. Jeder Kranke, dessen Unheilbarkeit noch nicht ausgemacht ist, jeder Fremde und Inländer, ohne alle Rücksicht auf Religion, ist der Aufnahme gewiss. Er selbst, oder für ihn die Armenanstalt zahlt ein sehr mässiges Kostgeld. Endlich ist dem jeweiligen Spitalarzte volle Gewalt über Alles, was sich nur immer auf die Heilung der Kranken bezieht, so wie über Küche und Keller, Kochart und Geschirr eingeräumt. Noch viele ähnliche, treffliche, weise und gemeinnützige Anstalten verdanken dem glorreichen und unvergesslichen Regenten Karl Friedrich ihr segenvolles Bestehen, wie dieses ausführlich in der Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich vor der Revolution von Freiherrn von Drais, Karlsruhe, 1818, II. B. p. 199 beschrieben ist. — Ueber die damals von Dr. Mai gegründete treffliche Krankenwärterschule zu Mannheim vergleiche man: Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde, von Dr. Joh. Christ. Fr. Scherf, 2. Bd. Leipzig, 1784. p. 26 bis 33, und Schlözer's Staatsanzeiger Heft 7.

66) Der Höchstsel. Markgraf August Georg von Baden Baden stiftete allein 20,000 fl. zu dem Spitale von Baden, 25,000 fl. zur Aussteuerung armer Mädchen, und 30,000 fl. zur Unterstützung Hausarmer. — Eben so stiftete die höchstsel. Markgräfin Maria Victoria ein Kapital von 1000 fl. zur Kleidung armer Waisen und armer alter Leute. — Man vergl. Wesentlicher Inhalt des

und schlägt man hiezu noch die Stiftungen für Kirchen, Pfarreien und Schulen, welche, wie eine frühere Rechnung nachweist, an 40 Millionen Gulden betragen; so beträgt das Kapital, welches wohlthätigen und frommen Herzen sein Daseyn verdankt, über 82 Millionen Gulden [67]). — Welch' ein reicher Segen! Dieses Kapital ist aber für unser Vaterland um so bedeutender, als es nach der 1833 statt gehabten Volkszählung nur in einer Bevölkerung von 1,208,697 Seelen bei einem Flächenraum von 275 Quadratmeilen besteht [68]).

Der empfindlichste Uebelstand jedoch, welcher sich jedem partheilos Prüfenden von selbst aufdringt, besteht eigentlich darin, dass sich in unserem Vaterlande noch gar zu viele Amtsstädte befinden, die mit den so höchst wohlthätigen Krankenanstalten noch ganz und gar nicht versorgt sind, weshalb man ohne Uebertreibung annehmen darf, dass wohl zwei Drittheile Badens, mithin gegen 800000 Seelen derselben gänzlich entbehren, ein Umstand, der namentlich für die ärmere und zahlreichere Klasse in der That viel zu nachtheilig erklärt werden muss, da gerade diese Volksklasse der Hülfe am meisten und schnellsten bedarf. „Denn die Gesundheit, sagt der verewigte „Mezler [69]), ist für jeden Menschen, ohne

---

beträchtlichsten Theils der neueren hochfürstl. Markgräfl. Badenschen Gesetzgebung, oder alphab. Auszug aus den in Karlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen Bad. Verord. bis auf 1800. II. Th. Karlsruhe, 1801. p. 40. §. 10.

67) Der Erdball und seine Völker, Beschreib. des Grossherzogth. Baden, von A. L. V. Heunisch. 1836. p. 73 u. 71.

68) Ebendaselbst p. 56.

69) Mezler's Leitfaden zur Abfassung medizin. Topographien. Freiburg und Konstanz, 1814. p. 171.

„Ausnahme, die wesentliche Bedingung sei„nes Glückes, und wenn man dem weisen So„crates glauben will, auch der Vernunft, der „Weisheit und der Tugend. In der öffentli„chen Gesundheit liegt demnach grösstentheils die Quelle des Reichthums und der „Energie eines Volkes.“

Um daher obigem empfindlichen Uebelstande auf die einfachste und wirksamste Weise sicher abzuhelfen, glaube ich folgenden Antrag stellen zu dürfen:

„Dass in jeder Stadt, in welcher das Amt „und Physikat ihren Sitz haben, ein allgemei„nes Krankenhaus für sämmtliche arme und „kranke Amtsangehörige erbaut und zweck„mässig eingerichtet werden möge.“

Vernehmen Sie, meine hochverehrten Freunde, die besonderen und triftigen Gründe, welche mich im Interesse unserer armen kranken Mitbürger zu diesem Antrage bestimmen, und aus der Natur der Sache selber geschöpft sind:

1.

Unstreitig ist unter allen Klassen der Landeseinwohner jene grosse der Armen und Dürftigen, welche erfahrungsmässig am meisten und häufigsten allen möglichen Erkrankungen ausgesezt ist.

Bedenken wir nämlich, wie der Armen Kinder [70]), namentlich auf dem Lande, von dem Augenblicke ihrer Geburt an so oft aller sorglichen Pflege entbehrend sich selbst überlassen bleiben, und desshalb nicht selten auf

---

70) M. vergl. Henke's Zeitschrift der Staatsarzneikunde 1837. 1. Heft. p. 161 u. p. 211 u. s. f.

schaudervolle Art zu Grunde gehen, wie sie, ohne alle Aufsicht gelassen, auf freier Strasse gar oft überfahren, oder in Betten, worin sie manchmal auf die unbarmherzigste Weise eingeschnürt, halbe Tage lang gemartert werden, so entweder ersticken, oder von mit ihnen oft gleichzeitig in den Kammern eingepfärchten Schweinen an- und zerfressen werden u. s. w.

Erwägen wir, dass diese armen und hülflosen Geschöpfe bis zu dem Alter, wo sie schon zur Arbeit angehalten werden, sich selber ebenfalls häufig wieder überlassen bleiben, und, aus Mangel der so nöthigen Aufsicht und Leitung, auf Bäume klettern und herunterfallen, oder in offene Brunnen, Kloaken, Dunggruben und Kalklöcher stürzen und darin ertrinken und ersticken, im glücklichen Falle aber sich häufig dadurch für ihre ganze zukünftige Lebenszeit beschädigen, der wahrhaft heisshungerigen und ungezähmten Fresslust derselben, die da gierig alles untereinander verschlingt, was ihr nur unter die Zähne kömmt, und wodurch ein Heer mannigfaltiger Beschädigungen des Gesundheitszustandes herbeigeführt wird, nicht einmal weiter zu gedenken;

Berücksichtigen wir, dass diese gewiss bedauerungswürdigen Wesen, noch ehe sie der Schule entlassen, folglich noch bevor ihre somatische Ausbildung und Entwicklung vollendet ist, zur thätigen Miterwerbung der Nahrung für die oft sehr zahlreichen Familienglieder wesentlich beitragen müssen, daher oft zu harten, anstrengenden und ihre schwachen Kräfte nicht selten sehr erschöpfenden Arbeiten, zum Tragen schwerer Lasten, und zu Erhitzungen und Erkältungen ununterbrochen veranlasst und angehalten werden, wodurch begreiflich ihre körperliche Entwicklung beeinträchtigt und verkümmert, Brüche und Kröpfe und Verkrümmungen des Knochengerüstes herbeigeführt und dadurch der Grund zu zahllosen und lang-

wierigen Leiden und Gebrechen gelegt wird, weswegen sie denn auch vor den Jahren altern und siechen.

Bedenken wir, dass diese beklagenswerthe Menschenklasse einer guten, nährenden und erkräftigenden Nahrung fast grösstentheils entbehrt, und leider nicht selten im übermässigen Genusse eines schlechten und fuselreichen Träbern-, Erdäpfel- und Kornbranntweins sich gleichsam zu entschädigen sucht, dadurch aber so oft den Grund zum moralischen und physischen Verderben und zu einem langen und qualvollen Siechthum legt;

Erwägen wir, dass diese Unglücklichen rücksichtlich ihrer dürftigen und ungenügenden Kleidung bei weitem nicht so geschüzt und geschirmt sind, um den tagtäglich von allen Seiten her auf sie einstürmenden feindseligen Einflüssen mit Erfolge reagiren zu können, wodurch eine in der That unversiegbare Quelle namenloser Uebel für sie eröffnet wird;

Berücksichtigen wir, dass die oft sehr zahlreiche Familie grösstentheils nur auf einige Quadratfuss Raum in ihrem meist allen Stürmen und allem Unwetter ausgesezten, von der Sonne spärlich, oft gar nicht einmal beleuchteten und wohlthätig erwärmten, dunkeln, feuchten und kellerähnlichen Häuschen beschränkt ist, zuweilen sogar ein und dasselbe Bett mit einander theilt, oder aber auf feuchtem und halbverfaultem Strohe von ekelhaft riechenden und unreinlichen Kleidungsstücken und Lumpen nothdürftig bedeckt und gebettet ist, und daher oft in einer alle Begriffe übersteigenden Mephitis leben, essen und schlafen muss, indess oft ihre übergrosse Armuth ihr selten den Wechsel der Leib- und Bettwäsche gestattet, ja sogar in der gemeinschaftlichen Wohn- und Schlafstube die Jugend des lieben Hausviehes den spärlichen Raum mit der Familie zu theilen angewiesen ist, was denn doch gewiss eine reichhaltige Ursache zu mannigfaltigen Erkrankungen abgeben muss u. s. w.; so ist es fürwahr nur zu

sehr gegründet, dass diese grosse Klasse der Staatsangehörigen von ihrer Wiege bis zur Bahre einer fürchtbaren Anzahl von Uebelseinsformen ausgesezt ist und bleibt, wogegen die höhere Klasse durch Erziehung und Vermögens-Verhältnisse grösstentheils geschüzt ist.

Und wenn ich weiter noch hinzufügen muss, dass das herbe Loos solcher von der Natur so stiefmütterlich bedachter und daher so sehr bedaurungswürdiger Mitmenschen noch bitterer und unerträglich wird, ja selbst bis zur Verzweiflung führen kann; wenn ein oder mehrere Familienglieder wirklich zu erkranken das Unglück haben, wodurch nicht selten ihre dürftige Nahrungsquelle fast plötzlich und gänzlich versiegt; so kann ich dies aus Erfahrung nur zu sehr bekräftigen; denn nicht selten war ich Zeuge von dem wahrhaft herzzerreissenden Jammer und dem Kampfe dieser Unglücklichen, ihr übergrosses Elend zur Kenntniss und Abhülfe der betreffenden Ortsobrigkeit zu bringen; aus banger und quälender Furcht, liebloa, kalt, und unter den kränkendsten Schimpfworten abgewiesen zu werden [71]. Indess greift das Elend

---

71) Noch empört mich das unheilige und lieblose Benehmen eines Geistlichen, der nun zu den Vätern eingekehrt ist, den ich zum erstenmale besuchte und ihn also überraschte. An einer langen halb abgedeckten Tafel, auf welcher zwei Bouteillen Wein von verschiedenen Sorten und halb geleert mit zwei Trinkgläsern, einem Plättchen saftigen Schinken und weisses Brod aufgetischt waren, sass an einem schwülen Sommernachmittage der Hochwürdige mit dem glänzendsten und verklärtesten Vollmondsgesichte; ja wahrlich, nur der strahlende Nimbus hatte gefehlt, und ein Heiliger wäre dann vor mir gesessen! Reichlich verkupfert waren die stark mit Fett gepolsterten Wangen und Nase, und die unstät rollenden gläsernen Augen fast gänzlich von dicken und wulstigen Augenliedern bedeckt. Eben stak in dem weit aufgeschlizten Munde ein Brocken, gewaltig die schmuzelnden Lippen ausdehnend. Ein sorglich

wie der Krebsschaden immer weiter und tiefer, und wenn sich oft hier nicht ein an Verzweiflung grenzender Gemüthszustand einstellt; so ist es einzig nur der wahrhaft fromme Sinn solcher Märtyrer, fortan zu entbehren, zu dulden, und zu leiden, bis ihr Herzblut stockt! — Ich habe in der That die unmenschlichsten Aeusserungen verstockter und gefühlloser Vorgesezter über die angebliche Zudringlichkeit und Frechheit solcher vom tiefsten Seelenschmerz erschütterter Hülfesuchender vernommen, und mehr als einmal war ich im Falle, vergeblich wiederholte Armenzeugnisse zum Behufe der diätetischen Verpflegung solcher Kranken auszustellen, und konnte zulezt nur durch amtliche Unterstützung zu meinem Ziele gelangen! Manches schreiende Beispiel könnte ich Ihnen,

---

kultivirtes, bedeutendes Embonpoint mit weit unter dem Tische ausgespreizten kernigten Beinen, das schwarze Barettchen von Sammet lustig auf einem Ohre hängend, charakterisirte mir gleich den eifrigen Hirten! —

Kaum hatte ich mich ihm vorgestellt, und ihn von dem Jammer und der qualvollen Noth einer damals überaus hart bedrängt gewesenen Familie summarisch in Kenntniss gesezt, und seine menschenfreundliche Unterstützung mittelst Anweisung einer Gelderstützung aus dem Armenfond angefleht, als sich wie auf einen Zauberschlag die Szene veränderte. Denn plötzlich verwandelte sich seines Gesichtes Kupferhandel in eine tief dunkel violette, und dem streifhaarigen Barte hochrothzürnter oder aufgereizter Truthähne ähnliche Farbe; das Gesicht verzerrte sich fratzenhaft, aus den weit umgestülpten wulstigen Augenliedern glozten stechende Augen hervor, und aus dem grässlich verzogenen Munde stürzte ein Regen der profansten Schimpfworte und Verwünschungen über diese unglückliche und damals so bitterlich darbende Familie heraus, dass ich über diesen unheiligen Eifer in hohem Grade entrüstet mich schleunigst zurückzog, und diesen, durch mich in seinen Genuss- und Lebensfreuden so empfindlich gestörten Geistlichen, nachher nie wieder erblickte! —

meine Freunde, mittheilen, doch — absit odiosa! — dagegen lernte ich aber auch wahrhaft würdige, und hochherzige geistliche und weltliche Ortsvorgesezte kennen, welche in der That mit der eifrigsten Nächstenliebe halfen und retteten, wo es Noth that, und nimmer ermüdeten.

2.

Ein weiterer Grund zur Errichtung von Amtskrankenhäusern ist der Mangel an schleuniger ärztlicher Hülfe, und der die Kur unterstützenden und fördernden, daher absolut unentbehrlichen diätetischen Verpflegung der armen Kranken, besonders auf dem Lande.

Wer unter den Aerzten von der Vorsehung nun einmal dazu berufen ist, auf dem Lande, d. h. ausserhalb den grösseren und volkreicheren Städten, seinem Berufe zu leben, und wer von denselben ein oder mehrere Dezennien dort wirkte, der wird und muss mit mir zuverlässig einverstanden seyn, dass es fast zu den Wundern der Welt gehört, wenn ein notorisch armer Kranker gleich bei dem Eintritte seines Uebelbefindens ernstlich die geeignete Hülfe sucht. Denn theils wird er durch die oben mitgetheilten Gründe davon abgeschreckt, theils trägt seine Idiosynkrasie daran Schuld, und theils hält ihn bange Furcht und schmerzliche Besorgniss ab, der Gemeinde- oder Armenkasse dadurch Kosten zu verursachen, welche er späterhin, ist er glücklich wieder genesen, nicht selten durch seiner Hände Arbeit oft theilweis, oft sogar ganz wieder zu ersetzen genöthigt wird, was ihm in der That bitterer als der Tod selber ist; endlich vertraut er seiner Naturkraft oft zu viel, wobei er nicht selten zu den widersinnigsten und schädlichsten Haus- und Arzneimitteln, sowie zu Pfuschern und Handern seine Zuflucht nimmt [72]), da-

72) Folgende sehr trübe Schilderung von der Hülflosigkeit der armen Kranken in der Provinz Pommern ist höchst bezeich-

durch leider die Entwicklung seines Uebels mächtig begünstigt, und sich so entweder dem Orkus überliefert, oder seinen Krankheitszustand wenigstens so wesentlich verschlimmert, dass die zuletzt zu Hülfe gerufene rationelle Therapeutik nicht selten einer langen Zeit bedarf, um das so hart und gefährlich bedrängte Leben wieder zu retten. Bedeutend verschlimmert und vermehrt wird überdies noch dieser grosse Uebelstand durch die oft gänzliche Entbehrung einer zweckmässigen Diät und des dem Kurplane

---

tungswürdig. So schreibt Dr. August Schubert in Tempelburg: „Man erwäge nur folgenden Fall, der mir schon oft vorgekommen. Man wird zu einem Kranken gerufen, verschreibt ihm Arzneien und macht ihm, der vielleicht die Stütze einer armen Familie, die einzige Hoffnung einer Wittwe ist, Hoffnung zur baldigen Genesung. Kaum hat man das Haus des Kranken verlassen, so kömmt ein Angehöriger desselben und erzählt, weinend und heulend, dass der Apotheker die Arzneien ohne baare Bezahlung nicht verabfolgen lassen wolle und dass der Kranke keinen Groschen besitze. Was ist nun zu thun, wenn man selbst arm ist und die Kosten der Arzneien nicht tragen kann? Der Apotheker ist nach der Erklärung einer hohen Behörde, an die ich mich dieserhalb wandte, nicht verpflichtet, Credit zu geben. Was soll ein armer Mensch unter diesen Umständen machen, wenn er krank wird? An seine Vorstellungen, dass er, wenn er wieder gesund sey, und arbeiten könne, alles bezahlen wolle, kehrt man sich nicht. Er ist also gezwungen, sogenannte Hausmittel zu gebrauchen und sich Quacksalbern in die Arme zu werfen, die ihn vielleicht um Gesundheit und Leben bringen, ihm sein Kopfkissen, seinen lezten kupfernen Topf, in dem er seine armseligen Gerichte kocht, und oft vergiftet, nehmen, wenn ihm dergleichen nicht schon früher von ganz anderen Leuten genommen sind. Ach! wie schlimm steht es doch um die Krankenpflege der Armen in kleinen Städten und auf dem Lande aus! und die Menschen alle Brüder! —“ (Man vergl. Medizinischer Almanach für das Jahr 1837 von Dr. J. J. Sachs 21r Jahrg. 1837. p. 50.)

entsprechenden Regime, sowie durch die schlechte Lokalität, in welcher sich meist dergleichen Kranke befinden.

Meine Freunde! ich habe Fälle erlebt, die zu schreiend waren, und sich meinem Gedächtnisse zu sehr einprägten, als dass ich sie je vergessen könnte. Nur einiger Weniger statt Vieler will ich jetzt flüchtig gedenken: mehr wie einmal wurde ich in Ställe geführt, wo Gefühllosigkeit, Stumpfsinn und Herzlosigkeit arme, verlassene und gleichsam von der Welt ausgestossene Kranke, Kreisende und Wöchnerinnen auf Stroh gebettet hatten, welche neben der Kuh von Schmerz gefoltert wimmerten und nur von dieser erwärmt wurden [73]); mehr wie einmal wurde ich in Ställe und

73) Sehr treffend sagt hierüber Schmidtmann a. a. O. p. 275.
„Wie manches unerfahrne Mädchen, das als ein Opfer eines
„wollüstigen Verführers geschändet und gebrandmarkt, von
„seinen beleidigten und zürnenden Aeltern und Angehörigen ohne
„Nachsicht mit barbarischer Härte behandelt und wohl gar ver-
„stossen ist, wird in einer solchen, von aller Hülfe und Mitleid
„entblössten Lage zur Mörderin des Geschöpfes Got-
„tes, was es unter seinem Herzen trägt, oder, zu einem sol-
„chen Grade von Verzweiflung noch nicht getrieben, büsst es in
„seinem Wochenbette mit der Frucht seiner verbotenen Liebe,
„worin es ihm an gehörigen Dienstleistungen, Wartung und Un-
„terstützung gebricht, auf immer seine Gesundheit oder sein
„Leben ein! Wie glücklich sind solche, so oft bedaurungs-
„werthe schwache Seelen mit ihren jungen Weltbürgern, die
„schuldlos für den Leichtsinn und die ungezügelten Triebe ihrer
„Aeltern büssen müssen, wenn ein öffentliches Entbin-
„dungshaus sie aufnimmt, wo sie unerkannt und unentdeckt
„in Ruhe unter der Fürsorge von Kunstverständigen gebären,
„gedeckt vor Schande und Noth, die heiligen Mutterpflichten
„erfüllen, und wenn sie wollen, falls ein Findlings- oder Wai-
„senhaus zugleich mit diesem Institute verbunden ist, den Zeu-
„gen ihrer Schmach in gute Pflege und Verwahrung unterbrin-
„gen können! Wie manches gefallene Mädchen, das oft noch
„eine treffliche Gattin und musterhafte Mutter werden kann,

kalte, von den schneidendsten Ost- und Nordwinden durchbrausste Scheunen zu armen, verlassenen, an Ruhr, Lungenentzündung, akuter Gicht und rheumatischen Fiebern Leidenden jeglichen Alters und Geschlechts geführt!; mehr wie einmal stieg ich mit eigener Lebensgefahr auf Speicher- und Dachkammern, deren Taglöcher oft weder mit Fenstern noch mit Läden versorgt waren, zu welchen Sturm und Regen, und Schnee und Schlossen nicht selten auf das ärmliche Lager des halb erstarrten Kranken hereinstürzten!; mehr wie einmal weilte ich in stallähnlichen Stuben, in welchen nicht selten sechs bis zehn Personen im kärglichen Bette und auf Stroh an Ruhr, Röthein, Masern, Scharlach, Keuchhusten, und Nervenfieber krank lagen, in welchen überdies noch gekocht, gewaschen und getrocknet wurde, in welchen die Nachttöpfe noch unausgeleert herumstanden, Rauch und eine Mephitis angehäuft war, die mich mehr wie einmal fast bis zum Ersticken brachte; nicht zu gedenken des zahllosen Ungeziefers aller Art, welches ich mehr wie einmal in den Kleidungsstücken nach Hause trug, ja stets wieder holte, so oft mich die Pflicht wieder zu diesen Unglücklichen rief!; Ich frage daher; wie ist es möglich, hier zu helfen, wenn Gott nicht seinen Engel sendet, und was nützt wohl die menschenfreundlichste und thätigste Kunsthülfe, wenn ausser dieser alles übrige so absolut Nöthige ermangelt? —

§.

Manche gefährliche sporadische, endemische und epidemische Krankheiten würden

„wie manches menschliche Wesen, das einem unglücklichen „Augenblicke der Aufwallung der gewaltsamsten aller Leiden„schaften seine nicht gewünschte Entstehung zu danken hat, und „die Anlage zum getreuesten und nützlichsten Bürger in sich „trägt, können in solchen Anstalten dem Staate, und der menschlichen Gesellschaft erhalten werden!“

gewiss sicher in ihrer Geburt erstickt, ihre weitere verderbliche Ausbreitung zeitig verhütet und sie selbst viel gutartiger gemacht werden können, wenn die Armen in Stadt und Land bei ihrer Erkrankung schleunigst in ein wohleingerichtetes und geräumiges Krankenhaus verbracht würden!

Ist es denn nicht eine allgemeine Erfahrungssache, dass Krankheiten, selbst ursprünglich unbedeutender und gefahrloser Art, in schmutzigen, rauchenden, unreinlichen, schlecht gebauten, feuchten, dunkeln, der Luft und dem Lichte unzugänglichen, übervölkerten und kloakenartigen Wohnungen, wie sie so oft auf dem Lande und selbst in den Städten bei der grossen Klasse der Dürftigen, Siechen und Armen angetroffen zu werden pflegen, eine wirklich gefährliche Richtung nehmen, und namentlich bei dürftig genährten, abgehärmten, freudenlosen, abgewelkten, unreinlichen und alles erkräftigenden Nahrung und liebevollen Pflege und Unterstützung entbehrenden Kranken früher oder später einen Ansteckungsstoff ausbrüten, der, ist er einmal ausgeheckt, sich dann nicht selten mit Sturmwinds Eile über Dörfer und Städte und Landschaften ausbreitend gleich einem unversöhnlichen Würgengel Schrecken und Tod weithin verbreitet? Man schlage nur in den Blättern der Geschichte über die Seuchen von den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtig so schonungslos würgende Cholera nach, und man wird sicher nur zu sehr bestätigt finden, dass die gefährlichsten und verderblichsten Epidemien aus den finsteren Hütten der Armen, diesen so günstigen Treibhäusern, wie aus einem Brennpunkte mit furchtbarer Wuth und überraschender Schnelligkeit hervorbrachen, und sich von hier aus wie ein Lauffeuer über die höheren und höchsten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verbreiteten, dennoch aber, wie begreiflich, die meisten Opfer aus der ärmeren Klasse hinwegrafften! Als gewiss darf daher an-

genommen werden, dass solche schmerzliche und niederbeugende Erfahrungen nimmer gemacht worden seyn würden, wenn der Arme gleich bei seiner Erkrankung in eine öffentliche Heilanstalt verbracht und hier geheiligten Händen zur Behandlung und Verpflegung anvertraut worden wäre, weil je früher und vollständiger die Ursache beseitigt wird, desto früher und sicherer auch ihre verderbliche Wirkung vernichtet, mithin auch die weitere unselige Verbreitung so namenloser Uebel zeitig und glücklich verhütet werden muss!; „denn hat der Tod einmal seine Verheerungen begonnen", bemerkt Hecker (in seiner trefflichen Rede über die Volkskrankheiten, Berlin 1832, p. 9.), „so sieht sich der Arzt in seinem Wirkungskreise mehr und mehr eingeengt. Von allen Seiten nimmt Hülferuf sein Mitgefühl und seine Einsicht in Anspruch, seine Kraft verzehrt sich in allzugrosser Anstrengung und seine besten Waffen verlieren dadurch ihre Wirkung, dass er sie nicht zur rechten Zeit gegen den Feind zu kehren vermag. Nur Einzelne kann seine rettende Hand schirmen, wo ihn nicht selbst die Seuche niederstreckt, oder in langem Siechthum seinen hellen Geist umdüstert, gleichwie allgemeines Misgeschick auch den Tapfersten mit fortreisst, wenn in stürmischer Entscheidung das trügliche Kriegsglück sich wendet!" — Welche reelle Hülfe kann daher nicht den armen, verlassenen Kranken, namentlich auf dem Lande, in solchen schweren und schmerzlichen Prüfungs- und Schreckenszeiten geleistet werden? Wie furchtbar muss nicht ihre Niederlage seyn, und wie ganz anders würde sich nicht ihr Schicksal gestalten, könnten sie gleich wohleingerichteten öffentlichen Krankenanstalten eingebürgert werden! —

4.

Durch das schleunige Verbringen der armen Kranken in die Amts-Krankenhäuser wür-

de eine ein höchst bedeutendes Ersparniss der Kosten für die Gemeindskassen und Armenfonds realisirt werden.

Wenn der Vater oder die Mutter einer armen Familie zu erkranken das Unglück hat, so hört erfahrungsmässig mit deren Erkrankung die Nahrungsquelle einer solchen nicht selten mit Kindern überladenen Familie deswegen fast augenblicklich zu fliessen auf, weil die nothwendige Abwartung des Erkrankten die Hülfe des Gesunden gröstentheils oder ganz in Anspruch nimmt. So wird also eine solche arme Familie gleich beim Beginnen der Krankheit durch den augenblicklichen Stillstand der Subsidien in Jammer und Noth versezt, was auf den Krankheitszustand des Armen nur einen höchst ungünstigen, ja direct schädlichen Einfluss ausübt, und denselben mehr complizirren und verschlimmern, zum wenigsten das Ziel seiner Genesung weit hinaus rücken muss. In einem solchen traurigen Falle tritt daher für den Kranken nicht nur lucrum cessans, sondern auch damnum emergens und für die Gemeinds- und Armenkasse die absolute Nothwendigkeit ein, jezt nicht nur den Kranken, sondern auch dessen mitleidende und verlassene Familie so lange zu unterstützen und zu verpflegen, bis er wieder genesen ist; denn mit seinem etwaigen Tode hört die Verpflegung einer solchen bedauerungswürdigen Familie nicht nur nicht auf, sondern muss vielmehr um so dringender fortgesezt werden, je zahlreicher sie ist, und je weniger die einzelnen Familienglieder wegen ihrer noch unvollkommenen körperlichen Entwicklung im Stand sind, ihr kümmerliches tägliches Brod durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen [74]). Und da im

74) „Die schon dürftigen Familien, sagt Schmidtmann a. a. O. p. 257, die heute kaum wissen, wo morgen Brod und Klei-

ersten Falle die Krankheit solcher Armen erfahrungsmässig von längerer Dauer zu seyn pflegt, und selbst ihre Reconvalescenz keine so erfreulich schnellen Fortschritte, wie bei Bemittelten, zu machen vermag, der Genesende sich daher auch nur äusserst langsam erholt, bis er sich wieder für seine gewohnte Beschäftigung erkräftigt fühlt; so folgt nothwendig hieraus, dass dessen diätetische Verpflegung so wie die gleichzeitige Unterstützung seiner in Nothstand versetzten Familie auch grössere Summen und Opfer aus den öffentlichen Fonds nöthig machen müsse, in solchen Fällen daher eine doppelte und selbst noch grössere Unterstützung den öffentlichen Kassen zur Last fällt, die manchesmal in der That nichts weniger als unbedeutend genannt werden kann, und die nicht selten geringen Einkünfte steriler Localfonds alsdann um so eher und sicherer verschlingen, je mehr Arme gleichzeitig oder nacheinander erkranken, daher auch grössere Subsidien dringend in Anspruch nehmen.

„dungen herzunehmen sind, werden durch die Krankheit, die „alle Erwerbszweige ruhen macht, und die Verzehrung, den „Aufwand und die Ausgaben vermehrt, sie mag nun mit dem Tode, „dem Endpunkte aller irdischen Leiden, die Trauerscene schlies„sen, oder endlich, nach vielen durchwachten Nächten, unter „Kummer, Schmerzen und Qualen, durch die, durch ein glück„liches Ungefähr aufgeregten und ermannten, oft unerschöpfba„ren Lebenskräfte in Gesundheit übergehen, kommen nun vol„lends an den Bettelstab, und so sehr in ihren öconomischen „Verhältnissen zurück, dass sie sich in vielen Jahren nicht wie„der zu einigem Wohlstande erheben können, und werden dann „dem Staate eine lästige Bürde, der entweder für ihren Lebens„unterhalt sorgen, oder gestatten muss, dass sie, um nicht „Hungers zu sterben, wie Strassenbettler und Tauge„nichtse im Lande herumziehen, die der Sicher„heit des Lebens und des Eigenthums höchst ge„fährlich werden können!“

Wird dagegen ein solcher armer Kranker schleunigst in das Amtskrankenhaus verbracht, so wird er dadurch um so schneller den ihn umgebenden und feindselig auf ihn einwirkenden verschiedenen Agentien entzogen, und deshalb gleich in eine so höchst erfreuliche Lebenslage versezt, in welcher dann alles Zweckmässige zu seiner möglichst schnellen Wiederherstellung eingeleitet und beharrlich durchgeführt werden kann, so zwar, dass er nicht selten unter diesen Umständen schon nach acht Tagen als geheilt entlassen werden kann, wozu, falls er zu Hause verbleibt, manchesmal ein Zeitaufwand von mehreren Wochen und Monaten erfordert wird. Dieses bedarf in der That um so weniger eines streng durchgeführten Beweises, als unwidersprechlich durch die Erfahrung nachgewiesen ist, dass eine planmässig und consequent durchgeführte diätetische Verpflegung das allerwichtigste und einflussreichste Moment, ja die Conditio sine qua non zur zuverlässigen und baldigen Genesung des Kranken ist, und dass sie, ganz besonders bei armen Kranken, deren leidender Zustand oft bloss der schlechten und kümmerlichen Nahrungsweise und der hiedurch herbeigeführten mehr oder weniger bedeutenden Lebensschwäche und Entnervung zugeschrieben werden muss, notorisch von dem entschiedensten Nutzen ist, ja sogar durch sie allein nicht selten die baldige und vollständige Heilung ohne bedeutende pharmazeutische Unterstützung erzielt werden kann, und meinen öftéren Erfahrungen zufolge auch oft schon einzig und allein dadurch realisirt wurde [75]). Welcher Arzt in Städten, wo

75) „Reinlichkeit und Nahrung, sagt der treffliche Geheimerath und Professor Dr. Horn, reine Luft und Wärme tragen viel mehr zur Heilung der Kranken in Lazarethen bei, als die eigentliche arzneiliche Behandlung. Immer giebt es

nämlich sogenannte Pfründner-Anstalten bestehen, sollte nicht schon oft die Erfahrung gemacht haben, dass vieljährig kränkelnde und siechе Leute nach ihrer Aufnahme in die Pfründanstalt wie umgewandelt werden, zusehends an Kraft und Gesundheit gewinnen und dann meist sich einer ungetrübten Gesundheit bis in das höchste Greisenalter erfreuen? Und wem anders könnte und dürfte wohl diese in der That auffallend wohlthätige Metamorphose, als der sorgenlosen Lebenslage und der in solchen Anstalten bestehenden streng diä-

---

viele Kranke in grossen Lazarethen, die vorzüglich durch Mangel an Nahrung, durch Mangel an Reinlichkeit, Wärme und Pflege in gefährliche Krankheiten verfielen. Das Versetzen in eine Lage, welche diese Erhaltungsmittel der Gesundheit darbietet, ist daher oft allein hinreichend zu ihrer Heilung. Vielen Kranken sind mithin Arzneien ganz unnütz, manchen sogar schädlich. Die Erfahrung hat diess über jeden Zweifel erhoben, und es ist mir die Heilung vieler wichtigen Kranken gelungen, die ohne alle Arzneimittel, und zwar allein durch diätetische Pflege schnell genasen. Die Sorge für ihre Reinigung, Bekleidung und Erwärmung, die Sorge für eine reine Zimmerluft, für eine möglichst reine Lagerstelle war hinreichend zur Unterstützung der Naturkräfte, ohne deren entscheidende Mitwirkung keine Krankheit geheilt werden kann. Sogar manche hitzige Krankheiten, Katarrhalfieber, Nervenfieber wurden nicht selten ohne alle Arznei geheilt, und zwar allein durch Anstalten zur Verbesserung der äusseren Lage und Pflege der Kranken. Unter den chronischen Krankheiten, liessen sich manche Cachexien, krampfhafte Uebel, schleichende Fieber, Durchfälle, Hautwassersuchten u. s. w. durch diätetische Pflege und Stärkung allein beseitigen.“ (Oeffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des Königl. Charité-Krankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten, von Dr. Ernst Horn. Mit 6 Kupfern. Berlin, 1818. p. 149.)

tetischen Verpflegung und Unterstützung zugeschrieben werden?

Dadurch also, dass der Arme bei seiner Erkrankung möglichst schnell dem Amtskrankenhause eingebürgert wird, muss die Unterstützung für seine zurückgelassene Familie grösstentheils entbehrlich werden, weil der bei derselben zurückbleibende Ehegatte, oder die grösseren Familienglieder nicht gehindert sind, für sich und die Ihrigen durch eigene Thätigkeit die nöthigen Subsistenzmittel zu gewinnen, was denn doch für die öffentlichen Fonds von grossem Belange seyn muss; und rechnet man hiezu noch, dass die schnellere Genesung in dem Amtskrankenhause den Geheilten auch schneller wieder in den Kreis seiner auf ihn harrenden Familie zurückführt, für deren Erhaltung er nun auch wieder eher Sorge zu tragen in den Stand gesezt ist, indess seine Kur- und Verpflegungskosten im Krankenhause selten mit einem grossen Aufwande verbunden zu seyn pflegen; so tritt fürwahr der übergrosse Vortheil der Verpflegung und Heilung der armen Kranken in solchen öffentlichen Heilanstalten für die öffentlichen Kassen immer lichtvoller hervor.

Es ist daher Thatsache, dass eine plan- und regelmässige Verpflegung in öffentlichen Krankenanstalten stets mit weit geringeren Kosten, als in der Privatwohnung des Kranken, verbunden ist, und dass überdiess dadurch der Heilzweck viel schneller und sicherer erreicht wird, wie es denn auch weitere unläugbare Thatsache ist, dass die eigentliche pharmazeutische Unterstützung in Krankenhäusern mit weit einfacheren und minder kostspieligen Mitteln, als es in der ärmlichen Wohnung des Kranken kaum möglich ist, erzielt werden kann, weil im lezteren Falle Indolenz, Geistesbefangenheit, Vorurtheil und Abneigung gegen Arzneien den kurmässigen und pünktlichen Gebrauch der verordneten Heilmittel nur zu oft zu umgehen suchen, wodurch neue Verordnungen nöthig, somit stets auch wie-

der neue Kosten veranlasst werden und die Genesung des Kranken notorisch verzögert wird, was in einem wohlgeordneten Krankenhause und unter der sorgfältigen, wachsamen und unermüdeten Aufsicht wohlunterrichteter und pflichttreuer Krankenwärter kaum je der Fall seyn dürfte: „Ich möchte daher wohl behaupten, sagt Schmidt„mann [76]), dass in guten Hospitälern unter der Verwal„tung von erfahrnen, behutsamen und gewissenhaften Aerz„ten im Ganzen die Kuren weit glücklicher ausfallen, als „in der gelungensten Privatpraxis. Welche Hindernisse hat „in der lezten nicht oft der beste Arzt, der das Savoir„faire vollkommen versteht, zu bekämpfen! Wie oft will „der eigensinnige und mürrische Kranke die Vorschriften „des Arztes nicht befolgen, will die übelschmeckende Arznei „gar nicht nehmen, oder nimmt sie nicht in den gehöri„gen Dosen; will sich der vorgeschriebenen Diät und Le„bensordnung nicht fügen; seine nachgiebigen, schwachen „oder unwissenden Wärter stechen mit ihm durch, folgen „eher seinem ihm höchst schädlichen Eigenwillen und „Launen, als den Verordnungen des Arztes; suchen diesen, „wie der Kranke, zu hintergehen und zu berücken, oder „es fehlt ihnen an Willen, Klugheit und Gewandtheit, den „Kranken zu handhaben, zu pflegen, ihm pünktlich Spei„sen, Getränke und Arzneien zu reichen. Und wie oft sizt „der Winkelarzt im Hinterhalte, der den sinnreichsten „Plan des Arztes mit einem Streiche zertrümmert!“

Rechnet man endlich hiezu noch den unendlich grossen Vortheil, der durch die schleunigst eingeleitete rationelle Therapeutik bei dem in das Amtskrankenhaus aufgenommenen armen Kranken nothwendig gewonnen wird, dass nun hierdurch die nicht selten sehr beträchtlichen ärztlichen und wundärztlichen Deserviten für die Behand-

---

79) A. a. O. p. 299.

lung der armen Kranken in ihren Wohnungen auf dem Lande gänzlich umgangen und erspart werden, was für die öffentlichen Kassen ein grosser Gewinn ist, so muss der ausserordentliche Nutzen sowohl in Beziehung der schnelleren Heilung der armen Kranken in den öffentlichen Heilanstalten, als auch der hiedurch begründeten sehr bedeutenden Ersparung der Kosten für die öffentlichen Fonds gewiss über allen Widerspruch erhaben erscheinen!

5.

Ein weiterer höchst beachtungswerther Grund zur Errichtung von Amtskrankenhäusern liegt in der nöthigen Aufnahme, Verpflegung und Heilung solcher bedauerungswürdiger Menschen, die auf ihrer Reise erkranken, sie nicht weiter mehr fortzusetzen vermögen, und überdiess mit solchen ansteckenden und ekelhaften Krankheiten befallen sind, welche schon in Sanitätspolizeilicher Beziehung schleunige Isolirung derselben zur Verhütung grösseren Uebels gebieten.

Schwerlich dürfte einem Fremden, der Dörfer, Städte und Länder zu seiner höheren Ausbildung durchzieht, ein härteres Loos zu Theil werden, als plötzlich von allen finanziellen Hülfsmitteln entblösst zu erkranken, und ferne von den heimathlichen Gefilden, ferne vom väterlichen Herde und dem Kreise seiner Lieben in Todesgefahr zu gerathen. Wenn zwar fast durchgängig in allen grösseren Städten Krankenanstalten bestehen, die wohlwollend und freundlich den Leidenden ihre wohlthätigen Pforten öffnen: so ist diess leider bei weitem in den meisten kleineren Städten nicht der Fall; und hier schliesst sich zuweilen dem Unglücklichen eine Zukunft auf, welche, ihm die schwärzesten Schreckbilder vorhaltend, sein Uebel von Stunde zu Stunde steigert und ihn

nicht selten an den Rand des Grabes geleitet. Schon das alle moralische Kraft niederbeugende Gefühl: — fremden Menschen durch sein Erkranken und seine Verpflegung lästig zu fallen, ohne vielleicht je wieder in den Stand zu kommen, dankbar einst zu vergelten, was christliche Nächstenliebe ihm erwies, oder aber von Menschen sich umgeben zu sehen, die, weit entfernt, samaritische Barmherzigkeit an ihm zu üben, ihn vielmehr mit der gefühllosesten Härte behandeln, oder ihn wohl gar, als eine lästige Bürde betrachtend, seinem Schicksale überlassen — schon diese Gefühle, sage ich, sind wahrlich mehr als geeignet, der Krankheit Todesakme mit furchtbar überraschender Schnelligkeit herbeizuführen, und so das Leben eines Menschen zu würgen, der unter freundlicheren und günstigeren Verhältnissen des Guten und Nützlichen so viel noch in der bürgerlichen Gesellschaft hätte wirken können!

Und ist überdiess ein solcher unglücklicher Fremdling mit ansteckenden Krankheiten, z. B. mit Krätze, Syphilis, Blattern, Scharlachfieber, Nerven- und Faulfieber, Krebs [77]) u. s. w. befallen und absolut unfähig, die todtmüden Glieder weiter zu schleppen; so wird wohl die Noth-

---

77) Friedrich IV., König in Dänemark, liess auf Veranlassung des Bischofs Peter Harsleben in Koppenhagen ein Hospital zu Hilerode für solche arme und unglückliche Leute erbauen, welche durch eine schreckbare Gestalt der menschlichen Gesellschaft, besonders den Schwangern, zur Last und zum Schrecken seyn könnten. M. vergl. Krüniz Anmerk. z. Desessarz Erziehung der Kinder p. 46. — In Sachsen wurden nach Platz mehrere öffentliche Gebäude für dergleichen Zwecke errichtet. M. vergl. dessen Dissert. de removendis sanitatis publicae obstaculis, Lips. 1771. p. 27. — In unserem Vaterlande besteht zu Pforzheim schon längst ein trefflich eingerichtetes und verwaltetes Siechenhaus für solche Unglückliche.

wendigkeit des Bestehens der Armenkrankenhäuser um so mehr einleuchten, da den Privaten durch kein Gesetz zugemuthet werden kann, solche Unglückliche aufzunehmen und zu verpflegen, die so leicht den Saamen gefährlicher Krankheiten ausstreuen. Entweder stirbt dann ein solcher beklagenswerther Fremdling auf offener Strasse, oder in Ställen und Scheunen wie von der Menschheit verlassen, oder er inficirt aus Mangel eines Krankenhauses durch seinen Ansteckungsstoff seine Umgebungen, so Unglück und Verderben weithin verbreitend!

Gleiches Loos trifft oft Dienstboten und Handwerksgesellen, die Leben und Gesundheit dem Dienste ihrer Herrschaft zum Opfer brachten, und leider, wie die Erfahrung lehrt, manchesmal von dieser bei ihrer Erkrankung mit einer Gefühllosigkeit und Härte entlassen und verstossen werden, wie man sie in unserem so hochgepriesenen und aufgeklärten XIX. Jahrhunderte kaum denken sollte!

Oeffentliche wohleingerichtete Krankenhäuser sind es daher, die dem Unglücke der erkrankten Dürftigen und Armen am sichersten und besten abhelfen können, deren fast unberechenbaren Werth man aber in Ländern und Orten, die von solchen Humanitäts-Anstalten leider noch entblösst sind, nicht kennt noch zu würdigen weiss. Möchte es mir daher gelungen seyn, hier ein der Würde und der Wichtigkeit dieser Sache entsprechendes Bild entworfen zu haben, und dadurch Menschenfreunde bewegen, Fonds zur Stiftung, Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung derselben zu schenken. Denn kein Kapital, sagt Schmidtmann [78]), wuchert mehr zur Wohlfarth der

78) A. a. O. p. 262.

Menschheit, als ein auf diese Weise angelegtes!

6.

Endlich würden durch die Verbringung der armen Kranken in Stadt und Land in das Amts-Krankenhaus unberechenbare Vortheile für die praktische Medizin, operative Chirurgie und die Staatsarzneikunde zuverlässig errungen werden.

Denn einestheils würde aus dem Zusammenflusse der armen Kranken aus dem ganzen Amtsbezirke in das Amtskrankenhaus, der praedominirende Krankheits-Genius am schnellsten und sichersten erforscht, ausgemittelt und deshalb auch eher mit der zweckmässigsten Therapeutik bekämpft werden können, was an und für sich schon von hohem Werthe ist, und auf die Behandlung der übrigen Krankheiten in der Privatpraxis sicher nur von dem segensreichsten Erfolge begleitet seyn müsste, und anderntheils würden die interessanteren sporadischen Uebelseynsformen einer ganz besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt, ihr pathogenetisches und nosologisches Verhältniss genauer erforscht und festgestellt, und dadurch für die spezielle Therapie gar wichtige und fruchtbare Heilregeln aufgefunden werden. Ueberdiess würde in dem Amtskrankenhause so manches in der jüngsten Zeit mit, so vielem pompösen Geräusche in den Arzneischatz eingeführte Heilmittel mit Ruhe, Unbefangenheit und Aufmerksamkeit geprüft und versucht, und sicher dadurch Resultate gewonnen werden können, die entweder seine angepriesene Heilkraft wirklich beurkunden, oder sie aber als phantastische Chimäre billig verdammen. Nicht minder würden so manche paradoxe und hohle Theorien, so vielerlei saftlose nosologische und pathogenetische Grillen, und so manche wässerige Glossen, mit einem Worte, so mancher baare Unsinn über

die nächste Ursache der Krankheiten durch sorgfältig und wiederholt angestellte Leichenöffnungen nachgewiesen, und die hoffnungsreiche ärztliche Jugend vor solchen irreleitenden und höchst verderblichen medizinischen Dogmen sorglich und zeitig geschirmt werden. — Und welche neue und überaus fruchtbare Aera müsste nicht dadurch für die so wichtige pathologische Anatomie aufgehen, zumal die mit aller Sorgfalt, Gründlichkeit und Präcision vorzunehmenden Obductionen der Leichen in den Amtskrankenhäusern gewiss manche höchst interessante und folgereiche Ausbeute zu Tage fördern müssten! —

So bieten daher wohleingerichtete Krankenhäuser die trefflichste Gelegenheit dar, Wissen und Können möglichst zu kultiviren; denn hier können die angehenden Aerzte und Oberwundärzte die proteusartigen Gebrechen und die ausserordentlichen physischen Zufälle der Menschen in dem offenen, nie trügenden und stets treuen Buche der Natur studiren, selbst prüfen und beurtheilen, in wie ferne die von ihnen erlernten abstrakten Theorien auch wirklich aus dem Inneren der Natur geschöpft sind, auf sie passen, mit ihr in harmonischer Verbindung stehen und auf sie erfolgreich bezogen werden können. Nur hier allein finden sie die Belege und die lebendigen Originale zu den todten Copien, deren Kenntniss sie sich durch mündlichen Unterricht und Lectüre erworben haben. Hier vermögen sie die dem Arzte so unentbehrliche krankhafte Physiognomik zu erlernen, den eigentlichen und wahren praktischen Blick zu erwerben und zu schärfen, das Kunstgefühl zu üben und sich die fruchtbarste Ausbeute an diagnostischen und nosologischen Notizen, als des Heilkünstlers sicherste Pilotes, zu verschaffen. Ja hier sehen, beobachten und lernen sie praktisch tausenderlei Dinge kennen, welche den folgereichsten Einfluss auf das glückliche Gedeihen ihrer Bemühungen haben, wovon weder in den academi-

schen Vorlesungen, noch in den voluminösesten Folianten, weder immer Meldung geschieht noch geschehen kann [79]).

Aber auch die Staatsarzneikunde, so namentlich die gerichtliche Medizin, müsste hierdurch sehr wesentlich kultivirt werden; denn einestheils würden die schulgerecht vorgenommenen Obductionen der Leichen die Kenntniss der Anatomie stets auffrischen und lebendig erhalten, und anderntheils wäre der z. B. ein Jahr lang fortgesezte Besuch der Amtskrankenhäuser für die angehenden Aerzte und Oberwundärzte das einfachste, natürlichste und vorzüglichste Mittel, diese jungen Männer nicht nur in die Praxis einzuführen, sie gleich mit dem stationären Krankheits-Charakter vertraut zu machen, und ihren Blick auf das Wesentliche bei der therapeutischen Behandlung zu fixiren, sondern auch sie in den eigentlichen Staatsdienst selber liebevoll einzuüben, und sie mit allen vorkommenden Dienst-Geschäften der Medizinalbeamten vertraut zu machen, was in der That um so wünschenswerther seyn dürfte, da ja auch die Licenziaten der übrigen Staatszweige gesetzlich verbunden sind, einen bestimmten praktischen Kurs bei den Aemtern und in Kanzleien einzuhalten, nach welchem sie erst als tüchtig erkannt, und als emancipirt erklärt werden. Es wäre daher zu wünschen, dass hievon angehende Aerzte und Oberwundärzte keine Ausnahme machen dürften [80]), denn ge-

79) Schmidtmann a. a. O. p. 394.

80) Nicht weniger wünschenswerth wäre es, wenn von Seiten der hohen Staatsbehörde eine bestimmte und nicht zu überschreitende Anzahl praktischer Aerzte für jeden Amtsbezirk festgesezt würde, damit nicht in einem eine Uebervölkerung, in dem anderen dagegen empfindlicher Mangel derselben Platz greife, wodurch beiderlei grosse Nachtheile gewiss verhütet würden. Wird

rade diese sollten gesetzlich angewiesen werden, auf die eben angegebene Weise in das praktische Leben, so wie in den Staatsdienst eingeführt und eingeübt zu werden, zumal ja diesen nach erhaltener Licentiam practicandi gleich die wichtigsten Güter des Menschen, Gesundheit und Leben, anvertraut werden, deren glückliche Erhaltung doch so oft mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden zu seyn pflegt, und meist nur durch eine reiche Erfahrung, durch eifrigen Forschungsgeist, tiefen und umfassenden Scharfblick, Sicherheit und praktischen Takt nach und nach erworben, daher von einem noch jungen und so eben die Hörsäle verlassenden, wenn gleich allseitig theoretisch ausgebildeten Manne in der Regel weder erwartet noch ernstlich verlangt werden kann, und wozu der Besuch der Amtskrankenhäuser unter der collegialischen Leitung eines humanen, allseitig gebildeten, mit der Wissenschaft und ihren Fortschritten vertrauten und eifrigen Medizinalbeamten gewiss die freundlichste und fruchtbarste Gelegenheit darböte.

Ich habe bisher, im Vertrauen Ihrer gütigen Nachsicht, versucht, nur in grossen Umrissen die vorzüglichsten und wesentlichsten Vortheile anzudeuten, welche die von mir beantragten Amtskrankenhäuser zuverlässig gewähren müssten, und konnte mich dabei um so weniger in eine ausführlichere Deduction, so wie in eine Widerlegung der mir wohl bekannten nichtigen Einwürfe [81]) gegen die Errichtung derselben ein-

---

doch auch die Anzahl der Advokaten für jeden Amtsbezirk bestimmt und festgesezt, warum sollte diess nicht auch bei den Aerzten statt finden dürfen?

81) Dr. Joh. Dan. Metzgers gerichtlich medizinische Abhandlungen. Ein Supplement zu seinem kurzgefassten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Wien, 1804. p. 121 u. s. f. 1. Th. und p. 60. 2. Th. Man vergleiche auch: Grundriss eine

lassen, da mir hier Zeit und Ort hemmend in den Weg treten, glaube jedoch, dass das Wesentliche, was ich hierüber der Hochansehnlichen Versammlung vorzutragen die Ehre hatte, vorläufig genügen dürfte, das allgemeine Interesse dafür anzuregen.

Ueber das wie solche Amtskrankenhäuser errichtet, oder wo solche schon bestehen, wie sie erweitert und zum reellen und allgemeinen Nutzen der armen kranken Amtsangehörigen hergestellt werden sollten, glaube ich hier nur kurz bemerken zu dürfen, dass die einfachste und natürlichste Weise darin bestünde, dass sämmtliche Gemeinden eines jeden Amtsbezirks verhältnissmässig nach der grösseren oder geringeren Anzahl ihrer Armen und Hülfebedürftigen, und nach dem Steuerkapital ihres Gemeindevermögens und ihrer Armenfonds zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten und Lasten sich willig die Hände böten. Auch dürften in der Folge fromme Vermächtnisse und Schenkungen am zweckmässigsten solchen Krankenanstalten zu zuwenden seyn, wodurch nach und nach ein Kapitalvermögen gebildet werden würde, welches je länger, desto reichere Früchte tragen und so das sprechendste Denkmal ächter Frömmigkeit und werkthätiger Nächstenliebe seiner Stifter der gewiss sehr dankbaren Nachwelt ruhmvoll überliefern würde. Ich schliesse mit den Worten van Döveren's, eines der ehemals berühmtesten Aerzte Europa's: „Warum sollte ich heute nicht

---

vollständigen Systems der Staatsarzneikunde für Aerzte, Sanitätsbeamte und Richter, von Dr. Georg Math. Sporer. Klagenfurt, 1837. pag. 91, wo den nichtigen Einwürfen gegen Errichtung von Krankenhäusern auf das kräftigste begegnet wird.

„sagte er, indem er Gröningens Magistrats-Personen „anredete, die Sache eurer armen Kranken führen dür„fen, deren Anzahl so beträchtlich, und deren Schicksal „so beklagenswerth ist, dass ich davon nicht ohne die „tiefste Rührung sprechen kann? Der Heilung so vieler „Kranken stehen so viele Schwierigkeiten entgegen, die „Hülfeleistungen, welche die wirksamsten seyn würden, „sind in so enge Grenzen eingeengt; der ordentliche Ge„brauch der Arzneien ist so ungewiss; der Mangel so „vieler zur Heilung unentbehrlicher Dinge, einer guten „Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Getränke, der Bet„ten, der Mangel der Feuerung, einer reinen und oft er„neuerten Luft, der Reinlichkeit und vieler anderer Sachen, „ist so auffallend und die Menge der Sorgen und Bekümmernisse so gross, dass man sich nicht darüber wundern, „darf, wenn der grösste Theil dieser Unglücklichen dahin „stirbt, sondern vielmehr darüber, dass noch einige „davon in ihren elenden Wohnungen ihre Ge„sundheit wieder erhalten können! — Es gibt „zwar verschiedene Mittel zur Abhülfe eines so grossen „Uebels, aber keins ist so wirksam, keins so „ehrenvoll für unsere Stadt, keins so ökono„misch und keins dem öffentlichen Wohle so „angemessen, als die Erbauung eines öffent„lichen Krankenhauses, so wie sich die meisten „grossen Städte Europa's derselben schon längst erfreuen, „wo sämmtliche arme Kranke von Aufsehern, Aerz„ten und Wundärzten freundlich aufgenommen und lieb„reich besorgt und behandelt werden.“ [82]).

82) De Sanitate Groninganorum 1770. p. 58.

2.

Ueber die Schutzmaassregeln gegen ansteckende Krankheiten,

von

Dr. Hergt,
Grossh. Badischem Physikus zu Ettenheim.

Meine Herren!

Die festliche Gelegenheit, welche sich mir heute bei der 3ten General-Versammlung unseres Vereins darbietet, giebt mir die Veranlassung, über einen sehr wichtigen Gegenstand der Sanitäts-Polizei, welcher — in mehrfältiger Berührung mit dem bürgerlichen Leben stehend — tiefer in das Treiben desselben eingreift als viele Andere, nämlich

„über die Schutzmaassregeln gegen ansteckende Krankheiten"

einige Worte zu sprechen.

Diese, so verschieden beurtheilten, medizinisch-polizeilichen Maassregeln, — hochgepriesen von einer Seite und nur gering geachtet von der andern — seyen, so viel es die Kürze der Zeit hier gestattet, nach Theorie und Erfahrung einer unpartheiischen Würdigung unterworfen, um zu erfahren, was sich von ihnen, namentlich den sogenannten isolirenden, erwarten lässt, welchen

Nutzen oder welchen Nachtheil sie mit sich bringen, und auf welche Seite der überwiegende Ausschlag fällt.

„Wenn man sagt, dass eine, der Natur, den Nahrungs-„vortheilen und übrigen Umständen eines Landes angemes-„sene Bevölkerung das erste Augenmerk eines Staatskun-„gen seyn sollte, so versteht es sich nur von Einwohnern, „welche die unvermeidliche Bürde gesellschaftlicher Pflich-„ten mit einander tragen und die Früchte gemeinschaftli-„cher Beisammenwohnung durch erleichternde Beiträge er-„kaufen können“ — So spricht in seinem Systeme einer vollständigen medizinischen Polizei (Bd. I. S. 89) unser unsterblicher Landsmann Johann Peter Frank, der eigentliche Gründer einer medizinischen Polizeiwissenschaft.

So wenig Jemand an der Wahrheit dieses Ausspruches zweifeln könnte, eben so wenig kann Jemand darüber in Ungewissheit seyn, dass körperliches Wohlseyn und ungestörte Gesundheit das erste Erforderniss ist, einem Staate solche Einwohner zu verschaffen, wie dieselben von Frank als dem Staatszwecke förderlich bezeichnet werden. — Fürwahr, meine Herren, niemand kann so sehr mit Blindheit geschlagen seyn, dass er die Gesundheit, das anerkannt höchste irdische Gut des einzelnen Individuums, nicht auch für den Boden anerkennen sollte, in welchem das Glück der ganzen Gesellschaft seine Wurzeln schlägt, aus dem es kräftig, dem kerngesunden Baume gleich, mit des Lebens schönsten Früchten reich beladen hervorwächst.

Es war daher zu allen Zeiten, wie die Geschichte der verschiedensten, zum Theile selbst auf einer niedern Kulturstufe stehenden, Völker Zeuge ist, eine Hauptaufgabe, welche weise Volksregenten sich vorsteckten, die Gesundheit des Volks zu wahren und gegen drohende schädliche Einflüsse nach Kräften zu schirmen. Hier behauptete die, — oft so sehr verkleinerte, so oft verunglimpfte — Arzneikunde gebieterisch ihr Ansehen und wurde gern um Rath gefragt, — selbst von Solchen, die sonst sich mit dem

„nos sumus domini mundi“ in hochmüthigem Dünkel brüsteten.

Bei keiner Gelegenheit aber zeigt sich der Einfluss der Arzneikunde auf das Staatswohl augenfälliger und wichtiger und gerade der in Rede stehende Theil der med. Polizei unentbehrlicher, als wo es gilt, Krankheiten, welche sich durch Ansteckung fortpflanzen, abzuwehren, besonders wenn dieselben als Volkskrankheiten (morbi pandemici) auf breiter Bahn mörderisch einherschreiten.

Gestehen müssen wir andrerseits aber auch, dass es der Heilkunde zum Vorwurfe gemacht werden kann, dass sie nicht selten die Polizei, anstatt ihr den rechten Weg zu zeigen, durch unbegründete Annahmen und falsche Deutung des Beobachteten irreleitet und zu ungeeigneten Maassregeln veranlasst. Wir werden diesen Vorwurf später als begründet nachweisen.

Die Aufgabe der med. Polizei ist bezüglich unseres Gegenstandes keine andere, als aus dem Schatze heilkundiger Erfahrung nachzuweisen, welche Krankheiten ansteckend, kontagiös, sind, welche Eigenschaften jedem, einer bestimmten Krankheitsform zukommenden, Kontagium eigenthümlich sind, und endlich hierauf die Maassregeln zu gründen, durch welche eine fernere Ansteckung und weitere Verbreitung der Krankheit verhindert werden kann. Die Feststellung des Begriffes von Kontagium und kontagiöser Krankheit ist daher nichts weniger als gleichgültig und erscheint um so nothwendiger, als gerade in neuerer Zeit sich eine Verwirrung der Begriffe „Kontagium“ und „Miasma“ eingeschlichen hat.

Kontagium heisst aber jener Krankheitsstoff, welcher — im lebenden thierischen Körper erzeugt — auf einen andern übergetragen die nämliche Krankheit wieder hervorruft, von welcher er selbst das Produkt ist. Unter Miasma dagegen verstehe ich (und hat man allgemein bis vor Kurzem noch verstanden) jene Effluvien

todter organischer (vegetabilischer oder animalischer) Körper, welche im Stande sind, in einem thierischen Organismus irgend eine Krankheitsform hervorzurufen. Diese Krankheitsformen sind ursprünglich nicht ansteckend, aber sie können es unter begünstigenden äussern Umständen werden, es kann aus einer ursprünglich miasmatischen Krankheit sich sekundär eine kontagiöse hervorbilden. So war es mit dem Kriegs-Typhus der Fall und so dürfte es sich selbst mit dem Kontagium der morgenländischen Pest verhalten. — Begriffsverwirrend ist es demnach, von einem Krätz-Miasma zu reden, wie diess in der Sprache der Homöopathie gäng und gäbe ist, — begriffsverwirrend ist es aber ebenfalls, Kontagien von flüchtigem, diffusiblem Charakter Miasmen zu nennen.

Für die Zwecke der Sanitäts-Polizei ist die Kenntniss der Kontagien und ihrer Eigenheiten von grösster Wichtigkeit. Langjährige Erfahrung hat nämlich gelehrt, dass sich ein Kontagium nicht eben so verhalte wie das andere, dass nicht Alle sich auf gleiche Weise mittheilen und fortpflanzen. Als Hauptunterschied hat sich ergeben, dass sich einige nur durch unmittelbare Berührung übertragen, während andere sich in engerem oder weiterem Umkreise der umgebenden Atmosphäre mittheilen und beim Verweilen in dieser schon an den dafür Empfänglichen haften. Jene Kontagien, welche in der Regel auch die Eigenschaft grösserer Uebertragbarkeit durch gewisse leblose Stoffe, längerer Ansteckungsfähigkeit und schwererer Vertilgbarkeit — man möchte sagen, grösserer Lebenstenacität, den Amphibien ähnlich, mit welchen sie ihrer niederen Entwicklungsstufe nach nicht unpassend verglichen werden könnten — besitzen, heissen fixe im Gegensatze zu denen der 2ten Reihe, zu den flüchtigen, welche in der Atmosphäre ihren Träger finden, an leblosen Stoffen weniger lange haften und leichter von ihnen zu tilgen sind. — Manche

Kontagien vereinigen in sich die Natur der fixen und der flüchtigen.

Zu den fixen Kontagien zählt man bekanntlich: Syphilis, Krätze, Wuthgift, Krebsgift, Anthrax; zu den flüchtigen: das des Typhus, des gelben Fiebers, des Scharlachs, der Masern, das des Keuchhustens und das — supponirte — der Cholera, zu denen, mit beiderlei Eigenschaften begabten, das der Pest, der Blattern, des Kindbettfiebers, des Hospitalbrandes.

Weniger wichtig für die med. Polizei ist die Eigenheit der Kontagien, gewisse Körperstellen vorzugsweise als Ansteckungsherde zu wählen.

Aus der Natur der Kontagien geht nun evident hervor, dass nicht jeder ansteckenden Krankheit durch die nämlichen Maassregeln in ihrer Verbreitung Schranken gesezt werden können: denn während es ohne Zweifel bei solchen Kontagien, welche sich nur durch Berührung mittheilen, das zweckmässigste Mittel zu ihrer Beschränkung ist, die Gesunden strenge von den Kranken abzusondern, werden die hiezu nöthigen Maassregeln flüchtigen Kontagien gegenüber eben so lächerlich, als ob man sich eines Sackes bedienen wollte, um die bösen Wetter aus einer Grube zu tragen. Wozu nüzt hier die Absperrung der Kranken in ihrem Zimmer, die eines Hauses, einer Strasse oder ganzer Orte, ja Länder, so lange man nicht auch die Luft, welche die Kranken umgiebt und in einem a priori gar nicht zu bestimmenden Umkreise zum Träger des Ansteckungsstoffes wird, mit absperren kann?! — Vernünftigerweise können isolirende Maassregeln nur gegen fixe Kontagien in Anwendung kommen.

Doch lassen Sie uns, m. H., diese Maassregeln und den Gebrauch, welchen man seither von ihnen machte, näher betrachten. Ihrem besondern Zwecke nach sind dieselben 3facher Art: Absperrung, Quarantaine und Desinfektion. Erste bezieht sich auf wirklich Kranke

und hat zum Zwecke die Berührung derselben mit Gesunden zu verhindern; die 2te Maassregel trifft gesunde Individuen, oder leblose Gegenstände, welche in dem Verdachte stehen, sie könnten Kontagien zu Trägern dienen; die 3te endlich soll Lebendes oder Lebloses von dem adhärenten Ansteckungsstoffe reinigen.

Die Zwecke dieser Maassregeln müssen gewiss als gute anerkannt werden und stünde ihrer Erreichung nichts im Wege, so hätten wir mit den Kontagien leichtes Spiel. Wie anders aber zeigt es sich leider! in der Anwendung. Nur zwei der mächtigsten und verheerendsten Krankheits-Arten, wovon die eine unzweifelhaft ihr Kontagium besizt, der andern aber, bis nach Austrag des Streites darüber, vorläufig in gewissen Staaten wenigstens ein solches diktirt ist, mögen uns zum Nachweis der Schwierigkeiten dienen — die Blattern und die asiatische Cholera. Dass die Menschenblattern ihr eigenthümliches Kontag. besitzen, bezweifelt, so viel mir bekannt ist, bis izt Niemand. Ich habe oben bereits bemerkt, dass dieses Kontagium zu den flüchtig-fixen (sit venia verbo) gehöre und zwar aus dem Grunde, weil es in dem Pockeneiter eben sowohl einen palpablen Träger hat, als es sich der den Kranken umgebenden Atmosphäre und durch diese Andern mittheilt. — Die med. pol. Maassregeln gegen dieses Kontagium — ich spreche von denen unseres Vaterlandes, weil sie uns zunächst interessiren und in der Hauptsache doch auch mit jenen in anderen Staaten übereinstimmen, — sind nun folgende:

Sobald in einem Physikate ein Fall von Blattern — Variolen oder Varioloiden — bekannt wird, hat der Physikus denselben sogleich an Ort und Stelle zu untersuchen, und wenn der Fall wirklich als einer der oben genannten Krankheitsformen angehörig erkannt wird, Haussperre anlegen zu lassen. Das Haus, worin der Blatternkranke sich befindet, ist nämlich, nach unserer Instruktion vom 2. Mai

1815, von aller Gemeinschaft abzusondern und gänzlich zu sperren. Den Bewohnern desselben ist der Ausgang in andere Häuser strenge zu verbieten, auch sind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Besuche bei den Blatternkranken zu untersagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die in dem Blatternhause nicht vorräthig sind, soll eine eigene Person zu deren Herbeischaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte an die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat. — Wie sorgfältig und umsichtig diess ausgedacht ist, — Nutzen bringt es nicht; wo fänden wir überall auf dem Lande den Wärter, der den eben erwähnten Anforderungen entspräche? Entsprechen wir ihnen ja nicht einmal nach unseren Besuchen bei Blatternkranken. — Vor das Haus oder die betreffende Abtheilung des Hauses (im Falle diese nämlich ihren besonderen Eingang hat und so abgeschlossen ist, dass durchaus keine Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern statt finden kann,) ist eine sichere Person (!), die schon die natürlichen Blattern gehabt, als Wächter aufzustellen und derselben zur genauen Befolgung der medizinisch-polizeilichen Vorschrift die erforderliche Anweisung zu ertheilen. — Sind in einem Bezirke eines Orts oder einer Stadt mehrere Blatternkranke, so soll das ganze Quartier gesperrt und wenn im ganzen Ort umher zerstreut Kranke vorkommen, das ganze Ort unter polizeiliche Aufsicht gestellt und förmliche Ortssperre gegen dasselbe verhängt werden. — Gleichzeitig soll mit besonderem Eifer die Schutzpockenimpfung betrieben werden.

Die Sperre hat bei wahren Blattern 6 Wochen lang, bei modifizirten aber nur so lang zu bestehen, bis die

Krankheit ihren ganzen Verlauf gemacht hat und die Schorfe abgefallen sind.

Vor Aufhebung der Sperre hat aber die vorschriftsmässige Desinfektion statt zu finden. Diese besteht darinn, dass alles Weisszeug sauber gewaschen, die übrigen, besonders wollenen, Kleidungsstücke öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralsaure Dämpfe insbesondere Chlorgas gebracht werden, — und soll diess in Gegenwart des Physikus oder (nach einer neuern Verordnung), wo es mit weniger Kosten verbunden ist, eines praktischen Arztes geschehen.

Abgesehen davon, dass diese Maassregeln, in so weit sie die Isolirung bezwecken, der Natur des Blattern-Kontagium nicht angemessen sind; werden gewiss schon Viele von Ihnen, meine Herren, das theils Ungenügende, theils Unausführbare und nur zu oft selbst Schädliche derselben aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben.

Welchen nachtheiligen Einfluss die Absperrung eines Hauses auf das Wohl einer oft mehrerer Familien und selbst auf ihre Subsistenz hat; liegt auf platter Hand. Denken wir uns eine arme Taglöhnerfamilie, die durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunterhalt von einem Tag zum andern erringen muss, der Noth und nicht selten dem Hunger preisgegeben; in einer ungesunden schmutzigen Wohnung 3, 4 bis 6 Wochen lang eingesperrt; — denken wir uns das Haus eines Gewerbsmannes, der mit seiner und der Seinigen Ernährung auf den Ertrag seines Gewerbes verwiesen ist, abgesperrt, d. h. das Gewerbe gehemmt; — eben so das eines Landwirthes und vielleicht zu einer Zeit, welche die Bestellung der Felder heischt, ohne welche die Erndte und somit die Nahrung für das ganze Jahr verloren gehet; — und wir werden über die Härte dieser Maassregel an sich nicht zweifelhaft seyn. Aus diesem Grunde ohne Zweifel hat auch unsere oberste Sanitäts-Behörde die Haussperre auf Zimmersperre reduzirt, wenn das Kranken-

zimmer seinen eigenen Ausgang aus dem Hause hat; leider ist man nur allzu selten so glücklich, diesen mildernden Umstand anzutreffen! Auch dürfte wohl der eigene Ausgang des Krankenzimmers nicht so unumgängliche Bedingniss dieser mildern Maassregel seyn, da der Kranke ja ohnehin schon von aller Kommunikation nach Aussen abgeschlossen seyn soll, zu welchem Endzwecke der Wächter vor der Thüre steht. — Aber gerade der Wächter, der wichtigste Theil der Maassregel, ist auch der schwächste. Es sollen hiezu sichere Personen verwendet werden; allein diese Personen werden nicht von den Sanitätsbeamten, sondern von dem betreffenden Bürgermeister, und wahrlich nicht mit ängstlicher Auswahl bestellt, vielmehr scheint den Bürgermeistern meist jede Person sicher genug, und in der Regel kommt die Reihe an Arme und Gebrechliche, welche die Gemeinde ohnehin erhalten und somit nicht besonders für den Wachtdienst belohnen muss. Kann man aber ausserdem erwarten, dass Mitbürger, Nachbarn und oft Verwandte eine so harte Maassregel strenge gegen einander handhaben werden, eine Maassregel, die obendrein von den Landleuten in der Regel als eine nutzlose und unnöthige gering geschäzt wird und zu deren strenger Ausführung keine Aufsicht zwingt? — Wie oft trifft man daher keinen Wächter vor der Thüre, wie oft überzeugt man sich, dass Familienglieder oder sonstige Hausbewohner ungehindert aus- und eingehen, während die Wache vor der Thüre steht, wie oft trifft man den Wächter bei dem Kranken selbst im Zimmer an! ja es ist mir begegnet, dass der Kranke, kaum noch Rekonvaleszent, im Dorf umher Besuche machte, während der Wächter den Spiess im Arme pflichtmässig vor dem Blatternhause auf- und abwandelte. — Aehnliche Fälle kann gewiss jeder von Ihnen, dem es auch nur einmal oblag, während einer Blatternepidemie die medizinisch-polizeilichen Anordnungen zu leiten, aus eigener Erfahrung anführen.

Halbe Maassregeln sind aber immer die übelsten, so auch hier; anstatt der Verbreitung der Blattern entgegen zu wirken, begünstigen sie dieselbe, wozu noch die zur Umgehung einer so verhassten und drückenden Maassregel häufig stattfindende Verheimlichung Blatternkranker kommt, welche nicht selten selbst von den Bürgermeistern begünstiget, ja sogar anbefohlen wird, um die Kosten zu vermeiden, welche der Gemeindskasse durch die Wächter veranlasst würden, seit die Frohnden aufgehoben sind. Während mir in den Jahren 33 und 34, in welchen eine Blattern-Epidemie ziemlich verbreitet in meinem Physikatsbezirke herrschte, nur einzelne Blatternkranke und aus manchen Orten gar keine, zur Anzeige kamen, begegnete ich später zu Dutzenden den Leuten, welche die Spuren der kürzlich überstandenen Krankheit auf dem Gesichte trugen.

Nicht besser steht es um die Desinfektion; ja sie ist so, wie die Instruktion sie fordert, nicht ausführbar. Wie könnte der Physikus in dem Hause stehen bleiben, bis alles Weisszeug gewaschen ist, die wollenen Kleidungsstücke mehrmals durchräuchert sind und Alles wohl ausgelüftet ist? Schon des übermässigen Zeitaufwandes wegen ist dies nicht wohl möglich, der Physikus wird sich vielmehr begnügen müssen, nach vorgenommener Durchräucherung des Krankenzimmers das Weitere anzuordnen und die Ausführung den Hausbewohnern zu überlassen; aber — „ohne Sorgfalt ausgeführte Desinfektionen bringen mehr „Nachtheil als Vortheil, sie versprechen scheinbar eine „Sicherheit, die sie nicht leisten, gerathen dadurch in „Misskredit und werden zuletzt gar nicht mehr geachtet," sagt mit vollem Rechte Bluff in seiner „Reform der Heil„kunst" (Bd. I. S. 121). — Unsere oberste Sanitätsbehörde selbst scheint auf diese Desinfektionen kein grosses Gewicht mehr zu legen, da sie einer geringfügigen Ersparniss wegen, den nächsten praktischen Arzt zur Vornahme autorisirt.

Ich glaube, meine Herren, aus dieser Darstellung der in Rede stehenden medizinisch-polizeilichen Maasregeln in ihrer Anwendung folgt die Würdigung ihres Werthes von selbst.

Gleiche Maassregeln wie gegen die Blattern hat man in den meisten Staaten, nur in weit grösserem Maassstabe, gegen die Cholera ergriffen. Sie sind Ihnen, meine Herren, hinlänglich bekannt, auch ihre Nutzlosigkeit kann Ihnen nicht entgangen seyn, wenn auch nur der kleinere Theil von Ihnen Gelegenheit hatte, sich an Ort und Stelle selbst von den Nachtheilen derselben zu überzeugen.

Ich habe Eingangs meines Vortrages gesagt, dass die Arzneikunde — oder um richtiger zu sprechen, die Aerzte — zuweilen der Vorwurf treffe, die Polizei irre zu leiten und zu ungeeigneten, ja, unverantwortlichen Maassnahmen zu veranlassen; diess ist gewiss der Fall, wenn eine Krankheit, deren Verbreitungsart noch so sehr im Dunkeln liegt, dass dieselbe fortwährend den Gegenstand lebhaften Streites unter den Aerzten bildet, bei welcher die Gründe für und gegen die Ansteckungsfähigkeit allerwenigstens gleich stark sind, wenn diese Krankheit — die Cholera — aus einer höchsten medizinischen Region durch ein sic volo sic jubeo geradezu als kontagiös deklarirt wird; ja noch mehr ist diess der Fall — und man sollte solche Inkonsequenz beinahe für unmöglich halten, wenn diesem Kontagium eine flüchtige Natur zugemessen wird, und doch gegen die Verbreitung dieses flüchtigen, subtilen, ätherischen Dinges, das keines Menschen Auge sieht und keines Nase noch gerochen hat, Pallisaden und Barrikaden als Rettungsmittel in der höchsten Noth empfohlen wird. Difficile est Satyrum non dicere! — Ich erlaube mir, meine Herren, Sie bezüglich des eben Gesagten auf die in Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde 47. Bandes 1s und 2s Heft enthaltenen Beiträge zur Geschichte des Sanitätswesens im preussischen Staate zu verweisen. Wie ich übri-

gens in mehreren von Cholera befallenen Orten eben dieses Staates die Ausführung der isolirenden Maassregeln gefunden habe, ist Ihnen, meine Herren, aus den von mir und meinem Kollegen Sommerschu abgestatteten Berichten über unsere Cholera-Mission im Jahre 1831 bekannt, ebenso was nach meiner Ueberzeugung von diesen Maassregeln zu halten ist; ich wüsste izt nach 6 Jahren nichts hinzuzufügen, als dass diese Ueberzeugung, welche ich zu einer Zeit, in der diess nicht eben die süssesten Früchte brachte, freimüthig und offen auszusprechen für meine Pflicht hielt, mit jedem Jahr an Lebhaftigkeit gewonnen hat und durch die seitherigen Ereignisse fester begründet ist.

In seinen vor Kurzem erschienenen, eben so geist- als lehrreichen „Vorlesungen über die physikalischen Erscheinungen des Lebens“ *) sagt Magendie: „Während des unglücklichen Rückzuges von Moskau erreichte die durch einen verheerenden Typhus decimirte „Armee unsere Grenzen. Der Schrecken, den jene Krankheit, die man zur Zeit für ansteckend hielt, dem Volke „einjagte, liess alle Mittel ergreifen, die man zur Verhütung derselben für nöthig hielt. Medizinische Kommissionen durchliefen das Land, gaben Instruktionen, Sanitäts-Kordone waren in gewissen Entfernungen errichtet, „und dennoch schritt der Typhus vorwärts, warf eine „grosse Anzahl von Opfern zu Boden und wüthete bald „selbst in der Mitte der Hauptstadt. Da konnten selbst die „Krankenhäuser nicht mehr für die von Typhus befallenen „Soldaten ausreichen, denn die Krankheit schien alle ersonnenen Schutzmaassregeln zu höhnen.“ Was ist nun aus „allen jenen Beobachtungen und unglücklichen Erfolgen „hervorgegangen? das — dass heute kein Mensch mehr „Sanitätskordone rathen wird.“ — Setzen wir statt Typhus Cholera und es kann kein sprechenderes, kein wahreres

*) übers. v. Dr. Baswitz, Cöln 1837. — 7te Vorlesung S. 46.

Bild von dem Hergange bei dem Auftreten dieser Epidemie entworfen werden. Leider lässt sich Magendie's Schlusswort noch jezt nicht — zahllosen, traurigen und unermesslich kostspieligen Erfahrungen ungeachtet — auf die Cholera anwenden. Uns hievon zu überzeugen, dürfen wir nur nach Italien den Blick wenden, wo die verkehrten Maasregeln nicht nur ein beispielloses Wüthen der Krankheit, sondern — um die Noth aufs höchste zu steigern, — auch politische Anarchie herbeigeführt haben. Noch jezt können wir nicht ganz ohne Besorgniss dem entgegensehen, was auch in manchem deutschen Staate geschehen würde, falls die Seuche sich näherte.

Eine der wichtigsten in Deutschland ziemlich allgemein mit einer Gewissheit, die jeden Zweifel auszuschliessen scheint, für kontagiös gehaltene Krankheit, die morgenländische Pest, kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Gegen sie scheinen die isolirenden Maasregeln mit siegreichem Erfolge angewendet zu werden, da wenigstens seit ihrer strengen Anwendung, die morgenländische Seuche die Grenzen der so gesperrten Staaten nicht mehr überschritt. Ob dieser Erfolg aber mit vollem Rechte den ergriffenen Maasregeln zugeschrieben werden muss, oder vielleicht nur ein scheinbarer ist, dürfte immerhin noch nicht so unbezweifelt ausgemacht seyn, Dass die Ansteckungsfähigkeit der Pest in neuerer Zeit, insbesondere von französischen Aerzten, in Zweifel gezogen und der seitherige Glauben an ein so allgemein rasch und zerstörend einwirkendes Kontagium der Pest bei einer grossen Zahl von Aerzten erschüttert wurde, ist bekannt. Besonders Clot-Bey, des französischen Renegaten in Aegypten, Ausspruch gegen die Kontagiosität der Pest scheint mir einer der wichtigsten. — Lassen wir aber auch unser Urtheil über die Kontagiositätsfrage bei der Pest suspendirt, so dürften die, wenigstens in Frankreich, dagegen bestehenden Sanitäts-Maassregeln ebenfalls nicht die angemessensten

seyn, wie aus folgender Stelle der schon erwähnten Vorlesungen Magendie's hervorgeht: „Wenn wir, sagt dieser rühmlichst bekannte Gelehrte, die Gesetze des berühmten marseiller Krankenhauses in der Hand, alle Vorschriften und widersinnigen Verfahrungsarten, die sie enthalten, alle lächerlichen und einer frühern Zeit würdigen Behauptungen aufzählen wollten, so würden Sie bestürzt seyn, dass im Jahre 1836, in einem Lande, wo die physikalischen Wissenschaften in ihrem grössten Lichte glänzen, wo sie allenthalben Aufklärung und positive Kenntnisse bringen, der Handel, die Armee, die Marine, die Reisenden strengen, theuern, oft schädlichen, fast stets widersinnigen und nur einer ungebildeten Zeit, der wir nicht mehr angehören, würdigen Gesetzen unterworfen sind."

Diesen Ausspruch, dessen Richtigkeit der Pest gegenüber ich zwar nicht beurtheilen kann, halte ich für vollkommen passend, auf die beiden früher besprochenen Krankheiten und es wäre sehr zu wünschen, dass er zum Zwecke der nöthigen Reform sanitätspolizeilicher Maassregeln von den betreffenden Behörden einiger Aufmerksamkeit gewürdigt würde.

Es dürfte sich somit über den Werth der absperrenden Maassregeln als Resumé aufstellen lassen:

Gegen fixe Kontagien, Krätze, Syphilis u. s. w. bei Menschen, Rotz, Wurm und Räude bei Thieren, welche nicht allein sich auf Thiere weiter übertragen, sondern wie Hertwig *) und Wolf **) in Berlin gezeigt haben, auch Menschen anstecken, lässt sich die Isolirung mit grösster Wirksamkeit durchführen und es könnte und sollte hierin, wie ich glaube, von Seite der Staatsbehörden mehr geschehen als bisher geschehen ist; gegen Ansteckunga-

*) Preuss. med. Zeitung 1835. N. 46. 47. 48.

**) Med. Zeit. d. Vereins für Heilkunde in Preussen 1835. N. 1—2.

stoffe flüchtiger, oder wie man in neuerer Zeit sich auszudrücken beliebte, miasmatischer Natur vermögen jene Maassregeln nichts; sie gleichen hier dem Fasse der Danaiden, womit die Staaten sich nutzlos abmühen, mittlerweile aber demselben das gute Geld ihrer Angehörigen zum nimmer füllenden Opfer bringen.

Diese Kontagien; Typhus, Scharlach, Blattern, das supponirte des gelben Fiebers und der Cholera, der Rinderpest bei Thieren, verlangen andere Maassregeln; welche? — anzugeben, würde mich über die Grenzen hinwegführen, welche einem Vortrage in dieser Versammlung gesteckt sind, nur erwähnen will ich, dass bezüglich der Maassregeln gegen Blattern Würtemberg und Preussen, sowie Baiern bezüglich jener gegen Cholera mit nachahmenswerthem Beispiele vorangegangen sind.

3.

Ueber Selbstmord, und die grössere Hinneigung unserer Zeit zu demselben.

Eine medizinisch-polizeiliche und philantropische Rhapsodie.

Von

Herrn Joseph Schaible,

praktizirendem Arzte, Oberwund- und Hebarzte zu Renchen.

Hochansehnliche, verehrungswürdige Versammlung!

„Der Mann ist elend, der mit trüben Augen
Durch Gottes gute, schöne Schöpfung schielt,
Nur Blumen bricht, um Gift daraus zu saugen,
Und feindlich in der Unglücksweisheit wühlt.

Seume.

Wenn man in Stunden stiller unbefangener Beobachtung die eigenthümlichen, zum Theil auffallenden Verhältnisse unsres Jahrhunderts untersucht, und die historischen Begebnisse desselben und die Schicksale der Menschheit vor seinem Geiste vorübergehen lässt, so tritt als eine beklagenswerthe Erscheinung der Selbstmord und die immer wachsende Zunahme desselben in unsrer Zeit, besonders hervor.

Jedes Jahr werden dem Staate eine nicht unbedeutende Anzahl Opfer jeden Alters, jeden Geschlechtes, jeden Standes und jeder Bildungsstufe entzogen, demselben Kräfte geraubt, die dem Vaterlande, die Familien, die der Menschheit hätten zum Frommen seyn können.

Blühende Jünglinge mit den herrlichsten Hoffnungen suchen mit kaltem Entschluss das gähnende Grab auf; — Männer im fruchtbarsten Wirkungskreise; — Weiber — Mädchen mit liebenswürdiger Seele, werfen den Lebensbrief ihres Daseyns weg, verlassen plötzlich das Leben aus tollkühner Uebereilung, alberner Unbesonnenheit und Leichtsinn und schiefen, sentimentalen Lebens-Ansichten.

Die Sterbelisten aller Nationen bewahrheiten diese Klage.

Dr. Heyfelder führt in einer Monographie über den Selbstmord die Sterbelisten von Berlin auf, und zeigt, dass nach Casper dieselbe von 1788 — 1797 nur 62 Selbstmorde; von 1797 bis 1808 schon 123 und von 1815 — 1823, 546 Selbsmorde zählte.

In Petersburg, wo nach Altenhofer von 1808 bis 1811 auf 285,000 Einwohner nur 94 Selbstmorde vorkamen, zählte man

im Jahre	1823	986	Selbstmorde,
„	1824	1096	—
„	1825	1066	—
„	1826	966	—
„	1827	1176	—

In Hamburg zählte man im

Jahre	1817	18	Selbstmorde
„	1818	17	—
„	1819	12	—
„	1820	10	—
„	1821	20	—
„	1822	59	—
„	1827	60	—

In Frankfurt a. M. 56,000 Einwohner stark, fielen im Jahre 1823, 100 Selbstmorde vor.

In Erfurt zählte man nach Casper im Monat August 1823 innerhalb 10 Tagen 5 Selbstmorde.

In Paris und London sind die Selbstmorde, so wie in Lyon an der Tagesordnung.

Wenn auch unsre Religion und unsre Philosophie den Selbstmord verdammen, so dulden ihn eben doch unsre Sitten, ähnlich wie das Duell, und die Politik und der Staat beruhigt sich hierüber.

Um so mehr scheint es mir zeitgemäss zu seyn — trotz der mannigfachen Bearbeitungen und Klagen über diesen Gegenstand in den heiligen, belletristischen und medizinischen Büchern — die öffentliche Aufmerksamkeit und den Staat auf eine Erscheinung zu leiten, auf eine Leidenschaft, die im unseligen Fortschreiten und ihre Verbreitung selbst bei den intelligentesten Nationen begriffen ist, auf die immer wachsende Zunahme und andauernd sich regende grosse Hinneigung unsrer Zeit zum Selbstmord, welcher man von allen Verhältnissen aus, mit allem Ernst entgegenzuarbeiten sich bemühen sollte, da derselben Motive zu Grunde liegen, die unsrer Zeit einen eigenthümlichen Charakter aufdrücken, die tief in der Volksbildung begründet sind, und wie ein insidiöser Feind an dem Baue der Moralität und der Gesellschaft wühlen.

Es liegt in der That nicht in meiner Absicht, mich zum Moralisten unsrer Zeit aufzuwerfen, sondern nur mit philanthropischem Wunsche, eine für die Menschheit und das Staatswohl hochwichtige Lebensfrage — in diesen kurzgestellten Grenzen einer Erörterung zu unterwerfen.

Ich werde diess Thema unter folgender Eintheilung untersuchen.

I. Selbstmord im Allgemeinen.

α) in medizinischer,

β) in historischer,

γ) in rechtlicher Beziehung.

II. Ursachen desselben.

δ) physische,

ε) indirect und direct wirkende psychische Causalmomente.

I.

Der Mensch, welcher seinen Tagen Marken gesetzt hat, scheint beim Austausch seines Lebens einen Grund zu haben, der ihm eine weit schrecklichere Vorstellung von dem bevorstehenden Uebel und dem Leben selbsten giebt, als er sich fähig glaubt, dasselbe oder das Leben länger zu ertragen.

Es geht demnach dem Selbstmorde eine gänzliche Hoffnungslosigkeit und Vertilgung aller Lebenslust und Frohsinns voraus; welcher Zustand die Seelenkräfte dermassen umstrickt, dass der Verstand in Banden liegt, und der Mensch endlich aller freien Wahl beraubt, — nach Gesetzen der Naturnothwendigkeit, das Leben als unnützes elendes Daseyn von sich stösst.

Mögen übrigens die Ansichten der Aerzte und Psychologen rücksichtlich der Bestimmung und Klassifizirung des Selbstmordes sich aussprechen, wie sie wollen, — meines Bedünkens ist er, selbst der raffinirte, mit allem Vorbedacht ausgeführte — etwa nur die gewiss seltenen Fälle von wahrer Seelenstärke wie beim Russen Iwan ausgenommen — eine Gemüthskrankheit, eine Geisteskrankheit, respective ein Wahnsinn mit Lebensüberdruss, dessen Ursachen mehr oder minder direkte oder indirekte und negative, psychische oder somatische seyn können, oder gar das Resultat einer doppelt störenden Einwirkung.

Die ganze übrige organisch geistige und sozialische Sphäre kann in normaler Beschaffenheit, der ganze Organismus bis auf einen Punkt, bis auf einen Partikel gesund seyn; — auf diese wirft sich in einem Augenblicke das ganze geistige Leben, während der Mensch selbst noch alles zu beurtheilen vermag; — zuletzt schwebt nur der einzige Gedanke vor, er überwiegt, er gewinnt die Oberhand; — nun hat der Mensch keine Wahl mehr zum Handeln, zum Urtheilen, er wird fortgezogen nach den Gesetzen der Naturnothwendigkeit, dadurch verliert er seine Freiheit, ist also geistig unfrei oder geisteskrank.

Möglicherweise können alle Affekte zur Leidenschaft über dessen Ausgängen sich steigern, und unser Jahrhundert ermangelt gar nicht, für jeden einzelnen Trieb eine Menge von Lebensausartungen aufzustellen, die mit dem Selbstmorde endeten.

So entsteht denn der Selbstmord:

Aus Liebe. Das Alterthum theilt uns hierüber wenige Fälle mit und v. Blumröder bemerkt, dass die Griechen und Römer keine sentimentalen Romane hatten, und also die Liebe nicht in derjenigen Sublimität und Idealität kannten, in welcher sie unsrer Jugend durch diese Schriften vorgespiegelt wird. Ein bekanntes Beispiel von verzweifelnder Liebe ist die lyrische Dichterin Sappho, die sich aus Verzweiflung von dem leubedischen Felsen stürzte, und ihr bewegtes Leben in den Fluthen des bewegten Meeres fand. *)

Ein Beispiel von leidenschaftlicher Liebe in unserm Land giebt uns ein junger Mensch Namens Kleiber, der sich zu Pforzheim an einem offenen Grabe, das er für sein geliebtes Mädchen bestimmt glaubte, erschoss. **)

*) Siehe v. Blumenröder über den Selbstmord. S. 65.

**) Ebendaselbst S. 63.

Selbstmord aus religiöser Schwärmerei. Hieher gehört der berühmte Opfertod der liebenswürdigen Charlotte Stieglitz.

Sodann Selbstmord aus falschem Ehrgefühl, wie der bekannte Hauptmann Arenswald zu Dresden.

Selbstmord aus patriotischer Verzweiflung; aus Lebensüberdruss, nach Ausschweifungen, aus Melancholie etc. und die Art der Ausführung des Selbstmordes bezeichnet den Unterschied der Gemüthsstimmung; so entsteht denn der Selbstmord aus Zorn, wie Empedokles, der sich mit Wuth in die Flammen des Aetna stürzte; — sofort aus Wuth, Verzweiflung, aus Feigheit und Schwäche.

Hieher gehören namentlich aufgeführt, das Heer von Hypochondristen in unsrer Zeit; diese stellen sich ein Uebel ärger vor, als es ist, und sehen alles nur von der schlimmsten Seite an; — bei andern ist ein Fehler in ihrer Einbildungskraft, indem sie sich überall Uebel denken, wo keine sind; hieher sind die Wahnsinnigen zu zählen.

Manche wählen den Tod, weil sie nach langer Ueberlegung im Leben keine Hoffnung sehen, von ihren Leiden befreit zu werden.

In diese Klasse sind namentlich manche Römer zu rechnen, die, weil ihnen der Arzt keine Hoffnung zur Heilung ihrer Leiden gab, sich das Leben nahmen.

Je weniger überhaupt Religiösität, *) je weniger Vorstellungen von der Zukunft, vom andern Leben jenen Motiven das Gleichgewicht halten, desto eher tritt der Selbstmord ein. Daher kam es, dass bei den ersten Amerikanern, die feige Leute waren, es etwas gewöhnliches war, sich zu verhungern, zu vergiften, an den nächsten

*) Siehe philosophische Arzt. S. 251.

Baum zu hängen, oder sich beim Grabe ihrer Herren und Priester zu schlachten.

Wenn es übrigens in einer Zeit so weit gekommen, dass Weiber, ja selbst Kinder sich umbringen, dann ist die Zeit der Leidenschaften vorhanden, da nach physiologischen und psychologischen Bestimmungen, bei Kindern und auch bei Weibern diess nicht so leicht der Fall ist.

Ersteren mangelt die Ueberlegung und gehörige Vorstellung des gegenwärtigen oder kommenden Uebels, so wie der freie Kreislauf des Blutes, die Jugendfrohsinn, die Heiterkeit, die Gefühle voll Hoffnung, keine Schwermuth aufkommen lässt.

Auffallend ist das Verhältniss der Frauenselbstmorde in Paris:

1817	205	Männer und	116	Frauen
1818	192	—	138	—
1819	250	—	126	—
1820	211	—	114	—
1821	236	—	112	—
1822	206	—	111	—
1823	262	—	128	—

1825 mehr Frauen als Männer *)

Wenn auch in frühern Zeiten, Elend, Kummer, Gewissensbisse, mehr die gewöhnlichen, und wenn man so sagen darf, die natürlichen Motive zum Selbstmorde waren, so sucht man gegentheils in unsern Tagen demselben einen Ehrentempel zu errichten, und sieht ihn häufig für eine Handlung an, wozu man nur grosse Seelen fähig glaubt.

Es ist diess eine wahre aber traurige Erfahrung, die auf verkehrten, irregeleiteten, in der Regel irreligiösen

*) Siehe Dr. Heifelder S. 7 u. 8.

oder falsch verstandenen, mystisch-religiösen Grundsätzen beruht.

Man lässt sich nun als Märtyrer ans Kreuz schlagen; man verlässt von Schwärmerei und Chimäre verleitet, selbst mit edlen aber falsch gerichteten Gesinnungen und Lebensansichten, wie H. v. Hohnhausen, wie Cannebich, wie Charlotte Stieglitz — den Schauplatz des Lebens.

Wir wollen gerade nicht in Abrede stellen, dass zu allen Jahrhunderten Selbstmörder aufgetreten sind; denn dazu liefert uns die Geschichte des Alterthums viele Beispiele; allein zu jener Zeit waren sie mit den damals herrschenden religiösen und politischen Grundsätzen vereinbar.

Wenn Cato, Brutus, Cassius, Aria Paetus, sich durch den Tod der Sclaverei oder der Infamie entzogen, so fand man darin eine Grösse, einen Heroismus, der sich mit der Tyrannei nicht vertragen konnte.

So war bei den Indiern der Selbstmord sogar als etwas rühmliches und pflichtgemässes angesehen; denn die Weiber der Indier stürzten sich ihren Männern in die Flammen des Scheiterhaufens nach. *)

In Marseille hielt selbst die Obrigkeit ein aus Schierling bereitetes Gift, welches sie denen unentgeldlich abreichte, die dem Rathe der 600 ihre Bewegursachen vorher eröffnet hatten. **)

Bei den lebensfrohen Griechen wurde der Selbstmord als des Menschen unwürdig verabscheut, und ihre Körper unbeerdigt gelassen, weil nach ihren Religionsbegriffen der Mensch nicht in die Unterwelt kommen konnte, bis sein Körper beerdigt seye.

---

*) Siehe August v. Blumröder über den Selbstmord. S. 120.

**) Mich. Montaigne, Essai Liv. II. p. 256.

In Theben warf man den Leichnam des Selbstmörders mit den Zeichen des Abscheus in die Flammen. *)

Zu den meisten Zeiten der Römer, namentlich unter Nero, galt er für etwas erlaubtes, der nach eingeholter Erlaubniss vom Staate, vollführt werden durfte, und sie bestraften nur den Selbstmörd aus grossen Lastern, aus Furcht vor der Strafe, nachdem sie vor Gericht schon anhängig waren, mit Confiscation der Güter.

Auch das canonische Recht **) und die Carolina ***) erklärten den Selbstmord für kein Verbrechen; denn nach ersterem kömmt der Selbstmörder in den Todtenbann, und leztere will bloss Vermögensconfiscation.

Später hat man den Leichnam eines Selbstmörders mit dem Eselsbegräbniss — sepultura asinina — bestraft, wenn ein Verbrechen zu Grunde lag; der Selbstmörder wurde nämlich nicht öffentlich begraben, sondern gleich verrecktem Vieh verscharrt.

In Sachsen wurden sie, um verscharrt zu werden, nicht einmal durch die Hausthür beseitigt, sondern zur Fensteröffnung herabgelassen. †).

Andere Gesetzgebungen auch im 18. Jahrhundert straften den attentirten Selbstmord mit Gefängniss, Relegation, und Verdammung zu öffentlichen Arbeiten.

In unserm Jahrhundert besteht im Begräbniss bereits keine Verschiedenheit mehr, nur geschieht

---

*) S. v. Blumröder S. 124.

**) S. Feuerbach §. 245b.

***) Artikel 135. Von der Strafe eigener Tödtung in der Carolina.

†) G. Casp. Bocrinius Dissert.

diess in einigen Ländern noch still, und ohne Begleitung, in andern selbst feierlich, weil man bei den meisten Selbstmorden eine Geisteskrankheit vermuthet.

Hierauf hat namentlich die sächsische und die badische Strafgesetzgebung Rücksicht genommen, und es ist diess gewiss das vernünftigste, da ja doch die Strafe den vollführten Selbstmord nicht erreicht, und es einem, der zuerst mit Verachtung und Wegwerfung seines eigenen Körpers, die Hand an denselben legt, gleichgültig seyn kann, was mit seinem Leichname geschieht.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Selbstentleibung die rechtlichen Folgen nicht aufhebt, wenn der Selbstmörder schon bei Lebzeiten in Untersuchung verwickelt war.

Mögen übrigens die Strafgesetzgebungen sich hierüber aussprechen, wie sie wollen; immerhin bleibt der Selbstmord ein dreifaches Verbrechen: gegen den Staat; — gegen die Religion, und gegen die Ordnung der Natur.

Diese drei Mächte haben ihm seine Entlassung aus dem Leben zu ertheilen; handelt er dagegen, so begeht er das dreifache Attentat, die natürlichen Schranken seines eigenen Lebens niederzureissen.

Jeder Mensch ist in die Staatsgesellschaft aufgenommen, und hat als Glied derselben seinen Schutz anzusprechen, aber auch seine Pflichten zu erfüllen.

Wo bliebe am Ende der Staat, wenn sich jeder auf diese Art aus dem Leben stehlen wollte.

Eben so steht er im Verhältniss zur Religion, deren Pflichten er zu erfüllen hat.

Zwei Mächte sind im Menschen tief verschlungen,
Die der Verstand selbst anerkennen muss:
Der Ruf der Tugend dort — sie fordert Opferungen,
Und hier die Sinnlichkeit — die dringet auf Genuss.

Doch zwischen beide tritt versöhnend
Das hohe Ideal der Götterwürdigkeit,
Das schön und immer krönend
Hinaufführt zur Unendlichkeit.

Endlich ist der Selbstmord ein Eingriff in die Ordnung der Natur.

Stellen wir uns vor diess rauchende Opfer, vor diesen Leichnam, an dem die noch blutigen Hände den Dolch gegen die eigne Brust geführt haben. Mit von Schauer ergriffenem Gefühle wenden wir unsre Blicke seitwärts und sagen uns sogleich: es ist tollkühn wegen einer heftigen Leidenschaft, wegen Langerweile, wegen einer unangenehmen Empfindung, seinen von der Natur angewiesenen Posten zu verlassen, dem ewigen Gange der Schöpfung hemmend in die Zügel zu fallen, und die edlen Anlagen, die Würde der Menschennatur, die heiligen Rechte der Menschheit zu zernichten.

Möchte jeder, der sich mit der Ausführung des Selbstmordes beschäftigt, wie jener englische Offizier von einem Bauer, davon abgehalten werden.

Der Offizier, der damit beschäftigt war, gieng in einen Wald, lief dort niedergeschlagen auf und ab, öffnete ein Papier, las es mit bewegter Miene und zerriss es dann.

Hierauf zog er eine Pistole aus der Tasche, warf sodann den Hut auf die Erde, und stützte die Pistole gegen sein Gehirn.

Glücklicherweise versagte die Pistole, und ein Bauer, der in der Nähe Holz sammelte, bemerkte diess, sprang auf den Offizier zu, und entwand ihm die tödtliche Waffe.

Dieser jedoch zog den Degen gegen seinen Befreier und wollte ihn tödten.

Stosset nur zu, sagte der Arme, ich fürchte den Tod so wenig als ihr; aber ich habe mehr Muth; seit mehr

denn 20 Jahren lebe ich in Armuth und Elend, aber ich überlasse jenem oben die Sorge, meine Plagen zu enden.

Von dieser Antwort betroffen, stand der Offizier einen Augenblick stumm und unbeweglich; aber bald überwältigte die Rührung jedes andere Gefühl; — unter einem Strome von Thränen zog er seine Börse und gab sie dem Greise.

II. Ursachen des Selbstmords.

Gewiss hat jeder, der nur einigermaassen unsre Zeit überschaut, sich die Frage aufgeworfen, worinn denn die Ursachen dieser Hinneigung unsrer Zeit zum Selbstmord zu suchen und welches die Mittel zu dessen Verminderung seyen? — deren jedoch nur kürzere Erörterung ich versuchen werde.

Die Ursachen, die als Causalmomente zur Hervorrufung des Selbstmordes beitragen können, sind doppelt: solche nämlich, die auf den somatischen und die auf den geistigen Pol des Menschen einwirken.

a) Klimatisch-athmosphärisch-tellurische Einflüsse.

b) Erbliche und angeeignete Anlage.

c) Indirect und direct wirkende psychische Momente.

Es ist Erfahrung eines Jeden, dass düsteres, trübes, neblichtes Wetter, beständiges Regnen ohne Sonnenschein, einen auffallenden Eindruck auf unseren Geist und Körper ausübt; — sobald die Sonne ihre belebenden Strahlen blicken lässt, stimmt sie zu dem muntern Gesange der Vögel, auch unser Gemüth heiter, und ein neu belebendes magnetisches Agens durchdringt unsern Bau.

Wenn daher manchen Gegenden vermöge topischer Verhältnisse, statt einer freundlichen Natur stets nur Nebel, Regen, beständiger Temperaturwechsel, Ueberschwem-

mungen beschaffen sind, so wirkt diess natürlich nachtheilig auf die Bewohner ein, und es schleichen sich allgemeine Nervenverstimmung, Niedergeschlagenheit, üble Laune, Misemuth ein, und das diabolische Heer der Hysterie, Hypochondrie und Melancholie, mit ihren düstern Nachtgespenstern, in deren Gefolge der Selbstmord ist.

Daher kömmt es, dass in den Städten Lyon, Hamburg, Petersburg, Kopenhagen und London der Selbstmord so häufig ist.

Ein wichtiger Moment bei Hervorrufung des Selbstmordes ist gewiss auch die erbliche und angeerbte Anlage, durch eine fehlerhafte Behandlung der Jugendorganisation.

Unsere Generation ist in der That oft geeignet, eine solche Anlage durch den Zeugungsakt in die kindlichen Keime hinüber zu tragen.

Durchgehen wir ohne Vorurtheil die Erscheinungen unserer Zeit, ob nicht recht oft eine unpassende, ja schädliche Erziehung der Jugend in körperlicher und geistiger Beziehung fähig ist, dieselbe zum wenigsten mit einer krankhaften Anlage zu beschenken, wenn sie nicht schon ein directes, väterliches Erbstück ist.

Ich werde später die Gebrechen und Nachtheile unserer Generation theilweise erwähnen, und will jetzt nur darauf aufmerksam machen, und es leuchtet helle ein, dass in frühzeitiger Erschöpfung aller Lebensgenüsse abgenützte, entkräftete, entnervte, kränkelnde Menschen unmöglich ihren Nachkommen Kraft und Gesundheit einverleiben können, sondern diesen der Stämpel eines schwächlichen Körpers, einer Anlage zu scrophulösen, arthritischen, rheumatischen, hysterischen, hypochondrischen, lungensüchtigen und hämorrhoidalischen Krankheiten aufgedrückt ist.

Dazu kömmt noch der Bildungsgang unserer Jugend. Auf den Schulen werden die Knaben mit Unterrichtsgegenständen überhäuft, und die Anforderungen an die

selben zu frühe und zu gross gestellt, hiedurch aber der erste Grund zu vielen Krankheiten gelegt.

Die Knaben sind gleichsam auf die Schulbank und das Studierzimmer verbannt, und daraus folgt, dass oft schon ganz junge Leutchen, mit krankhaften Störungen, namentlich in den Organen des Unterleibs, mit Hämorrhoiden befallen sind, die gar nie oder zum wenigsten in einer spätern Periode des Lebens erst hätten auftreten sollen.

Es sieht der Laie ein, dass durch eine sitzende mit Ropfarbeit verbundene Lebensweise, durch Druck in den Eingeweiden des Unterleibs, die freie Circulation des Blutes gehemmt wird, und hiedurch Stockungen mancher Art, Anschoppungen in der Leber, Milz, im Pfortadersystem mit einem Heer von krankhaften Zufällen erstehen; die wir als Verdauungs-Hämorrhoidal-Beschwerden, allgemeine Nervenverstimmung, Hypochondrie und Melancholie beobachten.

Aeusserst wichtig und von grösserer Bedeutung sind besonders aber jene Momente, die als psychische wirken.

Ueberblickt man den innern Zustand der neuern gesellschaftlichen Verhältnisse bei den Völkern von europäischer Cultur, so stellt es sich als eine in der Geschichte unsres Zeitalters aufgezeichnete und unbestreitbare Thatsache heraus, dass aus einer Masse von politischen, religiösen und bürgerlichen Grundsätzen ein Zeitgeist hervorgegangen ist, der die herkömmlichen Begriffe und Urtheile über angestammte Rechte und Vorzüge abweist, — ein Zeitgeist, der durch die Oberflächlichkeit seines Bildungs- und Unterrichtssystems den Geist mit Allgemeinheit und Ungründlichkeit verflacht; — sofort ein Zeitgeist, der dem kalten herzlosen aber berechnenden Egoismus sich in die

Arme wirft; ein Zeitgeist endlich, der über seinen politischen Grundsätzen, die religiösen und sittlichen Lebensansichten verdrängt, oft die dringendsten Forderungen der Vernunft verwirft, und am Ende Indifferentismus, Ekel am Daseyn, Lebensverachtung, und die schrecklichste der Leidenschaften, den düstern Selbstmord hervorruft.

Gönnen wir der Wichtigkeit dieses Gegenstandes eine grössere Ausdehnung.

Wir leben in einer Zeit, in welcher der Aufschwung für politische Freiheit und Bürgerthum einen Volksgeist weckte, der sich nicht mehr historischen Rechten, Privilegien und Autoritäten — als dem Vernunftrecht widersprechend — gefangen geben sollte; es wurden in den Völkern neue freiheitliche populäre Ideen rege gemacht, die den allzuschroffen und schneidenden Contrast zwischen den verschiedenen Ständen und Meinungen auszugleichen suchten; — man hat die in Jugendfülle und Kraft aufblühende Nationen und ihre Verfassungen einer etwas rohen Entfaltung und hohen aber einseitigen Culturstufe entgegengeführt; man wollte, was von Jahrhunderten herstammte, als morsch und alternd, nach neu zu gründenden Formen des Zeitgeistes umschmelzen.

Ueber diesen politischen Stürmen für Freiheit und Bürgerthum hat man (die heiligen) Satzungen des Christenthums unbeachtet gelassen, und die sittliche Aufklärung hintangesetzt.

Statt durch eine sittlich-religiöse Ausbildung der mannigfachen Kräfte des Menschen für Wissenschaft und Kunst die ächte Cultur zu erlangen, sind gegentheils die modernen Grundsätze der Religion im Stande, die Bescheidenheit und Pietät aus den zarten Gemüthern der Jugend zu verscheuchen; es ist eine Lauheit in religiösen Begriffen und Ansichten eingetreten, die unmöglich den Menschen,

wess Standes und welcher Lebenslage er auch seyn mag, irgend einen Trost gewähren kann, die ihn in Zeiten der Bedrängnisse des Gemüthes entweder der furchtbarsten Hoffnungslosigkeit preisgiebt, oder ihn zu den tollkühnsten Handlungen zu verleiten vermag, — statt in der Tugend den wahren Lohn und Werth für seine Handlungen zu suchen, bildet man sich gewöhnlich ein eigenes erdichtetes Phantom, welches philosophische Tugend man seinen Gott nennt und von der St. Réux sagt:

„Unsinnige Tugend! ich gehorche deiner Stimme ohne Verdienst; ich verabscheue dich, indem ich alles für dich thue.“

Diese bezeichneten Conjuncturen zusammen bildeten einen gesellschaftlichen Zustand, in dessen Zügen zum Theil der jüngsten Vergangenheit geschildert ist.

Mit obigen Grundsätzen wird freilich das Leben recht leicht ein ewiges Befreien von Ekel und Ueberdruss; dann kann sich das Grab den düstern Wünschen solcher Unglücklichen nicht schnell genug öffnen, um in einer hochaufkochenden Selbstwuth der Vernichtung ins Angesicht zu sehen; bei solchen Lebensansichten dürfen wir uns nicht wundern, wenn sich vor mehreren Jahren in Frankreich, welches uns hierin vorangieng, eine Gesellschaft von Selbstmördern bildete.

Vernehmen wir eine für die Geschichte des Selbstmordes und unsrer Zeit höchstmerkwürdige Thatsache, die uns der Franzose Théodor Muret also erzählt:

Ein durch mehrere dramatische Werke bekannter Dichter H. v. C. war der Vorsitzer einer Gesellschaft von Selbstmördern, die aus einigen seiner Freunde bestand.

Alle waren durch das gegenseitige Versprechen aneinander gekettet, sich das Leben zu nehmen, sobald es ihnen zur Last würde; übrigens kannte man bei diesen jungen Leuten, und namentlich bei H. v. C. nicht die geringste Unannehmlichkeit, die im Stande gewesen wäre,

beschieden seyn konnte; aber diese Ueberzeugung ist noch nicht überall lebendig geworden, dass nur in der christlichen Moralphilosophie der Stein der Weisen d. h. die ächte Lebensphilosophie gesucht und gefunden werden kann und muss.

Unter obigen Umständen ist es begreiflich, dass manche, weil sie einer gründlichen Bildung entbehren, nur flüchtige kurze Begriffe aus vielen Zweigen des Wissens erhalten, sehr oft und leicht aber aus Missverständnisse oder einseitiger falscher Auffassung solcher für ihre oberflächliche Bildung unbegreiflicher Gegenstände, in Irrthum gerathen, welches sie zu den corruptesten Handlungen zu verleiten im Stande ist.

Der schädliche Einfluss der zu hoch und zu früh gespannten Kräfte auf den Körper und die Gesundheit der Jugend ist genug bekannt, aber der Einfluss auf Geist und Herz ist noch wenig beachtet worden.

Man will bei der Erziehung unsrer Jugend zu natürlich seyn, und wird unnatürlich, indem man der zarten kindlichen Seele Gefühle, Empfindungen und Begriffe beibringt, die zu frühe und unreife Eindrücke hervorrufen, und wodurch man der Natur in ihrem Bildungsgange zuvorgreift.

Rousseau und Gellert machten schon warnend auf die grosse Gefahr aufmerksam, welche Ueberspannung in der Erziehung und verzeitige Kenntnisse ohne richtige Begriffe zur Folge haben müssen.

Soll in unserem heutigen Erziehungssystem den Kindern nicht gleich alles bekannt werden, ehe sie nur Einsicht dazu haben können?

Will man ihnen nicht alles, selbst was Geheimniss bleiben sollte, entdecken, erklären?

Durch eine solche frühe und unzeitige Geistesbildung

wird der kindlichen Seele das Leben einer spätern Periode schon von Geist und Herz geführt; ersterer beschaut falsch, empfängt sentimentale altkluge Eindrücke, und das Gemüth nicht im Einklange mit der jugendlich fibrirenden Geistesstimmung kömmt in Disharmonie, die den jungen Menschen zu allerlei Missgriffen zu verleiten im Stande ist, deren Folgen Unfrieden mit sich und der Welt, Ekel am Daseyn, Lebensverachtung und der Selbstmord seyn können.

Gehörige Erziehung, Bildung und Unterricht sind die wahren Hebel, die eigentlichen Elemente für Menschenglück und Staatswohl.

Ohne jene sind die Begriffe von Freiheit und Politik; von Religion und Tugend; von Unsterblichkeit und Gott verkehrt und falsch; und überspannte Phantasien, Hypochondrie, Melancholie etc. können die Folgen seyn, die den Menschen den Furien der Verzweiflung und des Selbstmordes in die Arme werfen.

Mit solchen Lebensansichten werden Ehre, Macht und Reichthum werth- und reizlos hingeworfen; alle jene Ideale, die sich solche Menschen vom Leben, von der Welt gebildet haben, sind nur Täuschung ohne Wirklichkeit, zuletzt tritt an die Stelle der Zufriedenheit, des jugendlichen Frohsinns, der Lebenslust, ein düsteres Misstrauen und Hoffnungslosigkeit.

Die schrecklichen Folgen einer verkehrten Erziehung mag die Geschichte des dreizehnjährigen Selbstmörders Karl vor Augen führen.

Karl, bei dem die Erziehungsart mehr Ursache zur frühen Reife, als der innere Drang der Natur war, sollte Genie werden.

Sobald er lesen konnte, gab man ihm Bücher in die Hand, die seine Einbildungskraft in Bewegung sezten und

ihn falsch richteten. Die unter deren Aufsicht er war, giengen selbst auf Stelzen, und glaubten Schwung gehöre zum Unterscheidenden des Menschen vom Menschen.

Was nun das Kind den Handlungen seiner Vorbilder nachäffte, das wurde als Genie ausgelegt, und man tadelte es nicht über Streiche, die Folgen eines unverzeihlichen Eigensinns waren, die man aber für früh erreichte männliche Standhaftigkeit annahm.

Man bewirkte durch meist zur Unzeit angebrachten Tadel und Lob, dass das Kind die Schwäche der Eltern anfieng, und nun sehr gut einsah, dass es nur den Anschein der Kinderei weglassen dürfe, um in den bizarresten Handlungen nicht als solches erscheinen zu dürfen, und als frühzeitiger Jüngling angebetet zu werden.

Karl wusste, wenn er ein Buch in die Hand nahm, glaube man den werdenden Gelehrten zu sehen; man sah ihn daher nie ohne Buch; er las aber ohne zu wissen was, und reimte Ideen mit seinem Zustande, die zehn Jahre weiter hin gepasst hätten; er füllte sich den Kopf mit Begriffen voll, wovon er keinen verstand, und hielt sich für einen tiefen Forscher und Seelenkenner.

Aber die kindlichen Kräfte konnten mit dem Willen nicht fort, und aus dem Gefühle des Unvermögens entstand der erste Unwille mit seinem Zustande; je näher die Begriffe von Ausführung der Jünglingspläne vorkamen, desto mehr zeigten sich Hindernisse, die ihm sein Leben wirklich zur Last machten.

Nach und nach wurden die Eltern aufmerksam, wollten ihn nun einschränken, aber schwankten in der Behandlung.

Jezt wurden noch Werther und Consorten seine Lieblingslectüre, und bald gab sich Gelegenheit, einem jungen Frauenzimmer in der Eltern Hause seine Huldigungen darzubringen.

Das Mädchen liess sich diess anfangs gefallen; als sie aber merkte, dass es Ernst galt, er sogar Eifersucht zeigte und sie hat, sie möge Andere aus dem Spiele lassen, so sagte sie zu ihm: er sey ja ein Kind!

Dies verwandelte seine Leidenschaft in Wuth, und er fasste sogleich die Idee des Selbstmordes.

Als man ihn einige Tage darauf, als er ausgehen wollte, zwang, zu Hause zu bleiben, widersezte er sich, und wurde zur Strafe auf sein Zimmer gesperrt. — Abends 6 Uhr sollte ihn die Wärterin in Gesellschaft führen, und fand die Thür verschlossen.

Auf das Anklopfen öffnete er nicht. — Um 7 Uhr frug man wieder; keine Antwort. Man öffnete die Thür; — er hatte sich an einen Riemen erhängt.

Ein weiterer Charakterzug unsrer Zeit, der leicht Ursache des Selbstmordes werden kann, ist die allzugrosse Genuss- und Modesucht.

Diese Abgötter beherrschen unter allen möglichen Formen despotisch unser Jahrhundert, welche man bald Sitte nennt im gewöhnlichen Leben, Ceremoniel bei den Grossen, Observanz bei den Juristen, Ritual bei den Theologen und Methode bei den Aerzten.

Hinter diesen Moden verbergen sich oft die schändlichsten Leidenschaften, die unser Jahrhundert grösstentheils angesteckt haben.

Sehen wir in die Kreise des Lebens, wie jene Dirne unter allen Gestalten, durch alle Verhältnisse, durch alle Stände, durch alle Zirkel zieht, und oft das häusliche Glück, das Glück ganzer Familien zerrüttet, und dieselben als Opfer der Verzweiflung in Elend und Grab stürzt.

Umsonst sucht hier ein jugendlich aufblühendes Mädchen Sympathie, umsonst zärtliche Mitempfindung an der

Brust eines Mannes, dessen Herz der Liebe erloschen ist, und an den sie nach den Regeln der Convenienz verhandelt wurde.

Unter solchen Umständen geht die Lust des Lebens verloren, um in trüben Stunden sich einer düstern Schwermuth hinzugeben, oder vom Wege der Moralität abgewichen, als Opfer von schändlichen Leidenschaften, die traurige Scene mit dem Selbstmord zu beschliessen.

Dort sinken die ökonomischen Verhältnisse und das häusliche Glück durch Ueppigkeit und Luxus; man ergiebt sich am Ende dem Spiele, dem Trunke; — anfangs mit einiger Gewohnheit, dann mit Lust, am Ende mit Leidenschaft, und zulezt reicht ein Stück Blei oder ein Strick hin, die Seele ohne Abrechnung ins Jenseits zu liefern.

Bald reicht kein Genuss mehr hin, die feinschmeckenden überreizten Sinne des Gaumens und Magens eines Gourmand zu erquicken; jede Art zu leben, jede auch noch so unsinnnige Mode ist versucht, vielfach durchgemacht; — wenn dann die herrliche Natur ihre Wunder umsonst entfaltet; wenn dann die Sonne nimmer, wenn kein Frühling, keine Zeit mehr solchen Menschen einen Reiz gewährt, wenn in allen lüsternen Sinnengenüssen durchwühlte sieche Körper und abgenüzte Wollüstlinge über unser aufgeklärtes Jahrhundert seufzen, welch ein Wunder?! wenn man nur noch Gewinnst im augenblicklichen Genuss sucht, wenn man von Begierde zu Begierde gereizt, von Genuss zu Genuss gejagt, keine Entbehrung kennt; wenn am Ende die wahren Gefühle für Moral und Menschenwürde aus dem Herzen schwinden, und man unter halbgebrochenen Verwünschungen seines nackten Daseyns, mit Eckel, Ueberdruss, selbst Verachtung ins gähnende Grab steigt, rücksichtslos, ohne Hoffnung, was das unbekannte Land verspricht.

Ich reihe hier eine Thatsache an, welche diese Aussprüche bewahrheitet.

Es betrifft zwar eine Geschichte, die in England schon vor 40 Jahren vorgefallen ist; gleichviel, sie mag nur zum Beweise dienen, wie weit der sogenannte civilisirte Mensch in seinen Lebensansichten gerathen kann.

Vor etwa 40 Jahren bildete sich in London ein Club von Selbstmördern; sie hielten ihre Sitzungen, worin alle die Unerträglichkeit des Lebens darzuthun suchten, und ein allgemeiner Selbstmord entweder durch den Sturz in einen Fluss, oder durch Vergiftung in corpore vorgeschlagen wurde; — man kam jedoch darin überein, dass der Selbstmord den Mitgliedern erlaubt seyn sollte, aber nur mit allen Zeichen der vorherigen Ueberlegung ausgeführt, und durch Beistimmung der Gesellschaft beifällig aufgenommen.

Die Zahl der Selbstmorde wurde nun auf zwei jährlich festgesezt, nachdem durch ein Tribunal von drei Geschwornen die Candidaten ihre Gründe und Ansprüche geltend gemacht hatten.

An dem für die erste Bewerbung festgesezten Tage wurde der Name der Richter aus einer Todten-Urne gezogen.

Es traten sieben Candidaten auf, von denen einer seine Ansprüche also geltend machte:

Ich bin 35 Jahre alt, aber wenn ich das Alter nach den Leiden rechnen würde, könnte ich sagen, dass ich über ein Jahrhundert alt bin; denn keiner hienieden ist elender als ich; — das Schicksal hat mich grausam mit seiner vermeintlichen Gunst überschüttet.

Ich bin unter glänzenden Verhältnissen geboren, bin der Erbe eines grossen Vermögens. Ich machte auf der Universität zu Oxford vortreffliche Studien; meine Unvorsichtigkeiten als junger Mensch, wendeten sich immer zu

meinem Vortheil, meine Thorheiten hatten Folgen, die mir die Weisheit beneidete.

Eines Abends gerieth ich mit einem irländischen Major in Streit; er war ein furchtbarer Duellist, der häufig die traurige Gewohnheit hatte, seine Gegner zu tödten.

Ich hatte mich hierin nie geübt, ich schoss zuerst und ohne Geschick, und eines Majors Stelle im brittischen Heere wurde vacant; meine Kugel drang in sein Auge.

Ich will von meinen Erfolgen bei den Frauen schweigen; Sie würden schaudern.

Im Spiel gewann ich jedesmal, und erwarb mir ungeheure Summen, indem ich oft die Bank sprengte.

Da ich aber ein rechtschaffener Mann bin, so habe ich zu spielen und zu duelliren aufgehört.

Alles kann mich nimmer erfreuen; ich habe mir diese beständige Glückseligkeit abgewöhnen wollen, aber überall in Frankreich, in Italien, in Deutschland, in Amerika folgt sie mir, ich mochte das Schicksal versuchen, den Himmel lästern, mich kopfüber in Gefahr stürzen.

Heute gedenke ich, wo ich aus dem Leben treten will, sicher den Preis über meine Mitbewerber davon zu tragen; denn diess lezte Glück kann mir nicht fehlen.

In der That fiel die Wahl des Tribunals auf ihn, und er antwortete mit bitterm Lächeln: Ich war dessen gewiss! — Dann dankte er den Richtern, grüsste die Versammlung, zog aus seiner Tasche ein kleines Pistol, und jagte sich eine Kugel durch den Kopf.

Ich habe in grossen und allgemeinen Strichen einen Abriss unsers Jahrhunderts d. h. jener Einflüsse zu entwerfen gesucht, die zur Hervorrufung des Selbstmordes das meiste beitragen, und durch Aufführung und Erkenntniss der Ursachen, dem Staate auch die Mittel an die Hand gegeben, zur Abhülfe und Verminderung desselben.

Ich führe zum Schlusse noch die Worte des treff-

lichen Engländers Bulwer, an, der sich also ausspricht: Die gesteigerte Bildung steigert wieder die Bedürfnisse, und sie auf diese oder jene Art zu befriedigen, wird man schon durch das Ammenmährchen des Gewissens wenig gehindert.

Die Verbrechen nehmen, wie die Criminalistik ausweisst, mit steigender Bildung zu. — Alles drängt sich nach Oben hinauf, und tritt schonungslos nieder, was ihm im Wege steht. Unsere Philosophen scheinen zu fühlen, dass die Verbrechen jezt mehr durch einen Zug, der in der Zeit liegt, verübt werden, als durch individuelle Verdorbenheit. Aber das Mittel, was sie gegen diess Uebel anwenden wollen, — die Milde der Strafen, ist wenig geeignet Einhalt zu thun. Man sollte auf die Zeit selbst zu wirken suchen, und ihr die gedankenlose materielle Tendenz zu nehmen suchen, welche sich bedeutend mildern würde, wenn unsre Erziehung mehr für die wirkliche Welt geschähe, und wir in der Schule schon lernten, vom Leben nicht allzugrosse Hoffnungen zu hegen. — Unsere Zeit charakterisirt sich durch eine Gedanklosigkeit, die nichts Absolutes ist, sondern duldet, dass sich alle Fähigkeiten uud moralische Anlagen auf einen Punkt hindrängen, und in einer Manie zum Ausbruch kommen, wo alles übrige Gute und Schlechte in eine Indifferenz sich amalgamirt dass man nicht mehr weiss, wo die Grösse aufhört, und das Verbrechen anfängt.

Hierin zeigt sich, wie sehr eine Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände Noth thut, wie man mehr darauf Bedacht haben sollte, unsre häuslichen Tugenden zu vermehren, mehr auf die Bildung und Veredlung des Herzens zu verwenden, und die stille sanfte Wärme des Gemüths, die unsrer Zeit fremd ist, zurückzubringen.

Euch Allen glühe die Brust voll Begierde, Demuth, festen Grundsätzen, Wissenschaft und Kunst, Tu-

gend und Moralität, durch Energie eures Geistes veredlen zu helfen; überall, wo möglich, nach der Würde der oft so niedergetretenen Menschheit zu greifen; euch alle fessle das Band der gegenseitigen Hochachtung, das herzlichste Band, das Menschen an Menschen kettet, beseelet vom Wunsche einander in der harmonischen Wechselwirkung der Rechte und Pflichten glücklich zu machen, und den guten Einfluss auf Bildung und Veredlung seiner Mitmenschen stets auszuüben.

3.

Ueber Benützung der Irrenanstalt als psychiatrisches Klinikum, über das Studium der Psychiatrie im Allgemeinen und über das in Frage gestellte Unglück der Irren.

Von

Herrn Dr. Roller,

Grossherz Badischem Director der Irrenanstalt in Heidelberg.

Seit dem vor der gründlicheren Bearbeitung der Naturwissenschaften und ihrer freieren Gestaltung die unnatürliche Schranke zwischen manchen Zweigen menschlichen Wissens fiel; seitdem man im gesunden wie im kranken Geiste nicht mehr ein isolirtes, von der Körperwelt unberührbares Wesen finden wollte; seitdem man von dem Wahne zurückkam, als könnte die Psychologie abgesondert von der Physiologie bearbeitet werden, als könnten Geistliche und Pädagogen den krankhaft gestörten Geist zurecht demonstriren; seitdem die Aufgabe der Gerichts-Aerzte in dieser Beziehung an Umfang und Bedeutung gewann — seitdem musste auch das Bedürfniss zur Ausbildung in diesem Fache für alle Aerzte fühlbar werden. Zwar schien es Manchen bedenklich, dass das schwere und umfassende Studium der Arzneikunde durch eine bedeutende Disciplin

erweitert werden solle; sie glaubten, dass diese entbehrt werden könne, wenn die Irren zeitig eigenen Anstalten übergeben und dort von den dazu gebildeten Aerzten beobachtet und behandelt würden. Aber dieser Ausweg genügt nicht. Nicht alle Irren werden in Anstalten behandelt werden, auch später nicht, wenn einst überall zweckmässige Anstalten errichtet und alle die Vorurtheile gegen dieselben beseitigt seyn sollten, von denen jezt sogar noch manche Aerzte befangen sind; denn auch dann bliebe für jeden Mediziner das Studium der Psychiatrie unerlässlich, sowohl in wissenschaftlicher, als praktischer und medizinisch-forensischer Beziehung.

Vor Ihnen, meine Herren, darf ich diese einzelnen Punkte nicht weiter erörtern. Sie wissen es, wie manches Ergebniss der Psychiatrie, z. B. die Lehre von der psychischen Bedeutung der Organe fruchtbringend auf die Diagnose der übrigen Krankheiten wirkt, wie die sogenannten psychischen Kurmethoden mutatis mutandis auch in somatischen Krankheiten anzuwenden sind, wie man vom Arzte prophylaktische Kuren bei erblicher Anlage zum Wahnsinn verlangt, und vor Allem die Erkenntniss des dunklen Anfangs jener Uebel, wo oft allein noch ärztliche Hülfe wirksam ist. Es gehört aber ein geübtes Auge dazu, eine Seelenstörung in ihrem Beginne zu erkennen, wo der Kranke sie zu verbergen weiss; wo selbst seine Angehörigen aus falscher Schaam dazu mitwirken. Ihnen allen ist bekannt, wie der Anfang solcher Krankheiten sich oft viele Jahre weiter zurück dadirt, als man gewöhnlich annimmt, wie man hier Ueberredungskünste gegen vermeintliche hypochondrische Beschwerden versucht; wie solche verkannte Zustände oft plözlich mit Wuthausbrüchen oder gar mit einem gewaltsamen Tode endigen. Und nun noch die gerichtlich-medizinischen Fälle von zweifelhafter Imputation! Ihre Erforschung ist bei der Fähigkeit mancher Seelengestörten, ihren Zustand

zu verbergen, eine der schwierigsten Aufgaben in der ganzen Psychiatrie und sie wird fürwahr nicht leichter durch die Aufbewahrung im Gefängniss, durch die Umgebung von ungeübten Wärtern und so manche andere erschwerende Umstände. Soll der Arzt allen diesen Forderungen gewachsen seyn, so darf er sicherlich nicht vom Studium der Psychiatrie dispensirt werden. Jeder wird vielmehr wünschen, dass dafür mehr als bisher geschehe und die Verschiedenheit der Meinungen wird sich nicht in dem Ob? sondern in dem Wie? offenbaren.

Der Vorschlag, Irrenanstalten als Kliniken zu benützen, wurde meines Wissens nur von Leupoldt *) näher erörtert, ohne dass er bis jetzt in Deutschland eigentlichen Anklang gefunden hätte. Mit Uebergehung früherer Gegner führe ich Jos. Frank an **), der hierüber sagt: „Gyngalhum (seine Uebersetzung des Wortes Irrenanstalt) in clinicum convertere omni ordini adversatur.“ Mündlich verwarf auch Langermann jeden derartigen Plan. Ferrus dagegen vertheidigt in seinem Buche „des aliénés“ von 1834 (S. 248.) den klinischen Unterricht im Irrenhause, will aber, dass die Besuchenden während der Visite nichts reden, dass sie die Frauen beaucht würden etc. Näheres giebt er nicht an. Er beruft sich auf seine 1833 im Bicêtre gemachte Erfahrung, die freilich nur ein Jahr umfasst und aus dem Munde eines Beobachters, der Fremdenbesuche für beruhigend erklärt, verdächtig klingt. Vielleicht besitzen auch die französischen Irren hierin eine andere Natur. In keinem Falle darf das Bicêtre, welches nur Kranke aus den untern Ständen und meist nur solche aufnimmt, die an das geräuschvolle Leben einer grossen

*) Ueber Leben und Wirken und über psychiatrische Klinik in einer Irrenheilanstalt. 1825. 8. 55 f.

**) Prax. med. univ. Praecepta. pars II. Vol. I. S. 278.

Stadt gewöhnt sind, als Massstab für eine wohlgeordnete Irrenanstalt genommen werden. Derselbe Grund spricht gegen eine Nachahmung der von Horn in der Berliner Charité und von Esquirol in der Pariser Salpétrière mit jungen Aerzten vorgenommenen Krankenbesuche, die jedoch keine eigentlich klinischen waren, auch aufhörten, als jene Männer von diesen Anstalten abtraten. In 10 deutschen Universitäts-Städten sind Irrenanstalten, meines Wissens wird aber nur die zu Heidelberg zum Lehrzwecke verwendet, und auch hier bei allen Vorzügen des Lehrers mit nur mässigem Erfolg bei den Studenten und nicht ohne Nachtheil für die Kranken. In Wien, in Prag, in Breslau, in Königsberg, in Berlin, in Halle, in Leipzig (im Georgenhaus) in Jena und Würzburg sind Irrenanstalten und Universitäten und gewiss fehlt es dort auch nicht an tüchtigen Aerzten, aber nirgendwo her hört man, dass jene als Kliniken gebraucht worden wären.

Wie weder Beispiele noch Autoritäten dafür sprechen, so gewiss auch nicht innere Gründe.

Niemand wird es, zumal in Deutschland, gut heissen ein grösseres Hospital als Klinikum zu benutzen. Eine Irrenanstalt passt noch viel weniger dazu. Die Hausordnung, von deren pünktlicher Handhabung hier so Vieles und so Wesentliches abhängt, würde gefährdet seyn; die Beobachtung derselben, die Masse der Gegenstände würde die Aufmerksamkeit der Besuchenden zersplittern. In einem Irrenhause lässt sich auch nicht wohl wie in einem andern Hospital, eine eigene Abtheilung für die Klinik bestimmen. Es ist so schwer, ein Hausgesetz streng durchzuführen, es würde noch unendlich schwerer durch klinische Krankenbesuche mit Studenten.

Unerlässlich für die Kur der Irren ist ihre Isolirung *).

*) Seit 1814 bis auf den gegenwärtigen Augenblick, mithin in einem Zeitraume von 24 Jahren, behandelte ich in meiner Pri-

Ihr zu lieb errichtet man Irrenanstalten, entfernt man die Kranken aus ihrer nächsten Umgebung, verbietet man den

---

vatpraxis an Melancholia, Moria, Mania, Daemonomania, Erotomania, Monomania, Nymphomania, Parophrosyne puerperarum, Nostalgia und Delirium tremens, im Ganzen 158 Irre, von welchen fast zwei Drittel aus meiner Behandlung geheilt entlassen wurden, das übrige Drittel aber theils starb, theils in die Irrenheilanstalt verbracht wurde, und theils völlig unheilbar blieb. Besondere Neigung und Vorliebe zum Studium und zur Ausübung der praktischen Psychiatrie, welche durch meine nicht ungünstigen Heilversuche immer mehr und mehr gesteigert wurde, zog mich zu dieser Klasse Unglücklicher ganz besonders hin, worüber ich meine Beobachtungen und Erfahrungen von Zeit zu Zeit in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte 1820. II. p. 333, 1823. I. p. 165. II. p. 424; 1824. II. p. 384, ferner in der neuen 1827 erschienenen Zeitschrift für Anthropologie u. s. w., so wie in meinen medizinisch-prakt. Adversarien am Krankenbette gesammelt, 1821. I. Liefer. p. 59, und II. Liefer. 1824, oder in meinem Entwurfe zu einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten mitgetheilt habe.

Deshalb wird mir wohl auch eine Stimme in dieser Angelegenheit zugestanden werden dürfen, weswegen ich denn offen erklären muss, dass die Isolirung des Irren und dessen schleunige Entfernung aus seinem Familien- und gewohnten Lebenskreise das geheimnissvolle Zaubermittel ist, wodurch die meisten Irren, in der Regel am schnellsten und zuverlässigsten wieder hergestellt zu werden vermögen, und dass ohne diese baldige Entfernung und Isolirung derselben ihre Genesung entweder nur selten und unvollständig gelingt, oder wenn sie auch glückt, dann in der Regel nur mit vielen Opfern und einem ungeheueren Zeitaufwande effectuirt werden kann. Ich habe ferner die nüchterne Erfahrung aller vorzüglichen psychischen Aerzte in jedem Falle bestätigt gefunden, dass nicht nur Isolirung des Irren die Conditio sine qua non zu seiner Heilung sey, sondern auch, dass selbst der Besuch von

Zudrang der Neugierigen, beschränkt man den Besuch von Fremden, nemine medicis quidem peregrinantibus aegrotos ipsos visitare sit concessum verlangt, wohl allzu rigoros,

---

Unberufenen bei demselben entweder ganz strenge untersagt, oder wenigstens doch äusserst beschränkt werden müsse, weil durch jenen der Irre erfahrungsmässig nur gar zu oft, zu leicht und zu schnell wieder sich mancherlei Vorgänge erinnert und seiner krankhaft thätigen Phantasie zu vielerlei Bilder neuerdings wieder aufgedrungen werden, die sein Gemüth meist mit bitterem Unwillen erfüllen und leider alsdann das, was der psychische Arzt mühevoll und während einer langen Reihe von Monaten an seiner Heilung aufbaute, sehr oft durch einen einizigen solchen unberufenen Besuch augenblicklich und nicht selten so sehr zu Grunde gerichtet zu werden pflegt, dass der Unglückliche alsdann rettungslos dahinwelkt! Ja selbst der Besuch des psychischen Arztes muss bei dem Irren eingeschränkt werden, und sollte höchstens nur alle 2 — 3 Tage einmal, einzelne Ausnahmen abgerechnet, — statt finden. — Es widerspricht daher aller Erfahrung, eine Irrenanstalt zu einer psychiatrischen Klinik umzuwandeln, und dabei noch zu gestatten, dass die angehenden Aerzte in Massa alle Morgen die Irren in ihren stillen Zellen besuchen! — Und eben so ist es notorisch Erfahrungs-Sache, dass je einsamer, stiller und vom städtischen Getümmel entfernter die Irrenanstalt, oder die Wohnung der Irren angelegt ist und je weniger und seltener sie von nicht darin functionirenden Menschen besucht werden, desto sicherer, zuverlässiger und schleuniger darin das grosse Werk der Heilung vollbracht zu werden pflegt, worüber ich mich bereits ausführlich in meiner Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten p. 469 u. s. f. ausgesprochen habe und auch unter allen praktischen psychiatrischen Aerzten in der That nur eine Stimme herrscht.

Dr. P. J. Schneider.

Frank *), und nun will man täglich Studenten herumführen, und diese nicht etwa als vorübergehende Beobachter, sondern um vor ihnen der Kranken innerste, oft so schwer zugängliche Gefühle zu ergründen. Wer möchte das gut heissen? Gewiss Niemand, der die Empfindlichkeit und den Argwohn vieler Irren kennt, der es weiss, wie schwer selbst für den geübten Arzt die tiefer gehende Beobachtung ist, wie fast überall, wo die Isolirung verlezt wird, die schlimmen Wirkungen auf dem Fusse nachfolgen.

Gegen Irrenanstalten bestehen noch so viele Vorurtheile, die wahrhaftig nicht beseitigt werden, wenn die Familien ihre Angehörigen den Blicken fremder Studenten Preis gegeben wissen. Die Irrenanstalt wird von allen Klassen der Gesellschaft benuzt. Sie muss grosses Vertrauen geniessen, wenn ihr Kranke übergeben werden sollen, welche ihre Pflege nicht selbst überwachen können. Die Geschichte und der Verlauf dieser Krankheit enthüllt so manches Geheimniss, das die Familien sicherlich nur verpflichteten Aerzten gern anvertrauen. Warum diese Asyle des Unglücks neugierigen Blicken öffnen? Warum eine Anstalt, zu der man den Zutritt verbietet, zu einem öffentlichen Lehrinstitut umwandeln?

Die Schwierigkeiten in der Benutzung der Irrenanstalt als psychiatrisches Klinikum treten übrigens gerade in den Vorschlägen hiezu am deutlichsten hervor. Die von Leupoldt liefern den Beweis. Andere haben jene Benutzung nur im Allgemeinen empfohlen, ohne in das Einzelne der Ausführung einzugehen, so z. B. der ungenannte Verfasser eines Artikels der Freiburger Zeitung im Juny d. J. Wer den Plan näher ins Auge fasst, wird ihn schwerlich so unbedingt preisen.

---

*) Praecepta Seite 778. Vergl. in: Schrift über die Irrenanstalt S. 173 f.

Mit der ganzen Anzahl Zuhörer die Irrenanstalt zu durchziehen, geht schlechterdings nicht an. Man wird deshalb die weniger reizbaren Irren in einem abgesonderten Lokale dem versammelten Auditorium vorführen und bei den übrigen immer nur mit einer geringen Anzahl, etwa 2—3 Studenten den Durchgang halten wollen. Aber auch mit dieser Beschränkung bleiben die oben angeführten Bedenken und Nachtheile in Kraft. Irre, die in ihrer Zelle oder bei ihrer Beschäftigung von Einzelnen vielleicht ohne erheblichen Schaden beobachtet werden könnten, werden durch das Vorführen zur Schau verletzt und gereizt; werden in solcher Situation anders erscheinen als sie sind, und nur eine unreine Beobachtung zulassen. Die wenigen, die gleichgültig für eine solche Parade sind, möchten für den Unterricht kaum mehr geeignet seyn. Der Durchgang mit 2 bis 3 Zuhörern hat den Nachtheil, dass diese so oft wechseln, die Kranken also immer wieder mit Fremden in Berührung kommen, dass, wenn auch einzelne Kranke hiervon nicht afficirt werden sollten, so doch viele an denen man bloss vorüber geht. Das Schlimmste dabei ist, dass selbst bei einer mässigen Anzahl Auscultanten nur einmal wöchentlich die Reihe an jeden kömmt. Man hat bei der langsamen Entwicklung solcher Krankheiten diess gering angeschlagen. Aber auch von dieser Langsamkeit muss der Beobachtende sich selbst überzeugen oder er wird ohne lebendige Anschauung, jedenfalls ohne Interesse bleiben. Niemand kann einen Irren durch einmaligen Besuch in der Woche kennen lernen, am wenigsten der ungeübte Anfänger.

Diess gilt der blossen Beobachtung. An eine durch selbstthätige Mitwirkung zu gewinnende Uebung ist hier ohnediess nicht zu denken. Diess geben Alle zu und somit fiele des Klinikums wesentlicher Vorzug hinweg. Unter den Studenten einige Praktikanten auszuwählen, wie

Leupoldt will, ist dem Zweck allgemeiner Verbreitung psychiatrischer Kenntnisse entgegen und würde die Ausgeschlossenen erbittern.

Aus den Verhältnissen der Studenten selbst entspringt ein weiteres Hinderniss. Der Besuch der Irrenanstalten erfordert viele Zeit. Mit dem vorübergehenden Ansehen und Anhören der Kranken ist es hier nicht gethan. Eine tiefere über das ganze Thun und Treiben dieser Kranken sich verbreitende Beobachtung findet im lezten Jahre des medizinischen Studium den Raum nicht. Es deshalb zu verlängern, genügt nur dann, wenn der Mediziner frei von dem übrigen sich diesem ausschliesslich widmen kann; dann aber ist die Irrenanstalt kein „wesentlich zur Universität gehöriges Institut" mehr. Die praktische Psychiatrie in ihrer ganzen Ausdehnung läst sich nicht neben vielen Andern treiben und was drängt sich nicht Alles im lezten Jahre des jungen Mediziners zusammen! Meine Herren, ich berufe mich auf Sie. Sie Alle verdanken wohl Ihre Kenntnisse in der Psychiatrie dem Privatstudium späterer Jahre als der akademischen. Wäre es Ihnen in diesen möglich gewesen, sie zu erwerben? Glauben sie nicht, dass die nähere Anleitung zur praktischen psychischen Heilkunde einer spätern und ruhigeren Zeit überlassen bleiben müsse?

Die Irrenanstalt muss von einer Stadt entfernt seyn, um so weiter, je grösser sie ist; von Heidelberg und Freiburg z. B. müsste diese Entfernung mindestens eine Viertelstunde betragen. Würde nicht schon dadurch den Studenten der Besuch wenn nicht unmöglich doch sehr schwierig gemacht?

Der dirigirende Arzt der Anstalt müsste natürlich nicht nur die Krankenbesuche leiten, sondern auch die Vorlesungen halten. Praktischer Arzt und Administrativbeamter ist er schon und nun will man ihn noch zum Professor

machen. Man hat Zweifel geäussert, ob er jenen Obliegenheiten genügen könne, und will eine neue hinzufügen. —

Meine Herren, ich wiederhole es mit inniger Ueberzeugung, ein psychiatrisches Klinikum, wie es ein medizinisches, chirurgisches etc. gibt, kann und darf in einer Irrenanstalt nicht bestehen. Und es bedarf dessen auch nicht. Einfacher, vollständiger und ohne Beeinträchtigung der verschiedenen Interessen wird dem Lehrzweck in folgender Weise genügt:

In das medizinische Klinikum werden mit gehöriger Scheidung von den übrigen Kranken 4 bis 6 Irre aus der Universitätsstadt und ihrer nähern Umgebung aufgenommen. Die Physikatsärzte dieses Distriktes schlagen dazu aus den untern Ständen diejenigen vor, die nicht besonders empfindlich sind; aus dem Klinikum werden sie entweder nach Haus oder in die Irrenanstalt entlassen, und an ihrer Stelle wieder neue aufgenommen.

Dieser Wechsel, durch den man oft genug frische Fälle erhält, beseitiget manche Einwürfe. Er verschafft dem Lehrer Stoff genug, um den theoretischen Lektionen über Psychiatrie, an denen es auf keiner Universität fehlen darf, eine frische Farbe zu geben; genug, um sich die lebendige Anschauung und praktische Uebung zu erhalten und um zu Beidem seine Zuhörer anzuleiten. Man hat von mangelnden Wärtern und Apparaten gesprochen. Am besten ist beides freilich in der Irrenanstalt, aber schon in einem gewöhnlichen Hospitale und noch besser in einem dazu eingerichteten Klinikum finden einzelne Irre was sie für kurze Zeit bedürfen. Wie Viele wären sonst übel daran! Die Studentenbesuche werden den Kranken freilich auch hier schaden, aber bei der angedeuteten Auswahl doch nur wenig; sie brauchten auch nicht von Allen zugleich besucht und könnten im schlimmsten Fall an die Irrenanstalt abgegeben werden.

Dieser Vorschlag, den man „nicht einmal für eine

halbe Maassregel" gelten lassen will, geht von Nasse aus. Er hat ihn in zwei Aufsätzen seiner Zeitschrift *) empfohlen. Er und Autenrieth, Jos. Frank, Conradi und Andere haben mit Erfolg ihn ausgeführt. Mit der geeigneten Lokaleinrichtung im Klinikum und mit der oben angedeuteten Beziehung zur Irrenanstalt wird er jede billige Forderung gewähren. Warum verlangt man denn mit Einemmale für die Psychiatrie, so vollendete und umfassende Einrichtungen, während man in andern Zweigen der Medizin mit viel Geringerem sich begnügt und während gerade jenes Fach am wenigsten in solcher Ausdehnung für die Universitätsjahre passt. Mit viel grösserem Rechte sollte man für die gerichtliche Medizin und medizinische Polizei eine praktische Unterrichtsanstalt und zum Lehrer dieser Fächer einen praktischen Gerichtsarzt fordern. Dass man Anfängern nicht sogleich Massen vorführt, dass man an Wenigem den ungeübten Blick zu Mehrerem vorbereitet, findet man überall natürlich. Warum nicht auch in der psychischen Medizin? Man rechnet es den deutschen Kliniken nicht zum Vorwurf an, dass sie nicht so ausgedehnt als die Pariser Hospitäler sind. Beide werden besucht; die einen nach den andern. Alles zu seiner Zeit! Eine Irrenanstalt ist auch ein grosses Hospital, das mit der Masse seiner Kranken und mit dem complizirten innern Organismus den Anfänger nur verwirren würde, dem absolvirten Mediziner aber ein weites Feld interessanter, nützlicher Beobachtungen darbietet.

Hierauf gründet sich der zweite Theil meines Vorschlags, dass nämlich das Studium der Psychiatrie nach vollendetem Examen in der Irrenanstalt fortgesezt werde, dass man dort den jungen Aerzten die Stellung von Assistenten anweise. Man hat diesem Projekt wegen des Aufwandes an Zeit und Geld eine ungünstige Prognose ge-

*) 1819, 3tes Heft, Seite 325 und 1822, 3tes Heft, Seite 172.

stellt. Wie viele Aerzte reisen nach Wien, um sich in der Augenheilkunde zu vervollkommnen? Wenige Monate in der Landes-Irrenanstalt nach dem auf der Universität erhaltenen Unterricht reichen hin, nicht um einen vollendeten Psychiater zu bilden, doch aber zu einer Vorbereitung, die der in andern Zweigen der Medizin analog ist. Sie reichen hin, weil sie diesem Fache ausschliesslich und in selbstthätiger Mitwirkung gewidmet werden: Punkte, die nicht hoch genug angeschlagen werden können. Wer sich spezieller ausbilden will, mag länger bleiben. Anderthalb Jahre, wie kürzlich Jemand supponirte, wird Niemand verlangen. Die Kosten sind vollends unbedeutend. Dem Unvermöglichen können sie ohne Opfer für die Anstalt sehr ermässigt werden. Andere Nachtheile sind auch nicht zu fürchten, da man jedem Einzelnen eine abgesonderte Abtheilung anweiset, und er vor den Kranken als Hausarzt erscheint, als solcher auch verpflichtet wird. Der grössere Ernst des reiferen Alters sichert der Anstalt wie ihm selbst reichlichen Gewinn. Dass die Landesanstalt denen bekannter wird, welche über ihre Benutzung später entscheiden sollen, dass die Vorurtheile gegen sie aufgeklärt werden, dass der Direktor die Aerzte kennen lernt, aus denen er seine Gehülfen vorzuschlagen hat, sind weitere nicht unerhebliche Vortheile dieses Planes.

Derselbe geht übrigens nicht von mir aus. Er ist schon in Reils Rhapsodien (§. 26) und in Heimroths Lehrbuch (§. 514) zu finden; er wurde mir von Langermann empfohlen und von einem Recensenten in Friedrichs Magazin *) als unerlässlich dargestellt. In dieser Weise benuzt wurden die Irrenanstalten Siegburg und Sonnenstein, es erscheint also dieser Vorschlag nicht als blosses Projekt.

Es würde die Gränzen dieses Vortrages überschreiten,

*) Blumröder im 8ten Heft, Seite 174.

wollte ich die mittelbaren Vortheile aufzählen, welche der Irrenanstalt durch die Nähe einer Universität und dieser durch jene erwachsen. Sie sind, wie ich früher einmal ausführte, wichtig genug, um bei der Wahl einer Lokalität erwogen zu werden, wurden aber in unserm Lande durch noch wichtigere Verhältnisse, namentlich durch den Werth grösserer Anstalten, durch ökonomische und Lokalitäts-Rücksichten, überboten.

Ihrem Urtheil, meine Herren, unterwerfe ich die vorgetragenen Gründe und Gegengründe. Mit der Wichtigkeit des Gegenstandes, der kürzlich sogar in unsern ständischen Verhandlungen eine Rolle spielte, werden Sie entschuldigen, dass ich Ihre Geduld dafür in Anspruch nahm, — aber auch noch für einen andern dort zur Sprache gebrachten Punkt glaube ich sie mir erbitten zu dürfen.

„Die Irren sind nicht die unglückseligste Klasse, denn um unglücklich zu seyn, muss man das Unglück fühlen können" sprach nach der Karlsruher Zeitung ein badischer Deputirter. Er hat es leider unterlassen, diese Worte zu berichtigen. Sie, meine Herren, missbilligen mit mir eine solche Aeusserung, zumal wenn sie an einem so hochwichtigen Orte geschieht, und werden es für passend halten, diese Missbilligung in einem Verein von Aerzten laut und öffentlich auszusprechen. Aerzte waren es, welche die Sache der Irren aus der finstern Barbarei zogen; ihnen muss vor Allem daran liegen, dass das ehrenvoll begonnene Werk von keiner Seite gefährdet werde.

Die Zeit, in der man armen Irren Spott geboten, statt Mitleid, Ketten und Peitsche statt Hülfe, ist noch nicht lang vorüber, noch hie und da spukt der böse Geist eines finstern Jahrhunderts, nicht alle Vorurtheile sind bezwungen, noch thut es noth, dass die Wohlmeinenden laut und vernehmlich an die Rückstandsrechnung mahnen, da will eine Stimme an der Stätte, wo sonst nur die aufgeklärteste Humanität ihre Organe gefunden, die mühsam er-

rungenen Rechte der Irren schmälern, will ihnen das Mitleid streitig machen, weil sie ihr Unglück nicht selbst fühlen. Unglücklich aber ist man auch, wenn man's nicht fühlt, und Mitleid hat man auch mit dem, der keines mit Andern hat. Oft aber fühlen die Irren ihr Unglück tief; oft treibt verzehrende Schwermuth und rastlose Angst den Irren zum Selbstmord. Wo jedoch zum Unglück die Unmündigkeit sich gesellt, wo der Unglückliche die Hülfe weder in sich noch bei Andern zu suchen vermag, ist da, wer selber fühlt, nicht doppelt zum Mitleid, zu thätigem Mitleid bereit? Auch das Kind fühlt ein Leiden weniger als der Erwachsene; ist es darum weniger mitleidwerth? Ihr, die euch ein natürliches Gefühl treibt, dem Unmündigen zuerst helfend zu nahen, lasst's euch demonstriren, dass ihr Unrecht habt. Wer unglücklich ist, muss es fühlen, dass er's sey. Je weniger er es fühlt, desto weniger ist er's — desto weniger bedarf er Mitgefühl. Wer sich reich dünkt, den halte man für glücklich; wer Possen macht, den belache man, verhöhne den, der sich selber schadet. Das folgt aus jenem Ausspruch und so dachte und fühlte man in der rohen Zeit, da die Wahnsinnigen vom Wahne ihrer Mitmenschen in Ketten geschlagen wurden; da man das Sprichwort ersann: Narren müsse man mit Kolben lausen; da die Gassenbuben ihren Spott mit den armen Irren trieben. Ihnen fehlt freilich des Unglücks trauriges Vorrecht, menschliches Erbarmen anzuflehen. Wer aber das Unglück nicht kennt, wo es ihm nicht mit Thränen und Wehklagen vor seine Sinne tritt; wem der innere Sinn es nicht sagt, dass der um so unglücklicher ist, je Grösseres er entbehrt, der den Geist des Menschen nicht für das höchste Gut und seinen Verlust nicht für das grösste Uebel hält, der spricht wie jener Abgeordnete.

Meine Herren, noch vor 50 oder 100 Jahren würden auch wir nicht besser gedacht, und vielleicht geduldig dem Unwesen zugesehen haben. Wir wollen uns darum nicht

stolz erheben über die Menschen einer frühern Zeit; wir wollen uns freuen, der anzugehören, in der man die Menschenrechte auch in dem ehrt, dessen Seele gestört ist, entschieden aber Jedem entgegentreten, der die Himmelsfunken in die alte Nacht zurückdrängen möchte. Noch ist viel zu thun, selbst bei uns in unsrem humanen Vaterland. Sie gerade, meine Herren, kennen die Noth derer, die aus Mangel an Raum in der Irren-Anstalt zu Haus den empfindlichsten Entbehrungen und den gröbsten Misshandlungen Preiss gegeben sind. Sie wissen, dass durch diese die Ruhe und Sicherheit der Familien, ja ganzer Gemeinden bedroht ist. Der Augenblick, vor einem Excess der Mildthätigkeit zu warnen, war darum übel gewählt. Unsere erleuchtete Regierung will menschlich sorgen, sie will es mit der dem Unglück schuldigen Rücksicht, aber ohne Luxus thun. Von allen Projekten zur Abhülfe ist das Acherner das wohlfeilste. Die „unerhörte Freigebigkeit und „die Musteranstalt, die ihres Gleichen auf der bewohnten „Erde nicht haben wird," sind nur Worte jenes Abgeordneten. Was bei uns geschieht, ist anderswo, sogar in kleineren Staaten, schon geschehen, z. B. in Genf und Mekleaburg. Da ist nichts, was so vollendet, so ausserordentlich wäre, als etwa die Härte und Unkenntniss in jenen Behauptungen. Natürlich fanden sie in einer Kammer kein Echo, die zum Mitleid nicht erst einer subtilen Distinktion bedarf, die es rein aus der Urquelle des menschlichen Gemüthes schöpft. Andre Gegner verschmähten solche Argumente. Mit mehr Takt sprachen sie die Ueberzeugung aus, dass vor dem edeln Sinn der Regierung und Kammern der Kostenaufwand hier kein Hinderniss abgeben könne, dass in Krankheiten, die des Menschen wahre Würde und Bestimmung antasten, der Staat mehr als irgendwo helfend einschreiten müsse *). Dem, der das Gegentheil

*) Medizinische Annalen III, 2. Seite 174 u. 179.

behauptet, fehlt das Gefühl für ächte Humanität, und diese rächt sich an Jedem, den sie verletzt; hier sogleich an der Logik jenes Deputirten, wenn er nach dem obigen Ausspruch fortfährt: „das Unglück liegt ausserhalb der Irren — in ihren Angehörigen. Das wahre Unglück befindet sich in der Hütte, wo neben der hülflosen Armuth „die Krankheit sich einstellt.“

Er spricht also den Irren das Unglück ab und adjuzirt es den Angehörigen; hier aber hat es ihm die mitleiderregende Kraft verloren! Wenn nun auch nur diese es fühlen, hört es darum auf, wahres Unglück zu seyn? liegt nicht auch schon hierin die dringendste Aufforderung zur Hülfe? Die gefühllosen Familien werden durch Wahnsinn oder leibliche Krankheit ihrer Angehörigen ungefähr gleich stark affizirt. Unter den fühlenden aber verbreitet diese den geringeren Jammer. Ein innigeres Band knüpft uns an die Theuren, denen wir während langen Siechthums Pflege und Sorgfalt widmen, und uns damit einen süssen Trost erringen. Sind sie auch krank, so vermögen sie doch die Sprache des Herzens zu verstehen und zu erwiedern. Selbst der Tod vermag uns die Gemeinschaft mit den verklärten Geistern nicht zu rauben. Wie anders im Wahnsinn, wo das Element der edelsten Bande getrübt ist, das Mitgefühl ohne Erwiederung bleibt, wo eine grössere Kluft als die des Todes geliebte und liebende Menschen trennt, wo der Kranke die am meisten hasst, die ihm am nächsten stehen und der Arzt das trostlose Wort spricht: der Kranke müsse scheiden aus dem Kreise der Seinigen und unter Fremden verpflegt werden. Will es der Herr Abgeordnete der schwer gebeugten Familie verdenken, wenn sie die Anstalten zur Hülfe und Rettung so getroffen wissen will, dass man einen theuern Kranken ihnen ruhig anvertrauen kann! Jeder andre Kranke kann im eigenen Hause behandelt werden; häusliche Pflege ist oft die beste Arznei. Sie ist selbst bei dem Armen noch

möglich, wenn nur ärztliche Hülfe und eine milde Beisteuer nicht fehlt. Der Irre aber muss in eine Anstalt. Er wird im eigenen Hause, und wenn's ein Pallast wäre, und mitten unter Reichthümern meist nur schlimmer. Mit Tausenden, die dort für ihn geopfert werden, findet er die Mittel nicht, welche die Irrenanstalt bietet. Wer möchte sie darum für minder nöthig halten als ein anderes Hospital? Krankenhäuser sind eine in unsrer Zeit nicht mehr zu entbehrende Wohlthat, sind unerlässlich zumal für die Armen. Und wenn die Krankheit, die in der Hütte zur Armuth sich gesellt, der Wahnsinn ist, erscheint dann das Unglück weniger wahr?

Gott sey es gedankt und unsres edlen Fürsten, unsrer Regierung und Kammern menschenfreundlichem Sinn, das Elend so vieler Irren soll ein Ende erreichen! und Gott sey zweimal Dank, ohne dass darum andre Hülfsbedürftige verkürzt zu werden brauchten! Jener Abgeordnete will die Verbrecher und gewöhnlichen Kranken vor den Irren berücksichtigt wissen. Unser Land ist so reich, und die es regieren, sind so mild, dass auch andre Krankenhäuser, wo sie Noth thun, sich erheben werden, — es sollen nur die, welche es zunächst angeht, diesen hochwichtigen Punkt mit Energie und Liebe betreiben, und gewiss werden auch Sie, meine Herren, in Ihrem Wirkungskreis gern auf die Nothwendigkeit von Distrikts-Krankenhäusern für unser Land hinweisen. — In dem heutigen umfassenden Vortrag unsres verehrten Herrn Präsidenten ist diess bereits auf eine Weise geschehen, welche zugleich die Bürgschaft für das baldige Gelingen jenes wohlbegründeten Vorschlags enthält.

Für die moralisch Verirrten, für Gefängnisse und zumal für Besserungsanstalten ist schon auf diesem Landtag und damit für einen der edelsten gesellschaftlichen Zwecke freigebig gesorgt worden; es soll nun auch bei uns der

Verbrecher gebessert, nicht wie bisher noch mehr verderbt werden und Andere verderben. Wenn aber allen Hülfsbedürftigen geholfen werden kann, hätte es jener Rede nicht bedurft, um die Irren auszuschliessen. Wo sollten auch die Forderungen der Humanität befriedigt werden, wenn nicht bei uns in dem so vortrefflich geordneten Staatshaushalt, und warum bei solchen Mitteln engherzig den einen die Hülfe entziehen wollen, um sie den anderen zuzuwenden!

Die Humanität hat auf diesem Landtage schöne Siege gefeiert, Siege, bei denen Niemand verliert, als wer sie mit solchen Argumenten bekämpfen wollte, bei denen sonst Alle gewinnen, das Vaterland an Ruhm, die Armen an Hülfe, das Reich des Irrthums an Licht der Wahrheit. Heil dem Lande, das zum Wohlthun der Kräfte so viel besizt, Heil dem Fürsten, der sie so würdig verwendet!

5.

Ueber die Wahl der Todesart bei Selbstmördern.

Von

Herrn Dr. Diez, in Waldkirch.

Der Trieb der Selbsterhaltung ist allen lebenden Wesen so tief eingeprägt, die Hülfsmittel, welche die Natur zu diesen Zwecken ihnen verliehen, so zahlreich und mannigfaltig, dass wir den Selbstmord wohl eine der unnatürlichsten Handlungen nennen dürfen. Aber vielleicht gerade desshalb hat derselbe in unsern überkultivirten Zeiten auf eine so erschreckende Weise zugenommen, dass er die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen muss.

Ich habe mich seit geraumer Zeit mit der Bearbeitung dieses Gegenstandes beschäftigt, und erlaube mir Ihnen hier, als Bruchstücke eines grösseren Werkes darüber, das ich zu veröffentlichen beabsichtige, einige Bemerkungen über die Wahl der Todesart der Selbstmörder mitzutheilen.

Zunächst müssen wir unterscheiden zwischen direktem und indirektem Selbstmorde. Unter indirektem Selbstmord

verstehe ich jene Fälle, wo der Lebensüberdrüssige nicht unmittelbar Hand an sich legt, sondern Andere auf irgend eine Weise zu veranlassen sucht, ihn zu tödten. Es bieten gerade diese Formen des Selbstmordes mannigfaltiges Interesse dar, und geben Stoff zu verschiedenen Bemerkungen, und wir müssen desshalb bei ihnen etwas länger verweilen. Es drängt sich besonders eine Bemerkung hier auf, die wir aber auch in manchen Arten des direkten Selbstmordes wieder bestätigt finden werden; dass nämlich dem Selbstmörder nicht selten schon das Mittel der Zweck ist, das heisst, dass es ihm zunächst mehr um die, den Tod herbeiführende Handlung, als um den Tod selber zu thun ist, und die Idee des Selbstmordes dann erst aus dem besondern Drange zu morden, sich eines Verbrechens anzuklagen, oder, beim direkten Selbstmorde, sich zu erhängen, sich in das Wasser zu stürzen u. s. w. hervorgeht. Die nähere Betrachtung der einzelnen Formen wird uns häufig wieder darauf zurückführen. Es gehören hieher zuerst:

Bitten an Freunde. Beispiele dieser Art hat uns das früheste Alterthum schon gegeben. So starb Abimelech auf sein Verlangen durch die Hand seines Waffenträgers, so wünschte Saul, ebenfalls durch seinen Waffenträger und Marcus Junius Brutus durch seinen Freund Strato zu sterben. Wir bewundern die Handlung des Freundes und Waffenträgers als Thaten heroischer Freundschaft und Ergebenheit, aber dessen ungeachtet denkt die neue Zeit anders darüber, und straft die Beihülfe zum Selbstmorde. Freilich sind es auch andere Verhältnisse, unter welchen man sie heutzutage gewöhnlich beobachtet. Es sind jezt fast nur die Bewohner der Irrenhäuser und religiöse Schwärmer, die verdienten die Wohnung mit jenen zu theilen, welche solche Bitten thun und erfüllen.

In dem Hospital einer französischen Provinzialstadt

befand sich ein Apotheker, welcher, vom heftigsten Lebensüberdrusse gequält, beständig seine Unglücksgefährten bat, ihn zu tödten. Endlich erklärte sich ein, erst Tags zuvor aufgenommener Wahnsinniger bereit, seinen Wunsch zu erfüllen. Es ward ein Block herbeigeschafft, der Apotheker entfernte Rock und Halsbinde, schob das Hemde zurück und legte den Kopf auf den Block. Der Andere gieng um das Küchenbeil zu holen, fand bei seiner Zurückkunft den Apotheker noch in der gleichen Stellung und hieb ihm nun mit einem Streiche den Kopf ab.

Als sich die Gerichte, benachrichtigt von dem Ereigniss, zur Stelle verfügten, ward der Mörder sogleich an dem Blute erkannt, das seine Kleider bedeckte. Er wird befragt und erklärt sogleich ohne die geringste Gemüthsbewegung, dass er den Bitten des Apothekers nachgegeben, und dass er jedem den gleichen Dienst erweisen würde, der ihn darum anspreche. Zugleich übergab er einen Fetzen Papier, als ein köstliches Dokument, das jener hinterlassen habe [1]).

Auch im Hospitale zu Würzburg bereitete sich eine ähnliche Scene vor. Ein Verrückter bat einen andern, er möchte ihm den Kopf absägen. Er legte den Kopf auf einen Block, der andere fieng wirklich an zu sägen, ward aber noch zu rechter Zeit verhindert die Operation zu vollziehen [2]).

Falret erwähnt einer Verrückten, die ihn tausendmale dringend bat, sie zu tödten, weil sie im Wahne stund, sie müsse Alle überleben, und ihr davor grauete, wie es ihr ergehen werde, wenn sie einmal allein auf der Erde sey. Glücklicherweise fand sich Niemand, der ihre Bitten erfüllte [3]).

Ein schauderhaftes Beispiel, was religiöser Wahn

---

1) Falret de l'hypochondrie et du Suicide. p. 42.

2) Osiander über den Selbstmord. S. 102.

3) A. a. O. S. 42.

über den Menschen vermag, ist folgende Begebenheit, die sich während des spanischen Erbfolgekriegs zu Lüttich ereignete: Ein Korporal war von Gewissensbissen gefoltert, und fasste den Entschluss, für seine wahren oder vermeintlichen Vergehen, auf eine recht eclatante Weise Busse zu thun. Er bat deshalb wiederholt einen seiner Kameraden, ihn lebendig in Stücke zu hauen. Dieser, willigte, nachdem er lange sich geweigert hatte, endlich ein. Der Korporal selber borgte beim Zimmermann des Regiments eine Axt, brachte diese nebst einem Block in das Quartier, breitete da ein Tuch auf den Boden aus und sezte den Block darauf. Dann holte er seinen Kameraden herbei, entfernte seine Kleider und legte, während er laut betete, seine rechte Hand auf den Block. Diese wurde abgehauen, dann der Oberarm, dann der linke Arm, dann der rechte Fuss und Schenkel, ohne dass der Verstümmelte nur einen Schmerzenslaut von sich gab. Als die Reihe an den linken Fuss kommen sollte, bat er seinen Kameraden ihm diesen auf den Block zu legen, da er selber es nicht mehr vermochte, und ermahnte ihn zugleich, zu eilen, weil er seinen Tod nahe fühle, „und doch gerne noch die ganze Exekution lebend aushalten möchte.“ Eine Wäscherin, die jezt hinzukam, zog durch ihr Geschrei andere Soldaten herbei. Diese riethen dem Thäter zu entfliehen, aber er, wie es scheint, so verrückt wie sein Opfer, glaubte nichts Böses gethan zu haben, indem er den Willen seines Kameraden erfüllte, was er vor dem Kriegsgerichte noch durch das Zeugniss der Wäscherin zu beweisen suchte, welche noch gehört habe, wie der Sterbende erklärte: Es sey diess eine Büssung seiner grossen Vergehen, und sein Wille, zerhackt zu werden. Dessen ungeachtet wurde der Thäter vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt und enthauptet [4]).

4) Archenholz Minerva April 1809. S. 103.

Ein Schulmeister in Schwaben, ebenfalls ein religiöser Schwärmer, verlangte von einem gleichgesinnten Schäfer, dass er ihm den Gefallen erweisen und ihn kastrieren möchte, damit der alte Adam in ihm getödtet, und er von allen Anfechtungen des Fleisches auf immer befreit werden möge. Der Schäfer, in der Ueberzeugung, dass dieses Verlangen aus einer höhern Eingebung entsprungen sey, willfahrte demselben, und verrichtete an dem Schulmeister die Operation, wie er sie an seinen Schafen zu verrichten gelernt hatte. Der Erfolg der Operation war aber so ungünstig, dass nur mit Mühe die herbeigerufenen Aerzte das Leben des Operirten zu erhalten vermochten. Dieser wurde nachher ins Tollhaus, der Operateur ins Zuchthaus geschickt [5]).

Hieher gehört auch, als neuestes Beispiel die berüchtigte Kreuzigungsgeschichte zu Wildenspuch im Kanton Zürich, wo die beiden Schwestern Margaretha und Elisabetha Peter nicht nur einwilligten, sich kreuzigen zu lassen, sondern während der Kreuzigung immer noch ihre Peiniger aufforderten, sie ja nicht zu verschonen [6]).

Solche Handlungen gehen gewöhnlich nicht unmittelbar aus Lebensüberdruss und der Absicht sich zu tödten, sondern aus einem eigenen, mit der Selbstmordlust allerdings nahe verwandten Triebe, sich selber zu quälen und Schmerzen zu erdulden hervor. Besonders deutlich ist dieses in den zuletzt erzählten Fällen. Dem Korporale war es nicht sowohl um das Sterben, als um eine recht schmerzliche Todesart zur Abbüssung seiner Sünden zu thun, und es war ihm leid, als er den Tod herannahen fühlte, ehe die Verstümmelung zu Ende gebracht war; der Schulmeister hätte nur zufällig beinahe den Tod durch jene Ope-

5) Osiander a. a. O. S. 102.

6) J. L. Mayer Kreuzigungsgeschichte etc. Zürich, 1834.

ration gefunden, und die gekreuzigten Schweizerinnen hofften am dritten Tage wieder vom Tode zu erstehen; vielleicht beabsichtigte auch der Irre im Würzburger Hospitale bei dem Absägen des Kopfes mehr diese schmerzhafte Operation selber, als ihre nothwendige Folge — den Tod. Dass übrigens ein solcher unnatürlicher Trieb, sich Schmerzen zu machen oder von Andern machen zu lassen wirklich existirt, haben zahlreiche Erfahrungen bewiesen. Man findet ihn nicht nur bei Rasenden, die sich oft in ihren Wuthanfällen beträchtliche Verletzungen beibringen, sondern auch sehr häufig in Verbindung mit religiöser Schwärmerei. So bei den Anachoreten und Aszeten in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, so bei manchen ostindischen Sekten, so die zahlreichen Selbstverstümmlungen — besonders in der Art, wie bei dem oben erwähnten Schulmeister — bei religiösen Schwärmern und Sektirern der neueren Zeit. Ferners findet sich dieser Hang Schmerzen zu erdulden, auch noch als Symptome krankhafter Reizung des Sexualsystems, besonders beim weiblichen Geschlechte [7]). Diese letztere Form, welcher O e l a n d e r in seiner interessanten Schrift über Entwickelungskrankheiten [8]) ein eigenes Kapitel gewidmet hat, äussert sich gewöhnlich nicht als Selbstverstümmlung, sondern meistens als ein Hang, durch selbstgemachte schmerzhafte Krankheiten öffentliches Aufsehen und allgemeines Mitleiden zu erregen. Ich erinnere statt vieler Beispiele nur an ein von K l e i n [9]) mitgetheiltes, wo ein junges Mäd-

7) Es ist schon vielfältig auf den besonderen Zusammenhang zwischen Krankheiten des Sexualsystems und religiöser Schwärmerei aufmerksam gemacht worden; eine Beobachtung, die auch hier wieder bestätigt wird.

8) Band I. S. 58 fg.

9) In K o p p s Jahrbüchern der Staatsarzneiwissenschaft Bd. VIII. S. 38). Fälle von Gleichgültigkeit gegen körperliche Schmerzen

chen, ohne dass man dabei eine bestimmte Absicht des Betrugs oder der Gewinnsucht hatte entdecken können, schon in ihrer frühen Jugend Erbrechen, Convulsionen und Heisshunger simulirt hatte, und später binnen 10 Monaten hundert und vier Steine sich hatte theils durch unblutige Dilatation der Urethra, theils durch den Blasenschnitt, unter den heftigsten Schmerzen aus der Blase entfernen lassen, welche sie, wie es sich nachher endlich zeigte, unter eben so heftigen Schmerzen vorher hineingeschoben hatte.

Wenn solche Selbstmordlustige, die sich scheuen, Hand an sich selber zu legen, Niemanden durch Bitten bewegen können, sie zu tödten, so versuchen sie es zuweilen durch List und Drohungen. Es sind mir nur zwei derartige Fälle bekannt, von welchen der eine überdiess noch so mährchenhaft klingt, dass man versucht ist, an seiner Authentizität zu zweifeln, obwohl ihn seiner Zeit mehrere öffentliche Blätter mit allen Umständen mitgetheilt haben. Ein Bürger von Wien nämlich bestellte im Jahr 1812 den Scharfrichter zu sich, schloss, als dieser ins Zimmer getreten war, die Thüre von innen ab und eröffnete ihm, dass er des Lebens müde, und fest entschlossen sey, dasselbe durch den Strick zu enden. Da er aber nicht gerne Hand an sich selber legen wolle, und von des Scharfrichters Kunstfertigkeit im Hängen gehört habe, so habe er ihn kommen lassen, um dieses Geschäft an ihm zu verrichten. Dafür versprach er ihm eine Belohnung in Gold, drohte ihm aber, wenn er sich weigere, ihn mit einem Pistol, das er in der Hand hielt, zu erschiessen. Der Scharfrichter erklärte sich in dieser kritischen Lage bereit, das Verlangte zu thun, jedoch nur unter der Bedingung, dass er dabei so verfahren dürfe, wie er es bei seinen De-

sowohl bei Wahnsinnigen als bei religiösen Schwärmern finden sich aufgezählt bei Friedreich (ger. Psychologie) S. 288 f.

liquenten gewohnt sey. Als diese Bedingung zugestanden wurde, fing er damit an, dem Aufzuhängenden die Hände auf den Rücken zu binden; als er aber dadurch denselben wehrlos gemacht hatte, nahm er das Schiessgewehr vom Tische, den Schlüssel zu der verschlossenen Thür aus der Tasche des Gebundenen und entfernte sich, um den Vorfall der Polizei anzuzeigen [10]).

Der andere Fall betrifft einen französischen Gensdarmes, der im Jahre 1808 einen Wundarzt zu sich ins Quartier kommen liess, die Thüre abschloss, und beide Arme mit dem Verlangen entblösste, jener solle ihm an jedem Arme eine Ader öffnen. Als die eine Ader geöffnet war und der Wundarzt sich weigerte, auch die zweite zu öffnen, zog er ein langes Messer aus der Tasche und drohte ihn zu erstechen, wenn er ihm nicht auch am andern Arme zur Ader lasse. Durch diese Drohung in Furcht gesezt, that der Wundarzt, wie von ihm verlangt wurde. Als endlich der Gensdarmes in Folge des Blutverlustes in Ohnmacht fiel, und der Wundarzt ihn nun aufheben und verbinden wollte, ward er von einem grossen dem Ohnmächtigen gehörenden Hunde angegriffen. Er entfloh, suchte Hülfe, und es gelang den Verblutenden noch zu retten, aber vier Tage später schoss er sich eine Kugel vor den Kopf [11]).

Andere suchen den Tod durch Henkershand sich zuzuziehen, indem sie ein mit dem Tode vom Gesetze bedrohtes Verbrechen verüben. Da nach den meisten Gesetzgebungen nur der Mord mit dem Tode bestraft wird, so ist es auch nur dieser, der manchmal in der Absicht begangen oder versucht wird, um dessen gesetzliche Strafe zu erleiden. Auch hier sind die Thäter häufig

---

10) Osiander über den Selbstmord. S. 97.

11) Derselb. a. a. O. S. 160, aus der eigenen Erzählung des Wundarztes, dem dieses Abenteuer begegnet ist.

religiöse Schwärmer, die angeblich diese Art des indirekten Selbstmordes wählen, um vor dem Tode noch Zeit zu gewinnen, alle ihre Vergehen zu bereuen und abzubüssen, und durch das Erleiden der Todesstrafe zu sühnen. Als Schlachtopfer suchen sie sich gewöhnlich Kinder aus, angeblich, weil diese in ihrer Unschuld durch einen unvorhergesehenen Tod keine Gefahr für ihr Seelenheil laufen, vielmehr dadurch den Gefahren und Verführungen der Welt entzogen werden; in der That, aber vielleicht nur, weil dergleichen Selbstmörder immer feig sind, und Kinder ihnen am wenigsten Widerstand zu leisten vermögen. Das wahre und nächste Motiv solcher Handlungen liegt gewiss sehr häufig in einer krankhaften Mordlust, (Monomanie homicide). Dass eine solche krankhafte Mordlust in der Wirklichkeit existirt, und nicht etwa bloss eine Erfindung weichherziger Gerichtsärzte ist, dass es wirklich Menschen giebt, welche durch eine heftige Begierde unablässig getrieben werden, Jemanden zu tödten oder zu verletzen, darüber kann kein Zweifel mehr obwalten, wie getheilt auch übrigens die Ansichten über die pathologische, moralische und gerichtliche Beurtheilung solcher Fälle seyn mögen. Wenn dieser Trieb nun in der, aus irgend einer Ursache kranken Seele eines Menschen erwacht, stellt sich vielleicht im Anfange die Aussicht auf das Schaffot als Abschreckungsmittel zwischen die Begierde und die That. Allein bei fortwährender Beschäftigung der Phantasie mit dem Mordgedanken, verliert allmählig der Gedanke hingerichtet zu werden seine Schrecken, und erscheint zuerst als eine nothwendige, aber nicht in Anschlag zu bringende Folge des Mordentschlusses, und endlich sogar wünschenswerth. Wie ein leidenschaftlich Verliebter selbst die Fehler und Hässlichkeiten seines geliebten Gegenstandes durch Gewohnheit und Selbsttäuschung allmählig erträglich, und endlich sogar liebenswürdig findet. Dazu kömmt noch eine gewisse Schaam, die sich selbst und

Anderen, die Existenz eines so verkehrten Triebes wie die Mordlust nicht gerne eingestehen will, und sich endlich überredet, in dem begehrten Morde nur das Mittel zu einem, wenigstens anscheinend, vernünftigen Zwecke zu sehen. Selbst eine Dosis von Eitelkeit und Ehrgeiz mag nicht selten mit im Spiele seyn, die sich darin gefallen, statt in irgend einem unbekannten Winkel im Bette zu sterben, das Leben mit Gepränge auf dem Schaffote zu enden, und sich so ein Stückchen Unsterblichkeit auf Herostratus Art zu erwerben. Selbst da, wo wirklich Lebensüberdruss, und die Absicht zu sterben die erste Ursache der That sind, ist anzunehmen, dass die krankhafte Mordlust, die sehr häufig in Verbindung mit Lebensüberdruss, und mit ihm aus gleicher Ursache hervorgegangen beobachtet wird, die Wahl der Todesart geleitet hat. Davon machen nur jene Fälle eine Ausnahme, wo Verbrecher, welche den Tod einer langen Gefängnissstrafe zu der sie verurtheilt sind, vorziehen, im Gefängnisse selber ein neues Verbrechen verüben, um hingerichtet zu werden. Aber auch hier dürfen wir nicht vergessen, dass immer noch ein besonderer Umstand die Wahl gerade auf diese Art des indirekten Selbstmordes geleitet haben muss, da die Mittel zum direkten Selbstmorde doch Jedem zugänglich sind. Mag nun auch in manchen derartigen Fällen die Gewohnheit des Verbrechens es seyn, die einem Verurtheilten den Gedanken einer neuen Gewaltthat näher legt, als jenen sich zu erhängen oder auf irgend eine Weise selber zu tödten, so ist es gewiss in andern Fällen eine, wenn auch nicht vollkommen ausgebildete, krankhafte Mordlust. Denn auch dieses Symptom gestörten Seelenlebens, wie jedes andere tritt nicht überall in seiner völligen Ausbildung auf, sondern lässt zwischen dieser und dem normalen Zustande eine Reihe von Zwischenstufen zur Erscheinung kommen.

Betrachten wir demnach diese Form des indirekten

Selbstmordes als eine Verbindung zwischen Mordlust und Lebensüberdruss, so lassen sich je nach dem Vorherrschen des einen oder andern Faktors mehrere Unterarten bilden, die die Uebergangsstufen von reiner Mordlust zu reiner Selbstmordlust bilden. Reine Mordlust ohne Beimischung von selbsmörderischen Absichten müssen wir natürlich überall da annehmen, wo der Mörder die aus Mordlust verübte That zu verheimlichen, oder sich ihren gesetzlichen Folgen durch die Flucht zu entziehen sucht. Zunächst schliesst sich hier ein Fall an, wo ein wegen seiner wilden Gemüthsart berüchtigter Mensch seine Geliebte, welche das Verhältniss mit ihm abgebrochen hatte, auf dem Felde erschlug, dann entfloh, und Hände und Mordinstrument rein wusch, später wieder zum Leichname zurückkehrte, ihn verstümmelte, zum zweitenmale entfloh und als er unter Wegs einen Bekannten traf, diesem unaufgefordert alles umständlich erzählte, was er gethan und ihm sogar vorschlug mit ihm zur Leiche zurückzukehren um ihm zu zeigen, wie er sie zugerichtet habe [12]). Hier war unverkennbar zuerst die Absicht vorhanden, die That zu verheimlichen und zu entfliehen, und doch offenbarte später der Mörder gegen diese frühere Absicht das Verbrechen selber.

Zunächst schliessen sich jene Fälle an, wo der Mörder gleich vom Anfange an sich unbekümmert darüber zeigt, was mit ihm geschehe, und keine Anstalten macht, durch Verheimlichen oder Flucht sich den Folgen des Verbrechens zu entziehen.

So z. B. in dem in den Annalen unsers Oberhofge-

---

12) Ich verweise hier, um Wiederholungen so viel als möglich zu vermeiden, auf diese Annalen I. Bd. 2 Heft S. 338 f. wo ich die hier beispielweise erwähnten Fälle und viele andere ähnliche weitläufiger erzählt habe. Noch mehr derartige Fälle hat Friedreich (ger. Psychologie S. 281) zusammengestellt.

richts mitgetheilten Falle, wo ein Maurer, dem seine Geliebte öfters gegründete Veranlassung zur Eifersucht gegeben hatte, endlich diese erstach, und als sie ihm, nachdem sie die erste Wunde erhalten hatte, noch zurief: „was denkst du aber auch", zur Antwort gab: „du musst sterben, wie ich auch sterben muss"; ihr dann einen zweiten Stich beibrachte, die in der Nähe befindliche Schwester der Ermordeten herbeirief und sich nachher ruhig ergreifen und ins Gefängniss bringen liess.

In andern Fällen überliefern sich die Verbrecher nach vollbrachter That selber den Gerichten. So ein Soldat, dessen Frau das Unglück hatte, einem Offizier zu gefallen, seine Wünsche aber nicht krönte, und der deshalb von jenem Offizier ungerecht behandelt worden war. Er führte, nachdem er einige Tage vorher mürrisch und tiefsinnig geworden, seine Frau spazieren, ermordete sie mitten unter den zärtlichsten Liebkosungen, trug einen Säugling, den sie mitgenommen hatten, nach Hause und tödtete dort ihn und noch ein älteres Kind ebenfalls, um sie der verdorbenen Welt zu entziehen und sich Fürbitter im Himmel zu verschaffen. Darauf begab er sich auf die Wachtstube und zeigte mit der grössten Seelenruhe die begangene That an.

Wieder in andern Fällen stellen sich die Verbrecher nicht nur selber, sondern verlangen auch, hingerichtet zu werden, oder erklären bestimmt, die That nur darum verübt zu haben, um hingerichtet zu werden. Ein Mann der früher Soldat gewesen, später sich verheirathet hatte, fieng, nachdem er durch üppiges Leben sein Vermögen aufgezehrt hatte, plötzlich an, eifersüchtig zu werden und tödtete in einem Anfalle von Eifersucht seine Frau im Bette während sie schlief, und legte dann sich selber ebenfalls wieder ruhig zu Bette. Am andern Morgen zeigte er selber den verübten Mord den Gerichten an und verlangte zu sterben. Als er, statt zum Tode verurtheilt zu werden,

ins Irrenhaus gebracht worden war, wusste er sich da ein Feuergewehr zu verschaffen, und erschoss sich. In einem hinterlassenen Briefe beklagte er sich darüber, dass man ihn nicht zum Tode verurtheilt, da er nach dem Tode seiner Frau nur deswegen sich nicht selber getödtet habe, weil er es vorgezogen, durch Henkers Hand zu sterben. Weil man ihn aber eine so wohlverdiente Strafe nicht habe erleiden lassen, so sey es seine Pflicht, seine Schuld gegen die Gesellschaft selber abzutragen.

Eine wegen verschiedener Vergehen ins Zuchthaus zu Onoldsbach gebrachte Weibsperson, welche ihren Zustand, der durch eine Verletzung der Brust in Folge der erhaltenen Peitschenhiebe noch verschlimmert wurde, unerträglich fand, beredete eine schwachsinnige Mitgefangene, sich von ihr tödten zu lassen. Diese willigte ein, und ward während die übrigen Sträflinge in der Kirche waren, abgeschlachtet. Die Thäterin schlief nach vollbrachtem Morde ruhig. Im Verhöre äusserte sie, sie habe die That lediglich deswegen vollbracht, um ihre Leiden zu enden, und dabei gedacht: nehme ich mir mein Leben selbsten, so ist meine Seele ewig verloren, wenn ich aber das Mensch umbringe, und sodann auch um das Leben komme, so kann ich meine Sünde bereuen und Gott wird meine Seele zu Gnaden annehmen. Sie ward wirklich hingerichtet [13]).

Das merkwürdigste und evidenteste Beispiel von Verbindung der Sucht, Andere zu quälen und zu verletzen, mit dem Verlangen, durch Hinrichtung zu sterben, ist die Geschichte des Sergeant-Major Meudic zu Strassburg, welcher, neben andern Tollheiten, die er verübte, seine Kameraden und seine Geliebte auf die mannigfaltigste Weise quälte und misshandelte, dabei auf das Unzweideutigste

---

13) Osiander hat diesen Fall aus Hasennest medizin. Richter Bd. III, S. 92 f. entlehnt, ohne die Quelle anzugeben.

seinen entschiedenen Wunsch zu erkennen gab, füsilirt zu werden, und damit endete, seinen Offizier thätlich zu misshandeln, um dieses Wunsches theilhaftig zu werden. Er ward zum Tode verurtheilt, aber seine Strafe in zehnjährige einfache Detention umgewandelt.

Die lezte Stufe auf dieser Stufenleiter bilden jene Fälle, wo sterbelustige Individuen sich eines Verbrechens anklagen, das sie vor langer Zeit begangen zu haben behaupten, und das vorher nicht zur öffentlichen Kunde gelangt war. Auch diese Fälle bieten manche Verschiedenheiten dar.

In manchen Fällen ist die Selbstanklage absichtlich falsch, entweder um eine schwebende Untersuchung zu verlängern, um Zeit zur Flucht oder irgend einem andern Zwecke zu gewinnen, oder aber, und nur diese gehören eigentlich hierher, in der Absicht dadurch ein Todesurtheil zu erzwingen.

In einem von Metzger [14]) mitgetheilten Falle bleibt es zweifelhaft, welche von beiden Absichten die leitende war. Eine Weibsperson, welche schon früh ein sehr ausschweifendes Leben geführt, und wegen Diebstahl und verschiedenen Betrügereien mehrmals schon abgestraft worden war, und sich durch Vorschützen von Epilepsie und Schwangerschaft schon wiederholt der Untersuchung und Strafe ihrer Vergehen zu entziehen gesucht hatte, gab, als sie wieder eine neue Zuchthausstrafe antreten sollte, an, vor mehreren Jahren heimlich geboren zu haben. Die angestellte Untersuchung zeigte, dass diess unwahr sey, und sie war endlich genöthigt, selber einzugestehen, dass alles nur Erdichtung sey. Betrachtet man diese Begebenheit im Zusammenhange mit den früheren, mit dem wiederholten Vorschützen von Schwangerschaft

14) Neue gerichtl. med. Gutachten, B. I. S. 1.

und Epilepsie, so ist man versucht, darin nur eine neue List zu sehen, um Gelegenheit zum Entfliehen zu finden. Allein die Inquisitin hatte schon früher einem ihrer Mitgefangenen, der ihr völlig fremd war, ohne alle Veranlassung eine beträchtliche Kopfverletzung beigebracht, und später tödtete sie das Kind einer Mitgefangenen, um sich durch eine Mordthat aus der Welt zu schaffen. Hält man die Selbstanklage der verheimlichten Niederkunft mit dieser Begebenheit zusammen, so ist man berechtigt, auch in ihr einen weiteren Versuch sich des Lebens zu entledigen, zu vermuthen, oder wenigstens anzunehmen, dass auch hier, wie so oft, die beiden Ursachen zusammengewirkt haben, um den Entschluss zu diesem Vorgeben eines verübten Verbrechens zu erzeugen.

In andern Fällen ist die Selbstanklage zwar objektiv ebenfalls unwahr, wird aber von dem Ankläger in der vollen Ueberzeugung der Wahrheit derselben vorgebracht. Es gehört unter die sehr häufig vorkommenden fixen Ideen Melancholischer und Wahnsinniger, dass sie glauben, ein schweres Verbrechen begangen zu haben. Sind noch andere Symptome von Geistesverwirrung vorhanden, so wird freilich Niemand sich dadurch täuschen lassen, wie z. B. in dem von Osiander erwähnten Falle eines Wahnsinnigen in London, der verlangte in Arrest gebracht zu werden, weil er vor 8 Jahren einen Mord begangen habe. Zuweilen ist aber jene fixe Idee die einzige krankhafte Erscheinung bei völliger Integrität der übrigen Geistesfunktionen. Hieher gehören vor allem gewiss manche freiwillige Bekenntnisse von der Hexerei angeklagten Weibern. Denn wenn auch viele dieser Bekenntnisse als reine durch die Schmerzen der Tortur erpresste Erdichtungen betrachtet werden müssen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass nicht selten eine solche Unglückliche eine Monomaniaca war, welche fast von der Wahrheit und Wirklichkeit des Umgangs mit dem Teufel, der Fahrten zu

Sabbat und anderer Tollheiten überzeugt waren, die ihre kranke Phantasie ihnen vorspiegelte.

In der neueren Zeit nimmt die kranke Einbildung eine andere Richtung an. Doch lässt sich eine gewisse Verwandtschaft zwischen damals und jezt nicht verkennen. Wenn sich die vermeintlichen Hexen in ihren Bekenntnissen besonders weitläufig über ihren Umgang mit dem Satan, oder von ihm gegebenen Galanen auslassen [15]), so

---

15) Ich füge als Beispiel einen Auszug aus, der Juristen-Fakultät zu Rostock zugeschickten Kriminalakten an. Diese Akten besagen: Es hätte ein der Zauberei verdächtiges Weib ohne Tortur von freien Stücken gestanden, dass sie zu dreien verschiedenen Malen, als im 12., 14. und 16. Jahre von unterschiedlichen Zauberern in der Zauberkunst sich unterrichten lassen, und sich, nachdem sie den allerheiligten Bund mit ihrem Schöpfer gebrochen, ganz und gar dem Dienst des Satans gewidmet, auch allen dreien ihr von ihren gottlosen Lehrern anstatt des Bräutigams zugeordneten Geistern zum öftern mit solcher ungemeinen Ergötzlichkeit beigewohnt, dass sie nicht allein auch zu der Zeit, dass sie eben deswegen für Gerichte gezogen, und auf die formierte Inquisitionsartikel antworten sollte, nicht ohne merkliche Freudenbezeugung daran gedenken könnte, sondern auch über dieses die ihr fürgelegten Fragen folgender Gestalt beantwortete: „dass aus solchem getriebenen schändlichen Bei „schlaf, ihr einsmal ein schwarzer rauher Windwurm abgegan„gen, den sie auf ihres Geistes Angaben bei einem kleinen ge„machten Feuer zu Pulver verbrannt, welches Pulver der David „weggenommen, folgenden Tages in einem grauen Bramenhäus„chen ihr wieder zurückgebracht, und ihr das Vieh damit um„zubringen gelehrt. Item, dass ihr nachgehends wieder eine „Frucht in Gestalt eines kleinen Mädchens von einem Pollterig „gross abgegangen, welches sie zwei Tage bei sich gehabt, des „Tages in ihr Bette verwahret, des Nachts aber zu sich genom„men, auch an ihren Brüsten gestillt, und gemerket, dass es ge„sogen; ihr Geist David hätt's ihr nach zwei Tagen weggenom„men. Und ferner: Zum dritten Male hätte sie wieder ein Mäd-

sind es auch jezt am häufigsten geschlechtliche Vergehen, deren sich solche Melancholische anklagen. Ein Künstler, einer der heftigsten Hypochondristen, stund im festen

„chen mit ihrem andern Geiste Hansen, den sie am liebsten lei„den mögen, und mit welchem sie auch im Beischlafe die mehrste „Lust empfunden, eine Zeit lang darnach geboren, welches ihr „Geist aber gleich weggenommen, und wie sie eine geraume „Zeit darnach von eben demselben ein Knäblein zur Welt getra„gen, hätte ihr Geist ihr denselben nicht lassen wollen, sondern „auch gleich weggenommen. Sonsten, wenn sie mit diesem Geist „zu thun haben wollte, hätte sie nur gesagt: komm Laster und „Laster mir, so hätte er sich gleich eingefunden, auch wäre „er allemal sehr kalt gewesen. Und endlich, dass noch in dem „Gefängniss ihr Geist Hans und David mit ihr zweimal gebuhlt, „und sie von solcher Vermischung, und zwar am 21. September „des 1698sten Jahres des Abends im Schlummer, nachdem sie „den Tag vorher der Frauen, bei der sie gefangen gesessen, „dass ihr so schlimm, angst und bange sey, auch heftig friere, „geklaget, auch die Examinatores ihr wohl anmerken können, „dass sie grossen Leibes, Spiritus suo abflatricante eine Frucht „in Gestalt eines Mädchens zur Welt gebracht, welche sie „auch in ihren Händen gehabt, und gesehen, wie es sich mit „Kopf, Händen und Füssen geregt, auch endlich gehört, wie es „geweint, und da es ganz kalt gewesen, an ihre Brust gehal„ten und säugen wollen, aber der Geist David habe es an„fänglich nicht haben wollen, endlich es zwar zugegeben, da „sie denn eigentlich merken und empfinden können, dass es „von ihr Milch gesogen, welche aber anitzo verschwunden, „doch eine halbe Stunde darauf es ihr genommen und damit „sich weggemacht, welches sie gerne behalten hätte“ u. s. w. Wörtlich aus Johann Kleins J. U. D, juristische Untersuchung was von den Hexen-Bekenntnissen zu halten, dass solche aus schändl. Beischlaf mit dem Teufel Kinder gezeuget. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezt, Frankfurt und Leipzig, 1717. S. 82. Es ist kaum zu begreifen, wie man zu irgend einer Zeit solchen Unsinn für etwas anders als die Ausgeburt eines wahnwitzigen Gehirns halten konnte!

Wahn, er habe mit einer Kuh Sodomiterei getrieben und gab sich als ein des Todes Schuldiger bei seiner Obrigkeit an, mit der Bitte, dass man ihn gefänglich verwahren möchte. Die Furcht verdammt zu werden, wenn er sein Leben nicht auf dem Schaffot einbüsste, hatte ihn zu diesem Geständnisse bewogen, und ein sonst sehr geschickter Prediger musste sich sehr viele Mühe geben, ehe er ihm diese Gedanken nur einigermaassen benehmen konnte [16]).

Ein junger Mann klagte sich ebenfalls an, vor zehn Jahren das gleiche Verbrechen verübt zu haben. Er gab auf näheres Befragen an, „dass seit mehreren Wochen sein „Kopf ihm so verwirrt sey; dass er dieses daher leite, „dass er zu tief in Gottes Wort hineingekommen, und da „Dinge gelesen habe, die nicht für ihn gehörten, dass er „sich immer nicht zu helfen gewusst, kein Geschäft mehr „gemocht habe, und sich eben immer für einen bösen „Menschen halten und sich das Leben habe absprechen „müssen. Vor einiger Zeit, er wisse nicht, komme es von „dem Bösen, habe er seinen Kameraden sagen müssen, er „habe vor 10 Jahren mit einer Kuh zu thun gehabt; er „wisse nun selbst nicht, sey es wirklich so, oder seye es ihm nur so vorgekommen?“ Nachdem er seinen Kameraden jenes Geständniss abgelegt hatte, war er mehrere Stunden in der Irre herumgelaufen, dann freiwillig zurückgekehrt und hatte sein Geständniss bei Unter- und Obergerichten freiwillig wiederholt. Auf die Frage, warum er dieses Verbrechen erst nach zehn Jahren bekenne, antwortete er: „dass er selbst nie recht habe daraus kommen kön„nen, ob es ihm nur so vorgekommen, oder ob er es „wirklich begangen. Nun aber glaube er, es gewiss zu „wissen, dass er es wirklich begangen, und er könne

16) Ackermann in seiner Uebersetzung von Arnolds Beobacht. über den Wahnsinn. Ed. I, S. 209.

sind es auch jezt am häufigsten g[illegible] Recht angethan
deren sich solche Melancholische [illegible] Zustandes des
einer der heftigsten Hypocho[illegible] Aderlassen,
[illegible] er seit ge-
[illegible]ge Zeit a[illegible]
[illegible]nten U[illegible]
[illegible]abe.

„chen mit ihrem andern G[illegible]
„den mögen, und mit we[illegible]
„Lust empfunden, eine[illegible]
„Geist aber gleich [illegible]
„Zeit darnach von [illegible]
„gen, hätte ihr G[illegible]
„auch gleich we[illegible]
„zu thun habe[illegible]
„Laster mir [illegible]
„er allemal [illegible], ob die, in einem Zustande
„Gefängn[illegible]esverwirrung gemachte Selbstan-
„und si[illegible]ass der Geistesverwirrung ist, oder
„des [illegible]elber manchmal erst durch die Gewis-
„de[illegible] ein wirklich verübtes Verbrechen hervorge-
„[illegible]den ist. In dem zulezt erzählten Falle liess es
[illegible]ührte Untersuchung zweifelhaft, aber alle Umstände
[illegible]echen dafür, dass Alles nur fixe Idee eines an religiö-
ser Melancholie Leidenden gewesen. In allen diesen Fäl-
len ist keine bestimmte Absicht vorhanden, durch Hen-
kers Hand zu sterben, und wenn solche Individuen sich
des Todes schuldig erklären, und sich der Gerechtigkeit
überliefern, so geschieht es nicht sowohl, weil ihnen der
Tod durch Henkers Hand besonders wünschenswerth er-
scheint, als weil sie einmal der festen Ueberzeugung sind,
denselben verdient zu haben, um durch ihn ihr Verbre-
chen büssen und sühnen zu müssen.

Eine andere Art des indirekten Selbstmords ist das

17) Elwert einige Fälle aus der gerichtl. Arzneikunde. VI. T. S. 129 f.

Aufsuchen der Gefahr
in umzukommen.
Romanen als in
auch nicht an
die, von den
manche
ebens
ch
g kömmt. Man
wie auf tolle Hunde, bis es
ig zu fangen, wo sie dann mit dem
den, oder sie zu erlegen, oder lässt sie von
sterben [18]).

unter dessen Händen alles
üthsstimmung, welche mit
ich leicht verbindet, und
des Selbstmordes, diese
hen wie dem Thiere
nkt, der ihn heilen
Hand, mit dem er
und Herz ver-
das nothwen-
ntzündun-
Darmka-
, in
der

Endlich müssen die wechselsweisen Morde auch noch unter die indirekten Selbstmorde gerechnet werden. Die Wahl dieser Form wird, wie die der vorigen, nicht durch innere, psychologische Verhältnisse, sondern durch äussere Umstände bedingt. Es wird diese Art des Selbstmordes am häufigsten von unglücklich Liebenden gewählt, die gemeinschaftlich zu sterben beschlossen haben und eine Art von Genuss darin finden, wechselseitig von der Hand des geliebten Gegenstandes zu sterben.

Unter direktem Selbstmorde sind jene Fälle zu verstehen, wo der des Lebens Ueberdrüssige, ohne Vermittelung einer andern Person, sich selber unmittelbar tödtet. Aber der Weg ins Leben ist nur einer, der Wege aus dem Leben sind gar viele. Unter ihnen hat der Selbstmörder

---

18) Vergl. Kämpfer amaenitat. Academic. Fasc. III. pag. 650. und de Valenzi, completum et methodo botanica propositum systema morborum. Brun., 1796. Classis X. Ordo III. Gen. 22.

zu wählen, und so rein zufällig und willkührlich auch diese Wahl bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen mag, so zeigt sich doch auch hier bei genauerer Beobachtung eine gewisse Gesetzmässigkeit, indem eine Reihe innerer, nicht dem Zufalle anheim gegebener Verhältnisse darauf einen unverkennbaren Einfluss äussern.

Zunächst ersehen wir häufig in der Wahl des Mittels zum Selbstmorde, wie schon Osiander erkannt hat, gewisse krankhafte, in einem abnormen Körperzustande wurzelnde Triebe, welche, verbunden mit dem, oft aus gleicher Quelle entspringenden Lebensüberdrusse, gerade zu einer bestimmten Art des Selbstmordes, oft mit solcher Gewalt treiben, dass man in einzelnen Fällen nicht umhin kann zu vermuthen, dass dieser Trieb ein mächtigeres Motiv zur Handlung des Selbstmordes sey, als der Lebensüberdruss; dass es dem Selbstmörder mehr um die Befriedigung dieses Triebes, als um das Sterben selber zu thun sey. Zuweilen glaubt man in diesen Trieben einen irregeleiteten, das Ziiel überschreitenden Heiltrieb zu erkennen.

Die Heilkraft der Natur bedient sich auch in andern Fällen zuweilen zur Erreichung ihrer Zwecke der Erweckung von Instinkten, die aber eben so auch in andern Fällen manchmal von ihrem Ziele abirren oder dasselbe überschreiten; vielleicht deshalb, weil der durch die fortschreitende Kultur immer mehr von der unmittelbaren Herrschaft der Natur und des Instinktes sich losreissende Mensch ihre Sprache zu verstehen verlernt hat.

Bei Hindernissen im kleinen Kreislaufe, Vollblütigkeit, Kongestionen nach den Lungen u. dgl. erwacht im Menschen ein ähnlicher Instinkt, wie jener, der den arabischen Renner antreibt nach einem übermässig schnellen Laufe sich die Venen der Vorderfüsse aufzubeissen und auf diese Weise sich Blut zu entziehen.

Ueber dem Menschen, unter dessen Händen alles entartet, unterlegt die trübe Gemüthsstimmung, welche mit jenen Störungen des Kreislaufes sich leicht verbindet, und die lange Vertrautheit mit der Idee des Selbstmordes, diese Idee, welche wohl dem Naturmenschen wie dem Thiere ewig fremd geblieben wäre. Der Instinkt, der ihn heilen sollte, giebt ihm das Werkzeug in die Hand, mit dem er sich die Gefässe des Halses, oder Lunge und Herz verlezt, und mit dem überflüssigen Blute auch das nothwendige und das Leben ausströmen lässt.

Auf gleiche Weise treibt der Instinkt, in Entzündungen der Eingeweide, besonders des Hirns und Darmkanals, in der Fieberhitze, besonders im Nervenfieber, in der das lezte Stadium des Pellagra begleitenden und der in Folge lange fortgesezter Trunksucht sich ausbildenden chronischen Entzündung der Hirnhäute u. s. w., Kühlung durch innere und äussere Anwendung des kalten Wassers zu suchen; allein Lebensüberdruss, und oft vielleicht nur die unwillkührliche Ideenassoziation des Deliriums führt die Kranken als Selbstmörder in Flüsse und Brunnen anstatt in's Bad. Daher findet man auch die Todesart durch Ersäufen häufig bei Fieberkranken, die im Delirium ihren Wärtern entsprungen sind.

Ich erinnere mich eines an Typhus contagiosus darniederliegenden, der seinen Vater, der bei ihm wachen wollte, aber eingeschlafen war, mit den Worten aufweckte: „Lebt wohl Vater, ich springe in den Fluss!“ und sich darauf so schnell entfernte, dass seinem nacheilenden Vater erst nahe am Ufer des Flusses gelang, ihn einzuholen und wieder zurückzubringen. Ein Anderer erzählte mir, dass er, als er die Pocken bekommen sollte, und die Eruption nicht gehörig vor sich gieng, des Nachts in einem in der Nähe seiner Wohnung gelegenen Teiche im Delirium badend gefunden worden sey. Unverkennbar war es in beiden Fällen ein Heilinstinkt, der die Kranken ins Wasser ge-

trieben. Von den an Pellagra leidenden tödtet sich ein Drittel selber und zwar gewöhnlich durch Ersäufen [19]).

Anhäufungen des Venenblutes in Herz und Lungen, besonders veranlasst durch verminderte Elastizität der Athmosphäre bei tiefem Stande des Quecksilbers, Süd- und Westwinden, nasser regnerischer Witterung, oder durch Aufenthalt auf hohen Bergen veranlasst das instinktmässige Bestreben, durch verminderten Zufluss aus dem Kopfe zum Herzen Erleichterung zu suchen. Aber die, gerade mit diesem Körperzustande am allerinnigsten verbundene schwermüthige Gleichgültigkeit gegen das Leben, veranlasst dafür die Hängelust. Daher kömmt es, dass in England der November, in welchem gewöhnlich jene Witterungskonstitution die herrschende ist, der Hängemonat genannt wird; und daher kömmt wohl auch der an manchen Orten herrschende Aberglauben, dass sich ein heftiger Wind erhebe, wenn sich jemand erhängt habe, indem hier Ursache und Wirkung verwechselt wurde, und man aus dem gleichzeitigen Vorkommen von heftigem Winde und dann Selbstmorde durch Erhängen, statt zu schliessen es hat sich Jemand erhängt, weil ein heftiger Sturmwind wehte, umgekehrt schloss, der Sturmwind weht, weil sich Jemand erhängt hat.

Personen, die von heftigem Kopfschmerzen gequält werden, pflegen sich den Kopf fest zu drüchen oder im Uebermaass des Schmerzens wohl auch sich vor die Stirn mit geballter Faust zu schlagen oder den Kopf gegen die Wand zu stossen. Solche heftige Schmerzen führen dann zuweilen zum Selbstmorde, und zwar in diesen Fällen nicht selten zur sonst ungewöhnlichen Todesart durch Einschlagen des Schädels. Knüppel [20]) und Pyl [21]) haben sol-

19) S. Heyfelder, der Selbstmord. S. 37.
20) Ueber den Selbstmord S. 267.
21) Aufsätze Bd. VII. S. 114.

che Fälle erzählt. Vielleicht sind auch hieher die Fälle von Erschiessen bei vor die Stirne gehaltener Mündung des Schiessgewehrs zu rechnen. Ollivier [22]) erzählt einen Fall, wo ein Individuum, das, wie der Sektionsbefund zeigte, höchst wahrscheinlich an heftigem Kopfschmerz gelitten hatte, sich zuerst zu erschiessen versucht, dann mit dem Laufe des Pistols sich den Schädel einschlagen wollte, und sich endlich noch erhängte.

Bei Störungen der Verdauungsthätigkeit, Alienirung der Verdauungssäfte, chronischer Entzündung des Magens und Darmkanals, führt ein richtiger Heilinstinkt Abscheu vor Nahrungsmitteln herbei, aber die kranke Phantasie Lebenssalter, von Kummer und andern deprimirenden Leidenschaften Darniedergedrückten, bei welchen in Folge der verderblichen Einwirkungen dieser Leidenschaften auf den Körper gerade jene Störungen des Verdauungsapparates sehr häufig vorkommen, steigert jenen Abscheu bis zu dem Entschlusse, sich durch Hunger zu tödten. Die Erfahrung, dass die fixen Ideen Geisteskranker häufig mit bestimmten körperlichen Leiden im ursächlichen Zusammenhange stehen, findet sich auch in dieser Beziehung bestätigt, da man bei Melancholischen, die nicht essen wollen, weil sie die Speisen für vergiftet halten, weil sie wähnen, es sey ihnen verboten u. dgl., fast immer Entzündungen des Darmkanals oder andere Krankheiten des Verdauungsapparates findet [23]). Es geht hier wie mit gewissen Träumen, wo zu einem durch die äusseren Sinne (besonders Gehör und Tastsinn) oder durch das Gemeingefühl empfangenen Eindrücken, die Phantasie eine ent-

22) Archives générales Décembre 1834. S. 332.

23) Vergl. Bayle Recherches sur l'arachnitis chronique, la gastrite et la gastroenterite chroniques et la Goutte considérée comme causes de l'aliénation mentale pg. 63.

Vergl. Bails in Froriep's Notizen Bd. XX. Nr. 6.

sprechende Begebenheit fügt [24]). So findet der Melancholische, zu dem aus körperlichen Eindrücken hervorgegangenen Widerwillen gegen Speisen, in irgend einem Wahne seiner kranken Phantasie eine scheinbare Erklärung oder Rechtfertigung; gesellt sich dann zu jener körperlichen Empfindung der bei Melancholischen so häufige Lebensüberdruss, so liegt die Absicht, sich durch Hunger zu tödten zu allernächst.

Die Begierde, mancherlei ungeniessbare und unverdauliche Dinge hinunter zu schlingen, beobachten wir als Symptom mancher körperlichen Leiden. So in der Form der sogenannten afrikanischen Kachexie (Dirt-eating) so bei Bleichsüchtigen häufig die Begierde Kohle, Kalk, Kreide u. dgl. zu essen, so bei vielen schwangern Frauen in mancherlei Form. Immer liegt dieser Begierde ein Leiden des Verdauungsapparates zu Grunde; besonders häufig Säurebildung, wo dann der Genuss absorbierender Dinge wenigstens vorübergehende Erleichterung verschafft; und demnach sind also auch diese Begierden als Heiltriebe anzusehen.

Der gleiche Trieb, aus gleichem Körperzustande hervorgehend, aber im Uebermaasse und irregeleitet, erzeugt dann den Selbstmord durch Niederschlucken von Metallstücken u. dgl. Es ist zwar diese Art von Selbstmord ziemlich selten, doch sind einzelne Beispiele bekannt geworden.

Eine junge adelige Polin ward aus unglücklicher Liebe des Lebens überdrüssig, und suchte sich durch Niederschlucken metallischer Körper zu tödten. Sie starb

---

24) Ich habe in meiner Inauguralschrift De mentis alienationum sedi et causa proxima S. 53 f. eine Reihe von Beispielen gesammelt, wo ein bestimmter Zustand des Körpers eine entsprechende Art von Träumen bewirkte. — Vollständig erörtert findet sich der Gegenstand in Friedreichs ger. Psychologie S. 467.

nach 5 Monaten, und nachdem, aber zu spät, die Lust zum Leben ihr wiedergekehrt war. Man fand bei der Leichenöffnung in ihrem Magen 4 Schlüssel, ein grosses und 2 kleine Messer; 13 silberne, 2 kupferne und 4 messingene Münzen, 20 eiserne Nägel, die Bruchstücke von 6 zinnernen und einem messingenen Löffel, 2 Stiele von silbernen Löffeln, 7 eiserne Fensterriegel, ein messingenes Kreuz, einen eisernen Knopf, 101 Stecknadeln, 3 Stücke Glas, einen Stein und 2 Paternosterkügelchen, alles zusammen im Gewichte von zwei Pfund und zwölf Lothen [25]).

Zuweilen führt diese Art des Selbstmordrs die Lebensüberdrüssigen zu langsam zum Ziele, und sie ergreifen dann später noch ein anderes schneller zum Ziele führendes Mittel.

Ein Bauer, dem man zuerst einen, wahrscheinlich früher verschlungenen eisernen Nagel durch Einschnitt unter der Haut hervorgeholt hatte, schnitt sich später die Kehle durch. In seinem Magen fand man ein grosses Stück Holz, 4 Messer, zwei mehr als spannenlange Stücke Eisen und ein Bündel Haare [26]).

Ein junger Mann verlor ohne merkliche Ursache seinen Verstand. Drei Jahre später schoss er sich zwei mit Schroten geladene Pistolen vor der Stirne ab, ohne sich mehr als die Weichtheile zu verletzen. Ein Erbrechen, an dem er schon vorher gelitten hatte, vermehrte sich nach dieser Verwundung, und der Patient gestand, dass er seit einiger Zeit allerlei unverdauliche Dinge niedergeschluckt habe. Man gab nun auf seine Exkremente acht, und fand, dass mit diesen vom Dezember 1773 bis Juli 1774 abgiengen: mehrere Stücke Glas bis zu zwei Zoll gross, 102

---

25) Osiander a. a. O., S. 166.

26) Wirrius Opp. omnia pag. 297.

messingene Stecknadeln, 150 eiserne Nägel, 3 grosse Haarnadeln, 7 kleine Nägel, 1 Paar messingene Hemdenknöpfchen, eine messingene Schnalle von einer Halsbinde, (über einen Zoll lang) 3 Schnallen von einem Pferdezaum, 3 Stücke von einem Striegel, 15 kleine Stücke Eisen, 6 kleine Münzen, ein grosses Stück Blei, die Hälfte einer messingenen Schuhschnalle und 3 Zeltshaken. Er hatte diese Dinge, um sie bequemer hinunterschlingen zu können, mit Papier umwickelt, empfand verhältnissmässig nur geringe Beschwerden und fühlte sich in Beziehung auf die Verdauung wieder völlig wohl, als die aufgezählten Dinge alle abgegangen waren [27]).

Nicht immer geschieht diess Niederschlucken solcher Dinge in der entschiedenen Absicht zu tödten. Ein 13 Jahr altes Mädchen zu Grenoble bekam die sonderbare Neigung Näh- und Stecknadeln zu verschlingen. Sie hatte daran langjährige Leiden zu erdulden und starb erst im 37. Jahre [28]). — Ich kannte einen Knaben, der sich die Haare ausraufte, und sie verschluckte. Als er daran dadurch verhindert wurde, dass man ihm die Haare glatt vom Kopfe wegrasierte, las er auf der Strasse Haare, Schweineborsten und ähnliche Dinge zusammen und verschlang sie.

In andern Fällen lässt sich zwar in der Wahl der Todesart nicht der, auf einen bestimmten krankhaften Zustand gegründete Heiltrieb nachweisen, aber doch mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, dass diese Wahl von einem krankhaften, ebenfalls in besondern Zuständen des Körpers liegenden Triebe geleitet wird. Wir beobachten

---

27) Schnubrer vermischte chir. Schriften Bd. I. S. 374 f.

28) Voigts Magazin für Naturkunde Bd. VII. 1804. 3 Stücke S. 208. Siehe auch Büthner in Grubers Zeitschr. f. St. A. K. Bd. VI. Nr. XVI.

z. B, die überhaupt seltene Todesart sich zu verbrennen, fast nur bei religiösen Schwärmern weiblichen Geschlechts und wissen auch, dass bei diesen immer eine krankhafte Aufregung des Sexualsystems obwaltet. Sollte nun nicht die Lust, sich zu verbrennen, verwandt seyn mit der ganz unter ähnlichen Verhältnissen vorkommenden Feuerlust? gewissermaassen eine Anwendung derselben auf den eigenen Körper; wie auch die krankhafte Mordlust sich oft gegen sich selber kehrt und Selbstmordlust wird. — Aehnlich verhält es sich vielleicht auch mit dem Vergiften. Es scheint die eigentliche Vergiftungslust eine Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtes zu seyn. Wir suchen vergeblich in der Geschichte der Kriminalrechtspflege einen Giftmischer männlichen Geschlechts, den man der berüchtigten Gottfried zu Bremen an die Seite setzen könnte, wohl aber ist sie ihres Geschlechts nicht die einzige [29]). Auch der Selbstmord durch Vergiftung wird bei weitem häufiger von Individuen des weiblichen, als von solchen des männlichen Geschlechts verübt. Sollte uns diess nicht zu der Vermuthung berechtigen, es bestehe eine, mit gewissen unbekannten, aber jedenfalls mit den Eigenthümlichkeiten des weiblichen Geschlechtes in Beziehung stehenden körperlichen Zuständen verbundene Vergiftungslust, die sich unter Umständen, eben so wie die Feuerlust, auch gegen den eigenen Körper richten kann. Fleissige Nachforschungen, sorgfältiges Vergleichen der Leichenöffnungen von Selbstmördern mit ihrer Todesart, würde uns nicht nur Bestätigung der oben ausgesproche-

29) Aehnliche Unthaten finden sich erzählt in der Gazette des Tribunaux, Nr. 1231, v. 20 Februar 1827, pag. 881 f., von einer Franziska Trenquo, in Feuerbachs aktenmässiger Darstellung merkw. Verbrechen. Bd. 1. Nr. 1 von einer Margaretha Zwanziger u. s. w.

nen Ansichten gewähren, sondern vielleicht auch bei manchen andern Todesarten uns einen Zusammenhang derselben mit irgend einem körperlichen Zustande aufdecken. Die Heftigkeit solcher Triebe ist sehr verschieden; in manchen Fällen ist der Hang, gerade auf diese Weise zu sterben, so entschieden, dass jedes andere Mittel verschmäht wird, und die Selbstmordlustigen lieber gar nicht sterben, als eine andere Todesart wählen wollen. In diesen Fällen ist man dann gewiss berechtigt anzunehmen, dass der Entschluss zu sterben, nur in Folge der Begierde, sich auf jene bestimmte Weise das Leben zu nehmen, und nicht aus eigentlichem Lebensüberdruss entstanden ist. In andern Fällen dagegen ist es nur eine leise Hinneigung zu dieser oder jener Todesart, welche für sich allein wohl gar nicht zur Erscheinung gekommen wäre, und nur, wenn durch andere Verhältnisse der Entschluss zu sterben einmal feststeht und es sich nur noch um die Wahl der Mittel handelt, mehr oder minder entschieden sich äussert. Zwischen diesen Extremen giebt es dann noch eine Reihe von Mittelzuständen.

Ausser diesen körperlichen Trieben giebt es noch mehrere theils innere im Geiste und Körper des Selbstmörders begründete, theils äussere — durch die Umgebung u. dgl. erzeugte Einflüsse, welche bestimmend auf die Wahl der Todesart wirken. Wir müssen auch diese etwas näher betrachten:

Der epidemische Charakter bestimmt neben dem Hange zum Selbstmorde gewöhnlich auch die Art des Todes. So erhängten sich die Mädchen von Milet in der von Plutarch beschriebenen Selbstmordepidemie, und jene von St. Pierre Monfau in der von Desloges geschilderten; die Weiber von Lyon stürzten sich bei einer ähnlichen von Primerose erwähnten Epidemie ins Wasser.

Wenn es wirklich Selbstmordepidemien giebt, das

heisst, wenn das ungewöhnlich häufige Vorkommen des Selbstmordes an einem Orte nicht zufällig ist, sondern wirklich aus allgemein wirkenden innern Ursachen hervorgeht; und wenn es wahr ist, was ich bisher zu zeigen versucht habe, dass die Wahl der Todesart sehr häufig eben durch den Körperzustand des Selbstmörders bestimmt wird: so ist es auch gewiss, dass bei solchen aus gleichen Ursachen hervorgegangenen, also gleichartigen Verstimmungen des Körper- und Seelenzustandes, auch gewöhnlich gleiche Mittel zum gleichen Zwecke gewählt werden müssen.

Das Geschlecht wirkt ebenfalls bestimmend bei der Wahl der Todesart. Männliche Individuen wählen in der Regel mehr heroische blutige Todesarten, wie Erschiessen, Erstechen, Halsabschneiden; weibliche dagegen gewöhnlich unblutige, wie Erhängen, ins Wasser springen, Vergiften, Ersticken im Kohlendampfe, Hungertod, oder Niederschlucken von unverdaulichen Dingen. Es liegt diess nicht allein in der Scheu vor Schmerz und Blutvergiessen, sondern auch theils in der Ungewöhntheit mit Waffen umzugehen und dem Mangel an Kraft und Geschicklichkeit sie zu handhaben, theils in der, durch die körperlichen Eigenthümlichkeiten des weiblichen Geschlechtes begründeten, Vorliebe für einige dieser unblutigen Todesarten. Dass durch die Erfahrung auf eine dem weiblichen Geschlechte eigenthümliche Neigung zum Gebrauche des Giftes hingewiesen wird, dass es aber bis jezt nicht gelungen ist, den näheren organischen Grund dieser Neigung zu erforschen, habe ich schon oben angegeben. Auch die verkehrten Appetite nach unverdaulichen und übelschmeckenden Dingen kommen am häufigsten in Zuständen vor, die dem weiblichen Geschlechte eigenthümlich sind, wie in der Bleichsucht und der Schwangerschaft. Eben so ist nicht nur im Allgemeinen das Bedürfniss des Weibes in Beziehung auf die Menge der Nahrungsmittel nicht so gross,

wie bei dem Manne, sondern bei ihm sind auch jene eigenthümlichen Verstimmungen des Nervensystems, jenes Herabsinken auf eine Vita minima, bei welchem das Leben oft wirklich lange Zeit ohne Nahrungsmittel, oder wenigstens mit äusserst geringen Quantitäten derselben fortbestehen kann, weit häufiger als bei dem Manne. Deshalb ist es denn natürlich, dass beim weiblichen Geschlecht häufiger als beim männlichen die Idee entsteht, durch Verschlingen unverdaulicher Stoffe, oder durch Hungern sich das Leben zu nehmen.

Das Alter scheint ebenfalls nicht ganz ohne Einwirkung zu seyn; wenigstens hat Guery [30]) aus Beobachtungen von acht bis neun Tausend Selbstmorden die Erfahrung abstrahirt, dass das jugendliche und das Greisenalter weit mehr zum Erhängen, die mittleren Lebensperioden dagegen mehr zum Tode durch Schiessgewehr geneigt machen.

Die eigenthümliche Richtung der Geistes- und Gemüthsstimmung trägt ebenfalls manchmal zur Wahl der Todesart das Ihrige bei. Religiöse Schwärmer

---

30) Gaz. des Tribunaux 16. und 18. Jänner 1831, Nr. 1694, S. 262. Nach diesen Beobachtungen tödten sich unter 1000 Selbstmördern: durch

	Erschiessen	Erhängen
von 16 bis 20 Jahren	61	68
— 20 — 30 —	283	51
— 30 — 40 —	182	94
— 40 — 50 —	150	188
— 50 — 60 —	161	256
— 60 — 70 —	126	255
— 70 — 80 —	35	108
— 80 — 90 —	2	0

Nach Krombholz dagegen waren fast alle, die in den Jahren 1827 bis 32 in Paris sich erhängten, von mittleren Jahren! — S. Auswahl ger. med. Untersuchungen etc. II. Heft.

z. B. wählen gerne die Kreuzigung, oder, vielleicht in Erinnerung der Hexenverbrennungen und Auto da Fé's das Verbrennen, oder wenigstens immer eine öffentliche und eklatante Weise des Sterbens. Durch Verarmung und Kummer melancholisch gewordene den Hungertod; eigentlich Verrückte und im Fieber delirirende stürzen sich gerne von Höhen herunter.

Der Trieb der Nachahmung, der eine so grosse Rolle spielt im Leben des Menschen, ist auch hier von mächtigem Einflusse. Wenn blosse Nachahmung, wie Viele behaupten, und durch zahlreiche Beispiele belegen, selbst den Selbstmord manchmal erzeugt [31]), so muss sie auch noch weit eher wenigstens auf die Wahl der Todesart einwirken. Man muss sich übrigens die Macht des Nachachmungstriebes bei diesen Fällen nicht zu gross denken. Ein körperlich und geistig Gesunder wird gewiss nicht aus blosser Nachahmungssucht ein Selbstmörder werden. Wo aber schon andere Ursachen eingewirkt, die Gesundheit untergraben, Lebensüberdruss und Niedergeschlagenheit und die Neigung zum Selbstmorde erzeugt haben, so bedarf es dann freilich oft nur einen äussern Anstoss, um den Entschluss zum Selbstmord zu erzeugen oder den bereits gefassten zur Ausführung zu bringen; und ein von andern, besonders Bekannten fast vor den Augen des Lebensüberdrüssigen verübter, oder in öffentlichen Blättern besprochener Selbstmord ist dazu dann allerdings ein kräftiger Anstoss. Wo dann nicht eine entschiedene Neigung für eine bestimmte Todesart vorhanden ist, wird die Wahl am öftesten auf jene Todesart fallen, welche jener gewählt, dessen Beispiel den Entschluss zur Ausführung brachte.

---

31) Greding med. chir. Schrift Bd. I. 79. 81. 105. Fodéré Tract. d. Del. T. I. p. 418. Falret a. a. O. S. 248. Andral Vorlesungen Lancet. 1832, 33. Blumenbach med. Bibliothek Bd. II. S. 172 u. s. w.

Die sogenannten Selbstmordepidemien entstehen vielleicht alle auf diese Art durch irgend eine allgemein verbreitete, physische oder moralische Ursache, entsteht unter vielen Individuen zugleich Lebensüberdruss und Neigung zum Selbstmorde; endlich werden bei Einem oder Einigen besonders disponirten diese Zustände so mächtig, dass sie sich tödten. Das Beispiel dieser erweckt den schlummernden Vorsatz auch in Andern, und je mehrere sich tödten, je vertrauter die Uebergebliebenen durch die öftere Wiederholung mit der Ideé dés Selbstmordes geworden sind, desto leichter werden auch diese sich noch zur Verübung des Selbstmordes entschliessen. Die gleiche epidemische Ursache, die gleiche durch diese bewirkte moralische oder physische Abnormität, wird auch an sich schon die Neigung zur gleichen Todesart hervorrufen, diese wird durch die Nachahmung noch unterstüzt, und so ist dann nimmer auszumitteln, welchen Einfluss der epidemische Charakter, welchen der Nachahmungstrieb auf die Wahl der Todesart geübt haben.

Sitten und Gebräuche des Landes sind ebenfalls nicht ohne Einfluss. Bei den Griechen und Römern z. B. war der freiwillige Hungertod gewissermaassen eine geadelte Todesart, welche von den Edelsten gewöhnlich gewählt wurde. Bei den Japanesen ist es das Aufschlitzen des Bauches [32]). In dem jüdischen Staate, wo die Kreu-

---

32) Wir sehen diese Todesart auch bei uns nicht selten wählen, und dann gewöhnlich mit besonderer kaltblütiger Grausamkeit gegen sich selber verüben, indem solche Selbstmörder entweder sich den Unterleib mit sehr zahlreichen Stichen durchbohren, oder sich die Gedärme herausziehen, Stücke derselben herausschneiden u. dgl. (Nouvelle Bibliothèque méd. Juin. 1827. p. 479. Geib Compte rendu des travaux de la société des sciences méd. du Départem. de la Moselle 1824. Hufelands Journal Mai 1822. S. 64. Diction. des scienc. méd. T. 53. p. 258. Ja-

zigung eine schimpfliche Hinrichtungsart der Verbrecher war, wird nicht leicht jemand auf die Idee gekommen seyn, sich auf diese Weise zu tödten, während, da sie das Christenthum geheiligt hat, christliche Religionsschwärmer dieselbe nur desshalb nicht häufiger wählen, weil sie ohne fremde Beihülfe fast nicht ausführbar ist. In Berlin und England ist das Erhängen, in einigen Gegenden von Spanien ist das Stranguliren in sitzender oder liegender Stellung die herrschende Todesart [33]). Leute von höherem Stande und besserer Erziehung wählen nicht leicht eine Todesart, auf welcher der Begriff der Schimpflichkeit ruht, so z. B. bei uns das Erhängen, das meistens nur von der niedersten Klasse des Volkes, und von Gebildeteren vielleicht nur da gewählt wird, wo besondere körperliche Ursachen die Wahl darauf hinleiten.

Die gewöhnliche Beschäftigung gehört ebenfalls unter die die Wahl leitenden Umstände. Soldaten, Jäger und andere Individuen, die gewöhnt sind viel mit Schiessgewehren umzugehen, erschiessen sich jezt eben so häufig, als sich vor dem Gebrauche der Schiessgewehre Soldaten in ihr Schwerdt stürzten; Chemiker und Apotheker, Maler und Farbenreiber und andere Individuen, welche viel mit giftigen Stoffen umgehen, vergiften sich häufig. Wäscherinnen, Fischer u. dgl. stürzen sich häufig ins Wasser, Matrosen dagegen, die gewohnt sind mit Tauwerke umzugehen, erhängen sich gewöhnlich. Büglerinnen ersticken sich häufig im Kohlendampfe. Individuen, welche viel mit schneidenden Werkzeugen arbeiten, z. B. Schuster, Barbiere u. dgl. wählen meistens den Tod durch

---

bert mém. sur les plaies du canal intestin. p. 12. Esquirol S. 300 u. s. w.) sollte dieser Todesart nicht auch eine bestimmte organische Abnormität zu Grunde liegen? —

33) Heyfelder a. a. O. S. 33.

Erstechen, Halsabschneiden oder Oeffnen der Arterien. Doch giebt es hier überall Ausnahmen. Ein Barbierer, der dem Trunke sehr ergeben war und in einer unzufriedenen Ehe lebte, machte einen Versuch, sich durch Kohlendampf zu ersticken. Er wurde noch gerettet, gab aber die Absicht des Selbstmordes nicht auf, und zeigte dabei eine entschiedene Vorliebe für die zuerst gewählte Todesart. Er versicherte, dass er es nie versuchen werde, sich mit seinen Rasiermessern zu tödten, da er immer einen so grossen Abscheu vor Blut gehabt, dass er nie solches habe sehen können, ohne ohnmächtig zu werden [34]).

Auch die örtlichen Verhältnisse sind endlich von Einfluss. Nicht nur, dass einzelne der bisher aufgezählten Motive zum Theil in manchen Gegenden besonders obwalten, wie z. B. gewisse Witterungskonstitutionen, endemische Krankheiten (wie das Podagra) gewisse Sitten und Gebräuche; so bieten auch manche Lokalitäten besondere Gelegenheit zu einer, andere zu einer andern Todesart dar. Sich herabstürzen von Höhen kann nur Statt finden, wo solche sich befinden, die leicht und ohne Verdacht zugänglich sind. Daher geschieht es gewöhnlich von berühmten, vom Publikum oft besuchten Thürmen und Monumenten herab (in Paris z. B. von den Thürmen von Notre-Dame und der Vendôme-Säule). Ins Wasser stürzen sich Selbstmörder gewöhnlich nur, wo grössere Flüsse, Seen und Teiche sich befinden. Doch hat man auch schon gesehen, dass sich Menschen in Ziehbrunnen ersäuft haben, deren Oeffnungen so enge waren, dass sie sich nur mit Anstrengung durcharbeiten konnten, oder in ganz kleinen Wasserbehältern, z. B. in einem nur dreiviertel Ellen tiefen Bassin des Tuilleriengartens, wo man im

34) Falret a. a. O. S. 125.

Jahr 1805 einen jungen Menschen ersäuft fand [35]). In Gegenden, wo zum häuslichen Gebrauch überall nur Holz und keine Kohlen gebrannt werden, und wo also im Allgemeinen die tödtliche Wirkung des Kohlendampfes in geschlossenen Räumen gar nicht einmal gekannt ist, kommen natürlich auch nicht leicht Selbstmorde durch Ersticken in Kohlendampf vor.

Ist die Wahl der Todesart einmal festgesezt, so bestehen viele Selbstmörder mit grosser Beharrlichkeit auf denselben.

Ein Mann, der seinen Vater als Opfer der Revolution fallen gesehen, aber für sich ein grosses Vermögen gerettet hatte, ward nachher menschenscheu und ergab sich der Onanie; endlich wurde ihm das Leben zur Last und er wollte sich erschiessen. Durch die Wachsamkeit seiner Umgebung ward er daran gehindert. Oft aber forderte er bald im Ernste bald mit Lachen Pistolen und erklärte dabei: „Ich werde mich nicht auf andere Weise tödten, „denn wollte ich diess, so hätte ich Mittel genug dazu, „allein ich will bloss durch einen Pistolenschuss sterben, „wo es mir nicht fehlen wird“ [36]).

In andern Fällen machen sie unerhörte Anstrengungen, um in den Besitz der Mittel zur gewählten Todesart zu gelangen, während ihnen die Mittel zu einer anderen Todesart bei der Hand sind.

Eine Frau hatte bereits mehrmals versucht, sich aus dem Fenster zu stürzen, wurde aber immer daran verhindert und endlich in ein Zimmer mit vergitterten Fenstern

---

35) Osiander a. a. O. S. 119.

36) Esquirol Patholog. und Therap. der Seelenstörungen, bearb. v. Hille. S. 359.

gebracht. Sie riss hier mit ungemeiner Anstrengung eine Stange des Gitters los, und als sie nachher die Oeffnung noch nicht gross genug fand um hinauszukommen, brach sie mit Hülfe der herausgerissenen Stange eine Oeffnung durch die Decke des Zimmers, kletterte nun an den übrigen Stangen des Gitters hinauf, kroch durch das Loch unter das Dach, riss dort die Ziegel weg und stürzte sich auf die Strasse herab [37]).

Eine Frau niedern Standes und in Armuth gerathen, wohnte mit einem Kinde von eilf Jahren zusammen. Diesem befahl sie, Alles genau zu thun, was sie ihm befehlen werde, und nicht eher aus dem Zimmer zu gehen bis am Morgen des andern Tages. Nun verschloss sie die Thür, nahm alles aus ihrem Bette heraus, legte sich in die ausgeleerte Bettstätte, band ihre Beine an die Gurten derselben, und befahl dem Kinde, ihr die Hände ebenfalls so anzubinden; darauf musste dieses sämmtliche Bestandtheile des Bettes, und nachher noch sämmtliches Hausgeräth, selbst die Blumentöpfe nicht ausgenommen auf sie werfen. Eine halbe Stunde nachdem diess geschehen war, hörte das Kind die Mutter seufzen und gieng ans Bette um zu fragen, ob sie etwas wolle. Als es aber von ihr zornig angefahren wurde, zog es sich erschrocken zurück. Eine Stunde nachher war alles stille geworden, und das Kind blieb, wie ihm befohlen war, mit dem Gesichte gegen die Thüre gekehrt, bis zum andern Morgen sitzen. Als es nachher erfuhr, dass es keine Mutter mehr habe ersäufte es sich [38]).

Dergleichen Fälle dienen besonders zur Bestätigung der Ansicht, dass von vielen Selbstmördern die Art des Todes eben so sehr, oder noch weit mehr begehrt,

---

37) Fodéré Bd. I. S. 371.
38) Esquirol S. 366.

wird, als der Tod selber. Ueberall wäre es hier ein Leichtes gewesen, den Tod auf irgend eine der zahlreichen andern Arten zu finden, wenn es bloss der Tod, gleichgültig in welcher Gestalt, gewesen wäre, den jene Unglücklichen suchten; aber der Gegenstand des ersten Falles wollte lieber gar nicht sterben, als sich erschiessen, die Frauen im zweiten und dritten Falle hätten sich all die Anstrengungen, all die mühsamen Anstalten und Vorbereitungen ersparen können, wenn sie nichts gewollt hätten als sterben. — Solche Beispiele würden noch viel häufiger seyn, wenn die Selbstmordlustigen nicht gewöhnlich beim ersten Versuche schon ihr Ziel erreichten, und also keine Gelegenheit haben, die Hartnäckigkeit im Beharren auf dem einmal gefassten Entschlusse in Beziehung auf die Todesart zu zeigen.

Auch solche Fälle sprechen für diese Ansicht, wo die Selbstmörder nach einem misslungenen Versuche keinen weiteren machen. Eine Frau in Regensburg stürzte sich aus Trübsinn und Lebensüberdruss in die Donau, ward aber noch lebend wieder herausgezogen. Das Sturzbad hatte Trübsinn, Lebensüberdruss und Lust zum Selbstmorde auf immer bei ihr geheilt [39]).

Ein Kaufmann erhieng sich zu London in seinem Magazin, ward aber noch zu rechter Zeit gefunden und wieder zum Leben gebracht. Am folgenden Morgen befand er sich völlig wohl, erinnerte sich dessen, was zuletzt mit ihm vorgegangen war, nicht, und was man ihm davon erzählte, schien ihm ein Traum. Er dankte herzlich für seine Wiederbelebung, und scherzte über das Ereigniss, das ihm zum Entschlusse des Selbstmordes veranlasst hatte [40]).

---

39) Schäffer in Hufelands Journal August 1811.

40) Fodéré a. a. O. S. 388.

Eine Wahnsinnige im Hospitale zu Martigues stürzte sich von einer Höhe von dreissig Fuss herunter in den Hof. Sie erhielt nur einige leichte Verletzungen, und ihre geistige Gesundheit war von diesem Augenblicke an wieder hergestellt [41]).

Ein Uhrmacher verwundete sich, bei einem Versuche sich zu erschiessen, die Wangen. Die Wunde heilte langsam, und der Hang zum Selbstmorde verschwand unterdessen [42]).

Fodéré hat diess Aufhören der Neigung zum Selbstmorde nach einem misslungenen Versuche, der Ohnmacht, und der momentanen Vergessenheit seines Zustandes und der Veranlassungen des Selbstmordes zugeschrieben, und angenommen, dass beim Erwachen aus diesem bewusstlosen Zustande gewissermaassen eine ganz neue Ideenreihe beginne, in welcher dann der Entschluss zum Selbstmorde nimmer vorkomme. Allein, abgesehen davon, dass es nicht erwiesen ist, dass auf vereitelte Versuche zum Selbstmorde immer auch eine Ohnmacht erfolgen muss, so würde ja eine Stunde ruhigen Schlafes das Gleiche leisten müssen, wenn es bloss auf eine momentane Unterbrechung der Ideenreihe ankäme. Mehr mag hier der heftige physische und psychische Eindruck bewirken, den die That selber und die Vereitlung derselben nothwendig machen muss. Man hat auch andere Beispiele, wo ein heftiger Eindruck auf Körper oder Geist die bestehende Lust zum Selbstmorde geheilt hat.

Eine Frau, welche nahe am Meere wohnte, fasste mitten im Winter den Entschluss sich darein zu stürzen. Unterwegs ward ihr zufällig ein Gefäss voll kaltes Wassor auf den Kopf gegossen. Sogleich kehrte sie zitternd

---

41) Fodéré a. a. O. Bd. II. S. 391.
42) Vering S. 234.

vor Schrecken und Kälte nach Hause und hatte für immer den Vorsatz sich zu tödten vergessen [43]).

Eben so wurde ein italienischer Arzt, in Folge eines heftigen Schrecks, als ein wasserscheuer Kranker ihn plötzlich anfasste und festhielt, melancholisch und lebensüberdrüssig. Einmal, als er gerade mit Selbstmordgedanken umgieng, ward er von einem Platzregen überfallen und kehrte vollig durchnässt, aber von seiner Melancholie geheilt, nach Hause [44])

Ein amerikanischer Pflanzer, der schon lange an Geistesverwirrung und Neigung zum Selbstmorde gelitten hatte, gieng, gefolgt von seinem Hunde an einen einsamen Ort, um sich da die Kehle abzuschneiden. Im Augenblicke, als er das Messer ansetzte, sprang der Hund ungestüm gegen seinen Arm und hielt ihn zurück, und wiederholte diess, so oft er den Arm wieder erhob. Dadurch kam der Pflanzer wieder zur Besinnung, liebkoste seinen vierfüssigen Retter und kehrte geheilt nach Hause [45]).

Eine Dame von Stande verfiel durch den Verlust eines Theiles ihres Vermögens in Melancholie mit Neigung zum Selbstmorde. Der spätere Verlust des Ganzen, der sie nöthigte, durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod zu verdienen, stellte sie davon wieder her [46]).

Selbst schon das Entstehen des Gedankens an den Selbstmord vermag nach der scharfsinnigen Bemerkung von Ackermann [47]) eine Revolution in Körper und Geist hervorzubringen, gross genug, um die Neigung zum Selbstmorde herbeiführende fanatische und psychische Verstimmung manchmal zu heben.

---

43) Hufelands Journal März 1820. S. 103 f.
44) Falret S. 245.
45) Berliner Gesellschafter Nr. 166 v. 14. Octob. 1820. S. 736.
46) Falret S. 244.
47) Verf. über einige mediz. Fragen. S. 42.

Gewiss aber liegt manchmal die Ursache, warum nach einem misslungenen Versuche kein weiterer gemacht wird, darin, dass eine krankhafte Begierde eben mehr den Akt der Tödtung, als den Tod selbst verlangte, und also auch durch den misslungenen Versuch diese Begierde befriedigt werden konnte. Wer einen besonderen Drang fühlt, in das Wasser zu springen und endlich wirklich hineinspringt, aber wieder lebend herausgezogen wird, der kann in der Befriedigung dieser Begierde, auch ohne dass er den Tod dabei gefunden, Beruhigung und Erlöschen der Begierde finden.

Allein es fehlt auch nicht an zahlreichen Beispielen von Selbstmördern, die, wenn ein Versuch nicht gelungen ist, so lange bei ihrem Vorsatze beharren, so oft die Versuche wiederholen, bis es ihnen endlich gelingt, die Wachsamkeit ihrer Umgebungen zu täuschen und ihren Vorsatz auszuführen. Diese zeigen dann gewöhnlich auch durch die Gleichgültigkeit gegen die Art des Mittels, dass es ihnen wirklich nicht um eine bestimmte Todesart, sondern um den Tod selber zu thun ist, in welcher Gestalt immer er komme.

Einer springt in den Fluss, wird aber sogleich wieder herausgefischt, einige Tage nachher springt er von einem Thurme herab und bricht den Körper eines Wirbelbeins ohne unmittelbar tödtliche Folgen; nun verweigert er Nahrung zu sich zu nehmen. Nur mit Mühe konnte er von diesem Entschlusse abgebracht werden, der sich bei ihm noch mehrmals wiederholte, bis er in Folge des Wirbelbruches starb. [48]).

Eine Frau sprang in einen Fluss, wurde wieder herausgezogen, am folgenden Tag wollte sie keine Nahrung zu sich nehmen, und machte Versuche sich zu erdrosseln.

---

48) Esquirol S. 359.

Man brachte sie nun nach Paris. Auf der Reise versuchte sie List und Gewalt, um sich aus dem Wagen stürzen zu können. Da versuchte sie von Neuem sich zu erwürgen, dann war sie mehrere Monate nur durch Gewalt dahin zu bringen, flüssige Nahrungsmittel, die man ihr in den Mund goss, hinunterzuschlingen, ergriff von Neuem alle Mittel sich zu erdrosseln, wie Bänder, Tücher u. dgl., schlug sich den Kopf gegen die Mauer und die Ecken des Kamins, versuchte sich zum Fenster heraus zu stürzen; stürzte sich von dem Bette und den übrigen Möbeln ihres Zimmers auf den Fussboden herab, stellte sich mit dem Kopfe auf den Boden während sie die Füsse im Bette in die Höhe hielt, versuchte mit einem Stückchen Glas sich die Arterien zu öffnen, verschluckte Federn, Holzstücke, Bleistifte, Pfropfen von Papier und von Wolle, welche sie aus der Matraze ihres Bettes zog, und Nägel, welche sie aus Meubels, die sie zu diesem Zwecke zerschlagen hatte, herausriss, und einmal einen Kieselstein, der im Schlunde stecken blieb, und hinabgestossen werden musste. Einmal stürzte sie sich in den Säbel eines Soldaten, und ein andersmal, als sie zwei mit ihren Flinten bewaffnete Soldaten sah, warf sie sich vor ihnen auf die Knie und beschwor dieselben, sie zu erschiessen. Alle Sorgfalt und Wachsamkeit vermochten nur, sie von dem Vollbringen des Selbstmordes, aber nicht von diesen Versuchen zurückzuhalten. Diese Frau besass übrigens neben einer Reihe durch Sinnestäuschungen unterhaltener fixer Ideen eine ungewöhnliche Kraft des Verstandes und Urtheils [49]).

Ein junger Mann musste gegen seine Neigung Soldat werden, er ergab sich der Onanie um dadurch krank und dienstunfähig zu werden. Diess gelang ihm, aber nun ward er allmählig melancholisch. Er wollte nicht mehr

49) Esquirol S. 359 f.

essen; weil seine und seiner Familie Ehre dadurch leide. Die Isolirung in einer fremden Wohnung vermochte ihn wieder auf einige Zeit zum Essen zu bewegen; aber nach sechs Monaten begannen mit dem wiederkehrenden Frühlinge seine Versuche sich durch Hunger zu tödten von Neuem. Selbst die Drohung ihn mit glühendem Eisen zu brennen, und Reizung seines Appetits durch Essen in seiner Gegenwart vermochten nichts über ihn, und man war gezwungen, ihm durch eine durch die Nase in den Schlund geführte elastische Röhre Nahrungsmittel beizubringen. Endlich gelang es dadurch ihn auf längere Zeit wieder zum Essen zu bewegen, dass man ihm eine scheinbare öffentliche Urkunde vorlegte, welche ihn von allen Nachtheilen für sich und seine Familie, die er sich durch das Essen zuziehen könnte, verwahrte. Einige Monate später schloss er sich in sein Zimmer ein, entkleidete sich völlig und erklärte, er werde Niemanden zu sich hereinlassen. Ein Schlosser sprengte mit einem einzigen Hammerschlag die Thür ein. Der Kranke liess sich nun völlig ankleiden, wollte aber nicht essen, und gestand, dass er sich aus dem Fenster gestürzt haben würde, wenn man ihn nicht auf diese Art überrascht hätte.

Man war wieder genöthigt, ihm durch die Röhre Nahrung einzuflössen; allein am folgenden Morgen war es unmöglich, die Röhre einzubringen, und der Kranke erklärte lachend, er habe die ganze Nacht hindurch alle seine Kräfte angestrengt, um die Muskeln des Kehlkopfes so zusammenziehen zu können, dass die Sonde nicht eingebracht werden konnte. Durch Schläge, die man ihm gab, und die Drohung ihm noch mehr zu geben, bewegte man ihn wieder zum Essen; aber er wollte nichts als täglich zwölf Eier essen und nicht trinken, liess sich nicht barbieren, wollte die Wäsche nicht wechseln, bediente sich seiner Finger statt eines Sacktuches u. dgl.

mehr. — Eine Reise in Begleitung eines Freundes, der immer viel über ihn vermocht hatte, stellte ihn nach einem Jahre, bis auf einige Bizarrerien völlig wieder her [50]).

Eine solche grosse Hartnäckigkeit findet man nur bei wirklich Geisteskranken, besonders in Fällen von Melancholie mit hypochondrischem oder hysterischem Charakter. Aber auch in diesen Fällen ist es nicht sowohl immer ruhiger und fester Entschluss um jeden Preis zu sterben, der die mannigfaltigen Selbstmordversuche veranlasst, als vielmehr eine leidenschaftliche Begierde nach dem Sterben, eben so krankhaft, eben so an ein bestimmtes körperliches Leiden sich anknüpfend, als die Begierden nach den verschiedenen einzelnen Todesarten. Ja bei genauerer Beleuchtung solcher Fälle lässt sich gewöhnlich noch das Vorherrschen der Neigung zu irgend einer bestimmten Todesart nachweisen. So im zulezt erzählten Falle die Neigung zum Hungertode verbunden mit einer darauf bezüglichen fixen Idee; ein Zustand, welchem, nach der früher angeführten Bemerkung von Bayle und Andern, höchst wahrscheinlich ein chronisches Leiden des Verdauungsapparates zu Grunde lag. Der einzige Versuch, auf eine andere Art sich zu tödten, ist die nicht zur Ausführung gekommene, ja vielleicht nur fingirte Absicht, sich aus dem Fenster zu stürzen. Wäre es dem Kranken damit wirklich Ernst gewesen, so hätte er ihn auch leicht ausführen können, wenn er statt sich zuvor nackt auszuziehen, zu erklären, dass er sein Zimmer Niemanden öffnen werde, und so zu warten bis der Schlosser herbeigeholt war und die Thüre eingesprengt hatte, sogleich hinausgesprungen wäre. —

In den so zahlreichen und verschiedenartigen Versu-

50) Esquirol S. 362.

chen der Dame des anderen Falles erkennen wir nicht undeutlich einen Hang zur Selbstquälerei, einen Hass gegen den eigenen Körper, welche wir als Symptom verschiedenartiger Formen von weiblicher Geisteskrankheit nicht selten beobachten. Ein Wahnsinniger hatte sich in der Wuth die Hand abgehauen und suchte noch gefesselt im Bicètre seinen Schenkel mit den Zähnen zu zerfleischen [51]). Ein anderer hatte sich alles Fleisch von der Handwurzel bis an die Finger abgerissen [52]). Eine Frau, die früher keine Spur von Gemüthsleiden gezeigt hatte, nur sich über ihre Harthörigkeit sehr grämte und zornmüthig war, hieb sich vom Ellenbogen bis zur Handwurzel zwanzig bis in die Knochen dringende Wunden mit einem Beil; am Handgelenke drang der Hieb durch und die Hand fiel ab. Sie warf diese ins Wasser und legte sich ins Bette. Die Blutung war sehr gering, und später auch die Eiterung; aber Husten und Diarrhöe, die vor der Verwundung schon vorhanden gewesen, tödteten sie am siebenten Tage [53]).

Als Endresultate aus dem bisher Gesagten, dürften sich also mit ziemlicher Gewissheit folgende Sätze ergeben.

1. Die Wahl der Todesart der Selbstmörder ist in den wenigsten Fällen rein zufällig. Es mag diess nur da der Fall seyn, wo eine plötzlich und heftig einwirkende Gemüthsaffektion den Entschluss zum Selbstmorde hervorruft und unmittelbar auf den Entschluss dann auch die Ausführung folgt. Hier wird das Mittel, das der Zufall zuerst an die Hand giebt, auch ohne weitere Wahl sogleich ergriffen werden.

---

51) Vening ps. Heilk. Bd. II. Abtheil. II. S. 253 f.

52) Ebendas.

53) Dr. Kraus in med. Correspondenzblatt d. Württemb. ärztlichen Vereins. Bd. IV. Nr. 19, vom 23. Jänner 1835. S. 147.

2. In vielen Fällen wird die Wahl durch krankhafte Zustände bedingt, die das bestimmte Verlangen nach einer oder der andern Todesart hervorrufen. Auch da, wo sich ein bestimmter Zusammenhang zwischen gewissen Krankheitszuständen und der vorherrschenden Neigung zu gewissen Todesarten zur Zeit noch nicht nachweisen lässt, liegen in manchen Fällen Gründe zur Vermuthung vor, dass ein solcher bestehe.

3. Das Verlangen nach einer bestimmten Todesart ist in manchen Fällen so stark, dass es für sich allein die Ursache des Selbstmordes ausmacht, und die Selbstmörder nur deshalb zu Selbstmördern werden, weil sich diess Verlangen nicht anders als auf Kosten des Lebens befriedigen lässt.

4. In andern Fällen ist diess Verlangen nicht heftig genug, um für sich allein den Selbstmord zu erzeugen, wo aber durch irgend eine andere Ursache der Entschluss zum Selbstmord entstanden ist, leitet es dann die Wahl der Todesart.

5. Ausser diesen krankhaften individuellen Zuständen influiren auf die Wahl auch noch andere mehr allgemeine Verhältnisse, welche theils auf den Körper wirkend zur Erzeugung jener individuellen Zustände beitragen, wie z. B. epidemische Constitution, Witterungsverhältnisse, Alter, Geschlecht u. dgl., theils aber auf andere Art bei der Wahl mitwirken, indem sie gewisse Todesarten annehmbarer, andere verabscheuungswürdiger erscheinen lassen, wie Sitten und Gebräuche verschiedener Nationen, besondere Geistesrichtung u. dgl., oder aber indem sie zu gewissen Todesarten besonders günstige, zu andern wieder keine Gelegenheit bieten, wie die örtlichen Verhältnisse.

6. Nur wo die individuellen zu einer bestimmten Todesart inclinirenden Zustände nur sehr schwach ausgeprägt sind, werden die ihnen etwa entgegenwirkenden allgemeinen Verhältnisse den Sieg davon tragen. Wo dagegen der

individuelle Zustand einigermaassen entwickelt ist, werden von dem Selbstmörder oft sehr beträchtliche Anstrengungen gemacht, um doch zum Ziele zu gelangen. Wo die Umstände die Vollziehung der speziell begehrten Todesart unmöglich machten, verzichten die Selbstmordsüchtigen zuweilen eher ganz auf das Sterben, als dass sie eine andere Todesart wählen.

7. Selbst in jenen Fällen, wo durch widerholte Versuche verschiedener Art der Selbstmörder zu zeigen scheint, dass es ihm nur um das Sterben, gleichviel auf welche Art, zu thun sey, lässt sich manchmal noch in der besonders häufigen Wiederholung des Versuchs einer einzelnen Todesart, oder in der Wahl mehrerer ähnlicher Todesarten eine vorherrschende Neigung zu einer bestimmten Todesart erkennen.

Es ist sehr zu bedauern, dass wir nicht mehr detaillirte Nachrichten über die Todesart der Selbstmörder besitzen. Schon das Wenige was mir bekannt geworden, und was ich, zur bessern Uebersicht in beiliegender Tabelle zusammengestellt habe, dient unbestreitbar zur Bestätigung obiger Sätze.

Es zeigt sich hier überall unter gleichen Umständen auch ungefähr das gleiche Verhältniss der einzelnen Todesarten untereinander, und zur Gesammtzahl der Selbsmörder. Die Gleichheit ist um so grösser, je grösser überhaupt die Zahlen sind, da bei einem weiteren Kreise der Beobachtung die einzelnen zufälligen Abweichungen sich immermehr wechselseitig ausgleichen und das allgemeine Gesetz deutlicher hervortritt. Es zeigt sich diess bei den Selbstmorden von Paris, die in der Tabelle obenan stehen, wo die Abweichungen der einzelnen Jahre von der Durchschnittszahl aller verhältnissmäsig schon ziemlich unbedeutend sind.

Weit mehr würde es noch der Fall seyn, wenn die Beobachtungen aus einem noch weiteren Kreise z. B. aus

An	
Ort	
Paris im Jahre	1
— — —	1
— — —	1
— — —	1
— — —	1
— — —	1
— — —	1
Berlin 1785 [55]	
— 1789 [56]	
Schweden 1824	
— 1825	
Genf von 1825	
Prag von 1822	
Salpétrière zu P	
Preussische Arm	
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

54) Heyfelder a. a. O. S. 35.
55) Osiander a. a. O. S. 297.
56) Ebendas. S. 289.
57) Swenska Leekare Seellscapets Handlingar. Bd. XI. 1827.
58) Annales d' hygiène. 1836. Nr. 90. S. 115.
59) Krombholz Auswahl gerichtl. med. Untersuchungen und Gutachtrn. I. Heft. 1835. S. 53.
60) Esqirol a. a. O. S. 357.
61) Dr. Schlegel in Hufel. Journal 1836. 1. Heft.

ganz Frankreich, oder aus einer viel grösseren Anzahl von Jahren wären. Das Gleiche zeigt sich aber auch in einem viel engeren Kreise bei viel kleineren Zahlen an den Fällen aus der preussischen Armee. Hier wird die mangelnde Ausdehnung der Beobachtung durch die Gleichartigkeit der äussern Verhältnisse ersetzt. Die Beobachtungen sind hier alle entnommen von männlichen Individuen im ersten Mannesalter, und alle dem gleichen Stande angehörend, gleiche Beschäftigung treibend.

Die Nachrichten von Berlin aus früheren Zeiten sind aus zu kurzer Zeit, und vielleicht nicht einmal vollständig, und erlauben also keine Schlüsse, doch stimmen sie wenigstens in so weit überein, dass in beiden Jahren auf die gleiche Todesart die grössten, die kleinsten und die mittleren Zahlen fallen. Das Gleiche gilt ungefähr auch für die Beobachtungen aus Schweden. Jene von Genf und Prag sind Summen von mehreren Jahren.

Hätten wir die Beobachtungen der einzelnen Jahre, so würden wir ohne Zweifel auch hier die Verhältnisse der einzelnen Todesarten ziemlich gleich finden, wenn auch die Abweichungen hier, wo die Zahlen viel kleiner sind, verhältnissmässig grösser erscheinen würden.

So gross aber die Aehnlichkeit der Zahlenverhältnisse bei Gleichartigkeit der äusseren Umstände ist, eben so gross ist die Verschiedenheit jener bei Ungleichheit dieser. Beinahe jeder Ort zeigt eine entschiedene Vorliebe für eine bestimmte Todesart, die hier in beträchtlicher Ueberzahl alle andere überragt, während sie an andern Orten verhältnissmässig viel weniger oder selbst gar nicht vorkömmt. Im Widerspruche mit dem bisher gesagten möchte die grosse Ungleichheit der Zahlenverhältnisse zwischen Paris im Allgemeinen und der Salpétrière, einer in Paris gelegenen Anstalt scheinen. Allein bedenkt man, dass in dieser Anstalt nur weibliche Individuen, theils Irre, theils an unheilbaren chronischen Krankheiten Leidende, sich befinden, dass

hier offenbar auch die intentirten, nicht zur Ausführung gekommenen Selbstmorde mit aufgezählt worden sind, und dass bei der Wohnung im abgeschlossenen Hospitale manche Todesart gar nicht zu erreichen ist, so wird man sich über diese grosse Verschiedenheit nicht mehr wundern. In dieser Eigenthümlichkeit finden zugleich einige auffallende Erscheinungen in der, die Salpétrière betreffenden, Angabe ihre Erklärung; zunächst, dass der Hungertod, den wir bei allen übrigen Angaben gar nicht erwähnt finden, hier einen Viertheil der Gesammtzahl bildet, kömmt sicher nicht allein daher, dass es sich hier nur um weibliche Individuen handelt, welche, wie wir oben gesehen haben, eine grössere Neigung zum Hungertode haben, und nur an chronischen Krankheiten leidende, bei denen sehr häufig auch jene, besonders zum Tode durch Hunger geneigt machende Störungen des Verdauungsapparates vorkommen, sondern vorzüglich daher, dass hier alle die Irren mitgezählt sind, die unter irgend einem Vorwande sich kürzere oder längere Zeit geweigert hatten, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen.

Aus der Schwierigkeit, im Hospitale sich Gift zu verschaffen, müssen wir die, besonders bei einer solchen Anzahl bloss weiblicher Individuen grosse Seltenheit der Vergiftungen erklären, welche nur 1000 Vergiftungen auf 28,285 Selbstmörderinnen ausmacht, während sie sonst in Paris, wo doch beide Geschlechter vermischt gezählt sind, nach den obigen Angaben im Durchschnitte 1000 auf 19,197 Selbstmörder beträgt.

Eben so findet auch der Umstand, dass, unerachtet das sich Ertränken eine vorherrschend dem weiblichen Geschlechte eigenthümliche Todesart ist, dennoch in der Salpétrière nur ungefähr 1000 auf 6387 Selbstmörder diese Todesart wählt, während sonst in Paris 1000 auf 2625 mehr als sämmtlicher Selbstmörder auf diese Weise stirbt, seine Erklärung in der Abschliessung des Hospitales. Da-

bei ist übrigens auch nicht zu übersehen, dass vielleicht mancher in der Seine gefundene Leichnam, der seinen Tod auf eine ganz andere Weise gefunden hat, für einen Selbstmörder durch Ersäufen gezählt wird. Bemerkenswerth ist auch noch die merkliche Abnahme in der Häufigkeit des Ersäufens unter den Pariser Selbstmördern, bei eben so merklicher Zunahme der Zahl der Selbstmörder überhaupt (so dass im J. 1817 auf 2220 Selbstmörder 1000 Ertränkte, im Jahr 1823 aber erst auf 3422 Selbstmörder 1000 Ertränkte kommen.) Vielleicht steht diess mit der eben so merklichen Zunahme des Erstickens im Kohlendampfe (im Jahre 1817 auf 10057 Selbstmörder 1000 im Kohlendampfe Erstickten, im Jahre 1823 auf 6393 Selbsmörder 1000) in Verbindung, einer Todesart, welche in Paris zur Mode geworden ist, während sie früher an andern Orten so selten war, dass wir sie auf unsrer Tabelle sonst gar nicht aufgezählt finden; aber gegenwärtig, wie Alles, was in Paris Mode ist, ihre Tour um die Welt zu machen beginnt.

Auch das Herabstürzen von Höhen, was in Paris ziemlich häufig geschieht (1000 auf 9234 Selbstmörder im Durchschnitte) finden wir nur in Genf ungefähr im gleichen Verhältnisse (1000 auf 8866 Selbstmörder) in Prag schon ungleich seltener (1000 auf 35,000 Selbstmörder), bei der Preussischen Armee nur noch als höchst seltene Ausnahme, in Berlin und Schweden gar nicht. Die grosse Häufigkeit dieser Todesart in Paris wird besonders hervorgebracht durch alte Soldaten aus dem Kaiserreiche, welche sich von der Vendômesäule herabstürzen.

Auffallend ist die grosse Anzahl von Erhängten unter den Selbstmördern in Prag (1000 auf 2658 Selbstmörder). Sollte diess damit im Zusammenhange stehen, dass in den Oesterreichischen Kaiserstaaten das Erhängen noch als gesezliche Todesstrafe besteht? — Diess wäre dann ein Beweis von der Wirksamkeit der Nachahmung.

Unter dem preussischen Militär ist die Ueberzahl derer, welche sich selbst erschossen haben, über alle übrigen Selbstmörder so gross (1000 Erschossene unter 1386 Selbstmördern), dass alle übrigen Todesarten dagegen fast nur als Ausnahmen von der Regel angesehen werden müssen; zunächst der Zahl nach folgen die Erhängten (1000 auf 6181 Selbstmörder), dann die ins Wasser Gestürzten 1000 auf 18394) und durch schneidende Instrumente Getödteten (1000 auf 24,280). Ganz unbeträchtlich ist die Zahl der Selbstmörder durch Gift, und durch Herabstürzen von Höhen (von lezteren nur 1000 auf 303,500). Es bestätigen diese Verhältnisse in allen Punkten das oben gesagte. Unter einer Anzahl männlicher Individuen, zum allergrössten Theile zwischen 20 und 30 Jahren, gesund und kräftig, können nur selten jene krankhaften Zustände vorkommen, welche die Wahl mit einer gewissen inneren Nöthigung auf bestimmte einzelne Todesarten hinleiten, es sind also hier meistens nur die äusseren Verhältnisse, welche die Wahl der Todesart bestimmen, und dann ist es ganz natürlich, dass bei Militärs die Wahl immer zuerst auf das Schiessgewehr fällt, das Jeder bei der Hand hat, und mit welchem Jeder umzugehen gelernt hat. Diess gilt zum Theil auch vom Tode durch Erstechen, Halsabschneiden u. dgl.

Die Ertränkten und Erhängten sind wohl die eigentlich Kranken und durch Krankheit zur Wahl dieser Todesart geführten. Die Seltenheit des Todes durch Vergiften, dieser vorzugsweise weiblichen Todesart, liegt ebenfalls in der Natur der Sache, die noch grössere Seltenheit des sich Herabstürzens von Höhen aber vermuthlich mehr in örtlichen Verhältnissen, und in der genauen Aufsicht auf Delirirende und Wahnsinnige, (welche diese Todesart besonders häufig zu wählen pflegen) in Militärspitälern. Bemerkenswerth ist noch die besonders grosse

Zahl von Selbstmördern in der preussischen Armee zur Zeit als in Berlin die Cholera ihre meisten Opfer forderte [62]), im Jahre 1831, nämlich 100 während die Durchschnittszahl aus allen 10 Jahren, auf welche die Tabelle sich erstreckt, nicht voll 61 ist. Es scheint sich also auch hier wieder die sonderbare Beobachtung zu bestätigen, dass auch die Todesfurcht unter die Ursachen des Selbstmordes zu zählen ist. —

Schlüsslich erlaube ich mir noch einen Wunsch und eine Bitte, welche durch das Interesse des Gegenstandes hinreichend gerechtfertigt sind. Es ist der Wunsch, dass von Seiten der höchsten Medizinal- und Polizeibehörden verordnet werden möge, dass in Zukunft überall über die vorkommenden Selbstmorde eine genaue Liste geführt werde, die dann alljährlich in tabellarischer Form zusammengestellt und bekannt gemacht werden müssten. Die Rubriken dieser Tabelle müssten dann folgende seyn: Datum, meteorologische Verhältnisse am Tage des Selbstmordes, Alter, Geschlecht, Confession, Stand und Gewerbe, bürgerliche Verhältnisse (ob ledig oder verheirathet) und Art des Todes des Selbstmörders, muthmaassliche Ursache des Selbstmordes, und Ergebnisse der Sektion. —

Die Bitte geht an meine werthen Collegen, besonders an die Herren Amtsärzte, vor der Hand, bis solche Tabellen gesetzlich eingeführt sind, dieselben aus eigenem Interesse anlegen und alljährlich an die Redaktion dieser Annalen einschicken zu wollen, welche sich, ich bin es überzeugt, ein Vergnügen daraus machen wird, dieselben zusammen zu stellen und zu veröffentlichen.

---

62) Ueber 4956 Gestorbenen 1353 an der Cholera.

III.

Cholera asiatica.

1.

Königlich Baierische Verordnung

die

Prophylactischen Maassregeln gegen die morgenländische Brechruhr betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Möglichkeit eines Vordringens der asiatischen Brechruhr über die Grenzen des Baierischen Staates hat das unterfertigte Staats-Ministerium bereits am 6. und 19. September v. J. zu vorläufigen Aufträgen an die K. Regierungs-Präsidien und zur Abforderung ausführlicher Regierungsgutachten veranlasst.

Nachdem nunmehr der als möglich gedachte Fall wirklich eingetreten ist, und das Uebel zu Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, Wurzel gefasst hat, auch zwei sehr verdächtige Fälle zu Obernzell nächst Passau wahrgenommen worden sind, so erhalten sämmtliche K. Kreisregie-

rungen K. d. Innern und deren Medizinal-Ausschüsse auf den Grund ihrer mit eben so viel Umsicht als Sach-Kenntniss erstatteten Berichte nachstehende Weisungen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bekanntlich sind Furcht und Niedergeschlagenheit des Gemüthes die sichersten Verbündeten, und die gefährlichsten Träger der in ihrem eigentlichen Wesen noch nicht vollständig ergründeten, in ihren Erscheinungen aber ziemlich genau konstatirten Brechruhr.

Oberster Grundsatz muss es daher seyn, bei Annäherung sowohl, als bei wirklichem Vorhandenseyn dieser verderblichen Krankheit Alles zu vermeiden, was Beängstigung verbreiten, und sonach die moralische Empfänglichkeit erzeugen oder befördern könnte.

Die K. Kreisregierung K. d. I. in Verbindung mit ihrem Kreismedizinal-Ausschusse, wird sämmtliche Polizei- und Sanitäts-Beamte rechtzeitig hierauf aufmerksam machen, und selbe entsprechend belehren.

2. Da ferner, abgesehen von dem beinahe einstimmigen Urtheile der Techniker über die miasmatische Natur der Seuche, gänzliche Absperrungen durch die Erfahrung als unausführbar, theilweise Vorkehrungen der Art aber als unnütz belästigend anerkannt sind, da ferner selbst bei entgegengesezter Annahme Maassregeln im Sinne der Contagiosität jedenfalls durch Beunruhigung mehr schaden würden, als ihre strengste und gelungenste Durchführung gegenüber eines so mächtigen Uebels zu nützen vermöchte, so sind Sperren und Contumaz-Anstalten in dem Sinne der Anordnungen von 1831, dann Erschwerungen des Verkehrs durch Abforderungen von Gesundheits-Zeugnissen u. s. w. durchaus zu umgehen, und die diessfallsigen früheren Vorschriften in keiner Weise mehr als existent zu betrachten.

II.

Vorbeugende Maasregeln.

3. Die Beobachtungen aller Länder geben zu entnehmen, dass Diätfehler, Erkältungen und ungeregeltes Leben nicht nur prädisponirend wirken, sondern auch in prädisponirten Orten beinahe immer Vorgänger und nächste Veranlassung der ersten Fälle zu seyn pflegen. Namentlich hatte in Mittenwald bei den zwei zuerst erkrankten Personen unmittelbar vor Ausbruch der Krankheit der Genuss unreifer Erdbirnen und das Vermischen von Branntwein und saurer Milch stattgefunden. Es ist daher vor Allem Pflicht der Verwaltung, die Nahrungs-Polizei schon gegenwärtig allenthalben angemessen zu schärfen, ungesunde Lebensmittel, insbesondere der vollständigen Reife entbehrende Obst- und Hartoffel-Waare rücksichtslos zu beseitigen, eben so für strenge Vorschriftsmässigkeit des Bieres, für Ausschenkung unverfälschten Weines, dann für Güte und Gesundheit des Brunnenwassers ernstlichst zu sorgen, den öffentlichen Brunnen eine besondere, jeden Vorwand zu nachtheiligen Gerüchten beseitigende Aufmerksamkeit zu widmen und dem ungemessenen Gebrauche berauschender Getränke nach Möglichkeit entgegen zu treten.

Ferner ist es Pflicht der Verwaltung, den stets mit Uebermaass im Essen und Trinken verbundenen Ueberschreitungen der Polizeistunde kräftigst vorzubeugen, ohne jedoch die Fürsorge gegen verordnungswidrigen Wirthshausbesuch in ein Schliessen der Wirthshäuser selbst übergehen zu lassen, und dadurch Unruhe zu erregen, oder herkömmliche Versammlungen, als Messen, Jahr- und Viehmärkte, einzustellen, wo nicht der allgemeine Wunsch der Ortsbewohner eine solche Einstellung dringend und unzweideutig fordern sollte.

4. Mit der entsprechenden Schärfung der Nahrungs-Polizei und dem angemessenen Wirken gegen Vernach-

lässigung der Diät hat sich auch eine durchaus gesteigerte Reinlichkeitspolizei zu verbinden. Nichts fördert die Empfänglichkeit mehr, als ein stagnirender, von unreinen Ausdünstungen geschwängerter Zustand der atmosphärischen Luft. Die Verwaltung würde daher eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten versäumen, unterliesse sie, schon gegenwärtig überall auf verdoppelte Salubrität zu dringen, für den gehörigen Abfluss der Excremente, für das öftere, rasche, die Luft so wenig als möglich verderbende Reinigen der Abtritte und Kloaken, für das häufige Leeren der die engen Höfe vieler Stadtwohnungen förmlich verpestenden Düngerstätten, für das stete Reinhalten der Orts-Strassen von Koth und Schnee, die wirksamste Thätigkeit zu entwickeln.

5. Da der grösste Theil der die ursprüngliche Contagiosität der Krankheit läugnenden Aerzte eine Mittheilung von Körper zu Körper unter gewissen Voraussetzungen zugiebt, und da Infektions-Heerde in der That sich zu bilden scheinen, wo die Epidemie in enge, übervölkerte Räume dringt, so liegt es in dem Berufe einer wohlwollenden Administration, zwar keine Familie gewaltsam aus ihrer Wohnung zu entfernen, wohl aber leerstehende Räume und Quartiere, wo deren füglich ausgemittelt werden können, als Dislokations-Gelegenheit für Jene bereit zu halten, die bei wirklichem Ausbruche der Krankheit in ihrem, wie im allgemeinen Interesse zu einer etwa nöthig erachteten Dislokation die Hand zu bieten und ihre Wohnungen den Zurückbleibenden zu überlassen geneigt seyn möchten. Ferner liegt es in dem Verwaltungs-Berufe, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, dann auf Erwerbs- und vermögenslose Fremde zu schärfen, und die Verordnungen über das Anhalten der Ersteren zur Arbeit, dann über deren eventuelle Verbringung in die Arbeitshäuser, so wie den Vorschrif-

ten über die Entfernung der Lezteren aus dem Königreiche, den kräftigsten Vollzug zuzuwenden.

6. Zu den wirksamsten prophylaktischen Mitteln zählt weiter eine thätige fortgesezte und zweckmässige Unterstützung nicht nur der konscribirten Armen, sondern auch jener unglücklichen Familien, welche oft ein übertriebenes Zartgefühl vom Nachsuchen fremder Hülfe abhält, und in deren Mitte das Elend meistens grässlicher, als in jener der unterstüzten Armuth herscht.

Dass hier einfache warme Kost Platz greife, dass dem Körper bei Tag und bei Nacht der nöthige Schirm gegen Kälte gewährt, dass vollständige Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung gehandhabt werde, ist nöthig zum Schutze der Gesammtheit, nicht minder als zum Schirme der Dürftigen selbst, da die in den Hütten sich steigernde Krankheit auch auf alle übrigen Klassen und auf den Gesundheits-Zustand ganzer Orte nie ohne Rückwirkung bleibt. Einwirken, und zwar nicht bloss formelles, schreibendes, sondern lebendiges Einwirken auf diesen mittellosen Theil der Bevölkerung, Anhalten desselben zu dem, was frommt, Sorge für die nothwendigen Spenden und dafür, dass Geldgaben nicht vergeudet, sondern wirklich für warme gute Kost und Kleidung Aller, und namentlich auch zum Besten der meist total vernachlässigten Kinder verwendet, und dass die erworbenen Kleidungen nicht versezt oder verkauft werden, mit einem Worte, „Ausübung der durch das Gesetz vom 17. November 1816 gegründeten sittlichen Vormundschaft über die Armen und deren Angehörigen“ im weitesten Sinne des Wortes, erwächst in diesem Augenblicke zum erhöhten ernsten Berufe der Armenpflegschaftsräthe, und zur gebieterischen Obliegenheit der sie leitenden und überwachenden Beamten.

7. Aber nicht bloss auf die konscribirten und nicht

konscribirten Armen hat sich die Sorgfalt der Verwaltung zu erstrecken. Gleiche Aufmerksamkeit gebührt auch den minder bemittelten Klassen der thätigen Staatsbürger, insbesondere jenem ehrenhaften Stande, dessen ganzes Daseyn auf den kärglichen Erwerb der Hände berechnet ist, und dessen Schweiss wohl das Nöthige für gewöhnliche Momente zu erringen, keineswegs aber den gesteigerten Anforderungen eines ausserordentlichen Momentes zu genügen vermag.

Suppenanstalten, bezüglich der Ingredienzien von allem dem befreit, was der Brechruhr Vorschub leisten könnte, nicht nur den Armen unentgeltlich, sondern auch dem fleissigen Arbeiter und seinen Angehörigen, dann den minder bemittelten Bürger gegen mässige Bezahlung, gesunde, warme Nahrung darbietend, sind bereits den vorläufigen Directiven gemäss zu Mittenwald mit dem glücklichsten Erfolge angewendet worden, und werden, wo die Umstände ihre Einführung zulassen, und selbst in den mit dürftigen Taglöhnern versehenen Dörfern die besten Dienste leisten.

Die K. Kreisregierungen K. d. I. empfangen daher anruhend das für solche Fälle bisher vorzugsweise zweckmässig befundene Recept, dem zu Folge eine vollkommen sättigende Portion auf 1½ bis höchstens 2 kr. zu stehen kommt, mit der Aufforderung bei etwaiger Annäherung der Krankheit diesem eigentlichen Schlusssteine aller Maassregeln mit entsprechender Beachtung der Lokal-Verhältnisse eine ganz besondere Aufmerksamkeit und die lebendigste Fürsorge zu widmen, und für denselben den Eifer der Gemeinden, Seelsorger und Armenpflegschaftsräthe im vollsten Sinne des Wortes zu gewinnen.

8. Der Einklang aller Wahrnehmungen lässt nächst diätischen und sanitäts-polizeilichen Gebrechen das späte

Anrufen ärztlicher Hülfe als eines der wesentlichsten Förderungsmittel der schon auf ihrem Zuge aus Indien nach Mitteleuropa ihrer ursprünglichen Intensität entblössten Krankheit, und als die eigentliche Veranlassung der oft so überwiegenden Sterblichkeit erkennen. Kaum bemerkbar in ihrem Keime, schleichend in ihren ersten Momenten, dann plötzlich zu raschem Verlaufe sich entwickelnd und von Stadio zu Stadio eilend, ist die Brechruhr auch bei minder heftigem Auftreten in der Regel unheilbar, wenn die Hülfe erst in den spätern Entfaltungs-Stufen beginnt; selbst viele der als vorzugsweise akut betrachteten Fälle wurden bei näherer Untersuchung als das blosse Hervortreten des unbemerkt erstarkten Uebels erkannt.

Als das sicherste und zugleich einzig untrügliche Mittel nicht nur zur Rettung zahlreicher Einzelnleben, sondern auch zu Milderung des Krankheits-Charakters im Ganzen, wird daher von der Staatsregierung die Errichtung ärztlicher Besuchs-Anstalten betrachtet. Diese Anstalten sollen den des täglichen Besuches eines eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien aller Kategorien das täglich ein- oder zweimalige unentgeltliche Erscheinen eines Arztes, oder, wo die genügende Anzahl von Aerzten durchaus nicht ermittelt werden kann, eines ganz tüchtig unterrichteten ärztlichen Gehilfen (im biennio begriffenen Arztes, ärztlichen Praktikanten und Landarztes, Chirurgen u. s. w.) und auf diese Weise das rechtzeitige Erkennen des Uebels, das rechtzeitige Aufmerksamwerden auf die Nothwendigkeit diätetischer oder ärztlicher Hülfe, und auf Begehren das rechtzeitige Darreichen solcher Hülfe darbieten.

Behufs dieser, die zarteste Sorgfalt des erhabenen Monarchen bewährenden Anstalt soll jede grössere Stadt, falls eine diessfallsige Einrichtung nicht bereits besteht,

in Distrikte eingetheilt, jedem Distriktsarzte eine vollkommen zureichende Zahl Assistenten in den Personen der durch eigene Praxis nicht, oder wenig in Anspruch genommenen praktischen Aerzte, dann der im biennio begriffenen ärztlichen Praktikanten, und in deren Ermangelung tüchtiger ärztlicher Gehülfen (in den Personen tüchtiger Landärzte, Chirurgen, wohl auch studirender Mediziner des lezten Kurses) beigegeben, und für den Verkehr zwischen diesen Aerzten und den Assistenten Vormittags und Nachmittags eine bestimmte Rapportstunde festgesezt werden.

Den Assistenten soll aufgegeben werden, in jeder den Besuch nicht verschmähenden Familie täglich zwei-, bei zu grosser Zahl von Familien aber mindestens einmal zu erscheinen, über den Gesundheitszustand aller Familien-Glieder und Familien-Angehörigen, namentlich auch der Dienstboten und sonstigen Hausbewohner, Erkundigung einzuziehen, bei wahrgenommener Prädisposition ohne Uebereilung mit Ruhe, Umsicht und zartem Anstande Vorsichtsmaassregeln zu empfehlen, wo die wirkliche Annäherung der Krankheit zu vermuthen, oder dem unterrichteten Auge bereits wahrnehmbar ist, das Berufen des Hausarztes, oder in dessen Ermanglung des Distriktsarztes, oder eines ordentlichen Arztes zu empfehlen, auf geäusserten Wunsch die ersten Mittel zu spenden, und in dieser Weise ohne alle Störung der bereits begründeten ärztlichen Praxis, im herzlichen Einklange mit den Ordinarien, und ohne allen physischen oder moralischen Zwang, als Namens des Monarchen erscheinende Berather, den grossen Zweck zu fördern, welchen das Vertrauen der Regierung ihnen vorzeigt. In kleineren Städten und grössern Land-Orten ist unter der obersten Respicienz des für den ganzen Distrikt in Anspruch genommenen Physikus für das Vorhandenseyn mindestens eines ausschliessend der Besuchsanstalt gewidmeten graduirten Arztes oder ärztlich qualifizirten Indivi-

duums, und wo die Population es nöthig macht, für die Beigebung der nöthigen Gehülfen-Zahl zu sorgen. In kleineren Gemeinden sind in Ermanglung tüchtiger Aerzte und vollkommen qualifizirter Gehülfen die Ortsbader, oder falls keine solche vorhanden seyn sollten, für die Zeit der Krankheit eigends aufzustellende befähigte Individuen mit diesem Besuche zu beauftragen.

Diese Anstalt hat, wie sich von selbst versteht, in jedem einzelnen Orte erst bei wirklichem Ausbruche der Krankheit ins Leben zu treten. Sie ist aber bereits bei Annäherung des Uebels dergestalt vorzubereiten, dass auch das rascheste Hervortreten der Epidemie die Maassregel vollkommen vorbereitet, und von selbst wirksam finde. Namentlich sind die zu dem Besuchsgeschäfte zu verwendenden, nicht graduirten Aerzte schon vorläufig dergestalt zu unterrichten, dass sie wirklich auf die Höhe ihrer Aufgabe gelangen, über die Merkmale der Prädisposition und der beginnenden Krankheit vollkommen im Klaren seyen, und nicht statt Beruhigung, Angst und unnöthigen Schrecken in die Familien übertragen.

9. Auf dass übrigens auch dort, wohin diese wohlwollende Einrichtung nicht dringen kann, namentlich in Weilern und Einzelnhöfen jedes Familienhaupt der eigene Berather der Seinigen zu seyn vermöge, und damit überhaupt Niemand über die bei Annäherung der Brechruhr zu beobachtenden diätetischen Regeln in Zweifel schwebe, wird sämmtlichen K. Kreisregierungen in den nächsten Tagen eine entsprechende Belehrung mit dem Auftrage zugesendet werden, solche durch die Intelligenz- und Lokal-Blätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, besondere Abdrücke in vollkommen genügender Zahl in die Hände der Seelsorger, der Gemeindevorsteher, der Schullehrer und des gesammten ärztlichen Subaltern-Personals zu legen, und deren möglichste Verbreitung in dem Momente nahender Gefahr, so wie die stete Hinweisung auf die-

selbe während der Krankheits-Dauer auf das Dringendste zu empfehlen.

10. Ihres wesentlichen Charakters würde aber die ärztliche Besuchs-Anstalt entbehren, erschiene der Arzt bloss als einfaches Organ der Sanitätspolizei, und gewissermaassen lediglich als Entdecker von Gefahren, worüber die meisten Menschen sich gerne so lange als möglich täuschen, und deren plötzlicher Ausspruch immer etwas Unerwünschtes und Abschreckendes an sich trägt. Soll die Maassregel im vollsten Sinne des Wortes frommen, so muss der besuchende Sanitätsbeamte neben dem obenerwähnten ärztlichen Beirathe auch, wo der minder bemittelte Zustand der Familie es erheischt, Spender der zu Befolgung des Rathes erforderlichen Subsidien und in jeder Beziehung ein Bote des Trostes seyn. Darum sind diese ärztlichen Abgeordneten allenthalben mit den nöthigen Mitteln zu der unerlässlichsten Hülfe z. B. zum Beischaffen von Strohsäcken, zum Auswechselnlassen des verdorbenen Strohes in den vorhandenen Lagerstätten, zum Anweisen des nöthigen Holzes und der absolut nöthigen Bedeckung auch bezüglich der in die Armenlisten nicht eingetragenen Familien zu versehen. Ferner ist in die Hände dieser Männer die erforderliche Anzahl von Billeten zu unentgeltlichem Abholenlassen der sub Nr. 7. bezeichneten Suppe niederzulegen.

Wird der Wohlthätigkeits-Sinn der Bemittelten mit gehöriger Wärme und Eindringlichkeit in Anspruch genommen, werden die Edlern unter den Reichen auf die Noth ihrer Mitbürger, werden die Hartherzigen darauf aufmerksam gemacht, dass die Krankheit weder Stand noch Alter, noch Reichthum berücksichtigt, und dass das in den minder bemittelten Klassen einmal über Hand genommene Uebel mit eiserner Hand auch in die Paläste und Prunksäle übergreift, so wird, namentlich in grösseren Städten, ein reicher Zufluss ausserordentlicher Beiträge nicht fehlen

und die so eben angeordnete unerlässliche Vorkehrung wird sogar, ohne wesentliche Belästigung der Wohlthätigkeitsstiftungen und der auch hier kraft des Gesetzes subsidiär haftenden Gemeinden durchführbar werden.

Auch in dieser Beziehung sind schon bei Annäherung der Krankheit die erforderlichen Einleitungen dergestalt zu treffen, dass das wirklich ausbrechende, gerade in seinen ersten Momenten vorzugsweise heftige Uebel nicht auf eine erst zu organisirende, sondern auch auf eine vollkommen organisirte, augenblicklich wirksame, im Keime erstickende Gegenkraft stosse.

11. Was die Krankenbehandlung anbetrifft, so kann es durchaus nicht in den Absichten der Staatsregierung liegen, für den Fall des wirklichen Krankheitsausbruches jene Kranken, deren Verbleiben im Hause die nächste Nachbarschaft nicht offenbar und unzweifelhaft mit einem Infektions-Heerde bedroht, wider Willen aus ihren Familien entfernt, und in Spitäler gebracht zu sehen.

Eine solche Maassregel würde über Gebühr in das Familien-Leben eingreifen, und die natürlichsten Gefühle, wie die Gränzen administrativer Wirksamkeit verletzen. Selbst ein suasives Concentriren der Krankenpflege in die Spitäler, erscheint unzweckmässig, sowohl ob der daraus entstehenden Ueberfüllung dieser Anstalten, als ob der von jedem Transporte unzertrennlichen Zeitverluste und Gefahren. Es sind daher allerdings die vorhandenen Krankenhäuser den die Aufnahme Wünschenden mit Bereitwilligkeit zu öffnen, und zu diesem Ende die nöthigen Erweiterungen, dann Bett- und Fournituren-Vermehrungen vorzukehren, und in grossen Städten Filial-Spitäler zu schneller Aufnahme der in der Nähe erkrankenden und eines Obdaches entbehrenden, oder den Eintritt in ein öffentliches Krankenhaus wünschenden in dem Hauptspitale nicht unterbringbaren Personen zu ermitteln, und eventuell mit den nöthigen Individuen und Einrichtungen zu versehen; diese

Filialspitäler aber sind unter keiner Voraussetzung blos auf Cholera-Kranke zu beschränken, vielmehr aus leicht begreiflichen sanitätischen und psychologischen Gründen und in Gemässheit der Ziff. 1 und 2 gegenwärtiger Weisung in jeder Beziehung als Filialen des Haupt-Spitales oder Hauptkrankenhauses zu betrachten. Ferner ist die vorzüglichste Sorgfalt auf Erleichterung der häuslichen Krankenpflege zu verwenden, namentlich allenthalben die erforderliche Zahl und resp. ein Ueberfluss an tüchtigen Krankenwärtern und Krankenwärterinnen herbeizuschaffen, und die Vertheilung dieser Individuen in bestimmten, öffentlich bekannt gemachten und durch einen Schild Jedem bemerkbaren Lokalitäten zu bewirken. Zu Krankenwärtergeschäften ist insbesondere das gesammte untergeordnete Sanitätspersonal, Bader etc. als unbedingt verpflichtet zu erachten.

Die K. Kreisregierungen K. d. Innern werden namentlich diesen lezterwähnten dem Andrange in die Spitäler vorbeugenden Maassregeln die kräftigste Fürsorge zuwenden, und Sorge tragen, dass auch die in gegenwärtiger Nummer entwickelten Anstalten zwar erst bei Ausbruch der Krankheit sich verwirklichen, schon bei deren Annäherung aber ihrem vollem Umfange nach vorbereitet werden, um sie bei unerwartetem Ausbruche schon vollständig bereift den Hülfsbedürftigen darzubieten.

III.

Verhalten bei wirklichem Ausbruche der Krankheit.

12. Ist die Krankheit wirklich ausgebrochen, so haben augenblicklich und ohne erst eine spezielle Weisung abzuwarten, die in Gemässheit vorstehender Nummern vorbereiteten Einrichtungen alsbald in volle Wirksamkeit zu treten.

13. Bei allen Maassregeln gegen die vorhandene Krankheit ist durchaus fest an jenen Grundsätzen zu halten, wel-

che aus den Ziffern 1. und 2. gegenwärtiger Weisung näher zu entnehmen sind. Insbesondere ist zwar eine Abkürzung der Polizeistunde gestattet, bezüglich des Schliessens der Wirthsstuben und des Abschaffens von Volksbelustigungen, von Messen, Jahr- und Viehmärkten aber von denjenigen nicht abzuweichen, was in Nr. 3. gegenwärtiger Verfügung diessfalls für die vorbereitende Epoche festgesezt wurde.

14. Hergebrachte, oder, wenn sie gewünscht werden, ausserordentliche Gottesdienste sind in keiner Weise zu hindern, vielmehr mit dem Vollgewichte sittlicher und kirchlicher Würde zu umgeben, wie denn überhaupt die Erweckung des Vertrauens zu der allwaltenden Vorsehung Gottes und die Förderung religiöser Gefühle als heilige Pflicht und als eines der mächtigsten Mittel zu Aufrechthaltung der Gemüther und zu Erzeugung der gegenüber grossen Gefahren doppelt nöthigen moralischen Kraft betrachtet und befördert werden müssen.

15. Dagegen spricht der Vollzug der Verordnungen über den Schulbesuch während der Dauer des Uebels durchaus Modifikationen an. So heilsam nämlich diese Vorschriften in Zeiten allgemeiner Gesundheit sind, und so strenge gegen Eltern zu verfahren ist, welche die gesetzlich dargebotene öffentliche Gelegenheit zu religiöser, sittlicher und geistiger Veredlung ihrer Kinder vernachlässigen, ohne das gesetzliche Ersatzmittel des Privatunterrichts zu benützen, so unverantwortlich wäre es in den Familienkreis in einem Momente einzugreifen, wo grössere Versammlungen Vielen gefährlich erscheinen, und wo jedenfalls auch kurze Trennungen häufig nicht ohne Beunruhigung statt zu finden vermögen. Hier muss das öffentliche Interesse der billigen Rücksicht auf die elterliche Liebe weichen, und das sonst Gebotene dem eigenen Ermessen der Väter und Mütter anheimgegeben bleiben. Jedenfalls aber sind die Schulen unter keiner Voraussetzung zu schliessen,

eben so die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten mit gedoppelter Kraft bezüglich jener Kinder zu handhaben, deren Eltern in dem Dahinsenden ihrer Angehörigen einen Trost finden mögen, wobei sich von selbst versteht, dass die ärztlichen Besuchs-Anstalten ganz vorzüglich auf die Schul- und Bewahr-Lokalitäten und auf die darin fakultativ Erscheinenden sich zu erstrecken haben.

16. Bezüglich der Reinlichkeitspolizei sind die Vorschriften der N. 4. gegenwärtiger Weisung in ihrer vollesten Ausdehnung zu handhaben, namentlich ist auf das Neutralisiren der Excremente durch Einwerfen ungelöschten Kalkes, oder Eingiessen von Chlorwasser allenthalben eine ununterbrochene Wachsamkeit zu verwenden.

17. An Orten, wo keine Apotheken bestehen, sind während der Dauer des Brechdurchfalles die Aerzte, dann die approbirten Landärzte und Chirurgen zur Selbstdispensation der diessfalls nöthigen Arzneien unbedingt ermächtiget. Die Abnahme der Medikamente aus einer andern, als der Apotheke des Distriktes ist denselben jedoch nur in so fern gestattet, als leztere die augenblickliche Ablieferung der geforderten Vorräthe erweislich nicht bewirkt haben sollte.

18. Bei den Verstorbenen, ob des bei der Brechruhr häufigen Scheintodes, ist die Leichenbeschau mit ganz besonderer und gesteigerter Pünktlichkeit vorzunehmen, bei den Beerdigungen aber jede Abweichung von den herkömmlichen Gebräuchen zu vermeiden, und namentlich zu nächtlichen stillen Begräbnissen nur im äussersten Falle und bei ganz ausserordentlicher Zunahme der Sterblichkeit zu schreiten.

19. In Kundgabe der Sterblichkeits-Resultate hat durchaus keine Verheimlichung Platz zu greifen, vielmehr ist die volle Wahrheit zur Kenntniss des Publikums um so mehr zu bringen, als einerseits die Billigkeit ein offenes Unterrichten der Staatsbürger über die ihr Leben so nahe berühren-

den Zustände erheischt, und als andererseits die ungeschminkte und glaubhaft dargebotene Gewissheit stets minder abschreckend wird, als die schwankenden nie verkleinernden in der Regel aber stets übertreibenden Gerüchte.

Gegenwärtige Instruction enthält die Grundzüge des in dieser wichtigen Angelegenheit auf allen Punkten des Reiches zu beobachtenden Verfahrens. Ihr Inhalt war bereits vorlängst dem Präsidio der K. Regierung des Isarkreises vorsorglich eröffnet worden, und dass sie in der That fruchtbringend wirken, dass durch sie das Uebel wirklich bekämpft und besiegt zu werden vermag, beweisen die neuesten Vorfälle zu Mittenwald, und namentlich der abschriftlich anruhende Bericht des mit Instructionen dieses Inhalts dahin abgeordneten praktischen Arztes Dr. Pfeifer.

Uebrigens bleibt alles hier Geschriebene nur todter Buchstabe. Leben kann ihm erst durch lebendige Auffassung, durch warmen Vollzug und durch zweckmässige Lokalisirung zu Theile werden. Hier beginnt die edle Aufgabe der Kreis- Distrikts- und Lokal-Verwaltung.

Baierns Beamtenstand hat zu jeder Zeit der Stimme seines Königs, dem Rufe der Ehre und Pflicht rühmlich und mit eigenthümlicher Hingebung entsprochen; er hat immer verstanden, sich auf die Höhe des Momentes zu schwingen, und seine Thatkraft nach Maassgabe des Bedürfnisses zu steigern: er hat in gefahrvollen Tagen gewusst, Begeisterung in alle Klassen der Bevölkerung zu übertragen, um Baierns administrativen Ruhm vor aller Welt zu bewähren. Der baierische Clerus aller Confessionen ist von jeher Hand in Hand mit der Staatsregierung gewandelt; diesem glücklichen Eintracht verdankt das Schulwesen dieses Landes seinen grossartigen und zugleich ächt religiösen Aufschwung; und noch neuerlich bewährt das alle Erwartung übersteigende Gedeihen der Kirchenverwaltungen und des Armenwesens, wie richtig und herzlich die Pfarr- und

höhere Geistlichkeit jede edle Aufgabe zu ergreifen und zu vollbringen vermag. Die Gemeinden stehen beinahe allenthalben auf der Linie eines grossartigen Gemeindeedikts; dieses schönsten Geschenkes des höchstverewigten Monarchen, ihr ganzes Walten bewährt, wie reif die Nation zu Empfange dieses Mündigkeits-Briefes, und wie würdig sie des ihr gewidmeten Königlichen Vertrauens war und ist.

Bei solchen Elementen der Durchführung kann das Gelingen nicht zweifelhaft seyn.

Ein reiches Feld des Wirkens ist den K. General-Commissären und Regierungs-Präsidenten dargeboten; sie werden die Saat freudig streuen und selbe mit gewohnter Kraft und Umsicht zur Reife bringen.

Uebrigens ist in solchen Momenten mit Vielschreiberei wenig gedient; hier gilt es rasches, kräftiges und persönliches Handeln.

Für München ist die Anordnung getroffen, dass von dem Augenblicke des etwaigen Ausbruches der Krankheit an, der K. Staatsminister des Innern, dann der Obermedizinalrath, der einschlägige Ministerial-Referent und die durch Geschäfte nicht abgehaltenen Mitglieder des Obermedizinal-Collegiums täglich Mittags 1 Uhr in dem Regierungsgebäude sich einfinden, dort mit dem K. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten und den einschlägigen Kreis-Distrikts und Lokal-Polizei und Sanitäts-Beamten, insbesondere auch mit den Bürgermeistern und den Vorständen des Armenpflegeschaftsrathes, dann den Seelsorgern der verschiedenen Confessionen zusammentreffen, die eingelaufenen Rapporte, und namentlich die Anzeigen der von den Resultaten der vormittägigen Besuche ihrer Assistenten bereits in Kenntniss gesezten Distriktsärzte entgegennehmen, und dass jeder Gegenstand, mündliche, oder, soferne eine Beurkundung nöthig ist, tabellarisch-protokollarische Erledigung, jede Aufrage von Behörden oder Individuen mündliche und augenblickliche Beschei-

dung finde. Ein gleiches Concentriren aller Instanzen, ein gleiches unmittelbares Anhören und Bescheiden aller Rückfragen, wird in jeder Kreisstadt, an jedem Sitze einer Distrikts- oder Lokal-Behörde Platz greifen und die baierische Staatsverwaltung wird beweisen, was ächtes Pflichtgefühl und der Geist eines Monarchen vermag, der allen seinen Dienern mit dem Beispiele unerschöpflicher Anstrengung vorangeht, der nicht blos im Schreiben, sondern auch im Handeln die Aufgabe der Regierung erblickt, und der die Tüchtigkeit seiner Organe vorzugsweise aus dem Effecte ihrer Anordnungen zu beurtheilen gewohnt ist.

München, den 10. September 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl:
Fürst von Oettingen Wallerstein.

An
die K. Regierung des
Rezatkreises K. d. Innern,
Die asiatische Brechruhr
betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretair.
Baldauf.

2.

Ueber die ärztlichen Besuchsanstalten während der Cholera-Epidemie zu München.

Von

Herrn Dr. August Siebert *) in Bamberg.

Bei dem Herannahen oder dem wirklichen Ausbruche einer Epidemie entstehen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht folgende Fragen:

1) Ist die Krankheit epidemisch, contagiös, und kann durch Absperrung deren Hereinbrechen verhütet werden?

2) Liegt ihr ein Miasma zu Grunde, welches jedem menschlichen Entgegenstemmen Trotz bietet? oder endlich

---

*) Mit grosser Bereitwilligkeit entsprach der würdige Herr Verfasser der Bitte der Redaction dieser Annalen, seine in München gemachten Beobachtungen und Erfahrungen über die dort mit so vielem Glücke eingeleitete und beharrlich durchgeführte medizinische Prophylaxis hier mitzutheilen, wofür wir nun demselben unseren wärmsten Dank abstatten.

Die Redaction.

3) sind es Lebensart der Bevölkerung oder örtliche, mithin manchmal zu beseitigende Verhältnisse, welche dem Ausbrechen der Epidemie Veranlassung und Gelegenheit geben? —

Mit Recht stellten diese und ähnliche Fragen die Regierungen beim Herannahen der Cholera an die Sanitätsbehörden. Leztere fanden, dass für die Art und das Wesen der Weiterverbreitung der Cholera in den Lehrbüchern sich keine Rubrik vorfindet, mithin in der Wissenschaft eine Lücke sey. Keineswegs ist es aber damit abgethan, mit Lichtenberg zu antworten: „Es ist weit besser aufrichtig zu gestehen, was wir noch nicht können und wissen, als in selbstgefälliger Eitelkeit uns und andern etwas vorzumachen", denn das Volk verlangt von seinen Regierungen Schutzanstalten, und diese von den Sachkundigen bestimmte Antwort. So tadelt Dr. Bluff mit Unrecht Hufeland, dass er lieber eine geschraubte Erklärung abgab, als ein Nescio eingestand.

Wo sich so viel Material zur Beobachtung, wie bei der Verbreitung der Cholera darbietet, da wird es auch nach und nach gelingen, eine Harmonie in die scheinbar sich widersprechenden Phänomene zu bringen, und es lassen sich bereits jezt schon bestimmte Gesetze angeben. Da aber ferner nicht die Beobachtung des Einen oder Andern ausreicht, sondern Jeder auf die Schultern des Frühern bauen muss; so darf auch der Befugte nicht schweigen oder ein Nescio hören lassen. Die geschraubte Rede aber lässt sich leicht erklären und entschuldigen, wenn Jeder in den eigenen Busen greift, und sich erinnert, wie er, den einen Tag ein eifriger Miasmatiker, den andern nicht mehr am Contagium zweifelte, und den dritten sich erschöpft vor die Stirne schlug und nichts mehr glaubte. Als man nun nach 20 Jahren wähnte, das Ziel erreicht zu haben, und jede Isolirung der Cholera-Kranken für nutzlos erachtete, erheben sich gerade wieder Stimmen, wel-

ehe das Contagium nicht bezweifeln. Diese Stimmen sind kräftig und bringen gute Gründe vor, und Herr Obermedizinalrath Franque trieb einige bedenkliche Wolken über den heitern Himmel der Münchner Sanitäts-Commission welche wieder zu verscheuchen er aber selbst mithalf.

Was soll man sagen, wenn sich uns unwiderlegbare Thatsachen entgegenstellen, von welchen die einen die Contagiosität, die andern dagegen eine Genesis auf epidemisch-miasmatischem Wege ausser Zweifel zu stellen scheinen? Wie muss man urtheilen, wenn Leute, welche den Keim der Cholera im Leibe tragen, an entfernte, gänzlich Cholerafreie Gegenden reisen, woselbst ihre Krankheit erst zum Ausbruche kömmt, aber auch alsbald andere Individuen ihrer Umgebung von derselben Krankheit befallen werden? — Ich erinnere hier nur an die bekannten Geschichten von Uffenheim und Pfersee! — Wie aber im Gegentheile, wenn in Gegenden, deren Bevölkerung mit Cholera-Orten durchaus in keiner Berührung stand, sich plötzlich mehrere Cholera-Fälle zeigen und den Anfang zu einer Epidemie machen?

Ich habe mich bemüht, in einer Choleraschrift *) die Gesetze, nach welchen die Entstehung und Verbreitungsart wahrscheinlich wird, darzustellen. Weitere Forschungen werden Vieles davon als nutzlos und unhaltbar erweisen; wenn aber nur Einiges wahr bleibt, so ist es ein grösserer Vortheil, als diejenigen gewähren, welche ausser der contagiösen keine andere Verbreitungsart gestatten, oder diejenigen, welche gegen jede Spur eines Contagiums eifern, oder diejenigen, welche sich in den Elek-

*) Der Herr Verfasser überreichte sie der Vereins-Bibliothek zum Geschenke, wie im 2. Hefte II. B. dieser Annalen im Verzeichnisse der Büchergeschenke angegeben ist.

Die Redaktion.

trizitäts-Missverhältnissen verwickelt haben, oder endlich jene guten, aus einer sehr heiligen Schule hervorgegangenen Christen, welche die Cholera-Epidemie der enormen Sündenverbreitung aufhalsen. Ein braver Arzt hat die Religion zwar sehr nothwendig, denn er bedarf ihrer Tröstungen und Stärkungen gegen Undank, Vorurtheil und Arroganz des Publikums, auch hat er Gelegenheit sie auszuüben durch Uneigennützigkeit und bereitwillige Hülfeleistungen, aber er muss sich für seine Pathologie und historische Entwicklung der Krankheiten die Erbsünde und das folgende Sündenregister, und bei seinem therapeutischen Bestrebungen alle Hohenlohe, Lukaszettel und Medaillen der unbefleckten Jungfrau verbitten. Die jetzigen Jesuiten sind zwar nicht mehr jene geistreichen, wohl zu fürchtenden Männer, doch machen einige davon erstaunenswerthe Kapriolen, um eine mystisch-spiritualistische Medizin zu gründen, wobei jedoch ihre Plumpheit nicht gestattet, die eigentlichen und tiefer liegenden Zwecke zu verschleiern. Es giebt nichts Absurderes, als wenn unsere uralte, aber täglich in frischer Jugend neu erblühende Wissenschaft mit einer historisch-mittelalterlich-stabilen Doktrin gleiche Tendenzen äussern und zu gleichen Zwecken verwendet werden soll. —

Betrachtet man die Natur einer epidemischen Krankheit von allen Seiten, so wird sich immer die eine oder die andere schwächere erspähen lassen, welche den Waffen einer Sanitäts-Polizei zugänglich ist. So lange man sich bei der Cholera nur um Contagiosität und Nichtcontagiosität stritt, waren die meisten Maasregeln vergebens und fruchtlos, da ein Kordon eben so verwerflich als eine vollkommen thatenlose Unterwerfung ist, und so lange man das Miasma in trüben Kanälen etc. oder in der, von ponderablen selbst palpablen Körpern geschwän-

gerten Luft erblickte, konnte man der Krankheit weder durch Räumung ersterer, noch durch Reinigungsversuche lezterer den geringsten Einhalt thun. Die seltsamen Launen der Cholera haben gezeigt, dass eine medizinische Polizei nichts gegen ihre Entstehung und Weiterverbreitung ausrichtet, wenn sie sich an kosmische und tellurische Causalmomente hält, sey es das Contagium, oder ein, vor der Hand noch in der Idee schwebendes Miasma, (was aber schon mit dem Namen „Oxycarbon-hydrür" auch als Phosphor-Wasserstoff-Gas bezeichnet wurde) oder ein Elektrizitätsmissverhältniss in der Luft, oder die Insekten der Cholera-Entomologen. Betrachtet man dagegen die Cholera im Individuum und stellt man ein genaues Krankenexamen an, so findet man sicher, (einige und besonders zu Anfang der Epidemie, rapide Invasionen abgerechnet) dass der Kranke einen oder mehrere Tage vor dem Ausbruch jener Höhe, die man erst Cholera nennt, bereits von der Cholera befallen war, und dass diese Vorläufer und Keimsymptome dem Kranken so wenig Beschwerden machten, dass er sie meist unbeachtet bestehen liess.

Diese schmerzlosen Diarrhöen, bei gutem Appetite, häufig ohne Missbehagen, sind das Tückische der Krankheit; dass aber die Heilkunst so viel gegen dieselben ausrichten, ja meistens den wirklichen Cholera-Ausbruch verhüten kann, ist eine starke Waffe dagegen, und die Handhabung derselben ist die wichtigste und fast einzig lösbare Aufgabe für die Sanitäts-Polizei bei jeder Cholera-Epidemie.

Mit grosser Anstrengung und Aufopferung wurden bei der lezten in München Hülfsanstalten errichtet, welche von seltener Liberalität und bis ins Kleinste gehenden väterlichen Aufmerksamkeit der Staatsregierung für die bedrohten Einwohner zeugten. Unter vielen trefflichen Vorkehrungen, die theils der Armenpflege, theils der Po-

lizei angehören, erwähne ich: 1) die Suppenanstalten *), die in 8 verschiedenen Lokalen täglich über 6000

*) Der Gefälligkeit des Herrn Professors Dr. J. B. Friedreich in Weissenburg, welcher sich um den Verein schon so manche Verdienste erwarb, verdanken wir die folgenden Suppenrezepte, wie sie in Baiern zur Zeit der Cholera mit so ausgezeichnetem Nutzen in den besonders errichteten Suppenanstalten bereitet warden, wobei bemerkt wird, dass jedes Rezept für fünfzig Portionen berechnet ist, so dass dem Armen die Portion der Suppe nicht über zwei Kreuzer zu stehen kam.

I. Brodsuppe mit Fleisch:

Hausbrod	— fl. 36 kr.
Zugehör (Salz)	— „ 9 „
Fleisch 4½ Pfund	— „ 55 „
	1 fl. 40 kr.

II. Kartoffelsuppe mit Fleisch:

Kartoffel 2 Viertel	— fl. 30 kr.
Einbrennen	— „ 14 „
Grünes und Zugehör	— „ 10 „
Fleisch 4½ Pfund	— „ 45 „
	1 fl. 40 kr.

III. Reis-Suppe:

Reis 6 Pfund	1 fl. 18 kr.
Zugehör	— „ 8 „
Fleisch 2 Pfund	— „ 20 „
	1 fl. 46 kr.

IV. Brenn-Suppe:

Hausbrod	— fl. 50 kr.
Kümmel, Anis Zugehör	— „ 5 „
Einbrennen	— „ 45 „
	1 fl. 40 kr.

Portionen Suppe gegen Suppenbillete, welche Aerzte ertheilten, verabfolgen liessen; 2) dass jeder Distriktsarzt

V. Rollgersten-Suppe:

Rollgerste 6 Pfund	— fl. 48 kr.
Grünes und Zugehör	— „ 12 „
Fleisch 4 Pfund	— „ 40 „
	1 fl. 40 kr.

VI. Biergerste mit Fleisch:

Mehl	— fl. 40 kr.
Grünes	— „ 9 „
Eier	— „ 16 „
Kuhfleisch 3½ Pfund	— „ 35 „
	1 fl. 40 kr.

VII. Banadel-Suppe:

Semmel	— fl. 30 kr.
Grünes, Zugehör	— „ 9 „
Eier	— „ 16 „
Fleisch 1½ Pfund	— „ 45 „
	1 fl. 40 kr.

VIII. Tropfsuppe mit Fleisch:

Mehl	— fl. 24 kr.
Eier	— „ 15 „
Grünes	— „ 10 „
Fleisch 5 Pfund	— „ 50 „
	1 fl. 40 kr.

Bemerkungen: 1) Das Fleisch wird gänzlich verkocht und geht ohne allen Abfall in die Suppe über; 2) die Suppen sind hier nach dem Grade ihrer Nahrhaftigkeit und Kraft qualifizirt, besonders eignen sich Nr. 7 und 8 für Kranke und Reconvaleszenten; die Suppe Nr. 1 kann besonders für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit unterziehen, durch Hinzugabe von 14 — 16 kr. für Eier und Hinwegnahme von 1½ Pf. Fleisch bei Beibehaltung des Preises von 2 kr. wesentlich an Nahrhaftigkeit gewinnen, wie denn auch die Suppe Nr. 2 durch

freies Pouvoir hatte, auf Anweisungszetteln jene Gegenstände zu verzeichnen, woran er in dürftigen Familien Mangel fand, worauf eine Commission des Armenpflegschafts-Rathes, ohne Prüfung oder sonstige Erschwerung diese Gegenstände, als Betten, Kleider, Holz u. dgl. unverzüglich auslieferte; 3) dass täglich auf dem Rathhause ein Petitionsausschuss versammelt war, um jedem Bittenden Gehör zu geben und augenblicklich Hülfe zu verschaffen; 4) dass an 6 verschiedenen Plätzen der Stadt Sänften, Tragbahren und Träger in hinreichender Menge vertheilt waren; und 5) eine grosse Anzahl Krankenwärter mit dem zur Krankenwart nöthigen Apparate (z. B. Leibschüsseln und Wärmflaschen) stets auf einem bestimmten Lokale zu finden waren u. s. f.

Für den Arzt aber besonders interessant und ausschliesslich bei der Cholera-Epidemie segensreich wirkend waren die ärztlichen Besuchsanstalten.

Man hat das Originelle derselben der baierischen Staatsregierung rauben, und die erste Idee einem Engländer zuschreiben wollen. Ich kann darüber nicht urtheilen und suche die Ursache hievon einerseits in Missgunst, andererseits in der Bescheidenheit und dem Mangel an Selbtsgefühl, welche in deutschen Charakteren überhaupt liegen, und in Folge deren man versucht ist, grosse Ideen und Einrichtungen im Vaterlande für englischen oder französischen Ursprungs zu halten; so viel aber ist gewiss, dass die ärztlichen Besuchsanstalten zuvor noch nirgends, in München aber zum erstenmale in voller Ausdehnuug ins Leben traten

---

Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und die Reissuppe Nr. 3 durch Beimischung von 12 kr. für Eier bei einer Preiserhöhung von 2 auf 3 kr. für an Nahrhaftigkeit gewinnen kann.

und mit beharrlicher Konsequenz durchgeführt wurden.

Man theilte zu dem Behufe die Stadt in 18 Distrikte ein, gab jedem einen Distriktsarzt bei, und miethete in jedem ein passendes Amtslokal, in welchem die Assistenzärzte und Gehülfen Quartier nahmen. Letztere und die Wohnungen der Distriktsärzte wurden in öffentlichen Bekanntmachungen dem Publikum mitgetheilt.

Zur leichteren Auffindung der ärztlichen Amtslokale hatte man verfügt, dass an Jedem derselben zur Nachtzeit eine Laterne mit rothgefärbten Gläsern ausgehangen wurde. Zur Erleichterung und möglichst schnellen Förderung des Dienstes der Aerzte der Besuchsanstalten waren von Abends 8 Uhr bis zum Morgen an 6 verschiedenen Plätzen Fiakerwägen in Bereitschaft gehalten.

Diese Besuchsanstalten hatten einen vierfachen Zweck:

1) Die Erforschung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Einwohner der Stadt, und die Ausmittelung jener Fälle, in welchen vorsorgliche Behandlung zulässig wurde, weshalb die Assistenzärzte und Gehülfen, während stets Einer sich auf dem Amtslokale aufhalten musste, von Haus zu Haus, zu sämmtlichen Bewohnern, fast täglich giengen, theils um diejenigen, welche aus Leichtsinn, Unaufmerksamkeit oder einem andern Grunde leichte Krankheitszustände (meist Cholera-Vorboten) verschwiegen, aufmerksam zu machen, und die geeignete prophylaktische Behandlung entweder im Falle der Noth selbst einzuschlagen, oder sie dem betreffenden Distriktsarzt nach gemachter Anzeige zu überlassen, oder Vorkehrungen zur Transferirung in eine Heilanstalt zu treffen, — theils um ein gefährliches diätetisches Verhalten eines oder des andern Hausgenossen oder schädliche Hausmittel (z. B. Glühwein) zu ändern und zu verbannen. Bei solchen bemittelten Erkrankten, welche Hausärzte hatten,

machte man aufmerksam, dieselben sogleich holen zu lassen, und ordinirte nur dann, wenn man seiner nicht zeitig genug habhaft werden konnte. Jeder besuchende Assistenzarzt oder Gehülfe hatte täglich beiläufig 40 Häuser zu versehen.

2) Ein trefflicher Zweck der Besuchsanstalten lag in der wohlthätigen Beruhigung, stets in der Nähe ärztliche Hülfe zu finden, welche bei der grossen Anzahl des ärztlichen Personals, bei der zweckmässigen Vertheilung und bei fortgesezter Anwesenheit wenigstens eines Arztes in dem Amtslocale, kaum einige Minuten ausbleiben konnte.

3) Es konnten die besuchenden Aerzte bei dürftigen Familien aus Mangel und Noth entstandene Uebelstände entdecken, welche Leztere aus Schaam, Bescheidenheit oder Indolenz verschwiegen hatten, indem so durch Abhülfe wahrlich nicht wenig dem Umsichgreifen der Epidemie gesteuert wurde.

4) Dass den Unbemittelten unentgeltlich die fleissigste ärztliche Hülfeleistung zukam, versteht sich von selbst. Aber auch die Bemittelten hatten dem Personal der ärztlichen Besuchsanstalten kein Honorar zu entrichten, indem dasselbe von der Regierung besoldet war.

In 18 Distrikten waren 18 Distriktsärzte, bereits praktische Aerzte, welche alle Bedingungen und Forderungen des Staats erfüllt hatten, täglich mit 3 fl., 58 Assistenzärzte, als promovirte Doktoren, welche sich im biennium practicum befanden, täglich mit 2 fl. und 29 ärzliche Gehülfen, Kandidaten der Medizin im lezten Jahre und klinische Praktikanten, täglich mit 1 fl. angestellt.

Die Lokal-Sanitäts-Kommission machte in mehreren Anschlägen dem Publikum bekannt, dass für Bemittelte und Unbemittelte ein regelmässiger ärztlicher Besuch von

Seite der Besuchsanstalten ins Leben trete, um den sorgsamen und klugen Familienvater, so wie die einzelnen Individuen (auf nicht Sorgsame, insonderheit Gesellen und Dienstboten fand es die grösste Anwendung) auf allenfallsige, dem nicht ärztlichen Auge nicht bemerkbare Vorboten der Krankheit möglich schnell aufmerksam zu machen und in den Fall zu setzen, sich rechtzeitig ärztlicher Hülfe zu versichern. (S. Bekanntmachungen von 26. Okt. und 3. Nov. 1836). — Alle bisher mit dem Tode geendeten Krankheitsfälle, heisst es dort, waren erweislich mehr oder weniger in den ersten Stunden, wohl auch Tagen vernachlässigt worden. Wer bei den ersten Anzeigen des Uebelbefindens sich schnell zu Bette legt, alsbald nach ärztlicher Hülfe sendet, ist bei sonst gesundem Körper und beobachteter regelmässiger und mässiger Lebensweise in der Regel gerettet, während das zu späte Anrufen ärztlicher Hülfe beinahe immer und zwar sehr schnell zu einem unheilbaren Zustande führt.

Allgemeine Präservativ- oder Hausmittel helfen nichts, da die Krankheit trotz ihres im Allgemeinen sehr scharf bezeichneten Charakters ihre einzelnen Modalitäten nach der Verschiedenheit der Körperbeschaffenheit und der dem Krankheitsausbruche unmittelbar vorangegangenen Diätverhältnisse äussert.

Die gesammte Geistlichkeit aller Confessionen, die Herren Distriktsvorsteher und einflussreiche Personen aller Kathegorien werden kräftigst witwirken, dass diese durch die väterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs so wohlthätig und wohlwollend begründeten Anstalten im vollen Umfange benüzt werden.

Sämmtliche Districtsärzte, die übrigen Aerzte und Medizinalbeamte der Stadt, so wie die fremden Aerzte versammelten sich täglich unter dem Präsidium des K. Staatsministers des Innern von 11 — 1 Uhr in dem Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, woselbst sie ihre Rapporte

lizei angehören, erwähne ich: 1) die Suppenanstalten *), die in 8 verschiedenen Lokalen täglich über 6000

*) Der Gefälligkeit des Herrn Professors Dr. J. B. Friedreich in Weissenburg, welcher sich um den Verein schon so manche Verdienste erwarb, verdanken wir die folgenden Suppenrezepte, wie sie in Baiern zur Zeit der Cholera mit so ausgezeichnetem Nutzen in den besonders errichteten Suppenanstalten bereitet wurden, wobei bemerkt wird, dass jedes Rezept für fünfzig Portionen berechnet ist, so dass dem Armen die Portion der Suppe nicht über zwei Kreuzer zu stehen kam.

I. Brodsuppe mit Fleisch:

Hausbrod	— fl. 36 kr.
Zugehör (Salz)	— „ 9 „
Fleisch 4½ Pfund	— „ 55 „
	1 fl. 40 kr.

II. Kartoffelsuppe mit Fleisch:

Kartoffel 2 Viertel	— fl. 30 kr.
Einbrennen	— „ 14 „
Grünes und Zugehör	— „ 10 „
Fleisch 4½ Pfund	— „ 45 „
	1 fl. 40 kr.

III. Reis-Suppe:

Reis 6 Pfund	1 fl. 18 kr.
Zugehör	— „ 8 „
Fleisch 2 Pfund	— „ 20 „
	1 fl. 46 kr.

IV. Brenn-Suppe:

Hausbrod	— fl. 50 kr.
Kümmel, Anis Zugehör . .	— „ 5 „
Einbrennen	— „ 45 „
	1 fl. 40 kr.

Bei Diarrhöen ... elten, dass Aerzte der Besuchs-
bei gleichzeitigem ... ren Visiten nicht auf das Be-
Kopf, Brust und ... Leute Familienstörungen,
erlass von sich ... itung u. dgl. darin sahen;
era. ... so wurden diese andern
ichen Du ... r wahren Absicht des
ng, so ... hrem eigenen Hause
Entw ... Bekämpfung eines
... vielleicht wenig
Gründ ... aufmerksam
nsanstalten, versuch ... halb diesel-
beleuchten und zu beseitigen.

1) Es ist eine nicht selten gefa ... errichtet
die Cholera durch ein Contagium verbreitet ... Me-
Träger sogar Kleidungsstücke und Waarenartikel s ... och
ten, weswegen Aerzte, welche Cholera-Kranke besu ... ch
durch weitere Besuche bei Gesunden gerade zur Verbre-
tung der Krankheit am meisten beitrügen. Sollte es viel-
leicht noch Aerzte geben, welche diese Meinung theilen,
so bitte ich dieselben, eine Cholera-Epidemie zu beobach-
ten, und sollten sie dennoch darauf beharren, so ist ihnen
gewiss das Truggebäude ihrer vorgefassten Meinung lieber,
als die deutlichsten Offenbarungen der Natur.

Da man gegen das Publikum kein Nescio äussern
darf, um nicht eine grosse Muthlosigkeit zu verbreiten,
so spreche man wenigstens mit Bestimmtheit aus: die
Cholera könne weder durch leblose Gegen-
stände noch durch lebende, gesunde Men-
schen, wenn sie auch mit Cholerakranken in
häufiger Berührung stunden, auf andere ge-
sunde Menschen übertragen werden.

Sollten wir in so langer Zeit nicht einmal so viel her-
ausgebracht haben, so verdienen wir den Vorwurf der
Stümperhaftigkeit mit Recht. Eingeweihte dürfen sich
einander gestehen, dass solche, die wirklich an der Cho-

über den Stand der Epidemie, ihre Beobachtungen über den Charakter derselben und etwaige neue Vorschläge zur Bekämpfung abgaben und den Generalrapport empfiengen.

Oeffentliche Lobeserhebungen und mitunter leichte Rügen hatten das Gute, dass die Thätigkeit der Anstalten stets in Athem erhalten wurde, und dass man ein mühevolles Ringen und Nacheifern zur Erzielung günstig lautender Rapporte bemerken konnte.

Durch welche Vorbauungs-Kur-Methoden man nun in München Resultate gewann ist s. Nr. II der vorläufigen Aufschlüsse über die asiatische Brechruhr etc. angegeben und sämmtlichen Aerzten des Königreichs mitgetheilt worden.

Da verschiedene Unterleibskrankheiten, besonders Diarrhöen, selbst anscheinend ganz unschuldige, zur Zeit der Epidemie beinahe durchgehends und zum Theil sehr rasch in die Cholera übergehen, und die Diarrhöe überhaupt in den meisten Fällen sich als Beginn der Krankheit darstellt, so fand man schon bei der Behandlung solcher Fälle eine diätetische und therapeutische Rücksicht auf diesen möglichen Uebergang für sehr nothwendig. Die meisten Aerzte reichten gegen solche Durchfälle, besonders wenn sie nach Indigestionen oder Gemüthsbewegungen entstanden waren, die Brechwurzel (pulv. gr. VI — X) alle 8 — 12 Minuten 1 Stück, bis reichliches Erbrechen erfolgt war.

Bei Mangel der Turgeszenz nach oben, oder der gastrischen Symptome überhaupt, verordnete man, bis die Ausleerungen dicklich wurden, Folgendes:

℞ Rec. Rad. rhei gr. I — II, alle 1 — 2 Stunden 1 Stück, bisweilen in Verbindung mit rad. Ipecac. gr. ½; oder einen schwachen Aufguss von Ipecac. mit Rheum (ana. gr. VI — XII); daneben Chamillen- oder Münzenthee, strenge Diät, und Aufenthalt im Bette.

Bei Diarrhöen in robusten und vollblütigen Körpern, bei gleichzeitigem Gefühl von Schwere oder Druck im Kopf, Brust und Herzgrube verhinderte nicht selten eine Aderlass von sieben bis zwölf Unzen den Uebergang in Cholera.

Wichen Durchfälle nicht bald auf die angeführte Behandlung, so bekämpfte man sie nicht selten, und hinderte ihre Entwicklung zur Cholera durch Calomel (gr. $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$) mit Opium purum (gr. $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$) alle 2 Stunden 1 Stück.

Einige Gründe gegen die Errichtung von ärztlichen Besuchsanstalten, versuche ich in folgenden Nummern zu beleuchten und zu beseitigen.

1) Es ist eine nicht selten gefasste Meinung, dass die Cholera durch ein Contagium verbreitet werde, dessen Träger sogar Kleidungsstücke und Waarenartikel seyn könnten, weswegen Aerzte, welche Cholera-Kranke besuchten, durch weitere Besuche bei Gesunden gerade zur Verbreitung der Krankheit am meisten beitrügen. Sollte es vielleicht noch Aerzte geben, welche diese Meinung theilen, so bitte ich dieselben, eine Cholera-Epidemie zu beobachten, und sollten sie dennoch darauf beharren, so ist ihnen gewiss das Truggebäude ihrer vorgefassten Meinung lieber, als die deutlichsten Offenbarungen der Natur.

Da man gegen das Publikum kein Nescio äussern darf, um nicht eine grosse Muthlosigkeit zu verbreiten, so spreche man wenigstens mit Bestimmtheit aus: die Cholera könne weder durch leblose Gegenstände noch durch lebende, gesunde Menschen, wenn sie auch mit Cholerakranken in häufiger Berührung stunden, auf andere gesunde Menschen übertragen werden.

Sollten wir in so langer Zeit nicht einmal so viel herausgebracht haben, so verdienen wir den Vorwurf der Stümperhaftigkeit mit Recht. Eingeweihte dürfen sich einander gestehen, dass solche, die wirklich an der Cho-

lera leiden, die Krankheit auf Einzelne, welche aber eine bedeutende Receptivität, resp. Disposition haben müssen, allerdings übertragen können; da aber der Schaden, welcher durch die daraus entstehende Furcht, Absperrung, Isolirung der Kranken, Mangel an Krankenpflege wegen Scheue der Umgebung u. dgl. viel grösser ist, als jener der freien Kommunikation, so sind dergleichen Mittheilungen an das Publikum um so mehr zu vermeiden, als doch immer bedeutende Cholera-Disposition vorhanden seyn muss, um von der Krankheit befallen zu werden, und Lezteres ohnedem bei einem von der Epidemie überzogenen Orte kaum vermieden werden kann. Gerathen ist es immer, einen Cholerakranken aus der gemeinschaftlichen Schlafstube einer Familie, eben so aus Krankenzimmern, in welchen sich sonst keine Cholerakranke befinden, zu entfernen. Es möchte oft der psychische Eindruck am meisten influiren, und die Fälle, dass Menschen beim Anblick eines Cholerakranken, oder einer Choleraleiche, selbst aus einiger Entfernung, schnell von der Krankheit befallen wurden, sind nicht selten.

Die Verbreitung von Epilepsie auf mehrere Individuen eines Erziehungsinstitutes wird kein Mensch einem Contagium zuschreiben wollen!?

Dieser Abschweifung füge ich nur noch die Bemerkung über die auffallende Unschädlichkeit der Cholera-Kadaver bei. Wer Receptivität für die Krankheit hat, wird sich kaum einem Cholera-Orte nähern dürfen, ohne dass sich nicht bei ihm gelindere oder stärkere Krankheitssymptome zeigen, wie mir nebst mehreren württembergischen Aerzten noch viele meiner verehrten Herren Kollegen bezeugen können: wem aber diese Disposition mangelt, wird sich tagelang mit Cholerakranken und Choleraleichen befassen, ja bei Sektionen verwunden können, ohne die geringste schlimme Folge; Sektionswunden heilen sogar sehr rasch.

2) Es traf sich nicht selten, dass Aerzte der Besuchsanstalten zu München bei ihren Visiten nicht auf das Beste empfangen wurden, indem Leute Familienstörungen, Aufdringlichkeit, Schreckenverbreitung u. dgl. darin sahen; aber es dauerte kaum einige Tage, so wurden diese andern Sinnes, indem sie theils sich mit der wahren Absicht des Institutes vertrauter machten, theils in ihrem eigenen Hause durch Ausmittelung und prophylaktische Bekämpfung eines Falles von Cholera-Vorläufern an einem vielleicht wenig beachteten und selbst indolenten Individuum, aufmerksam gemacht und günstig gestimmt wurden, wesshalb dieselben sehr dringend den Fortbesuch erbaten.

3) Soll das Institut in einer grössern Stadt errichtet werden, so gehört eine grosse Anzahl von Medizinern dazu, welche der freien Praxis noch nicht hingegeben sind, denn nur diese eignen sich zu solcher Verwendung. Medizinalbeamten und beschäftigten praktischen Aerzten kann natürlich nicht zugemuthet werden, ihre Stellung und ihren Wirkungskreis, am wenigsten während einer Epidemie, zu verlassen. Es wird sich mithin schwerlich an einem andern Orte thun lassen, als in einer Universitätsstadt, oder in einer solchen, die wegen eines bedeutenden Spitales praktizirende Biennisten zu ihrem Aufenthalte wählen. Wenn ein an der Besuchsanstalt Angestellter bei seiner täglichen Runde jeden Bewohner der ihm zugetheilten Häuser — jede Magd — jeden Gesellen um seinen Gesundheitszustand befragen, eine zweckmässige Diät für die Gesunden empfehlen, ja häufig nur durch grosse Beredtsamkeit die Geständnisse z. B. einer schon mehrere Tage bestehenden Diarrhöe — eines heftigen Rheumatismus der untern Extremitäten — einer Angina — eines quälenden Druckes in der Herzgrube, (was Alles bei einer Cholera-Epidemie von grosser Bedeutung ist) herausbringt, wenn er überdiess die Behandlung von Be-

fallenen, bei täglich mehrmal zu wiederholenden Visiten, leitet, so ist die Besorgung von 40 Häusern das Maximum, was er bei der angestrengtesten Thätigkeit leisten kann.

4) Eine häufige Einwendung gegen das Institut ist der grosse Kostenaufwand, der aber einerseits bei Berücksichtigung des Nutzens nicht schwer in die Waagschaale fällt, andrerseits überhaupt nicht so gross ist, wenn man ihn in ein Verhältniss mit der Einwohnerzahl, oder die vereinten Kräfte der freiwilligen Beiträge, oder einer städtischen Cholera-Auflage, der Gemeinde- und Staatskassen in Anschlag bringt.

Vergleicht man nämlich den Nutzen des prophylaktischen Verfahrens zu München mit dem Kostenaufwand für die ärztlichen Besuchsanstalten, indem 105 dabei beschäftigte Mediziner (nach d. bair. Regierungsblatt Nr. 12 v. 23. März waren es 18 Distriktsärzte, 58 Assistenzärzte und 29 ärztliche Gehülfen), sowohl während der Epidemie vom 26. October 1836 — 18. Januar 1837, als auch nach derselben, da die Anstalt vorsorglich bis zum 1. März fortbestand, mithin für 126 Tage 25,074 fl. erhielten, und die Miethe, Heizung und Beleuchtung für 18 Amtslocale in 4 Monaten 1728 fl. betrug, vorausgesezt, dass 24 fl. für einen Monat nicht zu hoch angenommen ist, so ist die Summe von 26,802 fl. bei einer Bevölkerung von 90,000 Seelen, und in Anbetracht, dass 4726 an Choleravorläufern Erkrankte genasen, wahrlich nicht zu viel. Nach den täglichen Rapporten, welche mit dem 18. Januar endeten, erkrankten ausser obiger Anzahl an ausgebildeter Cholera 1974; genasen 1052 — starben 915 *).

*) Zählt man die prophylaktisch Behandelten, so wie die an wirklich ausgebrochener Cholera Geheilten und Verstorbenen zusammen, so beträgt die Gesammtzahl der von den bei der Besuchsanstalt angestellten Aerzten behandelten Kranken 6693, und erwägt man,

Es schien sich zu bewahrheiten, dass die zweckmässige Behandlung der Choleravorläufer in den meisten Fällen den Ausbruch der ausgebildeten Krankheit selbst verhüte, aber auch ferner mit welcher mühseligen Aufmerksamkeit man der Indolenz und dem Eigensinne der Leute eben durch die ärztlichen Besuchsanstalten entgegenarbeiten müsse, wozu schliesslich folgendes Beispiel dienen möge. In dem Distrikt Vorstadt Schönfeld erkrankten an wirklicher Cholera 29 Individuen, wovon 14 starben, und es ist notorisch erwiesen, dass diese 14 mehrere Tage vorher an perniziösen Diarrhöen litten und sich der Aufmerksamkeit der Besuchsanstalten und der Prophylaxis zu entziehen wussten.

---

dass die Kosten der Besuchsanstalt im Ganzen für 126 Tage, als der Dauer der Wirksamkeit derselben, 26,802 fl. betrugen: so betragen die Kosten der Besuchsanstalt für einen Kranken vier Gulden und etliche Kreuzer, was doch wahrhaftig eine Kleinigkeit ist.

Die Redaktion.

IV.

Beleuchtung

der

von der medizinischen Facultät zu Heidelberg

gegen die

Errichtung der neuen badischen Irrenanstalt erhobenen Einwürfe. *)

Von

Herrn Dr. Roller,

Grossherz. Badischem Director der Irrenanstalt in Heidelberg.

Schon sechszehn Monate nach der Verlegung der Irrenanstalt von Pforzheim nach Heidelberg erschienen ihre

---

*) Für Leser, welche mit dem Sachverhalte nicht bekannt sind, glauben wir folgende Erläuterung obigem Aufsatze beifügen zu müssen. Derselbe wurde hervorgerufen durch eine von der medizinischen Facultät zu Heidelberg bei der II. Kammer der badischen Stände im Laufe des lezten Landtages eingereichte Petition, in welcher die Einwürfe jener Facultät gegen die projectirte Errichtung einer Landes-Irrenanstalt dargelegt wurden, und welche sofort einerseits den beschlossenen Neubau der Irren-

Mängel unsrer hohen Staatsregierung so gross, dass diese das Aufsehen nicht scheute, die Vorbereitung für eine zweite Verlegung anzuordnen. Zuvor hatte man beabsichtigt, der hiesigen Irrenanstalt durch den Ankauf benachbarter Gebäude eine grössere Ausdehnung zu geben; auch war anfänglich nur eine theilweise Verlegung beschlossen. Nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände überzeugte man sich von der Unzulänglichkeit halber Maassregeln, und schon im Jahre 1829 wurde vom höchstseligen Grossherzog Ludwig die Vorlage von Planen zu einer neu zu erbauenden Irrenanstalt befohlen. Die hierauf bezüglichen Arbeiten, die Auswahl eines passenden Terrains und die Entwerfung von Planen, wurden seither unter der erleuchteten Regierung Seiner königlichen Hoheit des Grossherzogs Leopold mit der einem so wichtigen Unterneh-

---

anstalt zu Achern zu hintertreiben, und andrerseits die Errichtung zweier kleinerer Irrenhäuser zu Heidelberg und Freiburg zu bewirken beabsichtigte. Dieser Antrag wurde, wie es nicht anders zu erwarten stund, von den Ständen verworfen, und die Ausführung des bereits festgestellten Planes neuerdings beschlossen.

Es könnte sonach der ganze Vorgang, als abgemacht, mit Stillschweigen übergangen werden, hätte nicht die medizinische Facultät ihre Bemerkungen in den theilweise von Professoren dieser Facultät redigirten medizinischen Annalen Bd. III. Heft 2. S. 161) der Oeffentlichkeit übergeben. Da aber hierdurch bei manchem entfernteren Leser eine einseitige Ansicht begründet werden könnte, was in einer so wichtigen Sache jedenfalls zu verhüten seyn dürfte, so finden wir billig, auch die Stimme der Gegenparthei zur Kenntniss des grössern Publikums gelangen zu lassen, und räumen daher, — mit Vergnügen die Gelegenheit öffentlicher Anerkennung der Verdienste des rühmlichst bekannten Herrn Verf. um unsere vaterländische Irrenanstalt wahrnehmend, — der vorstehenden Beleuchtung um so bereitwilliger einen Platz in unseren Annalen ein, je wichtiger der Gegenstand auch für die Staatsarzneikunde ist.

Die Redaktion.

men entsprechenden Sorgfalt betrieben. Gegen 20 Localitäten wurden vorgeschlagen und durch zweckmässig zusammengesezte Commissionen geprüft, hierüber so wie über die mehrfach entworfenen Bauprojekte, die Gutachten der inländischen competenten Stellen und auswärtiger Sachverständiger erhoben, bis die höchste Staatsbehörde, welche diese Angelegenheit einer nochmaligen strengen Revision unterwarf, sich für Achern entschied.

Auf dem Landtage von 1835 wurde die nöthige Geldsumme einstimmig bewilligt und dabei die Vollständigkeit der gepflogenen Verhandlungen anerkannt. Schon auf den frühern Landtagen hatte man die Errichtung einer neuen Irrenanstalt nothwendig, namentlich 1833 die Sache so dringend gefunden, dass man dem landständischen Ausschuss besondere Vollmacht ertheilen wollte. Die Ausführung selbst ist bereits in vollem Gange; das Gebiet der Anstalt wurde schon im vorigen Jahre angekauft, die Garten- und Strassenanlage begonnen und nun auch zum Anfang des eigentlichen Bauwesens die Ermächtigung ertheilt.

Und jezt, nachdem das grosse Unternehmen bis zu diesem Punkte vorgerückt ist, nachdem es ohne den Verlust von vielen tausend Gulden nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und nachdem alle competenten Staatsbehörden sich so entschieden ausgesprochen haben, nachdem in dem ganzen Gange dieser Vorarbeiten eine Sorgfalt und Umsicht entwickelt wurde, wie sie wohl kein anderes Staatsunternehmen grösser aufzuweisen hat, jezt erst behauptet die hiesige medizinische Facultät, dieselbe Facultät, welche zu der allerdings „ohne reifliche Ueberlegung und sorgfältige Beachtung aller wichtigen Momente“, zu Stande gebrachten Hieherverlegung mitgewirkt hat, dass die hiesige Irrenanstalt an keinen wesentlichen Localmängeln leide, und dass das in der Ausführung begriffene Unternehmen ein unzweckmässiges, ja sogar Schrecken erregendes sey.

Warum ist die medizinische Facultät mit ihren Einwürfen nicht früher hervorgetreten? Wodurch hat sie sich bewogen gefühlt, bis jezt zuzuwarten, nachdem sie früher glaubte, „sich da nicht aufdrängen zu sollen, wo man sie nicht mehr mochte“? Von den Mitgliedern dieser Facultät hat sich meines Wissens keines mit diesem speciellen Zweige der Heilkunde ausschliesslich genug beschäftigt, um so ein scharfes Urtheil abgeben zu können.

Eben so leicht, als die Unzeitigkeit der von der medizinischen Facultät beschlossenen Maassregel, lässt sich die Unhaltbarkeit ihrer Einwürfe darthun, wobei ich den von ihr eingeschlagenen Gang befolge.

1.

Die Mängel der hiesigen Irrenanstalt sind wirklich die, wie sie von der Fakultät zusammengestellt werden. Nimmermehr hätte ich geglaubt, dass ich sie noch einmal erörtern müsse, und am wenigsten, dass ich von dieser Seite provocirt würde.

1. Der Mangel an Raum wird als ein grosser Uebelstand eingeräumt, aber die Schuld hiervon denen aufgebürdet, welche mehr Irre hieher gesandt, als im ursprünglichen Plan gelegen sey. Nun war meines Wissens von nichts Anderem die Rede, als dass die ganze Irrenanstalt von Pforzheim hieher verlegt werden sollte, konnte auch nie von etwas Anderem die Rede seyn, da die dortige Anstalt zu einem Arbeitshause umgewandelt worden und im Siechenhause nur für etwa 70 Sieche Raum vorhanden war. Die Meinung, dass die hiesige Anstalt für kaum 100 Kranke bestimmt gewesen wäre, beruht also auf einer Täuschung, die sich jedenfalls am ersten Tage nach der Uebersiedelung der 201 Irren offenbaren musste. Die Folgen dieses Raummangels wurden mit jedem Jahre drückender; Kranke, deren Aufnahme um ihrer Heilung und der Gefahr für Andere willen so dringend wäre, häufen auf ihre

Angehörigen und Gemeinden Störungen und Kosten, oder gehen jämmerlich zu Grunde. Die Anstalt füllt sich immer mehr mit unheilbaren Kranken, welche noch Jahre lang zum Vorwurf für den jetzigen Zustand der Anstalt übrig bleiben werden. Und die so dringend geforderte Abhülfe soll aufs Neue verschoben, es sollen andere Projekte berathen werden und all die zeitraubenden Vorbereitungen noch einmal beginnen, die jetzt so glücklich überwunden sind! — Wiederholt wird in dem Aufsatze behauptet, dass nichts geschehen wäre, um dem eigentlichen Zwecke der hiesigen Anstalt zu entsprechen. Der zum Theil von der Facultät ausgegangene Vorschlag, benachbarte Häuser anzukaufen, wurde von Staatswegen geprüft, aber glücklicherweise verworfen, da dadurch zu den bestehenden Mängeln nur neue um grosse Kosten hinzugefügt worden wären. Es wurden 60 der schlimmsten Kranken nach Pforzheim in das Arbeitshaus, wo sich inzwischen Raum ergeben hatte, zurück verbracht. Es war, wie schon bemerkt, eine theilweise Verlegung beabsichtigt, und somit Alles versucht, um den Mängeln der hiesigen Localität abzuhelfen. Wenn aber das Unstatthafte dieser Maassregeln eingesehen, eine radikale Abhülfe sofort eingeleitet und verfolgt und von keiner Seite ein anderer Ausweg gezeigt wurde, so erscheint jener Vorwurf durchaus unbegründet.

Wie im Hause, so fehlt es auch ausserhalb desselben an Raum, namentlich an Feld- und Gartenraum und damit an der wohlthätigsten aller Beschäftigungen. Unbegreiflicherweise wurde bei der Hierherverlegung hierauf gar keine Rücksicht genommen, sondern beide Gärten zu englischen Anlagen umgeschaffen. Man verbesserte diess zwar später in dem östlichen (oder Weiber-) Garten. Da dieser aber nur drei Viertel gross ist und der Männergarten wegen seines geringen Umfangs (er misst kaum zwei Viertel) und seiner abhängigen Lage, wodurch er zugleich gefährlich ist, in dieser Beziehung kaum in Betracht kömmt,

so ist für dieses wichtige Bedürfniss so gut wie gar nicht gesorgt, und die Kranken entbehren aller der heilsamen, keineswegs übertriebenen günstigen Wirkungen der Garten- und Feldarbeit. Die in dem Aufsatze der Facultät angeführte, für 100 Kranke bestimmte Winnenthaler Anstalt besizt einen Garten von 16 Morgen; Siegburg für 209 Kranke ein Gebiet von 50 Magdeburger Morgen; Sachsenberg für eben so viel Kranke eines von 50 Morgen; die neue preussische Anstalt bei Halle soll gar 100 Morgen Land umfassen. Der Prager Irrenanstalt genügten 6 Gärten nicht, so dass auch die unmittelbar anstossenden, früher verpachteten Felder zur Beschäftigung der Kranken eingezogen wurden. Auch nicht eine der neuern Anstalten ist in dieser Beziehung so verwahrlost als die Heidelberger. Es wird in dem Aufsatze die Ueberzeugung ausgesprochen, dass man den Mangel an Feld- und Gartenraum gar nicht im Ernst der Anstalt zum Vorwurf gemacht habe, da sonst nicht zu begreifen wäre, dass der Director noch jezt im Genuss eines ziemlich geräumigen und mit der Anstalt zusammenhängenden Gartens sey. Der „ziemlich geräumige" Garten ist $\frac{1}{8}$ Morgen oder $\frac{1}{12}$ Viertel, gross viel würde, da er an die Strasse stösst, ohne Aufführung einer hohen Mauer für Irre gar nicht zu benutzen seyn, abgesehen davon, dass, als ich in seinen Besitz trat, die Verlegung bereits beschlossen war. Sollte aber in dieser Bemerkung eine Verdächtigung enthalten seyn, als ob ich dem Wohl der Anstalt meinen Privatvortheil vorgesezt hätte, so weise ich sie mit Indignation zurück, überzeugt, dass Niemand solche Waffen billigen wird.

Ein grosser Werth wird auf die Ausführung des Satzes gelegt, dass alle die der Localität vorgeworfenen Mängel aus der Ueberfüllung der Anstalt mit Kranken hervorgiengen, dass sie bei der halben Anzahl verschwinden oder sich wenigstens mindern würden. Der Wohnraum würde alsdann allerdings genügen, aber keineswegs Garten und

Feld; eben so würden die im Folgenden beleuchteten Mängel in ihrer ganzen Stärke fortbestehen.

2. Die Höhe der Anstalt und die Unmöglichkeit in ihrem Innern die nöthigen Abtheilungen anzubringen, erzeugt eine Menge Uebelstände, die sich durch keine Argumente beseitigen lassen. Esquirol verlangt geradezu einstöckige Gebäude, seine Privatanstalt zu Ivry besteht aus solchen, eben so ein grosser Theil der Irrenanstalt zu Rouen, was der Facultät entgangen seyn muss. Jacobi will einstöckige Gebäude für die schlimmeren Kranken, für die übrigen keine höhern als zweistöckige. Die Gründe dafür sind bei den betreffenden Schriftstellern zu finden. Vgl. m. Schrift Seite 96. In zweistöckigen Gebäuden können die Versammlungszimmer unten, die Schlafräume oben angebracht und dabei die anstössigen Fenstergitter gemieden werden, was in durchaus dreistöckigen Gebäuden nicht möglich seyn möchte. Sodann wird, je höher das Haus ist, der jeder Abtheilung entsprechende Gartenraum um so schmäler ausfallen, die Sonderung der Gärten erschwert und die Aussicht von einer Abtheilung über die andere erleichtert werden. Im Plane der neuen Irrenanstalt zu Achern sind die Zimmer für die s. g. schlimmen Kranken in einstöckigen Gebäuden, was auch gar nicht anders seyn darf; die Versammlungs-, Speise- und Arbeitssäle sind grösstentheils zur ebenen Erde. Das meiste ist zweistöckig. Dreistöckig sind einige wenige Schlafsäle und Zimmer, wo sich die Kranken nur des Nachts aufhalten. Auch schaden 2 und 3 Stockwerke weniger; wenn nur jede Abtheilung ihre eigene Treppe besitzt.

Die Einführung jeder durchgreifenden Hausordnung wird durch die mangelnden Abtheilungen der hiesigen Anstalt unmöglich gemacht. Schon Pinel sagte: „Un hospice d'aliénés manque d'un objet fondamentale, si par sa disposition intérieure il ne tient les diverses sortes d'aliénés dans une espèce d'isolement etc." Derselben

Meinung sind Esquirol und Jacobi, um auch hier wieder die zwei bedeutendsten lebenden Schriftsteller dieses Faches anzuführen. In der Heidelberger Anstalt können — wenn sie auch nur 100 Kranke fassen soll — nicht einmal die Männer von den Frauen gehörig geschieden werden, was so schlimm ist. Sie sehen sich an den Fenstern, in Höfen und Gärten, kommen sogar in unmittelbare Berührung, da die Männer nur durch die Frauenabtheilung zur Badeanstalt und andern gemeinschaftlichen Raumbedürfnissen gelangen können. Und wie sollen nun vollends die Tobenden von den Ruhigen und die Kranken der verschiedenen Stände von einander geschieden werden? In jedem Augenblick, bei jeder Anordnung würde auch bei geringerer Krankenzahl dieses Hinderniss störend entgegen treten. Am meisten leiden die gebildeten und gefühlvollen Kranken unter den Vexationen der störenden. Oft gehen jene darum nicht aus ihren Zimmern und werden auch bis dahin noch von diesen verfolgt. Den Rath, die Stockwerke abzuschliessen, ist unausführbar. Die eine Treppe in jeder Geschlechtsabtheilung (die andere nützt wenig, weil ihr kein passender Ausgang entspricht) wird stets die Stockwerke unter sich verbinden und jede Abscheidung unmöglich machen.

Von dem Vorwurf, dass das Gebäude ungesund sey, habe ich nie etwas vernommen. Unter den Motiven zur Verlegung erscheint er nirgends, es war also wohl kaum nöthig, denselben so stark zu signalisiren. Dass die Logen so angelegt wurden, dass sie vor unreiner Luft nicht zu schützen waren, daran ist allerdings das Gebäude nicht schuld. Dass das Haus solid gebaut ist, wird Niemand bestreiten, und es mag einmal ein gutes Convict gewesen seyn, ist aber ein schlechtes Irrenhaus.

3. Die Lage des Gebäudes in der Stadt ist wohl der Mangel, der zunächst und zu allermeist in die Augen fällt, und muss allerdings als ein wesentliches Hinderniss der

Heilung der Kranken angesehen werden. Da ist keine Schilderung im Stande, der Anstalt die aufgehobene Isolirung wiederzugeben. Man komme und sehe, auf wie vielfache Weise das Haus und dessen freie Räume mit den Häusern und Strassen der Stadt communiciren, wie die „wenig frequente“ Strasse öfter von Gaffern und neckenden Knaben der nahen Schule besucht ist; man urtheile, ob da, wo man so leicht heraus- und hineinsehen und rufen kann, noch die Trennung von der Aussenwelt, wie sie für Irre gefordert wird, möglich ist, ob der Lärm so mancher städtischer Vorgänge, wenn z. B. des Nachts die nahen Bierhäuser sich leeren, nicht eben so gut zu 100 als zu 200 Kranken dringe! Manche Kranke können nur darum nicht ins Freie geführt werden, weil sie die Strassen der Stadt passiren müssen. Und soll die Gefahr der Vorübergehenden, geworfen zu werden, die Beeinträchtigung der Nachbarn in ihrem Besitz und in ihrer Ruhe für nichts angeschlagen werden? Alle Schriftsteller, nicht nur die beiden mehrerwähnten, verlangen für die Irrenanstalt eine isolirte Lage. Da ist auch meines Wissens nicht Einer, der es anders will. Ich wäre daher begierig, die Sachverständigen der neuern Zeit kennen zu lernen, „deren Meinung nach dem entgegengesetzten Extrem ausgeschlagen“ seyn soll, zumal da die Sachverständigen sich gewöhnlich nicht in der Region der Extreme bewegen. Das Bedürfniss, dass Geistes- und Gemüthskranke den Augen der Welt und dem Leben und Treiben einer bewegten Stadt entrückt werden, muss jedem Unbefangenen einleuchten. Viele Irre in der Anstalt fühlen sich unglücklich, wenn sie bei der freien Bewegung der Städter nur das Zusehen haben, und empfinden ihre Abgeschlossenheit alsdann um so schmerzlicher.

Dass wegen Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse, überhaupt wegen des Verkehrs mit der Aussenwelt, die

Isolirung ihre Gränze haben müsse, wird Niemand in Abrede stellen.

4. Auch der Mangel an Wasser wird selbst bei einer geringen Krankenzahl ein störendes Hinderniss bleiben. Die Anstalt hat zu ihrem Gebrauch nicht „zwei ergiebige Röhrbrunnen", sondern nur einen, der noch dazu nicht immer ergiebig ist. Zum grossen Glück ist unser Pumpbrunnen ziemlich reichhaltig. Zwei andre, die gegraben werden sollten, schlugen fehl. Von Desportes, einem der erfahrendsten Hospital-Administratoren, wird jede Gegend, welche nicht fliessendes Wasser im Ueberflusse besizt, als unzweckmässig für eine Irrenanstalt verworfen, und Jacobi verlangt den Wasserreichthum eines vollen Baches.

Die Facultät nennt ihre Erörterung der Localmängel unparteiisch und gewissenhaft, und muss also die meinige, die der ihrigen meist schnurstracks entgegenläuft, folgerichtig parteiisch, wo nicht gewissenlos heissen. Sind die „angeblichen" Missstände der hiesigen Anstalt „übertrieben, ungegründet, unerheblich und abwendbar", so gebühren mir allerdings nicht nur jene Prädicate, sondern auch das der speziellen Untauglichkeit für meinen Posten, und es möchte dann nur Eines unbegreiflich seyn, wie die ganze Staatsregierung und die Kammern sich in eine so schwere und kostspielige Täuschung versetzen liessen und wie in der langen Zeit auch nicht eine Stimme der Wahrheit sich erhob. Was das Lob der ausgezeichneten deutschen und fremden Aerzte betrifft, so wäre noch vorher anzugeben, ob es der Localität oder den innern Einrichtungen gegolten hat. Gewiss ist, dass die Irrenärzte, welche ich in der Anstalt herumgeführt habe, und es sind bedeutende Namen darunter, die Lage und den Bau für unzweckmässig erklärt haben, und dass die Facultät sich in grossem Unrecht befinden würde, wollte sie solchen Män-

nern vorwerfen, sie fänden die Begründung ihres Tadels nicht in der Sache selbst.

II.

Die Facultät ist, wie sie sagt, die erste, welche die Hochherzigkeit Grossherzoglicher Regierung und der Kammern in Errichtung der Irrenanstalt bei Achern gebührend anerkennt; sie säumt aber nicht, dabei sogleich auf Verirrungen und Missgriffe hinzuweisen, welche, wenn sie gegründet wären, eine bittere Satyre auf das ganze seitherige Verfahren enthielten.

Die Facultät sezt voraus, „dass der Plan von competenten und erfahrenen Meistern entworfen und von eben so erfahrenen (vielleicht älteren Directoren von Irrenanstalten) geprüft worden ist.“ Glaubt die Facultät, was sie sagt, oder sagt sie, was sie nicht glaubt? Wissen konnte sie, dass der Plan nach meinen Angaben entworfen wurde, dass ich also der Regierung competent erschien. Ich füge hinzu, dass er von der höchsten medizinischen Behörde des Landes geprüft und von ihr gebilligt, dass er ferner von Anstaltsdirectoren, welchen ich ihn mitgetheilt habe, für gut erfunden wurde. Wäre er der Facultät bekannt geworden, manches Missverständniss würde nicht entstanden seyn; übrigens hat ein Mitglied ihn bei mir gesehen und ein anderes habe ich wenigstens dazu eingeladen.

Die Facultät räth, dass man die Heil- und Verwahrungsanstalten an zwei verschiedene Orte verlege. Dazu bemerke ich, dass neuerlich beide Institute sehr oft an einem Orte vereinigt wurden, wie zu Hildesheim im Königreich Hannover und zu Marsberg in der preussischen Provinz Westphalen bereits geschehen ist und wie in der Erlanger Irrenanstalt und in einer bei Halle für die preussische Provinz Sachsen erst noch geschehen soll. Selbst da, wo eine solche Trennung besteht, giebt man den Nutzen der Vereinigung zu. So der Minister Nostiz, obwohl in seinem

Vaterlande die Heil- von der Versorgungsanstalt bekanntlich ganz getrennt, die erste auf dem Sonnenstein, die zweite zu Colditz (aber schon seit 1829 nicht mehr „zu Waldheim“!) eingerichtet ist. Jacobi, der einer Heilanstalt vorsteht, wünscht gleichfalls die Nähe einer Pflegeanstalt. Vgl. S. 311 seiner Schrift. In einem Briefe vom Februar 1836 drückte sich derselbe bestimmt dahin aus, dass er die Vereinigung der Heil- und Vorsorgungsanstalt zu Achern für einen grossen Vortheil ansehe. Im Desportes'schen Programm ist sie gefordert; eben so von Ferrus, dem dermaligen Genenalinspector der französischen Irrenanstalten, sodann von Scipio Pinel (mit welchen beiden Schriftstellern ich hierin, wenn auch sonst nicht in Allem, übereinstimme); in vielen neuen französischen und englischen Anstalten ist sie ausgeführt. Solche Autoritäten und Beispiele werden die Vereinigung der Heil- und Versorgungsanstalt zu Achern rechtfertigen, wo übrigens die nöthige Trennung vollständiger durchgeführt ist, als zu Heidelberg je die zwischen Männern und Frauen möglich ist. Die Gründe, welche ich für eine solche Vereinigung S. 76 meiner Schrift angeführt habe, wird Jedermann beherzigenswerth finden. Wer soll bestimmen, ob ein Kranker in die eine oder in die andere Anstalt gehört, wer den Zeitpunkt, in welchem er aus der Heilanstalt abgeführt werden soll; wie hart ist diese Abführung, wie sehr wird den Aerzten die Beobachtung des ganzen Krankheitsverlaufes erschwert!

Die Facultät wird durch die Grösse erschreckt, geräth in Exclamation über die mögliche Animonisität unter den Assistenzärzten, über die Scenen, die bei den vielen Wärtern und Wärterinnen vorkommen können. Man sollte glauben, die Facultät wolle damit jedem grossen Hospital das Urtheil sprechen. Ist denn nicht in vielen Krankenhäusern die Zahl der Aerzte und übrigen Angestellten viel gröaser? Die Facultät würde einen andern Begriff von der

neuen Anstalt haben, wenn sie den Plan und die künftige Einrichtung gekannt hätte. Dieselbe zerfällt nämlich in die Heil- und in die Versorgungsanstalt, und jede derselben wieder in die Männer- und Frauenabtheilung, so dass vier grosse und getrennte Hauptpartheien entstehen, von denen dann jede wieder nach Verschiedenheit der Stände und des allgemeinen Krankheitscharakters in vier bis fünf Unterabtheilungen geschieden ist, deren es im Ganzen 18 sind. Bei der sowohl im Hause als in den Hofräumen durchgeführten Sonderung bildet jede dieser Unterabtheilungen gewissermaassen eine kleine für sich bestehende Anstalt. Ueber die Zahl der Aerzte ist zur Zeit noch nicht verfügt. Wenn aber auch nur drei angestellt werden — und ich habe Grund, hier auf eine weitere, die Staatskasse wenig belastende Aushülfe rechnen zu dürfen — so kann der Director mit dem Hülfsarzt die Heilanstalt und der zweite Arzt die Versorgungsanstalt übernehmen. In einer neuen Anstalt lassen sich gar manche, die Geschäftsordnung erleichternde Bestimmungen einführen, so dass dem Director zur eigentlichen Krankenbehandlung eines Theiles und zur Aufsicht über die übrige immer die nöthige Zeit bleibt. Die ganze Heilanstalt wird — hoffentlich erst nach einer längeren Reihe von Jahren — 150; die Pflegeanstalt, ebenfalls erst in der Folge, 260 Kranke zählen. Jacobi nimmt als Maximum für die Heilanstalt 200 Kranke an, zu welchem also hier ein volles Viertel fehlt. Esquirol schlägt für ganz Frankreich 20 gemischte Irrenanstalten, jede zu 400 — 500 Kranken, vor, und die oben erwähnte Heil- und Pflegeanstalt für die preussische Provinz Sachsen soll nach den Angaben ihres künftigen Directors, welcher früher in diesen Angelegenheiten im königlich preussischen Ministerium arbeitete, ebenfalls für 400 Kranke eingerichtet werden. Der Schrecken der hiesigen Facultät wird also nicht überall getheilt.

Sie giebt zu, dass in mehreren kleinen Anstalten die Verwaltungskosten grösser seyn möchten, als in einer grossen, glaubt aber, dass die Zinsen des ersparten Baucapitals jenen Mehraufwand decken würden. Was es mit dieser Ersparniss für eine Bewandtniss habe, wird unten gezeigt werden. Hier nur Einiges über den laufenden Mehraufwand. Den Director, der zugleich Arzt ist, will ich nicht einmal doppelt rechnen; aber die Stellen des Verwalters, des Bureaupersonales, des Thorwarts, der Nachtwächter, des Küchen-, Wasch- und Oekonomiepersonales, der Handwerker, genügen in einer Anstalt einfach und müssen in zweien fast durchweg doppelt vorhanden seyn. Sodann wie viel mehr Bauaufwand ist erforderlich für die Wohnungen dieser Angestellten, für Bureau, Bad- und Waschanstalten, Hausküche, Werkstätten; wie viel mehr Kosten erfordert die doppelte Unterhaltung! Wird der Staat nicht gerade auf den jährlich wiederkehrenden Aufwand besondern Bedacht nehmen? Ein tüchtiger Verwalter wird in einer umfangreichen Administration die nöthigen Bedürfnisse nicht nur besser, sondern auch billiger besorgen, als in einer kleinen.

Aber eine grosse Anstalt hat noch andere Vorzüge. Gerade in ihr lässt sich eine heilsame Klassifikation vollständiger durchführen, und darum auch mehr Ordnung halten als in kleineren Instituten, wo man eine Abtheilung, die nur wenige Kranke zählt, leicht mit einer andern vereinigen, und man überhaupt manche Einrichtungen nicht treffen und manche Posten nicht besetzen wird oder zu einer Cumulation der Stellen greifen muss. Eine grosse Anstalt erhält eine grössere Wichtigkeit und wird darum besser beaufsichtigt als eine kleinere. Ist nicht gerade in diesen der Schlendrian und Unterschleif am häufigsten? Allerdings übernimmt der Director einer grossen Anstalt eine grosse Verantwortlichkeit, aber er theilt sie mit Mitarbeitern, deren er ja auch in einer kleinen von 100 — 150

Kranken nicht entbehren kann. Er wird mit drei Mitarbeitern in einer grossen Anstalt ungleich mehr ausrichten, als zwei Directoren mit je einem, in zwei halb so grossen.

Die Isolirung der Irrenanstalt bei Achern scheint der Facultät nicht passend. Jacobi und der Director der herzoglich nassauischen Anstalt hatten bei dem noch isolirter gelegenen Hubbad kein solches Bedenken. Viele von den neuern und bessern Irrenanstalten liegen eben so isolirt, so Eberbach, Marsberg, Winnenthal und andere. Achern, ein Städtchen mit einem Amt und einer Post ist ½ Stunde entfernt; hier geht die besuchte Bergstrasse durch; die grossen, im Lande berühmten Wochenmärkte zu Bühl und Achern sichern die leichte Herbeischaffung der Lebensmittel.

Gewiss werden die Beamten die Vortheile, welche Heidelberg darbietet, schmerzlich vermissen. Aber da sie selbst schon einen Verrein von fünf bilden und es in dem freundlichen Achern an gebildeten Männern nicht fehlt, so bietet schon die nächste Nähe die Mittel zu geselligem Umgange. Bei der Nähe von Strassburg und Baden — jedes dieser Orte ist 6 Stunden ebenen Weges von Achern entfernt — werden den Beamten auch die Vortheile eines vielseitigen, wissenschaftlichen Verkehrs gesichert seyn. Vor Allem werden sie in dem glücklichen Gedeihen einer dem Vaterlande zur Zierde gereichenden, grossartigen Anstalt und im Genusse einer herrlichen Natur, welche selbst Heidelbergs reizender Umgebung nicht nachsteht, einen reichen Lohn für die Mühen ihres Amtes finden.

Die Kranken dagegen werden in der heitern, freundlichen Umgebung nur gewinnen, wo keine hohen Mauern sie einengen, wo ihnen grössere Freiheit gestattet und Vergnügen und Arbeit geboten werden kann, deren sie hier in dem eng begränzten Raum entbehren. Statt dass jezt die badischen Staatsangehörigen ihre geisteskranken

Verwandten oft in auswärtigen Heilanstalten unterbringen müssen, wird man von nah und fern vertrauensvoll an ein Institut sich wenden, das so freundliche Hülfe bereit hält, und die Verpflegung vermöglicher Kranken wird der Anstalt eine mildere Form verleihen, die dann auch den Armen zugut kömmt.

III.

„Doch was soll geschehen?“ Die Vorschläge, welche zur Beantwortung dieser Frage veröffentlicht werden, erinnern, was zumal die Kostenberechnung betrifft, lebhaft an die Vorgänge bei der Hierherverlegung. Eine in der Nähe von Freiburg oder — wer sollte es glauben! — in dieser Stadt selbst zu errichtende zweite Heilanstalt für 100 Kranke soll nicht einmal 100,000 fl., die zu Achern für 400 aber über 400,000 fl., die Unterbringung der 200 übrigen Kranken gar nichts kosten. Die Siechenanstalt zu Pforzheim ist schon jezt zu klein und zu einer solchen Erweiterung kein Raum vorhanden. Das Zusammenseyn der dortigen Filial-Irrenanstalt mit dem Abeitshause, ein durch die Noth herbeigeführtes Provisorium, wird man fürwahr nicht fortbestehen lassen und eben so wenig Irre und Sieche in jenem Gebäude wieder vereinigen wollen. Es bliebe also nichts als die Errichtung eines dritten Institutes, einer Irren-Pflege-Anstalt übrig! Dann wäre der Vortheil des nähern Transportes, welcher für den 10 — 12stündigen Rayon der zweiten Heilanstalt gern eingeräumt wird, theuer erkauft! Zudem würden gerade in dieser Beziehung durch den oft nothwendigen Transport zwischen Heil- und Versorgungsanstalt andere Nachtheile entstehen. Und wie kommt es, dass die Facultät, welche von einer bedeutenden Erhöhung der Unterhaltungskosten in der Acherner Anstalt spricht, die früher zugestandene Kostenvermehrung in kleineren Instituten dabei gänzlich verschweigt?

Was geschehen muss, lässt sich einfach nachweisen. Der hiesigen Anstalt gebricht es an Raum. In dieser Beziehung spricht auch die Facultät mit der ganzen Kraft ihrer Ueberzeugung die Nothwendigkeit der Abhülfe aus. Soll man nun mit grossen Kosten eine zweite Anstalt gründen und die hiesige mit den geschilderten Localmängeln und dem gesteigerten jährlichen Aufwand fortbestehen lassen? Die Regierung glaubte das nicht, sondern gieng von der Ansicht aus, dass man die noch bedeutenderen, aber einmaligen Kosten für den Bau einer Anstalt nicht scheuen müsse, um ausser dem Gewinn der verminderten laufenden Ausgaben den grössern einer gründlichen Abhülfe zu erreichen, und die Kammern stimmten bei.

Mir wird man, auch wenn ich es nicht sage, glauben, dass ich die Hochherzigkeit eines solchen Entschlusses anzuerkennen weiss. Die neue Irrenanstalt wird Segen und Ruhm über unser schönes Vaterland verbreiten, zumal da sie in der herrlichen Natur eine Gunst findet, die in vielen Gegenden vergebens gesucht werden möchte. Die erste und einzige neugebaute Irrenanstalt wird sie aber nicht seyn. Ich will von denen in Frankreich und England nicht reden. Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin wurde schon 1824, also vor der Hierherverlegung, der Plan zu einer neuen Irrenanstalt entworfen und später auch ausgeführt. In der preussischen Provinz Westphalen wurde die Heilanstalt von Grund aus neu aufgebaut. Die Erlanger ist ihrer Vollendung nah. Eine vierte soll bei Halle errichtet werden. Im Canton Genf ist der Plan zu einer eigenen neuen Irrenanstalt längst genehmigt und der Bau vielleicht schon vollendet.

IV.

Als ein hauptsächlicher Grund gegen die Verlegung der Irrenanstalt wird ihre Benutzung zum Lehrzweck angeführt. Dass eine Einrichtung, durch welche psychische

Aerzte gebildet werden, zunächst wieder den psychischen Kranken zugut kömmt, ist an und für sich klar; eben so klar aber auch, dass diese Einrichtung nicht auf Kosten dieser Kranken getroffen werden darf.

Die Errichtung einer psychiatrischen Klinik ist zur Zeit noch ein ungelöstes Problem. Das von der Facultät angeführte Beispiel sind nicht näher bezeichnet. Jetzt wenigstens besteht, so viel ich weiss, nirgends eine solche Klinik, obwohl in sechs deutschen Universitätsstädten Irrenanstalten sind. In Würtemberg wurde die neue Heilanstalt 12 Stunden von Tübingen errichtet; 6 Stunden ist die schlesische Heilanstalt zu Leubus von Breslau und 2 Stunden das etwa zu gleicher Zeit eingerichtete Siegburg von Bonn entfernt. Die mehrerwähnte neue preussische Anstalt wird ½ Stunde von Halle erbaut, also schwerlich zu einer Klinik benutzt werden. Ob die Erlanger Anstalt dazu bestimmt ist, weiss ich nicht. Die etwa 1 Stunde von München entfernte Irrenanstalt zu Giesing soll 6 Stunden weiter verlegt werden. Die frühere Strassburger Irrenanstalt befindet sich jetzt 3 Stunden von dieser Universitätsstadt. Es würde zu weit führen, die Meinung der Schriftsteller hier anzugeben. Jos. Frank, die einzige Autorität, welche von der Facultät (gelegentlich der grossen und kleinen Anstalten) citirt wird, bestreitet die Benutzung einer Irrenanstalt als Klinikum geradezu.

Die 10 oder 11 Jahre, seit welchen die Anstalt zu Heidelberg ist, liefern nur einen neuen Beweis für die Schwierigkeit eines solchen Planes. Man wirft mir vor, dass ich dazu nicht mitwirkte; — ich zweifelte stets an seinem Gelingen und hielt überdiess meine Kraft und meinen Beruf mit der Bestimmung eines academischen Lehrers für unvereinbar. Wenn aber die Anstalts-Aerzte nicht entsprachen, warum geschah von Seiten der Universität nichts? Dem Ersten, der sich aus ihrer Mitte hiezu meldete, wurde die gewünschte Concession ertheilt. Ich hatte

allerdings hierauf angetragen, theils weil mir dieser die nöthigen Garantieen bot, theils weil ich die damit verbundenen Uebelstände bei den vielen andern Mängeln der hiesigen Anstalt, bei der ohnediess aufgehobenen innern und äussern Isolirung nicht so hoch anschlug. Uebrigens ward ich selbst durch das Resultat dieser klinischen Umgänge, wie gut sie auch geleitet wurden, in meinen Zweifeln nur bestärkt.

Die Schwierigkeiten, welche der Benutzung einer Irrenanstalt als Klinikum, oder überhaupt einer psychiatrischen Klinik, in der Art, wie es eine medizinische chirurgische etc. giebt, entgegenstehen, scheinen mir einmal in den Verhältnissen der Studirenden und sodann in denen der Kranken begründet zu seyn. Jene haben während des academischen Studiums nicht genug Zeit, an der eigenthümlichen Irrenbehandlung thätigen Antheil zu nehmen, und diese passen für diese Form des Unterrichts nicht, werden sehr leicht verschlimmert, auch reicht eine Stunde im Tage zur nähern Kenntniss gar nicht hin, abgesehen von vielen andern Nachtheilen, welche ich S. 37 meiner Schrift angeführt habe.

Wenn aber auch die Irrenanstalt kein Klinikum abgiebt, und darum die Nähe einer Universitätsstadt nicht nothwendig ist, so wäre sie doch in mancher andern Beziehung erwünscht gewesen, und ich darf hier anführen, dass sowohl die Gegend von Freiburg als die von Heidelberg in dieser Absicht untersucht worden ist, aber in örtlicher und ökonomischer Beziehung kein günstiges Resultat geliefert hat.

Was nun aber den Lehrzweck betrifft, so lautet meine Ansicht kurz dahin. Der theoretische Unterricht wird auf der Universität ertheilt. Er wird lebendig und anschaulich werden, wenn der Lehrer an den in das medizinische Klinikum aufgenommenen Irren zugleich die allgemeinen Grundsätze der Erkenntniss und Behandlung dieser Krank-

heitsformen erläutern kann. Diess allein genügt freilich nicht. Eine vortreffliche Gelegenheit zur nähern Beobachtung und selbstthätigen Mitwirkung bietet den jungen Aerzten die Irrenanstalt dar, in welche sie nach vollendetem Universitätsstudium einzeln, gewissermaassen als Assistenzärzte oder élèves internes, aufgenommen werden, wo jedem eine passende Station angewiesen wird und er durch die ausschliessliche Beschäftigung auf diesem so reichhaltigen Felde in der Behandlung der Seelengestörten, und in der Erkenntniss zweifelhafter Gemüthszustände innerhalb weniger Monate mehr lernen wird, als in einem Jahre lang fortgesezten klinischen Unterricht von einer Stunde im Tag. In den Plan der neuen Irrenanstalt sind zu diesem Zweck mehrere Zimmer aufgenommen worden, die an unvermögliche Mediziner gratis abgegeben werden können. Zugleich wird daselbst die Verköstigung so billig seyn, dass auch der Aermste nicht abgehalten ist, und dem seltenen Besuche, den ich nicht befürchte, kann überdiess vorgebeugt werden. Warum sollte denn eine solche Einrichtung, die auch bereits Anklang gefunden, „keine guten Früchte tragen“?

Ich schliesse diese mir abgenöthigte Streitschrift mit voller und inniger Zustimmung zu einem Ausspruch, den ich allen denen entgegenhalte, welche der Sorge für Irren etwa einen untergeordneten Rang anweisen wollen, zu einem Ausspruch, der mir den lezten Zweifel an dem Gelingen der guten Sache nimmt und der nach den beachtungswerthen Worten der hiesigen medizinischen Facultät also lautet: „Wenn dem Staate überhaupt schon die Pflicht der Fürsorge für die Gesundheit seiner Bürger obliegt, so muss diess in Beziehung auf Krankheiten, welche des Menschen wahre Würde und Bestimmung antasten, noch um so mehr der Fall seyn.“

V.

Tödtung

durch einen darmverletzenden Stich.

Gerichtsärztliche Aktenstücke, aus den Untersuchungs-Akten mitgetheilt

von

Herrn Hofgerichtsadvokat Bopp in Darmstadt.

Am 2. October 1832 wurde der 17 Jahre alte H. U. zu W. verwundet. Am zweiten folgenden Tage berichtete der Physikatsarzt Dr. St. an das Landgericht S.: „Am 2. d. M. gleich nach 8 Uhr Abends wurde ich zu dem verwundeten H. U. gerufen. Ich fand ihn in seiner Eltern Wohnung auf einem Stuhle in schmerzhafter Bewegung sitzen. Sein Hemde war auf der linken Seite von der Hüftgegend an bis nach unten stark mit Blut beschmuzt, eben so seine Beinkleider, auch waren auf dem Stubenboden Blutflecken wahrzunehmen. Nach Entblösung der linken Hüfte zeigte sich eine einen guten Zoll breite Wunde mit stark klaffenden Rändern, wie mit einem spitzen und scharfen Messer oder einem ähnlichen Werkzeug stichweise verursacht, in der linken Darmweiche, gleich über dem

Darmbeinskamme, deren einer Winkel nach oben und etwas nach hinten, der andere nach unten und etwas nach vorne sich fand. Der Kanal der Wunde erstreckte sich bei 3 Zoll tief in schräger Richtung von vorne und oben nach hinten und unten gegen die Bauchhöhle zu. Es floss noch etwas Blut aus. Vulnerat klagte sehr über Leibschmerz, Uebellichkeit und Neigung zum Erbrechen, was auch bald erfolgte; auch gab er öfters Drang zum Stuhle, jedoch ohne Erfolg, an. Da sich sonst keine Spur einer Verletzung zeigte, so wurde er in gehöriger Lage zu Bett gebracht und die Wunde mit Heftpflaster Compresse und Leibbinde verbunden, worauf er bald das „curiose" Gefühl äusserte, als wollten sich Winde entleeren, und konnten es nicht. Verordnet wurde eine Emulsio mimosa aleosa und Klystire.

In Verbindung mit dem Physikatswundarzt Dr. B., welcher gleichfalls den Zustand des Vulneraten untersucht hatte, gab Dr. St. sein Gutachten dahin ab, dass dieser Zustand gefährlich sey und zu sorgfältiger ärztlichen und wundärztlichen Behandlung nöthige.

Am 5. October 1832 wurde dem Landgericht angezeigt, dass der Verwundete mit Tod abgegangen sey, worauf sich dasselbe in Begleitung des Physikatspersonals nach W. verfügte und folgendes Protokoll aufnahm:

Geschehen W. den 6. October 1832.

Praes.

Grossherz. Landgerichts-Assessor E.

— Actuar jur. S.

— Phys. Dr. St.

— Physikatswundarzt Dr. B.

Die Schöffen K. und S.

Begab man sich in die Behausung der Eltern des verlebten H. U. und fand dort in dem unterm Nebenzimmer dessen Leichnam in einer Bettstelle auf einem Strohsak mit einem Hemde bekleidet liegen. Man liess den Ent-

seelten, in das Wohnzimmer bringen und es ergab sich nach näherer Besichtigung der Leiche folgendes:

Der Leichnam hatte eine Länge von 7 Fuss und war von magerer Körperbeschaffenheit. Ueber dem linken Hüftknochen zeigte sich eine sehr deutlich erkennbare Stichwunde. Ausserdem waren keine äusserliche Verletzungen sichtbar. Aus den Nasenlöchern floss eine ziemlich grosse Quantität grün-gelblicher Flüssigkeit. Der Unterleib war mässig aufgetrieben. Auf dem Rücken zeigten sich die gewöhnlichen Todtenflecken. Als man auf der linken Seite gleich über der Hüfte an der Grenze zwischen der Darmweiche und der Lendengegend zwei kreuzweise über einander gelegene Heftpflaster, welche, wie die Umgegend, mit schäumig blutiger Flüssigkeit beschmutzt waren, entfernt hatte, sah man eine, einen guten Zoll breite, mit glatten stark klaffenden Rändern in die Bauchhöhle dringende Wunde, durch ein spitzes scharfes Instrument verursacht. Aus der Wunde floss etwas wässerich-blutige Flüssigkeit.

Als bei Eröffnung der Bauchhöhle der Längenschnitt in sie eindrang, floss etwas blutige Flüssigkeit aus und als auch der Durchschnitt vollbracht war, entleerte sich eine grün-gelbliche Flüssigkeit, ganz der ähnlich, welche aus den Nasenlöchern floss. Die dünnen Därme drangen, von Luft aufgetrieben, sogleich hervor; sie waren grösstentheils entzündet, wie von Blut eingesprizt, einige Stellen sogar schwarzblau brandig. Das Netz war entzündet, seine Blutgefässe angefüllt, an dem untern Ende auf der rechten Seite des Bauchfells angewachsen und nahe an dieser Stelle brandig, es war mehr auf die rechte Seite hingedrängt.

Der Krummdarm (intestinum ileum) war an seinem oberen Theil bei dem Uebergang in den Leerdarm durchstochen, so, dass man gut einen kleinen Finger einbringen

konnte, was der Grösse der äusseren Wunde ziemlich entsprach.

Diese Darmwunde war eine Hand breit hoch von der Wunde durch die Bauchdecke entfernt, so, dass die daraus fliessende grün-gelbliche Flüssigkeit sich durch letztere Wunde nicht entleeren konnte. Nach oben und unten war dieser Darmtheil mit einer schmierigen käsigen Materie überzogen, mit den benachbarten Darmwindungen verwachsen und an mehreren Stellen als Folge des Brandes durchlöchert. Das Bauchfell war auf der linken Seite in der Umgebung der Wunde stark entzündet und sehr fest mit dem absteigenden Grimmdarm (colon descendens) verwachsen, so wie diess im Verlaufe des ganzen Darmkanals selbst an mehreren Stellen der Fall war. Der Magen, so wie die dicken Därme waren ebenfalls aufgetrieben und im entzündlichen Zustande. In dem Magen selbst war noch eine ziemliche Menge von derselben Flüssigkeit enthalten, die aus den Nasenlöchern floss, und in dem Colon fanden sich an mehreren Stellen verhärtete Klumpen Koths. Nahe an dem Pförtner des Magens (pylorus) so wie in dem Uebergang des aufsteigenden Colons in der Quere war eine starke gelbe Färbung wahrzunehmen. Die Gallenblase war klein, hellgelb und leer. Die Leber war gross, derb, auf der rechten Seite blauroth, der linke Leberlappen aber schwarzblau, brandig und mürbe. Die Milz war klein und von guter Beschaffenheit; die Urinblase leer, klein und in die Bauchhöhle zurückgezogen; sie war entzündet, mürbe und liess sich leicht einreissen. In der Beckenhöhle selbst fand sich blutig jauchigte Flüssigkeit in grosser Menge.

Bei Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich sämmtliche Eingeweide von normaler Beschaffenheit. Dasselbe war der Fall bei Eröffnung der Schädelhöhle.

Die Legalärzte behielten sich die Abgabe ihres Gutachtens vor.

Einige Tage darauf gelangte folgendes Gutachten *) zu den Untersuchungsakten:

„Der zu Protokoll gegebene Befund bei der am 6. d. M. des Nachmittags geschehenen medizinisch-gerichtlichen Untersuchung des Leichnams, so wie die, bald nach erlittenem Stiche in die Bauchhöhle des Lebenden, eingetretenen Erscheinungen und der Verlauf einer Unterleibsentzündung, gaben zu erkennen, dass H. U. in Folge einer Darmverletzung gestorben sey. Es kommt daher nur noch vorzüglich darauf an, nach medizinischen Erfahrungsgrundsätzen zu bestimmen:

I. Von welcher Art die zugefügten Verletzungen gewesen seyen?

II. Ob diese für sich allein den Tod nothwendig zur Folge haben mussten? oder

III. ob nicht etwa eine gewisse Körperbeschaffenheit, irgend eine verborgene Krankheit, oder Krankheitsanlage, oder sonstige Umstände hierauf nahen oder entfernten Einfluss gehabt haben?

Was I. die Art der Verletzungen anbelangt, so bestanden diese

---

*) Vergl. damit: „Gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung einer in den Unterleib penetrirenden Stichwunde mit tödtlich gewordenen Darmverletzungen". im 12. Band der Henke'schen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, S. 174, den Beitrag zum 13. Ergänzungsheft dieser Zeitschrift. Spoyer, Sektionsbefund und Gutachten über eine tödtlich gewordene Unterleibsverletzung, und den sehr analogen Beitrag zum II. Jahrgang des Wildberg'schen Jahrbuchs der Staatsarzneikunde, Leipzig, 1836, S. 456 — 463: „Obductionsbericht und Gutachten über einen durch eine penetrirende Bauchwunde um das Leben gekommenen Tischlergesellen.

a) in einer, einen guten Zoll langen, von oben und aussen, nach unten und innen in die Bauchhöhle gedrungenen, mit einem spitzen und scharfen Instrumente veranlassten Stichwunde gleich über der linken Hüfte an der Gränze der Darmweiche und Lendengegend, wovon der eine Wundwinkel nach hinten und oben, der andere nach vorn und unten sich befand;

b) darin, dass der Krummdarm (intestinum ileum) an seinem obern Theil, nahe bei dem Uebergange des Leerdarms (intestinum jejunum) durchstochen war, so dass man gut einen kleinen Finger einbringen konnte, und die Grösse des Stichs, der durch die Bauchdecke gedrungenen Wunde (sub a) so ziemlich entsprochen hatte; aber von Lezterer eine Hand breit hoch entfernt war. Aus dem Sektionsbefunde geht ferner hervor, dass dieser durchstochene Darmtheil nach oben und unten, mit einer schmierigten käsigten Materie überzogen, mit den benachbarten Darmwindungen verwachsen und an mehreren Stellen, als Folge des Brandes, durchlöchert war; dass das Bauchfell an der linken Seite und in der Umgebung der Wunde stark entzündet und sehr fest mit dem absteigenden Grimmdarm (colon descendens) verwachsen war; dass das Netz, die Leber, der Magen, die dünnen und dicken Därme, selbst die Blase, da wo sie von dem Bauchfell bedeckt wird, stark entzündet, und die Därme in ihrem Verlaufe an mehreren Stellen unter sich verwachsen, an andern aber brandig waren, welches leztere auch an dem untern Theile des Netzes und dem linken Leberlappen der Fall war; dass ferner in dem Magen noch eine ziemliche Quantität grün-gelblichter Flüssigkeit von stark faulichtem Geruche, (welches leztere in dem erwähntem Befund anzugeben vergessen wurde) enthalten war, hinsichtlich der Beschaffenheit ganz der ähnlich, so nach vollbrachtem Quer-

schnitt in die Bauchhöhle aus derselben und aus den Nasenlöchern des Leichnams geflossen war, und wie H. U. in der lezten Zeit seines Lebens — mit Ausnahme des Geruchs, der erst in der Leiche entstand — häufig ausgebrochen hatte; dass endlich in der Beckenhöhle sich eine grosse Quantität blutig-jauchigter Flüssigkeit vorgefunden hatte, und sowohl beim Länge- als beim Querschnitte durch die Bauchdecke, bei ersterem blutige, bei lezterem grün-gelbliche Flüssigkeit geflossen war.

II. In Hinsicht der Tödtlichkeit der vorgefundenen Verletzungen:

1) die sub a) angegebenen, durch die Bauchdecke in etwas schiefer Richtung in die Bauchhöhle gedrungene Stichwunde an sich nicht tödtlich, und nur in so fern gefährlich, als eine sich leicht bis zum Bauchfell fortsetzende und sich oft bedeutend ausbreitende Entzündung zu fürchten war;

2) die sub b) bemerkte gestochene Wunde in den obern Theil des Krumdarms, nahe bei dem Uebergange des Leerdarms, in die man gut einen kleinen Finger einbringen konnte, ist, wie Section zeigte, der grossen Entfernung von der äusseren Wunde und der dadurch in die Bauchhöhle unaufhaltsam gewordene Ergiessung des Nahrungssaftes und sonstiger in den Darmkanal enthaltener Säfte wegen, absolut tödtlich gewesen.

III. Rücksichtlich einer gewissen Körperbeschaffenheit, irgend einer verborgenen Krankheit oder Krankheitsanlage, oder ob nicht sonstige Umstände nahen oder entfernten Einfluss auf den Tod gehabt haben konnten, ist an der Leiche des gerichtlich Untersuchten weder eine verborgene Krankheit, oder Krankheitsanlage, noch sonst etwas Widernatürliches — den Befund im Unterleib ausgenommen — wahrgenommen worden, was in solche Beziehung zu brin-

gen war. Der beschriebene und tödtende Zustand der verschiedenen Unterleibs-Eingeweide aber ist die alleinige, nothwendige Folge des durch die zurückgezogene Darmwunde unaufhaltsam gewordenen Austrittes des Nahrungssaftes und sonstigen, im Darmkanal enthaltenen Flüssigkeiten in die Bauchhöhle gewesen. Wollte man auch aus der erhöhten Sensibilität und Irritabilität des jugendlichen Alters, so wie aus früher erlittenen Wurmzufällen — an sonstigen Krankheiten soll H. U. nie gelitten haben — eine heftigere und rascher verlaufende Unterleibsentzündung folgern, so sind doch diese Individualitätsverhältnisse in vorliegendem Falle keineswegs als bedingend anzuerkennen, indem auch ohne solche, jeder andere Mensch unter ähnlichen Umständen hätte unterliegen müssen. Doch darf die unglückliche Zeit, zu welcher derselbe gestochen worden ist, hier nicht unerwähnt bleiben. Dass U. gleich nach dem Nachtessen, was — bei dem ohnediess guten Appetit des in grösster Entwicklung Begriffenen, — in seiner Leibspeise, Zwetschenkuchen und Kartoffel bestand, bei vollem schwerem Magen, wodurch die Därme mehr nach unten und gegen die Bauchdecke gedrängt waren, gestochen wurde, ist gewiss nicht ohne Einfluss auf die Art der Verletzung und den tödtlichen Ausgang gewesen, indem in solchem Zustande ohne Zweifel ein ganz anderer vor Tisch und bei leerem Magen höher, dem letzteren näher gelegenen Darmtheil an die durchstochene Bauchdecke zu liegen kam; woher es auch kam, dass sogleich nach geschehener Darmverletzung zur Zeit der Verdauung, wo das Leben des Darmkanals in höherem Grade rege, und die Säfteabsonderung vermehrt war, sich die Darmwunde von der äusseren Bauchdekenwunde, sowohl durch krampfhafte Bewegung, als auch wegen des Leer- und Leichterwerdens des Magens durch alsbald erfolgtes Erbrechen des Genossenen, weit entfernt und sich fest an das linke Hypochondrium zurückgezogen, dagegen ein anderes Darm-

stück die äussere Bauchwunde verschliessend, seine Stelle eingenommen hatte. Gewiss ist dieser lezte Umstand — der noch dadurch erhöht wurde, dass durch eine anfänglich krampfhafte, später entzündliche Zusammenziehung der Bauchdecke, so wie durch eine entzündliche Ausdehnung des Darmkanals, der, die äussere Bauchwunde verschliessende Darmtheil fester an-, den Inhalt der Därme aber besser aus der Darmwunde in die Bauchhöhle ausgepresst wurde — die Ursache gewesen, dass eine Darmverletzung durch den Mangel des Austritts stinkender Luft oder Fecalmaterie, so wie durch das Zusammengezogen- und Angespanntseyn der Bauchdecke sich nicht mit Bestimmtheit erkennen liess. Wäre diess aber auch, so wie der Fall möglich gewesen, anfänglich und von Zeit zu Zeit durch Offenhalten der äusseren Wunde, die in die Bauchhöhle ergossenen Flüssigkeiten, was gewiss nur zum Theil geschehen konnte, auszuleeren, so war ja doch ein fernerer wiederholender Erguss in dieselbe aus der beträchtlichen Darmwunde nicht aufzuhalten und deshalb eben so wenig die Ursachen, Wirkungen und Folgen zu verhüten."

Noch ehe ich zum Schlusse schreite, unterlasse ich nicht, eine kurze Beschreibung der nach geschehener Verwundung entstandenen Krankheit, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung zu geben:

Als man am 2. d. M. des Abends gleich nach 8 Uhr die durch die Bauchdecke gedrungene Stichwunde (sub a) untersuchte, floss noch etwas Blut aus, sonst aber war nichts zu finden, was in das innere der Bauchhöhle gehörte; auch klagte Vulnerat sogleich sehr über Leibschmerz, Ublichkeit und Neigung zum Erbrechen, welches leztere auch alsbald, in genossenen Speisen bestehend, erfolgte, und gab oftmaligen Drang zum Stuhle an, ohne Erfolg. Hierauf wurde derselbe zu Bette in gehörige Lage gebracht, und die Wunde einfach, mit Heftpflaster, einer Compresse und Leibbinde verbunden, wornach er bald ein „curioses"

Gefühl äusserte, als wollten Winde sich entleeren, die nicht erfolgen könnten.

Nach den eben angegebenen Erscheinungen, die auf eine krampfhafte, zusammenziehende Bewegung der Därme deuteten, war eine Darmverletzung zu vermuthen, nicht aber durch irgend einen erkenntlichen Ausfluss aus der äusseren Wunde mit Bestimmtheit anzunehmen. Desshalb, so wie einer möglichen Blutergiesung in die Bauchhöle wegen, rieth man dem Verwundeten eine ruhige Lage auf der verwundeten Seite an, auch wurde sogleich ein Klystier und eine Emulsio oleosa minus. mit aq. lauroceras verordnet. Während der Nacht vom 2. auf den 3. gegen Morgen stellte sich mehrmaliges Erbrechen ohne Blut ein, es erfolgte häufiges Schluchzen, anhaltender und zunehmender Leibschmerz, Fieber und Durst; desshalb und weil Vulnerat durch die Verwundung am Abende vorher vieles Blut, einer starken Aderlasse gleich, verloren hatte, wurden 10 Stück Blutegel auf den Unterleib gesetzt, deren Stiche einige Stunden mit Erleichterung nachbluteten; es wurden schleimigte, öligte Mittel, da auf einige Klystiere keine Oeffnung erfolgte, Calomel in Pulver, des oft wiederkehrenden Schluchzens und Erbrechens wegen Opium in Substanz und flüssiger Form, erweichende, zertheilende Breiumschläge über den Unterleib, Einreibungen, der grauen Quecksilbersalbe verordnet, und wie es die Umstände im Verlaufe der Krankheit erheischten, angewandt, wobei oft wiederholte Blutentleerungen, allgemeine und örtliche, wovon die Spuren am Leichnam zu sehen waren, nicht unterlassen wurden.

Vergebens geschah alles; der Kranke brach das Genommene, es mochte noch so wenig und mild seyn, selbst das Opium, entweder sogleich, oder doch bald darnach wieder aus; das Erbrechen bestand entweder in den Gerichten, oder, ohne solches, anfänglich in einer geringen Menge

bräunlicher, später gelb-grünlichter Flüssigkeiten von grösserer Quantität.

Das Uriniren gieng anfangs spärlich, aber ohne Beschwerden ab und erst gegen das Ende stellten sich solche ein. Bei den übrigen, oben angegebenen Erscheinungen verbleibend und den strengsten antiphlogistischen Verfahren trotzend, schritt die Entzündung der nicht zu beseitigenden Ursache, des unaufhaltsamen Ergusses von Flüssigkeiten in die Bauchhöle wegen, vorwärts, breitete sich nach und nach fast über sämmtliche Eingeweide des Bauchfellsackes aus, und endete das Leben des Vulneraten am 5. d. M. des Mittags gleich nach 12 Uhr durch Uebergang in Brand, wie Section zeigte, unter den gewöhnlichen Erscheinungen, kalte Extremitäten, eine unbeschreibliche Unruhe, halb offenen, oft nach aufwärts gekehrten Augen, mit Zusammenfallen und dem Unfühlbarwerden des Pulses. Auffallend war es, dass der geringe Grad des Schmerzes und des Fiebers in gar keinem Verhältnisse zu der Grösse, Ausbreitung und raschem Verlaufe der Entzündung stand, und gewiss ist es, dass erstere nur durch ein streng antiphlogistisches Verfahren in den Schranken der Mässigkeit gehalten wurden. Nach Erwägung aller Umstände ist es unsere Pflicht, unser wissenschaftliches Urtheil und die Bestimmungsgründe desselben hiermit gewissenhaft auszusprechen: Der Tod des H. U. muss von der Darmwunde, in welche man gut einen kleinen Finger einbringen konnte *), und der, wegen deren Zurückgezogen- und Entfernt-

*) Einen Fall, in welchem sich eine gleiche Darmwunde zeigte, hat Ammann mitgetheilt, s. dessen Medicina Critica, Stadae, 1677, p. 576. f. Auch Zittmann führt S. 593 f. seiner Medicina forensis, Frankfurt, 1706, einen solchen Fall an: „Auff Requisition E. Hochfürstl. Amts zu L. ist am 5. Januarii C. W. F. Udavar — folgender Gestalt befunden worden, dass an selbigen zwei Finger breit über dem osse pubis ein wenig in der

seyn von der äusseren Bauchdeckenwunde unaufhaltsam gewordenen Ergiessung und Verbreitung oben genannter Flüssigkeiten in der Bauchhöhle, allein hergeleitet werden, ohne dass ausser dem Umstande, dass derselbe gleich nach dem Essen bei vollem Magen gestochen wurde — irgend eine besondere Körperbeschaffenheit, eine verborgene Krankheit oder Krankheitsanlage zu demselben auf irgend eine Weise beigetragen hätte. Dieser unaufhaltsame Austritt des in dem Darmkanal enthaltenen Nahrungssaftes und sonstiger gerade zur Zeit des Verdauungsprozesses in grösserer Menge abgesonderten Flüssigkeiten in die Bauchhöhle, die in derselben geschehene Verbreitung und Herabsenkung in die Beckenhöhle, worin die Flüssigkeit mit dem aus der Darmwunde und den inneren Rändern der Bauchdeckenwunde geflossenen Blute vermischt war, erregten unverhinderlich eine Entzündung, welche schnell in Brand und den Tod übergehen musste, ohne dass weder die Kräfte der Natur, noch die Hülfsmittel der Kunst denselben abzuwenden im Stande waren.

Die Ausbreitung der ergossenen Flüssigkeiten in der ganzen Unterleibshöhle und deren Herabsenkung in die Beckenhöhle, wird sowohl durch die Section — denn bei dem Länge- und Querschnitte durch die Bauchdecke floss theils blutige, theils grün-gelblichte Flüssigkeit aus — als auch durch den raschen Gang und die schnelle Ausbreitung der Entzündung bestätiget. Unglücklich war die Zeit, zu welcher H. U. gestochen wurde, gewiss zu nennen. Wäre dieses vor dem Essen bei leerem Darmkanal geschehen, so wäre in diesem Zustande ein anderer Darmtheil an die Stelle des äusseren

---

rechten Seite ein Stich in den Bauch hinein bis ad intestinum ileum gegangen, also, dass das intestinum so weit in die Länge zerschnitten gewesen, dass man mit einem kleinen Finger hinein greifen können." Die Wunde wurde für absolut lethal erklärt.

Stiches zu liegen gekommen und entweder gar nicht durchstochen worden, weil er mehr Raum hatte, leichter ausweichen und abglitschen konnte, oder, im Falle solches doch statt gefunden hätte, wäre die Darmwunde viel kleiner geworden und hätte nicht so leicht, vielleicht gar kein Extravasat zugelassen, weil die Verletzung des Darmtheils, welcher an der durchstochenen Stelle der Bauchdecke seine gewöhnliche Lage hatte, sich nicht so leicht, auf keinen Fall so weit von der äusseren Wunde (sub a) entfernt hätte, und somit eine Entleerung nach aussen hätte statt finden können, unter welchen Umständen gewiss eine viel geringere Gefahr bestanden und noch Rettung möglich gewesen wäre. Die Verletzung geschah entweder mit einem spitzen scharfen Messer, oder einem dem ähnlichen Werkzeuge.

Dieses ist es, was wir im Stande sind, über diesen Fall zu urtheilen *), mit Pflicht und Gewissen zu erkennen geben, es mit unserer Namen-Unterschrift bestätigen.

W. den 14. Oktober 1832.

Dr. St. Dr. B.

Als die Akten zur Aburtheilung an das Grossherz. Hofgericht in Darmstadt gelangten, erliess dasselbe unterm 2. November 1833 folgendes Schreiben an das Grossherzogliche Medizinalcollegium: „Im Herbst vorigen Jahrs wurde H. U., dem Anschein nach durch einen Messerstich, im Unterleib verwundet, worauf er mehrere Tage später mit Tod abgieng. Zur Inspection und Section der Leiche wurde Physikatsarzt Dr. St. und Physikatswundarzt B., welche den

*) Vergl. noch Niemann Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft Leipzig, 1827, S. 290. §. 126. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. § 164.

Verwundeten behandelt hätten, vom Grossherz. Landgericht E. zugezogen, welche sodann das, den beigeschlossenen Akten anliegende Gutachten erstatteten. Da nach der, unterm 25. October 1822 von Grossherz. Regierung erlassenen Instruction für die Sanitätsbeamten §. 29. Nr. 2 *) in dem vorliegenden Fall die Zuziehung eines dritten Arztes erforderlich gewesen wäre, so sieht man sich veranlasst, Grossherz. Medizinalcollegium um gutächtliche Aeusserung darüber ergebenst zu ersuchen, ob gegen die, aus der Krankengeschichte hervorgehende ärztliche oder wundärztliche Behandlung des verwundet Gewesenen, so wie gegen das auf das Sectionsprotokoll gestützte Gutachten des gedachten Physikatspersonals, etwas erhebliches in gerichtsärztlicher Beziehung erinnert werden kann."

Hierauf erfolgte als Rüchantwort folgendes Gutachten des Medizinalcollegiums: „Nach Durchsicht der Akten und Erwägung sämmtlicher, sowohl, in der von dem Physikatsarzte verfassten Krankengeschichte, als in dem Fund-

*) Es heisst dort: „Sowohl bei dieser legalen Besichtigung und Section, als der Besichtigung eines Lebenden, ist erforderlich, dass ein benachbarter gerichtlicher Arzt in dem Falle zugezogen wird, wenn einer der gerichtlichen Aerzte des Bezirks den zu Untersuchenden, gleichzeitig oder zuvor, in ärztlicher und wundärztlicher Behandlung gehabt hat.

S. Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 7., S. 426. Gleiche Vorschrift enthält eine Grossherz. Würzburgische Verordnung (s. Kopps Lehrb. der Staatsarzneikunde Bd. 6, S. 361) und der Art. 243 des Strafgesetzbuchs des Königreichs Baiern. Vergl. noch Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, §. 61, und dessen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 12, S. 167 f. Neurohr, Noch etwas über die Legalität einer vom Arzte, der den Verletzten behandelt hatte, unternommenen gerichtlichen Leichenöffnung.

scheine und dem Sectionsprotokoll enthaltenen Thatsachen sehen wir uns veranlasst, folgende Punkte als wesentlich zur Beurtheilung des Gegenstandes herauszuheben:

1) Die Wunde des H. U. wurde als eine die Bauchdecken penetrirende Wunde erkannt.

2) Die der Verletzung nachfolgenden Erscheinungen wurden als die Symptome einer durch jene hervorgerufenen gefährlichen Unterleibsentzündung angesehen und dem gemäss, so weit es sich aus der Krankengeschichte beurtheilen lässt, mit Energie antiphlogistisch behandelt.

3) Nach den vorliegenden Erscheinungen konnte zwar eine minder bedeutende Verletzung vermuthet, aber bei dem fehlenden Austritt von Se- und Excretion der Organe des Unterleibs aus der äusseren Wunde, nicht mit Gewissheit angenommen werden.

4) Das Ergebniss der Section stellt die Art der Verletzung und ihre nothwendigen Folgen, so wie die durch die Entzündung bewirkten organischen Veränderungen und resp. Zerstörungen an den meisten Unterleibseingeweiden hinreichend deutlich und klar vor Augen, und

5) das auf die Section und die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen im Verlauf der Krankheit gestützte Gutachten bezeichnet mit Recht die Verwundung als nothwendig tödtlich, theils wegen der Grösse der Darmwunde, theils wegen der weiten Entfernung der Darmwunde von der Bauchwunde.

Unter diesen Umständen geht unser einstimmiges Gutachten dahin, dass weder gegen die ärztliche und wundärztliche Behandlung, noch gegen das Gutachten in gerichtsärztlicher Beziehung etwas erhebliches erinnert werden kann.

D. den 25. November 1833.

H. U. war mit dem vierzehnjährigen P. M. von W. in Dissidien gerathen, welche in Wortwechsel und Thätlichkeiten ausarteten. Lezterer, mehr der Angegriffene, versezte dem Ersteren mit einem Messer einen Stich in die Hüfte. Er wurde, unter Berücksichtigung mehrerer Milderungsgründe, in eine Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren verurtheilt, indem angenommen wurde, dass er nicht dolos, sondern nur culpos gehandelt habe.

VI.

Ueber die Frage: darf in gerichtlichen Fällen der Arzt, welcher den Kranken behandelte, die Obduction vornehmen?

Von

Herrn Dr. Lechter,

Oberamtsarzte in Leonberg im Königreiche Württemberg.

In Wildberg's Magazin für gerichtliche Arzneiwissenschaft 1. Band Fol. 34, ist ein kleiner Aufsatz über die Frage: muss der gerichtliche Arzt, wenn er einen, an einer gewaltsam zugefügten Verletzung oder an einer Vergiftung Verstorbenen behandelt hat, von der Obduction desselben ausgeschlossen werden?

Die Frage wird bejaht, doch aber sind auch die Gründe ausgeführt, warum der Arzt zu der Obduction zugezogen werden müsse.

Man findet in mehreren Werken, welche über Strafsachen handeln, die rühmliche Meinung, in Württemberg soll es bei den Gerichten in praxi seyn, sich nach diesen Lehrbüchern zu fügen, ohne dass gerade eine gesetzliche Bestimmung dafür vorliegt.

So sagt Bollei in seiner Anweisung zum Verfahren in Strafsachen: „Sind bei einem Gericht zu solchen Besichtigungen Kunstverständige angestellt, so müssen sie von dem Richter in der Regel gebraucht werden, jedoch können sie, wenn sie bei der Entscheidung des gegenwärtigen Falles auf irgend eine Weise interessirt sind, oder wenn ein gegründetes Misstrauen vorhanden ist, ob sie zur Untersuchung eines concreten Falles, die erforderliche Fähigkeit besitzen, nicht nur a) vom Richter aus eigener Veranlassung ausgeschlossen, sondern auch b) vom Beschuldigten selbst verworfen werden."

Mit lezterem bin ich ganz einverstanden, wer steht aber dafür, dass in dem ersten Falle der Arzt nicht der Willkühr und Leidenschaftlichkeit ausgesezt ist.

In Quistorpfs Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes heisst es Fol. 117. „Aus guten Gründen wollen auch die Rechtslehrer, dass, im Falll der Getödtete nicht sofort nach der Verwundung gestorben seyn sollte, sondern noch einige Zeit gelebt, die Section nicht solchen Aerzten anvertraut werden solle, die den Verwundeten in der Kur gehabt haben, es wäre denn, dass aller Verdacht wegen eines von den Aerzten etwa bewiesenen Unfleisses gänzlich ermangelte, und aktenmässig erwiesen wäre, dass die Wunden nach den Regeln der Wundarzneikunst behandelt worden, als in welchem Fall auch denjenigen Aerzten, die den Verwundeten in der Kur hatten, die Section mit gutem Grunde anvertraut werden könnte."

Auch hier fehlt derjenige, welcher cognosciren kann, es wäre demnach doch besser und gerechter, wenn jedesmal, wenn der Getödtete später stirbt, gesetzlich ein anderer Arzt die Section zu leiten hätte, und der ordinirende Arzt der Section zugezogen würde.

Kleinschrod glaubt, dass die Leichenschau (Obduction) nicht dem Arzte, welcher den Verwundeten in der Kur hatte, überlassen, sondern dass von ihm über

den Gang der Krankheit Erkundigungen eingezogen werden sollen, und bemerkt dabei, dass in Württemberg dieser Arzt, wenn er der ordentliche seye, auch zur Obduction zugezogen werde, wiewohl nicht zu zweifeln seye, dass auch ein geringer Verdacht der zweckwidrigen oder sorglosen Behandlung des Kranken zu seiner Ausschliessung berechtige.

Diese Grundsätze führen aber immer dazu, dass dem rechtlichsten und gewissenhaftesten Manne aus Leidenschaft etc. Unrecht gethan werden kann.

Ich gebe hier einen Fall, welcher in meiner Praxis vorkam, als Beweis für das Gesagte.

Ein junger, kaum der Hochschule entstiegener Amtsverweser des Oberamts-Richters, dem die oben angegebenen Bestimmungen über die Ausschliessung des den Kranken behandelnden Arztes nicht unbekannt waren, verordnete den Ausschluss des Oberamts-Arztes und übertrug mir, dem damaligen Assistenten des Oberamts-Arztes die Obduction.

Der Königl. Gerichtshof scheint in so fern mit der Ansicht des Amtsverwesers einverstanden gewesen zu seyn, als die Deserviten-Rechnung für die Legal-Section für uns beide decretirt wurde.

Der Criminal-Fall.

Ein Neffe kam auf dem Felde in F. zu seinem Oheim, und constituirte ihn darüber, dass er ihm über den Acker mit einem Mistwagen gefahren seye.

Es kam vom Wortwechsel bald dazu, dass der Neffe den Oheim angriff, und ihm Schläge anbot.

Der Oheim verstand die Sache falsch, und gab seinem Neffen einen Stoss auf die Brust, so dass er hinterwärts auf die Erde fiel, und sogleich nicht mehr aufstehen konnte.

Die Sache wurde dem Gerichte berichtet, welches den Oberamts-Arzt zur Untersuchung absandte.

Der Oberamts-Arzt erstattete dem Gerichte den Bericht, dass der Misshandelte an heftigem Fieber, wegen einer leichten Rückenmarks-Erschütterung darnieder liege, am dritten Tag aber berichtete er, dass der Kranke einen eingeklemmten Leistenbruch habe, welcher sich nicht reponiren lasse, und daher operirt werden müsse; die Operation wurde am folgenden Tage vorgenommen, 10 Tage später aber starb der Kranke.

Zu der Obduction wurde Einsender diess zugezogen, mit dem Auftrage, das Protokoll zu dictiren, weil diess dem Oberamts-Arzte, welcher den Kranken 14 Tage lang ärztlich behandelt habe, nicht zustehe.

Allgemeine Besichtigung.

Der todte Körper ist voll Todtenflecken, der Bauch aufgetrieben, blau, auf der operirten Stelle liegt noch die Binde, die unbedeutende Kopfwunde auf dem rechten Seitenwandbein wurde durch das Abrasiren der Haare von ihrem Schorfe entblöst, der Körper ist etwas abgemagert, und hat keine sonstige Verletzung.

Oeffnung des Kopfes.

Die abgelöste Kopfhaut zeigte, dass die Kopfwunde nicht durchgedrungen war. Die durchgesägte Hirnschale ist ungewöhnlich dick und hart.

Die harte Hirnhaut ist vornen und der Länge des Kopfes nach fast mit dem Knochen verwachsen, so dass sie auf keine Weise von der Calotte getrennt werden kann, der sichelförmige Blutbehälter ist leer, die Spinnenwebehaut liegt sehr fest auf dem Gehirn, und hat eine rothe Farbe, die Blutgefässe des Gehirns sind strotzend angefüllt, die Masse des Gehirns ist weder zu fest noch zu weich.

Die rothen Pünktchen der weissen Marksubstanz sind nicht häufiger als gewöhnlich, die Höhlen des grossen Gehirns enthalten die gewöhnliche Menge hellgelben Wassers.

An der durchscheinenden Scheidewand, dem gestreiften Körper der Sehnerv-Hügel, der Zirbeldrüse und dem Türkensattel ist nichts Widernatürliches wahrzunehmen.

Das kleine Gehirn ist ganz regelmässig; die Behälter der Grundfläche des Gehirns haben einige Löffel voll Blutes.

Die Seitenblutbehälter des hintern Schädels sind stark mit Blut angefüllt.

Aus der Rückenmarkshöhle entleert sich keine Flüssigkeit.

Oeffnung der Brust.

Das Brustfell ist auf der linken Seite bis an das Brustbein angewachsen, weniger auf der rechten Seite.

Der Herzbeutel ist mit dem Herzen nicht, wohl aber mit dem Zwerchfell verwachsen, das Herz ist nicht zu gross, etwas welk, hat kein Fett, der rechte Vorhof ist sehr ausgedehnt, hat ein wenig Blut und einen Polypen von 3 Zoll Länge und Daumenfingers Dicke, es ist eine satte, häutige fettartige Masse.

Der linke Vorhof enthält kein Blut.

Die beiden Herzkammern sind beinahe leer, die rechte enthält ein wenig Blut.

Die Valvalä des Herzens sind regelmässig, in den Herzkammern findet sich ein concrement, welches dem des Vorhofs ähnlich war.

Die Kranzschlagadern sind mit Blut gefüllt.

Die Lungen sind auf der rechten Seite unten mit dem Zwerchfell fest verwachsen, schwarz, brandig, Eiter findet sich nicht.

Bei dem Einschneiden findet man bloss den obern Lappen krank, die übrige rechte Lunge gesund, der untere Lappe ist schwarz, voll schleimigen Schaumes, im höheren Grade noch der ganze linke Flügel.

Die Oberfläche des Zwerchfells ist, die Stelle, an wel-

cher die Lunge angewachsen war, ausgenommen, ganz gesund.

Oeffnung des Unterleibes.

Der Verband des operirten Bruches wird abgenommen, die Wunde ist brandig.

Der geöffnete Unterleib zeigt, dass das Bauchfell mit der Bauchbedeckung, und der Krummdarm mit dem Bauchfell verwachsen ist, zwischen beiden findet sich rechts ein kleines Geschwür, mit einigen Löffel voll Eiter.

Die Eingeweide alle sind brandig, und scheinen durch Luft stark ausgedehnt zu seyn.

Das Netz ist entzündet, ebenfalls mit den Eingeweiden verwachsen. Das Gekröse ist nicht zu unterscheiden.

Wo man die Eingeweide, welche überall unter sich verwachsen sind, berührt, bricht ein Loch durch, woraus Luft und wässerichter Speisebrei herauslauft, und die Section bedeutend erschwert. An der inneren Fläche des rechten Bauchringes ist das Bauchfell und die Eingeweide so fest angewachsen, dass alles mit dem Messer getrennt werden muss.

Die bei der Operation zurückgebrachte Masse, welche für einen krankhaften Theil des Netzes gehalten wurde, ist auf der innern Fläche des Bauchringes angewachsen, und zeigt sich als einen Theil des Saamenstranges, welcher bis auf den Hoden herab scirrhös ist, und ein festes, häutiges, mit Fett und Fleisch untermengtes Gewebe bildet, der Hode selbst ist gesund, der linke Hode und sein Saamenstrang ohne Fehler.

Die Eingeweide können, da sie überalll, wo man sie berührt, zusammen brechen, nicht näher untersucht werden.

Der Magen ist aussen leicht entzündet, und enthält die nämliche Masse, welche durch den ganzen Darmkanal verbreitet ist, seine innere Fläche ist nicht entzündet.

Die grosse Bauchspeicheldrüse und die Milz haben ihre natürliche Grösse und Beschaffenheit.

Der grosse Lappen der Leber ist an dem obern Rande ganz mürbe, braunroth, der untere Theil derselben und der kleine Lappen ist gesund.

Die Gallenblase ist voll mit schwarzer breiartiger Flüssigkeit, die Farbe der Blase ist bläulicht.

Die Nieren sind gesund, bei dem Einschneiden findet man nichts Widernatürliches.

Die Harnblase ist gesund, enthält etwas Harn, und ist auf ihrem Grunde mit den Eingeweiden verwachsen.

Die grossen Blutgefässe der Bauchhöhle sind mit schwarzem Blute angefüllt.

Dieser Section zu Folge wurde von den drei anwesenden Aerzten (der Oberamts-Wundarzt ist Dr. der Medizin) folgendes ärztlich-wundärztliches Gutachten gemeinschaftlich gegeben:

Aus der d. 19. Mai d. J. vorgenommenen Legal-Inspection des N. N. in F. geht hervor, dass

A) N. schon längere Zeit sich krank gefühlt, und früher schon Krankheiten erstanden haben müsse, und dass er wegen denen, bei ihm vorgefundenen vielen Missbildungen, welche nicht alle erst in der letzten Zeit entstanden seyn können, bald und wahrscheinlich an der nämlichen Krankheit gestorben wäre.

Die Missbildungen sind:

1) Völlige Verwachsung der harten Hirnhaut mit dem Schädel.
2) Verwachsung der weichen Hirnhaut mit der Gehirnmasse.
3) Verwachsung des Brustfells mit dem Brustkasten.
4) Verwachsung der rechten Lunge mit dem Zwerchfell.
5) Verwachsung des Herzbeutels mit dem Zwerchfell.
6) Polype des Herzens.
7) Verwachsung des Bauchfells mit der Bauchbedeckung.

8) Verwachsung des Magens mit den Eingeweiden, und diese unter sich so, dass kein Gekröse sichtbar war.

9) Verwachsung der Eingeweide mit der Harnblase.

10) Verwachsung der Eingeweide auf dem rechten Bauchringe.

11) Scirrhus des rechten Saamenstranges, Verwachsung desselben auf dem Bauchringe.

12) Kranke Leber, kranke Gallenblase, fehlerhafte missfarbige Galle.

B) Dass N. an Eingeweide-Entzündung und daraus folgendem Brand gestorben seye.

Wir sind daher überzeugt, dass unser

Gutachten

dahin zu stellen seye, dass die meisten, oben beschriebenen Desorganisationen, namentlich die Verwachsungen der Gehirnhäute, die Verwachsungen der Lunge, des Herzbeutels, und eines Theils der Eingeweide, der scirrhöse Saamenstrang, der Polype des Herzens, die mürbe Beschaffenheit der Leber, und ihre fehlerhafte Galle, nicht erst neu entstanden seyen, sondern eine krankhafte Individualität begründet haben, welche durch Zusammentreffen der durch Zorn entleerten Galle der körperlichen Kraft-Anstrengung des Falls auf die Erde, und der wahrscheinlich auf die Erhitzung erfolgten Erkältung eine neue Entzündung begünstigt, und eine unheilbare Vermehrung der Verwachsungen herbeigeführt habe, welche Brand, und somit den Tod zur Folge haben musste.

Wir sind zugleich überzeugt, dass der Scirrhus des Saamenstranges, der sich in Form eines Leistenbruches darbot, schon lange vorher sich gebildet habe, und weder er, noch seine Dislocation eine Ursache der Krankheit oder des Todes war, gefährlicher für den Menschen mag wohl der beträchtliche Herz-Polyp gewesen seyn. Zuletzt sind wir auch dessen gewiss, dass jede Anstrengung, jeder

Fall, jede Erhitzung oder Erkältung, die nämliche Entzündung mit dem nämlichen ungünstigen Verlauf herbeigeführt hätte, und dass der nämliche Sturz auf den Boden bei gesundem Körper, ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben hätte geschehen können.

Demnach wäre der Tod des N. aus gelegenheitlichen Ursachen entstanden, anzusehen.

N. N. N.

Einige Tage später erhielt jeder der drei Aerzte ein Schreiben des K. Oberamts-Gerichtes, worin sie aufgefordert wurden, nicht gemeinschaftlich, sondern jeder besonders die an sie gestellten Fragen zu beantworten; da ich die Antworten der zwei andern nicht zu lesen bekam, so kann ich bloss meine Antworten unten mittheilen.

Das Königl. Oberamts-Gericht N.

an Herrn N.

Die nächsten Fragen, welche den Richter in der Untersuchungssache gegen N. wegen angeschuldigter Körper-Verletzung tangiren, sind:

1) War bei dem gestorbenen N. der entdeckte Bruch schon vorher vorhanden, oder entstand, oder erweiterte er sich erst in Folge der verübten Kraft-Anstrengung?
2) Welchen Bezug hat der Fall, welchen N. aus dieser Veranlassung erlitten hat?
3) Welche nähere Beziehung hätte der Bruch auf den Tod,
   a) wenn er vorher vorhanden gewesen wäre;
   b) wenn anstatt seiner bloss eine bruchartige Masse, vor der Erkrankung da gewesen wäre, die aber erst unter der Anstreegung im Handgemeng oder auch beim Niederfallen auf den mit Stein versehenen Boden aus dem Bauchringe geglitscht wäre?

4) Wie war die körperliche Beschaffenheit des Gestorbenen
   a) vollkommen, oder
   b) unvollkommen?
5) Müsste sonach, wenn die körperliche Beschaffenheit unvollkommen war, der Tod
   a) wegen dieser eigenen körperlichen Unvollkommenheit an sich erfolgen,
   b) diente bloss die Kraftanstrengung überhaupt, der erlittene Fall, und der Leistenbruch (wenn dieser oder die Anlage vorhanden war) als nächste Ursache zur Herbeiführung des Todes?
6) Welche Heilmittel wurden während der Krankheit angewendet. Hierüber sieht man sich veranlasst, die drei Herren Aerzte in Kürze zu näherer Beantwortung aufzufordern, in so fern sie nämlich nicht glauben, dass alle diese Punkte in ihrem Gutachten präcise ausgedrückt seyen?

Besonders muss dieses Art. 3. nöthig erscheinen, da es möglich ist, dass durch juristische Beweismittel ausgemittelt wird, ob der Bruch vorher vorhanden war, oder nicht.

In dieser Beziehung hat wenigstens die abweichende Ansicht des Herrn Oberamts-Arztes, welcher glaubt, dass eine bruchartige Masse schon vor dem Erkranken vorhanden gewesen seye, aus juristischen Gründen den Beifall des Königl. Oberamts-Gerichtes.

Meine Antwort war:

ad 1) Bei der Section wurde kein Bruch entdeckt vide Sect. Prot.

ad 2) Die Frage ist undeutlich.

Uebrigens liest man in dem Parere, dass der Sturz des N. wegen denen vielen Desorganisationen, an welchen er litt, vorzüglich durch die ihn be-

gleitende Erschütterung, nothwendig einen Entzündungs-Zustand habe herbeiführen müssen, durch welchen er starb.

ad 3) Wenn ein Bruch vorhanden gewesen wäre, oder erst unter der Kraftanstrengung entstanden wäre, was aber der Fall nicht ist, so hätte jeder eingeklemmt werden können, und durch Entzündung und Brand tödten.

Bruchartige Masse kennt der Unterzeichnete nicht, entweder ist es Bruch oder nicht.

Uebrigens glaubt Unterzeichneter, dass sehr starke juristische Beweise nöthig seyn werden, um das, was drei Kunstverständige gesehen und bezeugt haben, zu widerlegen.

ad 4. Die Körper-Beschaffenheit des N. war ganz unvollkommen, siehe Gutachten Lit. A.

ad 5) Siehe Gutachten A. ohne Zeitbestimmung.

ad 6) Unterzeichneter ist überzeugt, dass in ärztlicher Hinsicht nichts versäumt wurde, dass bei den Desorganisationen ärztliche Kunst nichts habe bewirken können, und kann, da er den Kranken nie sah, nichts weiter angeben.

N.

Der Oheim, welcher den Neffen zu Boden geworfen hatte, wurde vom Königl. Gerichtshofe zu 6 monatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Der gegebene Fall war wirklich für den Angeschuldigten von grösster Wichtigkeit. Würde der behandelnde Arzt bei der Section wohl nicht verschwiegen haben, dass sich kein Bruch vorfand? und würde nicht die Strafe des Angeschuldigten mindestens 4 Jahre länger gedauert haben?

Ich halte deswegen es für nöthig, dass der behandelnde Arzt von der Obduction ausgeschlossen wird, aber für eben so nöthig, dass er ihr doch anwohne, nicht al-

lein, um dem obducirenden Arzte die nöthige Auskunft auf der Stelle geben, und ihn auf gewisse Untersuchungen aufmerksam machen zu können, sondern vorzüglich auch, um seine Rechte zu wahren, und sich nicht dem bösen Willen und dem Neid eines ihm im Dunkeln zu schaden suchenden Mannes ausgesezt zu seyn, wie es wirklich unter unsern Kunstgenossen manchen giebt.

Nur durch das Gegenwärtigseyn bei der Obduction kann er darüber wachen, dass nichts unberücksichtigt bleibe, und nichts hineingelegt werde, was nicht wirklich da ist, somit wird auch verhindert, dass der Richter zum Nachtheil der Gerechtigkeit nicht durch ein falsches Urtheil irre geleitet wird.

VII.

Staatsärzliche Miscellen,

mitgetheilt

von

Herrn Dr. Nevermann in Plau.

1.

Ernstliche Bitte an alle Regierungen, namentlich an die Mecklenburgs, dem fürchterlichen Wucherhandel der Apotheker unter sich zu steuern und auf die Anlage mehrerer Apotheken zu sehen.

Man kann sich kein scheusslicheres Treiben in der Welt denken, wie das der Apotheker unter sich, im Betreff des Verkaufes ihrer Officinen. Namentlich ist diess in Mecklenburg der Fall. Die Regierung hat bis dahin diesem erbärmlichen Handwerke ruhig zugesehen und es ist hohe Zeit, sie darauf aufmerksam zu machen, weil Aerzte und Publikum dabei darben, und selbst Menschenleben dabei gefährdet ist. Ein Apothekerprivilegium kostet hier im Lande 30 Rthlr., es wird aber fast nie gegeben, denn

neue Apotheken werden nicht angelegt, weil davor die Physici wachen — indem sie sonst reichliche Pfründen verlieren würden — und das alte Privilegium wandert von dem einen zum andern im Kaufe selbst. Die Regierung ertheilt es so zu sagen gratis und kümmert sich nicht weiter darum, während es der Apotheker an den Andern für 15,000 Rthlr. losschlägt. Unsere Physici und die Herren beim Rath haben gewöhnlich die Cholera im Geldbeutel, diess wissen unsere 99ziger sehr wohl nach einem alten Sprichworte: „Wer gut schmiert, der gut fährt", so z. B. können in Parchim noch recht gut 2 Apotheken, in Rostock noch 4, in Malchin noch eine, in Wismar noch einige angelegt werden; aber es geschieht nicht. Wendet sich ein hoffnungsvoller Mann an die Regierung, um eine neue Apotheke da und da anzulegen, so wendet sich solche sofort an ihren Physicus; dieser zeigt, wie man sagt, das Rescript seinem Apotheker vor, der nun nach der Schwerlichkeit zahlt, damit das Urtheil des Physicus negativ ausfalle; und es heisst dann: „es gienge nicht". Diess soll zu wiederholten Malen in Parchim der Fall gewesen seyn.

Obgleich sich in Rostock ein weises Medizinalcollegium befindet, so sieht man nicht auf die Vermehrung der Officinen daselbst, und noch jüngst wurde allda eine für 80,000 Rthl. erkauft, die für 20,000 Rthlr. mit Haut und Haaren bezahlt ist, und wovon füglich noch drei andere Apotheker leben könnten; aber die Pharmaceuten wissen die betheiligten Herren so fein warm zu halten, dass an die Anlegung neuer Officinen gar nicht zu denken ist, so hat man es, wie mir noch jüngst junge talentvolle Pharmaceuten erzählten, ihnen abgeschlagen. In Malchin ist der Physicus Schwiegersohn des Apothekers; dass der weniges für das Wohl seines Kreises und für einen neuen Apotheker wirken wird, versteht sich von selbst. So kenne ich denn viele gescheute junge und alte Pharmaceuten, die, weil ihnen die Regierung kein Privilegium bewilligte und

sie nicht das enorme Vermögen besassen, Gastwirthe, Krämer, Mäckler wurden, bei armen Bürgersleuten sich in die Kost gaben, nachdem sie alt und kümmerlich geworden waren, oder sich aus Lebensüberdruss vergifteten, weil sie keinen eigenen Heerd bekommen konnten, wovon mir leider mehrere Beispiele bekannt sind. Aerzte und Wundärzte werden bei uns vollauf in die Welt expedirt, so dass in hiesigem Lande schon eine wahre Ueberschwemmung eingetreten ist; aber diess Unwesen wird nicht gesteuert, obgleich darunter tüchtig gebildete Medici unendlich leiden, weil diese neuen Collegen ihnen durch ihr nichtswürdiges Auftreten zum Theil das Brod aus dem Munde nehmen, wodurch der ärztliche Stand unter alle Würde sinkt und gesunken ist. — Diess sind zwei wesentliche Fehler, worauf ich namentlich unsere Regierung aufmerksam mache, um so mehr, da sich auch wieder ausländische Aerzte in unser Land drängen und denen immer frischweg die licentia practicandi ertheilt wird; wohin soll diess am Ende führen? Woher sollen wir zuletzt Brod nehmen, zumal da Betteln verboten ist und auch zu nichts frommt? Die Facultät (obgleich sie die Medizinalcommision ausmacht) kümmert sich darum nicht, denn es giebt ja Geld; aber die Regierung muss doch darauf vigiliren, dass uns nicht so viele Fremdlinge auf den Hals gebracht werden, wenn ihr Staatenwohl am Herzen liegt! Namentlich ist diess von Mecklenburg-Strelitz'scher Seite der Fall; diese Individuen bleiben lieber im Schwerin'schen, weil sie bei ihnen zu Hause noch ein besonderes kleines Examen machen müssen, und solches scheuen.

Ein dritter Fehler unseres Medizinalwesens ist, wie wir schon gesehen, der Wucherhandel der Apotheker mit ihren Officinen selbst. Wenn ich eine Sache kaufe, so kann ich doch nur den objectiven Werth, als das Haus, die Geräthschaften und die Utensilien, das Laboratorium bezahlen; aber hier ist das Privilegium die Hauptsache,

diess wird, wie ich gesagt, bis 15 bis 60,000 Rthlr. bezahlt. Die hiesige Apotheke wurde in den besten Zeiten früher für 5000, dann für 7000 Rthlr. und nach 26 Jahren (1834) also in der schlechtesten Zeit, nachdem sich die lezten Kunden weggezogen und nachdem allenthalben bessere Apotheken wie früher regulirt wurden, für 20,000 Rthlr. verschachert, obgleich sie kaum jährlich einen Umsatz von 600 Rthlr. macht, folglich nicht mehr wie 5—7000 Rthlr. höchstens werth ist. Der neue Käufer war nicht bei mir gewesen, um sich von mir klaren Wein zu holen, sondern hatte mehr den Rath (vielleicht anderer Aerzte) befolgt, die auch ihr Schäfchen dabei geschoren haben mögen, weil man ja Geld immer braucht. Man kennt so einige Beispiele dieser Art aus dem pr. Leben. Aus Nahrungssorgen vergiftete sich nun vor einem Monat (im November 1836) dieser junge kenntnissreiche und verheirathete Mensch mit Blausäure, welche ich vor 3 Jahren nach Vauquelins Methode hatte verfertigen lassen; er hatte davon einige Unzen getrunken und war bald darauf unter Röcheln verschieden. — Vor zwei Jahren war zu Lübz das Privilegium ausgestorben. Die Regierung ertheilte es einem neuen Apotheker (für 30 fl.), worüber nun alle Officinisten bei der Regierung über Ach und Wehe schrien, so dass ihnen die Regierung ihren Willen nach wie vor gelassen, und sie nun ihr Mutserhandwerk nach wie vor treiben können, was scheusslich genug ist; denn sind die Herren einmal Narren gewesen und haben ihre Apotheken theuer erstanden, so kann und darf darunter nicht das Publikum leiden. Auch die hiesige Wittwe hat Privilegium erhalten, und was hat die Feindin nun zu thun? dass sie ausbringt: dieser Apotheker wäre seit längerer Zeit wahnsinnig gewesen, hätte schon gleich das erste Jahr ausser den Zinsen von 30,000 Rthlr. noch 3000 Rthlr. übergespart, um einen neuen Käufer heran zu locken, der vielleicht dann früher oder später einen Strick oder eine Kugel

wählt — und so etwas soll sogar, wie ich höre, von Aerzten mit unterstüzt werden. —

Unter solchen Umständen ist es nun nicht anders möglich, als dass der Apotheker auf lauter Schlechtigkeiten verfällt. Er will nun auch leben und ist ausser Stand seinen Medicamentenapparat zu erneuen; der Physicus ist auch wohl eben ein guter Freund, Hausarzt, Bruder! nun so lässt sich die Sache schon machen, wenn nur die goldnen Fuchse nach der Visitation, als die Hauptursache, nicht fehlen, und wenn der Tisch beim Frühstück nur mit recht feinen Weinen besezt ist, ei so sind wir vollends blind; alle diese feinen Grüsse kenne ich und habe mit Abscheu solches von den Provisoren erfahren. Wird etwa was Defectes oder Verdorbenes vorgefunden, so gelobt der Apotheker, es kommen oder erneuern zu lassen; es bleibt aber beim Alten. Beim Receptiren bringt er verlegene Medicamente, namentlich Extracte, die durch die vielen Jahre nutzlos geworden, unter die Arznei, und ich sehe, trotz dass ich grosse Gaben davon verschreibe, nichts. In der Influenzazeit wurde lauter verdorbener Brustthee verkauft. Ein anderer Apotheker giebt mir falsches Gewicht, namentlich wenn ich angebe, eine gewisse Pflastermenge auf Leder zu streichen. Auch wurde mir angetragen, recht theure Medicamente zu verschreiben, mir sollten auch Procente werden. Ein dritter Apotheker macht es mit seinem Arzte so, dass wenn ein reicher Mann stirbt, 20 bis 30 Rthlr. Recepte (die nie gemacht sind) untergeschoben werden; gleichfalls sollen diess einige Aerzte beim Amte auch so gemacht haben, und wzar so arg, dass man für 1000 Rthlr. Medicamente es überweg untergeschoben; das Geld soll ehrlich getheilt worden seyn; so sagt man nur. Daher hat sich auch die Grossherzogl. Kammer befugt gesehen, den Bewohnern auf dem Lande anzubefehlen, dass sie ihre Medizin und ihren Arzt selbst bezahlen sollen; was ich der Kammer nicht verdenken kann; wenn Aerzte und Apothe-

ker ein solch schändliches Handwerk treiben; aber leider seufzt das arme Publikum unter diesem Betruge, wenn dem so ist, und muss darunter leiden. Wiederum lässt der Apotheker keine Arznei eher verabfolgen, als bis das Geld da ist, mir ist es beim Verschreiben wiederholt so gegangen, und selbst Leute sind, wie ich gehört habe, durch diese gränzenlose Anmaassung des Apothekers gestorben. Auch meine Apotheker allhier haben es so gemacht; ich habe sie warnen lassen, aber man hat sich nicht daran gekehrt; ich frage daher: ob der Apotheker befugt ist, sich so etwas herauszunehmen? Ich glaube es nicht, und stand daher im Begriff die Herren zu fiscalisiren. Die kranken Leute sagten mir, dass sie nach Jahresfrist oder denn sobald sie könnten, bezahlen wollten; aber der Apotheker hat sich nicht darauf eingelassen. Zwar ist es hart, wenn er hoch gekauft hat, und davon noch freie Medizin weggeben soll, aber das ist nicht anders, was ich verschreibe, muss unbedingt gemacht werden.

Ich habe auf das Recept statim geschrieben; aber auch daran hatte sich der Apotheker nicht gekehrt. Zur Armenkasse wollten die Leute aus Schamgefühl nicht gehen, nur weil sie auch schon im voraus wussten, dass man ihnen alldort nichts geben wollte; gleichfalls mochte auch wohl der Herr Apotheker wissen, dass nie ein Schilling erfolgen würde. Aber darunter kann doch der ehrliche Mann, wenn er temporär vom Gelde entblösst ist, nicht leiden? und auf ein Deficit müssen sich die Herren Apotheker gefasst machen, das ist nicht anders; es geht uns eben so. Und was müsste dabei herauskommen, wenn wir auch zu den Kranken sagen wollten: erst Geld, dann komme ich zu dir! auf solche Weise leiden wir selbst, sie schicken lieber zu Niemand. Ausserdem ist der Apotheker immer theuer, sezt über die Taxe an, und giebt beim Handverkauf ein Viertel nur gar verlegene Waare. —

Diess sind die Früchte des Apothekerwuchers mit ihren Officinen. Gott bessre es!

Damit nun diesem fressenden Krebs abgeholfen werde, so ist mein Vorschlag der: stirbt ein Apotheker und wird die Officin verkauft, so nehmen sich die Käufer unpartheiische Zeugen, so wie auch der Verkäufer und lasse Alles nach dem Werth taxiren, und die Regierung gebe dann das Privilegium gratis. Auf solche Weise ist der neue Apotheker in den Stand gesezt, seine Officin ordentlich im Stande zu halten und kein Betrüger zu werden, und geschieht solches, so würde er cassirt unverzüglich. Auf solche Weise kommen arme Pharmaceuten zu Brod, und werden weniger in die Alternative kommen, sich, so wie die Besitzer theurer Apotheken, zu vergiften etc. Auch wird der arme Kranke nicht so häufig in die Verlegenheit gesezt seyn, ohne Arznei hinsterben zu müssen. Dabei kehre sich aber ja die Regierung an das Geschrei der Herren Betheiligten nicht; sie haben doch ihr Schäfchen ins Trockne gebracht, denn es ist hohe Zeit, dass diesem nichtswürdigen Handwerk ein energischer Damm entgegengesezt werde, damit auf eine würdige Weise die Pharmaceuten die rechte Hand des Arztes sind. Bis Dato haben mir, wie wir oben gesehen, die Apotheker keine Freude gemacht, so dass ich sie mehr oder weniger gering schätze. Früher war es bei diesen Herren auch so, dass man bei ihnen einen Häring zum Sechsling, für einen Schilling Syrup und 1 Pfund Tabak zu 3 Schilling bekommen konnte, so wie auch allenfalls für einen Dreier Käse; aber diess Unwesen ist nebst der auch bei ihnen zugleich statt findenden Gastwirthschaft, seit einigen Jahren abgekommen.

2.

Ueber die Vaccination in Indien; von W.

Cameron, H. J. Mercer und G. G. Macpherson, englische Aerzte in Bengalen.

Nach Cameron hat die Vaccination in Calcutta viele Mühe gemacht und grossen Widerstand gefunden, namentlich bei den Tekhadaren oder eingebornen Inoculateuren, welche ihr Einkommen zu verlieren befürchteten; aus authentischen Berichten sieht man nämlich, dass sich 10 — 15 dieser Tekhadaren damit beschäftigt hatten, die Eingebornen zu impfen.

Die Tekhadaren beginnen ihre Inoculation zu Calcutta im Februar und setzen sie bis zum Anfange Mais fort, worauf sie im Lande in derselben Function herumreisen. — Auf diese Weise werden die Menschenblattern unter dem Volke vervielfältigt und verbreitet, und ein nie versiegender und ein beständig andauernder Brennpunkt des variolösen Ansteckungsstoffes wird in der Atmosphäre Calcuttas unterhalten, von wo er sich in allen Richtungen Bengalens ausbreitet.

Cameron, welcher, in Folge seines Amtes, die Oberaufsicht über das Vaccinationswesen hatte, stellte bei vorfallenden Vacanzen die Tekhadaren als Vaccinateure an, nachdem er sie in Eid und Pflicht genommen, dass sie nie mehr Menschenblattern impfen wollten. Er fand nun, dass sie treulich Wort hielten, und räth, diese Verfahrungsweise in ganz Indien befolgen zu lassen.

Als Folge des ungemeinen Prädominirens der Blattern in Bengalen 1830 wurde ein Circular vom medizinischen Collegium zu Calcutta in Umlauf gesezt, mit der Anmuthung an die Aerzte, alle möglichen Aufklärungen besonders darüber zu geben, in welchen Fällen auf die Kuhpockenimpfung Menschenblattern gefolgt seyen.

Nach Cameron zeigten die eingegangenen Berichte, dass obgleich die Blattern in einem hohem Grade grassirt und an einigen Oertern sogar epidemisch geherrscht hatten, doch kein einziger Fall statt gefunden hatte, dass

auf eine vollständige Entwickelung der Vaccine ächte Menschenblattern gefolgt wären.

Dieser Behauptung ist jedoch in einem ziemlich unceremoniösen Tone von Mercer widersprochen worden. Lezterer sagt, dass Camerons Schlüsse fehlerhaft sind, und fügt hinzu, dass sich in den von Cameron angegebenen Berichte mehrere Fälle von Varioloiden von bösartigen ja sogar tödlichem Charakter befänden, die auf eine vollständige Vacccination gefolgt wären, und sagt: „ich verweise auf den Bericht selbst."

Obgleich wir überzeugt sind, dass nichts mehr dem wahren Interesse der Vaccination schadet, als ihr eine grössere prophylactische Kraft zuzuschreiben, als sie wirklich besizt, so glauben wir doch, dass die Berichte einige Beweise enthalten, welche überzeugend genug sind, dass Mercer Recht hat. Die Frage betrifft ächte Blattern, welche nach einer vollständigen Vaccination entstanden seyn sollten, und auf diese beiden Punkte muss man grosse Rücksicht nehmen. Was den ersten in den von Cameron erzählten Fällen von ächten Blattern anbetrifft, so ist es klar, dass sie alle, mit Ausnahme zweier Fälle, deutliche Zeichen der Modification bewiesen; im Verhältniss je nachdem sich die Vaccine entwickelt hatte, verschieden. In allen Briefen, welche Camerons Berichten beigefügt sind, finden wir verschiedene Fälle von Blattern nach Blattern, und nicht wenige Fälle von Varioloiden oder sehr schlimme variolae verae, nach der Vaccine (z. B. Lindsays Bericht) aber keiner starb. Dahingegen finden wir mehrere Beispiele von tödtlichen Blattern bei Eingebornen, welche vaccinirt zu seyn behaupteten (z. B. Swikey's und Gerordi Bericht). — T. Smith's Bericht bloss zwei Fälle von tödtlichen Blattern nach der Vaccination, der eine fand statt bei einer eingebornen Frau, welche mit einem Garnisonssoldaten verheirathet, und die in Calcutta geimpft war. Das Fieber war vom Anfange an ausserordentlich heftig und wurde

von einem starken Ausbruch confluirender Blattern begleitet; der Tod traf am 18. Tage ein. Der andere Fall fand bei einem Lieutenant statt.

Diess sind die einzigsten zuverlässigen tödtlichen Fälle von Blattern nach einer für ächt angesehenen Vaccination, die im Berichte gefunden werden; und wenn wir in Betracht ziehen, dass der Arzt, welcher diese angiebt, ausdrücklich sagt, dass die Fälle, welche nicht tödtlich endeten in Hinsicht des Eruptionstadium, nach vorhergegangener Vaccination, sehr heftig waren: so sehen wir nicht ein, ob diese zwei Fälle gegen Camerons Behauptung zeugen.

In Gerards Bericht (von Soobathoo) reden mehrere tödtliche Fälle von Blattern, welche bei Personen, die vaccinirt gewesen seyn sollten; aber Gerard zweifelt an der Aechtheit der Lymphe. In den Fällen, welche er genau beobachtete, war die Vaccination nie regelrecht gewesen.

Swikey macht folgende Bemerkung: Obgleich in allen Fällen bei Personen von Offnirnay eine Schätzung nach der Schutzblatternimpfung statt fand, so fand doch ein merklicher Unterschied zwischen denen statt, welche in Indien, und welche in England geboren und hier als Kind vaccinirt worden waren. „Bei den waren die Blattern stets modificirt, obgleich Fälle von confluirenden Blattern nicht fehlten, während alle die tödtlichen Fälle bei denen vorkamen, die obgleich von europäischen Eltern doch in Indien geboren und geimpft waren.“ Diess beweisst, dass tödtliche Fälle nach vermeintlicher Vaccination statt gefunden, und dass die Vaccination in Indien vorgenommen weniger zuverlässig und prophylactisch ist, als die in England ausgeführte.

Ferner müssen wir bemerken, dass alle Berichte der Verfasser die Fälle von Blattern als modificirte benennen, welche nach der Vaccination statt finden und da Came-

ron blos auf die Aussage dieser Aerzte gefusst hat, so sehen wir nicht ein, weshalb Mercer eine so strenge Critik handhaben will.

Es ist wahrhaft freudig zu sehen, dass die Blattern, wenn ihnen nicht durch die Vaccination entgegengewirkt wird, strenge ihren Charakter bewahren und eine tödtliche Krankheit bleiben; aber nun wird doch nach und nach ihr Einfluss vermindert, so wie die Schutzblatternimpfung allgemeiner wird, deren Nutzen auch von den Eingebornen eingesehen wird. Im Verlauf von 11 Jahren von 1818 — 1829 wurden in der Präsidentschaft Bengalen 335,575 Personen vaccinirt, also ungefähr 33,000 jährlich, und die Berichte der Aerzte beweisen klar, dass, obgleich die Blattern noch stets durch die obengenannten Ursachen hervorgerufen werden, so ist doch der Krankheit durch das Vorschreiten der Vaccination viel von ihrer Gefährlichkeit benommen und Camerons und Mercers Abhandlungen stimmen hiermit ganz überein. *) Wir haben wiederholt bewiesen, dass die Vaccination kein absolutes Gegengift der Blattern ist, wie Jenner und seine Anhänger behauptet haben. Aber wir haben auch bewiesen, dass sie, während sie nicht ganz gegen den Angriff der Kinderblattern sicher stellt, ja sogar nicht in einem kleinen Verhältniss von Fällen (1 : 5000) die Möglichkeit eines tödtlichen Ausgangs mit sich führt: so ist er doch zu einer ausserordentlich kleinen Proportion reduzirt, sie beraubt dem Blatterngifte die virulente Wirkung und ist ein Mittel gewesen, Tausenden die Gesundheit zu bewahren, sondern auch ein gutes Aussehen, Gesicht und Leben zu erhalten. In dieser Hinsicht hat sie einen ungemeinen Vorzug vor

*) Die Redaction von the Edinburg medical et physical Journal, 1835 Octob., welche obige 3 Berichte aus dem medical and physical Transactions of Calcutta. Vol. V. et VI. 1835, genommen. Ref.

der Inoculation, indem letztere ein häßliches und ansteckendes Gift verbreitet, während ersteres diess mit der Zeit gänzlich vernichtet. Gerade die Kennzeichen, welche dargestellt werden um zu beweisen, dass die Vaccination kein durchaus prohhplactisches Mittel ist, sind auch die am meisten bedeutenden Beweise des merkwürdigen Einflusses, welchen die Vaccination auf das Blatterngift ausübt.

„In manchen Fällen, sagt Cameron, wo die Vaccination geschehen war, sah man eine varioloidische Krankheit, die gelinde ihren Gang durchlief und nach wenigen Tagen verschwand. Diess beweisst, dass obgleich die Vaccination nicht so vollkommen ein Gegengift ist, wie man wohl früher annahm, (und diess behaupten noch bis zur Stunde Richter, Zang, Batemann, Cross 1819, Thomas u. Thuessink 1824, Prof. Kühn, Paris 1826, Seiler 1827, Meyer 1829, Ebers 1829, Biermann 1828, Kraus 1820, Sacco 1832 und Sauter 1833, und sind wirklich die Geimpften von Blattern befallen worden, so war entweder die Impfung schlecht, das Individuum zugleich mit andern Krankheiten behaftet, wo bloss die Lymphe einen örtlichen Verlauf machte, oder auch, was am meisten der Fall ist, die Vaccina schlecht. Ref.), so ist sie doch die beste, welche wir besitzen.“

„Ich sehe sehr darauf, sagt Furnel, Arzt zu Sylhet, die Vaccination überall einzuführen, weil ich Zeuge ihres Nutzens in der lezten Blatternverbreitung allhier gewesen bin, welche im Vergleich mit der früher fürchterlich verheerenden Seuche gar nicht in Vergleich zu bringen ist.“

M. A. Clarke spricht, nachdem die Blattern epidemisch in Mooradabad geherrscht hatten, wo sie im Verlauf von 6 Monaten 653 Personen, besonders junge, in der Stadt und 598 in den Vorstädten weggerafft, dass nach der Einführung der Vaccination auch nicht ein einziger Erkrankungsfall dieser Art weiter vorgekommen, wodurch die

Einwohner von so ihrem Nutzen überzeugt wurden, und mit Begierde die Impfung suchten.

Die Ursachen des Vorkommens der Pocken nach der Vaccination sollen in der Degeneration der Lymphe und in ihrem Durchgange bei so manchen Individuen, wo sie also an Integrität verliert, begründet seyn. Diese Meinung wird nicht nur von Swikey und Mercer, sondern auch von dem calcuttaischen medizinischen Collegium angenommen, wie man aus dem Circular ersieht, welches der Macpherson'schen Abhandlung vorangedruckt ist. Ohne uns darüber aussprechen zu wollen, ob es mit dieser Meinung seine Richtigkeit hat, sey es uns doch zu bemerken erlaubt, dass so etwas nicht mit den gewöhnlichen physiologischen Gesetzen übereinstimmt, durch welche thierische Gifte zerstört werden. Und nehmen wir Obiges an, so können wir auch eben so gut annehmen, dass das Gift endlich völlig vernichtet wird; aber wir haben noch nie gehört, dass irgend ein thierisches Gift dadurch völlig unwirksam geworden, wenn es auf Subjecte unter günstigen Umständen wirken konnte. Die Wirkungen der Pest, Blattern, Syphilis und Typhus sind noch in der gegenwärtigen Zeit eben so charakteristisch, als zu der Zeit, wo die Phänomene dieser Krankheit zum erstenmale von den medizinischen Beobachtern beschrieben wurden. Ohne uns jedoch weiter in Raisonnements über diesen Gegenstand einzulassen, wollen wir in der Kürze angeben, was Macpherson gethan hat, um diesen Punkt zu beleuchten, nachdem er vom calcuttaischen Gesundheitscollegium dazu aufgefordert war.

Diess Collegium war nach den zahlreichen Beispielen des gefährlichen und tödtlichen Charakters der Blattern aufmerksam geworden, der namentlich bei Personen gefunden wurde, von welchen man glaubte, dass sie durch die Vaccination geschützt seyen, und der hieraus hervorgehenden Abnahme des öffentlichen Vertrauens zur schützenden Vac-

eine, gieng zu der Vermuthung über, dass dieses erscheinende Fehlschlagen einer Verderbniss oder Degeneration der Vaccine zugeschrieben werden müsste, und forderte deshalb Macpherson auf, solche Versuche anzustellen, welche nothwendig wären, um die Kraft zu regeneriren und sie zu ihrer ersten Wirksamkeit zu bringen, wenn diess der Fall seyn sollte, und dass sie degenerirt sey.

Es ist für diese staatsarzneikundigen Jahrbücher nicht nöthig die ersten Versuchsvaccinationen Macpherson's, welche er nach Bryce's Methode anstellte, und welche er sehr anempfiehlt, zu detailliren. Es ist genug zu sagen, dass Macpherson geneigt ist, die oben schon ausgesprochene Ansicht, dass die Lymphe von unveränderlicher und unzerstörbarer Natur ist, zu behaupten, und sagt: „Wenn das Fehlschlagen einzig und allein, wie Einige behaupten, der Verderbung der Qualität der Lymphe zugeschrieben werden muss, nachdem es durch viele Tausende gegangen, so müssten ja die in den lezten Jahren vaccinirten weit mehr von den Blattern heimgesucht werden, als ihre Vorgänger; aber die tägliche Erfahrung zeigt, dass diess keineswegs der Fall ist.

Macpherson scheint nach der Supposition, welche ursprünglich Jenner angenommeu, später aber von Baron, Sonderland und Andern, zu Werke gegangen zu seyn, dass die Vaccinekrankheit bloss die Wirkung des Blatterngiftes der Kühe sey, und er glaubte deshalb, dass wenn das Blatterngift etwa verdorben sey, so würde die Anbringung des Giftes auf Kühe eine gute Reproductionsweise seyn. Als daher die Blattern zu Moorshedabad und seiner Umgegend im Mai, Juni, Juli und August 1832 auf eine fürchtlich verheerende Weise grassirten, machte er wiederholte Versuche, den Kühen das Blatterngift mitzutheilen, indem er sie mit den Bettlacken der Blatternkranken bedeckte, und das Gift einimpfte; aber obgleich sich deutliche Fiebersymptome zeigten und einige aber wenige Geschwüre am

Unterleibe zum Vorschein kamen, so theilte doch diese Materie die Krankheit nicht mit; auch zeigte sich nicht die Spur von localer variolae als Vaccine an dem Euter derselben, welche mit Blatterngift daselbst geimpft waren. Diess war also das Resultat des Sonderland'schen Versuchs, welcher auf das Genaueste wiederholt worden war.

Zur Steuer der Wahrheit erlaubt sich Ref. auch noch andere Versuche dieser Art, die vor ihm liegen, mitzutheilen, welche das Sonderland'sche Verfahren sehr verdächtig machen, so dass man fast an der Verification zweifeln muss — denn was ist uns in der Welt nicht schon oft als Unwahrheit aufgebunden worden. Die Versuche und Resultate sind nach der Eyr et medicinsk Tidsskrift. 1835. Trende Bind. Andet Hefte pag. 97 — 101 Christiania, 1835. 8. folgende: „Aus dem Grunde, dass sowohl von den Aerzten wie von Mitroccinotären in den spätern Jahren häufig Klagen über das Nichthelfen und die schwächende Kraft der Vaccine zur Hervorbringung ächter Vaccinepusteln eingegangen waren, so sahe sich die Königl. Nordische Regierung für das Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Departement befugt, dass es von der grössten Wichtigkeit sey, sich ächte Schutzblatternlympfe zu verschaffen, und erliess zu diesem Behufe am 30. April 1833 ein Rescript an die medizinische Facultät zu Christiania zur Begutachtung, ob es nämlich nicht gerathen sey, die von Dr. Sonderland zu Barmen in der preussischen Rheingegend gemachten Versuche, um sich ächte Schutzblatternmaterie zu verschaffen, zu versuchen, und zu diesem Behufe die Kühe mit dem Gifte zu inficiren.

Das hierauf von der Facultät am 21. August ausgestellte Erachten lautet:

Dr. Sonderland's Versuche haben unläugbar für die Wissenschaft und für die Menschheit ein hohes Interesse und sind zu diesem Behufe an mehreren Stellen, nament-

lich in Berlin, Utrecht und Stockholm nachgemacht worden. Obgleich nun die dadurch gewonnenen Resultate nicht dieselben waren, welche Sonderland erlangte, so hält es die Facultät doch der Mühe werth, um ein richtiges Urtheil über diese Versuche fällen zu können, sie zu wiederholen, und sie hält es sehr wünschenswerth, hierüber auch Versuche in unserem Reiche anzustellen, damit endlich einmal sichere Resultate zum Vorschein kommen. Doch müssen die Versuche nicht bloss an einer Kuh, sondern an mehreren wiederholt werden, und weil die Blatternepidemie hier fast erloschen ist, so macht die Facultät den ehrerbietigsten Vorschlag, den Aerzten des Reichs anzubefehlen, da wo Epidemien sind, die S. Versuche zu erproben und ihnen solches durch ein Circular bekannt zu machen."

Aus diesem Grunde liess die Regierung am 24. Jänner 1834 an den Stadtphysicus Müller in Bergen den Befehl, sich mit dem Hospitals-Arzt Wisbech (dem Ref. als ein wahrheitsliebender, tüchtig gebildeter Mann bekannt) zu verbinden und die S. Versuche strenge zu prüfen, um so mehr, als gerade die Variolae verae in dieser Stadt auf enorme Weise grassirten. Die Regierung nahm einen Bericht dieser Aerzte am 2. Februar 1835 entgegen der folgendermaassen lautet:

„Auf Befehl des Königl. Rescripts vom 24. Jänner 1834, worin uns aufgegeben wurde, Kuhpocken bei gesunden und frischen Kühen hervorzubringen, nach der Methode, wie es Dr. Sonderland zu Barmen in Rheinpreussen machte, haben wir devotest zu berichten:

In allem haben wir zu verschiedenen Zeiten bei 8 Kühen und 7 Kälbern Versuche angestellt, ohne dass wir so glücklich waren zum Zwecke zu kommen, und unsere Bestrebungen gekrönt zu sehen, nämlich Blattern bei diesen Thieren zu erblicken. Der erste Versuch wurde am 12. Februar mit 4, nach Aussehen zu urtheilen, munter und gesunden Kühen, welche uns der Bäckermeister H.

K. Mertens wohlwollig überlassen hatte, und welche in einem besondern Kuhstall der Stadt gebracht wurden, gemacht. Hier legte man auf den Rücken der einen Kuh einen wollenen Teppich von einem im Suppurationsstadium der Blattern im höchsten Grade ergriffenen Kranken; nach 24 Stunden wurde er abgenommen und dann im Stalle aufgehängt, ganz auf die Weise, wie es Sonderland (in der Uebersetzung in der Eyr. B. 7. p. 142 — 144. 1832) gemacht hatte. Zugleich wurde in denselben Stall ein Jahr altes Kalb gebracht, welches 24 Stunden lang auf einen wollenen Teppich eines Blatternkranken in einem kleinen Zimmer des Militärhospitals gestanden, in welchem 3 stark von Blattern inficirte Soldaten lagen, deren Blattern diess Kalb an Händen und Füssen wiederholt geleckt hatte. Schon am andern Morgen bemerkten wir im Stalle einen starken Blatterngeruch. Eine der Kühe kam uns etwas betäubt vor; am folgenden Tage schienen 2 neue betäubt zu seyn und wollten nicht fressen, ohne dass sich jedoch sonst ein krankhaftes Phänomen bei ihnen äusserte. Zwar wollte der Hospitalarzt Wisbech mit dem Bäckermeister Mertens eine Härte und Röthe, ja sogar Blasen am Euter einiger Kühe bemerken, wovon ich (der Stadtphysikus Müller) mich jedoch nicht überzeugen konnte, besonders was die Blasen betrifft, welche ich schon am ersten Tage bei einer Kuh gewahrte, und welche ich in der ganzen Zeit für eine Art Warzen hielt; denn als ich mehrere öffnete, fand man durchaus nicht, dass sie irgend eine Feuchtigkeit oder Lymphe enthielten, noch später wegtrockneten, noch verschwanden, ungeachtet Mertens das Gegentheil behauptete. So viel ist jedoch gewiss, dass diese Blasen oder Warzen nicht die Spur von Aehnlichkeit mit den Schutzblattern der Kinder hatten. Was das Kalb anbetrifft, so nahm man nicht die geringste Veränderung wahr; es war in der ganzen Zeit munter und lebendig und frass nach Herzenslust. Den 1. März wurde wiederum bei

2 jungen Kühen und bei drei Wochen alten Kälbern Versuche gemacht, die alle nach Mertens zwei Tage lang zu wiederholten Malen des Tages in den Weichen und am Euter mit einer Auflösung der Blatterpocken in warmem Wasser stark gerieben wurden, ohne dass die geringste krankhafte Veränderung während der 14 Tage, wo sie im Stalle blieben, bemerkt wurde, mit Ausnahme einiger Betäubung und Verlust des Fressens bei einer Kuh. Aus dem Grunde weil wir nicht die Kleidungen der im Eiterungsstadium verstorbenen Blatternkranken benuzt hatten, beschlossen wir auch diesen Versuch zu wiederholen, so bald sich nur irgend Gelegenheit darböte und diese blieb nicht lange aus; denn gerade in der Mitte April starb ein Böttchergesell im hohen Grade des Eiterungsstadiums an bösartigen Blattern und Mertens überliess uns aufs Neue zwei andere Kühe und drei Kälber zu weiteren Versuchen; welche aber gleichfalls gänzlich missglückten, ungeachtet wir sogar das Bettstroh worauf der Kranke gelegen, den Kühen und Kälbern untergestreut hatten, und ihnen tüchtig die Weichen, die Mäuler und die Euter mit einer concentrirten Auflösung der Schorfe in warmer Milch gerieben, und welche Theile sich die armen Thiere hinterher ungemein leckten; aber wir sahen nicht die Idee von Blasen noch sonst was, und eben so wenig wurde eine Betäubung noch Fresslosigkeit bemerkt. Um uns nun völlig zu überzeugen, dass keine der Kühe oder keines der Kälber irgend einen Fehler hatten, liessen wir die Thiere von dem hiesigen Thierarzt Aure besichtigen, welcher sie alle für gesund, wie der Fisch im Wasser, erklärte.

Jedoch beschlossen wir noch einen Versuch im Sommer (Juni) zu wagen, als wir zufällig den Distriktsarzt Nissen zu Bodöe, der zugleich Veterinär ist, sprachen; dieser rieth uns sehr von allen weiteren Versuchen ab, indem er bemerkte, dass man auch diese Versuche zu wie-

derholten Malen auf der Thierarzneischule zu Kopenhagen gemacht habe, ohne den geringsten Erfolg gesehen zu haben. Dass wir die Versuche nicht mit einer Kuh, wie es die Regierung wollte, sondern mit mehreren anstellten, geschah deshalb, weil uns das Vieh für eine billige Bezahlung von 20 Species überlassen wurde, worin das Futter, Taglohn und die Miethe für den Stall mit einbegriffen, theils auch deshalb, nur endlich einmal ein sicheres Resultat zu geben, dass alle weitere Versuche unnütz wären."

Ref. hat diese Versuche ganz oberflächlich in dem wöchentlichen Repertorium der ausländischen Medizin Behrend, B. I. 1836, mitgetheilt, glaubt es aber der Ehre der Wissenschaft schuldig zu seyn, sie hier ausführlich mittheilen zu müssen; zumal da sie so schlagend sind, dass von Sonderland's Mittheilung gar nichts zu erwarten ist, um so mehr da auch Nauman in Utrecht 1832, Billing in Stockholm 1833, und Macpherson, durchaus Nichts sparte, dieselben vergeblichen Resultate erlangten. Ref. kehrt nach dieser Degression, die ihm der Leser Dank wissen wird, zu Macpherson zurück.

Eine dritte Methode schien endlich mehr Licht auf diese dunkle Frage zu werfen. Es ist nämlich lange in Bengalen, und wir können mit Recht hinzufügen, in ganz Hindostan, bekannt gewesen, dass die Kühe einer Krankheit unterworfen sind, welche man (auf tamulisch und malaisch) Mhata, Bussunt oder Gotee nennt, Namen, welche zu deutsch kleine Blattern bei Menschen bedeuten. Diese Krankheit zeigte sich gewöhnlich gegen Ende August oder im Anfange Septembers. Diese Krankheit wurde den 24. August 1832, dem Gesundheitscollegium annoncirt, dass sie unter verschiedenen Kühen eines Eingebornen zu Macdapore herrsche.

Die zuerst ergriffenen Thiere, welche sich auf 16 — 20 beliefen, wurden, nachdem sie 1 — 2 Tage lang träge

und schläfrig gewesen waren, von einem starken Frostschauder und grosser Ansammlung von Schleim im Munde und in der Kehle affiicirt worden waren, verloren sie die Fresslust, und konnten weder kauen noch schlingen. Die Krankheit war am 5. und 6. Tage am stärksten, zu dieser Zeit war das Fieber am heftigsten, und zugleich über den ganzen Körper besonders aber am Bauche zeigten sich Blasen, welche in Geschwüre übergiengen und eine Haarlosigkeit zurückliessen. Die Krankheit schien hauptsächlich ihren Sitz im Munde und in der Kehle zu haben, weil diese Partien sehr ulcerirt waren, auch vermuthete man, dass solches auch im Magen und Darmkanal statt fand.

In den Fällen, in welchen das Maul und der Schlund sehr angegriffen war, schienen die Thiere vor Hunger zu crepiren; denn in den Fällen, wo das Kauen und Schlucken nicht verhindert war, trat rasche Reconvalescenz ein, als nach den Symptomen und den reducirten Zustand der Thiere vermuthet hatte. Die Mortualität wurde zu 15 — 20 pro Cent berechnet.

Die Milchabsonderung ist in dieser Krankheit entweder unterdrückt, oder dieselbe geschieht in geringer Menge und wird dann nicht gebraucht, wobei die Milcher selten oder nie angesteckt werden.

Aus der indischen Kuhkrankheit sieht man also, dass diese weit heftiger ist, als die englische.

Macpherson bemerkt ferner als einen merkwürdigen Umstand dieser Epizootshistorie, dass während die Kühe auf diese Weise litten, kein einziger Fall von Blattern bei den Eingebornen wahrgenommen wurde. Diese Behauptung ist jedoch mit der Erfahrung Campbells bei einer Blatternepidemie zu Sangor in Widerspruch. Dieser Arzt erzählt nämlich, dass während die Blattern enorm zu Jubbulpore im Frühling und Sommer 1830 grassirten, crepirte eine grosse Menge Vieh an der Krankheit, welche von den Eingebornen Mhata genannt wurde.

Die so eben besprochene Epizootie wird bei den Eingebornen nicht für ansteckend gehalten. Die Hindu bewachten Macpherson mit einem solchen Misstrauen, dass er bald in seinem Plan betrogen worden war, nämlich diese Krankheitsmaterie zu vaccıniren und ihre schützende Kraft zu prüfen, als unter andern die Krankheit in der Nachbarschaft des Verf. bloss bei zwei Kühen herrschte, die einem seiner eigenen Vaccinateur zugehörten. Diese liess er mit einem Lacken bedecken, so dass bloss die Luft Zugang zum Euter hatte. Den siebenten Tag zeigten sich zwei Blasen an der einen Zitze, welche am zehnten Tage abtrockneten und deren Schorfe am zwölften Tage weggenommen wurden.

Mit diesen Schorfen wurden 11 eingeborne Kinder vaccinirt. Bei 6 geschah nicht die geringste Wirkung; 2 bekamen eine leichte Entzündung am dritten und fünften Tag; 2 wurden an einer localen Entzündung und etwas Hitze in der Haut am fünften, sechsten und siebenten Tage afficirt; und obgleich um die Nähe herum bedeutende Verhärtungen zu fühlen waren, so bildeten sich doch keine Blasen. Das eilfte Kind, welches ungefähr 5 Monate alt war, litt über 4 Tage lang sehr am Fieber und bekam am vierten Tage Morgens eine leichte Entzündung des Arms, welche sich am fünften in eine Vesica endigte, welche 9 Tage mit allen Zeichen der Vaccinepustel stand. Von diesem Kinde wurden nun 2 andere Kinder geimpft, und zwar mit völligem Erfolge; aber ein stark symptomatisches Fieber war damit verbunden. Von lezteren beiden wurden wiederum 5 Kinder mit demselben Resultate geimpft, und die Vaccine verbreitete sich jezt ohne weitere Beschwerde.

Um nun die vollkommene prophylactische Kraft dieser Lymphe zu beweisen, impfte Macpherson zwei von den vaccinirten Kindern mit ächter Blatternmaterie, welche

nicht weiter afficirt wurden; nach einiger Zeit waren zu Gorah im Bazar bei Berhampore 5 Kinder vaccinirt, die sich der Ansteckung bei einer Blatternepidemie ohne Nachtheil aussezten.

Diess ist die Geschichte über Reproductionsmethode der Vaccinelymphe in Indien von Macpherson. Man sieht daraus, dass sie sehr genau mit der Lehre übereinstimmt, welche ursprünglich von Ramazzini in Italien als lues bovilla dargestellt und später von Layard und Vicq-d'Azyr 1779 in Frankreich und England als Epizootie beobachtet wurde; später wurde diess Thema von Dr. Jenner vertheidigt und in der neueren Zeit von Dr. Baron und Master Pelague zu Gloucester und Dr. Sonderland zu Barmen wieder aufgefrischt. Es stimmt mit der Meinung jener Männer überein und betrachteten diese zuerst die von ihnen beschriebene Epizootie ganz mit den Menschenblattern identisch, also in so weit wie auch Jenner anfangs die Vaccine für eine blosse variola hielt, die schon den Organismus der Kühe so oft durchwandert war, dass sie dadurch modificirt worden, und Dr. Baron sagt „in Jenners Leben", dass die Pocken, welche zu Gloucestershire, Devon, Dorset, Sommerset, Hampshire, Buckinghamshire und in andern Grafschaften Englands herrschten, zu der Zeit als Jenner ihre Existenz bekannt machte, locale Ueberbleibsel dieser Epizootie waren, welche so ausgebreitet zu Layards Zeit geherrscht hatte.

Zu beklagen ist es nur, dass Dr. Layard's Beschreibung so undeutlich ist, dass man nicht zu bestimmen im Stande ist, ob die Epizootie in England, von welcher Dr. Baron den Ursprung der Schutzblattern herzuleiten sucht, identisch mit der indischen ist, von welcher Macpherson den Ursprung der Krankheit ableitet. Es ist ferner auch noch eine besondere Eigenheit, dass die in England afficirten Kühe nur wenig litten und nie ein Stück Vieh crepirte, während in Indien eine fürchterliche Mortalität

statt fand. Endlich ist es wahrscheinlich, dass die Krankheit, welche zu Dr. Cromwell's, Mortimers und Dr. Layard's Zeit ähnliche Verheerungen machte, mit der gelinden Eruption, von welcher sich Jenner Lymphe verschaffte, identisch ist. Wegen Mangel positiver Facta wird es räthlich seyn, ein absprechendes Urtheil noch fern zu halten.

Jedoch muss man schliesslich so viel einräumen, dass Macpherson's Versuche im hohen Grade interessant und wichtig sind; interessant, indem sie mit Wahrscheinlichkeit den Fingerzeig geben, dass die Vaccine ihren Ursprung von einer variolotischen Epizootie hat; und wichtig, indem sie eine Quelle nachweisen, von welcher man stets Materie erhalten kann. Wir hoffen, da diese Krankheit jährlich in Indien herrscht, dass einige Aerzte in diesem Lande Macpherson's Experimente wiederholen und hinlängliche Resultate sammeln werden, damit alle Zweifel über diesen so höchst wichtigen Gegenstand verscheucht werden.

3.

Ueber das Köpfen oder Enthaupten (decollatio); vom Distriktsarzt J. C. Roosens zu Nedre Tellemarken, in Norwegen.

Wenn es sich der Verf. erlaubt, diesen Gegenstand in einer medizinischen oder staatsarzneikundigen Zeitschrift mitzutheilen, so muss er folgende Bemerkungen vorausschicken.

Schon sehr früh schien es ihn bedünken zu wollen, dass das Hinrichten keineswegs dem Zweeke als abschreckendes Beispiel entspräche, eben so wenig, als er noch jezt nicht die Gültigkeit der Gründe, welche für seine Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit angeführt werden, einsehen kann. Für diese Behauptung, dass dieser unmenschliche Aufzug nicht den Zweck erreicht, dass er

von ähnlichen Verbrechen abschreckt, sehen wir in den Ländern, wo die Todesstrafe am häufigsten wegen begangener Dieberei statt findet und wo während der Execution nach Herzenslust gestohlen wird. Uebrigens findet der Verfasser es hier überflüssig, weiter in das Unzweckmässige der Todesstrafe einzugehen, zumal da es schon an andern Stellen gründlicher und vollständiger beleuchtet worden. (Ref. kann dieser Sentimentalität nicht beistimmen, und behält es sich vor, nächstens dem Herrn Verf., dem Pietisten Grohmann, eine Lection zu halten, so wie auch seine Batterien (Gegengründe) gegen Beccaria, Eschenmayer, Grossmann, Mehring, Graf v. Sallen, Charles Lucas, Garnier, Salaville und Lamartine, die als Gegner der Todesstrafe jüngst aufgetreten sind, eröffnen. Die Discussionen würden für jezt hier zu weit führen).

Der Beruf des Arztes ist: das Leben unter seinen Formen als gesund oder krank zu verlängern, zu erhalten; und der Verf. glaubt, dass sein Aufhören für den Arzt eben so viel Aufmerksamkeit verdient, als der Moment seines Entstehens. Man hat daher unter dem Namen Euthanasie diesen Gegenstand für die Beobachtung und Forschung des Arztes, wie man den Sterbenden diesen Augenblick erleichtern soll, aufgestellt; und hat man diess der Aufmerksamkeit werth gehalten: so verdient ein Unglücklicher aus diesem Grunde wegen einer fehlenden oder mangelhaften Ansicht, welche er über die bürgerliche Einrichtung hatte, wo er in der vollendeten Lebenskraft vom Leben zum Tode übergeht, unsere volle Aufmerksamkeit.

Schon frühe, wie gesagt, hatte sich der Verf. mit diesem Gegenstand beschäftigt, und ihm war das Enthaupten, Hängen, Erschiessen etc. ein tiefer Schmerz, aber dessen ungeachtet wurde er später zu einem Amte gerufen, welches gegen seine Ueberzeugung stritt, so dass er seine Ideen fallen lassen musste. Als aber der Entwurf eines

Gesetzes im Königreich Norwegen über Verbrecher aufs Neue in Kraft gesezt wurde, so dass alle Verbrecher öffentlich mit dem Beile enthauptet werden sollten, und als er darauf Phöbus Abhandlung über die Enthauptung im encyklopädischen Wörterbuche zu Berlin las: da erwachte seine Idee, die Vieles mit der Phöbus'schen gemein hat und ihr völlig beistimmt, dass der Verf. nun beschloss, diese seine Abhandlung dem achten Storthing zu Christiania 1836 vorzulegen. (Glück auf!! Ref.)

Doch, bevor der Verf. zur Abhandlung selbst übergeht, will er noch erst das Oeffentliche der Hinrichtung berühren, welches er für höchst unzweckmässig (!) und aufrührend hält. Es ist unzweckmässig, weil unzählige Erfahrungen beweisen, dass die Execution, wie oben angeführt, keineswegs die Individuen von ähnlichen Verbrechen abschreckt; die Diebe stehlen nämlich unter der Volksmenge während der eine Dieb gehangen wird. Die erwachsenen Menschen benutzen die Zeit, während ein Menschenherz unter 1000 Qualen geängstigt wird, sich mit Allotrien oder über Notizen des armen Sünders zu unterhalten, und verbringen auf solche Weise den Tag, und die Kinder spielen während dieses blutigen Schauspiels, welches doch eigentlich abschreckend während ihrer ganzen Lebenszeit wirken sollte. Ein denkender Mensch betrachtet mit Abscheu einen Aufzug, welcher nicht zur Ehre der Menschheit im Allgemeinen oder für den Staat insbesondere gereicht, welche der Todesstrafe huldigt. (sic! Ref.) Der Leichtsinnige spasst, lacht und hat den Eindruck, der ihm auch wohl in dem Augenblicke einige Thränen auspresst, nach einigen Tagen vergessen; aber von wem derselben hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung am mehrsten zu fürchten?

Für das Gefühl eines bessern Menschen ist die öffentliche Hinrichtung empörend, weil diese Handlung stets als gotteslästernde Bespottung des Lebens Höchstes und

als eine blutige Gewaltthätigkeit, die der Staat sich gegen einzelne schwächliche Individuen anmaasst, eine Gewaltthätigkeit, die doch ein eben so erbärmliches Menschenwerk, welches man Gesetz nennt, zu constatiren sucht. (hört, hört! Ref.)

Sollten daher die zukünftigen Gesetzgeber seines heissgeliebten Vaterlandes die Todesstrafe für durchaus nothwendig erachten — eine Nothwendigkeit, welche der Verf. doch durchaus nicht einzusehen vermag — so sey ihm der Wunsch denn doch hinzuzufügen erlaubt, dass man darauf sehe, dass die lezten Augenblicke, der Executionsact selbst, des Unglücklichen durch Schnelligkeit, Sicherheit und Schmerzlosigkeit erleichtert wird, und dass ein geängstetes Herz nicht öffentlich vielfältig gemartert wird, wenn es — für ewig zu schlagen aufhört.

Nach dieser Einleitung geht der Verf. zur Abhandlung, der Enthauptung selbst, über:

Diese in physiologischer — so wie die Hinrichtung im Allgemeinen — und in psychologischer Hinsicht interessante Operation, hat zu wiederholten Malen Anlass zu arzneiwissenschaftlichen Untersuchungen und Streitigkeiten gegeben.

Man war seit Jahrhunderten der Meinung, dass das Enthaupten eine sehr milde Hinrichtungsweise und mit wenigen Schmerzen verbunden sey. In der französischen Schreckensperiode, wo das Enthaupten zur Tagesordnung gehörte, veranlassten einige Phänomene bei Geköpften, welche auf ein Audauern des Gefühls und Bewusstseyns deuteten, dass man jene alte Meinung in Zweifel zog und nun stellten Aerzte physiologische Untersuchungen an, und nahmen es auf sich, die Zweifel der Rechtsgelehrten zu prüfen.

Die Fragen, welche also in dieser Anlegenheit beantwortet werden müssen, sind: a) ist das Enthaupten eine milde oder grausame Tödtungsweise? b) dauert das

Gefühl und Bewusstseyn noch eine Zeit lang nach der Abtrennung des Kopfs vom Rumpfe fort?

Doch bevor sich der Verf. auf die Beantwortung dieser Fragen einlässt, ist es nöthig, sich etwas mit den conventionellen und physiologischen Aufzügen, welche dieser Execution vorhergehen, zu orientiren.

Die Forderung, welche man an eine gut ausgeführte Enthauptung stellt, ist die, dass sie mit einem Hiebe vollfürt wird, der so durch den Hals geht, dass er weder nach oben gegen den Kopf zu geht und deshalb den Unterkiefer treffen würde, oder nach unten gegen den Körper zu; in beiden Fällen wird man auf zu vielen Widerstand durch die Weichtheile zu dringen, treffen. Jedes Skelett oder jede Abbildung kann über die Richtung des Hiebes Aufschluss geben; dieser muss nämlich in den Raum zwischen den 4. und 7. Halswirbel fallen und wo möglich durch die Gelenkverbindung zweier Wirbel hindurch gehen, (wie es Ref. an einigen Enthaupteten gesehen). Ferner kommt es auch darauf an, ob der Verurtheilte einen hohen Unterkiefer hat oder nicht. Die Hauptsache ist nämlich die, dass der Kopf in die Stellung gebracht wird, dass das Kinn so viel wie möglich von der Brust entfernt ist. Hierbei kann der Hieb keine schiefe Richtung nach aufwärts nehmen (nämlich durch die weichen Theile des Unterkinns) und er wird seine Richtung durch den obern Theil des 4. Halswirbels nehmen. Die Richtungsfläche des Hiebes hat also, selbst bei langhalsigen Personen, nur einen Raum von 3 Zoll zu variiren und muss nicht merklich von der lothrechten Linie abweichen.

Durch diese Bedingungen wird die Operation schwierig gemacht, und vermöge des Visirens verlieren die Arme ungemein von ihrer Kraft, so wie es auf der anderen Seite sehr schwierig wird, den rechten Punkt mit Genauigkeit zu treffen, je mehr Kraft zur Handlungsausführung erforderlich wird. Das tägliche Leben giebt hievon viele Bei-

spiele; jede Operation z. B., welche nur wenig Kraft erfordert, wird mit der linken Hand (?) (es müss wohl rechte heissen? Ref.) leichter ausgeführt, man schneide nämlich eine Feder; diese Handlung wird noch leichter, wenn man ein ordentliches Stück Brod mit derselben schneidet. Mancher geschickte Operateur mit einem guten Auge und einer sichern Hand, wird doch schlecht Holz spalten, wie ein muskulöser Taglöhner, welcher ein grösseres Visiren mit grosser Kraft verbindet, indem er grössere Kraft zu verlieren hat.

Man hat drei verschiedene Enthauptungsmethoden: a) die mit dem Schwerte; b) die mit einem schweren Beil mit einer langen scharfen Schneide, und c) mit der Guillotine. *) Von einer jeden besonders.

a) Beim Enthaupten mit dem Schwerte führt man den Hieb in einer horizontalen Richtung gegen des Delinquenten Hals. Der Unglückliche kniet auf einen Sandhaufen, oder sizt auf einem Stuhl, wo er fest gebunden ist. Bei dieser Hinrichtungsweise finden mehrere Schwierigkeiten statt, die theils in dem Scharfrichter, theils in dem Hinzurichtenden begründet sind. Führt nämlich der erstere das Schwert mit der rechten Hand allein, so ist seine Kraft unzulänglich und der Kopf wird auf dem Rumpfe sitzen bleiben, und wendet er beide Hände zu diesem Behufe an, so verliert er nicht nur an Behendigkeit, sondern auch an Kraft, und es ist ausserdem eine ungemeine Uebung vonnöthen die horizontale Richtung beizubehalten, und wie oft ist es nicht passirt, dass der Nachrichter statt in den Hals in die Schultern hieb. Macht der Delinquent auf der andern Seite eine unvermuthete Bewe-

*) Auch hatte man früher in heimlichen Gerichten das Küssen der Jungfrau, die dem Delinquenten beim Annähern den Kopf mit ihrem scharfen Arm abschlug. Ref.

gung mit seinem Halse, so ist der Nachrichter genöthigt, mehrere Male zuzuhauen; auf solche Weise soll z. B. Ladislaus Corvinus nach 3 Hieben mit dem Schwerte noch im Stande gewesen seyn, aufzuspringen und um Gnade zu bitten. (Dem Ref. sind Fälle bekannt, wo nach mehreren Hieben der Kopf erst vom Rumpfe kam, und wo der Nachrichter in Gefahr gerieth, vom Publikum umgebracht zu werden; in andern Fällen dieser Art war der Nachrichter über das Misslingen einer solchen Operation auf einen Hieb so empfindlich geworden, dass er sich selbst den Tod gab.) — Als Gegensatz aber hat man auch Beispiele, dass der Nachrichter mit einer solchen Fertigkeit den Hals abhieb, dass der völlig getrennte Kopf einen Augenblick auf dem Rumpfe sitzen blieb und dann abfiel. Manche Nachrichter sollen aber auch die Fertigkeit und Uebung besitzen, dass sie durch einen Schwingehieb den Kopf aus der Tiefe zwischen den Schultern herausheben. Um diese Operation zu erleichtern, will man auch die Schwerter hohl gemacht und mit Quecksilber gefüllt haben, wo beim Aufheben das Quecksilber im Griffe und bei der Bewegung nach der Spitze floss, wodurch ein kräftigerer Schwung hervorgerufen werden sollte. Doch — das Hinrichten mit dem Schwerte bleibt stets sehr unsicher.

b) Das Enthaupten mit dem Beile, welches schwer ist und eine lange scharfe Schneide hat, ist weit leichter und sicherer. Es wird mit beiden Händen gefasst und in verticaler Richtung gegen den Hals des Delinquenten geführt, während dieser mit dem Halse über einen Block, der einen Ausschnitt für das Kinn und die Brust hat, liegt, und wo der Kopf mit einem eisernen Bügel festgehalten wird. Hiebei wird das Kinn von der Brust entfernt und der Hals ausgestreckt. Ausserdem kann durch die zweckmässige Befestigung des Delinquenten Arme dafür gesorgt werden, dass er die Schultern nicht

unvermuthet in die Höhe zieht. Bei dieser Methode kann der Nachrichter sehr bequem visiren, indem er das Beil über dem Halse des Delinquenten hält, doch ohne diesen zu berühren, hebt darauf das Beil über seinen eigenen Kopf und führt es jezt mit Kraft nach unten zurück. Diese Methode hat ungemeine Vorzüge vor der mit dem Schwerte und man sollte glauben, dass der Nachrichter mit einem Hiebe jedesmal den Kopf vom Rumpfe trennen müsste. Jedoch ist auch hierbei eine bedeutende Kraftanstrengung nöthig und namentlich ist es dabei erforderlich, dass der Hieb ja lothrecht auf den Hals trifft, weil bei einer schiefen Richtung hingegen leicht die zwischem dem Halse und der Brust liegende Holzfläche verfehlt wird, und so die andern Weichtheile des Halses unzertrennt bleiben. Wegen ihrer Zweckmässigkeit ist diese Hinrichtungsmethode in mehreren Staaten (namentlich Dänemark, Ref.) vorzugsweise eingeführt und die Technicismen dabei genau vorgeschrieben. Man muss übrigens genau beobachten, dass die Schneide des Beils genau die horizontale Stellung, während es durch den Hals geht, beibehält; denn wird die Schneide schief gehalten, oder an dem einen Ende höher wie an dem andern gehalten, so schneidet sie an einer dieser Stellen nicht ganz durch. Erwägt man diese durchaus vonnöthen seyende Accouratesse genau, so kann es doch noch vorkommen, dass ein Gefühl von Empfindsamkeit zur Unzeit die Arme des Nachrichters lähmt und sich selbst über sein zu machendes Meisterstück ängstigt und diess nun schlecht ausfällt, indem er genöthigt wird, mehrere Hiebe zu thun; dasselbe wird der Fall seyn, wenn der Mann schon für sein Amt zu alt und zu entkräftet ist. (Jedoch muss man annhmen, dass schon beim ersten Hieb das Rückenmark durchgehauen und dann das Bewusstseyn und die Empfindung dahin ist. Ref.)

c) Die Guillotine, von einem französischen Arzt Guillotin so genannt, obgleich er nicht der Erfinder ist.

Diese Maschine war schon mehrere Jahrhunderte vor ihm erfunden, aber er rieth, sie in der Revolutionszeit, als weniger schrecklich wie das Schwert anzuwenden. Es ist eine grosse Maschine, deren Wesentliches darin besteht, dass ein schneidendes Instrument in lothrechter Richtung auf den Hals des Delinquenten fällt. Zwar ereignet es sich auch, dass beim ersten Mal nicht der Rumpf vom Kopfe getrennt wird, aber daran ist bloss Nachlässigkeit, namentlich schlechte Lagerung schuld. Diese Methode ist daher gewiss allein und mit Sicherheit geschickt, dem unmenschlichen Aufzug des wiederholten Zuhauens vorzubeugen. Einen solchen enthaupteten Kopf hat Vimont (Traité de phrénologie, Paris 1832 p. 98) abgebildet; man sieht an demselben ein unbedeutendes oder gar kein Halsstück. Die Nachrichter sind nämlich mehr bange vor den Schultern, als vor dem Kopfe, und visiren daher bei der Guillotine und mit dem Beile, dass der Schnitt dicht am Unterkinn vorbei- oder ausläuft. Weil nur sehr wenige Weichtheile an einem solch guillotinirten Kopf zurück bleiben, so ziehen sich die geringen Fleischtheile gleich so zurück, dass der Schnitt vom Unterkinn mehr oder weniger horizontal von vorne nach hinten geht.

Nun wollen wir das Physiologische der Execution des Enthauptens betrachten: Von der Schnittfläche des Rumpfs spritzen 4 grosse Pulsadern (carotides und arter. vertebrales) in einem Bogen, welches durchaus nicht stossweise geschieht. Geschah die Hinrichtung mit dem Schwerte, so bildet der niederfallende Strahl einen Bogen nach hinten, und das Spritzen dauert bloss einige Secunden. Hierauf sieht man das Blut überall aus der Schnittfläche aus zahlreichen Gefässen mit stufenweise abnehmender Schnelligkeit hervorrieseln.

Aus der Schnittfläche des Kopfes findet vom Anfange an kein Ausspritzen, sondern bloss ein Abfluss des Blutes statt. Die durchgeschnittenen Blutgefässe entdeckt man

nicht so leicht, weil sie sich nach dem Hiebe gleich zusammenziehen. — Ist die Temperatur der Luft etwas kühl, so dampfen die durchschnittenen Flächen, und Phöbus sahe diess sogar am Julimorgen 5 ½ Uhr im klaren Sonnenschein, bei einer Lufttemperatur + 10 ° R.

Gleich nach dem Hiebe entstehen convulsivische Bewegungen im Rumpfe und in den Extremitäten und bei Thieren auch im Schwanz; so z. B. sahe Phöbus alle 4 Extremitäten bei 1833 zu Berlin mit dem Beile hingerichteten Verbrechern eine nach unten stossende Bewegung machen. Andere wollen bemerkt haben, dass der Körper vom Stuhle aufsprang oder den zum Sandhaufen führenden Schritt vollendete, während der Scharfrichter dem Delinquenten beim Gehen zu demselben unerwartet den Kopf abhieb. Der Rumpf der Hunde, Katzen und Gäuse macht Versuche zum Laufen, aber dazu kommt es nicht recht. (Kein Thier zeigt nach dem Enthaupten mehr Widerstand wie die Truthühner und Truthähne, welche über ½ Stunde lang zu fliegen versuchen, und wirklich so lange auf der Erde umherflattern, so dass man sich wohl in acht nehmen muss in ihrer Nähe zu bleiben, weil man sonst vom Blut besudelt wird. Gewöhnlich geschieht diess Fliegen im Kreise herum, wobei auch der Reif auf und nieder bewegt wird; aber zuweilen geschah es auch wohl an 20 Schritt der Länge nach. Es ist daher auf dem Lande Sitte diese Thiere vorher mit einem Stricke um die Füsse anzuschnüren, damit sie nicht, wie es oft der Fall ist, nach einem auf dem Hofe befindlichen Sumpf fliegen. Ref.) Am Kopfe zeigen sich gleichfalls Bewegungen, theils in den Augenliedern, theils in den Lippen und Unterkiefer, die in Zwischenräumen von einigen Minuten geöffnet und geschlossen werden, theils aber auch im Augapfel, der sich nach verschiedenen Richtungen bewegt. Bei Thieren sieht man auch eine Bewegung der Ohren. Diese ziemlich starken Bewegungen, welche doch rasch abnehmen

an Intensität, dauern in Pause einige Minuten (bei den Truthähnen mehr oder weniger, aber ununterbrochen. Ref.). Hierauf sieht man noch an der Schnittfläche einige febrilische Tractionen, die eine Weile dauern. Die Pupillen will man zusammengezogen gefunden haben; gleich nach dem Hiebe waren sie gewöhnlich ausgedehnt und blieben es auch. Diese Ausdehnung kann bei Menschen nicht allein dem Tuche oder der Mütze womit der arme Sünder bedeckt wird, zugeschrieben werden, weil diess auch unter ähnlichen Verhältnissen bei Thieren vorkömmt. Die Zusammenziehung der Pupillen findet vermuthlich da statt, wo der Hieb Zeit bekömmt irritirend zu wirken; also in solchen Fällen, wo man mehrere Male zuhauen muss. Bei mehreren Versuchen an Thiersn variirte die Pupille gleichfalls; zuweilen zog sie sich gleich nach dem Hiebe, wenn sie ausgedehnt gewesen war, zusammen. (Brachet 1826 u. H. Mayo 1836 haben hierüber recht interessante Versuche angestellt; schneidet man nämlich den Kopf von einer Taube und präparirt diesen so, dass bloss der Thalamus nervorum opticorum und das 2. u. 3. Nervenpaar zurückbleibt (alles übrige wird entfernt), darauf wird der Sehnerven zerschnitten, so dass der Thalamus nun bloss noch mit dem 3. Nervenpaar in Verbindung bleibt; macht man jezt einen Einschnitt in das Ende des Sehnerven, welcher am Thalamus nervor. opticor. sizt, so sieht man darnach eine lebhafte Zusammenziehung der Pupille. (Vergl. Tidskrift för Lökare B. V. Septber. Stockholm 1836. p. 333 Ref.)

Die mehrsten Beobachter geben an, dass das Auge gleich nach der Execution sich matt, gebrochen, todt, oder doch ruhig und steif zeigt. Einige wenige wollen nach Verlauf einiger Zeit es lebendig, ja sogar ausdrucksvoll gefunden haben. Ruhig und steif fand es Phöbus.

In einzelnen Fällen beobachtete man, dass die Zunge etwas aus dem Munde hervor trat, dass ein blutiger

Schaum aus der durchgeschnittenen Luftröhre hervor kam. Nur ein Beobachter will eine Bewegung der Brust, die der des Athemholens gleich war, gesehen haben, und gewöhnlich wurden die, welche darauf sehen wollten, durch die Kleidungen daran verhindert. Bei Thieren sah es Phöbus nie, welches auch schon aus theoretischen Gründen unwahrscheinlich ist.

Der Herzschlag nimmt auch schon nach einigen Secunden an Intensität ab, und es lässt sich ein solcher nach wenigen, höchstens noch 5 — 6 Minuten nicht mehr an der Brust fühlen. Bloss ein Ungenannter will den Puls (wo?) bei einem Menschen nach 2½ Minuten nach dem Hiebe; ja nach der Anwendung von chemischen Reizungsmitteln auf das Rückgrat, noch 7 Minuten nachher gefühlt haben.

Nach der von vielen versuchten Anwendung des Galvanismus auf die Köpfe und Rümpfe der Enthaupteten, hat man nicht allein jene Bedingungen sehr verstärkt, sondern sogar von heftigen Erschütterungen begleitet gesehen, sobald man den galvanischen Strom auf die muskulösen Theile leitete. Diese Versuche brachten zwei Stunden lang nach dem Enthaupten, ja nach Bartels 1826 über 2¾ Stunden lang Wirkungen hervor, namentlich dann, wenn die galvanischen Apparate recht stark waren. — Mechanische und electrische Reizungsmittel haben ähnliche, aber nicht so anhaltende Wirkungen.

Ueber die Sectionen enthaupteter Menschenköpfe im Allgemeinen, so wie über die Köpfe im Besonderen haben wir noch wenig Brauchbares, (und wozu frommt so etwas? Ref.) Wahrscheinlicherweise wird man, wie auch Phöbus an Kaninchenköpfen gewahrte, den Inhalt des Schädels, besonders das Gehirn blutarm finden, ohne dass eine bemerkbare Ansammlung von Feuchtigkeit in den Gehirnhöhlen vorhanden ist. Metzger will in einem Menschenkopfe, welcher eine halbe Stunde nach der Execu-

tion geöffnet wurde, Wasser gefunden haben; doch ist es sehr zu bezweifeln, dass sich das Wasser nach dem Tode, und zwar innerhalb einer halben Stunde angesammelt haben sollte. Die Braunschweigischen Aerzte fanden in einem Falle kein Wasser in den Gehirnhöhlen.

Nun wollen wir die aufgestellten Meinungen über die Wirkung des Enthauptens auf den Körper prüfen:

Die Vertheidiger der Meinung, wobei Sömmerring an der Spitze stand, dass das Gefühl und Bewusstseyn noch einige Zeit nach dem Köpfen fortdauerte, stützten sich darauf:

1) Auf einige ganz apriorische, nichts sagende Gründe, diese sind z. B. a) es ist unmöglich, dass die ursprüngliche Quelle der Vernunft so bald erlöschen könnte; b) man will ja Schmerzen in einer vor längerer Zeit weggenommenen Extremität fühlen, und man kann daher annehmen, dass der abgeschlagene Kopf so wie der ganze Körper noch empfinde; c) man sieht ja gehirnlose Missgeburten noch eine kurze Zeit leben; daher muss man auch glauben, dass ein enthaupteter Körper noch eine Zeit lang leben und fühlen kann. (Alles Behauptungen, die bei den Haaren herbeigezogen sind. Ref.)

2) Auch diese Gründe sind apriorische. Die Vertheidiger glauben nämlich positive Zeichen des andauernden Gefühls beobachtet zu haben, und als solche werden angeführt: a) ein in manchen Fällen so lebendiger Blick, dem bloss die Sprache fehlte; b) ein Ausdruck des Schmerzes, selbst bei Thieren; c) ein Schliessen der Augen, sobald man ihnen mit dem Finger nahe kam, sie berührte, oder die Augen gegen die Sonne hielt; d) Ein Drehen der Augen nach der Seite, von wo der Name des Enthaupteten gerufen wurde; e) ein Ausdehnen der Pupille beim Zuhalten des Auges; f) Verziehen der Gesichtsmuskeln; fürchterlicher Blick; Beissen auf den in den Mund gesteckten Finger (diess Phänomen hat man auch nach einem mecha-

nischen oder galvanischen Stimulus des Kopfs, besonders aber des Rückenmarks und der medulla oblongata bemerkt); g) die viel besprochene Röthe der Charlotte Corday nach der Ohrfeige, die ihr der Nachrichter gab, (welches jedoch Canabis für eine Unwahrheit erklärt). — Ausserdem hat man noch deutlichere Zeichen des andauernden Lebens aus den willkürlichen Bewegungen der geköpften Thiere abgeleitet; z. B. dass die Rümpfe, denen Kaiser Commodus auf der Rennbahn nach Galens Bericht die Köpfe abschlug, bis zu Ende der Bahn fortliefen; b) ein Hahn, dem Boerhave den Kopf abgehauen, lief noch 20 Schritt zu der Stelle in der Position, in welcher er sonst lief um alldort zu fressen; i) Perrült sahe eine enthauptete Schlange noch nach ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte kriechen. Ueberhaupt leben Köpfe und Rümpfe der Amphibien (und Fische, namentlich die Rümpfe der Amphibien und Fische Ref.) noch mehrere Tage; dasselbe soll — si fabula vera est — bei den Schildkröten statt finden, die sogar Wochen, ja Monate lang leben können. Aehnliche und noch mehr schlagende Aeusserungen eines Lebens, wogegen sich nichts einwenden lässt, sieht man bei manchen Evertebraten. (Vergl. Burdach Physiologie B. III. p. 574 — 576.)

Gegen diese Argumente einwenden die, welche die Andauer des Gefühlvermögens und Bewusstseyns läugnen, folgendes: „Die Ohnmacht hebt schnell das Gefühlsvermögen und das Bewusstseyn auf, und zu Ohnmachten ist hier grosse Veranlassung: a) nämlich durch den grossen Schmerz beim Ueberhauen des Rückenmarks, b) die heftige Gehirnerschütterung, welche das Gehirn in seiner Nähe erleidet; c) das Reizen der Luft auf die Wundfläche, so wie auch das Eindringen in die geöffneten Markhöhlen, so wie in die Gehirnventrikel selbst, und d) hauptsächlich der rasche Blutverlust.

Einige meinen, dass der Delinquent nicht einmal Zeit habe, das Einschneiden des Hiebes zu fühlen, weil er schon vorher in Ohnmacht gefallen ist. Verwundete Soldaten fühlen erst einige Augenblicke nach der Verwundung den Schmerz. (Der Herr Verf. hält diese Deduction für zu spitzfindig; dem ist aber nicht so, wiederholt hat Ref. gelesen, dass Soldaten Arme und Beine weggerissen wurden, und es nicht eher gewahrten, bis sie dahin blickten und nun ihre Extremität fehlen sahen. Ref.). Bei der Untersuchung des Kopfes findet man natürlich nicht alles Blut im Kopfe und die Circulation hört auf, weil der Zufluss als eine vis a tergo fehlt. 1) Man kann also mit vollem Rechte annehmen, dass der Delinquent im ersten Augenblick des Hiebes in Ohnmacht fällt, und das Leben mit dem ausfliessenden Blute verschwindet; daher ist es unmöglich, dass nachher noch Schmerzen in der grossen Wunde gefühlt werden können. 2) Das gehirnlose Monstrum hat eine an und für sich selbst ganz vollständige Organisation, obgleich dasselbe unvollkommen ist. 3) Was man hier für Zeichen des andauernden Gefühls und spontaner Locomotion genommen, war eine noch andauernde Irritabilität, die vom Gefühl und Selbstbewusstseyn ganz unabhängig ist.

Folgende Beispiele, die Ref. hinzufügt, bestätigen das Gesagte ungemein. Brachet 1826 liess indische Schweine in Zorn versetzen, und nachdem er sie hatte besänftigen lassen, verrichtete er mit einem sehr scharfen und schneidenden Stillet die Durchschneidung des Rückenmarkes am Hinterkopfe; aber diese sonst so grimmigen Thiere rührten sich jezt nicht mehr bei Reizungen ihres Körpers. — Auch liefert uns die dänische Geschichte einen noch schlagenderen Fall: König Harald, welcher in der Mitte des zehnten Jahrhunderts lebte, hatte an der Küste von Pommern eine Stadt mit Namen Julin oder Jomsborg gegrün-

det; er hatte dahin eine Colonie junger Dänen geschickt und einem derselben Palatrocko die Statthalterschaft übergeben. Dieser neue Lykurg hatte aus seiner Stadt ein zweites Lacedämon gemacht, denn alles war auf Bildung der Soldaten gerichtet; er hatte verboten, erzählt der Geschichtsschreiber dieser Colonie, den Namen Furcht nur irgend auszusprechen, selbst in den drohendsten Gefahren. Einige von ihnen, welche einen Einfall in die Staaten eines mächtigen norwegischen Herrn Haquin gemacht hatten, wurden, ungeachtet ihres hartnäckigen Widerstandes besiegt, und da die Vornehmsten zu Gefangenen gemacht worden waren, so verdammte sie der Sieger sämmtlich zum Tode. Diese Nachricht war, statt sie zu erschrecken, ein Gegenstand der Freude. Ein Krieger mit Namen Torchill, der ihnen die Köpfe abhieb, fragte sie hintereinander, was sie denn eigentlich dächten. Der vierte derselben gab folgende höchst merkwürdige Antwort: „Ich sterbe vom Herzen gerne, und diese Stunde ist mir angenehm: ich bitte dich nur, fügte er hinzu, indem er sich an Torchill wandte, mir so schnell als möglich den Kopf abzuschlagen; denn es ist eine Frage, die wir oft zu Julin aufgeworfen haben (hört, hört! Ref.)! ob man nämlich irgend eine Empfindung behalte, nachdem man geköpft worden ist. Darum will ich dieses Messer mit einer Hand fassen, und wenn ich es, nachdem ich geköpft worden bin, gegen dich führe, so soll es ein Zeichen seyn, dass ich nicht gänzlich (das Bewusstseyn und) die Empfindung verloren habe; wenn ich es aber fallen lasse, so soll es ein Beweis vom Gegentheil seyn; beeile dich daher diese Frage zu entscheiden.“ Torchill, sezt der Geschichtsschreiber hinzu, eilte ihm den Kopf abzuschlagen und — das Messer fiel nieder.

4) Die Zuckungen, welche man gesehen, kommen theils aus sich selbst, theils nach Anwendung verschiedener Reizmittel, und hier sind sie am heftigsten; sie könn-

ten allenfalls für das gegenwärtige Gefühl deuten, da sie weit stärker im Rumpfe als im Kopfe beobachtet werden. Aber hier muss in Erinnerung gebracht werden, dass man auch ein ähnliches Ziehen in amputirten Gliedern, so wie auch an den bei Thieren abgehauenen Extremitäten sieht; (diess sieht Ref. bei der langfüssigen Spinne, welche sich an Gemäuern aufhält, sehr deutlich; ein ausgerissener Fuss bewegt sich anfangs unaufhörlich; es ist ein ewiges Strecken und Ausdehnen, welches nach und nach abnehmend gegen 10 Minuten anhält. Dass diess Flectiren und Extendiren durch Muskeln, welche im Fusse liegen, geschieht, ist gewiss, aber wer hat sie gesehen? Niemand! (daher ist es — was freilich nicht hierher gehört — lächerlich, dass Einige noch die Existenz der muskulösen Substanz der Gebärmutter in der Schwangerschaft läugnen.) —

5) Aehnliche spätere und durch Reizung hervorgebrachte Zuckungen, wie man bei Enthaupteten sieht, findet man auch bei andern, namentlich bei an Cholera verstorbenen; auch bei Scheintodten, wenn hier der Galvanismus angewandt wird. Und dessen ungeachtet sprechen jene Todte, Halb- oder Scheintodte doch nicht (wie die Vertheidiger vermutheten), obgleich die Luftröhre in Verbindung mit den Lungen ist. Ferner ist es zu wissen wichtig, dass die Scheintodten erzählten, dass sie erst gegen das Ende im Stande waren zu sprechen und die Augen zu bewegen etc. und Schmerzen beim Regen empfanden. Endlich muss auch noch die Bemerkung hinzugefügt werden, dass die Zusammenziehung der Muskeln durch Galvanismus hervorgebracht nichts in dieser Hinsicht beweiset; denn dann müsste das Hängen eine weit grausamere Hinrichtungsmethode seyn, weil hier weit länger, als bei Enthaupteten, Zuckungen wahrgenommen werden; ein sehr begreiflicher Umstand, weil bei ersterem das Leben nur nach und nach, also später erlischt, ja sogar wieder Le-

ben hinein gebracht werden kann, wie wir oben bei Bangry (vergl. Gerson und Julius Magazin 1823 Jan. — Febr.) gesehen.

6) Solche Zuckungen werden auch von Epileptischen u. a. gemacht, ohne dass sie davon Gefühl und Bewusstseyn haben, und bei Blutgefässen pflegt diess gerade den Zeitpunkt zu bezeichnen, wo die Ohnmacht, also das Aufhören des Bewusstseyns eintreten will.

7) Das Schliessen und Oeffnen der Augen war zufällig und traf bei dieser oder jener Ursache etwa ein.

Das lebendige oder schmerzhafte Aussehen, welches man an enthaupteten Menschen- und Thierköpfen wahrgenommen haben will, lag in der erhitzten oder mitleidigen Phantasie des Beobachters. Möglich, dass ein schmerzhafter Ausdruck im Gesichte statt fand, dieser war aber gewiss die Angst, welche es vor dem tödtlichen Hieb so verzog.

9) Könnte der Blick noch einen Schmerz ausdrücken, so würde diess gewiss bei einer mechanischen Reizung der weichen Theile geschehen, welches doch nie der Fall gewesen, der eigentlich viel schmerzhafter seyn muss, als der mechanische (?).

10) Man hat zugleich in einem Falle starke chemische Reizungsmittel angewandt, als Einspritzungen von Salmiakgeist in die Nase, ohne dass dadurch die geringste Wirkung hervorgerufen wurde. —

11) Die angeführten Phänomene bei Vögeln, muss jeder nicht im Voraus dagegen eingenommene Beobachter zu oben genannten convulsivischen Bewegungen rechnen, und was diese Erscheinung bei Schlangen und Schildkröten anbetrifft, so muss man bemerken, dass die Physiologie bei Schlangen und wohl auch bei den Evertebraten sehr von der der Säugethiere und Menschen verschieden ist: so dass sich unmöglich Schlüsse der Lebensäusserungen des Einen auf das Andere mit Gültigkeit machen lassen. —

Wenige im Voraus befangene Leser werden aus den angeführten Gründen des pro et contra das Resultat ziehen: dass das Andauern der Irritabilität eben so beweislich bei Enthaupteten ist, als bei denen, welche durch eine Krankheit fortgerissen wurden. (Der Nerve des exarticulirten Schenkels der Frösche wurde vom Ref. nach 8 Minuten mit der Pincette gekniffen, worauf ungemeine Zuckungen des ganzen Schenkels, ja sogar heftiges Flectiren und Extendiren des Unterschenkels entstanden.) Das Andauern der Sensibilität ist aber bei ersterem so unbeweislich, wie bei letzterem; denn das plötzliche Vernichtetseyn der Sensibilität lässt sich durchaus nicht beweisen. (Sic! Aus Obigem — und auch schon a priori muss es jedem Unbefangenen klar werden, dass die Sensibilität total erloschen ist. Ref.)

Die, welche die Sensibilität bei Enthaupteten annehmen, haben die andern Tödtungsmethoden, namentlich das Hängen und Rädern weit milder gefunden. (Wär's möglich! Ref.)

Vom Hängen hat man indessen Beispiele, dass Leute nach der Execution losgeschnitten und wieder ins Leben gebracht wurden, (aber wahrscheinlicherweise war hier der Strick unzweckmässig angelegt gewesen; vergl. hierüber Hufeland über Versuche an Enthaupteten, Berlin 1803 und Jour. d. pr. Heilkunde B. XVII. B. 3. p. 5 — 29). Gegen das Rädern lässt sich das einwenden, dass das Bewusstseyn durch die zugezogene Schnur nicht völlig, eben so wie beim Hängen, vernichtet wird. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der Mensch das Quetschen des Rades fühlt, wenn auch weniger heftig.

Man hat daher als Surrogat für das Hängen die Application eines heftigen electrischen Schlages vorgeschlagen, aber wie beschwerlich und unsicher diess ist, sieht jeder ein. Hierauf hat man das Kirschlorbeeröl in Vorschlag gebracht, und diess als Vergiftungsmittel vorgeschlagen.

Diess Mittel wird, wie auch die Blausäure, wenn auch nicht stets, doch wahrscheinlicherweise in den mehrsten Fällen, einen sehr schmerzlosen Tod hervorbringen, (allerdings, vergl. diess Ref. mit dem hiesigen Apotheker. In Berlin wurde vor 15 Jahren ein Verbrecher ergriffen; kaum hatten ihn die Häscher einige Schritte weit geführt, so zog jener ein Gläschen aus der Tasche, und da er dasselbe nicht sogleich öffnen konnte, so biss er dessen Hals ab und trank ehe man es verhindern konnte, eine geringe Quantität Blausäure, wie sich nachher erwiess. Er that keine Paar Schritte mehr so stürzte er todt hin. Die Trautwein'sche Blausäure ist bekanntlich von allen die stärkste, eine Drachme wurde einem Pferde eingegeben, wobei noch viele Säure verloren gieng; das Pferd fiel augenblicklich nieder. Diess ist allerdings der leichteste Tod; das Individuum fühlt nichts und fällt auf der Stelle, wie vom Blitz getroffen, todt nieder. Dem Ref. sind mehrere Beispiele dieser Art bekannt, wo Apothekergehülfen zu diesen Mitteln griffen und gleich geliefert waren. Dagegen ist das oleum lauroceras. und oleum amygdalar. amar. aethereum mit 1 gr. Syr. (?) Doch sind diese Surrogate durchaus nicht zu empfehlen, zumal da die Hinrichtung, die so ceremoniel seyn muss wie möglich, als Abschreckungsmittel dienen soll. Ref.)

Nach dem bis dahin Vorgetragenen wird die Arzneiwissenschaft aus den beiden Fragen den Juristen, wenn sie auf eine möglichst leichte Todesweise sehen wollen, Folgendes antworten:

1) Das Enthaupten ist unter allen Umständen beim Durchgange des Beils durch die Weichtheile des Halses mit äusserst heftigen Schmerzen verbunden (wovon aber der Delinquent nichts weiss, denn es ist ja ein Nu! Ref.) Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser Schmerz noch einen Augenblick anhält (warum nicht gar! Ref.)

und dass dann erst die Unterdrückung der Sensibilität und so eine völlige Vernichtung des Lebens eintritt, (welches gewiss nicht der Fall ist, Ref.)

2) Das augenbliekliche Aufhören des Gefühls lässt sich nicht beweisen (lässt sich denn das Gegentheil beweisen? Welch absurde Deduction! Es ist wahrlich mit Händen zu greifen, dass die Sensibilität erloschen sey. Ref.) Es ist sogar möglich, dass ein schmerzhaftes Reizen des Kopfs, wenn es augenblicklich nach dem Enthaupten angewandt wird, diess hervorrufen kann (ja was ist noch alles möglich; hier jedoch unmöglich, und damit diess nicht geschehe, will der Verf. alles Reizen der Köpfe strenge untersagt wissen; sehr christlich gedacht! Ref.) Das Hängen ist daher wahrscheinlicherweise, so wie auch das Vergiften mit Kirschlorbeeröl oder mit Blausäure vielleicht eine weit mildere Todesstrafe. (Was sollen hier solche nichtssagende Faseleien, die zu nichts führen, weil wir, da der Herr Verf. uns diesen Versuch nicht verwehren wird und kann, darüber doch keine apodictische Gewissheit erhalten. Ref.)

Soll und muss das Enthaupten statt finden, so ist es das Sicherste, das Beil dem Schwerte, und die Guillotine dem Beile vorzuziehen. Gebietet es die Nothwendigkeit oder die bestehenden gesesetzlichen Vorschriften, dass entweder das Schwert oder das Beil in Gebrauch gezogen werden soll, da ist es nöthig, dass das Werkzeug von einem besonders kräftigen und sehr geübten Mann, der möglichst durch das Tödten der Thiere abgehärtet ist, vollzogen wird. Kein Zeichen noch Vorbedeutung muss dem tödtlichen Hieb vorausgehen; auch muss das Beil nicht beim Visiren unmittelbar erst auf die Haut des Halses gesezt werden, denn diess würde auf eine ungeheuere Weise dem Delinquenten den fürchterlichsten Augenblick verkünden und leicht eine störende Bewegung hervorrufen.

Ob bei der Execution der somatische oder psychische Zustand des Delinquenten, die Gegenwart eines Arztes erfordert, werden die Rechtskundigen aus dem Vorgetragenen zu entnehmen wissen.

Was die psychologischen Beobachtungen beim Enthaupten anbetrifft, so kann hier nur bloss im Vorbeigehen bemerkt werden, dass der geistige Zustand des Delinquenten, theils im Gefängniss, theils kurz vor der Execution, theils auf dem Richtplatze selbst, dem Psychologen vielfältigen Stoff zu wichtigen Betrachtungen Anlass giebt.

Bei den Mehrsten tritt die Liebe zum Leben in ihrer ganzen Kraft hervor, die Vorstellung dieses Augenblicks ist ihr steter fürchterlicher Gedanke und peinigender Gesellschafter, der sie nicht einmal im Schlafe verlässt, obgleich sie den körperlichen Schmerz in dem bevorstehenden Todesaugenblick für geringe halten.

In diesem Augenblick sind sie (einige andauernd, andere nur auf eine kurze Zeit) geneigt eine lebenlängliche Gefangenschaft dem Tode vorzuziehen. Je näher sie dem Todesaugenblick kommen, je grösser pflegt die Angst zu wachsen, und das Gefühl tritt nicht nur bei Ungebildeten, sondern auch bei Gebildeten ein, wozu auch noch die Gewissensbisse und die Furcht der Strafe nach dem Tode das Ihrige beitragen mögen. Dazu kommt noch die Dunkelheit des Gefängnisses und dann das helle klare Tageslicht am Executionstage, die lärmende Menschenmasse: so das die Angst eines solchen Unglücklichen nicht selten bei der Zurüstung zur Hinrichtung in eine Geistesbetäubung übergeht, so dass der Delinquent Alles mit sich machen lässt, was man will.

Die Hoffnung zu Begnadigung, wenn sie auch ganz ungegründet ist, hält sich bis auf den lezten Augenblick, und das Schwanken zwischen Furcht und Hoffen, oder

diess thörigte Festhalten an lezterem lässt den eigenthümlichen Eindruck der Todesangst nicht aufkommen. Die Physiognomie wird jedoch plötzlich verändert, wenn der Delinquent sieht, dass alle Zeichen der Hinrichtung nun gesetzlich sind; so z. B. sahe Phöbus nur erst dann einen 19 jährigen Verbrecher in Thränen ausbrechen, als ihm der Stab über dem Kopfe zerbrochen wurde. Das Weinen sieht man doch nicht sehr oft bei Verbrechern, es müssten denn Frauenzimmer seyn.

Aeusserst selten sieht man Verbrecher, welche so von Gedanken und Gefühlen entblösst sind, dass sie den Tod mit Gleichgültigkeit entgegen sehen, namentlich ist diess der Fall bei politischen Verbrechern und bei Kriegern, welche dem Tode wiederholt in die Augen sahen; als Männer dieser Art hat uns die Geschichte Thomas Morus, Graf Struensee, Murat, Mourier, Fieschi und Alibaud bezeichnet; übrigens zeigte sich diese Fassung auch bei Weibern, z. B. Marie Antoinette, Maria Stuart und Charlotte Corday starben mit der grössten Geistesruhe.

Endlich fehlt es auch nicht an Fällen, wo der Todesaugenblick dem Delinquenten sehr willkommen ist, seinem qualvollen Leben ein Ende macht und eine freudigere Aussicht im ewigen Leben eröffnet. Ja man hat sogar Beispiele, dass einige blos desshalb Verbrecher wurden, um hingerichtet zu werden; aber auch selbst in diesem Zustande tritt eine vorübergehende Todesfurcht ein, welche möglicherweise durch das Ansehen der schreckhaften Zubereitungen veranlasst wird.

Auch muss der Psychologe seine Aufmerksamkeit bei der Hinrichtung auf den Scharfrichter richten, besonders beim Enthaupten, wozu grosse Fassung und Dexterität erforderlich ist. Ist derselbe nicht so gefühllos, wie es sonst der Fall zu seyn pflegt, verrichtet er diess schwere Geschäft zum ersten Mal, da wird die Angst und Verlegenheit auf

seiner Stirne zu lesen seyn. War diese schwere Arbeit recht mit Glück vollbracht, so drückt sich gleich Stolz und Erleichterung von einer schweren Bürde aus, (was dadurch noch mehr erhöht wird, weil gewöhnlich dann Alles was Nase und Ohren hat, auf das Schaffot stürzt um den Nachrichter für diese Bravour zu küssen. Ref.) Daher sind gefühlvolle Nachrichter durchaus nicht zu empfehlen, welches noch mehr durch die herumstehende Menschenmasse und den ängstlichen Blick des Delinquenten erhöht wird.

Unglückliche Executionen haben (wie wir schon oben gesehen) zuweilen den Selbstmord des Nachrichters zur Folge gehabt.

4.

Experimentale Untersuchungen der Verschiedenheiten, welche die Verbrennungen vor und nach dem Tode hervorbringen; von R. Christison, Prof. der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu Edinburgh.

Die Erfahrungen, welche hier mitgetheilt werden sollen, sind im Anlass zweier Criminalprocesse gemacht worden, welche vor einigen Jahren in Schottland geführt wurden. Die nähern Umstände derselben wurden dem Prof. Christison vom Dr. Duncan mitgetheilt, der dazu aufgefordert worden, sein Gutachten über diese beiden Fälle abzugeben, und wovon die Hauptfacta Folgende sind:

1. Ein Mann mit Namen Gilchrift, von Glasgow, lebte mit seiner Frau recht gut und zufrieden; aber leztere verliess sehr oft ihr Haus und berauschte sich häufig mehrere Tage hintereinander. Als der Mann einst Abends nach Hause kam, hörten die Bewohner der Etage unter ihm einen starken Lärm, als wenn sich zwei prügelten, und kurz darauf ein schwaches Seufzen, Stöhnen und Röcheln,

wie von einem sterbenden Menschen. Sie kamen daher gleich auf den Gedanken, dass Gilchrift seine Frau umgebracht habe, und sie riefen ihm aus ihrem Zimmer zu, dass er ohne Zweifel eine schlechte Handlung begangen habe. Kurz darauf wurde ihre Furcht noch mehr vermehrt, als sie einen starken Brandgeruch und einen dicken Rauch, welcher das ganze Haus füllte gewahrten. Sie begaben sich daher augenblicklich hinauf zur Behausung des Gilchrift und versuchten die Stubenthüre aufzubrechen. Aber nach einigen Minuten kam der Mann selbst und öffnete ihnen, und wie es schien war er aus dem hintersten Zimmer gekommen, wo er sich zu Bette gelegt und sehr schwer geschlafen hatte. Indem er sich der Thüre nähern wollte, stiess er gegen den Leichnam seiner Frau, welche im ersten Zimmer vor einem Stuhl auf den Knieen stark verbrannt und ohne Lebenszeichen lag.

Unter diesen Umständen wurde Gilchrift beschuldigt, seine Frau gemordet und ihren Körper gebrannt zu haben, um dadurch das Verbrechen zu verbergen. Er brachte zu seiner Vertheidigung vor, dass er sich als er zu Hause kam sehr abgemattet gefühlt, bald ins Bett gelegt und gleich in Schlaf gefallen war: so dass er gänzlich unwissend über das was nach seiner Zuhausekunft vorgefallen sey, bis zu dem Augenblick, wo er von den Bewohnern aus dem Schlafe gelärmt worden; er vermuthete, dass seine Frau in einem berauschten Zustand Feuer in ihre Kleidung gesteckt, sich so verbrannt und endlich in den Flammen erstickt sey.

Unglücklicherweise war aber kein Factum vorhanden, welches diese Quästion aufklärte. Der Arzt, welcher einen Bericht über die Leiche geben sollte, erklärte, dass sie in dem Grade verbrannt sey, dass man gar nichts über die Todesursache bestimmen könne; da aber alle Beweise gegen den Angeklagten sprachen, wurde er für schuldig erklärt und hingerichtet, obgleich er bis zum lezten Au-

genblick erklärte, dass er unschuldig an jenem Verbrechen sey, welches man ihm anrechnete.

„Dieser Fall, sagt Duncan in seinem Bericht an Christison, machte einen tiefen Eindruck auf mich und brachte mich auf den Gedanken die Unhinlänglichkeit der Beweise, welche sich auf die Untersuchung des Kadavers und über die Punkte; welche besonders Gegenstand der ärztlichen Untersuchung über die Todesart seyn müssen, zu denken. Es schien mir, dass man durch eine genaue Untersuchung der Verbrennungsacte die Hauptquästionen lösen müsse. Ich glaubte daher, dass wenn die Frau lebendig verbrannt sey, so müsste auch eine deutliche Spur der vitalen Reaction im Umfange der verbrannten Stellen, Entzündungsröthe, zu sehen seyn. Die verbrannten Stellen müssten begränzt und einzelne mit Serum gefüllte Phlyctänen müssten durchaus im Umfange gefunden werden. Da hingegen wenn das Feuer erst nach dem Tode auf den Körper gebracht worden, so müsste jede Spur der Entzündung im Umkreise der verbrannten Stellen fehlen, diese würden auch ferner nicht begränzt seyn, und die Blasen würde man gleichfalls vermissen."

Durch einen ganz besonderen Zufall traf noch im demselben Jahre ein völlig ähnlicher Fall zu Leith ein, welcher dem Dr. Duncan Gelegenheit gab, sich von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen.

2) Ein Mann lebte mit seiner Frau sehr schlecht; sie kam einmal Abends spät mit einem angezündeten Licht und einer Portion Whiski (starken Branntwein), den sie von einer Nachbarsfrau bekommen, nach Hause. In dem Augenblick war der Mann im Bette; aber kurz darauf hörte man einen starken Lärm, als wenn sich Leute schlügen, so wie ein heftiges Werfen der Stühle und die Stimme des Mannes in der Schlafkammer, der sein schreiendes Kind zu besänftigen suchte. Nach einigen Augenblicken wurden

die Nachbaren durch einen starken Brandgeruch erschreckt, der aus dem Zimmer kam, wo man zuvor das Spektakel gehört hatte. Man klopfte an die Thür, aber Niemand wollte öffnen, bis man einige Bretter los brach und so ins Zimmer drang, diess fand man nun voll Rauch und in der einen Ecke lag ein heftig brennender Körper, welchen man, nachdem das Feuer mit Wasser gelöscht worden, für den Körper der Frau erkannte. Mehrere Personen giengen in das andere Zimmer, wo sie den Mann in einem wirklichen oder fingirten Schlaf fanden. Man weckte ihn und sagte ihm den Tod seiner Frau, wobei er weder Kummer noch Ueberraschung zu erkennen gab; sondern er frug ganz kalt: auf welchem Wege man denn eigentlich in sein Haus gedrungen und wollte hingehen und Polizei holen, um sich von diesen Gästen, die in sein Haus gedrungen, um ihm zu befehlen, zu befreien. Er wurde wegen des Verdachts seine Frau getödtet zu haben, angeklagt und die Leiche dem Dr. Duncan zur Besichtigung übergeben.

„Wir fanden, sagt dieser, bei der Besichtigung mehrere Theile des Körpers, besonders aber den ganzen Unterleib, so verkohlt, dass wir von diesen Theilen kein Judicium holen konnten, um abzunehmen, ob die Verbrennung vor oder nach dem Tode statt gefunden habe, denn dazu war die Einwirkung des Feuers zu stark gewesen. Wir richteten also unsere Aufmerksamkeit auf die Theile welche weniger afficirt waren, nämlich das Gesicht und die Extremitäten, und hier fanden wir Zeichen, welche wir für sichere Berweise ansahen, dass die Frau lebendig verbrannt sey, dass das Feuer vielleicht ihre Kleider ergriffen, und dass sie so an der Verbrennung gestorben sey. Wir fanden alle Zeichen der vitalen Reaction: einige Stellen waren blassroth und entzündet; an den andern war ein harter durchsichtiger Schorf von einer deutlichen Röthe umgeben; ausserdem fand man eine grosse Menge mit

Serum gefüllter Blasen, die durchaus nicht denen gleichen, welche etwa am Kadaver hervorgebracht werden und kein Fluidum sondern Luft enthalten (?). Als Folge des Angeführten waren wir einstimmig der Meinung, dass die Frau, während sie verbrannt sey, gelebt habe."

Da es nun nicht bewiesen werden konnte, dass der Mann Feuer in die Kleider seiner Frau gesteckt, so musste er von der Jury für nicht schuldig erkannt, doch ohne dass die, welche beim Processe zugegen waren, von seiner Unschuld überzeugt worden waren. Dr. Duncan selbst betrachtete die Sache als zweifelhaft; er konnte sich nicht recht die wirkliche oder scheinbare Schwachheit, welche man bei dem Manne gehabt habe um ihn zu wecken, nachdem er kurz zuvor noch, wie mehrere Zeugen versicherten, völlig wach gewesen war, erklären. Doch glaubte er, dass sich diese Widersprüche dadurch heben lassen, dass das Feuer zufälligerweise die Kleider der Frau gefasst haben, und der Mann solches gesehen, aber geglaubt, sie auf diese Weise mit guter Manier los werden zu können, und sie deshalb brennen gelassen habe. „Jedoch, fährt Duncan fort, nehme ich es für gewiss an, dass in diesem Falle (wie auch höchst wahrscheinlich im ersten) die Unglückliche ein Opfer der Flammen wurde. Ein merkwürdiger Umstand ist in diesen beiden Fällen dargeboten, nämlich der, die ungemein zerstörende Kraft des Feuers, verglichen mit der unbedeutenden Quantität des brennbaren Stoffes, welcher hinlänglich war diess hervorzubringen. In den beiden besprochenen Fällen starben die Individuen von der Einwirkung des Feuers, und ihre Körper wurden stark und tief allein von den Kleidern verbrannt gefunden; denn man fand nicht in ihrer Nähe einen Gegenstand, welchen das Feuer zugleich ergriffen oder unterhalten hatte. Das Kadaver der Frau zu Leith fand ich in dem Winkel des Kamins, ein Theil ihrer

Kleider war nicht verbrannt, und ein Stuhl, an welchem sie gesessen zu seyn schien, war von den Flammen unberührt geblieben. Sie war todt, als die Nachbarn ins Zimmer traten, und eine rothe Flamme, welche vom Kadaver aufstieg, leitete sie zu ihr."

Wir wollen nun zu Prof. Christison's Bemerkungen über diese interessante Facten und zu den Erfahrungen, zu welchen sie Anlass gaben, übergehen.

1) „Ich glaube, sagt er, dass es wahrscheinlich ist, in diesen beiden Fällen anzunehmen, dass die Kadaver in dem besondern Zustand waren, welcher sie geschickt zu einer Selbstverbrennung machte, denn sonst würde man nicht leicht die Ausbreitung der Verbrennung und ihre Tiefe erklären können."

2) Obgleich die Erfahrungen, welche ich später mittheilen werde, zeigen sollen, dass Dr. Ducan's Meinung, so wie die Principien, worauf sie gegründet, völlig richtig waren: so kommt doch hier die wichtige Frage in Betracht, welche das Gericht als begründete Anklage aufwarf, das nämlich: ob Röthe und Phlyctänen um die verbrannten Stellen herum nicht auch in den Fällen entstehen können, wo die Subjecte erdrosselt oder auf eine andere Weise ums Leben gekommen waren, und ihr Kadaver noch, wie man ja so oft beobachtete, einige Spuren von Vitalität zeigte. Die Aerzte, welche zu dieser betreffenden Verhandlung gerufen wurden, wurden darüber einig, dass man wegen Mangel bestimmter Erfahrungen keine bestimmte Antwort auf diese Frage geben könne; und dass man keineswegs für wahrscheinlich halten könnte, dass die Phlyctänen nach dem Tode gebildet waren; wo wir, wie wir sogleich sehen werden, völlig Recht hatten.

3) Was den Umstand anbetrifft, dass man nicht den Angeklagten erwecken konnte, ungeachtet des vielen Lärmens der Nachbaren, ein Umstand, den schon Dun-

can für verdächtig hält, muss ich nach den Factis, welche ich selbst Gelegenheit zu beobachten hatte, bemerken, dass man diess nicht als einen Beweis gegen ihn betrachten kann. Man kann sich nämlich keinen Begriff machen, wie fest manche Menschen schlafen, besonders Arbeitsleute nach einer anstrengenden Arbeit. (Ja man weiss sogar, dass Krieger unter dem Donner ihrer Kanonen, worunter sie lagen, schliefen. Ref.)

„In der Untersuchung der Zeichen, welche uns dahin leiten sollen, ob eine Verbrennung nach dem Tode geschehen, haben wir folgende 3 Fragen zu beantworten: 1) welches sind die Phänomene, die, beruhend auf Vitalitäts-Reaction, sich unmittelbar nach einer im Leben geschehenen Verbrennung zeigen, und nach dem Tode andauern? 2) Zeigen diese Phänomene sich in jedem Falle einer tiefen Verbrennung, wenn das Individuum nur einige Minuten oder bloss eine Minute diese überlebt? 3) Kann man durch Einwirkung des Feuers augenblicklich nach dem Verscheiden angewandt, solche Erscheinungen erzeugen und solches auch nachher noch am Kadaver hervorbringen?

ad 1 et 2. Die Wirkung der Hitze auf einen lebenden Körper ist die am meisten entwickelte Röthe, welche sich in einer grossen Strecke um die verbrannte Stelle herum gebildet hat; eine Röthe, die beim leichten Druck verschwindet, die sich nach dem Tode bald verliert und endlich ganz verschwindet. Hierauf folgt die Bildung einer rothen, schmalen Linie, welche von der verbrannten Stelle durch einen Raum von matter weisser Farbe abgeschieden ist; auf der andern Seite ist diese scharf begränzt und auf der andern geht sie unmerklich an die so eben beschriebene Röthe über, ohne doch wie diese durch einen Druck zu verschwinden. Man beobachtet diese rothe Linie nach der Anwendung des cauterium actuale sehr

deutlich. Diese Röthe muss nothwendig auf ein Extravasat oder auf eine Injection der Papillargefässe der Haut beruhen. Bei jedem Falle, wo ich Gelegenheit hatte die Wirkung des Glüheisens zu beobachten, habe ich stets diese Röthe gesehen, die zuweilen nach Verlauf von 5 Secunden erschien, öfters erst nach $\frac{1}{4}$ Minute und in einem Falle nach einer halben Minute. In dieser kurzen Zeit nahm der innere Rand des rothen Kreises, der den verbrannten Theil umgab, eine stärkere Farbe an und verschwand nicht unter dem Fingerdruck. Ich habe ausserdem sehr oft die Wirkung des Feuers auf Individuen beobachtet, welche wenige Stunden vor ihrem Tode gebrannt wurden und constant diese rothe Linie gesehen, worüber ich so eben gesprochen, nämlich von 3 — 6 Linien Breite in einem Abstand von 1 $\frac{1}{2}$ Zoll vom Rande des Brandschorfs entfernt. Die Bildung der Blasen ist das dritte Phänomen, welches die Verbrennung darbietet. Es war mir unmöglich hier den Augenblick zu bestimmen, in welchem sich die Blasen bildeten; aber nach eigenen Erfahrungen glaube ich, dass sie sich nicht entwickeln, wenn das Leben wenige Minuten nach der Verbrennung erlischt. Ist der Körper, welcher die Verbrennung hervorbringt, ein kochendes Fluidum, so zeigen sich die Phlyctänen gern nach Verlauf einiger Minuten; doch habe ich bei sehr ausgebreiteten Verbrennungen von dieser Natur, besonders bei kleinen Kindern gefunden, dass auch nicht die Spur der Blasenbildung nach Verlauf mehrerer Stunden statt gefunden hatte. Geschieht die Verbrennung mit einem festen glühenden Körper, so ist die Blasenbildung lange nicht ein so constantes Phänomen, als man etwa glauben möchte. Man beobachtet es z. B. nach der Anwendung des Glüheisens selten, während es sich in manchen Fällen nach einer gewöhnlichen Verbrennung, z. B. wenn die Kleider Feuer fangen, rasch bildet; die übrigen Folgen der Einwirkung

der Verbrennung auf den lebenden Körper, welche von der Vitalität abhängen, zeigen sich erst nach längerer Zeit, so dass sie bei diesen abgehandelten Fragen nicht in Betracht kommen.

Hieraus folgt also, dass die einzigste Wirkung der Verbrennung, die unmittelbar darauf folgt und auch noch am Kadaver zu sehen, ist: zuerst eine rothe schmale Linie, welche den brennenden Theil umgiebt und nicht durch den Fingerdruck verschwindet; darauf Phlyctänen mit Serum gefüllt. Das erste Phänomen ist constant und unveränderlich; das andere beobachtet man nicht immer, zumal wenn der Tod bald darauf erfolgt.

ad 3. Aber bevor wir jene Zeichen als bestimmt annehmen können, dass die Verbrennung bei lebenden Zeiten statt gefunden hat, müssen wir erst untersuchen, ob sie sich auch nicht gleich unmittelbar nach dem Tode entwickeln können, während das organische Leben, um Bichat's Ausdruck zu gebrauchen, noch nicht ganz erloschen ist. Um diess aufzuklären, habe ich folgende Experimente gemacht:

1) Auf das Kadaver eines jungen, sehr robusten Mannes applicirte ich eine Stunde nach dem Tode ein rothglühendes Eisen, und brannte damit die Haut der Brust und die innere Seite der Arme; auch wurde zu demselben Zwecke kochendes Wasser angewandt. Am nächsten Tage sahe man keine Blasen, und nicht die Spur von Röthe auf den gebrannten Stellen; auf den Stellen, welche mit kochendem Wasser gebrüht waren, schien die Epidermis zusammen geschrumpft und liess sich sehr leicht ablösen; aber auf der Oberfläche des Corii zeigte sich nicht die Spur von Serosität. Auf den Stellen, wo das Glüheisen eingewirkt hatte, war die Haut ihrer ganzen Dicke nach ausgetrocknet, bräunlich und durchsichtig; aber auch hier war nicht die Spur von Röthe oder Blasen.

2) Eine junge Frau von sehr robuster Constitution

starb nach 10 Tagen Verlauf am Typhus. Zehn Minuten nach dem Tode applicirte ich das kochende Wasser auf die Brust und auf die innere Seite der Schenkel. 36 Stunden darnach hatte die Haut auf der Brust eine blass-blaue Farbe; die Oberhaut war etwas gerunzelt, brüchig und gieng leicht ab. Die Oberfläche des Coriums war trocken und im Umfange der Verbrennung konnte keine Spur von Röthe oder Phlyctänen entdeckt werden. In diesem Falle wurde das kochende Wasser bald nach dem Tode angewandt, so dass man in dem Augenblicke der Anwendung eine Bewegung der Brust beobachtete.

3) Ein junger Mann von athletischer Constitution vergiftete sich mit Laudanum. Ungeachtet der Magenpumpe und aller übrigen Mittel, lag derselbe mehrere Stunden lang im tiefen Coma, welches in den Tod übergieng. Ungefähr 4 Stunden vor seinem Tode brachte man ein mit kochendem Wasser gefülltes Zinngefäss mit verschiedenen Körperstellen in Berührung; und applicirte auf die Hüften ein ziemlich heisses Bügeleisen. ½ Stunde nach dem Tode wurde an drei verschiedenen Stellen das Glüheisen angewendet, und zwar an die innere Fläche der Arme. Das Kadaver wurde 38 Stunden nach dem Tode untersucht. Mehrere Stellen, welche während des Lebens gebrannt worden waren, boten grosse mit Serum gefüllte Phlyctänen dar; bloss auf zwei Stellen waren keine; aber die Epidermis war gehoben, das ausgetrocknete Corium war röthlich und durchsichtig, und rundherum sahe man Tropfen von Serum, theils ausfliessend, theils ausgetrocknet. Diese Stellen waren mit einem Zirkel einer mehr oder weniger tiefen Röthe, alle die gebrannten Stellen hingegen mit einer lebendigen Röthe ungefähr von ½ Zoll Breite, die nach dem Drucke verschwand. Dahingegen sahe man nichts Aehnliches auf den, nach dem Tode cauterisirten Stellen der Haut; mehrere derselben waren auf ihrer Oberfläche verkohlt und nicht im mindesten geschwollen;

auf zwei derselben sahe man Phlyctänen, die doch bloss mit Gas gefüllt waren; die Epidermis war ausgetrocknet, geborsten und die Oberfläche der Lederhaut war vollkommen trocken; eine Röthe wurde nicht um dieselbe herum beobachtet.

4) ½ Stunde nach der Amputation eines Fusses, applicirte man ein glühendes Eisen auf denselben; aber es kamen weder Röthe noch Blasen zum Vorschein.

5) Dasselbe Experiment wurde an einem amputirten Arme mit demselben Resultate wiederholt.

6) Endlich wurde derselbe Versuch an einer Unterextremität 10 Minuten nach der Amputation wiederholt. Man beobachtete dieselben Phänomene; bloss bildeten sich hier einige Vesikeln, welche doch nur blosse Luft enthielten.

Nach diesen Factis scheint es klar, dass die Verbrennung selbst einige Minuten nach dem Tode nicht die Wirkungen im geringsten, welche durch die Vitalreaction entstehen, hervorruft, und dass ein rother, die verbrannten Stellen umgebender Streifen, der nicht durch Fingerdruck verschwindet, so wie die Bildung von Blasen mit Serum die sichersten Zeichen der Verbrennung sind, dass sie bei Lebzeiten statt gefunden habe.

Ein französischer Uebersetzer, Vavasseur, (in annales d'hygiène publ. et de médecine légale) wirft die bescheidene aber nicht ungegründete Frage auf: ob man aus diesen einzelnen Fällen berechtigt seyn kann, eine so generelle Conclusion von so ungemeiner Wichtigkeit zu machen? Er glaubt, dass hierzu noch eine grosse Menge von Versuchen nöthig sind, um so mehr, weil mehrere Erfahrungen dafür sprechen, dass noch eine lange Zeit nach dem Tode vitale Actionen des Hautorgans statt finden; so z. B. fand Speranza bei einem jungen Frauenzimmer, welches an einer Gehirnentzündung gestorben

war, den ganzen Körper, besonders den Kopf, 12 Stunden nach dem Tode mit Schweiss bedeckt, der so bald er abgetrocknet war wieder hervorbrach, und diess Hervorbrechen des Schweisses hielt sogar noch an, nachdem die Fäulniss schon eingetreten war. Vergl. Burdach Physiologie B. III. p. 628.

Hierher gehören auch die Erfahrungen über das Wachsen der Haare und Nägel nach dem Tode, welches wohl zuweilen, aber doch nicht immer in jedem Falle, dadurch erklärt werden kann, dass sich der Turgor der Haut mehr vermindert, so dass die Theile länger, als im lebenden Zustande sind.

Aehnliche Erfahrungen, wovon es nicht wenige giebt, müssen den Arzt ungemein vorsichtig in seinem Urtheile machen.

5.

Eine merkwürdige Aeusserung der Sinnesverirrung; aus den Akten der königl. dänischen Kanzelei zu Kopenhagen dem Gesundheitscollegium daselbst mitgetheilt.

Den 8. Mai 1835 wurde auf dem Hofe Kronholm im Kirchspiel Ruberg im Stifte Aalborg in Jütland ein Gerichtstag wegen eines den Abend vorher statt gefundenen Einbruchs bei dem Arbeitsmann Peder Pleth, wobei dessen gestorbene Frau gemisshandelt worden, veranstaltet. Man hatte unter andern der Frau den ganzen Unterleib aufgeschnitten und alle Eingeweide heraus gerissen. Der Polizeimeister begab sich mit dem Distriktschirurgen nach dieser Behausung, und vermuthete bald, dass ein gewisser Jens Christian Jörgensen zu Ruberg der Thäter sey, wozu der Bruder, Schmied Jörgensen die Veranlassung gegeben; dieser hatte nämlich gesagt, dass sein Bruder Jens Christ. J. ein heftiges Verlangen ge-

äussert habe, im Besitz einer gewissen Feuchtigkeit, die sich in den Eingeweiden der Menschen befinde, zu seyn, mit welcher er nur einzig und allein von einer Krankheit geheilt werden könne; und ganz dasselbe hatte der Polizeimeister auch von dem Kanzeleirath, Distriktschirurgen Stünckenberg, schriftlich erfahren. Man begab sich hierauf nach der Behausung des Jens Christ. J., und fand diesen im Bette liegend.

Er wurde auf das Genaueste visitirt; aber es wurde nichts vorgefunden, als ein kleines Messer, ein hohler Knochen, welcher zerbrochen und wieder mit einem Draht an einander gebunden war, und eine kleine unbekannte Substanz, welches alles in zwei rothe Lappen zusammengepackt, die man gleichfalls in seiner Tasche gefunden und solches dem Gerichte übergeben hatte.

J. Chr. J. wurde hierauf dem Gerichte vorgestellt, zur Wahrheit ermahnt und nun in Examination genommen. Er erklärte, dass er am vorigen Dienstag von Hjöring zum Sprengel Ruberg geführt worden um daselbst versorgt zu werden, und bei C. J. Wittrup untergebracht, aber hierauf wieder am Donnerstag Nachmittag zurückgekehrt sey. Er erinnerte sich, dass er den Gesellen Alstrup habe besuchen wollen, als er aber in seine Nähe kam und dessen Lärmen hörte, (weil er wegen Wahnsinn eingesperrt war) so veränderte er seinen Vorsatz und gieng nach Lönstrup um sich am Meere zu ergötzen, welches er früher wiederholt besucht habe. Der Richter hielt ihm aber hierbei vor, dass er um das Meer zu sehen, ja nicht so weit zu reisen brauchte, worauf er entgegnete, dass es auch seine Absicht war, die Stadt zu sehen. Bis zum nächsten Tage hielt er sich in Lönstrup, theils am Strande, theils an den Dünen (Klitbokkerne) auf, wo er auch die Nacht zubrachte, und weiter nichts genoss, wie ein Stück Roggenbrod, welches er noch von Hjöring mitgebracht hatte. Als er wieder nach Hause kam, gieng er in eine

Scheune um sich daselbst auszuruhen, und zwar nicht durch die Thüre selbst, sondern er stieg durch eine Luke in selbige; auf die Frage: weshalb er diess gethan, antwortete er, weil ihm die Luke auf seinem Wege am nächsten gelegen habe; und meinte, im Bette könnte er nicht ausdauern, weil ihm dann das Blut zu sehr nach dem Kopfe steige, und er genöthigt sey, deshalb einen kühlen Aufenthaltsort zu suchen, der ihm dienlicher sey. Dass er auf seiner Ausflucht in Hjöring gewesen läugnete er gänzlich; gestand aber, dass er es für ein dienliches Mittel hielt (nämlich das Herumwandern) seine Gesundheit wieder zu erlangen und etwas von dem Wasser zu bekommen, welches in den Eingeweiden der Menschen gefunden wird und das vor dem Herzen vorbeigeht; vergebens habe er wiederholt seinem Arzte, Kanzeleirath Sünckenberg, darum angelegen und dieser habe es ihm nicht nur schriftlich sondern auch mündlich abgeschlagen. — Der Richter fragte ihn, worin denn seine Krankheit bestände, worauf er erwiederte, diess könnte er Niemand offenbaren. Das in seiner Tasche gewesene Messer wurde ihm nun gewiesen, welches er aber von seinem Bruder Sören J. bekommen, und behauptete, dass es noch in dem Zustande sey, in welchem er es von ihm erhalten, und noch nicht einmal geschliffen sey; doch machte ihn der Richter darauf aufmerksam, dass diess aber erst ganz neulich geschehen zu seyn schien. Die Lappen wollte er von der Frau seines Bruders bekommen und als Taschentücher gebraucht haben, und den Knochen habe er in demselben Zustande auf einem Misthaufen zu Hjöring gefunden und damit einen unehrbaren Gebrauch gemacht. Der Richter suchte jezt tiefer in ihn einzudringen, um ihn zu bewegen, dass er die Misshandlung der Leiche gestehen möchte; aber dazu war er nicht zu bewegen, und läugnete so wie vorhin, dass er nicht in Hjöring gewesen. Weil es sich nun gerade so getroffen hatte, dass der Richter

an demselben Tage in Lönstrup gewesen, den Inquisiten aber nicht gesehen, so gab diess Anlass zu einer genauen Examination in Specie über die Frage: wie viel Schiffe auf der Rhede gelegen? worauf der Inquisit entgegnete, er habe bloss auf das Meer gesehen und gar nicht auf die Schiffe reflectirt, wobei der Richter bemerkte, dass an dem Tage nicht ein einziges Schiff mehr da gewesen. Der Inquisit zeigte sich in diesem Verhör dreist und frech im Läugnen; man findet weiter keine Spur von Geistesverwirrung als die, welche er selbst angiebt.

Am Nachmittage wurde das Verhör continuirt und sein Bruder der Schmied vorgebracht; dieser erklärte, dass er gar nicht persönlich die Aeusserung seines Bruders vernommen, dass er nämlich gerne ein Eingeweide des Menschen haben möchte; wohl aber sey ihm solches von seiner Frau und Viels Simonsen erzählt worden. Der Inquisit habe sich bei ihm 18 Wochen aufgehalten um auf Kosten der Armencasse curirt zu werden, und es sey keinem Zweifel unterworfen, dass er noch verrückt sey, weil er noch viel unverständliches Zeug über seine Krankheit rede. Doch ist er diesen Punkt abgerechnet, nicht verwirrt noch unverständg. Als ihm der Richter das besagte Messer wies, wollte er solches nicht kennen, sondern sagte, dass seine Frau ihm erzählt habe, ihr sey ein solches Messer abhanden gekommen; er habe bei dem Inquisiten kein solches Messer gesehen.

Hierauf erschien die Frau des Nachbars Frederik Kaas und erklärte nach geleistetem Eide, dass sie ihre verstorbene Nachbarin Pleth die lezte Mittwoche Abend angekleidet, und nicht die geringste Gewaltthätigkeit an deren Leibe bemerkt habe, welche aber am nächsten Nachmittage geschehen gewesen. Der Gewaltsmann hatte zwei Fenster ausgenommen, die Nägel, wo sie festgemacht worden, zurückgebogen und war so in die Stube (Kammer) gestiegen. Rechnet man das Aufschlitzen des Unterleibes und

das Herausreissen seiner Eingeweide ab, so war weiter in der Stube, an der Leiche, auf dem Tische oder Fussboden nichts Gewaltthätiges zu erblicken; bloss der Bettlacken, womit die Leiche bedeckt gewesen, war etwas in Unordnung gerathen.

Nachdem noch mehrere Personen abgehört waren, welche keine besonderen Aufklärungen gaben, kam der Schmied Niels Simonsen an die Reihe und erklärte: dass der Inquisit öfter zu ihm gesagt habe, dass er gerne im Besitz eines Eingeweides eines todten Menschen zu seyn wünschte, um etwas „Herzwasser" zu bekommen, welches ihn nur nach seiner Meinung einzig und allein curiren könne. Da nun die besagte Pleth gestorben war, wiederholte er denselben Wunsch, und sagte zu ihm, ob er wohl nicht die Erlaubniss bekommen könnte, die Eingeweide besagter Pleth herauszunehmen. Ganz denselben Wunsch hatte Inquisit auch ausgesprochen, als vor einiger Zeit die Frau des Niels Fimbs starb; natürlich wurde er über diesen unsinnigen Schnack ungemein ausgeschmäht und verlacht. Man wies ihm das genannte Messer, aber er wollte es nicht in dem Besitze des Inquisiten gesehen haben; er erklärte ferner, dass Inquisit sonst bei vollem Verstande sey, bloss wenn es sich um seine Gesundheit handle, führe er unsinnige Reden, so z. B. brenne ihm eine Flamme aus dem Halse, und sein Herzwasser sey zu tief gesunken etc.

Nun kam die Frau des Bruders vor, und nachdem auch diese beeidigt war, erklärte sie, dass der Inquisit 18 Wochen in ihrem Hause zugebracht und oft zu ihr gesagt, dass er sich ein Eingeweide irgend eines todten Menschen wünsche, um mit Herzwasser versehen zu werden, welches das einzigste Mittel sey, ihm seine Krankheit zu beseitigen, die darin bestände, dass ihm eine Flamme aus dem Halse brenne, und dass ihm sein Geist aus den Füssen gienge u. s. w. Wohl hatte er viel von dem Tod der

Frauen Fimbs und Pleths gesprochen, auch gefragt: ob diess arme Leute seyen; aber nicht den Wunsch ausgesprochen, ihre Eingeweide zu haben, weil er sich bewusst gewesen, man würde ihn über solch unsinnige Reden verlachen. Das so oft vorgewiesene Messer erkannte sie als eines ihren Kindern gehöriges, wusste aber nicht, dass er es gehabt hatte.

Den 14. Mai wurde besagter Inquisit ungebunden und ohne Zwang ins Verhör zu Hjöring gebracht und zur Aussage der Wahrheit ermahnt; aber dessen ungeachtet wollte er nicht das Geringste seiner Aussage verändern und läugnete Alles hartnäckig, namentlich das, was er oben zu den besagten Personen gesagt haben soll: er wünsche sich Wasser, welches in den menschlichen Eingeweiden vorhanden sey. Darauf erklärte er jedoch, dass er nicht läugnen könne, dass er diess gesagt habe. Hierauf zog der Richter einen Brief hervor, den man vor seiner Arretirung bei ihm gefunden und wies ihm diesen; worauf Inquisit meinte, diesen Brief hätte er bloss deshalb geschrieben, um ihn an seinen Arzt Sünckenberg zu schicken. Worauf er gefragt wurde, was er denn mit dem am Ende besprochenen Wasser machen wollte? worauf er entgegnete: diess wollte er trinken; worauf sein Gerede so verwirrt und unzusammenhängend wurde, dass der Richter annahm, er sey seines Verstandes beraubt.

Weil also weiter nichts aus ihm herauszubringen war, so wurde er in Arrest gesezt, das Verhör geschlossen und die Akten zum Amte geschickt.

6.

Ueber die Coërcitatio (Verdichtung) der Miasmen.

Leider ist man über die Natur der Miasmen noch sehr

im Dunkeln, und man ist darüber noch gar nicht zu Resultaten gekommen; so z. B. hat man vorgeschlagen, bei ansteckenden Krankheiten im Krankensaale gläserne Ballons, die mit einer kalten Mischung gefüllt wären, zu hängen, und die sich daran hängenden Stoffe zu untersuchen. Boutigry erzählt im Journal de chémie médicale Vol. X. pag. 684, einen Fall, der der Aufmerksamkeit sehr werth ist.

In seiner Apotheke zu Evreux entwickelte sich ein unangenehmer Geruch, der nach einigen Tagen unleidlich war, und dem Geruche von todten Mäusen und Ratten ähnlich war. Man durchsuchte die ganze Apotheke und fand gar nichts. Zufällig aber öffnete man einen Schrank worin Säuren standen, und entdeckte nun die Ursache. Hier fand man nämlich eine Menge faulender Schwämme, welche die Flaschen mit einem röthlich-violetten Ueberzuge bedeckt hatten. Man reinigte die Flaschen und stellte sie wieder an Ort und Stelle, ohne die faulenden Schwämme wegzunehmen. Zwei Tage darauf war derselbe Ueberzug da. Jezt nahm man die faulende Masse weg, reinigte die Flaschen auf's Neue und stellte sie auf ihren alten Platz in den Schrank; aber jezt war der Ueberzug verschwunden.

Hieraus kann man schliessen, dass die Miasmen nicht incoërcibel sind, und weil wir diese noch nicht in dem Zustande der Verdichtung kennen, so liegt es daran, dass das bis dahin gebrauchte Verfahren zu unvollkommen und schlecht war.

7.

Eine Pariser Hebamme (Madame Rondet?) wünscht die medizinischen Prüfungen zu bestehen und zum Dr. med. creirt zu werden.

Eine bereits angestellte Hebamme trug zur Vollendung

ihrer medizinischen Studien 1836 bei den Facultäten von Paris und Montpellier auf Inscription und Zulassung zu dem medizinischen Cursus an, um sich dann, nach unserer Art zu reden, den Baccalaureats und Doctorprüfungen zu unterwerfen. Die Neuigkeit des Falles bewog die genannten beiden Facultäten, dem Gesuche nicht zu willfahren, (als ganz recht. Ref.) und nöthigte durch diese zweifache Abweisung die Bittstellerin, sich, unter Anführen, dass ihrem Begehren keine Bestimmung der Universitätsgesetze vorläge, an den Minister des Unterrichts zu wenden, dessen Entscheidung in dieser etwas sehr kitzlichen Sache zu erwarten steht.

Leider haben auch deutsche Facultäten Weiber (Madame Heiland genannt v. Siebold und Madame Lachapelle zu Paris) zu Doctoren creirt; nachdem sie vielleicht von den Philosophen gelernt hatten, dass die das Doctordiplom an Unstudirte für Geld verkauften. Ob aber ein solcher Unfug recht ist, mit der höchsten gelehrten Würde, Doctor, so zu verfahren, ist eine ernste Frage.

8.

Eine Zwergin kömmt mit einem ausgetragenen Kinde von 3½ Zoll Grösse und 1¼ Pfund Schwere in die Wochen.

Zu London im October 1836 hat ein Zwerg aus Manilla Don Santiago de los Santos, 50 Jahre alt und 25 Zoll hoch, mit einer Zwergin Mistres Ann-Hopkins aus Birmingham, 31 Jahre alt und 38 Zoll hoch, ein Kind gezeugt, welches, wie gesagt, 3½ Zoll gross war und 1¼ Pfund wog. Es war wohl gebildet; starb aber eine Stunde nach der Geburt.

9.

Ueber die Medizin in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Allgemeinen; von Don Roman de la Sagra, Prof. der Botanik zu Havannah.

Die Geschichte der Medizin in den Vereinigten Staaten beginnt mit den ersten Colonisten, die sich in den verschiedenen Theilen des Landes niederliessen. Die Mitglieder der Geistlichkeit, obwohl ohne specielle Kenntnisse, waren die ersten praktischen Aerzte; bald aber wurden diese durch Aerzte aus Europa ersezt, und bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte man in Amerika keine andern Aerzte, als die, welche aus Europa kamen; denn medizinische Schulen bestanden noch nicht und die geringe Zahl junger Amerikaner, die sich dem Studium der Medizin widmeten, gieng nach Edinburg. Die älteste anatomische Operation, die in den Vereinigten Staaten vorgenommen wurde, und deren Andenken sich bewahrt hat, geht ins Jahr 1750 zurück. Es war die Zergliederung der Leiche eines in New-York gehängten Verbrechers. Sechs Jahre später eröffnete ein gewisser Dr. Hunter, ein Schüler der Universität zu Edinburg einen anatomischen und chirurgischen Cursus zu New-York; aber diess war noch kein regelmässiger Unterricht. Im Jahre 1765 wurde unter Aufsicht der Drn. Shippin und Morgan zu Philadelphia die erste medizinische Schule gegründet und junge Leute strömten aus allen Theilen der Union herbei, um den hier statt habenden Vorlesungen beizuwohnen. Zwei Jahre später wurde zu New-York eine medizinische Schule gegründet, aber der Unabhängigkeitskrieg führte eine Unterbrechung herbei, die bis zum Jahre 1792 fortdauerte. Ein zweites in derselben Stadt, im Jahre 1800 gegründetes Etablissement erregte viele Animosität unter den Aerzten, und um den für die Wissenschaft immer nachtheili-

gen Streitigkeiten abzuhelfen, vereinigte man die Schulen zu einer einzigen, unter dem Titel: Collegium der Medizin und Chirurgie. Der medizinische Unterricht in Massachusetts begann im Jahre 1782, aber die Fortschritte der Schule wurden erst bedeutend, als sie 1810 nach Boston verlegt wurde. Seit dieser Zeit ist die medizinische Schule in dieser Stadt eine der berühmtesten und blühendsten in der Union. Die 4. Schule wurde 1797 von Dr. Nathan Smith am Collegium von Darmouth zu Hannover gegründet; 1807 wurde sie zum Collegium und im Jahre 1810 zur Universität erhoben. Seit dieser Zeit vermehrten sich die Collegien und Universitäten der Medizin bedeutend in den verschiedenen Theilen der Union, und Nachstehendes ist die chronologische Uebersicht derselben:

1812 Collegium der Medizin und Chirurgie zu New-York.

1813 Errichtung eines medizinischen Curses an der Universität zu Wales.

1818 Collegium der Medizin im Ohiostaate.

1818 Academie der Medizin zu Charlestown in Vermont.

1818 Errichtung eines medizinischen Curses an der Universität zu Transylvanien.

1820 Schule der Medizin im Staate Maine.

1821 Medizinischer Cursus zu Providence in Rhodeisland.

1822 Medizinische Schule der Universität in Vermont.

1822 Medizinische Schule zu Pittsfield in Massachusetts.

1824 Collegium der Medizin zu Charlestown in Südcarolina.

1824 Medizinische Schule am Collegium Jefferson zu Philadelphia.

1825 Errichtung eines medizinischen Curses an der Universität zu Washington.

1833 Academie der Homöopathie zu Allentown bei Philadelphia.

In den verschiedenen Universitäten wechselt die Zahl der Professoren, je nach den Hülfsmitteln der Anstalt; doch sind ihrer nie mehr wie 6. In den 23 Collegien und medizinischen Schulen der vereinigten Staaten zählt man 118 Professoren (die zu Allentown nicht mitgerechnet). Die Studienzeit ist gewöhnlich auf 10 Jahre bestimmt, und obwohl das Reglement den Schülern vorschreibt, ein Jahr noch unter Aufsicht eines ausgezeichneten Arztes sich auszübilden, so erfüllen doch nur wenige diese Vorschrift. (Im Abracadabra des Leo Wolf, aus dem Englischen von Warburg; Hamburg, 1836 8., liest man aber, dass jeder verlaufene Schuster- und Schneidergesell, der nicht einmal lesen und schreiben zu können braucht, und nur 3 Monate lang, schreibe drei Mnnate lang ein Hospital besucht, zum Arzte creirt wird. So etwas ist doch wahrlich schauderhaft; aber das sind die Früchte in einem Lande wo Freiheit und Gleichheit herrscht!! Leider geht es aber in der Jurisprudenz und Theologie auf gleiche Weise, so z. B. fand ein Deutscher einen Soldaten, der von Deutschland aus Reissaus genommen, später in Nordamerika auf der Kanzel predigen. Mit Bedauern sieht daher Referent die Homöopathie in diesem lockern Boden fruchtbar wuchern, nachdem ein Dr. Hering aus Sachsen, Präsident der Academie zu Allentown geworden.) Die Universität in Virginien stellt Doctordiplome nur nach einem sehr strengen Examen aus; hier werden auch die besten Studien gemacht. Das Schuljahr dauert 10 Jahre, während an den andern Universitäten alle 4 Monate die Curse geschlossen werden. Das Doctordiplom kostet 200 — 290 Dollar. Die Zahl der Studenten, welche 1835 die verschiedenen Universitäten besuchten,

beträgt 2000. Die medizinischen Journale sind in den Vereinigten Staaten ziemlich zahlreich, nämlich: 1) das amerikanische Journal der medizinischen Wissenschaften, von Hays zu Philadelphia; 2) das Archiv der Medizin und Chirurgie, von Geddings zu Baltimore; 3) das Journal der Medizin und Chirurgie, von Smith zu Boston; 4) ein Medicalmagazin derselben Stadt, und 5) ein Journal der Medizin und Chirurgie der Vereinigten Staaten zu New-York; noch 6) eine homöopatische Zeitschrift, von Hering zu Allentown (in deutscher Sprache.) — Ausserdem erscheinen täglich Werke über die verschiedenen Zweige der Wissenschaften, namentlich eine sehr grosse Encyklopädie der Medizin und Chirurgie, von Dr. Hays zu Philadelphia seit 1835, so wie auch Uebersetzungen und Nachdrucke der wichtigsten Werke in Europa.

Die Pharmacie wird in den Vereinigten Staaten mehr wie eine Industrie betrachtet, als wie eine wissenschaftliche Beschäftigung, die Studium und eine lange Uebung erfordern. Die erste Anstalt um diese Wissenschaft zu befördern, und namentlich der Verschlechterung der Medicamente entgegen zu arbeiten, welche unter aller Würde schlecht sind, wurde erst im Jahre 1822 zu Philadelphia gestiftet, und 8 Jahre später gründete auch New-York eine Schule der Pharmacie. Um in diesen beiden Schulen der Pharmacie die Diplome zu erhalten, müssen die Schüler nachweisen, dass sie zwei Jahre lang die Curse gehört, und ein Jahr bei einem Pharmaceuten der Stadt practicirt haben. In andern Staaten ist die Ausübung der Pharmacie nicht durch gesetzliche Verfügungen geregelt; jeder Mensch kann alle Arten von Arzneimitteln, selbst die heftigten Gifte, verkaufen. Jedoch haben die beiden so eben genannten Anstalten, unter Beihülfe eines Journals der Pharmacie, welches zu Philadelphia erscheint, zur Förderung der Pharmacie in den verschiedenen Staaten viel beigetragen.

10.

Ein Individuum fällt bei dem Ausbruche des Vesuvs in dessen Krater hinab — wird aber glücklich gerettet; von Dr. Haussez.

Ein Neapolitaner oder Cicerone, den der Verfasser als Gefährten mitgenommen, und der die Natur des Vulcanes zu studieren den Vesuv sehr oft erstiegen, erzählt Folgendes: Im Jahre 1830 habe er den Berg erstiegen um den Verlauf eines Ausbruches zu beobachten; aber plötzlich habe er aus dem Innern des Kraters herauf einzelne Schreie der Angst und des Schmerzes gehört, sey darüber erstaunt, schnell hinaufgestiegen, ohne an die Gefahr zu denken, dass der Rauch ihn ersticken, oder ein Stein ihn treffen könne. Zu seiner grössten Verwunderung habe er in einer Tiefe von 150 Fuss einen Unglücklichen erblickt, der von einem Felsrande aufgehalten, halb in Asche begraben und bewegungslos noch immer Kraft genug um Hülfe zu schreien, gehabt habe. Er habe nun seinen Führer herbei gerufen, mit diesem sich schnell berathen und mit gemeinschaftlicher Menschenliebe aus der Erfahrung über das Wesen des Berges und solcher Ausbrüche, die Mittel ersonnen und den Muth geschöpft, jenen Unglücklichen zu retten; der Himmel habe sie auch mit Kraft und Geschicklichkeit gesegnet, um Alles glücklich zu vollbringen.

Die Wuth des Ausbruches hatte etwas nachgelassen, der Wind trieb den Rauch auf die andere Seite des Kraters, sie wagen sich hinab, gleiten über die noch heisse und unter ihren Tritten weichende Asche in die Tiefe, und gelangen wohlbehalten bis zu dem Unglücklichen. Eine Ober- und eine Unterextremität waren ihm gebrochen. Von der übermässigen Hitze war er ganz aufgedunsen, an vielen Stellen verbrannt, halb erstickt in den Kleidern, die durch das Aufschwellen des ganzen Körpers zu eng ge-

worden waren, hiernach völlig unfähig, zu seiner eigenen Rettung den Helfern im Geringsten beizustehen. Der Rückweg war für jeden allein schon mit grosser Schwierigkeit und Gefahr verknüpft, wie sollten sie nun mit einer solchen Last hinauf kommen? Mit langen Berathungen durfte man indess die Zeit nicht verlieren. Der Führer nimmt den Verwundeten auf seine Schultern, der andere schreitet voran und zieht die Beiden gleichsam nach. Nach ¾ Stunden der unsäglichsten Anstrengungen erreichen sie den Rand des Kraters. Hier bemühen sich die edlen Männer mit dem Wenigen, was sie bei der Hand hatten, Hülfe zu leisten. Einige Tropfen Branntwein und sanfte Reibungen gaben ihm das gänzlich verlorene Bewusstseyn wieder; aber damit kehrte auch die lebhafte Empfindung seiner Schmerzen zurück. Sie trugen ihn an den Fuss des grossen Kegels hinab; dort blieb einer bei ihm und der andere eilte, um geeignete Transportmittel herbeizuschaffen. — Nachdem der Unglückliche durch Sorgfalt und Pflege nicht nur das Leben sondern auch den Gebrauch seiner gebrochenen Glieder wieder erhalten hatte, erzählte er ihnen die Geschichte seines Unfalls. Von Neugierde getrieben, hatte er allein bis auf die höchste Spitze des Kegels sich hinauf gewagt; war dort von einem Steine, der ihm das Bein zerschmetterte, getroffen und in den Abgrund gestürzt worden. Eine hervorragende Felsspitze hatte ihn aufgehalten und gegen den Sturz in den tiefsten Kessel bewahrt; aber er selbst war unfähig gewesen, nur ein Glied zu bewegen. Der Vulcan spie noch Flammen, Rauch und Steine aus, welche glücklicherweise die Richtung und Gewalt des Windes von ihm entfernte.

Der ganze folgende Tag gieng vorüber, ohne etwas in seiner Lage zu verändern. Während der kommenden Nacht schleuderte ein heftiger Ausbruch eine Wolke von Steinen in die Luft; einer davon fiel auf ihn herab und zerschmetterte seinen rechten Arm, womit er sich ange-

klammert hatte. Zu den Schmerzen seiner Wunden gesellte sich der Hunger und ein wüthender Durst. Wiederholt versuchte er es, sich in den Abgrund zu stürzen, um seinen Qualen ein Ende zu machen; allein seine Kräfte reichten dazu nicht aus. Er hörte zu verschiedenen Malen auf der entgegengesezten Seite des Kraters menschliche Stimmen, schrie um Hülfe, Niemand kam. Endlich sendete die Vorsehung seine Retter, deren Herankommen er gar nicht bemerkt hatte. Das Geschrei, welches sie von der Gefahr eines menschlichen Wesens benachrichtigt hatte, war nur ein Ausbruch der Verzweiflung gewesen.

11.

Ueber den Zustand der Chirurgie in Africa und Asien.

So wie sich die Wundarzneikunst in den Zeiten des Galen, Coelius Aurelianus und Avicenna im nördlichen Asien und Africa befand, in einem solchen Zustande ist sie auch noch jezt in dieser Barbarei. Professor Hedenborg (Tidskrift för Läkare. B. II. pag. 409. Stockholm 1833. 8.) welcher in Egypten, Syrien u. s. w. viel gereist ist und sich noch 1836 daselbst befand, erzählt, dass er bei allen arabischen Aerzten kein anderes Buch vorgefunden, als den Avicenna, dieser fehlte nie und lag bei ihnen stets auf dem Tische; und Percival Baton Lord (Algiers with nothices of the neigbouring states of barbarey. London 1835.) malt die Wundarzneikunst in Algier mit den grässlichsten Farben. Soll nämlich Jemand zur Ader gelassen werden, ein Mittel zu welchem man ein grosses und unbedingtes Vertrauen sezt, und welches die Tibeeb's (maurischen Aerzte) bei jeder Gelegenheit anwenden, so fängt der Tibeeb damit an, dass er ein Band um den Hals des Kranken so fest anzieht, dass

derselbe fast erdrosselt wird; sind jezt die Blutadern an der Stirne so stark angeschwollen, dass sie, zu platzen drohen, so macht er mit einem Scheermesser 5 — 6 Einschnitte, aus welchen sich dann stromweise das Blut über das Gesicht ergiesst, und das Ausfliessen wird durch das Rollen eines runden hölzernen Cylinders über die Einschnitte noch verstärkt. Ist die Operation vorbei, so waschen sie die Wunde ab und legen eine thonartige Erde mit Wasser vermischt auf die Wunde und darüber ein Tuch gebunden. Bei frischen Wunden gebrauchen sie geschmolzene Butter, so heiss wie möglich darüber geschüttet, oder machen ein Messer glühend oder heiss und fahren damit in die Wunde, um solche damit in einen Brandschorf zu verwandeln. Diess ist auch ihre Verfahrungsweise bei Amputationen, welche gewöhnlich mit einem Schnitte (also nach Celsus Methode) vollführt wird, wie es der Verf. zu wiederholten Malen von dem Scharfrichter des Dei's oder Sultans sah, worauf der Rumpf in einen Kessel mit siedendem Pech gesteckt wurde, und wobei die Kranken gar fürchterlich schrien. Aber dennoch bleiben die Kranken der Gefahr der Nachblutung ausgesezt, die Pechhaube lösst sich zu verschiedenen Malen und die Kranken verbluten sich. Also die Barbaren kennen die Lancette bis zur Stunde nicht, welches ja auch nicht anders seyn kann, da sie beim Avicenna stehen geblieben sind. Lempriére sahe Wassersüchtige von diesen Aerzten durch einen Lancettenstich abgezapft werden; auch beobachtete er das Staarstechen, er liess sich das Instrument zeigen, und fand, dass es ein Stück Messingdraht mit einer keineswegs scharfen Spitze war. — Um die Chirurgie etwas aus dieser grässlichen Unwissenheit zu reissen, hat der Vicekönig von Egypten eine chirurgische Schule unter Clot-Bei, Fischer u. a. zu Abussabal errichten lassen. Auch befindet sich in Constantinopel eine Universität (tiphane) woran Griechen, die

auf deutschen Universitäten studiert haben, und Franken, Lehrer sind. Die Anatomie wird hier schlecht vorgetragen, weil Sectionen nach dem Koran verboten sind, bloss die Osteologie geschieht nach einem Skelette; alles übrige nach Loder's Tabellen, oder nach den Abbildungen eines Türken Muhammed Abdallah Schani Sade, Sohn des Archiaters, dieser liess zu Skutari 1820 eine Anatomie in Folio mit 56 schlechten Abbildungen und 300 Seiten (worin auch ein physiologischer und pathologischer Theil enthalten) drucken. v. Hammer spricht in seiner Geschichte des osmanischen Reichs, Stuttgart, 1836, T. IV. noch von einem andern anatomischen Werke, zwei Folio-Bände, aber darüber ist uns nichts näheres bekannt. Auch werden chirurgische Vorlesungen gehalten, damit sind aber keine Cliniken noch chirurgische Operationen verbunden. Die Chirurgie befindet sich in Constantinopel in einem traurigen Zustande; bei jeder gefährlichen Operation mus sman erst die Erlaubniss des Richters einholen, und hat sie einen unglücklichen Ausgang, so wird der Arzt zur Verantwortung gezogen. Auch giebt sich der Türke selten einem Wundarzt hin; „denn Allah ist gross, soll er leben so wird er es auch, und soll er sterben, so kann ihn keine Menschenhand retten"; daher giebt es in der türkischen Armee wenige (wenn nicht einige Franken oder Italiener) sonst gar keine Militärchirurgen. Doch hatte in der Seeschlacht bei Navarin ein verwundeter Türke den Muth, dass er von seinem Schiffe ins Meer sprang und nach dem eines Engländers schwamm, um sich den Arm amputiren zu lassen, welches auch geschah, und wobei der Türke ruhig seine Pfeife rauchte. Nachdem er verbunden war sprang er wieder ins Meer und schwamm nach seinem Schiffe zurück. — Unternimmt man in Constantinopel noch allenfalls eine grosse Operation, so ist niemand, der nach dem Kranken sehen will, so z. B. hatte der Fürst D. Maurokordato, welcher an einem

Hospital als Arzt angestellt war, einem Menschen wegen Gangrän nach der Kälte den Unterschenkel amputirt; der Fürst musste auf einige Tage verreisen, und man hatte sich gar nicht weiter um diesen armen Menschen bekümmert, so dass er ein bischen todt geblieben war. Für die im Allgemeinen vorkommenden chirurgischen Zufälle, giebt es Leute, welche sich speciell auf die eine oder andere Operation empirisch gelegt haben. So giebt es 1) Zikrikzi, d. h. Leute, welche sich bloss mit Fracturen und Dislocationen beschäftigen; 2) Andere, welche bloss Abcesse öffnen und diess aber sehr schlecht machen, so z. B. sahe Maurokordato einen Kerl, welcher eine Geschwulst am Knie öffnen wollte, aber so geschickt war, dass er das Capselligamet zwei Zoll lang öffnete, und ins Gelenk drang; 3) einige Griechen und Rumelier beschäftigen sich blos mit dem Steinschnitt; weil diese Operation sehr oft mit Lebensgefahr verbunden ist, so müssen sie erst die Erlaubniss des Richters einholen; 4) Tasakzi, welche Brüche behandeln, doch ohne die Operation zu machen, und Bruchbänder fabriciren. Andere bedeutende Operationen z. B. Amputationen, Operation der Fisteln etc., werden in Constantinopel selten gemacht. Chirurgische Instrumente verfertigt man nicht, sondern führt sie vom Auslande ein und bezahlt sie sehr theuer. Die Barbiere sind im Besitze des Broussais'schen Systems, denn sie behandeln alle Krankheiten durch Aderlässe, Schröpfen und Blutegel; gewöhnlich lassen sie mit der Lancette zur Ader, auch ziehen sie Zähne aus. Aussen an ihrer Barbierstube hängen eine Menge auf einen Draht aufgezogene Zähne.

Die hindostanischen Aerzte sind, wie wir bei der Bearbeitung der Krankheiten der Tropenländer in Horns Nasse's und Wagner's Archiv für die medizinische Erfahrung 1835 und 1836 gezeigt haben, über alle Begriffe unwissend; sie curiren nach dem Religionsbuche, dem

Vedam, und kennen nicht einmal das Aderlassen, noch sonst irgend eine chirurgische Operation. Aber dessen ungeachtet verstehen sie alle Gifte so meisterhaft anzuwenden, als Assmin, Arsenik, das Gift der coluber naja (Brillenschlange), dass die Kranken alle in den Tartarus versinken.

Die Chinesen besitzen mehrere medizinische Werke, als den 1740 in 40 Foliobänden beendeten „goldenen Spiegel der berühmtesten ausübenden Heilkunde", so wie 1810 einen „vergleichenden Auszug heilkundiger Bücher", in 11 Bänden (beide in chinesischer Sprache geschrieben); aber von Chirurgie wissen sie wenig; hingegen tractiren sie die Kranken fleissig mit Opium, Quecksilber und Arsenik. Es ist wahrlich schauderhaft, wie hier mit dem Opium umgegangen wird, bloss die Engländer schmuggelten 1835 in Canton und längst der Ostküste Chinas 26,000 Kisten Opium ein; ein Werth von 175 Millionen spanischen Thalern. An einem andern Orte lesen wir, dass man allein von Bengalen aus 600,000 Pf. Opium in China eingeschmuggelt. Bekanntlich brauchen die Chinesen das Opium statt des Getränks, aber sein Gebrauch ist verboten. Die türkischen hindostanischen und chinesischen Aerzte sind aber, die Kranken um ihr Geld zu bringen, Meister.

12.

Summarischer Bericht über die Kranken, welche in den Jahren 1831, 1832 und 1833, mit Blattern der Regierung angemeldet wurden, vom Ritter Dr. Döderlein, Stadtphysikus zu Christiania.

Angemeldet wurden		611
Von diesen wurden früher geimpft . .	558	
nämlich unter acht Jahren .	41	

zwischen 8 und 12		77	
über 12 Jahren		420	
Zuvor nicht vaccinirte:			
unter 8 Jahren			58
Vaccinepusteln und Blattern zugleich bei			9
Blattern hatten schon früher gehabt			6
Es starben			33
nämlich unter 12 Jahren			15
über 12			18
Es wurden geheilt			578

Aus dem oben angeführten summarischen Verzeichniss ersieht man also, dass 611 von mir mit Blattern (Variolae und Varioloiden) behandelt wurden, wovon 578 genasen und 33 starben; doch muss ich bemerken, dass gewiss noch mehrere afficirte Individuen vorhanden waren, welche trotz des Einrückens des Vaccinationsgesetzes in die Zeitungen, nicht zu meiner Kenntniss kamen. Von den angeführten hatten nicht alle echte Variolae, sondern mehrere hatten die Varioloiden in einem höhern Grade, ohne dass ich die Anzahl bestimmt angeben kann. Denn nach meinen Erfahrungen giebt es bei manchen Subjecten durchaus keine wirkliche und vollkommen sichere Unterscheidungszeichen zwischen Variolae und Varioloiden; mehrere Kranke scheinen zu gleicher Zeit beide Arten Blattern zu haben; eben so sah ich bei Individuen die echte Schutzblatterpustel und zugleich die echten Blattern mit einem maliginösen Charakter verlaufen.

Die verschiedenen Verfasser, welche über diese Krankheit geschrieben haben, sind in der Bestimmung der Unterscheidungszeichen sehr uneinig; die grössere oder geringere Heftigkeit des Fiebers, die Dauer der Eiterung giebt hier das sicherste. Unter mehreren Kranken, die echte Blattern hatten, habe ich solche gesehen, welche zuvor keine Variolae oder Schutzblattern gehabt hatten, die mehrere Arten, discreta, confluentes und decoloratae hat-

ten; die meisten, welche einen tödtlichen Ausgang nahmen, waren die mit Variolae nigrae. Sowohl die eigene Aussage der Kranken, als auch die deutlichsten Narben überzeugten mich bei 6 derselben, dass sie früher schon die Variolae gehabt hatten. (Diese Erfahrung machten auch andere Aerzte, so wie wir selbst. Ref.)

So lange die Blatternepidemie andauerte, erfuhr ich, dass die Vaccinematerie sich nicht so wirksam, wie sonst zeigte; vorzüglich war diess der Fall mit der Materie, welche mit der grössten Sorgfalt auf Glas aufbewahrt wird. Ich impfte während der Epidemie ungefähr 2000 Subjecte, über 8 Jahre alt, von Arm zu Arm, und keines von diesen wurde (so viel ich weiss) von Blattern ergriffen. Diess scheint mir ein grosser Beweis für den grossen Nutzen der Vaccination als Schutzmittel gegen Variolae zu seyn. Es sind zwar 41 vaccinirte Kinder als ergriffene, aufgeführt, da aber manche andere, zuvor vaccinirte Kinder unter 8 Jahren nach meinen Erfahrungen in Berührung mit echten Blatternkranken kamen, ohne dass sie angesteckt wurden, so scheint dadurch die Behauptung constatirt zu seyn, dass die Vaccination gegen die Variolae einige Jahre schüzt (8 — 10?) Vielleicht war auch die Lympfe, bei den 41 nicht vollständig gewesen. Varicellen waren, wie gewöhlich, während der Epidemie allgemein.

13.

Ein, in offenbarem Wahnsinn begangener Mord, wird mit dem Tode bestraft.

Es ist eine traurige Thatsache, dass manche Verbrechen, die einzig und allein ihren Grund im Wahnsinn oder Geistesverwirrung haben, mit dem Tode bestraft werden, und so lange man seine Meinung über die Sinnesverfassung des Verbrechers auf die speculative Metaphysik,

anstatt auf die empirische Psychologie bauet, so lange werden solche Fälle noch immer vorkommen; (wohl wahr! aber es ist auch nicht zu läugnen, dass man die entgegengesezte Seite eingeschlagen und jedem Verbrecher Thür und Thor geöffnet und ihm das Morden handwerksmässig, bei voller Vernunft, constatirt und beschönigt hat, weil er eine Anlage, eine Individualität, einen Mordsinn hatte, also nicht zurechnungsfähig war; wir meinen das unsinnige System der Phrenologie oder Cranologie des Charlatans Gall. Ref.) Zwar ist in der neuesten Zeit ein grosser Kampf in der richtigen Beurtheilung der zweifelhaften Sinnesverfassung bei Verbrechern geführt worden; Berufene und Unberufene haben über die Zurechnungsfähigkeit geschrieben; dass man aber in unserm Zeitalter bei den deutlichsten Zeichen der Geistesabwesenheit die Augen schliessen und eine offenbare Ungerechtigkeit begehen kann, zeigen die Annales d'hygiène publ. 1835 Octbr., bei einem Criminalprocess zu Parma im Jahre 1831. Ein Gefangenwärter geräth bei der Nachricht, dass die Oesterreicher bald ins Land rücken werden, in grossen Schreck. Er bildet sich plötzlich ein, dass man eine Gelegenheit suche ihn zu tödten, begeht eine Menge wahnsinniger Handlungen in seinem Hause und auf der Strasse, so dass er von Allen für toll gehalten wird. Nachdem er einst vielen Lärm auf der Strasse gemacht hatte, wurde er als Ruhestörer vor Gericht geführt; als man aber seine zerstörte Geistesverfassung wahrnimmt, wird er gleich für frei erklärt und losgelassen. Seine Furcht wegen eines auf ihn abgesehenen Mordanschlages nimmt zu; er glaubt sich von seinen nächsten Freunden verrathen, klagt seine Verlobte an, dass sie in Verbindung mit seinen Feinden stehe und beschliesst sie zu tödten. Zu diesem Vorsatze sucht er einen Nachbar, den er weiter gar nicht kennt, zu bewegen, ihm dabei behülflich zu seyn, und führt ihn zu diesem Zweck in das Zimmer seiner Braut. Sobald beide

dort angekommen, wirft der Gefangenwärter eine Schnur um den Hals des Mädchens und will sie erwürgen; der erschrockene Nachbar flüchtet, und als Mehrere endlich hinzukommen, finden sie das junge Mädchen von 70 Schlägen getödtet, wovon der achte (?) tödtlich gewesen. — Ungeachtet der Defensor des Mörders behauptete, dass sein Client diese That in einem wahnsinnigen Zustande begangen, wurde er dessen ungeachtet zum Tode verurtheilt, und den 31. Mai 1831 zu Parma hingerichtet.

14.

Giftige Wirkung des äussern Gebrauchs der Quecksilbersalbe; vom Prof. Syme, Director des chirurgischen Hospitals zu Edinburgh.

J. M., 35 Jahre alt, war einige Zeit wegen einer Strictur der Unrinröhre in der Behandlung des Verf. gewesen und sollte als geheilt entlassen werden, als er den Abend vorher seinen Nachbar bat, ihm die Hüften und Schenkel mit Campheröl, womit eine Flasche im Krankenzimmer gefüllt stand, einzureiben. Anstatt des Oels nimmt der andere eine gesättigte Auflösung des salpetersauren Quecksilbers, welche an derselben Stelle befindlich war. Nach Einreibung derselben entstand sogleich ein heftiger Schmerz und mitten in der Nacht ein Frostschauder, welcher eine halbe Stunde anhielt. Der Kranke liess hierbei eine Menge Urin, welcher eine natürliche Farbe hatte; aber in den darauf folgenden Tage liess er keine Spur desselben und der zu wiederholten Malen eingebrachte Catheter entleerte keinen Urin, sondern nur 2 — 3 Theelöffel voll eines Schleims ohne Uringeruch. In der Nacht des sechsten Tages liess er erst einige Tropfen wirklichen Urin, der sich in der darauf folgenden sehr vermehrte, und worauf dann

die Absonderung des Harns wieder ganz normal wurde. Am dritten Tage hatte man ein Aderlass vorgenommen und im Blute den Harnstoff entdeckt. An den Stellen wo die Einreibung geschehen war, hatte sich ein grosser Schorf gebildet, welcher ein schwarzes Geschwür hinterliess, das langsam heilte. Die Salivation fand sich am dritten Tage ein und war sehr stark, die Alveoli wurden entblösst und schienen sich abblättern zu wollen. Der Kranke trank, während der Harnabfluss gehemmt war, sehr fleissig, war in der ganzen Zeit bei völligem Verstande, lag ganz ruhig ohne Zufälle von Coma zu haben, und der Puls war weich und voll, 80 — 90 Schläge. Er kam sehr langsam zu Kräften; war aber doch nach einem Monate im Stande das Hospital zu verlassen, worauf er aufs Land reiste und sich daselbst völlig erholte.

Dieser Fall, als ein Beispiel der gehemmten Urinabsonderung nach der äussern Anwendung des Mercurialmittels ist sehr merkwürdig, weil die gehemmte Harnabsonderung kein Coma hervorrief und die Genesung des Kranken nicht verzögerte.

15.

Merkwürdiges Alter.

Zu Mauri-County, Tennesee in Nordcarolina starb am 16. Januar 1833 Madame Bethsy Fantham, 154 Jahre alt. Sie war geboren in Deutschland und kam 1710 nach Nordcarolina. In einem Alter von 120 Jahren verlor sie ihr Gesicht; aber 20 Jahre vor ihrem Tode bekam sie es aufs Neue wieder und zwar so vollkommen, wie in ihrem zwanzigsten Jahren.

16.

Entbindung von Sechslingen, Vier-, Drill- und Fünflingen.

Aus Bessarabien meldet man, dass die Frau des Bauers Dennen Plofon in der Landschaft Drapii zur Normalzeit der Schwangerschaft von 6 lebenden Kindern auf einmal entbunden worden. Die Mutter ist nur 20 Jahre alt und von keiner besonders starken Constitution. Die Kinder waren nicht von Normalgrösse, aber doch völlig ausgebildet, mit Ausnahme des Mädchens, welches zuletzt zur Welt kam. Alle diese Kinder starben gleich nach der Geburt; aber die Mutter blieb nach diesem zwar glücklich überstandenen Wochenbett noch lange krank. — (Danske Statstidende 1832. N. 208, Kjopenhavn. Fol)

Zu Hoogezand bei Gravenhage gebar am 13. Februar 1836 die Frau eines Aufsehers mit Namen Hartong 4 Kinder, zwei Mädchen und 2 Knaben. Eins derselben war todt geboren, zwei andere starben bald nach der Geburt, und das vierte lebte noch am andern Tage. Sie waren im siebenten Monate der Schwangerschaft zur Welt gekommen, und waren nach ihrem Alter ziemlich gross. — Die Mutter war 32 Jahre alt, klein vom Körper, und hatte schon vorher 6 Kinder gehabt. (Amsterdam Courant van 16en 18. Febr. 1836.)

Ferner wurde zu Rijssel die Frau eines Catunwebers mit Namen Jolly am 26. Februar Abends 10 Uhr von einem Mädchen, und am andern Morgen 10 Uhr noch von drei Mädchen entbunden, welche vier Kinder beim Abgange des Berichts noch am Leben waren. (Amsterdam Courant van 4. Maart. N. 55. 1836.)

Der Herausgeber des Aesculaap; een Voderlandsch Tijdschrift voor Theoretische en Practische Bijdragen. Deel II. St. 5. S. 276. Amsterdam 1836. sahe binnen zwei Monaten drei Fälle von Drillingsgeburten in Amsterdam selbst. Ob die Kinder alle am Leben blieben (was aber sehr wahrscheinlich ist), wird nicht gesagt.

Aus Wilchingen in der Schweiz schreibt man:

Sonntag den 26. Juni 1836 wurde eine 25jährige

Frau in einer Zeit von $\frac{3}{4}$ Stunden ohne besondere Hülfe von 4 Mädchen entbunden. Die Kleinen sind wohl, zwei haben die gewöhnliche Grösse; das dritte ist etwas kleiner und das vierte ist sehr klein.

Auch in Russland wurde die Frau eines Arbeiters in der Lugunskischen Geschützgiesserei am 20. Mai 1836 von 5 Mädchen entbunden, wovon 4 am Leben blieben und völlig gesund seyn sollen. Der Kaiser schickte an die Mutter 500 Rubel und versprach zugleich für die Kleinen, wenn sie am Leben blieben, sorgen zu wollen. (Amsterdam Courant van 21 Juliy 1836. Nr. 171.)

Geheimrath Prof. Dr. Kluge hat 1826 in seinen Vorlesungen folgendes Schema der vielfachen Geburten gegen einfache Geburten gerechnet, gegeben:

Die Gemelli kommen auf dem platten Lande unter 80 Geburten einmal vor.

— — in grossen Städten unter 70 — 75 Geburten einmal.

Die Trigemini kommen auf dem platten Lande unter 300 Geburten einmal.

— — in grossen Städten unter 1000 — 4000 Geburten einmal.

Diese werden selten ausgebildet und schon in $8\frac{1}{2}$ Monaten geboren.

Die Quadrigemini kommen auf dem platten Lande unter 2000 Geburten einmal.

— — in grossen Städten unter 5000 Geburten einmal.

Leztere werden schon im sechsten Monate geboren und sterben gleich.

17.

Strangulations-Wirkungen auf die Geschlechtstheile.

Ein anonymer Verf. in The Lancet. February pag.

661 berichtet, dass er eine erectio penis gleich nach der Geburt eines Knaben bemerkt habe, der erstickt zu seyn schien, und gleichfalls beobachtete er blutige Flecke bei einem Mädchen, welche er von der Nabelschnur herrührend hielt; bei einer genauen Untersuchung fand er aber, dass diese blutige Materie von der Wurzel der Clitoris kam. Er macht bei dieser Gelegenheit aufmerksam, dass bei heftigen epileptischen Anfällen die Blutadern des Kopfes so anschwellen, dass sie zu bersten drohen, und dass auch diese Ausleerungen nicht selten sind. Er erklärt diese Wirkungeu durch Nervenandrang zwischen dem kleinen Gehirn und den Geschlechtsorganen, und findet darin eine starke Analogie in der Wirkung des Hängens bei Castraten und Verbrechern.

VIII.

Bibliographische Notizen

aus

dem Gebiete der französischen Staatsarzneikunde.

Fortsetzung aus den Annales d'hygiène publique et de méd. lég. Erstes und zweites Heft des XVI. B. (Jahrg. 1836; dritte und vierte Lieferung.

Von

Herrn Dr. Schuré in Strasburg.

Mémoire pour l'établissement d'un hospice d'aliénés, par M. Brierre de Boismont D. M. etc. (Abhandlung über die Errichtung eines Irrenhauses.)

Eine von der medizinischen Gesellschaft zu Brüssel gekrönte Preisschrift, in welcher der Verf. *), der die vorzüglichsten Irrenanstalten Europas besucht hat, die Resultate seiner eingesammelten

---

*) Herr Brierre de Boismont ist schon durch die interessante Abhandlung: Observations médico-légales sur la monomanie homicide, Par. 1827, bekannt.

Erfahrungen niederlegte und sie mit den Ansichten der neueren und berühmtesten Irrenärzte Frankreichs verband. Wir müssen uns begnügen, diesen lesenswerthen Aufsatz, worin alle wichtigen Punkte der innern und materiellen und administrativen Verfassung und der ärztlichen Führung, so wie alle die Vervollkommnug der architektonischen Einrichtung betreffenden Bedingungen berührt und durchdacht sind, unsern Lesern blos zu empfehlen, da jede Analyse ohne allzugrosse Weite unmöglich ist. Besonderes Interesse verdient, was von psychischen und moralischen Berücksichtigungen und von denselben entsprechenden Eigenschaften und Kenntnissen des dirigirenden Arztes gesprochen wird.

Friedreich's mitunter so treffliche Ansichten und Erfahrungen sind dem Verf. nicht unbekannt, und wurden mit vielem Andern sorgsam benuzt. Der Plan einer Muster-Irrenanstalt wurde dem Aufsatze beigegeben.

De la Monomanie homicide par M. Cazauvielh. (Von der Mordmonomanie.)

Von dem Grundsatze ausgehend, dass einerseits die Mordmonomanie nicht geläugnet werden kann, da ihre Annahme auf laut sprechende Sätze der Erfahrung sich gründe, andererseits aber ihr Vorhandenseyn oft schon mit Unrecht sey behauptet worden, stellt der Verfasser die Geschichte eines Kindermords, dessen Vollstreckerin frei gesprochen wurde, mit einer Reihe ähnlicher aber offenbar dem Irreseyn zuzuschreibenden Fällen, von Pinel Esquirol, Georget und ihm selbst beobachtet, zusammen, um zu beweisen, dass, nach dem Zustande der jetzigen gerichtlichen Psychologie, bei jener Kindesmörderin keineswegs die Existenz einer Monomanie homicide könne behauptet werden. Zum Schlusse überlässt sich H. C. noch einigen bemerkenswerthen Betrachtungen hinsichtlich der Beziehung des monomanischen Mörders zum Staate. Die so tadelnswerthe Bestrafung eines im Zustande des Irreseyns vollbrachten Vergehens, sagt er, bietet nicht nur den Nachtheil eines barbarischen und grausamen Actes, sondern veranlasst auch oft den noch grössern der Erweckung ähnlicher Ideen in andern dazu Geneigten durch die Publizität der Debatten. Wie beim Selbstmorde kann auch in diesen Fällen die Ansteckung durch Imitation statt finden, was die Erfahrung seit einem Jahrzehend hinlänglich beweise.

Der Verfasser hegt den Wunsch, in Frankreich ein dem von

H. Perrus beschriebenen Criminal-Irrenhause zu Bethlem in England ähnliches Institut errichten zu sehen. Er möchte sogar, dass man wegen der Schädlichkeit der öffentlichen Debatten und der Bestrafung, der Anklagekammer das Recht ertheilete, monomane Mörder, auf das Zeugniss hiezu befugter Aerzte, direkt in zweckmässige Verwahrungsanstalten zu schicken. Die Individuen, über welche man am leichtesten statuiren könnte, wären diejenigen, deren bizarre, eigenthümliche Aufführung, bei denen übertriebene Leidenschaften oder fixe Ideen dem unglücklichen Vergehen vorausgegangen wären. Nur in Fällen, wo die Anklagekammer unzulänglich über den Gemüthszustand des Angeklagten unterrichtet und aufgeklärt wäre, sollte alsdann ein feierliches Urtheil gegeben werden. Diess müsste besonders da der Fall seyn, wo die Mord-Monomanie plötzlich ausgebrochen wäre, bei vor dem Unfall ganz ihrer Vernunft und ihrer Seelenkräfte bewussten Individuen. In solchen Verhältnissen muss oft die Menschheit entweder das Urtheil der Richter, oder das Stillschweigen des Gesetzes beseufzen, denn einmal wird der Unglückliche wie ein anderer Verbrecher verurtheilt, oder ein andermal tritt er wieder in die Gesellschaft zurück, als einer, der ihr nicht gefährlich sey. Um diesen Klippen auszuweichen, wäre es Zeit, dass in Frankreich ein neues Gesetz die Sequestration der als geisteskrank erklärten Mörder befehligte. Nicht minder wichtig als das Bedürfniss solcher gesetzlichen Anordnungen ist, nach H. C. die Frage: ob man einen zur Vernunft zurückgekehrten Mord-Monomanen, der unzweideutige Proben seiner Heilung abgelegt, wieder in die Gesellschaft zurückgeben soll? In England kann ein Solcher durch königliche Vermittlung frei gelassen werden. In Frankreich schweigt darüber das Gesetz. Der Verfasser glaubt, dass eine immerwährende Verwahrung nöthig sey für solche, welche schon einmal Mordversuche angestellt, da man weiss, wie sehr die Krankheit intermittirend und den Rückfällen ausgesetzt ist. Zudem müsste diess um so nöthiger für die seyn, welche wirkliche Verbrecher sind, und welche das Gesetz verschont hatte, in dem Wahne einer vorhandenen Geistesstörung und Zurechnungsunfähigkeit.

Considérations sur les suicides de notre époque; par M. Brouc. (Betrachtungen über die Selbstmorde unserer Zeit.)

Sehr weitläufige und geschickte Zusammenstellung einer Menge statistischer Facten über die grössere Häufigkeit des so beklagenswer-

then Selbstmordes neuerer Zeit in verschiedenen Gegenden Europens. Fassen wir die Resultate dieser Forschung kurz zusammen, so ergiebt sich daraus folgende Ansicht: Dass zuerst im Allgemeinen in Europa der Selbstmord gewöhnlicher ist in unsern Tagen als früher; ferner, dass er häufiger in den Städten als auf dem Lande, besonders aber in den verschiedenen Hauptstädten im Verhältniss zur Bevölkerung, häufiger in den Manufaktur- als in den Handelsstädten; unter gebildeter Bevölkerung als unter ungebildeter ist; vorzüglich aber in unserer Epoche unter der Jugend und an der Neige des reiferen Alters, und dass die Anhäufung der Bevölkerung auf einem Punkte, verbunden mit den Schwierigkeiten des Lebensunterhalts fast immer mit seiner Vermehrung übereinstimmt. Auf eine bedeutende Anzahl Beweise seyn sey übrigens gestützt, dass der Geist der Nachahmung, in grosser Proportion unter die Einflüsse gerechnet werden muss, welche die Ausbreitung des Selbstmordes begünstigen; ein Umstand, der in engster Verbindung mit dem Zusammendrängen der Bevölkerung der Manufaktur-Beschäftigungen u. s. w. steht, wo Incitation am leichtesten befördert werden kann. Dem Einflusse des Klimas und der Jahrszeit kann nur, nach der angeführten Statistik, eine geringe Macht zugeschrieben werden. M. B. glaubt, dass unter den verschiedenen Repressivgesetzen, die in einigen Orten eingeführt wurden, die wenigsten oder keine ihren Zweck erreichen können, so wie es auch unnütz wäre zu behaupten, es möge in der Anfachung kriegerischer Leidenschaften und Erweckung eroberungssüchtiger, lebensfroher Begeisterung, einen für unsere Zeit passenden Damm entgegegen zu stemmen gelingen. Ihm scheint es, dass unter die bessern zeitgemässeren und vernünftigern Mittel zu zählen seyen: das Zersplittern der materiellen und geistigen Thätigkeit in eine grössere Anzahl Punkte des Landesbodens, und ihre Richtung auf Industriezweige, die weniger den Launen der Consumenten ausgesetzt wäre; eine Erziehung der Jugend, die mit derjenigen der Eltern in grösserer Harmonie stände; Stillschweigen der Organe der Oeffentlichkeit über die häufig vorkommenden Selbstmorde; grössere Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese moralische Plage unserer Zeit. — Wenn es uns erlaubt wäre, unsere Ansicht über diese Mittel dem Verfasser auszudrücken, so würden wir, sie willig unterzeichnend, uns jedoch nicht enthalten können hinzuzusetzen, dass wohl die sicherste Hoffnung auf Verminderung des Uebels uns in der Sorge zu liegen scheine, mit welcher Regierungen, Privatanstalten und Familien,

Keime besserer und höherer Ueberzeugungen in der Jugend zu entwicklen, zu beleben und zu wahren suchen sollten. Nur durch fest begründete moralische und reilgiöse Volkserziehung, die klar und warm Geist und Herz zugleich ergreifet, kann unserer Ueberzeugung nach, den mancherlei zunehmenden Uebeln gesteuert werden, welche, mit der Civilisation nothwendig einherschreitend, das Wohl und die Erhaltung unserer Bevölkerungen bedrohen.

Mémoire en réponse à cette question: quelles sont les mesures de police médicale les plus propres à arrêter la propagation de la maladie vénérienne? par F. S. Ratier D. M. P. (Abhandlung über die Frage: welches sind die medizinisch-polizeilichen Maasregeln, welche als die geeignetsten zur Verhinderung der Ausbreitung der Syphilis können angesehen werden?)

Es wird in diesem Aufsatz diese hochwichtige Frage, um deren Lösung die verdienstvollsten Männer schon längst wetteiferten, seit das Interesse für die Masse der Bevölkerungen ein Hauptgegenstand des Nachdenkens denkender Menschenfreunde geworden, weitläufig und mit Scharfsinn besprochen. Die Gesellschaft der Naturwissenschaften und Medizin zu Brüssel hatte im Februar 1836 einen Preis auf diese Frage gesezt, der dem Verfasser gegenwärtiger Schrift zuerkannt wurde. Die Grundansichten, welche darin aufgestellt werden, gehen darauf hin, die Verbreitung der Syphilis und besonders ihre Verschlimmerung durch nachlässige und verkehrte Behandlung zu verhindern, durch sorgfältige Pflege in öffentlichen Anstalten, humane Begegnung der Kranken und leichte Aufnahme in denselben, Vermehrung der Dispensarien, wo unentgeltlich Consultationen und Medicamente angeboten werden; Verbreitung richtiger Ideen über die Krankheit und ihre Behandlungsart unter dem Volke; eiserne Strenge gegen jede Art Quacksalber, welche Unwissende nur betrügen können; immer zunehmende strenge Wachsamkeit und häufigere medizinische Untersuchung der Dirnen; durch Ermuthigung des Gebrauchs von Präservativ-Mitteln, verbunden mit Anweisungen über ihre Anwendung (?) und Wirkungsart, da dieselben durch die schädliche Sicherheit, welche sie einflössen, gefährlich werden; endlich durch die Wahl einer Behandlungsart, welche am besten die Dauer der Total- und Primitiv-Symptome verkürzt, dem Uebel immer engere Schranken zu setzen. Eigentlich im Grunde wenig Neues zur Beantwortung

der ernsten Frage über die mit so vielen Schwierigkeiten kämpfende Anwendung der gehörigen Mittel. Mitunter auch wohl Vorschläge, die von jeher die gerechtesten Bedenklichkeiten erregen mussten. Nichts desto weniger ist die ganze gehaltvolle Abhandlung genauer Beachtung werth.

Mémoire sur la question: pendant combien de tems un enfant doit-il être considéré comme enfant nouveau-né par le Dr. Ollivier d'Angers M. de l'Acad. roy. de M. (Ueber die Frage: wie lange kann ein Kind als Neugebornes angesehen werden?)

Gleichzeitig mit Herrn Prof Froriep zu Berlin beschäftigt sich H. Ollivier d'Angers mit der Untersuchung dieser Frage, deren unvollkommene Lösung in unsern Kriminalgesetzbüchern als eine wahre Lücke in dem wichtigen Kapitel über den Kindermord allgemein angesehen wird. Die Uebersetzung des in der Casper'schen Wochenschrift erschienenen Aufsatzes des ersteren wurde daher in den französischen Annalen der Abhandlung des H. O. beigedruckt. Es ist interessant, die Ansichten dieser beiden Gelehrten zusammen zu stellen, und durch ihre theilweise Uebereinstimmung bekräftigt zu sehen. Wenn zwar H. Pr. Froriep, von demselben gefühlten Bedürfniss einer Feststellung der Begriffe über den in Frage stehenden Punkt ausgehend, auf eine von der des H. Ollivier verschiedene Meinung stösst, so liegt doch gerade in diesem beiderseitigen Bestreben der sicherste Beweis der Nothwendigkeit, den anerkannt schwierigen Satz von allen Seiten zu beleuchten. Nachdem H. Oll. mehrere Gerichtsfälle referirt, welche zeigen, wie schwankend die Anwendung der Gesetze in einzelnen Fällen durch den Mangel einer nöthigen Definition des Ausdrucks: Neugebornes Kind, werden muss, da die Gesetze eine grössere oder geringere Strafe, je nach den Ländern, bei dem Morde eines Neugebornen, als bei einem nicht mehr als solchen zu qualifizirenden, vorschreiben, sucht er zu zeigen, dass nur allein in irgend einer constanten Veränderung im kindlichen Organismus sichere Momente zur Begränzung der Zeit können gefunden werden, innerhalb welcher man das Wort Neugeboren noch beibehalten darf. Er glaubt, dass das zwischen dem vierten und achten Tage statt findende Abfallen des Nabelschnurrestes die natürlichste und am leichtesten zu bemerkende Veränderung sey, welche auf die rationellste Weise den in Frage

stehenden Uebergang bezeichnet. Alles andere sind mehr oder weniger schwer zu bestimmende unregelmässige und unsichere Merkmale. Die verschiedenen Einwendungen, welche man dieser Feststellung der Begriffe machen könnte, werden sorgfältig durchgangen und, wir glauben, siegreich widerlegt. Nach H. O. musste daher der Art. 300. des französischen Strafgesetzbuches dahin modificirt werden, dass ein Kind während der ersten 8 Tage nach der Geburt als Neugeboren angesehen werde. H. Froriep sezt bekanntlich, sich auf die Interpretation einiger Artikel der römischen Gesetze stützend, weit engere Gränzen fest, indem er annimmt, dass ein Kind nur so lange noch Neugeborenes ist, so lange seine Mutter ihm die erste Pflege der Reinlichkeit u. s. w. noch nicht gereicht hat. —

Erstes und zweites Heft vom Jahr 1837 (XVII. B. erster Theil.)

Die öffentliche Gesundheitslehre bietet uns in diesen zwei lezten Heften, welche uns vor Kurzem zukamen, mehrere weitläufige Abhandlungen:

1) Ueber die Bevölkerung der Stadt Genf, ihre Veränderungen und lange Lebensdauer, (historisch-statiatisch betrachtet) von Mallet.

2) Ueber die Einschränkung der Aussetzungs-Haspel (tours d'exposition) für Findelkinder in dem Vienne Departement, von Bouriaud.

3) Ueber die Vertheilung der französischen Bevölkerung nach Geschlecht und bürgerlichem Stande u. s. w.. von Villermé.

4) Beantwortung der Frage: Kann das über Zink-Dächer geflossene Regenwasser in Zisternen gesammelt und als unschädliches Trinkwasser verbraucht werden? von Boutigny, Pharmazeuten.

Diese Abhandlung wurde von den Redactoren der annales d'hyg. publ. etc., welche jedes Jahr für die besten ihnen zugesandten Aufsätze über irgend einen selbst gewählten Gegenstand aus den verschiedenen Fächern der Staatsarzneikunde, in französischer, lateinischer, deutscher, englischer, italienischer oder spanischer Sprache, einen Preis ausschreiben, um auch ausser ihrem eigenen Wirkungskreise zur Entwicklung und Verbreitung der Wissenschaft anzuspor-

nen, mit einer goldenen Denkmünze beehrt. Der Verfasser, spricht sich, nach vielfachen Untersuchungen über die Gefährlichkeit der Zinkbedeckungen der Häuser hinsichtlich des Ansammlens von Regenwasser bejahend aus.

5) Abhandlung über die Polizey der Begräbnissplätze, von Dr. Bayard.

Es wird darin besonders auf Verbesserung der Maassregeln hingewiesen, welche die Exhumationen in gerichtlichen Fällen besonders und folglich auch die Identitätsbestimmungen erleichtern können, und den oft auf den Begräbnissplätzen von Paris vorkommenden Verwechslungen und Irrthümern vorbeugen sollten.

6) Statistik der Leichenschaustätte zu Paris während dem Jahre 1836, von Dr. Devergie.

Gerichtliche Medizin.

Der um die Staatsarzneikunde so verdiente H. Devergie liefert uns zuerst eine beachtungswerthe Consultation über die Erstickung durch Kohlendampf, welche bei Veranlassung der Affaire Amouroux eingereicht wurde. Sie besteht in der Beantwortung mehrerer den speciellen Fall so wie auch die Kohlenasphyxie im allgemeinen betreffenden Fragen, worunter wir nur wenige, zum Theil neue, hervorheben. So wurde zur Beleuchtung des vorliegenden Falles, um auszumitteln, ob die vorgeblich durch Kohlendampf erstickte Frau Amouroux bei gemeinschaftlichem Versuche sich mit ihrem Gatten zu tödten, wie letzterer berichtete, der jedoch verschont geblieben und als verdächtig angeklagt worden war, nach mehreren schon statt gefundenen gerichtlichen Untersuchungen, die Frage vorgelegt: in wie ferne der vier und einen halben Tag nach dem Tode statt findende Zustand gänzlicher Fäulniss der Frau A., mit der vorgeschützten Kohlendampferstickung vereinbar sey oder dieselbe ausschliesse? H. Devergie berichtet hierüber, dass, in Betrachtung des gänzlichen Stillschweigens wissenschaftlicher Facten über diesen Gegenstand, er sich bewogen sah, an dem Leichenschauhause (dessen thätiger Vorsteher er ist, und das ihm seine neue schöne Organisation zu danken hat) seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, die vorgelegte Frage durch Thatsachen beantworten zu können. So zeigten sich ihm bald mehrere Fälle, welche bewiesen, dass die durch Kohlensäure Erstickten weit länger der Fäulniss widerstehen. Ein Körper z. B. statt sich nach einigen Tagen grün zu färben, dann bräunlich zu werden, sich

zu erweichen und kurz alle Phasen der feuchten Putrefaction zu durchlaufen, nahm das grünliche Aussehen erst am achten und am zehnten Tage und zwar nur am Halse und auf der Brust an. Am fünf und dreissigsten hatte die grüne Färbung die untern Gliedmassen noch nicht ganz erreicht und nirgends war sie so dunkel wie gewöhnlich. Die Leiche statt sich zu erweichen, schien im Gegentheil sich zu vertrocknen; unter der Haut fand keine Luftentwicklung statt; durch den Mund und die Nase floss keine faule Flüssigkeit mit Gasarten vermischt; die Augen wurden durch die Fliegen und die Würmer eingenommen und geleert, während die Augenlieder unversehrt blieben. Am drei und dreissigsten Tag erst fieng die hintere Haut der Schenkel an braun zu werden und zersetztes Blut auszuschwitzen. An einer andern Leiche war nebst diesem Zeichen die Neigung zur Desiocation, besonders im Gesicht, an den Händen und Vorderarmen sehr auffallend. H. D. schreibt die Ursache dieser langsamen Zersetzung dem Einflusse der Kohlensäure auf das Blut zu. Man erinnere sich hiebei an die Versuche Hildebrandts, der Muskeltheile während 51 Tagen in Kohlensäure bewahrte, ohne dass dieselben nach dieser Zeit Fäulnissgeruch entwickelten. — Eine andere Frage betraf die rothe Färbung der Haut, welche sich bei der Fr. A. hätte vorfinden sollen. Auch hierüber stellte H. D. Beobachtungen an und bemerkte, dass am zwölften Tage bei der ersten Leiche eines durch Kohlensäure Erstickten die röthliche Färbung, die zuerst nur hie und da aber augenscheinlich sich zeigte, anfieng dunkler zu werden bis zu einer auffallenden Röthe, welche sich bis zum acht und dreissigsten Tage an den Beinen und dem rechten Fusse erhielt. Erst nachher verdrängte die grünliche Farbe die rothen Stellen. H. D. spricht sich in Ermangelung zahlreicher Beobachtungen nicht bestimmt über die Zeit aus, wo die röhliche Färbung aufhören kann. Natürlich ist die Verschiedenheit nach den Jahrszeiten nicht zu vergessen.

Untersuchungen über die Wirkungsart der arsenichten Säure auf die menschliche Oekonomie, und über die Dosen, in welchen dieses Gift den Tod herbeiführt, von Dr. Lachèse, Sohn.

Nur schon grösstentheils bekannte Thatsachen und bestätigende Erfahrungen.

Ist das Wasser einer Pfütze, in welche man Arenik ge-

worfen vergiftend? von den HH. Boutigny und Baudry.

Negativ beantwortet.

Ueber die Vergiftung durch Muscheln, von M. A. Bouchardat.

Nach Anführung der verschiedenen Meinungen über die Ursache dieser Vergiftungsart, worunter die krankhafte Alteration dieser Mollusken in allen ihren Theilen oder nur in einigen Organen sich vorfindet, der Anfang ihres Uebergangs in Fäulniss, eine prädisponirende Stimmung des Magens, nach der Ansicht des H. Edwards, die vorzüglichsten und vielleicht oft miteinander wirkenden sind, sucht der Verf. zu zeigen, dass die Muscheln eine gewisse Quantität Kupfer enthalten können, die gross genug ist Vergiftung, zu veranlassen, und dass es wahrscheinlich ist, dass die Gegenwart dieses Metalles bei denjenigen Muscheln vorkomme, welche an den kupfernen Beschlägen der Schiffe gesammelt werden, in Zeiten wo man anderswo wegen stürmischem Wetter keine fischen kann. Hiezu veranlasste ihn eine genaue chemische Analyse, welcher er die Muscheln, welche Vergiftung verursacht hatten unterwarf, und die aufs bestimmteste den Kupfergehalt nachwies.

Wird Schwefelsäure im Magen absorbirt? von den HH. Bouchardat und Couriard.

Die Schwefelsäure bewirkt auf zweierlei Art Vergiftung, nach der Ansicht der Verfasser dieser Notize, welche auf zahlreiche Beobachtungen sich stützet: 1) direct, und 2) durch Absorption. Im ersteren Falle äussert sich die corrosive Eigenschaft der Säure lokal, bedingt gatro enteritis und peritonitis, mit allen ihren bekannten begleitenden Symptomen. Im zweiten Falle sind die Lokal-Schmerzen gering, findet keine Auftreibung des Leibes statt, entwickelt sich weder Fieber noch peritonitits, lassen die Schmerzen auf der Magengegend sogar nach und könnte Hoffnung einer Wiederherstellung entstehen; allein bald wird man den Puls sinken, die Extremitäten sich erkalten, Convulsionen und Krämpfe sich einstellen sehen und der Tod in einem Augenblicke eintreten, wo die Totalsymptome ihn am wenigsten befürchten liessen. Nach dieser Theorie der Absorption musste die Behandlung der Schwefelsäure-Vergiftung für diesen Fall dahin modifizirt werden, dass man statt magnesia calcinata etc. zu reichen, doppel kohlensaures Natron oder Kali reichen würde,

welches schnell in die Blutmasse aufgenommen, die Gerinnung desselben verhindern könnte.

Vermuthung von Irreseyn bei einer Frau, welche für schuldig erkannt worden, während ihrer Schwangerschaft zwei ihrer Kinder tödtlich verwundet zu haben, mitgetheilt von H. Dr. Leuret.

Eine höchst interessante Geschichte eines sehr viele Schwierigkeiten darbietenden Gerichtsfalles, wobei die Bemühungen des Gerichtshofes und der Aerzte, sich über den psychischen Zustand der Angeklagten auf eine den neuern Ansprüchen und so erfreulichen Fortschritten der forensisch-medizinischen Verfahrungsarten genügende und entsprechende Weise aufzuklären glänzend hervortritt. Ein neuer Beweis der Bereitwilligkeit, mit welcher man in unsern Tagen das Urtheil der Sachverständigen in gerichtlich-psychologischen Vorkommenheiten hinzuzuziehen geneigt ist. Die klare gründliche Mittheilung des geistreichen Hauptredacteurs der französchen Annalen für Staatsarzneikunde, der seinem gefeierten Lehrer Esquirol glücklich nachstrebt, verdiente eine ausgedehnte Analyse, welche leider der Raum uns nicht zu geben gestattet.

Commentar über den Artikel 300 des Code Penal, nebst Bericht über einen Kindermord an einem Kinde, das noch nicht geathmet hatte, bestätigt von H. Dr. Devergie.

Aus den Betrachtungen, welchen sich der Verfaser überlässt, geht hervor: 1) dass in Ansehung des Kindermords es unnöthig ist, die Frage der Lebensfähigkeit (viabilité) aufzuwerfen, sondern nur diejenige des Lebens. Viabilität ist nicht auf Criminal-Materien anwendbar, sie bezieht sich blos auf Civil-Fälle; denn wer ein geborenes Kind wenn es lebte, sey es lebensfähig, d. h. fähig fortzuleben gewesen oder nicht, tödtet, bleibt immer des Mordes schuldig, so wie derjenige, der einen mit dem Tode kämpfenden tödtet, nichts destoweniger ein Mörder ist und als solcher gestraft zu werden verdient. 2) Dass die Bestimmung des Alters eines Kindes nothwendig sey in dem Protokoll über einen Kindermord, dass aber die Gränze von 9 Monat Schwangerschaft keine unumgängliche Bedingung für die Annahme des Verbrechens ausmache. 3) Dass was das Leben des Kindes betrifft, dem Gerichtsarzt zwei Fragen vorgelegt werden sollen: 1) ob das Kind gelebt hat und 2) ob dasselbe

geathmet hat; denn diese beiden Fragen sind, nach der Ansicht des Verfassers, keineswegs synonym, wie einige behaupten. Den Bericht über einen Kindermord, welchen er seiner Abhandlung beifügte, theilt er zur Bestätigung dieser Ansicht mit; denn die Section lehrte, dass das Kind nicht geathmet hatte, und dass es durch äussere Gewalt, wovon die Spuren am Kopfe sich vorfanden, kurz nach der Geburt musste ums Leben gekommen sey.

Der Jahrgang 1836 des Journal de chimie médicale, de pharmacie et de toxicologie enthält ausser einigen kurzen Vergiftungsgeschichten, mehreren medizinisch-polizeilichen Verordnungen, (mit der Ordonanz für die Militär-Apotheker-Organisation) und zweien Artikeln des H. Julia de Fontanelle über den Zustand der Pharmacie in der Türkei und in den vereinigten Staaten, sehr wenig für uns erhebliches. Wir bemerken unter den toxocologischen Mittheilungen unsern Lesern blos die Geschichte einer mit Erfolg vermittelst des Zinkoxyds behandelten Belladonna-Vergiftung bei einer Stutte. Es wurden 3 Drachmen des Antidotums in 24 Stunden gereicht. Der Versuch verdiente von Veterinärärzten wiederholt zu werden. (Maiheft p. 259, aus dem neapolitanischen Blatte Il Filiatre Sebezio, von Renzi und Ronchi. Die Beobachtung ist von Bonifacio Chiovitti.)

Literatur.

Recherches statistiques sur l'emploi de la gelatine comme substance alimentaire, par Edwards. Statistische Untersuchungen über die Anwendung der Gallerte als Nahrungsmittel. Paris 1835. 8. 24 S.

Suite des Recherches sur la localisation de la folie par le Dr. Belhomme. Fortsetzung der Untersuchungen über die Localisirung des Irreseyns. Paris 1836. 8. 165 S. Der erste Theil erschien unter dem Titel: Considérations sur l'appréciation de la folie etc.

De l'affection calcaire, vulgairement morve, par Gély, pharmacien et chimiste; recherches physiologico-chi-

miques sur la cause et ses effets etc.; traitement et précaütions hygièniques; expériences sur la contagion. Paris 1836. I. Vol. 8. 352 S. Von dem sogenannten Rotze, physiologisch-chemische Untersuchungen u. s. w.

Ein beachtenswerthes Buch. Es enthält eine Einleituug, historische Umrisse, umständliche Beschreibung der krankhaften Aenderungen und Symptome der Krankheit, ihrer Ursachen, wobei der Einfluss der Nahrungsmittel der Pferde berührt und gezeigt wird, wie die Kalksalze aus dem lösbaren Zustande in den unlösbaren durch die Sekrete der Lungen und ihre Thätigkeit verwandelt werden; dann wird von dem Einflusse gesprochen, welchen der Boden, der Dünger und das Wasser auf die Erzeugnisse ausüben, die zur Ernährung der grasfressenden Thiere verbraucht werden. Nachdem ferner bemerkt wurde, welchen Einfluss die Lagerung des Bodens auf das Wasser hat, wird bewiesen, wie die Krankheit in manchen Gegenden häufiger vorkommen müsse wie in andern. In den zwei lezten Kapiteln spricht der Arzt von dem secundären Einflusse der Krankheit, und theilt Beobachtungen mit, welche die Nichtcontagiosität derselben bekräftigen. Alle diese verschiedenen Kapitel sind reich an interessanten Facten und gelehrten Discussionen.

Rapport sur le choléra morbus asiatique qui a régné dans le midi de la France en 1835, présenté à MM. les ministres etc. par les Prof. Réch et Dubreiul, Montpellier 1836. 8. 363 S. Bericht über die asiatische Cholera, welche im mittäglichen Frankreich im Jahre 1835 herrschte.

Die Berichterstatter folgen dem gewöhnlichen Gange: topographische Angaben, Invasion und Hergang der Krankheit, Verwüstungen, welche sie anrichtete, und Ansichten der Aerzte der verschiedenen Localitäten über ihre Verbreitung. In den folgenden Abtheilungen rein pathologische Untersuchungen. So ein interessantes Kapitel über Symptomatologie, worin ein treues Gemälde der Epidemie, wie sie sich in dem südlichen Theile Frankreichs gestaltete, zu finden, und worin wir die näher ausgesprochene wichtige Ansicht von der Individualisirung jedes Symptoms aufgestellt sehen, eine Individualisirung, welche jeder Erscheinung einen eigenen Charakter aufdrückt, so dass man nicht zwei auffinden kann, zwischen welchen ein constantes

Verhältniss von Intensität und Vorhandenseyn zu finden wäre. Der Nekropsie wird im dritten Kapitel eine weite Bahn eröffnet, und den Grundsätzen der anatomisch-pathologischen Schule eine nicht unbedeutende Herrschaft eingeräumt, dem rein speculativen Geiste der Montpelliérner nicht huldigend; eine streng durchgeführte Beleuchtung aller Thatsachen über den in Frage stehenden Sitz der Cholera, wobei der bemerkenswerthe Satz gewonnen wurde, dass man der asiatischen Cholera keinen bestimmten anatomischen Sitz anweisen könne, dass sie weder rein nervös noch rein inflammatorisch sey, nicht einzig in einer Entartung der Säfte bestände, und dass sie nur als das Resultat einer Entoxication, welche auf den ganzen Organismus einwirkt, angesehen werden könne. — Das vierte Kapitel handelt von der so wechselreichen unstäten Therapie der Cholera. Es werden jedoch die allgemeinen Weisen der Behandlung, fähig in den meisten Fällen wo möglich eine gegen Kunstmittel nur all zu widerspenstige Krankheit zu lindern, angegeben. Wenigstens sind es Corollare einer weisen Erfahrung, den einzigen Indicationen angemessen, die bis jezt konnten mit Sicherheit aufgestellt werden. — Fünftes Kapitel. Untersuchungen über die Ursachen und die Verbreitungsart der Cholera; die HH. Rech und Dubreuil nehmen ein Mittelding zwischen Infection und Contagion an. Das Cholera-Prinzip entwickelt sich durch die Krankheit selbst, aber löst sich aus dem Körper in nicht elaborirtem Zustande, ist von allgemein relativem Charakter, und muss, um Krankheit neu zu erzeugen, von der Atmosphäre wieder aufgenommen und neu belebt werden, da diese sein einziges Vehikel sey. Diese Modification von Seite der Atmosphäre aber kann nicht in den gewöhnlichen Verhältnissen statt finden. Im Momente der Entwicklung aus dem Körper wird das Princip nicht sogleich modificirt, sondern braucht eine gewisse mehr oder weniger kurze Zeit zu dieser Umgestaltung, gewöhnlich einige Tage. Die Atmosphäre pflanzt dasselbe oft in grossen Entfernungen fort. Es wirkt ohne Zweifel mehr in Ansehung seiner Qualität als seiner Qantität. Ein solches feines Agens ist die specifische Ursache der asiatischen Cholera. Natürlich verwerfen nach dieser Theorie die HH. D. und R. die heut zu Tage lächerlich gewordenen Sperrmaassregeln. Den Quarantainen messen sie jedoch einigen Nutzen zur Verhinderung der ersten Importation bei. Verschiedene andere Präservativmittel werden schliesslich noch untersucht. Am Schlusse des Buches werden Tabel-

len über die Invasion und die statistischen Verhältnisse der Epidemie mitgetheilt, wofür wir auf die Schrift selbst verweisen müssen.

Traité théorique et pratique de médecine légale par Alph. Devergie; avec le texte et l'interprétation des lois relatives à la médecine légale, revu et annoté par J. B. F. Dehaussy de Robecourt. 2 T. en 3 Vol. in 8. (Theoretisches und praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, mit Interpretation des gesetzlichen Textes.)

Ein für jeden Gerichtsarzt unentbehrliches Werk, den Zustand der neuern forensischen Medizin in Frankreich getreu darstellend. Da alle wichtigen Fragen der umfassenden Wissenschaft darin weitläufig abgehandelt werden, und der gelehrte Verfasser sehr oft seine eigenen Ansichten und Erfahrungen mit denen seiner Vorgänger und Collegen zusammenstellt, so wird es uns unmöglich, eine gedrängte Analyse zu liefern. Wir verweisen auf die ausgedehnte Kritik des Werkes in den Annal. d'hyg. publ. etc. 8. Heft 1836. p. 435. Wir sind der guten Aufnahme, welche dieses Buch unter Deutschlands vielseitig sich auch um fremdes Verdienst umsehenden Gelehrten finden wird, gewiss.

Recherches sur l'encéphale, sa structure, ses fonctions et ses maladies; par Parchappe. Premier mémoire in 8. de 112 p. avec 12 Tabl. Par. 1836. (Untersuchungen über das Hirn, seinen Bau, seine Verrichtungen und seine Krankheiten. Erste Abhandl.: Von der Grösse des Kopfs und des Gehirns beim Menschen.)

Examen théorique et critique des diverses théories pénitentiaires ramenées à une unité de système applicable à la France; par Marquet-Vasselot. 3 Vol. in 8. Lille 1835. (Theoretisch-kritische Untersuchung der verschiedenen Theorien über Gefängnissordnung, zu einem System der Einheit zurückgeführt und auf Frankreich anwendbar.)

Ein wichtiges Buch über einen sehr ernsten Gegenstand. Der Verf., der alle nöthigen Eigenschaften eines guten Gefängnissvorstehers

zu besitzen, scheint, hat seinen Gegenstand mit vielem Fleisse bearbeitet; er hat alle Schriften darüber gelesen und überdacht. Da sein Beruf ihm Gelegenheit gab, praktisch alle Theorien und Verbesserungspläne über Sträflingszucht zu beurtheilen, so sind seine Ansichten von grossem Gewicht, er möge das was in seinem Vaterlande angetroffen wird loben oder tadeln, oder möge Verbesserungen vorschlagen, deren Vortheile seine persönliche Erfahrung ihn gelehrt hat.

Hygiène publique, ou mémoires sur les questions les plus importantes de l'hygiène, appliquée aux professions et aux travaux d'utilité publique, par A. T. B. Parent-Duchatelet. 2 Vol. in 8. avec 18 pl. Paris 1836. (Oeffentliche Gesundheitslehre oder Abhandlungen über die wichtigsten hygienischen Fragen in ihrer Anwendung auf öffentliche Arbeiten und Handwerke.)

Unter diesem Titel wurden die wichtigsten Abhandlungen des rühmlich bekannten Namens, dessen Verlust Frankreich noch immer betrauert, gesammelt und in ein ganzes zusammengeschmolzen. Unermüdet arbeitete Parent-Duchatelet an der Verbesserung, dem Wohle und der Erhaltung seiner Mitmenschen; seine zahlreichen Schriften liefern den sichern Beweis dazu.

Die vielfach interessanten Notizen, welche H. Leuret dieser ausgewählten Sammlung beifügte, und welche auch in seinen Annalen [1]) veröffentlicht wurden, werfen das freundlichste Licht auf diese segensreiche wissenschaftliche Laufbahn.

De la prostitution dans la ville de Paris, considérée sous le rapport de l'hygiène publique, de la morale et de l'administration, par le même. 2 vol. in 8. de 1200 p. avec cartes et tabl. Par. 1836. (Ueber die Unzucht in der Stadt Paris, in Bezug auf öffentliche Gesundheit, Moral und Verwaltung.)

Dieses bedeutende Werk, das der öffentlichen Gesundheitslehre unserer Zeit zur grossen Ehre gereicht, ist die letzte Schrift des in beharrlichem Ernste der Wissenschaft ergebenen Verfassers. Wäre sein Ruhm nicht schon hinlänglich begründet, dieses Buch müsste ihm für immer den Namen eines Coryphäen in der Staatsarzneikunde

1) Erste Abtheilung des XVI. B. oder Juliusheft vom Jahrg. 1836.

sichern. Jede Analyse des reichhaltigen Inhalts wäre unmöglich. Möge das einen so wichtigen ernsten Gegenstand mit umfassender Erfahrung behandelnde Buch in den Händen der Staatsärzte, Administratoren und Gesetzgeber, aber auch nur unter diesen, sich verbreitend denjenigen Nutzen stiften, welchen sein menschenfreundlicher Verfasser sich davon versprach!

Instruction populaire sur les secours à donner aux noyés et aux asphyxiés; publiée par ordre du comité central de salubrité du département del'Aube. Troyes 1836. in 12. (Populäre Anweisung über die den Ertrunkenen und Erstickten zu reichenden Hülfen.)

Hygiène philosophique des artistes dramatiques etc., par le Dr. Dr. Droue. 2 Vol. in 8. Par. 1836. (Philosophische Gesundheitslehre der dramatischen Künstler.)

Traité historique et pratique sur les maladies épizootiques des bêtes à corne et à laine ou sur la picote et la clavelée, par M. Dupuy, méd. vétérinaire, membre de l'acad. roy de méd. Par. 1836. I Vol. in 8. de 631 p. (Historisch-praktische Abhandlung über die epizootischen Krankheiten der Horn und Wolle tragenden Thiere, oder über die Blattern und Schaafpocken.)

Note sur l'emploi de la gélatine pendant sept années, dans le régime alimentaire de l'hôpital St. Louis; par M. d'Arcet. Par. 1836. in 8. de 16 pag. (Notize über den Gebrauch der Gallerte als Nahrungsmittel in St. Ludwigsspitale zu Paris.)

Sechzig tausend Menschen wurden während 7 Jahren mit bedeutender Oekonomie nach dem Verfahren des H. d'Arcet bedient.

Hygiène morale ou application de la physiologie à la morale et à l'éducation par Cas. Broussais. Paris 1837. in 8. de 306 p. (Moralische Gesundheitslehre oder Anwendung der Physiologie auf Moral und Erziehung.)

Eine den neuern unphilosophischen Grundsätzen der Phrenologie huldigende Schrift von dem Sohne des in der Geschichte der

Medizin und der Menschheit leider nur allzu berühmten Broussais, jezt einer der eifrigsten französischen Phrenologen.

Manuel complet de médecine légale, par Briand et Brosson. 5. édit. Par. 1836 in 8. de 810. (Vollständiges Handbuch der gerichtlichen Medizin.)

Gedrängt und elementarisch zugleich, bietet dieses den neuen Fortschritten der Wissenschaft gänzlich entsprechende Buch eine nützliche Anleitung zum Studium der gerichtlichen Medizin; ein Buch das keineswegs das Mangelhafte so mancher Compendien theilt.

Histoire générale et particulière des anomalies de l'organisation chez l'homme et chez les animaux etc. ou traité de tératologie, par Isidore Geoffroy Saint-Hilaire. 3 vol. in 8. avec atlas de 20 pl. Par. 1837. (Allgemeine und besondere Geschichte der Anomalien der menschlichen Organisation, oder Lehrbuch der Teratologie.)

Ausser dem rein anatomischen und physiologischen Interesse bietet dieses fast lauter Neues enthaltende Werk sehr bemerkenswerthe Anwendungen durch gerichtlich-medizinische Fragen über Monstrositäten.

Pharmacopée du collège royal des médecins de Londres; latin et français publiée par ordre du gouvernement anglais. Paris 1837. I Vol. in 18. de 480 p. (Pharmakopee des Königl. Collegiums der Aerzte zu London, auf Befehl der Regierung bekannt gemacht.

Annalen

der

Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Dr. *P. J. Schneider*,

Grossherzoglich Badischem Medizinalrathe, Physikus des Oberamts Offenburg und mehrerer gelehrten Gesellschaften Assessor und Mitgliede,

Dr. *J. H. Schürmayer*,

Grossherzogl. Badischem Amtsphysikus zu Emmendingen und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede,

und

Dr. *F. Hergt*,

Grossherzogl. Badischem Amtsphysikus zu Ettenheim und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Unter Mitwirkung

der in- und ausländischen Mitglieder

des Vereins

Grossherzoglich Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde.

Dritter Band.
Zweites Heft.

Tübingen,
in der Heinrich Lauppschen Buchhandlung.

1838.

IX.

Bemerkungen und Vorschläge

für

die gerichtliche Ausmittlung zweifelhafter Seelenstörungen.

Von

Herrn Dr. Roller,

Direktor der Irren-Anstalt zu Heidelberg.

Die nächste Veranlassung zu dem folgenden Aufsatz gab ein Streit, welcher in den Annalen der badischen Gerichte zwischen einem Juristen und einem Arzte über einen zweifelhaften Gemüthszustand geführt wurde. Passender als ein Urtheil über den speciellen Fall, wozu ich von achtbarer Seite aufgefordert worden war, hielt ich einige allgemeine Bemerkungen darüber, die ich der Oeffentlichkeit übergebe, nicht darum, weil sie viel Neues enthalten, sondern weil manche Ergebnisse der Wissenschaft — und darunter gehört das vorliegende Thema — bevor sie ins Leben treten und praktische Wirksamkeit erhalten, oft und von verschiedenen Seiten wiederholt werden müssen. Wenn bei den einzelnen Aussprüchen die entsprechenden Autoritäten etwa nicht immer angeführt seyn sollten, so möge

man daraus keine Missachtung fremder Leistungen folgern. Der Schmuck von Citaten schien mir zu dem beabsichtigten Zweck unnütz und nur eine Polemik zu begünstigen, die ich eher vermied als aufsuchte, obwohl ich mich nicht frei von ihr zu halten wusste.

In der rein wissenschaftlichen wie in der praktischen Behandlung dieses schwierigen Gegenstandes muss die Untersuchung des Princips von seiner durch die Gesetzbücher vorgeschriebenen Anwendung streng gesondert werden. Vielleicht ist diess nicht immer geschehen, namentlich, wie schon Nasse bemerkte, nicht von Seiten der Aerzte, welche ihre Ansichten über moralische Freiheit, über Einfluss des Körperlichen auf das Geistige, über Strafe u. s. w. einseitig als Principien in die gerichtliche Medizin einführen oder vielleicht gar in einem einzelnen Falle darnach entscheiden wollten. Der Richter konnte solche Uebergriffe nicht dulden und musste den Arzt an das geltende Gesetz verweisen, wornach dieser gegebene Grundsätse in Anwendung zu bringen, nicht erst zu untersuchen hat. Der Sache selbst hat jene Verwechselung hauptsächlich dadurch geschadet, dass sie der allgemein unter den Rechtsgelehrten verbreiteten Ansicht, als ob die Aerzte ihre Competenz in foro überschritten, Vorschub leistete. Es wurde dadurch die Entscheidung einer Frage in den Hintergrund gedrängt, deren Lösung dem juristischen Theile ohnediss nicht besonders angelegen scheint. Ganz anders verhält es sich mit jenen tiefer gehenden Untersuchungen dem Gesetzgeber gegenüber. Wo es gilt, die Principien des Strafrechts festzustellen, wo das Können und Sollen des Menschen bis auf die lezten Bedingungen verfolgt werden soll, da gebührt dem Anthropologen eine Stimme. Die Zeit ist vorüber, in welcher der Philosoph als soleher oder jeder Andere, der nicht Naturforscher ist, Psychologie mit Erfolg

zu bearbeiten vermöchte. Andere Forderungen als die frühere Zeit macht die jetzige. Was die Speculation vermag, ist geschehen. Man trennte die Seele vom Körper und unterwarf dieses non ens der schärfsten Analyse und Kritik, da doch beide nur in ihrer steten Wechselwirkung oder vielmehr in ihrer Einheit erkannt werden können. Insofern haben die Eiferer gegen den Dualismus auch ganz recht, nur Schade, dass ihre Betrachtungsweise gegen die Einrichtung des menschlichen Geistes verstösst, der stets sondert und trennt, sobald er der Dinge Zweck und Grund nachforscht. Das aber widerstreitet dem menschlichen Geiste nicht, dass er die gegenseitigen Beziehungen der von ihm getrennten Operate festzuhalten strebt und diess vermag allein der Arzt, d. h. der philosophisch gebildete Arzt, der den lezten Grund vom Glauben an ein höheres Wesen oder von den Ideen für Recht und Unrecht, für gut und böse nicht in seiner Nerven-Physiologie zu finden vermeint, der aber Nerven und Hirnmark und den ganzen Organismus beim Thun und Lassen der Menschen zu würdigen weiss. Die organischen Bedingungen des Sittlichen und Geistigen sind zur Zeit noch den Philosophen eine Thorheit und den Gesetzgebern ein Aergerniss. In ihrem hohen Rathe achtet man der Stimme der Anthropologen noch nicht und wittert in ihren Leistungen nur ketzerischen Materialismus. Vieles bleibt hier zu thun übrig, ein weites grosses Feld für den Arzt, dessen Competenz hiezu nicht länger bestritten werden kann.

Es liegt ausser den Gränzen dieses Aufsatzes, in die Principienfrage einzugehen. Damit es jedoch nicht scheint, als wollte ich einer Erklärung darüber scheu aus dem Wege gehen, so sey bemerkt, dass ich mich keineswegs den Freiheitsläugnern beizähle. Nach meiner innigsten Ueberzeugung vermag der Mensch sich nach innern, frei gewählten Motiven selbst zu bestimmen. Er hätte in dem einzelnen Fall auch anders handeln können. Nicht dass diese

Freiheit eine absolute ist, sie ist vielmehr nur fakultativ; der Mensch hat nur das Vermögen nach Freiheit zu streben, mehr oder minder frei zu werden; er ist es nicht; er muss nicht, er kann nur frei seyn. Die Freiheit ist eine Fertigkeit, wie die Tugend, die durch Uebung erworben werden muss. Der freieste Mensch ist auch der tugendhafteste. Der Beweis für die moralische Freiheit, liegt im Bewusstseyn, im unmittelbaren Wissen. Jede Anwendung der Denkgesetze, jede aus ihnen consequent abgeleitete Schlussfolgerung führt zum Determinismus in der Freiheitslehre. Gestehen wir denen, die ihn behaupten, unbedenklich den Vorzug der logischen Consequenz zu; nur aber mögen sie uns beantworten, was das Gewissen bedeute ohne die Freiheit, was die Reue, ohne die Fähigkeit auch anders haben handeln zu können, worin sich der Tugendhafte von dem Lasterhaften in sittlicher Beziehung unterscheide. Hier lässt der subtilste Determinismus, wie ihn namentlich Groos mit so vielem Scharfsinn früher durchzuführen suchte, unbefriedigt. Aber auch die Freiheitslehre hat, wo sie praktisch werden soll, ihre Schwierigkeiten. Denn weil das, was ich in und von mir bewusst bin, keine absolute Beweiskraft hat, für oder gegen einen Andern, weil kein äusseres, allgemein gültiges Kriterium besteht für die moralische Freiheit, weil es notorisch Zustände giebt, in denen sie beschränkt oder aufgehoben ist und weil die Menschen, bei denen diess der Fall ist, über ihre eigenen Zustände nicht mehr competente Richter sind, so entbehren wir eines untrüglichen, eines für alle Fälle passenden Kennzeichens der moralischen Freiheit Anderer. Die Strafgesetzgebung ist somit auf ein in vielen Fällen nicht zu ergründendes Princip gebaut. Demnach stehe ich, wenn auch in der Theorie von den Deterministen geschieden, in der Anwendung, welche sie von der ihrigen auf die Strafgesetzgebung machen, ihnen ziemlich nahe und kann weder dem einzelnen, noch einem Col-

legium von Richtern die Fähigkeit zugestehen, eine Strafe auszusprechen, die nicht zugleich den Zweck der Besserung enthält, womit von meiner Seite der Todesstrafe natürlich das Todesurtheil gesprochen ist.

Was insbesondere die Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher angeht, so scheinen zwei Punkte beachtungswerth: die krankhaften organischen Erscheinungen, welche bei Verbrechern gefunden werden und die Nothwendigkeit, mit welcher die lezte verbrecherische That aus dem früheren Leben folgt. Durch beide Momente sollte die Zurechnung der Verbrecher gemindert oder aufgehoben werden können; keines von ihnen hat sich bis jezt die nöthige Beachtung der Gesetzgeber erworben. Grohmann hat dem ersten Gegenstande grosse Sorgfalt gewidmet und Friedreich in seiner schätzbaren Criminal-Psychologie das hieher Gehörige gesammelt. Wie Manches auch noch in dieser Lehre fehlen mag, sie bietet genug, um den gewissenhaften Criminalisten aufmerksam zu machen. Wenn, wie Schürmayer vorschlägt, jeder in crimineller Untersuchung befindliche Inquisit vom Gerichtsarzt untersucht werden würde, müsste sich wohl mancher interessante Beitrag ergeben. Ebenso ist es, abgesehen von diesen organischen Hindernissen der moralischen Freiheit, sehr wahrscheinlich, dass der Verbrecher für die lezte That, wegen welcher er der strafenden Justiz verfällt, manchmal nicht mehr in einem Zustand freier Selbstbestimmung war; dieselbe erscheint nur als das lezte nothwendige Glied einer langen Kette strafbarer Gesinnungen und Thaten. Dafür, dass er diesen sich hingab, für diese Unterwürfigkeit unter das Böse zu einer Zeit als er das Gute hätte wählen können, verdient er Strafe. Ob aber für die That selbst nicht hie und da eine gradweise Verschiedenheit, die bis jezt unbeachtet blieb, eintreten sollte, diese und andere Fragen, z. B. über den Werth der Leumunds-Zeugnisse rücksichtlich der Strafzurechnung, wird der nicht als müssig von der Hand

weisen, auf dessen Ausspruch das Schwert des Scharfrichters sich erhebt. Wo der Mensch nicht sittlich frei war, kann er nicht gerichtet und nicht gestraft werden. Dass er das oft nicht ist, wo bisher weder Krankheit noch ein anderes Hinderniss der Freiheit angenommen wurde, das zu ergründen ist sicherlich schwer, aber fürwahr nicht überflüssig. Ueberall stossen wir auf Untersuchungen, über die man bisher in sicherer Ruhe weggieng. Straflosigkeit der Verbrecher, feige Umgehung des Gesetzes sind grosse Uebel für die Gesellschaft. Sie werden aber nicht durch Ungerechtigkeit beseitigt.

Von dieser Abschweifung nach einem interessanten Gebiet, dessen Gränzen ich hier kaum berührt habe und dessen Bearbeitung ich fähigeren Forschern überlasse, kehre ich zu meiner ursprünglichen Aufgabe zurück.

Nach den Grundsätzen, auf welche die Straf-Gesetzbücher unserer Zeit gebaut sind, handelt es sich da, wo der Gerichtsarzt über den Gemüthszustand eines Inquisiten zu Rathe gezogen wird, jedesmal darum, ob Inquisit in dem fraglichen Fall moralisch frei oder unfrei, ob ein krankhafter diese Freiheit beschränkender oder aufhebender Zustand vorhanden war, oder ob Inquisit auch anders hätte handeln können.

Man hat viel über die richterliche Fragestellung an den Arzt geschrieben, hat sich namentlich gegen die Aufnahme des Princips der Freiheit in jene Frage seltsam gebehrdet, hat, wo man mit Gründen zu Ende war, den Spott nicht gespart, aber es geht wie in Chamissos tragischer Geschichte: „'s war einer, dem's zu Herzen gieng, dass der Zopf ihm hinten hieng. Er dreht sich rechts, er dreht sich links, er dreht sich wie ein Kreisel fort — der Zopf, der hängt ihm hinten."

Wenn auch im Criminal-Strafgesetzbuch diese Frage nicht wörtlich aufgenommen ist, so folgt sie nothwendig aus dem ihm zum Grund liegenden Princip, welches ohne

grobe Inconsequenz nicht gelegentlich einmal verläugnet werden darf. Der Richter mag die Frage an den Gerichtsarzt stellen, wie er will, er mag die gefürchtete Freiheit dem Namen nach weglassen, die Sache wird immer zum Vorschein kommen. Wie man bei dem Geiste unserer Gesetzbücher über diese Fragestellung so ungewiss seyn, so viele Vorschläge machen konnte, ist schwer begreiflich. Die Gesetze sind an moralisch freie Wesen gerichtet. Nur diese können von den durch das Gesetz bestimmten Strafen getroffen werden. In Zuständen, in welchen die moralische Freiheit aufgehoben ist, tritt keine Strafe ein. Die Erfahrung hat gelehrt, dass solche Zustände durch Krankheiten herbeigeführt werden. Wo der Gerichtsarzt den während des Verbrechens vorhandenen Gesundheitszustand begutachten soll, will der Richter wissen, ob einer jener krankhaften Zustände zugegen war, durch welchen die moralische Freiheit aufgehoben wird, mithin ob der Mensch während der That moralisch frei oder unfrei war. — „Der Zopf, der hängt ihm hinten."

Die Gegner der Freiheits-Frage in der gerichtlichen Medizin stehen auf verschiedenen Standpunkten. Die einen bekämpfen die moralische Freiheit überhaupt und machen sich der im Eingang dieses Aufsatzes gerügten Verwechslung schuldig. Wenn das Princip der Freiheit überhaupt unzulässig ist, so hat es sich in die Gesetzbücher und nicht, wie ein Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern meint, „in die gerichtliche Medizin unbefugter Weise eingedrängt," so ist es dort und nicht hier zu bekämpfen. Wollte jener Recensent seine Ansicht von der nothwendigen Bestimmung des Willens einem gerichtsärztlichen Gutachten zu Grund legen, so lang die Straf-Gesetzbücher auf die entgegengesezte gebaut sind, so würde es vom Richter unbeachtet gelassen werden. Wollte der Gerichtsarzt die Frage der Freiheit ganz bei Seite lassen und nur die beantworten, ob und in wiefern Jemand seelenkrank

ist, so hat die nachgewiesene Seelenkrankheit dem Richter nur in so fern praktischen Werth, als sie die Freiheit des Willens aufhebt und ihm bliebe die, dem Gerichtsarzt zustehende, Entscheidung überlassen: in welchen Fällen Seelenkrankheit mit Unfreiheit verbunden ist und in welchen nicht — „der Zopf der hängt ihm hinten.“

Andere Gegner bestreiten das Princip der Freiheit nicht, sondern nur die Zweckmässigkeit seiner Anwendung und suchten mancherlei Auswege. Am nächsten steht wohl Clarus, der statt Freiheit Vernunft gesezt haben will. Nicht mit Unrecht hat man diese Annahme für zu allgemein, für nicht bezeichnend genug erklärt und die Besorgniss ausgesprochen, es könnten Zustände in den Kreis der Nicht-Zurechnungsfähigkeit hereingezogen werden, die nicht hereingehören. Clarus hat den Begriff der Freiheit allzu eng aufgefasst. Die Freiheit, von der hier gesprochen wird, ist mehr, sie ist die sittliche, die im Willen des Menschen sich offenbarende Vernunft. Es soll nicht über die Integrität der ganzen Vernunft, sondern über die Freiheit in derselben entschieden werden. Man bezeichne also den Punkt, worauf es ankommt! Die moralische Freiheit ist eine vernünftige Freiheit. Nicht diese sondern die Willkühr scheint Clarus definirt zu haben. Jedenfalls vermag sein Räsonnement nichts gegen den Satz, dass moralische Freiheit das Princip der Gesetzbücher ist und darum auch das der gerichtlichen Medizin seyn müsse. Noch weniger passend und durch dieselben Gründe zu widerlegen sind die vorgeschlagenen Fragen nach dem Seelen- oder Gemüths- nach dem psychischen Zustand des Inquisiten, nach dem Besitz des Verstandes-Gebrauchs, nach der Erkenntnissfähigkeit u. s. w.

Auf einem ganz anderen Boden stehen diejenigen, welche die Aufgabe der Gerichtsärzte auf die Ausmittlung von Krankheit der leiblichen Seelenorgane beschränkt wissen wollen, wobei zwei Ansichten zu unterscheiden sind,

nämlich diejenige, welche zur Begründung einer solchen Krankheit ebensowohl geistige als leibliche Erscheinungen gelten lässt und die andere, welche dem Arzt nur das Recht zugestehen will, von rein körperlichen Zuständen und rein körperlichen Zeichen dieser Zustände zu reden. Man hoffte damit den gerichtsärztlichen Wirkungskreis möglichst einzuschränken. In dem Erkenntniss eines Preussischen Stadt- und Landgerichtes kommt darüber folgende Stelle vor: „Die Gutachten derAerzte sind mehr psychologisch als rein medizinisch und sie werden für die Entscheidung der Frage — ob nämlich ein Verbrechen einem Inquisiten zuzurechnen sey? — auch nur so weit bindend seyn, als das Urtheil rein medizinisch ist, in der Arzneikunde seine Quelle findet.“ Wo das Gericht für solche Weisheit seine Quelle gefunden hat und was hier unter „rein medizinisch“ verstanden wird, bedarf keines Commentars. Dass das Psychologische als Gegensatz der Medizin aufgestellt und jenes aus dem Geschäftsgebiet des Arztes gestrichen wird, ist eine der deutlichsten Folgen jener leidigen Trennung von Seele und Leib. Interessant ist, dass von einer andern juristischen Seite dagegen protestirt wird, dass man dem Gerichtsarzt das Urtheil über physische Zustände und deren Rückwirkung auf das Denkvermögen frei gebe, indem sonst Trunkenheit, Taubstummheit, Zorn in den Ressort des Gerichtsarztes fallen würden, weil sie alle als körperliche Zustände zu betrachten seyen. Die Unterscheidung des Physischen und Psychischen zur Richtigstellung der gerichtsärztlichen Frage wird zu keinem Resultate führen. Der Richter will wissen, ob eine Krankheit vorhanden ist, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Er frägt nicht nach ihrem Sitz in leiblichen oder geistigen Seelenorganen. Man mache doch, wenn immer möglich, eine wichtige praktische Entscheidung nicht von einem unentschiedenen wissenschaftlichen Controvers-Punkt abhängig. Wenn der Ge-

richtsarzt nach dem Ausspruch des obenerwähnten Recensenten nur die Frage zu entscheiden haben würde, in wie fern die gesunde Verrichtung der Seele durch Krankheit der leiblichen Seelenorgane gestört ist, so wäre er in foro eine überflüssige Person. Kein Arzt vermag aus dem Umfang unseres jetzigen Wissens eine Krankheit der leiblichen Seelenorgane oder des Organismus darzustellen, von welcher Seelenkrankheit die nothwendige Folge ist. Mit allen Störungen der leiblichen Seelenorgane, soweit sie uns bis jezt bekannt sind, kann Seelenkrankheit verbunden und nicht verbunden seyn. Oft ist es, wie jener Recensent ganz richtig, wenn gleich im Widerspruch mit sich selbst bemerkt, die That allein, aus welcher auf Seelenkrankheit geschlossen werden kann. Die Nachweisung der lezten befriedigt aber erst dann den Richter, wenn mit ihr die Aufhebung des freien Willens dargethan wird. Die fatale Frage ist also abermals nicht umgangen. „Der Zopf — der hängt ihm hinten.“ —

Noch Andere und unter ihnen der um diese Lehre verdiente Nasse glaubten durch Aufstellung specieller Formen von Seelenstörung jene Frage vermeiden zu können. Auch ihnen ist es nicht geglückt. Die Eintheilung in Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht ist unvollkommen. Viele Wahnsinnsformen sind mit Tobsucht verbunden; fast zu jeder länger dauernden Tobsucht tritt Wahnsinn, manche und gerade die schwierigsten Formen lassen sich nur mit Gewalt unter eine dieser drei subsumiren; Zustände wie Epilepsie, Apoplexie, Somnambulismus, Taubstummheit heben die Zurechnung bald auf, bald wieder nicht. Dass die Zeit zu einer genauen und brauchbaren Eintheilung der psychischen Krankheits-Zustände noch nicht gekommen ist, wird auch Amelung fühlen, der noch kürzlich in dieser Zeitschrift, wie früher in Schmidt's Jahrbüchern Versuche dieser Art niedergelegt hat. Aber auch bei der besten Eintheilung muss dem Richter gesagt werden, durch

welche Form die Freiheit aufgehoben wird und durch welche nicht, und zwar durch den Arzt, da dieser sonst zu einem Geschäft gebraucht worden wäre, dessen Bedeutung er nicht gekannt hatte. Auch hier begegnen wir derselben Frage. Nach einem Aufsatz in Hitzigs Zeitschrift scheint Nasse der Frage nach einer der drei Irreseynsformen die andere nach der Erkenntnissfähigkeit des zu untersuchenden Subjekts substituiren zu wollen. Aber auch damit erfährt der Richter nicht, was er zu wissen braucht.

Die moralische Freiheit oder Unfreiheit lässt sich nun einmal, wie die Gesetzbücher jezt beschaffen sind, nicht aus den gerichtsärztlichen Gutachten entfernen. Wäre sie es, der klar blickende, praktische Henke hätte nicht mit solcher Bestimmtheit auf ihre Beibehaltung gedrungen. Link, der die Sache sonderbar, ja lächerlich findet, exponirt sich nur selbst.

Nicht eine Anfechtung der den Gesetzbüchern zu Grunde liegenden Principien, sondern gerade ihre consequente Anerkennung ist in dieser Fragestellung enthalten; es kann ihr darum die im Eingang gerügte Verwechselung zwischen der Kritik des Princips und der seiner Anwendung nicht zur Last gelegt werden, es ist vielmehr eine Inconsequenz des Richters oder des Gesetzgebers, wenn der betreffende Artikel des Gesetzbuches — anders abgefasst wird. Von der Richtigkeit dieses Punktes an und für sich handelt es sich hier nicht. Die Schwierigkeiten der Lösung, wie unbezweifelt sie sind, können von der klaren Darlegung der Aufgabe nicht abhalten. Vielleicht werden sie dadurch am ersten beseitigt. Wenn das Princip unrichtig ist, so wird es in den daraus gezogenen Folgerungen oft erfolgreicher bekämpft, als durch unmittelbare Angriffe. Es ist ein Schritt weiter zur Wahrheit, wenn man sich mit den Schwierigkeiten bekannt macht, die ihrer Auffindung im Wege stehen. Versuchen wir diess.

„Ueber den Begriff von Freiheit soll der Pbysikus ent-

scheiden!“ ruft Link aus. Man kann derartige Exklamationen, wie unnütz sie sind, so übel nicht nehmen. Ein abstraktes Thema, das in die transcendentalen Höhen der Metaphysik hineinreicht, soll ins praktische Leben hereingezogen, über ein Vermögen, dessen Existenz von den Philosophen, wenn auch nicht von dem gemeinen Menschenverstand noch vielfach bestritten wird, das wenigstens absolut nicht vorhanden ist, soll entschieden und von dieser Entscheidung bürgerliche Freiheit, Leben und Ehre abhängig gemacht werden. Das Schwierige ist nicht, welche Art der Freiheit gemeint sey — der Zweck der Frage schliesst jede Unbestimmtheit, jede Verwechselung aus und die von dieser Seite erhobenen Einwürfe gehören zu den unbedeutendsten — die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, nachzuweisen, ob in einem gegebenen Fall sittliche Freiheit vorhanden oder nicht vorhanden ist. Der Begriff ist klar, hier gleicht die Theorie des Lebens goldnem Baum, grau und schwierig ist die Praxis.

Wer vermag zu ermessen, wo der Geist aus innerer eigener Wahl sich frei zu bestimmen vermochte, wo er der Gewalt äusserer Verhältnisse unterliegen musste, wo durch Mängel der Organisation die Thätigkeit des Geistes aufgehoben oder doch beschränkt ist, wer die vielen Zwischenzustände, wo ein Schimmer freien Selbstbewusstseyns noch übrig, und wo das sonst hellleuchtende Gewissen durch trübe Medien gebrochen ist. In thesi giebt es freilich nur zurechnungs- und unzurechnungsfähige Menschen, aber im Leben mit seinen Uebergängen und der Schwierigkeit ihrer Erkenntniss gestaltet sich die Sache nicht so leicht.

Gerade diese Schwierigkeit, die moralische Freiheit zu erkennen, hat ihr so viele Gegner hervorgerufen. Weder in der somatischen noch selbst in der psychischen Sphäre haben wir, wie Leube richtig bemerkt, ein sicheres Merkmal, woran ihre Integrität oder ihre Gestört-

heit erkannt werden könnte. Es sind nur Vermuthungen, Erfahrnngen, freilich oft sehr zuverlässige, Schlüsse und Vergleichungen mit andern Fällen, welche uns die Freiheit oder Unfreiheit eines Irren aussprechen lassen.

Man hat die weitere Einwendung erhoben, dass den Seelenstörungen der Charakter der Unfreiheit mit Unrecht zugeschrieben worden sey. Dass der Irre nicht in Allem, was er thut, unfrei ist, sind auch wir, belehrt durch den täglichen Umgang mit diesen Kranken, überzeugt. Wer möchte ihnen die Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, ganz absprechen, und dann noch so manche Disciplinarstrafen in Anwendung bringen! Dennoch scheint uns moralische Unfreiheit ein charakteristisches Zeichen jeder Seelenstörung. Wie diese nicht überall hervortritt, nicht die ganze Seele beherrscht, so ist auch die Freiheit nicht überall gänzlich zernichtet. Weil aber die Handlungen der Kranken, in welchen sie es nicht ist, von den andern nicht zu unterscheiden sind, wird, wegen der Gefahr der Verwechslung Niemand die Zurechnungsfähigkeit eines Irren aussprechen wollen, wenn er auch von ihrem theilweisen Fortbestand überzeugt ist. Solche Fälle werden auch kaum Gegenstand richterlicher Untersuchung werden, da an allen wichtigen Handlungen eines Irren die specifische Natur der Seelenstörung und mit ihr die Unfreiheit participiren wird.

Ebenso unerheblich ist der der Freiheisfrage gemachte Vorwurf, dass alsdann keine gradweise Verschiedenheit der vorliegenden Krankheit angegeben werden könne. Wenn man je — was mir unbekannt ist — einen halben und einen ganzen Wahnsinn definiren kann, so haben diese verschiedenen Grade für den Richter nur in dem Maasse Werth, als ihm daraus die mehr oder weniger behinderte freie Selbstbestimmung des Inquisiten klar wird.

Wichtiger ist die Bemerkung, dass die unfreien Zustände selbst verschuldet seyn können, ein logischer Wider-

spruch aber, dass es unfreie Zustände gebe, durch welche die Zurechnung nicht aufgehoben sey. Ist der Mensch an dem Zustand der Unfreiheit schuld, d. h. besass er die Freiheit, sich der Unfreiheit zu unterwerfen, so mag die der selbstverschuldeten Unfreiheit anpassende Strafe angewandt werden, aber erst wann der Zustand der Unfreiheit wieder aufgehört hat. Die während der Unfreiheit verübte That begründet aber auch bei selbst verschuldeter Unfreiheit keine Zurechnung. Hierher gehört der Rausch. War der Rausch vollkommen, so mildert er die Zurechnung nicht blos, sondern er hebt sie auf. War der Rausch in verbrecherischer Absicht getrunken, so wird die Strafe für diese eintreten müssen. Wurde die That wirklich verübt und ist eine consequente Durchführung des im nüchternen Zustande gefassten Vorsatzes zu erkennen, so mag dafür die verhältnissmässige Strafe eintreten. — Man hat von selbstverschuldeter Seelenstörung gesprochen. Wenn auch Niemand dagegen etwas einwendet, so kann eine während der Seelenstörnng verübte verbrecherische That nimmermehr dadurch gravirt werden. Irren es zuzurechnen, dass sie seelengestört worden sind, das widerstrebt selbst Jarke's juristischer Strenge und eiserner Consequenz.

Gegen die angeführten und zugestandenen Schwierigkeiten vermögen wir eine gründliche Abhülfe nicht anzugeben. Sie gehört, soweit sie das Princip der Frage betrifft, in das Gebiet der Gesetzgebung. Dass jenes Princip in jener enthalten ist und darum in der gerichtlichen Medizin beibehalten werden muss, haben wir dargethan und damit unsrer Aufgabe genügt. — In der mangelhaften Erkenntniss der einzelnen Zustände sind andere Schwierigkeiten begründet und diese noch nicht gebührend gewürdigt. Vielleicht trägt der kleine Beitrag, welchen wir im Folgenden zu liefern versuchen, Einiges dazu bei.

Jene Erkenntniss ist durch innere und äussere Umstände erschwert. Zu den inneren rechne ich die tief versteckte,

verborgene Natur mancher Formen von Seelenstörung. Die Geisteskrankheit derjenigen Irren, welche in Reden und Handlungen keine Spur von Verstand blicken lassen, wird freilich leicht zugestanden und das Gutachten des Gerichtsarztes um so bereitwilliger beachtet, je entbehrlicher es ist. Wo aber der Mensch nicht sinnlos schwäzt, wo eine gewisse Schärfe seiner Logik, seines Witzes, seines Scharfsinns fortbesteht oder gar einen höheren Grad erreicht, da wollte man eine Seelenstörung nicht zugeben, sondern dachte an Bosheit und Verstellung. Von dieser krassen Ansicht ist man zuerst durch die auffallende Erscheinung der s. g. fixen Ideen zurückgekommen, deren krankhafte, die Zurechnung aufhebende Natur, so viel Ueberlegung und Besonnenheit auch damit coëxistirte, kaum mehr geläugnet werden konnte. Dennoch ist Verstandesverwirrung bis jezt für Viele das charakteristische Kennzeichen der Seelenstörung. Wie der Verstand des Gesunden so häufig als Quelle aller menschlichen Weisheit gilt, so suchte und fand man nur in seiner Störung Geisteskrankheit. Dass das Vermögen der Gefühle und Triebe ursprünglich erkranken könne, beachtete man entweder gar nicht oder doch viel zu wenig, annehmend, so lange man den Menschen nicht verwirrt reden höre, könne er jede Anfechtung überwinden. Die Sache verhält sich eher umgekehrt. Wie im gesunden Menschen die psychischen Erscheinungen Resultate der Empfindungen sind, wie der erste Anfang unsrer Erkenntniss auf Gefühlen und nicht auf Begriffen beruht und aus ihnen das höchste und tiefste menschliche Wissen hervorgeht — „denn wahrhaft über sich selbst erhebt den Menschen doch nur sein Herz, welches das eigentliche Vermögen der Ideen ist“ — so geht auch von da die geistige Krankheit aus. In den seltneren Fällen tritt die Verstandes-Verwirrung als ursprünglich vorwaltende Form auf; der Verstand wird aber, wie der Willen, überall wo das Gemüth erkrankt ist, mehr oder weni-

ger in Mitleidenschaft gezogen. Es möchte in der That ein undankbares Geschäft seyn, die im Irreseyn vorkommenden krankhaften Gefühle von irren Vorstellungen abzuleiten und diese als die ursprüngliche Krankheitsform darzustellen. Bei den in foro vorkommenden Fällen ist das Vermögen der Gefühle, Gemüth, wo sie dem höheren geistigen Leben zugewandt sind, primitiv erkrankt, so namentlich im Wahnsinn mit fixen Ideen und Sinnestäuschungen.

Diese Formen sind eine weitere Quelle der erschwerten Erkenntniss zweifelhafter Zustände. Wenn man früher nur die total Verrükten als „Narren" gelten liess, so räumte man jezt die an sich so unwahrscheinliche und wirklich unwahre Behauptung willig ein, dass nämlich ein Mensch mit Ausnahme der einzigen fixen Idee in jeder andern Beziehung so seelengesund seyn könne, als er zuvor gewesen. Sonderbare, auffallende und unwahrscheinliche Sätze finden oft eher Eingang als die einfachsten Ergebnisse einer treuen Erfahrung. Fixe Ideen und Hallucinationen sind die Symptome einer Krankheit, sie sind die Krankheit nicht selbst. Sie sind die Aeusserungen eines kranken Gemüthes. Wenn ich nicht irre, hat besonders Heinroth diess ausgesprochen. Die Beobachtung, dass Kranke mit fixen Ideen nicht leicht Widerspruch ertragen, dass sie leidenschaftlich sind, hätte schon darauf führen sollen. Die fixen Ideen sind auch nicht der Anfang der Krankheit. Wie vor dem Ausbruch eines Exanthemes Krankheit vorhanden ist, so vor dem der fixen Ideen.

Entweder sind es s. g. hypochondrische Gefühle, welche das Gemüth zerrütteten, oder Furcht, Argwohn, Angst, eine innere Unruhe, Lebensüberdruss etc. Erst aus diesen Affekten und Leidenschaften entwickeln sich fixe Ideen und Sinnestäuschung. Wer solche Kranke genau beobachten will, wird ihr ganzes Wesen verändert finden. Das körperliche Leiden offenbart sich meist anfangs recht deutlich, entweder durch Congestionen nach irgend einem edeln Or-

gane, durch Herzklopfen, durch gastrische Symptome, übeln Geruch aus dem Mund, Druck in den Präcordien u. s. w. Mit ihnen kommen die psychischen Symptome zum Vorschein. Friedliche Kranke werden streitsüchtig, Nüchterne betrinken sich, religiöser Indifferentismus verwandelt sich in Pietismus, Phlegmatiker werden Weltverbesserer, mit dumpfer Gleichgültigkeit behandeln Andere das, was ihnen sonst das Liebste war, die alten Gewohnheiten werden geändert, die freundlichsten Beziehungen gelöst, Gereiztheit oder Hass zieht ein, wo Liebe wohnte. Solche von einer Umwandlung des innersten Wesens zeugende Erscheinungen lässt man unbeachtet und frägt nur nach der fixen Idee. Wehe dem Kranken, wenn sie sich noch gar nicht gebildet hat, oder wenn sie eine natürliche Deutung zulässt oder wenn sie hartnäckig von dem Kranken verheimlicht wird.

Wir glauben diese einzelnen Fälle näher beleuchten zu müssen. Es giebt einen Wahnsinn ohne fixe Idee, einen allgemeinen Wahn, eine krankhafte Steigerung und Umänderung von Gefühlen und Affekten, durch welche die Selbstbeherrschung des Menschen aufgehoben und er unzurechnungsfähig gemacht wird. Ich rede hier nicht von blosser Leidenschaftlichkeit, sondern von einer Krankheit, die ihre Vorläufer, ihre Stadien, ihre begleitenden, körperlichen Leiden zeigt. Die anscheinende Klarheit des Verstandes, mit der sie häufig vorkommt, ist nicht vollkommen. Durch jedes wirklich erkrankte Vermögen der Seele werden auch die übrigen wenigstens so weit in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sie, wenn auch nach aussen ihre Integrität bewahrend, in der Beziehung zu der alienirten Kraft nicht frei, sondern nach den von ihr mitgetheilten Impulsen thätig sind und thätig seyn müssen. Hierin gerade scheint der charakteristische Unterschied von Seelenstörung und Leidenschaftlichkeit zu liegen. In jeder Irrenanstalt sind Personen, die nie verrückt reden, auch

keine fixen Ideen äussern, an deren Wahnsinn aber doch Niemand, zumal nicht die vox populi, zweifelt. Dennoch aber würden sie nach der gewöhnlichen Methode, nach welcher die einzelnen Reden und Handlungen analysirt und auf Verrücktheit untersucht werden, gar häufig als seelengesund und vorkommenden Falls als schuldig erfunden werden. Leicht ist freilich der Unterschied nicht zwischen Krankheit und Leidenschaftlichkeit und gar oft Krankheit oder Krankheitsanlage, was wir Leidenschaftlichkeit nennen. Um nicht tiefer in diese schwierige oft mit dem Schwert gelöste Materie einzugehen, erinnere ich hier nur an die Zornwuth so mancher gutmüthiger Menschen.

Eine andere Wahnsinnsform ohne fixe Ideen offenbart sich in der sittlichen Sphäre. Das Maass für recht oder unrecht, für gut oder bös ist verloren gegangen, das Gewissen übt seine Funktion nicht mehr und zwar ohne dass es wie bei Verbrechern durch moralische Verderbtheit nur übertäubt wäre. Ich fühle das Gefährliche einer solchen Annahme, ich protestire gegen eine Zurückführung aller Immoralität auf Seelenstörungen, ich will zwischen beiden einen, wenn auch oft verwischten, Unterschied festgehalten wissen, aber ich glaube, dass es Seelenstörungen giebt, die vorzugsweise und ursprünglich in krankhafter Alienation des sittlichen Vermögens bestehen. Mir selbst sind Fälle dieser Art vorgekommen; als sehr bezeichnend möge ein in Combe's Phrenologie mitgetheilter Brief des D. Crawford zu Dublin hier eine Stelle finden, worin von einem Irren des dortigen Richmond-Irrenhauses die Rede ist: es ist diess einer von jenen Fällen, in denen es sehr schwer hält, die Gränzlinie zwischen der äussersten, moralischen Verderbtheit, und dem Wahnsinn zu ziehen und zu entscheiden, bei welchem Punkte ein Individuum aufhören soll, als ein verantwortliches moralisches Wesen betrachtet zu werden und den Gesetzen unterworfen zu seyn. Die Vorsteher und Aerzte der Anstalt sind oft zweifelhaft

gewesen, ob sie E. S. mit Recht als einen Wahnsinnigen behalten könnten, indem sie ihn mehr für's Gefängniss geeignet hielten. Er erscheint indess so vollkommen verhärtet gegen jedes moralische Princip und Gefühl — so durchaus unbewusst, je etwas Unrechtes gethan zu haben — so gänzlich entblöst von allem Scham- und Reuegefühle, wenn man ihm seine Laster und Verbrechen vorwirft — und er hat sich während seines ganzen Lebens so völlig unverbesserlich gezeigt, dass man beinahe für gewiss annehmen kann, jede Jury, vor die er käme, würde ihre Bedenken dadurch, dass sie ihn für wahnsinnig erklärte, zu heben suchen, was in einem solchen Falle immer die menschliche Verfahrungsweise ist. Er wurde mehrmals aus der Anstalt entlassen und zuletzt wieder hergebracht, weil er versucht hatte, seinen Vater zu vergiften und es scheint mir passend, dass er nun lebenslänglich als ein moralischer Irrer hier behalten wird; aber niemals hat sich nur das geringste Symptom einer krankhaften Thätigkeit des Gehirns, welches der gewöhnliche Begleiter von dem Zustande ist, den man gemeiniglich unter Wahnsinn versteht, gezeigt. Mich dünkt, man könnte hierauf schicklicherweise die Irren in zwei grosse Abtheilungen gründen: einmal solche, die aus ihrer ursprünglichen Constitution wahnsinnig sind und niemals anders waren, und solche, die in irgend einer Lebensperiode durch krankhafte Thätigkeiit des Gehirns, gleichviel ob dauernd oder aussetzend, wahnsinnig werden. Einen ähnlichen Fall solcher moralischer Krankheit hat Bergmann im Neu-Bethlem gefunden. Am ausführlichsten und gründlichsten ist diese Materie unstreitig von Grohmann behandelt. Man schrie über Materialismus und glaubte damit die Sache beseitigt. — Eine andere Form von Seelenstörung offenbart sich fast nicht anders, denn als Muthwillen oder launenhaftes Wesen. Vor acht Jahren wurde in die Heidelberger Irrenanstalt ein junger

Mensch, ein Schuster, aufgenommen, der an periodischer Melancholie mit Lebensüberdruss litt. Allmählig besserte es sich, die Anfälle wurden seltener und gelinder. Er wurde entlassen oder entwich und kam immer wieder. Strenge Zucht, Gewöhnung an Ordnung und Thätigkeit wirkten wohlthätig, Monate lang ist keine Spur von Seelenstörung wahrzunehmen. Er spricht durchaus verständig, arbeitet fleissig auf seinem Handwerke, in dem er sich vervollkommnete, benimmt sich gesittet, missbraucht den freien Ausgang nicht, zeigt sich bescheiden und dankbar. Die Entlassung aus der Anstalt ist sein höchster Wunsch, doch fügt er sich auch hierin geduldig dem Urtheil der Aerzte. Derselbe Mensch ist ein andermal ohne bekannte Veranlassung begehrlich, häuft Ansprüche auf Ansprüche, welche, nicht gewährt, heftige Aeusserungen zur Folge haben, beschwert sich über Misshandlungen, verzagt an seiner Existenz oder ist ausgelassen lustig, verletzt die Hausordnung, die Sittlichkeit, ohne irgend eine specielle Wahnvorstellung laut werden zu lassen. Seine Gesichtszüge sind entstellt; eine andere Aeusserung körperlichen Leidens ist nicht wahrzunehmen und von ihm auf das genaueste Befragen nichts darüber zu vernehmen. Nur erst, wenn der Anfall nachgelassen, giebt er an, wie in den früheren Paroxysmen Brennen im Unterleib und dünne Stuhlausleerungen gehabt zu haben. Die Folgerungen sind einfach. Der Zusammenhang dieser ohne fixe Idee oder irgend eine specifische Form sich kundgebenden Gemüthsverstimmung, mit Seelenstörung ist bei der nur gradweisen Verschiedenheit von den früheren Paroxysmen unbestreitbar und damit auch die Unzurechnungsfähigkeit dieses Menschen vor Gericht. Auch die weitere Folgerung wird Niemand bestreiten, dass die meisten Aerzte und Richter in einem von diesem Irren verübten Verbrechen keine Krankheit sondern Schuld angenommen haben würden und dass

die Erkenntniss der ersteren nur der länger fortgesezten Beobachtung im Irrenhause zuzuschreiben ist.

Wo sich eine fixe Idee bereits gebildet hat, entsteht, wenn dieser eine natürliche Deutung gegeben werden kann, eine andere Schwierigkeit. Wenn ein Wahnsinniger sich von irgend Jemand gehasst oder verfolgt wähnt, wenn er eifersüchtig ist u. s. w., so ist daraus noch keine Geisteszerrüttung abzuleiten. Eine vorhandene fixe Idee an und für sich beweiset also nicht nothwendig das Daseyn einer Geisteszerrüttung. Die qualitative Natur der einzelnen Ideen hat für sich keinen Werth, sondern erst im Zusammenhang mit dem ganzen Geistes- und Gemüthszustand. Hier ist der Grund und Boden, auf dem die Seelenstörung wurzelt.

Die Fähigkeit vieler Wahnsinnigen, ihren Wahnsinn und namentlich einzelne fixe Ideen zu verbergen, zu dissimuliren, ist unter den Schwierigkeiten, welche der Erkenntniss der Seelenstörungen entgegenstehen, eine der bedeutendsten und wie mir scheint, lange nicht gehörig gewürdigt. Man findet viele Vorsichtsmaassregeln empfohlen, um den simulirten Wahnsinn, wenige um den dissimulirten zu entdecken, und doch ist das Lezte häufiger nöthig und um so viel schwerer. Die Rolle eines Wahnsinnigen vor einem geübten Beobachter und unter der Beobachtung günstigen Verhältnissen längere Zeit durchzuführen, mag vielleicht in grossen Städten, wo die schlechten Künste eine ungewöhnliche Höhe erreichen, möglich seyn und selbst da wird es bezweifelt: simuler la monomanie est une entreprise trop difficile, sagt Chambeyron ein trefflicher Beobachter, der viele Jahre zu Paris gelebt hat. Dass dieser Betrug versucht wird, soll nicht in Abrede gestellt werden, sondern nur, dass er gelingen könne. Ein von D. Schroff in den östreichischen medizinischen Jahrbüchern von 1837 erzählter Fall einer simulirten Manie, wornach ein Müller, der seine Frau erschlagen, nach

mehreren Jahren im Prager Irrenhaus als ein verstellt Wahnsinniger erkannt worden seyn soll, läßt selbst nach jener Erzählung noch mehrere Bedenken übrig.

Viel häufiger und schwieriger sind die Fälle, wo der Wahnsinn von den Irren absichtlich verborgen wird, oder überhaupt schwer zu erkennen ist. Vollkommen einverstanden bin ich mit folgender Bemerkung des ebengenannten französischen Irrenarztes: „Ce n'est pas du premier coup d'oeil, qu'on reconnait une monomanie et quand l'autorité administrative envoie dans nos hôpitaux un monomaniaque sans nous fournir des renseignemens, malgré la prévention, où nous sommes naturellement contre lui, malgré l'examen minutieux auquel il est soumis, il arrive quelquefois qu'un tems fort long se passe avant que nous ayons pu découvrir son délire." Es ist unglaublich, wie weit die Fähigkeit mancher Kranken geht, ihren Wahnsinn zu verbergen oder wie schwer er, auch ohne absichtliche Verheimlichung, bisweilen zu erkennen ist. Eine Menge Irrthümer, Mährchen und Absurditäten, die ihren Weg in gelehrte Werke gefunden haben, entstanden einzig aus der unzureichenden Beobachtung solcher schwer erkennbarer Krankheitsfälle. Aus ihr ist grossentheils die fabelhafte Annahme einer mania sine delirio erklärlich, wo die Menschen bei vollem klarem Selbstbewusstseyn gegen ihren Willen die verrückte That begangen haben sollen, oder eines Wahnsinns, der einzig nur in einer fixen Idee bestehen soll. — Irre gründlich zu beobachten, ist so leicht nicht, als manche Aerzte und Richter wähnen. Jahre lang beobachtete Kranke kannte ich nur halb. Man staunt über den weitverzweigten Wahn, den man unter dem Schein fast ungetrübter Seelengesundheit entdeckt. Statt einer fixen Idee enthüllt sich ein ganzes Convolut der seltsamsten schon lang im Geheimen bestandener Wahnvorstellungen. Schon hieraus ist klar, wie müssig die Frage ist, ob Irre für die mit der fixen Idee nicht in Verbindung stehenden Handlungen zurechnungs-

fähig sind. Neben der ans Tageslicht getretenen fixen Idee können viele Andere im Verborgenen wuchern, die erst nach Jahren zu entdecken sind, oder es kann bei dem kühnen Spiel der Ideen-Association die verbrecherische That mit der fixen Idee wirklich in ursächlichem Zusammenhang stehen. Sehr richtig bemerkt hierüber Chambeyron: „Personne ne peut former que de simple conjecture, sur l'enchaînement des raisonnemens d'un fou, sur les idées qu'il lui plaira de rattacher au cercle d'idées dans lequel tourne sa folie, sur la manière dont il établira sa connexion des unes des autres.“ Gelöst freilich erscheint dieses Geheimniss dem Geheimen-Mediz.-Rath, der in Caspar's Zeitung ausruft: „ich möchte doch wissen, wodurch die Freiheit im Innern des Mannes beschränkt sey, der sich einbildet, König von Belgien zu seyn und nun es übel nimmt, dass man ihn an eine Geldschuld erinnert. Man kann ihn nur dadurch einigermaassen widerlegen, dass man ihn ins Gefängniss bringt.“ Das πρωτον ψευδος hiebei ist, dass die fixe Idee als die ganze Krankheit, die Störung des Gemüths, aus welcher jene erst entstand, als eine Nebensache angesehen wird. Ein Mensch, der in einem krankhaft gereizten Gemüths-Zustand sich befindet, wird für keine That zurechnungsfähig seyn, auch wenn sie mit seiner fixen Idee ebensowenig in Verbindung steht als die Wahrheit mit den Aussprüchen jenes geheimen Medizinalrathes. Beispiele, die das seither Gesagte bestätigen, giebt es in jeder Irrenanstalt. — Karl Friedrich F. ist seit dem Jahr 1831 mit zweimaliger Unterbrechung in der zu Heidelberg. Lange Zeit bemerkte man bei ihm nur die Wahnvorstellung, feindselige Menschen hätten ihm Staub in das Bett und in die Kleider gethan. Auch dieser Wahn, den er übrigens ohne Aufforderung nicht mittheilte, trat in den Hintergrund und während des Zeitraums mehrerer Jahre brachte er keine fixe Idee vor, zeigte weder in seinem Aussehen noch in seinem ganzen Benehmen etwas

Auffallendes, benahm sich bescheiden und verständig, bis er von einem zu unbestimmten Zeiten wieder kehrenden Paroxysmus heimgesucht wurde. Nun verlangte er mit Nachdruck heim, wiess die Erwiederung, dass er krank wäre, heftig zurück, suchte seine Seelengesundheit mit seinem ganzen Benehmen zu beweisen und bezeichnete die dagegen angeführte fixe Idee von Staub in den Kleidern als nichts sagend oder behauptete ihre Richtigkeit. Der Gedanke zu entweichen war der vorherrschende. Er suchte ihn auf die verschiedenste Art mit vieler Besonnenheit auszuführen. Wurde er daran verhindert, so kannte seine Heftigkeit keine Gränzen. Mit einem scharfen Instrument, das er sich zu verschaffen wusste, führte er bei einer solchen Scene einen glücklicher Weise vereitelten Stoss nach einem Wärter. Ueber diese Gewaltthätigkeit zur Rede gesezt, erklärte er sie als die natürliche Folge seiner unrechtmässigen Gefangenhaltung im Irrenhaus. Man solle einmal einen Menschen, der so vernünftig wäre als er, unter solchen Leuten einsperren, solle ihm die versprochene Entlassung (die ihm stets nur bedingt ertheilt wurde), immer wieder verweigern, da sey es kein Wunder, wenn man aufgebracht würde, man halte ihn immer so lange zurück, bis er heftig werden müsse und dann seine Heftigkeit als einen neuen Grund für seine Festhaltung geltend machen könne. Man solle ihn nur einmal vor den Richter führen. Man dürfe doch Niemand verweigern, sein Recht zu suchen. Auf die Erwiederung, dass es ihm vor dem Gerichte bei seiner so eben versuchten lebensgefährlichen Verletzung schlimm gehen würde, dass für ihn das Beste wäre, wenn man ihn für krank halte, gieng er durchaus nicht ein, er wolle lieber die Strafe ausstehen, krank sey er nicht u. s. w. Nach einigen Tagen, während deren er nie eine fixe Idee vorbrachte, die Aufgeregtheit allmählich abnahm, kam er wieder ins alte Geleis. Einigemal schien er seine Heftigkeit zu bereuen. Seit mehr als einem Jahre

hörten auch diese Anfälle auf, oder kamen doch nicht mehr zum Ausbruch. Dass sie nicht wirklich durch den Aufenthalt und durch die verweigerte Entlassung veranlasst wurden, geht daraus hervor, dass er ihnen auch in seiner Heimath unterworfen war und dann Vermögens-Verhältnisse zum Thema wählte. Wegen Gefährlichkeit gegen seine Angehörigen wurde er dreimal in die Heidelberger Irrenanstalt gebracht. In seinen freien Zwischenzeiten ist ein körperliches Leiden nicht wahrzunehmen. Während der Anfälle waren seine Züge sehr entstellt, seine Farbe blass, sein Puls zitternd, frequent und aussetzend. Auf Stuhlverhaltung folgte häufige Diarrhöe. Nur einigemal gab er ein krankhaftes aus dem Unterleib entstehendes Gefühl an, aber immer nur, wenn man auf das Angelegentlichste in ihn drang. Von selbst brachte er nie eine Klage dieser Art vor. Dieser Kranke ist jezt 38 Jahre alt, und seit seinem 15ten Jahre seelengestört. Damals sey er schwermüthig gewesen, habe eine Stimme des Teufels vernommen, er solle einen Kameraden ermorden, habe deshalb dessen Gesellschaft gemieden, viel in der Bibel gelesen und darüber gegrübelt u. s. w. Hiervon zeigte sich später keine Spur mehr; überhaupt konnte man lange mit ihm umgehen und nichts krankhaftes als die Idee mit dem Staube bemerken, die er in seinen Paroxysmen nicht einmal vorbrachte. Nur eine schärfere, oft zufällige Beobachtung entdeckte, dass er Gehörs-Hallucinationen unterworfen war, dass er Bewegungen und Laute anderer Personen auf sich bezog, wofür auch nicht der entfernteste Grund vorhanden war, dass er darüber in einen schwer zu bekämpfenden Aerger gerieth, dass er auch sonst seltsame Antipathieen gegen viele Menschen unterhielt, dass er von den meisten Irren um ihn wähnte, sie verstellten sich nur, gehörten nicht hierher, dass er seine Kräfte überschäzte, (er ist Zeugmacher.) sich für fähig hielt, eine Büreaustelle auszufüllen u. s. w. Ein tief verstecktes, unter grosser Freund-

lichkeit fortdauerndes Mistrauen verlässt ihn wohl nie. Auch hiermit sind sicherlich seine krankhaften Wahnvorstellungen nicht alle erschöpft, aber ihrer doch genug, einen vollständigen Wahnsinn zu begründen. Die meisten würden einer in foro vorgenommenen Untersuchung entgangen seyn; man würde auf die scharfe und consequente Darstellung seiner Wünsche und Beschwerden, auf die während der Paroxysmen gänzlich fehlenden fixen Ideen grossen Werth gelegt haben; denn „gewöhnlich bringt sie" sagt ein Richter in den Annalen der bad. Gerichte „der Thäter unmittelbar nach der That vor"; man würde, wenn zumal die in der Jugend bestandene Schwermuth nicht gehörig bekannt geworden wäre, den armen F. so gut für zurechnungsfähig erklärt haben, als dieses bei vielen solcher Unglücklichen der Fall war. — Karl D., 26 Jahre alt, von gesundem einnehmendem Aussehen, namentlich ohne alle Spur eines verwirrten Aussehens, kam vor einem Jahre in die hiesige Anstalt. In seiner Krankheitsgeschichte wurde bemerkt, dass fehlgeschlagene Hoffnungen ihn traurig und gereizt gestimmt hätten, dass er mitunter sehr heftig geworden, ja in förmliche Wuth gerathen wäre, alsdann Messer gesucht, seinem Vater eine Scheere nachgeworfen hätte u. s. w. Dabei hätten sich mancherlei fixe Ideen gezeigt, er habe sich für Gottes Sohn ausgegeben, er sey im Besitz eines Medaillon, was seine göttliche Abkunft verbürge, er habe Blech gegen Gold ausgewechselt haben wollen u. s. w. Sogleich nach seiner Verbringung in die Anstalt beschwerte er sich dagegen, als über eine harte und unnöthige Maassregel. Hielt man ihm seine früheren fixen Ideen vor, so suchte er auszuweichen; der direkteste Widerspruch dagegen erbitterte ihn nicht; nach einigen Tagen gab er das Medaillon und Makulatur-Papier, worauf er grossen Werth legte, ab, ohne jedoch seine desfallsige kranke Einbildung zuzugestehen. Später verzichtete er gänzlich auf seine früheren Annahmen, ohne jedoch sie

als Aeusserungen einer Krankheit gelten zu lassen. Die gegen seinen Vater verübte Gewaltthätigkeit, welche er anfänglich läugnete, schrieb er zuletzt gewöhnlichen in jeder Familie vorkommenden Scenen zu; es sey nicht recht von ihm gewesen, aber er sey auch hart behandelt worden; dass er hinter seinen Namen „Sohn Gottes" geschrieben habe, zeuge allerdings von einer Unrichtigkeit, indessen seyen ja alle Menschen Kinder Gottes. Das Stückchen Blech könne, wie er lächelnd sagte, möglicherweise vergoldet gewesen seyn und dadurch einigen Werth gehabt haben, zuletzt liess er auch diese Annahme fallen. Die somatischen Erscheinungen während dieser Zeit waren gastrischer Natur, Brennen im Unterleib, eine öfter belegte Zunge u. s. w. Immer dringender verlangte er seine Entlassung. Er habe nun Monate lang in seinen Reden und Handlungen gezeigt, dass er nicht wahnsinnig wäre, habe seine Arbeit mit Aufmerksamkeit verrichtet, habe sogar die ihm vorgehaltenen Irrthümer aufgegeben, sich von den Dingen, auf die er Werth gelegt, getrennt, ihrer Bedeutung entsagt, habe Niemanden beleidigt. Er forderte die Aerzte auf, was man an ihm auszusetzen habe. — Ueberzeugt waren sie freilich von der Fortdauer der Krankheit, zumal deswegen, weil die anscheinende Besserung ohne kritische Erscheinungen eingetreten war, weil das dieselbe sonst begleitende klare Bewusstseyn der vorausgegangenen Krankheit fehlte und weil in der ganzen Demonstrirsucht des Kranken etwas Verdächtiges lag, aber in einem gerichtlichen Gutachten die Fortdauer der Seelenstörung darzuthun, würde ihnen doch nicht leicht geworden seyn. Nach einem Vierteljahre erhob D. mehrere Ansprüche, wurde heftig, bekam einen Anfall von Ohnmacht und entwich bald darauf. Einige Tage nach seiner Zurückverbringung hielt er noch an sich, dann aber flutheten seine Reden von den verwirrtesten und absurdesten, obwohl jezt ganz andern Ideen über, so zwar, dass selbst seine Mitkranken sich des Lachens nicht ent-

halten konnten. Er selbst sagte, jezt wolle er von seinem Recht als Irrer auch Gebrauch machen, es habe ihn doch nichts genüzt, dass er so lange an sich gehalten habe. — Gewiss bietet dieser Fall in seinem ganzen Verlauf nicht die geringste Schwierigkeit dar; interessant aber und belehrend für andere Fälle ist jenes so manche auffallende Anomalien enthaltende erste Segment der Krankheitsgeschichte. — Eine weibliche Kranke mit Gehörs-Hallucinationen, deren nähere Beschaffenheit sie angab und mit der diesen Kranken häufig eigenthümlichen Heftigkeit und Gereiztheit, welche sich einigemal bis zu tobsüchtigen Auftritten gesteigert hatte, fieng nach einiger Zeit an, die Fortdauer ihrer Sinnestäuschung in Abrede zu stellen, läugnete durchaus, andere Stimmen zu hören, als die gewöhnlichen, spricht über Alles mit ungetrübter Klarheit des Verstandes, beherrscht selbst ihre Heftigkeit einigermaassen — und der Wahnsinn dauerte unverändert fort, was sie später selbst zugab. Die Aussicht auf eine gerichtliche Strafe wird am wenigsten geeignet seyn, solche Kranke von der einmal bei ihnen beschlossenen Verheimlichung ihres Zustandes abzubringen. Ihre Hartnäckigkeit hierin wird durch keine Furcht vor dem Tode bezwungen. Derselbe wird ja in manchen Fällen gerade von ihnen gesucht. Einen der interessantesten dieser Art theilt Mittermaier mit. Ein Landmann in der Schweiz hatte seine beiden Knaben ermordet. Er zeigt die That selbst an, das Geberden-Protokoll des ersten Verhörs bemerkte, dass Inquisit anfangs Spuren von Sinnesverwirrung gezeigt habe, von denen er nachher selbst bemerkte, dass er sich dabei nur verstellt habe. Andere Zeichen von Wahnsinn wurden bei der Untersuchung nicht wahrgenommen. Im Archiv des Criminalrechtes ist eine ausführliche Darstellung dieses Falles zu finden mit einem von Mittermaier glänzend geführten Beweis vorhandener Seelenstörung.

Merkwürdig ist, dass bei einem in den Annales d'hy-

giène publique erzählten, von einem Irren begangenen 4fachen Morde gleichfalls der Umstand vorkam, dass der Thäter in der ersten Zeit seiner Verhaftung sich verrückt stellte, d. h. ausser dem Wahnsinn, der ihn zur That trieb, noch eine andere Form von Seelenstörung simulirte, sich auch den Gerichten zu entziehen gesucht hatte. Dennoch entschieden ärztliche Reputationen der ersten Grösse: Esquirol, Orfila, Marc, Pariset, Rostan, Mitivie und Lauret für vorhandenen Wahnsinn. Ein anderer Fall in derselben Zeitschrift ist gleich merkwürdig. Ein Schneider zu Paris wollte eine Dame, zu der er in eingebildeter Beziehung stand und durch die er sich verfolgt wähnte, erschiessen. Beim ersten Verhör erklärte ihn der Polizeikommissär dans la plénitude da sa raison. Er äusserte wohl gewusst zu haben, dass er ein Verbrechen begieng. Auf die Frage, warum er die Verfolgungen nicht bei der Behörde angezeigt habe, erwiederte er, da ich keine Beweise hatte, würde mich die Polizei für verrükt gehalten haben. Er suchte die erschwerenden Umstände, namentlich Vorbedacht, von sich abzuwälzen — und dennoch war über den Wahnsinn dieses Menschen kein Zweifel entstanden. Ein Irrer kann, wie Chambeyron richtig bemerkt, die That, welche er begangen, beurtheilen, ihre Folgen vorhersehen, ja sogar irgend ein System der Vertheidigung wählen und dabei beharren, die Schuld Andern aufbürden. Es können diese Kranken, wofür eben zwei Beispiele angeführt worden sind, eine fremde Geisteskrankheit simuliren; die aber, an der sie wirklich leiden, werden sie nicht als solche gelten lassen, vielmehr jeden derartigen Verdacht weg zu demonstriren suchen und darauf bezügliche Aeusserungen vorsichtig vermeiden. Wenn auch in einigen Formen von Seelenstörungen, namentlich in den mit krankhaften Trieben, die Kranken dieselben zugestehen, sich selbst darüber beklagen, so fehlt diese Erkenntniss doch in den meisten Fällen. Die Kranken wollen lieber für schul-

dig als für krank gehalten seyn. Es zeugt daher nur von gänzlicher Unbekanntschaft mit diesen Zuständen, wenn von einem badischen Richter daraus, dass ein Inquisit sich nicht auf eine fixe Idee beruft, auf das Nichtvorhandenseyn derselben geschlossen wird. Derselbe Richter würde, wenn Inquisit sich darauf berufen hätte, und nicht mit Unrecht, daraus den Verdacht des Simulirens geschöpft haben. Für dieselbe Ignoranz zeugt es, wenn Jarke darin, dass eine Person die rechten Mittel ergriff, dass sie ihres Thuns sich bewusst war, einen Gegenbeweis für das Vorhandenseyn des Wahnsinns findet. — Man traut den Menschen nie mehr Verstand zu, als wenn man ihnen etwas aufrechnen will, man beweist die Gesundheit der Seele aus ihrer Krankheit. Die Existenz solcher Zustände wird freilich a priori angefochten werden; man wird den Geisteskranken, der seine Krankheit zu verbergen weiss, für überaus gescheidt halten, von ihm verlangen, dass er sie ganz bezwinge, gar nicht einräumen, dass neben so vielen gesunden Seelenkräften nur einzelne abnorm seyn können.

Wer je angenommen hat, dass ein Mensch mit Ausnahme einer einzigen fixen Idee völlig so seelengesund sey, als er je war, hat noch viel Unglaublicheres angenommen und im Voraus auf solche Einwürfe verzichtet. Ein verborgener Wahnsinn ist noch kein nicht vorhandener; dem geübten Forscher ist erkennbar, was dem ungeübten entgeht. In somatischen Krankheiten ist man diess längst gewöhnt. Seelenstörungen will jeder erkennen. Soll denn in der Fähigkeit der Irren, den Wahnsinn zu verbergen, etwas so Unglaubliches liegen? Dass Leidenschaften in ihrer ganzen Stärke die Brust des Menschen durchtoben und vor Andern dennoch verheimlicht werden können, bezweifelt Niemand. Jeder weiss, wie oft er gewisse Gefühle und Gedanken kaum bemeistern kann, die er aber gewiss nicht braucht laut werden zu lassen. Es ist bekannt, dass der Ausbruch des Wahnsinns den nächsten Angehöri-

gen oft lang und noch länger den Fremden verborgen bleibt. Diese Fähigkeit des Verbergens ist gewissen Formen in höherem Grade eigen als anderen und es ist sehr begreiflich, dass eine solche Krankheit, je länger sie der Kranke zu verbergen gesucht hatte, dann um so gewaltiger hervorbricht und zur gerichtlichen Einschreitung Veranlassung giebt; dass eine solche Explosion oft gewissermaassen kritisch wirkt und der Kranke vor der That vielleicht leichter für wahnsinnig erkannt worden wäre als nachher. Der sicherste Beweis aber für die wirklich krankhafte Natur jener zweifelhaften und latenten Formen möchte darin enthalten seyn, wenn sie, wie häufig geschieht, allmählich in offenbaren Wahnsinn übergehen, wenn sich aus den anfangs kaum erkennbaren partiellen Seelenstörungen eine nach und nach stets weiter greifende Verwirrung der Gefühle, Vorstellungen und Begierden entwickelt, wie aus einem von den Aerzten geschaffenen blossen Phantasiegebild doch nicht wohl möglich wäre. Wie viele solcher Beobachtungen mögen, weil es an Zeit und Ort dazu fehlte, oder weil sie durch das Schwert des Scharfrichters abgeschnitten wurden, unterblieben seyn!

Die mit krankhaften Trieben verbundenen Seelenstörungen sind es vorzüglich, welche in der gerichtlichen Psychologie Aufsehen erregt haben und darum auch ausführlicher als manche andere behandelt worden sind. Das Vorhandenseyn derselben gehört zu den ausgemachten Thatsachen. Ihrer Natur nach veranlassen sie die meisten Conflikte mit der Criminaljustiz. Die gefährlichsten Triebe für die menschliche Gesellschaft sind die, welche auf Stehlen, Morden und Brennen gerichtet sind, schon an und für sich, sodann auch dadurch, dass sie von wirklichen Verbrechern zur Umgehung der Strafe vorgeschützt werden. Diess Lezte wird durch die Lehre mancher Aerzte begünstigt, welche annehmen, dass die ganze Krankheit in dem einzelnen krankhaften Trieb bestehen und der Mensch in allem Uc-

brigen gesund seyn soll, da er nicht verrückt spricht, ja sogar — was allerdings auffallend ist — den krankhaften Trieb als einen unwiderstehlichen beklagt. Doch mag auch hier wie bei den fixen Ideen die Aufmerksamkeit nur dem einen Symptom zugewandt, darüber manche Störungen im Leiblichen und Geistigen übersehen und der Verstand als der Inbegriff der ganzen Seele zum alleinigen Maassstab genommen worden seyn. Was ich von solchen krankhaften Trieben beobachten konnte — z. B. an der durch Georgets Darstellung bekannt gewordenen Henriette Cornier — überzeugte mich, dass ein tiefer gehendes, weiter verbreitetes Leiden, als man gewöhnlich annimmt, mit ihnen verbunden ist. Man hat der Lehre der strafbaren Begierden eine für die Sittlichkeit und den Rechtszustand gefährliche Ausdehnung geben wollen. Ein Mensch, der eine solche Begierde, welche er anfänglich als bös erkannte, fortwährend nährte, dass er zuletzt von ihr beherrscht wurde und während der That in einem Zustand war, dass er ihr nicht mehr widerstehen, dass er anders nicht handeln konnte, kann streng genommen nicht für die That, sondern nur für die strafbare Begierde gestraft werden. Mag dieser Zustand von Unfreiheit auch aus s. g. moralischer Seelenstörung entstanden seyn, es war immer eine mit Unfreiheit verbundene Krankheit vorhanden und darum die Zurechnung aufgehoben, ja diess um so sicherer, je mehr das sittliche Vermögen des Menschen durch die Seelenstörung ergriffen war. Keineswegs aber ist damit, dass ein Verbrecher oder dessen Vertheidiger behauptet, die strafbare Idee oder Begierde habe dadurch, dass ihr der Mensch beständig nachgehängt sey, zuletzt solche Macht geübt, dass der Mensch nicht anders habe handeln können, einer jener Krankheitszustände nachgewiesen, durch welchen moralische Freiheit und Zurechnung aufgehoben wird. Einen solchen zu constatiren ist mehr erforderlich, als die blosse Aufstellung einer längere Zeit

Zwei beachtungswerthe Vorschläge sind gemacht worden, um dem Gerichtsarzt in diesen dunkeln zweifelhaften Zuständen zur Richtschnur zu dienen: der eine von Nasse, der andere von Diez. Beide gründen sich auf ein tiefes Eingehen in die Natur der Seelenstörungen; aber beide reichen nicht aus, obwohl sie wichtige Hülfsmittel abgeben.

Nasse schlägt vor, als Merkmal des Irrseyns anzunehmen: die Unfähigkeit eines Irren, die mit seinem Irreseyn verbundenen Irrthümer einzusehen. Dasselbe mag in vielen Fällen gültig seyn, ist es aber nicht in allen. In der mit einer fixen Idee verbundenen Seelenstörung wird das Irrthümliche derselben von den Kranken allerdings wohl nie eingeräumt werden. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Kranken sie gewöhnlich vertheidigen, ist bekannt und in diesem Aufsatz anerkannt worden. Jeder Arzt sieht es ferner als ein Zeichen fortdauernder Seelenstörung an, wenn der Kranke bei anscheinender völliger Klarheit die vorausgegangene Krankheit nicht als solche anerkennt; als ein Zeichen der Genesung, wenn er diess endlich thut. Ueberall hier hat Nasse Recht. Es giebt aber Fälle, und es sind dies hauptsächlich die mit krankhaften Trieben verbundenen Seelenstörungen, wo die Kranken ihren Irrthum nicht nur einsehen, sondern auch beklagen. Jeder Irrenarzt hat in seiner Anstalt Beispiele. Unter vielen nenne ich Pinel und Perfekt als Gewährsmänner. Auf die Fälle von furor transitorius möchte das Nasse'sche Kriterium ebenfalls nicht anzuwenden seyn, auch da nicht, wo ein konkreter Irrthum gar nicht vorhanden oder tief verborgen ist, wo die Kranken die That, wegen der sie in Untersuchung sind, als irrthümlich Preiss geben, im Innern aber doch Recht zu haben meinen. Manche Irre simuliren das Bekenntniss des Irrthums. Diez schlägt vor, die Abwesenheit eigennütziger Motive des Verbrechens als Kennzeichen vorhandener Seelenstörung anzu-

nehmen. Unter den Hülfsmitteln zur Erkenntniss zweifelhafter Zustände ist dieses eines der wichtigsten. Wir werden weiter unten auf seinen Werth zurückkommen und hier nur die allgemeine Gültigkeit dieses Vorschlags bekämpfen. Diez selbst giebt zu, dass dadurch nur eine willkührliche, künstliche Gränzlinie gezogen werde. Es kann auch nicht anders seyn, da hiebei nur eine Aeusserung des fraglichen Zustandes und nicht der Zustand selbst zum Objekt der Untersuchung und des Urtheils gemacht werden soll. Die That ist freilich oft das Einzige, was wir von der Krankheit wissen; sie ist aber die Krankheit nicht selbst; diese besteht auch ausserhalb der That. Die Sache wird durch jenen Vorschlag einfacher gemacht als sie wirklich ist. Die Abwesenheit eigennütziger Motive ist ein Merkmal, welches auch der Richter und dieser besser als der Arzt aufzufinden vermag. Sodann kann sich zufällig der That des Verrückten ein verbrecherisches Motiv unterschieben lassen. Diez hat diesen Fall vorhergesehen und als Regel hierfür aufgestellt: Strafe der verbrecherischen Absicht, gemildert durch die Berücksichtigung der grösseren oder geringeren Freiheits-Beschränkung; bei wirklicher Geisteskrankheit müsse völlige Straflos-Erklärung folgen. Woran aber soll die wirkliche Geisteskrankheit erkannt, woran das verbrecherische Motiv des Irren von dem des Verbrechers unterschieden werden? Gerade in den schwierigsten Fällen würde uns der Diez'sche Vorschlag rathlos oder einen Irren der Strafe überantworten lassen, dessen Motive zufällig das Gepräge einer verbrecherischen That an sich tragen. Wir haben einen Irren in der Irrenanstalt, der seine Frau aus Eifersucht erschlug. Eifersüchtig war er, weil er durch Selbst-Verstümmelung zur Ausübung der ehelichen Pflichten unfähig war. Er war aber zugleich wahnsinnig. War hier der Wahnsinn aus dem Motive zur That zu erkennen? Oder sollte, weil das Motiv wirklich ein solches ist, aus dem sonst Verbrechen flies-

sen; eine wenn auch gemilderte Strafe eintreten? Die Gränzen der Zurechnungslosigkeit sind damit offenbar zu eng gesteckt; nach Mittermaier aber auch zu weit; da nicht alle Verbrechen das Merkmal des Eigennutzes an sich tragen sollen.

Durchaus nicht zulässig ist Heinroths Vorschlag, das Geständniss als Zeuge der Schuld gelten zu lassen.

Wir haben die Vorschläge zur Aufstellung fester Normen und eines für alle Fälle gültigen Maassstabes bei Beurtheilung dieser Zustände bekämpft, wissen aber leider keine andern und besseren vorzubringen. Die Anwendung des an und für sich schwierigen Princips lässt sich einer allgemein gültigen Regel nicht unterordnen; in jedem neuen Fall wiederholt sich eine Quaestio facti. Die Frage, ob der dem Arzt zur Untersuchung übergebene Inquisit während der That an einem die moralische Freiheit aufhebenden Krankheitszustand gelitten hat, muss jedesmal nach den Ergebnissen des vorliegenden Falles beantwortet werden. Zur Anleitung hiezu schalte ich folgende Bemerkungen ein, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Mehreres darüber findet sich in Friedreichs gerichtlicher Psychologie zusammengestellt.

Die erste Aufgabe des Gerichtsarztes muss seyn, den einzelnen Fall ins Auge zu fassen, das ganze leibliche und geistige Befinden des in Untersuchung befindlichen Subjektes von früh an zu erforschen, dabei keinen Umstand gering zu achten aber auch keinen allein zu hoch anzuschlagen. Das Eigenthümliche der Physiognomie, der s. g. specifische Geruch der Irren haben sicher den Werth nicht, welcher ihnen von Einigen zugeschrieben wird. Grossen Werth legen französische Aerzte auf ein brennendes Gefühl im Unterleib, welches nur nicht von allen Kranken angegeben wird, auch nicht bei Allen vorhanden ist; Andere auf einen vollen Schlag der Carotiden, ungleich vertheilte Wärme u. s. w. Oft führt Familienanlage, wenn sie nicht

verheimlicht wird, oder eine vorausgegangene Veränderung in der Lebensweise, im Benehmen, in der Gemüthsstimmung des Kranken zu weiteren Entdeckungen. Der Wahn selbst, wenn ein solcher vorhanden ist, offenbart sich in der von Nasse angegebenen Unfähigkeit des Irren, ihn als solchen zu erkennen. Viel ist gewonnen, wenn der zu begutachtende Fall an irgend einen bekannten, von competenten Autoritäten beurtheilten, angereiht werden kann, daher die Kenntniss gründlicher Gutachten hier so wichtig ist. Dass der Gerichtsarzt in schwierigen Fällen ohne gehörige Zeit fortgesezte, genaue Beobachtung sich nicht aussprechen werde, folgt aus der oben berührten, tief versteckten Natur mancher Wahnsinnsformen.

In manchen Fällen bleibt, um den Wahnsinn zu beweisen, die That allein übrig, obwohl jedes andere, ausserhalb derselben aufgefundene Krankheitszeichen die Glaubwürdigkeit der vorhandenen Seelenstörung bedeutend erhöhen muss. Hier tritt der Diez'sche Vorschlag in seine Rechte ein. Schon Platner hat in seinen vielcitirten und doch zu wenig bekannten Gutachten den eigennützigen Zweck der Handlung als entscheidend für ihre Beurtheilung aufgestellt, z. B. in der Quaest. II. „hoc satis argumenti est quod a reæ animo et facto omnis aberat obtinendae ultionis et nocendi cupiditas" und in der quaest. III.: „omnis ratio, qua posthabita legis et officii religione studio suscipitur utilitatis et mala est et voluntaria." Mit welchen Einschränkungen dieser Grundsatz angenommen werden müsse, ist oben bemerkt worden. Er bedarf aber auch einer Erweiterung. Beachtung verdient nicht allein der Zweck der That, sondern auch das Benehmen des Thäters unmittelbar vor, während und nach der That, die Umstände, unter denen er sie vollbrachte, die Beziehungen zu des Thäters sonstigem Naturell. In dieser Hinsicht gilt vollkommen der Ausspruch des Geh.Hofraths Wich in den Annalen der badischen Gerichte: „Handlungen ohne

Motive, der Zeit, dem Ort, den Verhältnissen nicht angemessene, widernatürliche, ungereimte Handlungen sind es doch wohl, woran wir hauptsächlich unfreie persönliche Zustände erkennen.“ Häufig mögen Aerzte und Richter dadurch irre geführt worden seyn, dass sie, um den Wahnsinn aufzufinden, den gegebenen Fall analysirten und in den einzelnen Fragmenten keine Spur der Krankheit fanden, welche eben nur in der Total-Physiognomie der That zu erkennen war. Sie forschten nach einem eklatanten Symptom der Geisteskrankheit, die oft nur in dem gegenseitigen Missverhältniss mehrerer an sich nicht auffallender Erscheinungen bestand. Man fasse doch nur den zweifelhaften Gemüths-Zustand in seinem Gesammtbilde auf, man vergleiche ihn mit dem der Verbrecher, wie er uns von erfahrenen Criminalisten geschildert wird und man wird den mächtigen Unterschied nicht in Abrede stellen können; aber gerade zur Beachtung dieses Unterschiedes wär man nicht unbefangen genug. Wie hätten sonst Handlungen, welche das Gepräge des Wahnsinns an der Stirne tragen, ihren Urhebern als Kapitalverbrechen können angerechnet werden.

Solche Subjekte betrachten oft, und es ist dies eine wichtige Erscheinung, das verübte Verbrechen mit einer Gleichgültigkeit, welche mit dem bei der That erforderlichen Aufwand von Kraft und Leidenschaft durchaus nicht im Verhältniss steht. Allerdings findet sich selbst bei Irren die grösste Vorsicht und Verschlagenheit vor Ausführung ihrer finstern Plane und nachher Verheimlichung und Läugnen wie bei Verbrechern. Wo sich das aber nicht findet, wo sie bei der That Zeugen nicht scheuen, sich selbst nachher bei Gericht angeben und gleichgültig ins Gefängniss führen lassen, wo sie durchaus gerichtet seyn wollen, wo der Mord die eigenen Kinder oder die theuersten Personen traf und in der blutigen That nicht die Spur eines

Hasses oder Eigennutzes zu erkennen war, da sollte doch eher an Wahnsinn als an Verbrechen gedacht werden.

Man dürfte erwarten, dass da, wo die Erkenntniss dieser Zustände durch ihre innere Natur so sehr erschwert und nirgends ein sicherer Haltpunkt zu ihrer Beurtheilung zu gewinnen ist, auf die äusseren, jene Untersuchung begünstigenden Umstände die nöthige Sorgfalt verwendet und den Schwierigkeiten des Objekts so weit möglich subjektive Vollendung entgegengestellt würde. Dafür ist aber sehr wenig geschehen und man kann Verwaltungs- und Justizbehörden nicht freisprechen von dem Vorwurf der Gleichgültigkeit in dieser ernsten und wichtigen Angelegenheit. Es ist die Erforschung der zweifelhaften Seelenstörungen durch äussere Umstände nach drei Richtungen hin erschwert: durch die mangelhaften räumlichen und zeitlichen Verhältnisse, unter welchen die ärztliche Untersuchung gewöhnlich vorgenommen werden soll, durch die unvollständige psychiatrische Bildung vieler Gerichtsärzte, und durch die Einseitigkeit mancher Beamter und Richter, vielleicht auch durch mangelhafte Bestimmungen der Justiz.

ad. 1. Die einer solchen Untersuchung zu unterwerfenden Subjekte werden gewöhnlich, gleichwie die übrigen Arrestanten, im Gefängniss vom Gefangenwärter verwahrt. Diesem fehlt es zu einer sorgfältigen Beobachtung, wie sie hier unerlässlich ist, an Geschick, jedenfalls an Zeit. Der Physikus ist auf das beschränkt, was er selbst während seiner sparsamen Besuche wahrnimmt. Es hat besonders Clarus auf diese ungünstigen Verhältnisse in überzeugender Darstellung aufmerksam gemacht. Die Gegenwart bei den Verhören, wenn sie je stattfindet, die Einsicht in die Akten, wenn sie nicht verweigert wird, reicht hier nicht aus, um ein gerichtsärztliches, selbst nur gewöhnliche Fälle erschöpfendes Gutachten zu begründen. Dazu bedarf es anderer Vorrichtungen. In einem geeigneten Gebäude, nur nicht im Gefängniss, muss ein zur zweck-

mässigen Verwahrung und Beobachtung eingerichtetes Zimmer vorhanden und ein geübter Wärter dem Gerichtsarzt zur Disposition gestellt seyn. Denen, welchen der Kostenaufwand hiefür bedenklicher erscheinen möchte, als die in dem seitherigen Verfahren gelegene Unwissenheit und Ungerechtigkeit lässt sich, wenn sie überhaupt eine Antwort verdienen, erwiedern, dass mit einem solchen Zimmer noch andere Zwecke erreicht werden können. Ich erinnere an das schon vor 20 Jahren von Hayner vorgeschlagene Irrenzimmer zur Aufnahme Tobsüchtiger vor ihrer Ablieferung in die Irrenanstalt oder zum Uebernachten derselben während ihres Transportes dahin, damit man sie nicht mehr, wie jezt zur Schande für unsere Zeit geschieht, in Gefängnisse zu Missethätern zu sperren braucht. Ich habe jenen Vorschlag an einigen Orten öffentlich wiederholt und möchte ihm eine bessere Beachtung wünschen. Mit einem solchen Irrenzimmer für jeden Amtsbezirk, für einen grösseren mit zwei — es muss gerade keines von den Autenrieth-Haynerschen Pallisadenzimmern seyn — daneben mit einem Zimmer für den Wärter würde man den genannten beiden wichtigen Zwecken entsprechen können. Einen Wärter braucht man doch oft zur Bewachung solcher Unglücklichen.

Wo die Beobachtung an Ort und Stelle nicht ausreicht, wo eine zweite vom Physikus oder Gericht oder von einer obern Behörde für nöthig erachtet wird, da sollte sie den Aerzten der Irrenanstalt übertragen und Inquisit in ihre Nähe gebracht werden. Superarbitrien ohne gleichzeitige Beobachtung des zu beurtheilenden Subjektes haben in den schwierigsten Fällen soviel wie keinen Werth. Zur Ausführung dieses Vorschlages wurden in der neu zu errichtenden badischen Landes-Irrenanstalt und zwar in den vom Hauptgebäude einige hundert Schritte entfernten Oekonomie-Gebäuden mehrere Zimmer bestimmt. In dem Projekt eines Statutes für die neue Anstalt finden sich darüber folgende,

dermalen noch der Entscheidung unterliegende Bestimmungen: „Ausserhalb der eigentlichen Heil- und Pflegeanstalt, in den am Eingang befindlichen Oekonomiegebäuden, sind Zimmer zur Aufnahme solcher Personen bestimmt, über deren Zurechnungsfähigkeit während einer gerichtlichen Untersuchung Zweifel entstanden sind. Vor ihrer Aufnahme werden die nöthigen Vorlagen, namentlich die Untersuchungs-Akten der Anstalts-Direktion zum Gutachten mitgetheilt. Das Justiz-Ministerium, welchem dieses einzusenden ist, entscheidet über Transferirung eines solchen Individuum und macht, wenn sie stattfinden soll, davon der Anstaltsbehörde die geeignete Mittheilung. Die lezte erlässt wegen Bezahlung der üblichen Unterhaltungskosten die nöthige Verfügung. Für sichere Verwahrung und zweckmässige Verpflegung ist die Direktion verantwortlich. Das Resultat ihrer Beobachtung hat sie in den vom Justiz-Ministerium anberaumten Terminen einzuberichten, welches auch über die Dauer des Aufenthalts und die Zurückverbringung verfügt." Dieser Vorschlag, welcher von humanen Criminalisten gebilligt worden ist, wird sich auch den sparsamen unter ihnen durch seine Wohlfeilheit empfehlen, da hier höchstens die Transportkosten aufzuwenden sind. Dass die Irrenärzte zum Geschäft einer solchen Untersuchung vorzugsweise geschickt sind, zumal wenn eine geeignete Lokalität und geübte Wärter ihnen zu Gebote stehen, wird man, ohne darum andern Aerzten zu nahe zu treten, unbedenklich einräumen. Dass man es dennoch bis jezt für überflüssig gefunden hat, ihr Gutachten in derartigen Fällen einzuholen, (in den zwölftehalb Jahren meiner Anstellung in der hiesigen Irrenanstalt ist es bis jezt noch in keinem Criminalfall geschehen) mag zum Beweis der oben gerügten Gleichgültigkeit dienen! —

ad. 2. Die unzureichende Bildung der Aerzte im Fach der Psychiatrie — und der gerichtliche Theil derselben ist gerade ihr schwierigster — trägt viel dazu bei.

manche zweifelhafte Fälle nur noch zweifelhafter zu machen. Die Klagen der Richter über die jämmerliche Abfassung derartiger Gutachten ist nur zu wohl begründet. Nasse, Clarus, Diez und noch neuerlich Heermann haben es an beredten Schilderungen dieses Mangels, an eindringlichen Forderungen zur Abhülfe nicht fehlen lassen. Es frommt hier nicht, die Schwächen Einzelner aufzudecken oder einzelne Verbesserungen einzuführen, die ganze Bildung und Stellung unsrer Gerichtsärzte bedarf einer Radikal-Reform. Ihnen wird die Pflege der Staatsarzneikunde als eine Frohndarbeit auferlegt und weder Zeit noch Belohnung dafür bewilligt. Wie sie von Vielen dennoch so tüchtig bearbeitet wurde, ist billig zu verwundern. Ein Beweis, dass sich viele badische Staatsärzte trotz unzähliger Hemmnisse die Würde und Bedeutung ihres schweren Berufes zu wahren gewusst haben, liegt unter Anderem in dieser Zeitschrift und in dem Vereine, aus dem sie hervorgegangen ist, der nicht begünstigt von Behörden und Fakultäten rühmend von sich sagen darf: selbst erschuf er sich den Werth.

Die ganze gerichtliche Medizin — von der medizinischen Polizei will ich gar nicht reden — wird auf Universitäten häufig nur als Nebensache angesehen, höchst selten mit gebührender Wichtigkeit behandelt und von den Studenten meist als ein überflüssiges Collegium nicht einmal ordentlich besucht. Vielleicht folgt diess daraus, dass der Lehrer der gerichtlichen Medizin in der Regel kein ausübender Gerichtsarzt ist und er seinen Zuhörern keine praktische Anleitung zu geben vermag. Man würde ein ähnliches Verhältniss in andern Disciplinen für eine Anomalie erklären und könnte hier so leicht helfen, wenn man die Professuren der Staatsarzneikunde mit den Physikatsstellen der Universitätsstädte verbinden würde, wie dies z. B. in Wien unter Bernt, in Prag, früher unter Krombholz,

und in Leipzig unter Clarus zum grossen Gewinn für dieses Fach geschehen ist. Sicherlich liesse sich eine ähnliche Einrichtung in Heidelberg und Freiburg treffen. An der Mitwirkung der obersten Sanitätsbehörde des Landes, welche erst kürzlich die medizinische Polizei unter die vorschriftsmässig zu hörenden Collegien aufgenommen hat, ist wenigstens nicht zu zweifeln.

Die oft nur in einem Kapitel der speciellen Krankheitslehre abgehandelten psychischen Krankheiten bedürfen theoretisch und praktisch einer sorgfältigeren Beachtung. Vorschläge hiefür habe ich in einem im lezten Hefte dieser Annalen abgedruckten Vortrag niedergelegt und werde in einer Nachricht über die neue Irrenanstalt zu Achern noch einmal darauf zurückkommen, daher ich diesen Gegenstand hier nur kurz berühre. Die für das Studium der psychischen Medizin erforderlichen Bedingungen sind: a) Vorträge über Psychiatrie auf jeder Universität von einem auch praktisch ausgebildeten Lehrer mit Anweisung in der Beobachtung und Behandlung dieser Krankheiten an der in eine besondere Abtheilung des medizinischen oder noch besser in ein eigenes Klinikum aufgenommenen Irren. Es möchte keine Vereinigung heterogener Obliegenheiten seyn, wenn der zum Professor der gerichtlichen Medizin berufene Gerichtsarzt zugleich die Psychiatrie dociren würde; b) die den Medizinern aufzuerlegende Verbindlichkeit sich nach vollendetem Cursus in der Landes-Irrenanstalt der Behandlung der Irren ausschliesslich und selbstthätig zu widmen. Zu diesem Zweck sind in den Plan der neuen badischen Irrenanstalt mehrere Zimmer aufgenommen. — Gelegenheitlich sey hier bemerkt, dass, um den Aerzten der neuen Anstalt auch eine andere als die Irrenpraxis zu verschaffen, vorgeschlagen wurde, daselbst eine ambulatorische Klinik für arme Kranke aus der Umgegend zu errichten. — Dass die Psychiatrie als ein integrirender Theil des ärztlichen Studium angesehen und mit

mehr Sorgfalt als bisher betrieben werden müsse, ist ebenso klar als dass eine Irrenanstalt sowohl um ihrer selbst als um der Studenten willen nie als Klinikum benuzt, dass der Unterrichtszweck weit besser in der eben angegebenen Weise erreicht werden könne. Man hat schon lang von der Ausführbarkeit psychiatrischer Kliniken in grösseren Irrenanstalten gesprochen, man wird wohl auch noch lange davon reden und es dabei bewenden lassen.

ad 3. Die Schwierigkeiten, die von Seiten der Richter und der Rechtspflege sich darbieten, die hier herrschende Gleichgültigkeit und Unkenntniss führt zu den beklagenswerthesten Irrthümern und Misgriffen. Von schwer zu erkennenden Seelenstörungen haben manche Richter gar keinen Begriff. Die zu ihrer Erforschung empfohlene genaue Sorgfalt scheint ihnen überflüssig; jedes Gutachten, welches eine nicht in die Sinne fallende „Narrheit" irgendwo nachzuweisen strebt, entspringt ihnen „aus der beklagenswerthen Absicht der Gerichtsärzte, überall Straflosigkeit zu begründen." Selbst die unterrichteten unter ihnen, wofür sich gar manche Beispiele anführen liessen, haben von diesen Zuständen nur sehr mangelhafte Kenntnisse. Doch trifft dieser Vorwurf nicht allein die Richter, sondern auch die Administrativbeamten. Das Recht der Irren, die dem Unglück schuldige Rücksicht haben ihren Weg aus dem Reich der frommen Wünsche in das praktische Leben noch nicht überall gefunden. Am schlimmsten ergeht es gewöhnlich den armen Irren im Anfang eines störenden, lästigen, noch nicht völlig ausgebildeten oder vielmehr nicht erkannten Wahnsinnes. Hier werden alle Correctionsmittel für Taugenichtse in Anwendung gebracht, bis endlich das Irrenhaus meist leider zu spät, die traurigen Experimente beschliesst. Dass die Prügel abgeschafft sind, kommt ihnen nicht überall zu gut! dass man diese Armen an Ketten legt, geschieht trotz aller Verordnungen noch häufig! dass man sie ins Arbeitshaus schickt, ist nicht das Schlimmste,

was ihnen begegnen kann! Von den zahlreichen mir aus den Akten bekannt gewordenen Vorfällen will ich nur Einiges anführen, nicht etwa um einzelne Personen damit zu verletzen, sondern um zu beweisen, dass ich da nicht zu viel gesagt habe, wo selbst die ausgezeichneteren Beamten nicht frei von manchen Vorurtheilen, wo gewissermaassen Alle dem Verhängniss der Zeit unterthan sind. Weil ein Irrer der Umstände sich erinnerte, die bei einem von ihm verübten gewaltthätigen Angriff auf den Bürgermeister Statt hatten, weil dieser Irre nachher die Absicht ausdrückte, den Bürgermeister zu tödten, folgerte der Beamte, obwohl er die Verrücktheit dieses Subjektes zugab, dass Straflosigkeit nicht eintreten dürfe. — Ein andrer Irrer, der in zurechnungsfähigem Zustande einen Mann getödtet hatte, war erst nach beendigter Untersuchung im Amtsgefängniss wahnsinnig geworden. Das Physikat erklärte ihn dafür und zur Aufnahme in die Irrenanstalt geeignet, der Richter aber war der Meinung, dass der Grad der Geisteskrankheit nicht von der Art wäre, dass Inquisit als Irrer behandelt werden könne. Er wurde ins Zuchthaus abgeführt, wozu freilich der bekannte Raummangel der nahen Irrenanstalt und die Ueberzeugung, dass der längere Aufenthalt im Gefängniss nachtheiliger seyn würde als der im Zuchthaus mitgewirkt haben mochte. Hier aber wurde Inquisit sogleich als Irrer erkannt, seine Aufnahme in die Irrenanstalt eifrig betrieben und als diese sich verzögerte, seine Verbringung in die Heimath beschlossen. Auf dem Heimweg wusste er zu entweichen, stürzte sich in das Wasser und ertrank. Schon hieraus, noch mehr aber aus dem Verfahren des Hofgerichts in diesem Falle lassen sich ernste Folgerungen ziehen. Die amtliche Anzeige von dem im Untersuchungsarrest ausgebrochenen Wahnsinn kam nämlich dem Gerichtshof nachträglich zu, als die Akten beim Vertheidiger lagen, wurde aber diesem nicht mitgetheilt. Auch erwähnte weder der

Hofgerichts-Referent noch der Instructiv-Votant des aktenmässig dargestellten Ausbruchs der Seelenstörung als eines Hindernisses zur Vollziehung der Strafe. Das Urtheil lautete auf acht Jahre Zuchthaus und wurde vom Justiz-Ministerium bestätigt! — Der oben erwähnte Bauer, welcher seine Frau, angeblich aus Eifersucht, erschlagen, nachdem er sich zuvor ein Glied des Daumens und den Penis abgehauen hatte, wurde von der Minorität des Hofgerichts zur Todesstrafe, von der Majorität zu zwanzigjährigem Zuchthaus verurtheilt, vom Oberhofgericht aber als zurechnungslos erklärt. Ueber die Existenz des Wahnsinns konnte kein Zweifel obwalten, obwohl freilich das eine Physikatsgutachten denselben nicht annahm. — Eine Frau, die ihren Mann vergiftet hatte, sagte aus, sie hätte ihn damit nicht ums Leben, sondern nur zu besseren Gedanken bringen wollen. Der Defensor benützte diesen und andere Umstände, — Inquisitin hatte das Gift unter den Augen der Magd gemischt —, als Anzeigen einer vorhandenen Seelenstörung, welche auch von der Sanitäts-Commission in einem werthvollen wissenschaftlich ausgearbeiteten und öffentlich mitgetheilten Gutachten angenommen ward. Das Oberhofgericht beachtete dieses Superarbitrium nicht, weil der gesetzlich unterstellte Fall für die Erhebung eines solchen (Dissidenz zwischen dem Physikus und Medizinal-Referenten beim Hofgericht nach der Verordnung vom 1. April 1824, obwohl dort nur von den ärztlichen Gutachten über Tödtungen oder körperliche Verletzungen die Rede ist) hier nicht vorhanden gewesen wäre! Die Angabe der Inquisitin ihren Mann moralisch bessern zu wollen, ward vom Oberhofgerichts-Referenten in folgender Weise beleuchtet: „diese leere und lächerliche Auskunft verdient gar keine Berücksichtigung; das Gesetz unterstellt bei der Darreichung von Gift die Absicht, jemanden zu tödten und wenn daher die Ehefrau, von dem Wunsche durchdrungen, ihren Mann los zu werden, ihm Gift gab, so muss man dabei die Ab-

sicht, dass sie ihn habe tödten wollen als erwiesen annehmen?! und an einer andern Stelle: „ist die ganze Behauptung eine Lächerlichkeit, es wäre wirklich eine närrische Idee (!) Jemanden seiner Seligkeit und Besserung wegen Gift zu geben, allein die Inquisitin handelte bei vollem Bewusstseyn, in dem Besitze einer gesunden Vernunft und der beste Beweis, dass sie keine solche gute Absicht hatte, sondern ihr Vorgeben eine reine Ausflucht ist, ist dass sie die That selbst beharrlich läugnete, bis u. s. w.“ Ich kenne diesen Fall nicht aus den Untersuchungs-Akten und vermag daher über die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer hier vorhandenen Seelenstörung vor und während der That mich aus eigener Beobachtung nicht auszusprechen, aber ich erstaunte über diese Logik an diesem Orte, über die glückliche Sicherheit, mit der man über Zweifel weggieng, deren Lösung dem Sachverständigen so schwer ist und die hier fürwahr durch das vorliegende Gutachten der obersten Sanitätsbehörde und durch den inzwischen bei der Inquisitin erfolgten, dem Oberhofgericht bekannt gewordenen eklatanten Ausbruch von Seelenstörung wahrlich nicht gemindert waren. Dennoch lautete das Urtheil: Hinrichtung durch's Schwert und gesetzliche Schärfung der Todesstrafe durch Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl. Die bis jezt fortdauernde nichts weniger als zweifelhafte Seelenstörung (Inquisitin ist seit sechs Jahren in der Irrenanstalt) verhinderte die Gerechtigkeit an ihrem glänzenden Sieg.

Derselbe oberste Gerichtshof hat bei dieser Gelegenheit durch Abstimmung sich dafür entschieden, dass die Beurtheilung des psychologischen Zustandes vor und zur Zeit der vollbrachten That hauptsächlich dem Richter zukomme. Difficile est satiram non scribere. Das Oberhofgericht hätte nur auch zugleich die Schwierigkeiten in der Beurtheilung jener Zustände weg- oder dem Richter die nöthigen Kenntnisse zudekretiren sollen! — Aerzte, die viele

Jahre lang ausschliesslich und mit ernstem Eifer diesem Berufe sich gewidmet und nachdem sie Hunderte von Irren beobachtet haben, immer mehr von der Schwierigkeit einer solchen Aufgabe überzeugt worden sind, müssen aus jenem Beschlusse folgern, dass seine Urheber mit diesen Zuständen gänzlich unbekannt sind. Diese Unkenntniss ist aber um so unverantwortlicher, je besser die Rechtsgelehrten durch einen Mann ihres Faches, durch Mittermaier's ausgezeichnete Leistungen, darin hätten unterrichtet seyn können. Wir haben damit die Frage berührt, ob die Richter an das Gutachten der Aerzte gebunden sind oder nicht. Mittermaier selbst, der den Beweis geliefert hat, wie sehr der Jurist mit diesem Zweig des ärztlichen Wissens sich zu befreunden vermag, erkennt die Aerzte als Sachverständige an, will, dass ihre Gutachten mit Restriktionen freilich, die wir nicht alle gutheissen können, obwohl wir mit den Schlussfolgerungen seiner Ansicht einverstanden sind, für den Richter bindend seyen, dass dieser, wo die oberste Medizinalbehörde für Unfreiheit sich entschieden hat, ihr zwar seine Bedenken mittheilen, aber wenn sie fruchtlos bleiben, keine Zurechnung aussprechen könne, dass er nur in dem Fall von dem ärztlichen Gutachten abweichen dürfe, wo seine Ueberzeugung die mildere ist. In ähnlicher Weise und an demselben Orte hatte sich schon vorher Hitzig ausgesprochen. Diese auf Humanität und Wissenschaft gleich festgegründete Ansicht war bereits fünf Jahre öffentlich niedergelegt, als das badische Oberhofgericht jenes dem Gutachten der Sanitäts-Commission zuwiderlaufende Urtheil fällte und mit einer unglücklichen Consequenz das Verfahren in dem einzelnen Fall durch einen förmlichen Beschluss generalisirte. Von einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten wurde in den Annalen der badischen Gerichte behauptet, dass in der badischen Gesetzgebung nirgends eine Vorschrift bestehe, wornach der Richter zur Erhebung ärztlicher Gutachten über Zurech-

nungsfähigkeit (besser: moralische oder persönliche Freiheit) gebunden ist. Wir halten dieses, wenn dem wirklich so ist, für einen Mangel in der Gesetzgebung, sind aber überzeugt, dass wenn auch positive Bestimmungen fehlen, in keinem solchen Criminalfall die Erhebung ärztlicher Gutachten versäumt werden wird. In den civilrechtlichen Fällen, welche eine psychologische Erörterung erfordern, ist die Zuziehung des Arztes bestimmt vorgeschrieben, (Landrechtssatz 498[a] Erläuterungen über diesen Satz. Reg.Bl. 1803 Seite 175) und in den criminalrechtlicheu, in denen es sich um Freiheit und Leben handelt, sollte sie umgangen werden dürfen?! In der Preussischen allgemeinen Gerichtsordnung im 1. Thl. 38. Titel §. 6. ist die Zuziehung von 2 Aerzten zur Ausmittlung dieser Geisteszustände vorgeschrieben. Im praktischen Commentar zum Preussischen allgemeinen Landrecht 1. Bd. Seite 214 sagt. Dr. Bielitz, dass in dem Fall, wo die Art der Gemüthskrankheit ausgemittelt werden muss, nur mit Hülfe eines Arztes ein Urtheil zu fällen ist. Wäre der Richter nicht an das Gutachten des Arztes gebunden, könnte er unabhängig von demselben sein Urtheil fällen, so würde darin die Voraussetzung enthalten seyn, dass der Richter solche Zustände besser beurtheilen könne als der Arzt, es würde die Vernehmung des Arztes überflüssig erscheinen. Sey es dem Richter unbenommen, in der vom Gesetz vorgeschriebeneu Weise ein zweites und drittes Arbitrium einzuholen, sich darüber wegsetzen darf er nicht. Dass die Hofgerichte überflüssig würden, wenn der Richter an des Arztes Ausspruch über persönliche Freiheit gebunden wäre, ist kein Beweis, sondern eine Redensart, die gegen Abschaffung der Hexenprocesse ebenfalls am Platz gewesen wäre. Nicht viel mehr werth ist die Beweisführung von Gans, welcher die Entscheidung über das Vorhandenseyn der Geistesstörung dem Richter mit folgenden Worten vindicirt: „wäre es anders, so würde keine Macht im Staate der eines Arztes gleich-

kommen, denn von ihm, von ihm allein nur, würde alsdann die Ausübung der Civilrechte und die Anwendung der Strafrechte abhängen.“ Gewiss ist in einzelnen Fällen der Richter im Stande, ein genügendes Urtheil zu fällen. Der genau beobachtende Criminalist kann zur Auffindung des Unterschiedes zwischen verbrecherischen und aus Seelenstörung fliessenden Handlungen die interessantesten Beiträge liefern und warum, sollte dies der Gerichtsarzt nicht benützen?, Für ihn muss bei Entwerfung seines Gutachtens die Ansicht des Richters vom grössten Werthe seyn. Je mehr sie mit Gründen belegt ist, um so grössern Einfluss muss sie auf die des Gerishtsarztes ausüben. Im Besitz aller zu einem solchen Urtheile erforderlichen Kenntnisse ist aber doch nur dieser. Der Rangstreit zwischen zwei Fakultäten um eine durch so viele Schwierigkeiten getrübte, mit so grosser Verantwortung verknüpfte Competenz hat etwas Klägliches. Dass man aber in psychologischen Zuständen das Urtheil des Richters dem des psychischen Arztes nicht unterordnen wollte, wird man später kaum begreiflich finden. Seelenstörungen sind Krankheiten. Ihre Erkenntniss wie ihre Heilung gehört in das Gebiet des Arztes. Psychologie, wie reiche Beiträge sie den Rechtsgelehrten verdankt, erfordert in ihrer ganzen Ausdehnung Kenntniss der somatischen Sphäre. Ueber den Menschen kann der nicht urtheilen, welcher nur die Hälfte seines Wesens kennt. Daraus, dass es der Psychiatrie an einer positiven Grundlage fehlt, dass der Arzt oft nur Wahrscheinlichkeit geben kann, kann nicht folgen, dass der Jurist, welcher noch weniger zu geben vermag, in lezter Instanz zu entscheiden hat. An das Gutachten, welches den Arsenik im Magen des Vergifteten nachweist, ist der Richter gebunden. Sollte sein Verhältniss zum Techniker darum ein anderes seyn, wenn dieser statt Wahrheit nur Wahrscheinlichkeit bietet. Man hat auch aus der Unkenntniss mancher Gerichtsärzte in der gerichtlichen Psychologie den

Beweis gezogen, dass die ihnen vielleicht überlegenen Richter nicht an ihr Gutachten gebunden seyn können. Dagegen lässt sich freilich nichts einwenden, als dass der Staat für gehörige Bildung der Gerichtsärzte und für die hiezu nöthigen Anstalten besorgt seyn müsse. „Dann aber folgt daraus, dass Jemand das Falsche und Zweckwidrige in den Behauptungen Anderer einsehen und darlegen kann, noch nicht, dass er das Wahre und Zweckmässige positiv zu erkennen und zu entwickeln im Stande sey," wie Heinroth in einem Schreiben an Hitzig, in dessen mehrfach von mir benüzter, reichhaltiger Zeitschrift richtig bemerkt. Zudem bleibt die Berufung an ein zweites und drittes Gutachten, welches übrigens, wie oben bemerkt, nur dann vollen Werth hat, wenn unmittelbare Beobachtung des zu begutachtenden Subjektes damit verbunden ist.

Noch bleibt die Entscheidung der wichtigen Frage übrig, in welchen Fällen ein gerichtsärztliches Gutachten erhoben werden muss, ob es dem richterlichen Ermessen überlassen werden kann, welcher Gemüthszustand als zweifelhaft anerkannt werden soll oder nicht. Ich muss dieses bezweifeln, da alsdann in den schwierigsten Fällen der Richter und nicht der Arzt entschiede. Es liegt daher in dem oben erwähnten, von Schürmayer gemachten Vorschlage, dass der Gerichtsarzt jeden criminellen Inquisiten psychologisch untersuchen solle, viel Beachtungswerthes, mehr als die Juristen werden zugeben wollen.

Die einer verbrecherischen That schuldigen aber als unzurechnungsfähig und straffrei erkannten Subjekte sollten nicht auf freien Fuss gestellt werden dürfen, da die vorhandene Krankheit zu einer Wiederholung der verderblichen That führen könnte. Sie werden nun freilich meist der Irrenanstalt übergeben. Es sollte dies aber durch eine ebensowohl in dem Interesse des Inquisiten als dem des Gemeinwohles begründete gesetzliche Bestimmung verfügt seyn. Diez, dem wir in allen diesen Fragen als

rüstigen Vorkämpfer begegnen, hat schon längst daran erinnert. Schon im Jahr 1825 liess sich das Berliner Stadtgericht hierüber folgendermaassen vernehmen: „Endlich kann die Straflosigkeits-Erklärung aber auch nicht durch die Rücksicht aufgehalten werden, dass es bedenklich sey, einen Menschen, der durch seinen bekundeten Trieb zu Rechtsverletzungen der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr drohe, wieder in Freiheit zu setzen. Seine Freisprechung durch den Richter geschieht nämlich nur vor dem Strafgesetz und es erscheint allerdings — erforderlich, dass ein höchst wahrscheinlich gemüthskranker Verbrecher der Polizeibehörde, zur Bestimmung der nöthigen Sicherheitsmaassregeln gegen ihn überliefert werde."

Nur durch die sorgfältigste Regulirung aller hierher gehörigen Verhältnisse, gewiss aber nicht durch allgemeine Redensarten oder durch eine vornehme Abneigung gegen Ergebnisse der Erfahrung kann mehr und mehr von der tief verschleierten Wahrheit enthüllt werden. Ein stark besuchter Gemeinplatz ist, dass man durch solche Lehren der Gerechtigkeit ihre Opfer entziehe, dass Aerzte bei offenen Verbrechen Straflosigkeit zu begründen suchten, dass dadurch das Gefühl für Recht und Sittlichkeit abgestumpft, die Verbrechen vermehrt und einer allgemeinen Verweichlichung Thor und Thüre geöffnet werde. — Wo einzelne Aerzte bei offenen Verbrechen Straflosigkeit begründen wollen, da werden die Superarbitrien helfen. Man übergebe die Arbeiten derjenigen, die sich eine solche Schuld beigehen lassen, der Publicität, glaube aber nicht, mit vagen Anschuldigungen die Schwierigkeit der Sache beseitigt zu haben. Wären die Behauptungen der Aerzte von schwer erkennbaren Seelenstörungen nur aus einer philanthropischen Phantasie entsprungen, ihre Unhaltbarkeit müsste sich ja nachweisen lassen. Weil die neue Lehre eine Abweichung von allen Gewohnheiten nöthig macht, muss die Gerechtigkeit gefährdet seyn! Man fasse diese

Gefahr nur einmal näher ins Auge. Ist es denn so reizend, ins Irrenhaus, statt ins Zuchthaus zu kommen und wie wenige Fälle sind es im Ganzen, über welche abweichende Meinungen bestehen. Offenbare Seelenstörungen sind kein Gegenstand des Streites und die zweifelhaften, welche vor den Richter kommen, doch so häufig nicht, dass sie das Ansehen der Justiz erschüttern könnten. Wird sie nicht mehr gefährdet, wenn sie ein ungerechtes Urtheil spricht, einen persönlich unfreien Menschen der Strenge der Gesetze unterwirft! Unzeitige Härte erbittert. Das Exempelstatuiren ist ohnediess nicht viel werth, zumal wenn es Exempel der Ungerechtigkeit sind. Es war übrigens kein Rechtsgelehrter, sondern ein Arzt und noch dazu ein berühmter (Andral), der folgenden tragikomischen Unsinn in wenigen Zeilen zusammendrängt: „il faut prévenir les malheurs et, sauf les cas d'aliénation évidente, on doit sévir dans l'intérêt de la société. Il faut d'ailleurs agir sur le moral des individus, des masses, et c'est par des exemples, tristes il est vrai, mais qui font bruit et deviennent salutaires en imprimant, une crainte capable de retenir et d'arrêter l'homme prêt à s'engager dans une mauvaise voie.“ Nicht durch die Menge der Executionen wird die Macht der Gesetze befördert, sondern durch ihre gewissenhafte Anwendung. In jedem einzelnen Fall muss die Wahrheit erforscht werden, um so sorgfältiger, je mehr von ihr abhängt. Durch jene Declamationen wird ein zweifelhafter Seelenzustand nicht ergründet, wohl aber der rechte Standpunkt verrückt. Ein Arzt, der neuerlich einen Inquisiten als geistesschwach gleich einem Kinde, nicht als geisteskrank, erklärt hatte, bemerkt sehr naiv dazu: „In einer Zeit, wo man so sehr bemüht ist, überall Geisteskrankheiten aufzuspüren, hielt der Verfasser diesen Fall gerade wegen seiner entgegengesezten Tendenz der Mittheilung werth, um so mehr, da es ihm glückte, ein menschliches Wesen ohne Anschuldigung einer psychischen

Krankheit der unverdienten Strafe zu entziehen," als ob es ein Fehler oder gar eine Sünde wäre, Jemanden für geisteskrank zu erklären. Ich bin der Meinung, dass auf einen, der vor Gericht mit Unrecht für seelengestört erklärt wird, drei kommen, die als seelengestört unverdiente Strafe leiden. Möge sich darum der Gerichtsarzt nicht irre machen lassen, sondern in jedem Fall nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Nicht was die Folgen seines Gutachtens seyn mögen, hat ihn zunächst zu kümmern, sondern wie er es vor Wissenschaft und Erfahrung zu verantworten vermag: „le médecin légiste est appelé devant les tribunaux pour exprimer la conviction, abstraction faite des conséquences qu'elle peut avoir pour lui, pour l'accusé, ou pour la société." Mit diesen Worten, mit welchen Chambeyron seinen lezten Aufsatz in den annales d'hygiène schliesst, schliesse ich auch den meinigen und füge nur noch den Wunsch bei, dass von Seiten des Staates mehr als bisher für die Ausmittlung zweifelhafter Seelenstörungen geschehen möge.

X.

Bemerkungen

über

Zurechnungsfähigkeit und Todesstrafe, in Beziehung auf den neuen Strafgesetzentwurf für Baden.

Von

Herrn Dr. Diez,

Grossh. Badischem Amtschirurgen und praktischem Arzte in Waldkirch.

Die Fälle, in welchen bei Anwendung der Strafgesetze die Mitwirkung des Arztes dem Richter theils nützlich, theils unerlässlich nothwendig ist, sind so zahlreich und wichtig, einzelne Artikel aller Strafgesetze so rein aus den Erfahrungen der Heilwissenschaft hervorgegangen und auf sie sich gründend, dass es gewiss nicht anmaassliches Eingreifen in fremdes Gebiet genannt werden darf, wenn Aerzte mitsprechen, wo es sich um Berathung eines neuen Strafgesetzbuches handelt. Vielmehr muss recht sehr gewünscht werden, dass viele theoretisch und praktisch gebildete Gerichtsärzte ihre Ansichten über die betreffenden Artikel des Entwurfs wenigstens auf dem Wege der

literarischen Discussion äussern möchten, da vorauszusehen ist, dass bei der wirklichen Berathung des Gesetzes kein Arzt mitzusprechen haben wird. Dies möge mir zur Rechtfertigung dienen, wenn ich mir einige Bemerkungen über einzelne Punkte des Strafgesetzentwurfs, soweit er bis jezt (Carlsruhe bei Groos 1836) öffentlich mitgetheilt worden ist, erlaube. Wenn es auch keineswegs in meiner Absicht liegen kann, die gelehrten und hochgestellten Verfasser dieses Entwurfs belehren oder zurechtweisen zu wollen, so fühle ich mich doch berufen, bei dieser Gelegenheit meine Ansichten über einige Punkte der gerichtlichen Arzneikunde, die ich zum Theil schon anderwärts veröffentlicht, hier im Zusammenhange und in Bezugnahme auf den, der öffentlichen Discussion übergebenen Gesetzentwurf auszusprechen. Es sind die auf Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Sätze, und die Beibehaltung der Todesstrafe, über die ich zu sprechen gedenke.

I. Zurechnungsfähigkeit.

Die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit (§. 65, 69 und 130 Ziffer 2) bedürfen, um ihrer wichtigen Folgen auf das Schicksal so mancher Verbrecher, und um der Meinungsverschiedenheiten willen, welche theils unter den Psychologen und Gerichtsärzten, theils zwischen diesen und den Gesetzgebern und Richtern darüber herrschen, vor allen einer sorgfältigen und allseitigen Prüfung.

Der Gesetzentwurf sucht das von der neuern Strafrechtslehre ziemlich allgemein angenommene Princip der Zurechnungsfähigkeit — die Freiheit des Willens — mit dem von Feuerbach [1]) früher aufgestellten, später aber wieder verlassenen — Bewusstseyn des Straf-

1) Revision Bd. I. S. 519. Bd. II. S. 69 der 1sten Auflage.

gesetzes im Augenblicke der Handlung — zu verbinden. Nach §. 65. ist die Zurechnung zur Schuld ausgeschlossen „durch jeden Zustand, in welchem das Bewusstseyn der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr [2]) des Uebertreters aufgehoben ist;“ und der §. 69. benennt als solche Zustände: „hauptsächlich völligen Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit oder vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.“ — Betrachtet man diese §§. im Vergleiche mit den entsprechenden Sätzen anderer Strafgesetzbücher, und vom Standpunkte der hergebrachten, noch ziemlich allgemein gültigen Ansichten über Zurechnungsfähigkeit, so muss die Fassung derselben ziemlich zweckmässig erscheinen. Mangel an Bewusstseyn und Willkühr heben unbedingt immer jede Zurechnung auf, und umgekehrt kann sie nicht aufgehoben seyn, wo Bewusstseyn und Willkühr unverlezt sind. Wenn im §. 69. die Aufzählung der Zustände, in welchen der Mangel an Bewusstseyn präsumirt wird, nicht ganz erschöpfend ist, so überlässt derselbe durch den ihr vorangestellten Ausdruck „hauptsächlich“ dem Ermessen des Richters und Gerichtsarztes auch noch andere Zustände als die Zurechnung aufhebend anzusehen, sobald dieselben nur den allgemeinen Bedingungen des §. 65. unterliegen, d. h. sobald es bei ihnen nachgewiesen ist, dass Bewusstseyn und Willkühr fehlen. — Allein erhebt man sich auf den durch die neuere Psychologie gegebenen Standpunkt, so sind sie, wie alle ähnlichen bisher in die Gesetzbücher aufgenommenen Bestimmungen, ungenügend, und nichts bestimmend, indem die allgemeinen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit

2) In den Motiven S. 69 ist Willkühr, als das Vermögen sich in seinen Handlungen nach Vorstellungen zu bestimmen, definirt.

des §. 65. unrichtig gefasst, und die specielle Aufzählung des §. 69. wie durch das „hauptsächlich" selbst zugegeben wird, nicht erschöpfend und auch nicht einmal genau bezeichnend sind, weil in der nosologischen Systematik und Nomenclatur der Geisteskrankheiten noch eine so grosse Meinungsverschiedenheit herrscht, dass man, wenn man einen Zustand blos durch die Benennung scharf bezeichnen will, nothwendig auch den Autor anführen muss, in dessen Sinne man die Benennung genommen wissen will. Ich glaube in dem Folgenden diese Behauptungen weiter zu begründen.

Die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit sind nach dem Gesetzentwurfe: Verständigkeit, um die Strafbarkeit einer Handlung einzusehen, und Freiheit um dieser Einsicht gemäss handeln zu können. In Beziehung auf den Verstand ist es allgemein anerkannt, dass von den ersten Spuren desselben im neugebornen Kinde und dem Cretin bis zur höchsten Entwicklung desselben, deren die menschliche Natur fähig ist, ein sehr weiter Zwischenraum ist, den unzählige Abstufungen sowohl in der Quantität, als dem qualitativen Unterschiede durch die vorherrschende Entwicklung nach verschiedenen Richtungen hin, ausfüllen. Und wer weiss, ob die Stufenreihe hier aufhört, ob nicht das Genie unserer Erde ein Kind gegen höhere Wesen erscheint? Eben so verhält es sich aber auch mit der Freiheit des Willens. Ein jeder fühlt in sich selber, dass er zu keiner seiner Handlungen absolut genöthigt ist, sondern wählen kann, zwischen handeln und nicht handeln, so oder anders handeln. Dies Gefühl der Freiheit ist, also allerdings eine unantastbare Thatsache des Bewusstseyns, allein sie ist eben so wenig absolut und unbedingt wie der Verstand, sodann, wie dieser, nur relativ und durch zahlreiche äussere Einflüsse bedingt. Denn mit dieser Willkühr würde der Mensch ewig unentschieden, wie der Esel zwischen den beiden Heubüscheln stehen bleiben müssen,

wenn nicht noch etwas Anderes da wäre, was die Wahl entschiede. Dies ist der Trieb nach sinnlichem Wohlseyn, das moralische Pflichtgefühl, die verständige Erwägung von nützlich und schädlich u. s. w. Jenachdem eines oder das andere dieser Motive entweder überhaupt oder momentan im Augenblicke der Entscheidung das mächtigere oder dringendere ist, so wird die Wahl so oder anders bestimmt. Ein Gleichniss mag dieses noch mehr erläutern. Ein Wesen ohne Willkühr wäre einer Wage zu vergleichen, deren Balken durch irgend eine Vorrichtung auf der Achse unbeweglich befestiget wäre. Die Willkühr aber hebt diese Vorrichtung auf und die Möglichkeit der Bewegung ist gegeben. Dessenungeachtet wird die Wage sich nicht bewegen, sondern im Gleichgewichte schweben, sobald dieses nicht durch ein Uebergewicht, d. h. durch ein stärkeres Motiv auf der einen oder andern Seite gestört wird. Man könnte dieses Gleichniss noch weiter ausdehnen, und sagen, dass, so lange die Wage richtig construirt sey, auch nur ein wirklich grösseres Gewicht auf der einen Seite das Steigen oder Sinken der Schaalen bestimmen könne, dass aber, wenn die Wage selber unrichtig construirt, das Hypomochlion auf die eine oder andere Seite gerückt ist (d. h. eine entschiedene Neigung nach der einen oder anderen Seite oder eine grössere Empfänglichkeit für gewisse Reize vorhanden ist) ein an sich geringeres Gewicht auf dieser Seite hinreiche, selbst viel mächtigere Motive auf der andern Seite zu überwiegen. Diese unsere Handlungen bestimmenden Motive und die Empfänglichkeit für das Gewicht derselben — die vorherrschenden Neigungen, Leidenschaften u. dgl. — sind aber von der Art, dass sie von uns nicht abhängen, sondern theils durch die bleibende eigenthümliche Beschaffenheit oder vorübergehende Zustände unserer körperlichen Organisation, theils von äusseren, ebenfalls unserem Willen nicht unterworfenen Umständen abhängen. Es ist eine Thatsache, deren Rich-

tigkeit Niemand in Abrede stellen wird, dass Geschlecht, Alter, Temperament und Lungenconstitution, Erziehung, Nationalität, Klima und Witterung, Speisen und Getränke, Krankheiten und Arzneistoffe u. s. w. einen entschiedenen Einfluss auf Charakter, Neigungen, Sitten, Leidensshaften, Denkungsart und Verstandesentwicklung, und dadurch also auch auf unsern Willen und unsere Handlungen ausüben [3]). Denken wir uns einen Mann mit schwarzen Haaren, dunkelbraunen Augen, dunkler Gesichtsfarbe, kräftigem Knochenbau und entwickelter Muskulatur, energischem Herz- und Aderschlage, präponderirender Thätigkeit der Leber u. s. w. Neben ihm einen andern mit hellblonden Haaren, grauen oder hellblauen Augen, zarter weiss und roth gefärbter Haut, beträchtlicher Fettablagerung, kleinen und wenig angefüllten Blutgefässen mit träger Zirkulation, überwiegender Thätigkeit des Verdauungsapparates und des Lymph-Systemes u. s. w. Jedermann wird von diesen schon a priori unter übrigens gleichen Umständen eine ganz verschiedene Handlungsweise erwarten, und die That wird dies bestätigen. Der erstere wird durch eine Veranlassung in lebhafte Thätigkeit oder leidenschaftliche Aufregung versetzt und selbst zu einem Verbrechen hingerissen werden, durch welche der andere kaum merklich affizirt wird. Aber versetzen wir den leztern aus einer feuchten und sumpfigen Gegend in eine frische und rauhe Berggegend, geben wir ihm eine reizende Fleischkost, lassen wir ihn kräftig im Freien sich bewegen, denken wir uns einen scharfen Nordostwind wehen und das Quecksilber sehr hoch stehen, denken wir uns seine Lebensgeister durch eine entsprechende Dosis eines edlen Weines aufgeregt,

3) Ich habe in den Annalen d. Staatsarzneikunde von Schneider, Schürmayer und Hergt Bd. II. Heft 1. S. 113 ff. die allgemeinsten und unwidersprechlichsten hieher gehörigen Thatsachen zusammengestellt.

und stellen ihn dann wieder neben den Anderen, so wird ihre Handlungsweise schon weit weniger verschieden seyn. Lassen wir den ersteren dagegen 20 Jahre älter werden, durch irgend einen Zufall seiner Testes beraubt werden, versetzen wir ihn in einen niedrig gelegenen feuchten Wohnort, lassen ihn bei einer unthätigen Lebensweise sich viel in geschlossenem Raume aufhalten, milde Pflanzenkost und warme Getränke geniessen, beobachten wir ihn bei Südwestwinden und niedrigem Barometerstande, so wird er sich ebenfalls dem lezteren in Gesinnung und Handlungsweise sehr angenähert haben. Dergleichen Beispiele lassen sich ins Unendliche variiren. Man hat zwar den Folgerungen die man daraus ziehen kann, den Einwurf entgegengesezt, dass dadurch allerdings grössere Geneigtheit, gewissermaassen grössere Anlage zu diesem oder jenem Verbrechen gegründet, aber die moralische Pflicht des Widerstandes gegen die Versuchung und die Möglichkeit ihrer Erfüllung nicht aufgehoben sey. Allein, abgesehen davon, dass dadurch wenigstens das Verdienst des Widerstandes und das Verschulden des Nachgebens und dadurch auch die Strafbarkeit des Verschuldens beträchtlich modifizirt wird, so dass das Verschulden eines mit heftigen glühenden Leidenschaften begabten Menschen, wenn er von diesen sich zum Verbrechen hinreissen lässt, eben so wenig sehr gross seyn kann, als das Verdienst eines leidenschaftlosen Phlegmatikers, wenn er dergleichen Versuchung nicht unterliegt, wenn er, der keine Leidenschaften hat, auch kein Verbrechen in der Leidenschaft begeht; abgesehen davon, sage ich, sind auch die Kraft der Intelligenz, des religiösen und moralischen Gefühls, die Energie des Willens, durch jene Kräfte, welche den Widerstand gegen die Versuchung bedingen, eben so relative Grössen, deren Mehr oder Minder ebenfalls von dergleichen äusseren und ausser unserer Gewalt stehenden Bedingungen abhängig ist, wie die Gewalt der Versuchung.

Es ist aber dies, so wie alles, was wir über diese Einflüsse, körperlichen Zustände und Verhältnisse auf die Seelenthätigkeiten wissen, eine längst bekannte Wahrheit [4]) und nicht etwa Resultate der neuen psychologischen Forschungen oder Erfindungen eines weichherzigen Philanthropismus, um die Verbrecher dem Arme der Justiz zu entziehen. Vielmehr hat die neuere Psychologie nur das Verdienst, dass sie es gewagt hat, aus diesen Thatsachen die Folgerungen zu ziehen, die sich aus ihnen nothwendig ergeben müssen, und dieselben auf die Psychologie, Psychiatrie und gerichtliche Arzneikunde anzuwenden. Man hat hier wirklich auf eine sehr auffallende Art gegen das Licht einer mit aller Macht sich aufdringenden Wahrheit gewaltsam die Augen geschlossen, weil man sich gefürchtet hat, und fürchtet, mancherlei Dinge bei diesem Lichte zu besehen. Dass diese Einflüsse unser intellectuelles und moralisches Leben beherrschen, dass der Mann, eben weil er ein Mann ist, anders denken, empfinden und handeln müsse als das Weib, dieses anders als der Eunuch, das Kind anders als der Jüngling, dieser anders als der Mann oder der Greis, der Sanguiniker und Choleriker anders als der Melancholiker oder Phlegmatiker, der Wilde anders als der Cultivirte, der Nordländer anders als der Südländer, der Bergbewohner anders als der Sumpfbewohner, der Nüchterne anders als der Betrunkene, der Gesunde anders als der Kranke u. s. w.: diess stellt Niemand in Abrede. Ja die statistischen Berechnungen haben sogar die Ueberzeugung durch unwidersprechliche Zahlen geliefert, dass Zahl und Art der Verbrechen überall in einem bestimmten unabänderlichen Verhältnisse zu Geschlecht, Alter, Jahrszeit u. dgl. stehen, und Quetelet, der sich ganz be-

4) Wer am Alter derselben zweifelt, denke an Hippocrates: de acribus aquis et locis und Galenus: Quod animi mores corporis temperamenta sequuntur.

sonders mit solchen statistischen Forschungen beschäftigt, sagt bei dieser Veranlassung: „Was soll man nun von den Verbrechen sagen, welche mit Ueberlegung geschehen! Man lebt also von einem Jahr zum andern in der traurigen Aussicht, dieselben Verbrechen in derselben Ordnung wiederholt, und dieselben Strafen in demselben Verhältnisse herbeigeführt zu sehen. Welch ein trauriger Zustand des menschlichen Geschlechts! Das Schicksal der Gefängnisse, Ketten und des Schaffots scheint für dasselbe mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit bestimmt zu seyn, wie die Einkünfte des Staats. Wir können im Voraus bestimmen, wie viele Individuen ihre Hände mit dem Blute ihrer Nebenmenschen besudeln werden, wie viele Verfälscher und Giftmischer es geben wird, ungefähr so wie man im Voraus die Geburten und Sterbefälle aufzählen kann, welche Statt finden werden“ [5]). Dessenungeachtet will man noch immer nicht einräumen, was daraus unmittelbar hervorgehen muss. Nemlich: dass wir unsere Tugenden und Laster, unsere Vorzüge und Schwächen nicht sowohl unserem Verdienste oder unserem Verschulden, als vielmehr unserer bürgerlichen Organisation und den zufälligen Combinationen der äusseren auf uns einwirkenden Verhältnisse zuzuschreiben haben; dass die Freiheit des Willens eine logische Abstraction, ein Ideal ist, dem in der Wirklichkeit nichts vollkommen entspricht, dass vielmehr unsere Willkühr durch eine Reihe beziehungsweise äusserer d. h. theils in der angebornen oder erworbenen Constitution oder vorübergehenden Beschaffenheiten unsers Körpers, theils in äusseren Verhältnissen gegründeten Einflüssen fortwährend mehr oder weniger beschränkt und beherrscht wird, und also Niemand absolut frei genannt werden darf. Auf der andern Seite ist auch keiner, der nicht völlig des

5) Annuaire de l'Observatoire de Bruxelles, pour l'an 1834. Annal. d. St.A.K. von Schneider und Schürmayer Bd. I. Hft. 2. p. 449.

Handelns unfähig ist (wie z. B. Ohnmächtige, Soporöse, oder im höchsten Grade Blödsinnige) völlig unfrei. Auch der Wahnsinnige vermag oft zur Erreichung seiner Absichten sich schlau zu verstellen, und die Ausbrüche seiner Wuth zurückzuhalten; sogar der Rasende im Anfalle seiner Tollwuth, der, wenn ein Einzelner oder Wenige ihn zu bändigen suchen, nur zu höherer Wuth entflammt wird, ergiebt sich geduldig, wenn er eine ihm weit überlegene Masse sich gegenüber sieht. Also ist auch bei ihm Ueberlegung und Selbstbeherrschung nicht völlig verschwunden, also vermag auch er noch in seinem Handeln sich nach Vorstellungen zu bestimmen.

Für unsern Gegenstand geht daraus hervor, dass keineswegs, wie der Gesetzentwurf thut, die Zurechnungsfähigkeit von der Anwesenheit oder Abwesenheit des Bewusstseyns und der Willkühr abhängig gemacht werden darf. Es giebt von dem völligen Mangel beider bis zur möglichsten Entwickelung derselben eine lange Stufenreihe, und die Zurechnungsfähigkeit muss also stets nur von einem bestimmten Grade derselben abhängig gemacht werden. Das Gleiche gilt auch in Beziehung auf die einzelnen Formen von Geistesverwirrungen, welche nach §. 69. die Zurechnung aufheben sollen. Es giebt Geistesgesunde, es giebt Blödsinnige, Verrückte, Wahnsinnige, Rasende u. s. w. aber es giebt nirgends eine scharf gezogene Gränze zwischen diesen Zuständen, und auch hier handelt es sich immer nur um das Mehr oder Minder, nicht um das Ja oder Nein. Es hat der Gesetzentwurf diese Wahrheit auch selbst anerkannt, indem der §. 130. Ziffer 2. bestimmt, dass die Znlässigkeit zur Strafmilderung begründet werde unter andern: „durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 65. 69. (und 75) beim Daseyn des dort vorausgesezten Grades alle Zurechnung ausschliessen, insofern sie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden sind.“

Es ist also, gegen den Wortlaut der §§. 65. und 69. die Aufgabe des Gerichtsarztes nicht, zu bestimmen ob Bewusstseyn und Willkühr, ob Wahnsinn, Blödsinn, Verrücktheit und Raserei oder vorübergehende Verwirrung der Sinne oder des Verstandes vorhanden sind, oder nicht vorhanden, sondern ob sie in dem „vorausgesezten Grade“ vorhanden sind. Welches aber dieser vorausgesezte Grad sey, darüber vermissen wir alle näheren Bestimmungen.

Nehmen wir auch an, dass im Allgemeinen in Beziehung auf den Verstand und das Bewusstseyn es nicht ganz so schwierig sey zu bemessen, ob ein Individuum verständig genug sey, um das Bewusstseyn der Strafbarkeit eines Verbrechens zu haben oder nicht, so verhält sich dies schon anders, wenn wir blos den Augenblick berücksichtigen, in welchem die That begangen worden ist, da Leidenschaften, spirituöse Getränke, Schlaftrunkenheit und andere Umstände dieses Bewusstseyn oft auf kurze Zeit mehr oder weniger zu verdunkeln oder völlig aufzuheben vermögen, wo dann für den Gerichtsarzt immer wieder die weitere Aufgabe entsteht, zu entscheiden, ob diese Einflüsse in dem Grade eingewirkt haben, um eine so grosse Verwirrung der Sinne und des Verstandes zu bewirken, dass sie gänzliche Straflosigkeit bedingen würde, oder ob sie nur insoweit gewirkt haben, um nach §. 130 Ziffer 2 eine Strafmilderung zu begründen. Noch schwieriger ist die Entscheidung in Beziehung auf die Freiheit des Willens. Die Zwischenstufen zwischen völliger Unfreiheit und möglichster Freiheit des Willens sind so zahlreich und leise in einander übergehend, die Einflüsse auf unsere Willenskraft so mannigfaltig und zum Theil so schwer zu ergründen, dass hier die Entscheidung höchst schwierig — ja unmöglich ist. Wenn es wahr ist — und wer wird es bestreiten — dass unter allen Menschen, die da gelebt haben, leben und leben werden, in Gestalt

und Eigenschaften des Körpers keiner den andern völlig gleich ist, so ist diess noch weit mehr der Fall in Beziehung auf die psychischen Eigenthümlichkeiten, und vor Allem in Beziehung auf die Freiheit des Willens.

Wo beginnt aber nun auf der langen Stufenleiter der Grad der Beschränkung der Freiheit des Bewusstseyns und Willens, der gross genug ist, um als Milderungsgrund geltend gemacht zu werden? nach welchen Verhältnissen ist das zunehmende Gewicht dieser Milderungsgründe zu bemessen? und wo tritt der vorausgesezte Grad ein, der die Zurechnung völlig aufhebt? —

Diess sind Fragen, welche der Gesetzentwurf unbeantwortet lässt, und jede Gesetzgebung nothwendig unbeantwortet lassen muss; da ihre Beantwortung bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Psychologie durchaus unmöglich ist, und es auch wohl immer bleiben muss. Denn um sie genügend zu beantworten, wäre eine umfassende und genaue Kenntniss des gesammten Seelenzustandes des zu Untersuchenden nothwendig, und um diese zu erlangen, bedürfte es nicht nur eine vollständige Kenntniss der Körper- und Geistesbeschaffenheit der Eltern (und um diese zu erlangen wieder jene der ihrigen u. s. f.), der bei der Zeugung während des Uterinlebens und der Geburt eingewirkt habenden Umstände, der physischen und moralischen Erziehung, des gesammten Lebenslaufes, aller empfangenen physischen und psychischen Einflüsse, der erlittenen Krankheiten u. s. w., sondern auch eine eben so umfassende Kenntniss der chemischen, anatomischen und physiologischen Beschaffenheiten, die während des Lebens grösstentheils gar nicht, und auch nach dem Tode (wenn man denselben abwarten könnte, um darüber zu entscheiden, ob ein Individuum ihn verdient habe oder nicht) durch die feinste Untersuchung nur sehr unvollkommen zu erforschen sind.

Es giebt also hier, trotz der scheinbaren Bestimmtheit

im Ausdrucke des Gesetzentwurfes; nichts als Unbestimmtheit und Zweifel für Richter und Gerichtsarzt; Alles bleibt dem Ermessen des Letztern anheimgestellt, und diess wird sehr verschieden ausfallen, je nachdem die Verhältnisse mehr oder weniger zu dessen Kenntnisnahme gelangen und jenachdem er selber mehr oder weniger mit den Grundsätzen und Erfahrungen der gerichtlichen Psychologie vertraut ist. — Dadurch sind also die höchsten Güter des Inquisiten, Ehre, Freiheit und Leben in die Hände des Zufalls gegeben, von welchem es abhängt, wie viel oder wie wenig von den frühern Verhältnissen und Lebensumständen eines Inquisiten zur Kenntniss des Untersuchungsrichters und Gerichtsarztes gelangt, und welchen psychologischen Ansichten und Systemen dieselben anhängen. Selbst der Willkühr, der Zuneigung oder Abneigung, der Weichherzigkeit oder Hartherzigkeit des Gerichtsarztes ist auf diese Art ein weiter Spielraum überlassen; da es, in den so zahlreichen Fällen von zweifelhaften Gemüthszuständen einem einigermaassen gewandten Gerichtsarzte ein Leichtes seyn wird, nach Gutdünken entweder die für oder die gegen die Zurechnungsfähigkeit sprechenden Erscheinungen mehr hervorzuheben und geltend zu machen, die entgegengesetzten zu schwächen oder ganz unbeachtet zu lassen. Dass diess ein heilloser verwerflicher Zustand sey, dass gerade hier wo möglich den festen und strengen Namen des Gesetzes Alles, der Willkühr und dem Zufalle Nichts überlassen werden muss, wird jeder Criminalist gerne zugeben. Ein Strafgesetzbuch, das diesen Uebelstand so viel wie möglich verringerte (denn ganz abzuhelfen wird keines vermögen) hätte also vor jedem andern einen wesentlichen Vorzug. Diess ist aber nur dadurch möglich, dass man auf der Stufenleiter von möglichstes Willensfreiheit zu den gewöhnlich für völlig unfrei angesehenen Zuständen willkührlich einen gewissen Punkt gesetzlich festsezt, bei welchem die Zurechnungsfähigkeit aufhört. Es muss, da nach

dem, was ich oben gesagt habe, keiner vollkommen frei und zurechnungsfähig ist, ein jeder für nichtzurechnungsfähig präsumirt und ein einzelnes leicht zu erkennendes Merkmal aufgestellt werden, dessen Anwesenheit als Beweis des zurechnungsfähigen Zustandes zu nehmen ist. — Die Vortheile eines solchen Verfahrens wären sehr gross. Zuvörderst würde dadurch die Macht des Zufalles und der Willkühr möglichst geschmälert, und an ihre Stelle träte die feste Bestimmung des Gesetzes. Selbst dann, wenn die Anwendung eines solchen Merkmales der Zurechnungsfähigkeit in einem oder dem andern vorkommenden Falle zu einer Unbilligkeit führte, d. h. wenn es sich einmal träfe, dass auf diese Weise ein Verbrecher für nicht zurechnungsfähig erklärt werden müsste, der bei einer umfassenden Berücksichtigung aller oben genannten auf die Zurechnungsfähigkeit influirenden Umstände, für zurechnungsfähig zu erklären wäre, oder umgekehrt, so werden auf diesem Wege immer weniger Ungerechtigkeiten geschehen, als wo alles der Willkühr überlassen bleibt, und so ist es immer besser, die Ungerechtigkeit werde von Rechtswegen, als sie werde von Zufalls- und Ungeschicklichkeitswegen begangen. Es ist diess um so mehr der Fall, als der Irrthum und die Ungerechtigkeit in der Regel auf die gelinde Seite fallen werden, da es weit öfters geschehen wird, dass man etwas, was wirklich vorhanden ist — in diesem Falle das Merkmal der Zurechnungsfähigkeit — nicht aufzufinden vermag, als dass man dasselbe wahrzunehmen glauben wird, wo es nicht vorhanden ist. —

Bei dem gewöhnlichen Wege dagegen, wo der Verbrecher für zurechnungsfähig gehalten wird, so lange sich nicht die Merkmale von Geistesverwirrung von selber aufdringen, welche oft so schwer zu erkennen und noch weit schwerer dem Laien bemerklich zu machen sind, wird der Irrthum aus dem gleichen Grunde auf der Seite der Härte seyn. Dort wird leichter das Merkmal der Zurech-

nungsfähigkeit übersehen und ein wirklich Zurechnungsfähiger für nicht zurechnungsfähig erklärt; hier dagegen werden leicht die die Unfreiheit beurkundenden Symptome übersehen oder nicht gehörig gewürdigt, und somit ein Unfreier für zurechnungsfähig erklärt und bestraft. Aber auch der strengste Criminalist wird zugeben, dass es immer besser sey, es entgehen zehn Schuldige der verdienten Strafe, als es werde nur ein Unschuldiger bestraft. Es handelt sich also darum, ein solches Merkmal der Zurechnungsfähigkeit aufzufinden und festzustellen. Ich habe bereits früher [6]) ein solches vorgeschlagen, welches zwar allerdings nicht allen Anforderungen entspricht, aber meines Erachtens wenigstens so lange, bis ein Besseres aufgefunden wird, die Berücksichtigung der Männer von Fache verdienen dürfte. Es ist diess die Anwesenheit eines eigennützigen Motivs des Verbrechens. Wer ein Verbrechen begeht, um dadurch für sich selber oder Andere, die ihm nahe stehen, irgend etwas zu erreichen, was nach den gewöhnlichen normalen Trieben der menschlichen Natur begehrenswerth erscheint, oder etwas zu entfernen, was eben so verabscheuenswerth erscheint, von dem muss man annehmen, dass er das Bewusstseyn seiner Handlungen und auch ihrer Strafbarkeit, und die Willkühr sich dabei nach Gründen zu bestimmen, in dem Grade besitze, um für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden zu können. Wer dagegen Dinge begehrt, und durch verbrecherische Handlungen zu erreichen sucht, die nach den gewöhnlichen normalen Trieben und Bedürfnissen der menschlichen Natur nicht begehrenswerth erscheinen, oder wer Verbrechen begeht, ohne dass er dadurch für sich oder Andere irgend eine gedenkbare Absicht zu er-

6) Friedreich's Archiv für Psychologie Heft I. S. 59 ff. und: Schneider, Schürmayer und Hergt, Annalen d. Staatsarzneikunde Bd. II. Heft I. S. 144 ff.

reichen strebt: dessen Verstand und Begehrungsvermögen ist entweder abnorm — krank — oder er hat die Willkühr — das Vermögen bei seinen Handlungen sich durch Vorstellungen bestimmen zu lassen — verloren. Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch, aber auch die Sprache der Wissenschaft nennt solche Begierden, z. B. ekelhafte, ungeniessbare und keinen Nahrungsstoff gewährende Dinge, oder von den gewöhnlichen Nahrungsmitteln eine das natürliche Bedürfniss bei Weitem übersteigende Quantität zu verschlingen, die ausschliessende oder vorherrschende Neigung zu irgend einem einzelnen Nahrungsmittel, oder die Begierde Alles zu zerreissen und zu zerstören, Alles anzuspucken u. dgl. krankhafte Begierden. Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch nennt ferner Menschen, welche augenscheinlich Handlungen ohne irgend einen gedenkbaren Grund, ohne irgend eine Absicht begehen, Narren. Sollte sich das Verhältniss der Sache sogleich ändern, sobald die Handlung in das Gebiet der Criminaljustiz gelangt. Sollte die Begierde, Dinge zu stehlen, welche man zu nichts gebrauchen kann oder will, oder die man sich auf rechtliche Weise, also ohne Gefahr der Schande oder Strafe durch, im Verhältnisse mit den zu Gebote stehende Mittel und zu jener Gefahr, ganz unbedeutende Opfer zu erwerben vermöchte, oder die Begierde Feuer anzulegen in die Häuser von geliebten und geachteten oder wenigstens gleichgültigen nicht gehassten Personen, oder die Sucht, Gleichgültige oder Geliebte zu quälen, oder zu tödten; sollten solche verkehrte Begierden nicht eben so gut dieses Prädikat „krankhaft" in Anspruch zu nehmen haben, wie jene, sollte der, der ohne Ursache Brand stiftet, stiehlt oder mordet, nicht eben so gut für ein Narr zu erklären seyn, als wer sonst ohne Ursache etwas thut? Will man behaupten, dass auch diese Handlungen durch ein eigennütziges Motiv hervorgerufen werden, dass wer z. B. einen Raub begeht, um sich die Mittel zur Erlangung sinnlicher Genüsse zu erwerben, oder wer mor-

det, um Hindernisse dieser oder jener Art aus dem Wege zu räumen, oder einen Akt der Violation begeht, nicht mehr durch eigennützige Motive geleitet werde, als wer diesen Genuss schon in der Befriedigung der Lust zu stehlen, Feuer anzulegen, zu morden findet [7]: so giebt man dadurch dem Worte Eigennutz eine zu weite Bedeutung, indem dann jede Handlung eine eigennützige genannt werden muss. Denn auch jede Handlung der Gerechtigkeit, Uneigennützigkeit und Grossmuth führt ein Gefühl von Lust und Befriedigung und selbst jede unbedeutende Handlung gewährt wenigstens die Lust einer Thätigkeitsäusserung, eine Lust, die wenigstens im kindlichen Alter sehr lebhaft empfunden wird, für das Kind die Veranlassung zu seinen allermeisten Handlungen und Spielen ist, und vielleicht nur deshalb bei dem Erwachsenen weniger lebhaft empfunden wird, weil er sich durch die Gewohnheit gegen dieselbe abstumpft.

Dass also dergleichen Handlungen, die durch solche ungewöhnliche und unnatürliche — das heisst, der menschlichen Natur gewöhnlich fremde — Begierden hervorgerufen sind, auf einer psychischen Abnormität beruhen, ist nicht zu widersprechen. Wohl aber hat man eingewendet, dass diese Abnormität blos moralischer Natur, dass dergleichen ungewöhnliche Begierden blos lasterhafte Neigungen und die aus ihnen hervorgegangenen Handlungen blos Nachgeben dieser Neigungen, blos Sünde aber nicht Krankheit sey, und also keineswegs einen Anspruch auf Straflosigkeit zu machen habe. Aber wir wissen, dass überhaupt die Art und Stärke unserer Neigungen, und die grössere oder geringere Kraft ihnen zu widerstehen, nicht in unserm eigenen Willen, sondern in der Organisation unsers Körpers und der zufälligen Gestaltung der äusseren Verhältnisse begründet sind; wir wissen ferner, dass die Zahl und Art der Verbrechen eben so unabänderlichen Ge-

7) Vergl. Reynault du Degrés de Compét. d. méd. Pag. 39.

setzen folgen, wie die Geburten und Sterbefälle, wir wissen endlich, dass sehr häufig solche krankhafte Begierden offenbar mit krankhaften Körperzuständen zusammenhängen, wie z. B. die Begierde Feuer anzulegen mit gehemmter Geschlechtsentwicklung, die Begierde zu stehlen mit Schwangerschaft, mit erlittenen Kopfverletzungen und Epilepsie. Die Blutgier und Grausamkeit mit organischen Krankheiten des Herzens u. s. w. Sollten wir aus diesen Prämissen nicht zu dem Schlusse berechtigt seyn, dass auch in jenen Fällen, wo es bei dem gegenwärtigen Standpunkte der anatomischen und physiologischen Wissenschaften nicht möglich ist, einen solchen Zusammenhang nachzuweisen, dieser dennoch stattfinde, und dass also auch hier die Begierde eine wirklich krankhafte, von einem krankhaften Zustand des Körpers abhängige sey?

Demzufolge wäre also jedes Verbrechen, das ohne irgend ein eigennütziges Motiv, gleichsam um seiner selbst willen begangen würde, als aus einem alle Zurechnung aufhebenden Zustand von Geisteskrankheit hervorgegangen anzusehen. Nicht aber umgekehrt ist auch die Nachweislichkeit eines eigennützigen Motives bei Verübung eines Verbrechens hinlänglicher Beweis, dass dasselbe in einem völlig zurechnungsfähigen Zustande begangen worden ist. Denn die den Willen beherrschenden Natureinflüsse können eine so hohe Macht erreicht haben, dass der zur Zurechnung erforderliche Grad von Willensfreiheit nicht mehr besteht, und doch kann zugleich ein Verbrechen aus eigennützigen Motiven verübt werden. Es kann z. B. ein Mensch durch ein erlittenes Unglück seinen Verstand verlieren, und der erste Akt seiner Tollheit kann eine Handlung der Rache gegen den seyn, der die wahre oder vermeintliche Ursache jenes Unglückes ist; oder selbst ein schon lange in Wahnsinn Verfallener kann ein Verbrechen begehen, dem man ein eigennütziges Motiv unterlegen kann, etwa einen Mord eines Kindes, wenn die bei Tollen gewöhnliche Mord- und

Zerstörungslust sich mit einer dunkeln Erinnerung der früheren Feindschaft verbindet, oder ihm auch nur zufällig während eines Anfalls von Tollwuth, in welchem er auch jeden andern erschlagen haben würde, gerade ein Feind aus früheren Zeiten in die Hände fällt, oder ein Individuum, dessen Tod ihm oder den Seinigen irgend einen Vortheil bringen kann.

Hier muss dann natürlich die klar erwiesene Geisteskrankheit — ungeachtet des eigennützigen Motives die Zurechnung völlig aufheben. Anders ist es aber in jenen Fällen, die gerade am allerhäufigsten vorkommen, wo sich mit einer offenbar aus einem eigennützigen Motive hervorgegangenen verbrecherischen Handlung keine complete Geisteskrankheit, aber entweder Symptome einer leichteren Abnormität der Seelenfunktionen, oder aber Zustände verbinden, von denen wir wissen, dass sie häufig, oder gewöhnlich, mit Störungen der Seelenfunktionen verbunden sind. Das Verbrechen muss dann hier als ein Produkt der Zusammenwirkung von verbrecherischer Absicht und krankhaftem Triebe — von Sünde und Krankheit angesehen werden. Diess sind die Fälle, wo das Verbrechen zwar gestraft, die gleichzeitig bestehende Willenstörung dagegen als Grund zur Milderung der Strafe beachtet werden muss. Nach der oben ausgeführten Ansicht über Willensfreiheit würden beinahe alle Verbrechen in diese Kategorie zu rechnen seyn, indem nirgends vollkommene Freiheit vorhanden ist, überall ein in der Organisation gegründeter Hang, eine Art von organischer Prädestination das Verbrechen bedingt. Allein nur jene Fälle können gesetzlich auf Strafmilderung Anspruch machen, wo ein nothwendiger, regelmässiger Zusammenhang zwischen einem eigenthümlichen Körperzustande mit einer bestimmten psychischen Abnormität, durch die Erfahrung hinreichend bestätigt ist. Der Gesetzentwurf hat die meisten dieser Fälle berücksichtigt. Es sey mir erlaubt, über die dort

angeführten und den Grad der ihnen gewährten Strafmilderung noch einige Bemerkungen und Vorschläge zu machen und noch einige dort vergessene anzufügen. Es sind die folgenden:

1) Jugendliches Alter. Dies hat von jeher bei allen Gesetzgebungen als besonders kräftiger Grund zur Strafmilderung oder völliger Nichtzurechnung gegolten. Mit Recht unterscheidet man hier gewöhnlich mehrere Abstufungen. Der Gesetzentwurf lässt §. 72. für die vor dem zwölften Jahre begangenen Verbrechen gar keine Zurechnung eintreten. Solche Bestimmungen sind nun immer sehr willkührlich, sobald man sie an bestimmte Jahre und nicht an bestimmte Entwickelungsvorgänge des menschlichen Lebens anknüpft, da die Verstandesentwickelung verschiedener Individuen in gleichem Lebensalter sehr verschieden seyn wird. Desshalb dürfte es vielleicht zweckmässiger seyn, wenn der Gesetzentwurf die völlige Unfähigkeit zur Zurechnung bis zum vierzehnten Jahre fortbestehen liesse, da sich doch mit ziemlicher Bestimmtheit eine siebenjährige Periodizität im Lebensgange des Menschen nachweisen lässt, und mit vollendetem vierzehnten Jahre die Vorbereitungen zur Pubertätsentwicklung gewöhnlich beginnen. Vom zwölften bis sechszehnten Jahre soll nach dem Gesetzentwurfe die Straflosigkeit für Verbrecher nur dann eintreten, wenn es sich ergiebt, dass der Minderjährige die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat (§. 73). Dadurch ist wieder dem Zweifel und der Willkühr sehr viel Spielraum gegeben. Es ist dies um so bedenklicher, als gerade in diesen Zeitraum in der Regel die Geschlechtsentwicklung fällt, die, wenn sie nicht gehörig vor sich geht, häufig zu krankhaften Begierden und daraus entstehenden Verbrechen Veranlassung giebt. Sehr oft dürfte hier der Fall eintreten, dass von zwei gleich competenten Beurtheilern der eine die Anwesenheit eines zureichenden

Grades der Ausbildung bejahen, der andere verneinen würde. Wer soll überhaupt darüber entscheiden, ob dieser erforderliche Grad der Reife vorhanden sey oder nicht? Der Gerichtsarzt, der Richter, oder beide gemeinschaftlich? Wer entscheidet im letztern Falle, wenn beide ungleicher Meinung sind? Worauf soll bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit der Ausbildung besonders gesehen werden? Auf den natürlichen angebornen Verstand, auf die mehr oder minder sorgfältige, mehr oder minder vorgerückte Erziehung? Nicht auch auf die körperliche Ausbildung? Da erwiesenermaassen mit der, gewöhnlich in diesem Zeitraume eintretenden Geschlechtsentwicklung auch eine sehr beträchtliche Umwandlung des psychischen Lebens sich verbindet? — Schon um dessentwillen dürfte es zweckmässiger seyn, die Zeit der völligen Straflosigkeit bis zum vierzehnten Jahre dauern zu lassen, um den Zeitraum der Ungewissheit dadurch zu verbürgen. Noch zweckmässiger aber würde es seyn, diese besondere Bestimmung für das zwölfte bis sechszehnte Jahr ganz aus dem Gesetze wegzulassen, den Zeitraum der Kindheit und völliger Straflosigkeit bis zum vierzehnten Jahre zu verlängern, von da bis zum sechszehnten Jahre aber immer Strafe eintreten zu lassen aber stets gemildert, und zwar weniger oder mehr, je nach der grösseren oder geringeren Geistesausbildung. Wer nach dem vierzehnten Jahr noch nicht so weit gekommen ist, um die Strafbarkeit eines Verbrechens einzusehen, gehört in eine andere Kategorie, nämlich in die der Geistesschwachen. Sehr lobenswerth ist übrigens die weitere Bestimmung des §. 73., dass minderjährige Verbrecher stets in gesonderten Räumen untergebracht werden sollen, da solche durch Zusammenleben mit erwachsenen Verbrechern stets moralisch verdorben werden müssen.

2) Taubstummheit. Auch hier spricht der Gesetzentwurf die Straflosigkeit nur bedingt aus (§. 71). Nämlich nur für solche, „deren Geisteskräfte nicht so weit

entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit ihrer Handlungen einzusehen. Auch hier ist durch diese Bestimmung der Willkühr wieder ein weiter Spielraum gegeben. Taubstumme, welche ohne allen Unterricht aufgewachsen, sind den Blödsinnigen gleich zu achten, während manche Taubstumme bei methodischem Unterrichte einer sehr bedeutenden Geistesentwicklung fähig sind. Immer aber fehlt ihnen ein wichtiger Sinn und die Sprache, die Mittel zur Mittheilung mit andern Menschen und sie müssen deshalb stets als in der Verstandesbildung zurückgeblieben erachtet werden [8]). Der Taubstumme ist gleichsam immer allein und wird dadurch nothwendig zum Egoisten. Ueberdiess sind dieselben zu heftigen Leidenschaften, vorzüglich zu heftigen Ausbrüchen des Zornes besonders geneigt. Deshalb muss die Taubstummheit immer wenigstens als Milderungsgrund angesehen werden, mehr oder minder, je nach dem Grade der Ausbildung des Taubstummen durch Erziehung und Unterricht. Auf völlig ohne Unterricht gebliebene muss die Bestimmung des §. 71. auf völlige Straflosigkeit ihre Anwendung finden, aber der am besten Unterrichtete hat doch gewiss wenigstens die Befreiung von der Todesstrafe, die Minderjährigen vom sechszehnten bis achtzehnten Jahre durch den §. 74. gewährt wird, in Anspruch zu nehmen.

3) Die Blindheit lässt unser Gesetzentwurf wie die meisten Gesetzgebungen, unerwähnt; und doch befindet sich der Blinde in einem ähnlichen Verhältnisse wie der Taubstumme; besonders wenn er blind geboren oder in einer sehr frühen Lebensperiode des Gesichtes beraubt worden ist. Er entbehrt in dem edelsten und geistigsten Sinne ein wichtiges Bildungsmittel, ihm fehlt eine grosse Ideenreihe gänzlich. Der Blinde wird, wie der Taubstumme, noch weit mehr als der mit allen Sinnen begabte, von der

8) Vgl. Henke Lehrb. d. ger. Mediz. §. 290.

Erziehung abhängig, aber auch die sorgfältigste Erziehung vermag ihm den Mangel des Gesichtes und der durch dasselbe zu erwerbenden Ideen nicht zu ersetzen; auch er bleibt, wie der Taubstumme zum Theile vom Umgange mit den Menschen ausgeschlossen. Dadurch geht hervor, dass sowohl seine Intelligenz als auch sein moralischer Zustand ein anderer seyn muss, als jener des Sehenden. Der Blinde muss also ebenfalls immer als ein Minderjähriger, in der Ausbildung Zurückgebliebener angesehen werden; und wenigstens muss ihm wie dem Taubstummen die Exemtion von der Todesstrafe zu Gute kommen. Wessen Gefühlen würde es nicht widerstreben, einen Taubstummen oder Blinden zum Schaffote geführt zu sehen?

4) Die Erziehung schliesst sich zunächst hier an. Sie wird immer einen schwer zu lösenden Knoten in der Lehre von der Zurechnung bilden. — Nichts hat einen grösseren Einfluss als die Erziehung auf die Intelligenz und Moralität eines Menschen, sowohl unmittelbar als mittelbar durch den Einfluss auf die körperliche Organisation, welche die physische Erziehung zu geben vermag, und nichts steht weniger in der Gewalt eines Menschen als die Art seiner Erziehung, und für nichts kann also auch Jemand mit weniger Recht verantwortlich gemacht werden, als für seine Erziehung und ihre Folgen, d. h. also für den grössten Theil seiner intellectuellen und moralischen Eigenschaften. Wenn ein Mensch, der ohne alle Erziehung, unter Beispielen des Lasters und der Verworfenheit aufgewachsen ist, der nicht gelernt hat seine Begierden zu zügeln, und ein anderer, der in intelligenter und moralischer Hinsicht eine gute Erziehung genossen, das gleiche Verbrechen begehen, so sind sie gewiss nicht gleich strafbar, da das Verschulden des Letzteren jedenfalls weit grösser ist. Und doch macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen ihnen und kann auch wohl keinen machen, da ein §. zu Gunsten der schlechten Erziehung keinem Gesetzbuche wohl anste-

hen möchte. Jedenfalls aber glaube ich doch den Wunsch aussprechen zu dürfen, dass stillschweigend von Seiten der Gerichtsbehörden darauf Rücksicht genommen werde, und dass am allerwenigsten auf Verbrecher, die eine ganz schlechte Erziehung genossen, und die man daher für besonders bösartig und gefährlich anzusehen sonst allerdings berechtigt ist, die Bestimmungen des §. 140 und §. 141, Ziffer 4, Anwendung finden dürfe. Vielmehr dürften ihnen die Bestimmungen von Ziffer 1. des §. 140 zu Gute kommen, weil ja ihnen eben die sittlichen Beweggründe zur Unterlassung der That grösstentheils mangeln.

5) Epilepsie. Auch von dieser geschieht im Gesetzentwurfe keine Erwähnung, und sie lässt sich auch nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des §. 65 und 69 subsumiren und doch verdient der Zustand der Epileptischen eine ganz vorzügliche Berücksichtigung. Es ist dieses Uebersehen einer so vernichtend in das Seelenleben eingreifenden Krankheit ein wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfes (wie fast aller bereits eingeführter Gesetzbücher), der seine Entschuldigung nur in dem beinahe gänzlichen Schweigen der besten Schriften über gerichtliche Arzneikunde finden kann. Aber auch diese Entschuldigung besteht für die Zukunft nimmermehr, am wenigsten in unserm Vaterlande, da wir in einer vaterländischen Zeitschrift von einem vaterländischen Arzte, dessen Stellung ihn in dieser Beziehung besonders competent macht [9]), einen vortrefflichen Aufsatz über die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen besitzen, aus dem ich einige der wichtigsten Punkte hier kurz anführe. Alle Epileptischen sind in einem abnormen Gemüthszustand, sie sind in Beziehung auf die Gefühlsseite entweder sehr empfind-

9) Von H. Medizinalrath Dr. Müller, dirigirend. Arzte d. Irren- und Siechenanstalt zu Pforzheim in Schneider, Schürmayer und Hergt Annalen d. Staatsarzneikunde Bd. II. Heft I. S. 98 ff.

lich und leicht erregbar, zorn- und händelsüchtig, oder in sich gekehrt, verschlossen und melancholisch, in Beziehung auf die intellectuellen Fähigkeiten findet man bei ihnen Schwäche der Perception und des Gedächtnisses, unrichtige Vorstellungen und Urtheilskraft. — Alle Epileptischen sind streit- und händelsüchtig, missgünstig, boshaft und rachsüchtig, bei sehr vielen findet man auch den Trieb zum Stehlen; „sie stehlen nicht nur, um Besitz oder Habe zu erhaschen, sondern nur um zu nehmen oder zu zerstören, so dass man versucht werden kann, diesen Trieb als eigenthümlich der Epilepsie beizuzählen“ [10]). Je heftiger die Krankheit, je intensiver und häufiger die einzelnen Anfälle, desto stärker ausgeprägt finden sich diese Symptome; aber auch in den allerleichtesten Fällen, wo die Anfälle nur ephemer, von andern Krankheitszufällen abhängig, mit deren Ende vorübergehend, ganz leicht und selten sind, bleibt der Kranke doch immer von einem Zustande beschwert, welcher periodisch seine geistigen Vermögen gänzlich aufhebt und auf längere oder kürzere Zeit alienirt, und auch in den Intervallen zwischen den Anfällen sind ihm doch eine erhöhte Reizbarkeit und Empfindlichkeit, überhaupt leicht zu erregende Affekte eigenthümlich [11]). Den einzelnen Anfällen geht Sinnesverwirrung oft voran, noch öfter folgt sie oder Wahnsinn und Tobsucht ihnen nach und hält Stunden und Tage, selbst Wochen lang an [12]). Je nachdem die Anfälle häufiger und heftiger sind, verursachen sie entweder früher oder später Störungen im psychischen und körperlichen Leben, veranlassen entweder Geisteskrankheit oder Blödsinn [13]). Ich füge noch hinzu, dass Epi-

10) Ebend. S. 101.
11) Ebend. S. 107.
12) S. 98 u. 100.
13) S. 99.

lepsie die häufigste und verderblichste Complikation der Geisteskrankheiten ist, da diese, wenn sie mit Epilepsie complizirt sind, immer unheilbar bleiben und schnell in Blödsinn und Lähmung übergehen. Diess wird hinreichen, um keinen Zweifel darüber zu lassen, dass Epilepsie und eigentliche Geisteskrankheiten die allernächsten Verwandten sind, und dass also Epilepsie weit eher noch als Taubstummheit, Wochenbette und ähnliche Verhältnisse den allergerechtesten Anspruch auf Berücksichtigung von Seiten der Gesetzgebung haben. „Es ist daher an der Zeit" schliesst H. Medizinalrath Müller seine Abhandlung (und jeder Sachverständige wird mit voller Ueberzeugung mit ihm übereinstimmen) „Es ist an der Zeit, dass auch der psychische Zustand der Epileptischen seine gerechte Würdigung in Beziehung auf Zurechnung zu Schuld und Strafe erhalte!" — Das Gleiche muss, wenn auch nicht so evident und in so hohem Grade, von der Katalepsie, dem Veitstanze, und dem Nachtwandeln gelten. Wenn die eigentlichen Symptome dieser Krankheiten auch nur periodisch auftreten, setzen dieselben doch immer eine so tief gehende Alteration der Funktion des Nervensystems und Gehirnes voraus, dass dabei unmöglich eine völlige Integrität der Seelenthätigkeiten bestehen kann. Eine während des Nachtwandelns selber verübte That muss, als in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne und des Verstandes begangen angesehen werden und also völlig straflos bleiben.

6) Der Zustand der Gebärenden hat im Gesetzentwurfe einige Berücksichtigung gefunden, wenn auch nicht so viel als er verdient. Der §. 191. sezt auf das Verbrechen des Kindermords in den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Entbindung, wenn der Entschluss dazu nicht schon vor der Entbindung gefasst worden, eine verhältnissmässig geringe Strafe fest, und der §. 192. bestimmt, dass diese gelindere Strafe auch bei späterer Ver-

übung des Verbrechens noch eintritt, wenn es sich ergiebt, „dass in der Zeit der besondere geistige oder körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hat.“ — Auch hier kann ich mich überall auf die Autorität eines vaterländischen Arztes stützen [14]). Während des Verlaufs der Entbindung tritt in den körperlichen und moralischen Zustand der Gebärenden immer eine mehr oder minder sichtbare Veränderung ein, welche Nägele [15]) auf folgende Art schildert: „Bei der Geburt spricht sich die Alteration im sensibeln System deutlich aus in den plötzlichen Veränderungen und Bewegungen im Gemüthe von übrigens verständigen und nicht verzagten Frauen, welche Veränderungen gar oft nicht im Verhältnisse mit ihrem Charakter stehen. Dahin deuten der fremde wilde Blick der Augen, die veränderten Gesichtszüge, das Zucken, das Hüpfen der Sehnen, die spasmodischen Bewegungen, der heftige Frost, das Erbrechen u. s. w. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleichen oft wahrhaft einem Anfalle von Wahnsinn. Die Aeusserungen zeigen, dass das Weib aufhört, seiner Sinne mächtig zu seyn. Zuckungen und Convulsionen und Irrereden ereignen sich zuweilen ohne vorhergegangene wahrnehmbare Anlage und dauern nicht ganz selten nach der Geburt noch fort.“ — Bei sehr langsam verlaufender schmerzhafter Entbindung, bei sehr sensiblen oder sonst

---

14) Beiträge zur Lehre v. d. Thatbestande des Kindermords u. s. w. von Professor Dr. Schwörer, aus d. Archiv f. Rechtspflege und Gesetzgebung im G.H. Baden, besonders abgedruckt bei Groos in Freiburg 1836. Die Schrift von Jörg üb. d. Zurechnungsfähigkeit d. Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen ist mir erst nach Beendigung dieser Abhandlung und bis jezt nur aus Buchhändleranzeigen bekannt geworden.

15) Erfahr. u. Abhandl. aus d. Gebiete d. Beobacht. d. weibl. Geschlechts. Mannheim 1812. S. 115.

mit einer besonderen, übrigens oft weder vorher noch nachher wahrzunehmenden, Anlage begabten Subjekten tritt dieser Zustand oft in einem sehr hohen Grade hervor, und äussert sich auf verschiedene Weise. Die Gebärenden schreien, toben, schlagen um sich, werfen sich hin und her, oder fassen die bereits an den Tag getretenen Kindestheile gewaltsam, um daran das Kind vollends hervorzuziehen. Dadurch können um so leichter beträchtliche, selbst tödtliche Verletzungen des Kindes entstehen, als in der Regel die wichtigsten Theile — Kopf und Hals — zuerst aus den Geburtstheilen hervortreten [16]). In andern Fällen äussert sich diese Alteration in der Form von Convulsionen — Ecclampsie —, in welchen die Gebärenden ebenfalls ihres Bewusstseyns völlig beraubt, mit Heftigkeit herumgeworfen werden und um sich schlagen [17]); auch hiebei kann das noch in der Geburt stehende oder schon geborne Kind ebenfalls sehr leicht Schaden leiden; wieder in anderen Fällen werden die Gebärenden wenigstens ohnmächtig und dadurch ausser Stande, dem Neugebornen Hülfe und Pflege angedeihen zu lassen; auch diese Vernachlässigung kann, wenn nicht fremder Beistand in der Nähe ist, dem Kinde tödtlich werden. In der Regel hört dieser Zustand gleich nach der Entbindung völlig auf, ausnahmsweise dauert er aber auch kürzere oder längere Zeit nachher noch fort, oder entwickelt sich zuweilen auch erst nach der Entbindung. Besonders äussert sich dieser Zustand oft als ein entschiedener Hass gegen Gatte und Kind. Schwörer hat einen Fall mitgetheilt [18]), wo dieser Hass im ersten Momente nach der Entbindung mit dem sehnlichst erwarteten ersten Sprössling einer lange unfruchtbar gebliebenen Ehe, soweit gieng, dass die Mutter das Kind

16) Schwörer a. a. O. S. 17.

17) Ebendas. S. 15.

18) S. 18.

an die Wand schleuderte und so tödtete, und wo später bei einer zweiten Entbindung die nämliche Szene sich wiederholte, und die unglückliche Mutter aus Gram über die unbewusste That gestorben ist. Mit Recht sezt der Herr Verfasser noch hinzu: „Sind solche Zufälle in geordneten ehelichen Verhältnissen nicht selten, wie viel häufiger müssen sie unter jenen Umständen der Desolation stattfinden, welchen Individuen preisgegeben sind, die wegen Verdacht des absichtlichen Kindermordes inquirirt werden. Bei diesen Unglücklichen wirkt ein Heer von Leidenschaften mit, denen die andern Verhältnisse grösstentheils fremd sind: betrogene Liebe, Eifersucht, Hass gegen den Urheber des Unglückes, Gefühl der Verlassenheit und Schande, — Momente, die selbst das Gemüth eines edleren Wesens zu zerreissen, und die Freiheit des Willens nur für zu lange Zeit zu fesseln vermögen, um der Existenz der unglücklichen Frucht gefährlich zu werden“ [19]). Sind diese Affektionen bis zur völligen Geistesverwirrung gestiegen, so gehören sie unter die Kategorie der im §. 69. erwähnten Zustände und bedingen als solche völlige Straflosigkeit (ungeachtet des dabei mitwirkenden eigennützigen Motivs). Aber die Schwierigkeit liegt darin, dass gerade da, wo solche Fälle Gegenstand einer Criminaluntersuchung werden, das Dagewesenseyn der kurz dauernden Geistesverwirrung nicht leicht nachgewiesen werden kann, indem nur da der Verdacht von Kindsmord entstehen kann, wo die Gebärende ohne Zeugen war, und die Geistesstörung in der Regel schon wieder vorüber seyn wird, wenn Zeugen dazu kommen. Ja es ist sogar möglich, dass die Gebärende selbst, wenn sie wieder zum Bewusstseyn gelangt, durchaus keine Erinnerung ihres früheren Zustandes behält [20]). Ihr Unvermögen über den Hergang der Geburt

19) Vergl. Schwörer S. 16.

20) Ebd. S. 19.

und die Todesart des Kindes irgend eine Auskunft zu geben, kann gar leicht für verstocktes Läugnen gehalten werden, was besonders bei Geschwornengerichten von den bedauerlichsten Folgen seyn könnte. Aber auch da, wo die eigenthümliche krankhafte Gemüthsstimmung der Gebärenden und Neuentbundenen nicht bis zu, alle Zurechnung aufhebender, gänzlicher Geistesverwirrung gesteigert ist, muss sie doch, da sie wohl bei keiner Gebärenden ganz fehlt, immer als ein bedeutender Strafmilderungsgrund geltend gemacht werden. Diess, und die mächtige Versuchung bei einer unehlich Geschwängerten, und dann auch die Ungewissheit, in der der Richter und Gerichtsarzt beinahe immer bleiben werden, ob nicht im Augenblicke der That eine, wenn auch ganz kurz dauernde gänzliche Sinnesverwirrung vorhanden gewesen ist, rechtfertigt hinreichend die besondere Milde des Gesetzentwurfs (und der neueren Gesetze überhaupt) gegen den Kindesmord, ungeachtet dieser sonst vielmehr unter die Verbrechen gehören würde, gegen welche die im §. 141. Ziffer 1. ausgesprochene Straferhöhungsgründe geltend gemacht werden müssten. Denn die Pflicht der Kindesliebe ist an sich eine der heiligsten, und muss von der bürgerlichen Gesellschaft noch besonders in Schutz genommen werden, da von ihrer treuen Erfüllung vor Allem das Wohl der künftigen Generation abhängig ist, und sie in Verbindung mit der Gattenliebe die Grundlage des Familienlebens bilden, welches das erste Element jedes Staatsverbandes ist.

In den ersten vierundzwanzig Stunden nach geschehener Entbindung wird in der Regel die eigenthümliche krankhafte Gemüthsbeschaffenheit der Gebärenden wieder zum Normalzustande zurückgekehrt seyn. Da aber diess ausnahmsweise auch länger dauern kann, so ist die Intention des §. 192. sehr richtig und zweckmässig. Allein in den meisten Fällen, besonders wo nicht wirkliche Geistesverwirrung besteht, wird es schwer seyn, einen überzeu-

genden Beweis von der längeren Fortdauer eines Zustandes herzustellen, der sich fast nur durch negative Zeichen offenbart, zu seiner Erkenntniss eines sehr geübten diagnostischen Blickes bedarf und gewöhnlich nur sehr allmählig und unmerklich in den Normalzustand übergeht. Uebrigens dürfte es auch zweckmässig seyn, hier die Zeitrechnung etwas genauer zu bestimmen und zu bemerken, ob die vierundzwanzig Stunden von Ausschluss des Kindes oder von der völligen Vollendung der Geburt durch Ausschliessen der Nachgeburt gerechnet werden sollen, da dieses in manchen Fällen einen — hier besonders wichtigen Unterschied von mehreren Stunden ausmacht. Diese Milderungsgründe beziehen sich aber grösstentheils nicht sowohl auf das spezielle Verbrechen des Kindesmordes, als vielmehr auf den Gemüthszustand der Gebärenden und kürzlich Entbundenen überhaupt, und müssen also nicht nur auf den Kindsmord, sondern auf jedes von einem weiblichen Individuum in dieser Epoche begangene Verbrechen ihre Anwendung finden. Deshalb dürfte es zweckmässiger seyn, wenn der Gemüthszustand der Gebärenden und Neuentbundenen (in den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Entbindung) im Gesetzentwurfe auf ähnliche Art, wie das jugendliche Alter, die Taubstummheit u. s. w. unter die, im Allgemeinen die Zurechnung aufhebenden oder vermindernden Verhältnisse aufgenommen worden wäre. Dadurch würde dann auch der Schein entfernt gehalten, als wenn das Gesetz die, dem eigenthümlichen Körper- und Geisteszustande der Gebärenden und Neuentbundenen gebührende Schonung und Milde nicht sowohl diesem, sondern vielmehr dem, an sich so verdammenswerthen, Verbrechen des Kindesmordes angedeihen liesse.

Nicht damit zu verwechseln ist die in
des Wochenbettes unter verschiedenen
dende Mania puerperarum. Da
ten Gegenstand gerichtlicher Untersu

und die völlige Geistesverwirrung dabei anhaltend und unverkennbar ist, so bedarf sie keiner besondern Erwähnung von Seiten der Criminalgesetze.

7) Die Schwangerschaft dagegen ist mit Unrecht von dem Gesetzentwurfe ganz übergangen worden. Die Erfahrung lehrt, dass bei Schwangern gewöhnlich die Urtheilskraft geschwächt, die Phantasie exaltirt, das Gemüth sehr reizbar, das Begehrungsvermögen häufig alienirt ist, und in Folge dieser Alienation sich krankhafte Gelüste verschiedener Art einstellen. Unter diesen beobachtet man nicht selten auch den Hang zum Stehlen, und zwar in zweierlei Form, entweder nämlich veranlasst bloss das übermässig heftige Verlangen nach irgend einem Nahrungsmittel, in Verbindung mit der gleichzeitigen Schwäche der Urtheilskraft — und oft auch unterstützt durch den Wahn, als wenn ein unbefriedigtes Verlangen der Leibesfrucht Schaden brächte, den Diebstahl, oder aber es entsteht eigentlicher Stehltrieb, dem es nur um den Akt des Stehlens und nicht eigentlich um den Besitz des Gegenstandes zu thun ist. — Wenn man weiss wie allmächtig der Zustand des Uterus in allen Lebensverhältnissen (vom ersten Erwachen bis zu Erlöschen des Geschlechtslebens und oft sogar noch darüber hinaus) auf den Seelenzustand des weiblichen Geschlechtes einwirkt; (wovon schon die so eben erwähnten die Entbindung und das Wochenbette begleitenden Seelenzustände einen schlagenden, aber bei Weitem nicht den einzigen Beweis geben) und wenn man bedenkt, welche mächtige und rasche Veränderungen dieses Organ während des Verlaufes der Schwangerschaft erleidet, so wird man auch den Einfluss der Schwangerschaft auf den Seelenzustand sehr begreiflich finden, und zugestehen müssen, dass auch dieser Zustand unter jene Verhältnisse zu zählen sey, in [illegible] die Seelenfunktionen durch körperliche Zustände [illegible] gehemmt werden, und also [illegible] der Gesetzgebung in

Anspruch nehmen und bei jedem in diesem Zustande begangenen Verbrechen als Milderungsgrund angenommen werden müssen. —

8) Die Pubertätsentwicklung, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, ist aus dem gleichen Grunde wie die Schwangerschaft ebenfalls, auch bei ganz normalem Verlaufe, mit mannigfaltigen, nicht selten nahe an das Krankhafte hinstreifenden Veränderungen des Seelenlebens verknüpft. Wenn dieselbe aber gestört, in ihrem Verlaufe gehemmt und verzögert wird, so entstehen häufig verschiedene krankhafte Begierden, die nicht selten Veranlassung zu Verbrechen geben, besonders ist bekanntlich diesem Zustande die Feuerlust eigen. Erfolgt die Brandstiftung ohne nachweisbares eigennütziges Motiv, so wäre, nach dem von mir oben entwickelten Vorschlage die Straflosigkeit schon entschieden, aber viel häufiger geschieht es, dass die krankhafte Feuerlust sich mit irgend einer bestimmten Absicht zur Erzeugung der Brandstiftung verbindet. So wollen solche Verbrecherinnen z. B. einem unangenehmen Dienstverhältnisse entgehen, wieder nach Hause zurückkehren, eine erlittene wahre oder vermeintliche Unbilde rächen u. dgl. In diesen Fällen wird gewöhnlich das Missverhältniss zwischen der Grösse des Verbrechens und der Geringfügigkeit des dadurch beabsichtigten Zweckes einerseits, der Gemüthsart und dem bisherigen Lebenswandel der Verbrecherin andrerseits die Untersuchungsbehörde auf den Verdacht einer obwaltenden Seelenstörung leiten, welche, wenn auch die gleichzeitige verbrecherische Absicht nicht ganz straflos bleiben darf, immer eine Strafmilderung bedingen muss, und zwar eine grössere, als ohnediess schon in dem jugendlichen Alter solcher Verbrecherinnen begründet ist. Zwar lässt sich dieser Zustand ohne Zwang unter die Bestimmung des §. 130. Ziffer 2. subsumiren. Da aber einiger dieser Zustände besondere namentliche Erwähnung im Gesetzentwurfe geschehen ist, so wäre zu

wünschen, dass es mit allen so gehalten worden wäre, da sonst leicht bei einzelnen strenge an den Buchstaben haltenden Gerichtsbehörden dieses Stillschweigen so gedeutet werden könnte, als wenn das Gesetz auf diese Fälle die allgemeinen Bestimmungen nicht angewendet wissen wolle. — Die Erwähnung dieses Brandstiftungstriebes würde die schicklichste Stelle in dem noch nicht öffentlich gewordenen zweiten Theil des Gesetzentwurfs finden, wo überhaupt von der Brandstiftung die Rede ist. Dagegen müsste die Periode der Pubertätsentwicklung als allgemeinem Strafmilderungsgrunde allerdings schon im dritten Titel erwähnt werden.

9) Trunkenheit. Ich möchte es dem Gesetzentwurfe zum grössten Ruhme anrechnen, dass darin die Trunkenheit nicht ausdrücklich und namentlich als Strafmilderungsgrund angeführt worden ist. Offenbar haben die meisten Gesetzgebungen bisher diesem Zustande zu viel Nachsicht und Milde bewiesen, so dass man beinahe sagen könnte, es sey die Trunkenheit gesetzlich begünstigt, und dass es einer gewandten juristischen Feder nicht schwer werden würde, eine recht voluminöse Abhandlung vom „Rechte der Betrunkenen" zu schreiben, während andere die Freiheit des Willens beschränkende Verhältnisse, die weit weniger der Willkühr unterworfen sind, deren Daseyn also weit weniger verschuldet ist, und die demnach einen weit gerechteren Anspruch auf die Berücksichtigung von Seiten der Gesetzgebung begründeten, bisher nicht nur nicht berücksichtigt worden, sondern auch die Bearbeitung derselben durch Psychologen und Aerzte unbeachtet geblieben sind. Es ist diess nur durch den Umstand zu entschuldigen, dass unter allen diesen Zuständen die Trunkenheit am häufigsten vorkömmt, in ihrer Entstehung, ihrem Verlaufe, ihren Erscheinungen und Folgen am häufigsten zu beobachten und am leichtesten zu constatiren ist. Der Gesetzentwurf rechnet die Trunkenheit unter die vor-

übergehenden Verwirrungen der Sinne und des Verstandes und nimmt dann §. 70. im Allgemeinen von der durch diesen Zustand aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit jene Fälle aus, wo jener Zustand durch Getränke oder andere Mittel absichtlich herbeigeführt ist, „um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen" oder wo in Bezug auf die Handlung, wodurch man sich in jenen Zustand versezt hat, und die darin verübte That „die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit" (§. 87) vorhanden sind. Obgleich nun diese Bestimmungen eigentlich nur für die Trunkenheit (und etwa noch für das in Indien übliche Running a Slhuck) gelten können, so ist doch durch diese Fassung die ausdrückliche Erwähnung der Trunkenheit umgangen, und das Ansehen vermieden, als stehe das Laster der Trunkenheit unter dem besonderen Schutze des Gesetzes. Damit übereinstimmend, und deshalb eben so trefflich ist die Bestimmung, dass nur die völlig unverschuldete Trunkenheit die Zurechnung aufzuheben vermag, die absichtlich herbeigeführte, um in derselben Muth und Entschlossenheit zur Ausführung eines beschlossenen Verbrechens zu gewinnen, als Milderungsgrund für sich gar nicht berücksichtigt wird, die mehr zufällig und ohne besondere Beziehung auf das nachher darin begangene Verbrechen zugezogene aber wenigstens der Strafe der Fahrlässigkeit unterworfen bleibt. Die feinen Distinktionen der verschiedenen Grade von Trunkenheit, Trunksucht und Trunkfältigkeit, bei deren Aufstellung und Unterscheidung so viel Mühe und Scharfsinn aufgeboten worden ist, die aber bei allem dem rein willkührlich bleiben [21]), behalten dann ihre Bedeutung nur noch insoweit sie zur Bemessung des Grades der Fahrlässigkeit, und zur Bestimmung beitragen,

21) Vergl. Mittermayer Neues Archiv d. Criminalrechts Bd. XII. Stück 1. S. 28.

ob eine unverschuldete Trunkenheit gross genug gewesen, um alle Zurechnung aufzuheben oder nicht. Dabei darf man aber doch nicht vergessen, dass es auch eine wirkliche krankhafte Trunksucht geben kann. Wie es eine krankhafte Esslust (Bulimia) überhaupt, und eine krankhafte Begierde nach einzelnen Speisen (Pica) giebt, so giebt es nicht nur einen krankhaften Durst (Polydypsia) überhaupt, wie fast in allen entzündlichen und fieberhaften Krankheiten, sondern es kann auch eine besondere krankhafte Begierde nach einzelnen Getränken und also möglicher Weise auch nach Spirituosis geben. Besonders beweisend dafür sind die Fälle von periodischer Trunksucht [22]). In andern Fällen ist die Trunksucht Vorläufer von Seelenstörung. Dann wird auch bei Gewohnheitssäufern der Genuss geistiger Getränke allmählig unerlässliche Bedingung der Gesundheit und des Wohlbefindens und selbst des Lebens. Wo sich bei einem in der Trunkenheit begangenen Verbrechen eine solche krankhafte Trunksucht des Verbrechers nachweisen liesse — was freilich in den meisten Fällen grosse Schwierigkeiten haben wird, so müsste dadurch allerdings consequenter Weise diese als ein Strafmilderungsgrund angesehen werden. Bei Beurtheilung der Fahrlässigkeit oder des Verschuldens oder Nichtverschuldens der Trunkenheit ist dann noch allerlei zu beobachten. Da nicht ein jeder von der gleichen Quantität und Qualität geistiger Getränke auch im gleichen Maasse betrunken wird, so kann dieser Umstand für sich allein auch nicht als Maassstab der Beurtheilung dienen. Mancher kann eine enorme Quantität geistiger Getränke zu

22) Solche Fälle haben u. A. mitgetheilt: v. Brühl-Kramer über Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben, Erdmann, Beiträge zur Kenntniss d. Innern v. Russland Bd. I. S. 156. Clarus, Beiträge z. Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände S. 130.

sich nehmen, ohne dadurch betrunken zu werden, während ein Anderer von einer sehr geringen Menge des gleichen Getränkes in hohem Grade betrunken werden kann. Es ist nun zwar im Allgemeinen anzunehmen, dass jeder ungefähr wisse, wieviel er vertragen kann, und dass ihm also eine Trunkenheit als verschuldet angerechnet werden muss, sobald er dieses Maass übersohreitet. Allein auch das gleiche Individuum wird von der gleichen Art und Menge des Getränkes nicht unter allen Umständen gleich sehr betrunken. Eine Aufregung des Gemüths durch Freude, Zorn, Verdruss oder einen Zank, ein lebhaftes Gespräch, ein enges und niederes mit Weindämpfen und Lärm erfülltes Gemach vermögen die Wirkung des Alkohols bedeutend zu verstärken. Ebenso vermag, besonders bei alten Gewohnheitstrinkern, die Schwäche des Alters die Rezeptivität so zu erhöhen, dass sie dann weit weniger als die frühere Quantität zu vertragen vermögen [23]). Das Gleiche gilt auch von der Reconvalescenz von langen und schweren Krankheiten. Wenn Jemand auf diese Weise trunken wird, ohne sein gewöhnliches Maass beträchtlich zu überschreiten, so kann ihm die Trunkenheit nicht angerechnet werden, da der Genuss einer mässigen in der Regel keine Trunkenheit bewirkenden Quantität geistiger Getränke nicht verboten ist, und die übrigen, die Trunkenheit steigernden, Verhältnisse theils nicht Jedem als solche bekannt sind, theils nicht immer vorhergesehen und vermieden werden können. Ebenso verhält es sich in jenen Fällen, wo von Andern ohne Wissen des Trinkers seinem Getränke ein stärkeres untergeschoben oder narkotische Substanzen beigemischt worden sind (wie z. B. in manchen Orten dem Branntwein und Bier die Beeren der Tollkirsche, die Blüthen von Eupatorium cannabinum, Sambucus Ebulus u. dgl. beigemischt werden).

---

23) Vergl. Henke Lehrb. d. g. Mediz. §. 283.

10) Schlaftrunkenheit. Jeder wird schon an sich selber die Beobachtung gemacht haben, dass bei schnellem Aufwachen aus tiefem Schlafe zwischen der völligen Bewusstlosigkeit des Schlafes und dem klaren Bewusstseyn des wachen Zustandes ein kürzer oder länger dauernder Zustand der Sinnesverwirrung liegt, der sich besonders durch rasche und ungeregelte Thätigkeit der Bewegungsorgane auszeichnet. Dieser Zustand ist im Allgemeinen um so intensiver, je tiefer der Schlaf gewesen und je rascher die erweckende Ursache eingewirkt hat. Bei manchen Individuen ist dieser Zustand ganz besonders heftig und scheint dann nicht selten mit besonders lebhaftem Träumen zusammenzuhängen, was eine Annäherung an Somnambulismus bildet. Die Erfahrung hat gelehrt, dass in diesem Zustande selbst Morde begangen worden sind [24]). Diese können natürlich gar nicht zugerechnet werden, aber es ist sehr schwer, ja fast unmöglich, die Gegenwart dieses Zustandes im Augenblicke der That zu beweisen. Nur wahrscheinlich gemacht kann er werden, durch den Umstand, dass das Verbrechen unmittelbar nach dem Erwachen oder während desselben verübt worden ist, dass keine andere gedenkbare Ursache dazu vorhanden gewesen u. dgl. Noch schwieriger wird die Beurtheilung, wenn der Fall noch durch einen grössern oder geringern Grad von Trunkenheit complizirt wird. Hier ist dann der Schlaf um so tiefer, das Träumen lebhafter, zu der vorübergehenden Verwirrung der Schlaftrunkenheit gesellt sich die anhaltendere des noch nicht völlig ausgeschlafenen Rausches, und es kann dann um so leichter ein Verbrechen verübt werden. Aber wer vermag hier auch mit dem grössten Aufwande von Scharfsinn zu unterscheiden, welchen Antheil

24) Vergl. Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen Bd. I. S. 1 ff.

daran die Schlaftrunkenheit, welchen der, vielleicht verschuldete, Rausch hat? —

11) Leidenschaft. Gegen die im Affekte verübten Verbrechen zeigt sich im Allgemeinen der Gesetzentwurf sehr mild und nachsichtig. Er zählt im §. 142. Ziffer 4. eine aufgeregte, an sich zu entschuldigende Gemüthsbewegung unter die Strafmilderungsgründe, und belegt in specie das Verbrechen der Tödtung §. 182 und 183., wenn es ohne Vorbedacht im Affekte geschehen, statt der Todesstrafe nur mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, welche Strafe aber, „war der Affekt ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigung oder thätliche Misshandlung des Anderen hervorgerufen," bis zu zweijährigem Arbeitshaus heruntersinken kann. Ein ähnliches Verhältniss bestimmt der §. 202. und 203. auch in Beziehung auf die im Affekte beigebrachten Körperverletzungen. Der §. 184. giebt noch besondere Vorschriften über die Ausmessung des Grades der Strafe innerhalb der im §. 182. und 183. bestimmten Gränzen. Es soll dabei vorzüglich gesehen werden: auf den Grad des Affektes, auf die erste Veranlassung — von wem dieselbe ausgegangen ist, und auf die Grösse und Ungerechtigkeit der dem Thäter von dem Getödteten zugefügten Beleidigung.

Für die Grösse des Affekts an sich selber haben wir keinen bestimmten Maassstab, und wir sind deshalb vorzüglich auf die Zahl und Wichtigkeit der denselben veranlassenden und begleitenden Umstände beschränkt. Dahin gehört 1) die Grösse der Provokation (die also sehr unlogisch von dem Gesetzentwurfe als ein der Grösse des Affektes coordinirter Umstand aufgeführt ist, da er doch eines und das wichtigste von den dieselbe bedingenden Momenten ist). Diese Grösse der Provokation ist keine absolute, sondern eine sehr relative. Die Grösse und Ungerechtigkeit der angethanen Beleidigung, die die Grösse der

Provokation besonders bedingt, ändert sich, bei einer an sich gleichen Beleidigung, nach Stand und Charakter des Beleidigers und Beleidigten, nach der gegenseitigen socialen Stellung beider, nach Sitten und Gebräuchen des Landes, nach dem Orte, wo die Beleidigung geschieht, nach Zahl und Art der Zeugen u. s. w. Es ist nicht einerlei, ob dieselbe Beleidigung oder Misshandlung von einem Untergebenen seinem Vorgesezten, oder umgekehrt angethan wird, nicht einerlei, ob der Vorwurf der Feigheit einem Offizier oder einem Schneider gemacht wird, ob eine Ohrfeige unter vier Augen oder in öffentlicher Versammlung gegeben wird; in manchem Lande ist eine oder die andere Schwäche oder ein und das andere Laster mehr verachtet und verabscheut, als in einem andern, und der Vorwurf desselben also dort eine grössere Beleidigung als hier. Alle diese Umstände müssen wohl erwogen und gegeneinander gehalten werden, wenn es darauf ankömmt, die Grösse der Provokation zu ermessen. 2) Empfänglichkeit des Beleidigten. Auch diese hängt theilweise von der Erziehung, der geselligen Stellung u. s. w. desselben ab; noch weit mehr aber von körperlichen theils vorübergehenden theils bleibenden Verhältnissen. Die Eigenthümlichkeiten des sanguinischen oder cholerischen Temperamentes, eine vorausgegangene Aufregung durch andere Leidenschaften, Genuss geistiger Getränke — auch wenn ihre Wirkungen nicht bis zum Rausche gesteigert sind, gewisse krankhafte Zustände, wie z. B. die Gicht, Krankheiten der Leber und übrigen Unterleibsorgane, ein gewisser Grad von Verstandesschwäche, Epilepsie, Schwangerschaft und gerade fliessende Catamenien, die körperlichen Folgen einer lange bestandenen Trunksucht u. dgl. steigern die Empfänglichkeit für Beleidigungen bedeutend. Selbst der Stand des Barometers, die Richtung der Winde, die Temperatur und übrigen Witterungsverhältnisse, der Zustand der Verdauung und Ausleerungen u. s. w. sind nicht ohne Einfluss, wie

Jeder an sich selber beobachten wird, der darauf merkt. 3) Die den Affekt begleitenden körperlichen Erscheinungen. Sie sind der sicherste Maassstab der Grösse des Affekts. Blässe oder dunkle Röthe des Gesichtes, strotzende Adern, Zittern der Lippen, Versagen der Stimme, keuchender Athem, funkelnde Augen, Schaum vor dem Munde während des Affektes, Gelbsucht, Gallenfieber, Convulsionen, Epilepsie oder gar Apoplexie, Bersten des Herzens in Folge desselben sind unverwerfliche Zeichen von der Grösse des Affektes. Der Affekt, welcher am häufigsten zu Verbrechen veranlasst, ist der Zorn (auf welchen die meisten der obigen Bestimmungen allein anwendbar sind), aber auch die Furcht und der Schrecken, die in wirklicher oder eingebildeter Gefahr leicht zu einer excessiven Nothwehr veranlassen [25]) und das Heimweh. Leztere Leidenschaft steigert sich häufig so sehr, dass sie Gesundheit und Leben untergräbt, und den Verstand in dem Grade verwirrt, dass Manche keinen Anstand nehmen, sie für eine wirkliche Geisteskrankheit, für eine Varietät der Melancholie zu halten. „Alle Kranken dieser Art leiden an Delirium" versichert Larrey [26]). Darin liegt ein triftiger Grund, die aus Heimweh begangenen Verbrechen sehr milde zu behandeln. Ein interessanter Fall, wo ein Mädchen von 9 Jahren, blos in der Absicht, aus ihrem Dienste als Kindsmädchen entlassen zu werden, um wieder nach Hause zu kommen, zwei Morde und eine Brandstiftung verübte, hat Zangerl [27]) kürzlich mitgetheilt.

12) Verstandesschwäche. Der Gesetzentwurf spricht nur für „völligen" Blödsinn gänzliche Straflosig-

---

25) Vergl. Neues Archiv d. Criminalrechts Bd. II. S. 421.

26) Aus dessen Chirurgie clinicale mitgeth. v. Dr. F. Amelung in Friedreichs Magazin Heft IV. p. 125 ff.

27) In d. mediz. Jahrbüchern d. österreichischen Monarchie Bd. IV. Stück 4.

keit aus. Allein es giebt von dem Genie bis zum völligen Blödsinn so viele Abstufungen, dass es allerdings nicht genügt, nur den leztern als Bedingung völliger Unfähigkeit zur Zurechnung zu erklären. Die geringeren Grade müssen deshalb als unter dem §. 130. Ziffer 2. mitbegriffen angesehen werden. Allein die Uebergänge sind auch hier so allmählig und leise, dass es oft sehr schwer seyn dürfte, sich mit Bestimmtheit darüber auszusprechen, ob in einem konkreten Falle völliger Blödsinn anzunehmen sey oder nicht. Wenn es der pathologischen Anatomie gelungen ist, die meisten angebornen Missbildungen aus einem Stehenbleiben auf einer früheren Bildungsstufe zu erklären, d. h. nachzuweisen, dass das, was bei dem gebornen Menschen als Missbildung und Abnormität erscheint, auf irgend einer Stufe der Ausbildung innerhalb des Eyes der normale Zustand ist: so könnte man auch den Blödsinn als ein Stehenbleiben des Geistes auf einer frühern Bildungsstufe erklären. Der Blödsinnige ist ein alt gewordenes Kind. Wie nun aber bei dem Kinde schon sehr früh sich einige Ideen, ein dunkles Gefühl von Recht und Unrecht und Furcht vor der Strafe entwickeln, und es durch diese in seinen Handlungen sich bestimmen lässt, also einigermaassen mit Willkühr handelt, so wird auch nur beim allerhöchsten Grade des Blödsinnes, das Bewusstseyn der Strafbarkeit der Uebertretung und die Willkühr des Uebertretens völlig mangeln, da die meisten derselben einer gewissen Erziehung fähig sind und sich zu einfachen mechanischen Beschäftigungen abrichten lassen. Es muss also mit möglichster Genauigkeit vom Gesetze bestimmt werden, bis wie weit die völlige Straflosigkeit des Blödsinnes gehen darf. Diess würde am besten dadurch geschehen, dass man eine von den freilich ziemlich willkührlichen Eintheilungen desselben in Grade zu Grunde legte und z. B. bestimmt ausspräche, dass man unter völligem Blödsinn den dritten Grad — oder eigentlichen Blödsinn von

Henke [28]) gemeint wissen will. Sowie nun aber das Gesetz ausser der völligen Straflosigkeit des kindlichen Alters auch das reifere jugendliche Alter wenigstens als Strafmilderung gelten lässt, so muss auch die zunächst an den Blödsinn gränzende Schwäche des Verstandes wenigstens als Strafmilderungsgrund gelten. Je geringer aber diese Verstandesschwäche ist, je mehr sich der Zustand dem gewöhnlichen alltäglichen Menschenverstande nähert, desto schwerer ist es, denselben in bestimmte Gränzen zu fassen und zu definiren; da die Merkmale bei der Annäherung an den Normalzustand immer schwächer und weniger an der Zahl werden. Wo es sich also um Strafmilderung wegen Verstandesschwäche handelt, muss überall der Willkühr ein grosser Spielraum bleiben, und wenn es auch, wo es sich nur um eine etwas kürzere oder längere Strafzeit handelt, gerade nicht so viel auf sich hat, als wo es sich um Strafe oder völlige Lossprechung handelt, so bleibt es doch immer eine schwierige und viele Ueberlegung fordernde Aufgabe für den Richter, in diesen Fällen mit einiger Billigkeit den Grad der Strafmilderung zu bemessen, der einem geistesschwachen Verbrecher zu Theil werden soll. Die Sache wird dadurch noch besonders wichtig, dass auch nur Stumpfsinnige und Verstandesschwache mit den eigentlich Blödsinnigen häufig einen besonderen Hang zu gewissen Verbrechen und Lastern gemeinschaftlich haben; wie der Hang zur Grausamkeit, Geschlechtsausschweifungen, Diebstahl und auch zum Feuer anlegen. Da zu dem besondern Hange bei ihnen sich auch Schwäche der Urtheile und des moralischen Widerstandes gesellt, so beobachtet man dergleichen Verbrechen verhältnissmässig häufiger, als bei Verständigen. Eben so geschieht es auch häufig, dass solche schwachköpfige Individuen von Andern zu Werkzeugen und Gehülfen von Verbrechen missbraucht

28) a. a. O. §. 247.

werden. — Gerade das Bestehen solcher besonderer Begierden, als ein dem Blödsinn angehörendes Symptom, die zurückgebliebene Entwickelung des Körpers, besondere Schädelbildung, Ausdruck des Gesichtes u. dgl. müssen als Anhaltspunkte bei Beurtheilung des Grades der Verstandesschwäche dienen, da der Grad der Verständigkeit an sich selber schwer zu bemessen ist.

13) Sinnestäuschungen. Sie sind häufig Symptome mehrerer Formen von Geisteskrankheiten, aber sie kommen auch für sich allein bestehend als einziges Symptom bei übrigens völlig ungestörten Geistesfunktionen vor. Man hat den Glauben an die Realität solcher Erscheinungen als charakteristisches Merkmal des Wahnsinnes angesehen [29]); allein man hat dadurch nur einen Beweis mehr geliefert, wie unmöglich es auch hier ist, eine scharfe Gränze zwischen Gesundheit und Krankheit zu ziehen. Wenigstens müssten nach dieser Definition sehr viele Fälle für Wahnsinn erklärt werden, die nach Andern nicht dafür gelten können. Ich habe selbst früher einen Fall der Art beobachtet und mitgetheilt [30]), wo ein Weib von Gehörtäuschungen gequält, sich durchaus nicht überzeugen konnte, dass nicht alles, was sie zu hören glaubte, wirklich vor ihren Ohren gesprochen werde. Dabei waren aber ihre Seelenfunktionen durchaus normal, und sie besorgte ihr Hauswesen, ohne dass Jemand ihren Zustand, den sie sorgfältig zu verheimlichen suchte, bemerken konnte. Der Umstand, der sie aller besseren Belehrung über ihren Zustand unzugänglich machte, war nicht Delirium, sondern lag in der Natur ihrer Erziehung und dem Umfange ihres Ideenkreises, bei denen es ihr weit wahrscheinlicher war anzunehmen, dass die Gespräche, welche sie zu hören glaubte, wirklich geführt und ihr durch irgend ein geheimes zu-

29) Z. B. Fodéré Traité d. Délire Bd. I. §. 160. S. 342.

30) Friedreichs Magazin Heft VI. S. 215 ff.

berischcs Mittel zu Ohren gebracht werden, als dass man etwas hören könne, was gar nicht gesprochen werde. — Werden in einem solchen Zustande Verbrechen begangen, so muss zuvörderst untersucht werden, ob dieselben mit der Sinnestäuschung im Zusammenhange stehen oder nicht. Ich setze den Fall, eine schwärmerisch religiöse Person (doch nicht in dem Grade schwärmerisch, dass man sie geisteskrank nennen könnte) hätte in solcher Sinnestäuschung einen Engel, einen Heiligen u. dgl. zu sehen und hören geglaubt, der ihr irgend ein Verbrechen als göttlichen Befehl aufgetragen, und sie, in der vollen Ueberzeugung, es sey unerlässliche Pflicht einem solchen Auftrage Folge zu leisten, habe dieses Verbrechen deshalb wirklich verübt. Würde hier die einschlägige, in sich völlig gerechte Bestimmung des §. 67. nicht eine Ausnahme erleiden müssen? Aber selbst da, wo sich kein Zusammenhang zwischen der Art der Sinnestäuschung und dem Verbrechen nachweisen lässt, muss dieser Zustand doch immer als ein abnormer, als eine Annäherung an Seelenstörung, also als ein unter §. 130. Ziffer 1. begriffener Zustand als Strafmilderungsgrund gelten. Aber auch hier begegnen wir wieder der Schwierigkeit, diesen Zustand genügend nachzuweisen, da man dabei auf die blose Aussage des Leidenden beschränkt ist. Die Berücksichtigung gleichzeitiger körperlicher Zustände, eine Stockung in der Abdominalzirkulation, Congestionen nach dem Kopfe u. dgl. kann die Diagnose einigermaassen unterstützen.

14) Manie sans Délire. Ich habe bisher von solchen Zuständen gesprochen, welche, ohne eigentliche Geistesverwirrung zu seyn, das geistige Leben dennoch modifizirend die freie Thätigkeit des Verstandes und die Willkühr beschränken und dadurch die Zurechnung beschränken, wo sie bei Verbrechern angetroffen werden. Die Manie sans Délire ist als eine Varietät von Manie schon eine wirkliche Geisteskrankheit, und gehört also

streng genommen nicht hieher. Allein es sey mir vergönnt, sie hier noch besonders zu erwähnen, weil über ihre Existenz oder Nicht-Existenz und über die Zurechnung der in diesem Zustand verübten Verbrechen ein noch immer nicht völlig geschlichteter Streit zwischen den berühmtesten Aerzten und Criminalisten obwaltet. Pinel war der erste, der gestützt auf einige wenige Beobachtungen, die Behauptung aufstellte, dass in einigen Fällen blos der Wille erkranke, bei völliger Integrität der übrigen Seelenvermögen; dass sich ein blinder unwiderstehlicher Trieb, um sich zu schlagen, zu verwunden und zu tödten, ausbilden könne, während der Verstand völlig ungetrübt bleibe, also ohne dass der Befallene zugleich delirire. Er gab diesem Zustande den Namen Manie sans Délire. Andertheils ältere, theils später beobachtete Fälle, unter sich sehr ungleichartig, wie es auch schon die Pinel'schen Fälle gewesen, wurden angereiht, und daraus eine eigene Form von Geistesverwirrung gebildet, deren Existenz als solche aber neuerlich besonders von Henke gegen Konradi, Mittermayer, Friedreich und Grods siegreich bekämpft worden ist.

Der Streit drehte sich dabei vorzüglich um die psychologische Frage, ob eine einzelne Seelenfunktion (hier das Begehrungsvermögen) für sich allein erkranken könne, ohne die übrigen mit in den Kreis der krankhaften Thätigkeit hineinzuziehen. Ohne mich hier in diese Untersuchung weiter einzulassen, glaube ich doch den Grundsätzen der neuern Psychologie gemäss folgende Ansicht darüber als die richtige und ziemlich allgemein anerkannte aussprechen zu dürfen: Die Seelenfunktionen bilden untereinander ein unzertrennliches Ganzes, und die einzelnen Verrichtungen sind nur einzelne Seiten, die die Abstraktion dem Ganzen abgewonnen hat. Nun kann zwar allerdings die Erkrankung des Ganzen vorherrschend nach der einen oder anderen Richtung geschehen, allein dadurch wird immer

schon die Harmonie des Ganzen gestört, und es muss also auch da das Ganze für erkrankt gehalten werden, wo sich keine Symptome der Störung der übrigen Funktionen äussern. Allein sobald die Störung des Gleichgewichtes auch nur einigermaassen beträchtlich ist, so werden bei genauer Untersuchung auch diese Symptome nicht fehlen. Am wenigsten deutlich tritt dies allerdings bei vorherrschenden Leiden des Begehrungsvermögens hervor, weil es die lezte von den andern mehr bedingte, als sie bedingende Verrichtung ist. Sobald Erkenntnissvermögen und Gemüth alienirt sind, müssen auch nothwendig die Aeusserungen des Begehrungsvermögens abnorm erscheinen, aber nicht so sehr umgekehrt. — Aber dem sey wie ihm wolle, so ist jedenfalls schon die von Pinel gegebene Benennung verfehlt. Alle Vertheidiger der Manie sans Délire nehmen das Delirium als hauptsächliches Merkmal der Manie an. Pinel selbst erkennt schon in der Ueberschrift des von der Manie handelnden Kapitels diese im allgemeinen Delirium als gleichbedeutend an: „Manie ou Délire général" lautet diese Ueberschrift [31]) und unter der Aufzählung der charakteristischen Symptome von Manie steht wieder abnorm „Délire général, plus ou moins marqué" [32]), demnach wäre also Manie sans Délire zu umschreiben mit „Allgemeines Delirium ohne Delirium." Es sind also hier nur zwei Fälle möglich, entweder fehlt in den betreffenden Krankheitsfällen das Delirium wirklich, und dann ist es keine Manie, oder es ist Delirium mehr oder minder deutlich vorhanden, und dann ist es nicht Manie ohne Delirium. So zeigt es sich auch bei genauer Untersuchung der als Manie ohne Delirium bezeichneten Krankheitsfälle. Es sind theils Fälle von heftigen krank-

31) Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale. IIme Edit. Pag. 139.

32) Ebendas.

haften Begierden — ohne Delirium —, die aber dann nie unter die Gattung Manie aufgenommen werden können, oder Fälle von Excandescentia furibunda, oder aber Anfälle von einer periodischen Manie, deren Wiederkehr der Kranke meistens voraus empfindet, und welche sich mehr durch ungeregelte Anregungen und Handlungen als durch verkehrte Reden äussert. Pinel selber behauptet nur in dem S. 157 erzählten Falle, dass der Kranke selbst während des Anfalles den freien Gebrauch seiner Vernunft behalten habe. Aber ein Mensch mit glühendem Gesichte, heftig und schnell klopfendem Pulse, als wollten die Arterien bersten, der beherrscht ist von dem unwiderstehlichen Triebe nach Blutvergiessen, der, wenn er ein schneidendes Werkzeug erhaschen kann, mit einer Art von Wuth getrieben wird, den Ersten, den er erblickt, zu morden; wer wird einen solchen Menschen (und so schildert Pinel seine Kranken während des Anfalles) als des freien Gebrauchs seiner Vernunft mächtig ansehen, wer wird mit ihm ein vernünftiges besonnenes Zwiegespräch halten wollen? — Uebrigens sagt Pinel selber nur „Il jouit à d'autres égards du libre exercice de sa raison" und giebt somit zu, dass er nicht in jeder Beziehung sie genossen, Also war dann wenigstens ein partielles Delirium vorhanden, und keine Ursache da, eine Manie sans Délire aufzustellen; vielmehr ist der Fall nach der Esquirol'schen Terminologie für eine Monomanie homicide mit periodischen Anfällen zu halten. Die gerichtliche Arzneikunde muss jedenfalls den Begriff von Manie ohne Delirium aus ihrem Gebiete verbannen und die derartigen Fälle unter andere Klassen unterordnen, oder vielmehr für sich betrachten, ohne sich viel um den Namen zu kümmern, das Verhalten der Sache gehörig in's Auge fassen. Eben so ist es also auch keineswegs ein Mangel des Gesetzentwurfs, dass er der Manie ohne Delirium nicht besonders erwähnt.

Damit wäre, wie ich glaube, die Reihe der Verhält-

nisse geschlossen, welche die Zurechnung mehr oder weniger zu beschränken und selbst unter Umständen völlig aufzuheben vermögen, ohne eigentliche Geisteskrankheit zu seyn. Die verschiedenen Formen von wirklichen Geisteskrankheiten kann ich füglich übergehen, da über ihre Beurtheilung Gesetzgeber und Gerichtsärzte überall einig sind, und ihre Erkenntniss in der Regel keinen grossen Schwierigkeiten unterliegt. Aber eines Umstandes muss ich noch erwähnen, der die Beurtheilung häufig sehr erschwert, nämlich der Complikation mehrerer der bisher aufgezählten Verhältnisse, wie z. B. der Leidenschaft mit Trunkenheit, oder Epilepsie, der Trunkenheit mit Verstandesschwäche, Blödsinn, Epilepsie, Taubstummheit, der Taubstummheit mit Blödsinn, mit den krankhaften Erscheinungen der Geschlechtsentwicklung u. dgl. So schwierig es aber für den Gerichtsarzt sehr häufig ist, diese Complikationen zu erkennen und in ihrer wahren Bedeutung darzustellen, so wird doch darüber kein Zweifel obwalten, dass die Verbindung zweier oder mehrerer dieser Umstände ein sehr grosses Gewicht auf die Wagschale der Gründe für Entschuldigung und Strafmilderung lege, und zwar (wenn man die Sache mathematisch bestimmen will, um sie gegen die Strafskala zu halten, innerhalb welcher das richterliche Ermessen in Erwägung dieser Entschuldigungsgründe sich bewegen darf,) immer ein grösseres als die beiden Milderungsgründe, wo sie für sich allein bestehen, zusammengenommen ausmachen würden. Wenn die Freiheit des Geistes von zwei verschiedenen Seiten untergraben wird, muss die Verwirrung grösser, das Leiden tiefer gehend seyn, als die Summe beider einzelner Störungen ausmachen würde.

Die meisten der bisher aufgezählten Verhältnisse sind von der Art, dass sie sich unserer Beobachtung nicht geradezu aufdrängen, theilweise von den Laien nicht einmal in ihrer Bedeutung für das Gemüthsleben und die darauf ge-

gründete Zurechnungsfähigkeit erkannt werden. Nur wenige, wie die eigentlichen Geisteskrankheiten (und von diesen nur Manie und Blödsinn in allen Fällen) Taubstummheit u. dgl. bieten sich von selber der Untersuchungsbehörde dar, und werden diese veranlassen, den Gerichtsarzt zur Untersuchung des Seelenzustandes des Delinquenten aufzufordern. Epilepsie, Entwicklungskrankheiten, Somnambulismus, Sinnestäuschungen können lange verborgen bleiben, wenn sie nicht der Zufall an den Tag bringt. Ja es ist denkbar, dass manche derselben von dem Delinquenten selbst geflissentlich verborgen werden, weil ein gewisses Schaamgefühl ihn abhält, sie zu offenbaren, und er die Bedeutung derselben in dieser Beziehung selber nicht kennt. Es muss aber im Interesse der Kriminaljustiz selber liegen, dass nichts, was zur genauesten Herstellung des subjektiven und objektiven Thatbestandes dienen kann, unbeachtet bleibe; es muss dem Untersuchungsrichter selber daran liegen, dass nicht erst nach mühsam geführter, und scheinbar glücklich zu Ende gebrachter Untersuchung der Zufall oder der Eifer und die Aufmerksamkeit des Defensors noch einen Umstand zur Kenntniss bringe, der der Sache eine ganz andere Wendung geben, und eine neue mühsame Untersuchung veranlassen kann. Daraus entsteht die Nothwendigkeit, dass die Krimiualprozessordnung verlange, dass jeder Inquisit vom Gerichtsarzte in Beziehung auf seinen Seelenzustand, und die körperlichen auf diesen einwirkenden Verhältnisse genau untersucht werde [33]), und dass auch dem Gerichtsarzte von Seiten des Untersuchungsrichters bei diesen Untersuchungeu bereitwillig an die Hand gegangen, und alle von diesem etwa für nothwendig

---

33) Man vergl. Schürmayer Bemerkungeu über die Nothwendigkeit gerichtlich-medizinischer und psychologischer Untersuchungen der Inquisiten in d. Annalen der Staatsarzneikunde Bd. I. Heft 2. S. 398 ff. und Derselbe ebendas. Bd. II. Heft 1. S. 91.

erachteten Schritte, wie z. B. Zeugenverhöre, Vernehmungen des Inquisiten selber u. dgl. mit eben so grosser Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, als die zur Herstellung des objektiven Thatbestandes nothwendigen Theile der Untersuchung vorgenommen werden.

Eine andere eben so nothwendige, bis jezt überall fehlende, gesetzliche Bestimmung ist die, dass ein wegen Geisteskrankheit frei gesprochener Verbrecher nochmals darauf hin untersucht werde, ob sein Geisteszustand nicht von der Art sey, dass sich eine Wiederholung seines Verbrechens oder die Verübung eines anderen von ihm erwarten lässt. Die bürgerliche Gesellschaft ist ihren einzelnen Gliedern möglichsten Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums schuldig. Wer aber, durch Urtheilsspruch anerkannt, in einem Geisteszustande sich befindet, in welchem die freie Thätigkeit seines Verstandes und Willens aufgehoben oder beschränkt ist, und wer in diesem Zustande von Beschränkung bereits ein Verbrechen verübt hat, von dem muss angenommen werden, dass er der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist. Daraus entsteht für die, über die öffentliche Sicherheit wachenden, Behörden das Recht und die Pflicht, die nothwendigen Maassregeln zu ergreifen, um ihn unschädlich zu machen. Dies kann aber nur dadurch geschehen, dass man ihn nach Umständen entweder auf bestimmte kürzere oder längere, oder auf unbestimmte Zeit in's Irrenhaus, Behufs der Bewachung und etwa möglicher Heilung unterbringt, oder seinen Verwandten (unter Androhung der Strafe der Fahrlässigkeit für diese, wenn er ein neues Verbrechen begeht, das sie bei gehöriger Vorsicht in der Bewachung desselben hätten vermeiden können und der Verbindlichkeit zum Ersatze des von ihm etwa verursachten Schadens) übergiebt, oder unter polizeiliche Aufsicht stellt. Im Interesse der Irrenanstalten aber ist dann zu wünschen, dass dergleichen verbrecherische Irre in einem gesonderten Theile der Anstalt,

oder noch besser in einer völlig gesonderten kleinen Anstalt untergebracht werden. Der Abscheu vor den Irrenanstalten ist ohnedies so gross, dass die Angehörigen von Irren gewöhnlich Anstand nehmen, sie in eine solche zu bringen, und ihnen dadurch die Vortheile für die Behandlung zu gewähren, welche wohlgeordnete Anstalten immer in so hohem Grade im Vergleiche mit der Privatbehandlung gewähren. Ist nun aber die Anstalt auch zugleich ein Aufenthaltsort für Verbrecher, so muss dieser Abscheu natürlicherweise noch viel grösser und unüberwindlicher werden. Die Dauer des Aufenthalts in der Irrenanstalt muss zum Theil von dem Gutachten des Gerichtsarztes abhängen, da hier neben der Grösse des Verbrechens auch der Charakter, die Tiefe und wahrscheinliche Dauer der Seelenstörung in Anschlag gebracht werden muss. Da dieses sich nur annäherungsweise bestimmen und voraussagen lässt, so darf auch dieser Ausspruch nie den unveränderlichen Charakter eines Urtheilsspruches an sich tragen. Vielmehr muss das Betragen in der Anstalt, der Verlauf und die Veränderungen des Gemüthsleidens, die sich in der Folge ergeben, hier maassgebend seyn. Ist vorher eine bestimmte Detentionszeit ausgesprochen worden, so muss wenigstens nach Ablauf derselben, bei einer unbestimmten in festgesezten Perioden von dem, die Anstalt dirigirenden, Arzte Bericht an das betreffende Gericht über den Zustand des Patienten, und namentlich über den Punkt erstattet werden, ob derselbe ohne Gefahr für sich und Andere entlassen werden kann oder nicht, ob nach der Entlassung etwa noch eine Aufsicht von Seiten seiner Verwandten oder der Polizei nothwendig seyn dürfte, und ob man ihm die freie Verwaltung seiner Angelegenheiten und überhaupt die Ausübung der bürgerlichen Rechte wieder frei geben kann oder nicht.

Diese Aussprüche sind immer sehr schwer, da selbst bei entschiedenen Geisteskrankheiten die genaue Bestim-

mung des Zeitpunktes der Genesung vielen Zweifeln unterliegt; und dieser in manchen der übrigen die Zurechnung aufhebenden Umständen noch weit ungewisser ist.

Sehr zu wünschen — aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer auszuführen — wäre es, dass solche Aussprüche nicht von einem einzelnen Arzte, sondern von einer ärztlichen Jury gegeben werden könnten. —

Durch das bisher Gesagte glaube ich nicht nur gezeigt zu haben, dass der Gesetzentwurf in seinen, die Zurechnungsfähigkeit betreffenden §§. noch mancher Verbesserung fähig wäre, sondern auch — und darum war es mir vorzüglich zu thun — dass auch bei der allervorzüglichsten Gesetzgebung sehr Vieles unbestimmt gelassen und dem Wissen und Gewissen des Gerichtsarztes überlassen bleiben müsse und dieser sehr viele Aufgaben zu lösen habe, welche die Kräfte der meisten gewöhnlichen Gerichtsärzte um sehr vieles übersteigen. Dem muss aber abgeholfen werden, wenn die Sorgfalt, welche man bei Abfassung des Gesetzentwurfs offenbar auf den Punkt der Zurechnung verwendet hat, nicht vergeblich seyn und die Intention der Gesetzgebung überhaupt in dieser Beziehung erreicht werden soll. Es giebt aber dazu zwei Wege, nämlich:

1) Abfassung einer besonderen Instruktion für das Benehmen der Gerichtsärzte bei Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit: Die Ausarbeitung einer solchen Instruktion ist allerdings nichts Leichtes. Es müssten darin alle die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten bei Untersuchung und Beurtheilung zweifelhafter Gemüthszustände berührt, und die Mittel und Wege zu ihrer bestmöglichen Lösung angedeutet werden. Es müsste überall gezeigt werden, in welchem Sinne das Gesetz diese Fragen genommen wissen will. Es müsste darin das ganze Gebiet der gerichtlichen Psychologie übersehen, alle Sätze derselben geprüft, das was dar-

an constatirt ist, als Axiom aufgestellt, was unhaltbar oder zweifelhaft ist, als solches bezeichnet werden. Es müsste, um möglichste Gleichförmigkeit in den Grundsätzen der Beurtheilung zu bewirken, was einer der Hauptzwecke bei Aufstellung einer solchen Instruktion wäre, dieselbe einerseits einen authentischen Charakter haben, ohne auf der andern Seite der Ueberzeugung und dem Gewissen des Beurtheilers zu enge Gränzen zu setzen. Um eine solche Instruktion möglichst vollkommen auszuarbeiten und sie in völligen Einklang mit der Intention der Gesetzgebung zu setzen, müsste dieselbe von einer Commission theoretisch und praktisch gebildeter Gerichtsärzte verfasst und von der Gesetzgebungs-Commission revidirt werden.

2) Sorge für tüchtige und allseitige Bildung der Gerichtsärzte. Man darf kühn behaupten, ohne gegründeten Widerspruch zu fürchten zu haben, dass die hohe Bedeutsamkeit der Stellung des Gerichtsarztes bei uns noch nicht gehörig anerkannt ist, oder wenigstens nicht durchweg dieser Erkenntniss gemäss gehandelt wird. Und doch ist alle Vorsorge von Seiten der Gesetzgebung vergeblich, alle Weisheit und Gerechtigkeit der Gerichte irre geführt, wenn der Gerichtsarzt aus Mangel an Kenntnissen oder gutem Willen seine Pflicht nicht vollständig erfüllt. Die gerichtliche Arzneikunde ist zwar allerdings nichts als eine Anwendung medizinischer, chirurgischer, geburtshülflicher, psychologischer u. s. w. Kenntnisse, welche man bei jedem licenzirten Arzte voraussetzen muss, auf bestimmte Fälle. Dessen ungeachtet hat nicht jeder, auch wenn er diese Kenntnisse alle besizt, damit auch zugleich die Fähigkeit erworben, sie auf die in der Gerichtspraxis vorkommenden Fälle zweckmässig anzuwenden. Dazu reicht auch ein Collegium über gerichtliche Arzneikunde nicht hin, das jedem, eben in dem Wahne, als wäre dabei für den Mediziner nichts Neues zu lernen, und der Vortrag mehr für den Juristen bestimmt, der seiner-

seits, weil ihm die Vorkenntnisse mangeln, nicht viel davon versteht, in der Regel nur sehr nachlässig besucht wird. Aber auch der fleissigste Besuch und das eifrigste Studium vermögen wenig zu leisten, wo es an der praktischen Uebung fehlt und diese wird durch ein Paar Gutachten, welche der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Zuhörer etwa machen lässt, nicht erworben. Was würde aus einem jungen Arzte, und was aus seinen Kranken werden, wenn er nach — auch noch so gut vollendetem theoretischem Studium der Heillehre in den Collegien, sogleich selbstständig die Praxis anträte, ohne vorher ein Klinikum besucht zu haben? — In diesen Verhältnissen sind aber die meisten Aerzte in Beziehung auf die gerichtsärztliche Praxis. Nachdem sie ihr Collegium medico-forense gut oder schlecht gehört und verdaut, und auch eine gerichtlich-medizinische Frage im Examen gut oder schlecht beantwortet haben, beginnen sie ihre Laufbahn als praktizirende Aerzte, und haben nun hinreichend Zeit, was sie in der gerichtlichen Arzneikunde auf der Universität gelernt haben, wieder zu vergessen, bis sie in den Staatsdienst und zur gerichtsärztlichen Praxis gelangen. Viele machen nun gleich den Sprung auf ein Physikat und sehen sich so urplötzlich in einen Wirkungskreis versezt, der ihnen völlig fremd ist, ja dessen volle Bedeutsamkeit sie vielleicht nicht einmal einsehen gelernt haben. Auch dem besten Kopfe wird es dann nur mit vieler Anstrengung gelingen, sich in dem neuen Geschäfte allmählig zu orientiren, der mittelmässige aber — und deren giebt es in allen Fächern — wird vielleicht nie einheimisch werden. Aber auch solche, welche, ehe sie als Amtsärzte angestellt werden, zuerst als Amtswundärzte fungirt haben, sind nicht gar viel besser daran. Sie machen vorkommenden Falles eine Sektion so gut sie es gelernt haben, und hören dabei die Ergebnisse derselben zu Protokoll diktiren so gut es der Physikus gelernt hat, unter welchem sie funktioniren.

Nach einiger Zeit wird ihnen das Gutachten zur Unterschrift zugeschickt, das sie, wenn es nicht grobe auch für sie handgreifliche Fehler enthält, unterschreiben, weil sie die feinern — und oft wichtigsten — Fehler selben nicht gewahr werden, oder weil die, welche sie gewahr werden, nicht wichtig genug sind, um deswegen ein Separatgutachten zu erstatten, oder endlich, weil sie sich zur Erstattung eines solchen nicht fähig fühlen. Der ganze übrige Wirkungskreis des Physikus bleibt ihnen fremd, und also sind auch sie bei ihrer endlichen Anstellung als Amtsärzte sehr wenig zu ihrem Berufe praktisch eingeübt. Wenigstens ist der Grad ihrer Ausbildung sehr davon abhängig, ob der Zufall sie ihre Laufbahn als Amtschirurg neben einem Amtsarzte machen liess, bei dem sie etwas lernen konnten oder nicht. Wenn es nicht überall im Lande so kläglich aussieht, wie ich es geschildert habe, wenn wir vielmehr eine Reihe recht tüchtiger Staatsärzte besitzen, die ihrer schweren Pflicht mit Eifer und Geschicklichkeit obliegen, so hat es der Staat wahrlich nicht seiner Vorsorge für die Bildung derselben zu verdanken, sondern lediglich ihrem eigenen Fleisse und Eifer, das, was bei ihrem Unterrichte in dieser Beziehung versäumt worden war, durch eigenes mühsames Studium nachzuholen.

Daraus ergiebt sich zur Genüge die Nothwendigkeit, grössere Sorge auf die praktische Ausbildung der künftigen Gerichtsärzte zu verwenden. Dies geschieht am besten durch eigene Anstalten für gerichtliche Arzneikunde, wie sie zu Wien und Berlin unter Berndt und Wagner bestehen. Wenn sie auch in kleinern Universitätsstädten nicht in der Ausdehnung wie dort möglich sind, so kann doch auch mit kleinen Mitteln schon viel geschehen, wenn man nur ernstlich will, und die wenigen Legalfälle, welche sich da ereignen, gehörig zu benützen weiss.

Am schlimmsten aber sieht es in Beziehung auf den psychologischen Theil der gerichtlichen Medizin aus, um

den es sich hier zunächst handelt. Denn hier fehlt nicht nur die, gerade hier besonders nothwendige, praktische Befähigung, sondern gewöhnlich auch alle theoretischen Kenntnisse. Auf sehr vielen selbst grösseren Universitäten fehlt es an Vorlesungen über Psychiatrie; wo sie bestehen, fehlt es grösstentheils an Zuhörern, theils weil es kein vorgeschriebenes Collegium ist, theils weil die angehenden Mediziner im Wahne stehen, wenn sie keine eigentlichen Irrenärzte werden wollen, sey ihnen der Besuch eines solchen Collegiums nicht nothwendig oder nützlich, und theils weil auch wirklich ein solches Collegium ohne Klinik keine besonders grossen Früchte bringen kann. Was aber über psychische Krankheiten und die Anwendung dieser Lehre auf juridische Zurechnung in den Collegien über spezielle Therapie und gerichtliche Arzneikunde vorkömmt, ist zu wenig und zu vereinzelt, um zu irgend etwas nützlich zu seyn; besonders wenn diese Fächer von Lehrern vorgetragen werden, denen selber die Psychiatrie nur vom Hörensagen bekannt ist. So ist dann der Gerichtsarzt später bei der Ausübung des allerschwierigsten und mit der grössten Verantwortlichkeit verknüpften Theiles seines Berufes ganz allein auf das angewiesen, was er neben seiner Privatpraxis, die er nicht vernachlässigen darf, wenn er essen will, und den zeitraubenden zahlreichen Amtsgeschäften sich durch eigenes Privatstudium eigen zu machen weiss, und es bleibt dem Zufalle überlassen, ob er nur einmal einen Geisteskranken zu sehen bekommen hat, ehe er in den Fall kömmt, über den Seelenzustand eines Delinquenten ex officio Bericht und Gutachten zu erstatten [34]).

---

34) Wozu das führen kann, hat ein kürzlich vorgefallenes Beispiel gezeigt, das ich von glaubwürdigen Personen gehört habe, ohne jedoch völlig für die genaue Richtigkeit der Erzählung bürgen zu können. Ein Mensch zündete, ohne alle denkbare Ursache

Hier ist also, neben der besonderen Berücksichtigung des psychologischen Theils bei Einrichtung von gerichtsärztlichen Unterrichtsanstalten, vor Allem dringend nothwendig, eine kräftige Beförderung des Studiums der Geisteskrankheiten durch Anstellung tüchtiger Lehrer dieses Fachs, Nöthigung der Candidaten, welche einmal auf Staatsdienst Anspruch machen wollen, die betreffenden Vorlesungen zu besuchen und grössere Berücksichtigung der Psychiatrie auch bei den Prüfungen. Auf das allerkräftigste Hülfsmittel, die Errichtung von Kliniken für Geisteskrankheiten auf den Universitäten ist uns leider für alle Zukunft die Hoffnung geraubt! —.

II. Todesstrafe.

Mit Bedauern wird jeder Menschenfreund auch in unserm Gesetzentwurfe die Todesstrafe wieder finden. Unsere Regierung ist in so vielen Dingen allen anderen vorangeeilt, sollte sie den schönen Ruhm verscherzen wollen, auch hier das erste Beispiel gegeben zu haben? sollten wir wirklich mit unsern Hoffnungen diesen Ueberrest alter Barbarei aus dem Heiligthume der Gerechtigkeit hinausgefegt

---

ein Haus an, bei welcher Gelegenheit Leute verbrannten. Er gestand sein Verbrechen, und gab an, er habe Abends einen Rausch gehabt, und als er Morgens erwacht sey, sey es ihm gewesen, er müsse ein Haus anzünden; und das habe er dann sogleich gethan. Er zeigte sich so geistesschwach, dass das gefällte Todesurtheil ihm 3mal vorgelesen wurde, ohne dass er es verstand, und erst begriff, wovon die Rede sey, als man ihm mit der Hand das Zeichen des Kopfabschneidens mimisch vormachte. Der Beamte ward dadurch veranlasst, vom Amtsarzte noch ein Gutachten über die Verstandesfähigkeiten des Verbrechers zu fordern, dieses ward in einem scherzhaften ironischen Tone abgefasst und lautete auf völlige Zurechnungsfähigkeit!!! —

zu sehen, erst an ein künftiges Jahrhundert angewiesen seyn, wie Grohmann, im Missmuthe darüber, dass seine kräftigen und überzeugenden Worte über diesen Gegenstand bis jezt nur tauben Ohren gesprochen waren, glaubt [35]). Auch der Gesetzentwurf weist uns auf künftige Zeiten hin, behauptet aber für die Gegenwart, ohne weitere Gründe dafür anzugeben, „die unverkennbare Nothwendigkeit, für die Verbrechen, welche den schwersten Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft und die von ihr geschüzten wichtigsten Rechte enthalten, und wo die Grösse der Verschuldung die That auf die höchste Stufe der Strafbarkeit stellt, die entsprechende gerechte Repression anzuwenden. Es kam darauf an", fährt er fort, „die Todesstrafe nur sehr selten, und nur für die eben bezeichneten schwersten Verbrechen so zu drohen, dass das Gesetz sie nur für Fälle ausspricht, in welchen nach den, dem Gesetzgeber vorschwebenden Combinationen die Todesstrafe als rechtlich verdient erscheint" [36]).

Es ist nicht meine Absicht, hier alles zu wiederholen, was von gewichtigen Autoritäten sowohl vom Standpunkte der Rechtswissenschaft als von dem der Philosophie gegen die Todesstrafe gesagt worden ist; vielmehr beschränke ich mich darauf, nur Einiges, was aus meinen oben ausgesprochenen Ansichten und aus dem Gesetzentwurfe selber dagegen sich einwenden lässt, kurz auszuführen.

Zunächst erinnere ich an das, was ich oben in Beziehung auf die Freiheit des Willens angegeben habe, und was die Erfahrung hinreichend bestätiget hat. Wenn unser eigener Wille so wenig ein Heer von äusseren Einflüssen, die Keiner sich selber schaffen und denen Keiner entfliehen kann, die so viel auf unser Leben und unsern Cha-

35) Schneider und Schürmeyer Annalen d. Staatswissenkunde Bd. I. Heft 2. S. 379.

36) Motive S. 54.

rakter, auf unsere Denk- und Handlungsweise vermögen, beherrschen kann; wenn die gleichen Verbrechen auf gleiche Art von Jahr zu Jahr sich wiederholen, mit gleicher Regelmässigkeit, wie sich die Jahreszeiten, wie sich der Wechsel des Mondes, der Auf- und Niedergang der Gestirne wiederholt; wenn, auch dem schwierigsten Verbrecher gegenüber, sich Keiner stolz erheben, ein Jeder nur danken darf den Schicksalsmächten, dass sie ihn nicht werden liessen wie Jenen, dass sie ihn unter andern Umständen erzeugt und geboren werden liessen, dass sie ihm eine andere Erziehung, ein anderes Temperament, eine andere Constitution, einen andern Knochenbau gegeben, einen andern Lebensweg geführt haben, wer darf sich dann hinsetzen auf den Richterstuhl und ohne Zagen aussprechen: „Du hast für dein Verbrechen den Tod rechtlich verdient, du musst durch das Gesetz gemordet werden, weil du gegen das Gesetz gemordet hast. Wo bleibt unter diesen Umständen das Recht zu strafen? Es liegt dies nur in der Nothwendigkeit. Weil die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann ohne Strafe anzudrohen gegen die, sie selbst und die unter ihrem Schutze stehenden Rechte gefährdenden Angriffe, und weil die Androhung nichtig ist, wenn sie nicht ausgeführt wird, so muss sie strafen und wer diese Rechte angreift, hat Strafe verwirkt, aber nicht rechtlich verdient. Die Strafe ist die Nothwehr der Gesellschaft gegen den Einzelnen, ein Kind der Nothwendigkeit, — aber nicht des Rechts. Aber das Gesetz selbst verpönt die excessive Nothwehr, und die Strafe darf also nicht weiter gehen, als die Nothwendigkeit gebietet. Worin aber liegt die Nothwendigkeit der Todesstrafe? „Die Gerechtigkeit muss befriedigt werden“ hat man gesagt [37]), „wer gemordet hat, muss sterben. Es ist keine Gleichar-

37) Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtswissenschaft S. 799.

tigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen Tod" und „die Vergeltung nennen wir das Maass der Gerechtigkeit, dass dem Uebertreter des Gesetzes derselbe Schaden zugefügt werde, den seine That gesetzwidrig brachte" [38]). Aber warum nur beim Verbrechen des Mordes? Ist die Einsperrung für den Diebstahl eine Gleichheit des Verbrechens mit der Wiedervergeltung, wird hier dem Diebe der Schaden zugefügt, den er zugefügt hat? — Wenn aber hier die Gerechtigkeit befriedigt werden kann, ohne Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, wenn sie es bei allen anderen Verbrechen kann, so wird sie es auch bei dem einzigen Verbrechen des Mordes können. Ueberdiess müsste, wenn dieser Grundsatz der Wiedervergeltung consequent durchgeführt würde, kein anderes Verbrechen als der Mord, und jeder Mord mit dem Tode bestraft werden. Dies thut aber keine Gesetzgebung, also kann sich auch keine auf diesen Grundsatz zur Rechtfertigung der Todesstrafe berufen [39]). Es ist dies Wiedervergeltungsrecht, blos auf den Mord angewandt, nichts Anderes, als eine gesetzlich regulirte Ausübung einer alten barbarischen Sitte, der Blutrache; einer Sitte, die jede Gesetzgebung wo möglich bis auf die lezte Erinnerung verbannen muss, nicht aber selber anstatt des einzelnen Betheiligten ausüben darf. Man hat ferner die Nothwendigkeit der Abschreckung von den schwersten Verbrechen durch die schwersten Strafen zu Gunsten der Todesstrafe angeführt. Aber, giebt es der Verbrechen weniger, wo auf einige derselben die Todesstrafe gesezt ist, als da, wo für das gleiche Verbrechen eine andere Strafe gesezt ist? — Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen. Ueber-

38) Fries Handbuch der praktischen Philosophie S. 258.

39) Vergl. Fries a. a. O.

all, wo man die Todesstrafe überhaupt oder für einzelne Verbrechen aufgehoben, haben sich diese Verbrechen nicht nur nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert; und umgekehrt überall, wo man die Todesstrafe füs einzelne Verbrechen neu eingeführt, hat sich die Zahl dieser Verbrechen vermehrt, nicht vermindert. Man lese die Thatsachen, welche Grohmann [40]) darüber zusammengestellt hat, und widerspreche der Macht der Erfahrungen, die man hier findet! Oder sollte es etwa nur Zufall seyn, dass überall, in alter und neuer Zeit, im Süden und Norden, in Osten und Westen, in der alten und neuen Welt, in Monarchien und Republiken, in katholischen und protestantischen Ländern, mit der Einführung der Todesstrafe die Verbrechen sich vermehrten, mit ihrer Aufhebung sich verminderten? Sollte nicht gerade dadurch, dass man den Mord durch das Gesetz sanktionirt, derselbe häufiger werden? Man gebe dem Volke täglich das Blutvergiessen und den Mord als Schauspiel mit Pomp und Feierlichkeit, so wird sich seine Scheu davor abstumpfen, so wird ihm der Gedanke, selber zu thun, was es so oft gesehen hat, immer näher gerückt werden. Man zeige dagegen zuerst von Seiten der Gesetzgebung eine heilige Scheu vor dem Blute des Menschen, man achte das Menschenleben heilig und unverletzlich, so wird auch im Volke dies Gefühl erwachen und sich befestigen, und dann wird der Mord sich vermindern! —

Der Gesetzentwurf erklärt die Beibehaltung lebenslänglicher Freiheitsstrafen für nothwendig, damit in der Strafskala keine Lücke bleibe. Aber wo es noch eine Todesstrafe giebt, da muss eine Lücke in der Skala seyn, und wenn keine Lücke in der Strafskala seyn darf, so muss die Todesstrafe aufhören. Die Todesstrafe ist keine Steigerung der Freiheitsstrafen, es ist eine ganz andere Strafgattung, die mit den Freiheitsstrafen in gar kein Verhältniss gebracht

40) Friedreichs Magazin Heft I. S. 28 ff.

werden kann. Wer die Beraubung der Freiheit überhaupt für ein Uebel ansieht, dem ist eine längere Einsperrung immer auch ein grösseres Uebel, als eine kürzere, und hier lässt sich die Strafe steigern bis zur lebenslänglichen, aber auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe folgt nicht unmittelbar als die nächste und lezte Stufe die Todesstrafe, mit ihr hört die Skala auf und die Todesstrafe ist eine andere Art von Strafe ohne Steigerung und Verminderung. Sie ist auch überhaupt nicht als ein grösseres Uebel als lebenslängliche Einsperrung anzusehen, man mag die Sache betrachten von welchem Standpunkte man will — das Leben ist der Güter höchstes nicht, auch für den Verbrecher nicht. Wie viele, wenn man sie wählen liesse zwischen dem Tode und lebenslänglicher oder auch nur langjähriger Einkerkerung, würden den Tod vorziehen. Fehlt es doch nicht an Beispielen, dass zum Tode verurtheilte Verbrecher eine Begnadigung auf lebenslängliches Gefängniss nicht annehmen wollten; ja die im Kerker selber ein neues Verbrechen begiengen, blos in der Absicht, statt einer Freiheitsstrafe die Todesstrafe zu erleiden. Man lese auch hierüber was Grohmann [41]) sagt, man lese die Beispiele und die Aussprüche von Erfahrnen, die er gesammelt, und man wird einstimmen müssen in die von ihm ebenfalls zitirte Aeusserung von Townsend [42]). „Aber das weiss ich, dass ein fünfjähriges Gefängniss für einen Verbrecher mehr ist als zehn Hinrichtungen. Für einen Verbrecher ist eine fünfjährige Gefangenschaft sehr viel, selbst für den grössten Verbrecher. Denn Arbeit, Mässigkeit, Gehorsam, Zucht ist ihm schlimmer als der Tod.“ — Also ist die Todesstrafe nicht die höchste Strafe, nicht die gerechte Repression für die Thaten die auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit stehen, wofür der Gesetzentwurf

41) a. a. O.

42) Ebendas. S. 38.

sie erklärt, und wesshalb er sie zur Zeit noch für nothwendig erachtet. Wenigstens ist sie es nicht für alle; vielleicht ist sie es nur für sehr Wenige, jedenfalls ist sie für Jeden etwas anderes. Für den Einen sehr wenig, für den Anderen mehr, wieder für einen Anderen sehr viel — und sie passt darum auf keine Strafskala. Die Nothwendigkeit einer Strafskala, die der Gesetzentwurf statuirt, schliesst unwidersprechlich auch die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe in sich.

Der Gesetzentwurf verhängt ferner §. 181. Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren über denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat. Wenn nun aber ein zu einer Freiheitsstrafe verurtheilter Verbrecher, oder wenn ein Lebensüberdrüssiger, der aber zu feig ist, um selber Hand an sich zu legen, ein Verbrechen begeht, auf welches die Todesstrafe gesezt ist, blos in der Absicht, um hingerichtet zu werden? Wird dann nicht der Richter, der die Todesstrafe, die jener gewünscht und gewollt hat, verhängt, zum Gehülfen und Werkzeuge des Selbstmörders? verfallt er nicht selbst in das so hoch verpönte Vergehen? — Ihr Gesetzgeber und Richter, ihr verdammet den Mord, und habt Euch selber das Privilegium des Mordens vorbehalten, Ihr bestraft die Beihülfe zum Selbstmorde, und seht Euch durch Euere eigenen Gesetze genöthigt, selber dem feigen Selbstmörder zum Gehülfen zu dienen, und das alles von Rechtswegen! —

Aber nicht immer wird es ja so seyn, nur zur Zeit besteht noch die unverkennbare Nothwendigkeit zu morden, damit der Mord bestraft werde, wie er es rechtlich verdient. Aber Ihr habt vergessen, uns zu zeigen, worin diese unverkennbare Nothwendigkeit begründet ist, Ihr habt vergessen, die Erfahrung zu widerlegen, die mit lauter Stimme das Gegentheil verkündet, Ihr habt vergessen, uns zu sagen, wann jenes „zur Zeit“ enden wird, und was

zuvor anders werden muss, damit jene Nothwendigkeit keine Nothwendigkeit mehr sey. Und doch habt ihr die Wahrheit verkündet, ohne es zu wollen! Ja! es wird anders werden! Es wird eine Zeit kommen, ja an manchen Orten ist sie schon gekommen, wo das Volk — der Pöbel — humaner seyn wird als das Gesetz und seine Diener, wo Ihr umsonst einen Henker suchen werdet, der Eure Bluturtheile vollzieht, wo Ihr umsonst dem Schlechtesten aus der Hefe des Volkes Euer Geld bieten werdet, umsonst dem gefallensten Verbrecher Nachlass der Strafe, damit er hingehe und mit kaltem Blute seinesgleichen abschlachte. Dann, wenn Jene sich scheuen, das Bluturtheil zu vollziehen, werdet auch Ihr Euch scheuen, es auszusprechen. Dann wird die Nothwendigkeit Euch lehren, was keine Philosophie und keine Erfahrung Euch zu lehren vermochte; dass die Bande der bürgerlichen Gesellschaft nicht lockerer werden, dass der Altar der Gerechtigkeit nicht einsinke, wenn sie nicht durch Blut zusammengeleimt werden, dass die Verbrechen nicht häufiger werden, wenn Ihr Euer blutbeflecktes Schwert niederlegt. — Dann endlich werdet Ihr es niederlegen *).

*) Das nächste Heft dieser Zeitschrift wird Bemerkungen zu diesem werthvollen Aufsatze des Herrn Dr. Diez nebst Beurtheilung einiger anderer Punkte des Strafgesetzentwurfes bringen.

Schürmayer.

XI.

Ueber den Tod durch Erhängen.

Von

Herrn Oberamtsarzt Dr. J. V. A. Riecke

zu Stuttgart.

Die Lehre von dem Tod durch Erhängen hat noch so manches Unbestimmte, dass ich mich aufgefordert fühle, meine 30jährigen Erfahrungen hierin als Gerichtsarzt bekannt zu machen. Mögen sie zu weiterer Aufklärung beitragen!

I. Die Sugillation vom Eindruck des Strangs.

Was ist Sugillation? — Ein Austreten des Bluts aus den feinern Gefässen der Haut in das Gewebe derselben, wie das Extravasat ein Austreten des Bluts in das unterliegende Zellgewebe ist. Sie sind also blos quoad locum et gradum verschieden. Niemand wird behaupten, dass Blut an einer gedrückten Stelle ausschwitzen könne, so lang der Druck anhält, oder wenn dieser erst nach dem Tod aufhört. Wenn es während des Drucks geschieht, so muss es neben der gedrückten Stelle stattfinden. Ich kann daher nicht anders glauben, als dass alle, welche an der Stelle des vom Strang gemachten Eindrucks eine Sugillation gesehen haben wollen, durch die schmutzig braunrothe Farbe des-

selben getäuscht wurden. Dieselbe Farbe entsteht ja aber auch, wenn einem Leichnam ein Strick fest und lang genug angelegt wird, und ist nichts anderes, als dass die Farbe der unterliegenden fleischigen Theile durch die zu einem halbdurchsichtigen Pergament zusammengedrückte Haut hindurch scheint. Obgleich schon vor 60 Jahren Mauchart und nach ihm Daniel die Abwesenheit einer Ecchymose als möglich aussprachen, und indessen so manche, namentlich mein Freund v. Klein sich hierüber bestimmt äusserten, so ist hierin unter den Aerzten stets noch verschiedene Meinung. Wenn bei demjenigen, dessen Strang [1]) bald gelöst wurde, und bei demjenigen, dessen Section erst bei begonnener Fäulniss vorgenommen wird, wieder in die gedrückt gewesenen Hautgefässe einiges Blut eingedrungen ist, und sich daher beim Einschneiden hie und da ein Punkt dunkles Blut zeigt, so kann dieses doch wahrlich nicht Sugillation genannt werden. Werden ferner die unterliegenden Theile nicht eben so sehr gedrückt? Warum findet man in diesen kein Extravasat? Wenn Sugillation oder Extravasat stattfände, so müsste sich dieses neben dem Eindruck nach oben oder nach unten zeigen. Ob ich gleich stets nicht nur den Eindruck seiner ganzen Länge nach aufschneiden, sondern die Haut wenigstens einen Zoll weit nach oben und unten hinwegpräpariren, auch die unterliegenden Theile untersuchen lasse, so fand ich doch niemals Sugillation oder Extravasat mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo bei einem, welcher sich an einen hohen Baum gehängt hatte, ein über einen Zoll im Durchmesser haltendes, und in die Tiefe gehendes Extravasat, zwischen dem Ohr, dem processus mastoideus und der Kinnbacke, gefunden wurde. Da dieses aber zuverlässig von dem Anstossen an einen Baumast

1) Ich bediene mich dieses Worts, ob es ein Strick, Band, Tuch oder Riemen ist.

herrührte, so scheint v. Klein es als nicht hieher gehörig unberührt gelassen zu haben [2]).

Es kamen mir zwei Fälle vor, wo der Strick das Zungenbein vom Kehlkopf abgedrückt hatte, in dem einen waren sogar die Hörner desselben gebrochen; einige, wo der Knoten auf dem Winkel der Kinnlade und unter dem Ohr aufsass, auch diese zeigten weder Sugillation noch Extravasat, obgleich das Aussehen der von demselben gedrückten Stelle ein solches erwarten liess, und hätte nicht wohl in dem ersten Fall, den ich hier anhänge, wo der Erhenkte noch so lang lebte, dass von seiner Bewegung am Hals Blasen entstunden, wie an den Händen von harter Arbeit, und an den Füssen vom Druck der Schuhe beim Gehen, wo demnach der Druck nicht anhaltend dieselbe Stelle traf, Sugillation und Extravasat stattfinden müssen, wenn dieses Folge des Erhängens wäre, und etwa nur bei schnell eintretendem Tod fehlte, weil alsdann keine Zeit zu Erzeugung derselben gelassen wäre, wie Remer annimmt?

Dagegen hatte ich einen Fall, bei welchem Erdrosselung wahrscheinlich war, aber nicht eruirt wurde, wo ausser den muthmasslichen Thätern niemand den Leichnam hängen sah, ja man nicht einmal den Strick zu Gesicht bekam, in welchem auf der rechten Seite des Halses, wo die Haut abgeschürft, das Aussehen blutig war, und eine bis in die Muskulatur verbreitete Blutunterlaufung gefunden wurde.

II. Folgende Momente sind auch noch nicht gehörig aufgeklärt:

a) Zwischen die Zähne hervorgetriebene, meistens verbissene Zunge.

2) Die Mehrzahl der fünfzehn von demselben angegebenen Fälle fiel in den Zeitraum von 1807 bis 1814, in welchem ich Stadt-Physikus und er Stadtchirurgus war; ich kann daher seine Beobachtungen bestätigen, aber auch von 1814 bis jezt sind mir wohl eben so viele Fälle von Erhängten vorgekommen.

b) Abgang von Urin und Koth.

c) Erections-Zustand des Penis und Abgang von Saamen, bei Weibsleuten geröthete Schaamtheile, Schleim in denselben und der Vagina, Ueberfüllung des Uterus mit Blut.

d) Extravasate in den Unterleibs-Eingeweiden, oder widernatürliche Röthung einzelner Stellen.

e) Todes-Art.

a. Dass die Zunge zwischen den Zähnen hervorgetrieben, und von diesen verbissen wird, lassen die einen, namentlich Tott, davon abhängen, ob der Erhängte während der Inspiration oder der Exspiration stirbt, Andere wie Shmith von der Stelle des Larynx, wo der Strang aufdrückt. Ob jemals ein Erhängter gefunden wurde, dessen Zunge nicht zwischen die Zähne hervorgetrieben war, muss ich dahingestellt seyn lassen, da mir kein solcher Fall vorkam; alle, die ich untersuchte, hatten die Zunge zwischen den Zähnen, die meisten verbissen, je mehr sie verbissen war, desto mehr war der hervorragende Theil aufgeschwollen, desto dunkler seine Farbe.

b. Der Abgang von Harn und Koth wird gewöhnlich einem gelähmten Zustand der Schliessmuskel zugeschrieben, wodurch beide ihrer Schwere folgend abgehen. Warum ist aber die Harnblase nicht eingefallen, sondern zusammengezogen? Warum fand ich noch beinahe jedesmal das colon descendens und das S. coli zur Dicke eines Dünndarms zusammengezogen? Das Leztere ist, so viel ich weiss, bis jezt noch niemals erwähnt, und ersteres noch niemals zu erklären versucht worden.

c. Ich fand meistens den Penis in halbem Erections-Zustand und in den meisten dieser Fälle Saamen-Erguss. Bei Weibsleuten gewöhnlich die Genitalien geröthet, meistens Schleim in der Vagina und den Uterus mehr oder weniger mit Blut überfüllt. Wollust findet doch gewiss

zur Zeit des Erhängens keine Statt, nnd die Ansicht, den Tod durch Erhängen begleite ein wollüstiges Gefühl, ist eine sonderbare Hypothese. Ist nicht auch der Penis des von der Hundswuth Befallenen, während er um sich beisst, oder sich zurückzieht, und die Leute bittet, sich zu entfernen, er müsse sie beissen, im Erections-Zustand? und hat nicht der am hydrocephalus acutus Leidende die Hand stets an den Genitalien? Eine genügende Erklärung dieses Umstandes haben wir blos durch die Sympathie des kleinen Gehirns mit den Genitalien.

d. Extravasate im Unterleib und Röthung einzelner Partieen in der Brust oder der Bauchhöhle werden zwar durch den gestörten Kreislauf des Bluts erklärt; warum sind sie aber nicht allgemeiner, sondern beschränken sich blos auf einzelne Stellen?

e. Der Tod bei dem Erhängen wird erklärt

1) durch Apoplexie,
2) durch Suffocation,
3) durch einen Mittelzustand zwischen beiden,
4) durch Hirn- Herz- oder Lungenlähmung.

Alles wird von dem Druck des Strangs auf die Gefässe und deren Dehnung hergeleitet; nur einige wenige gedenken bei der leztern Ansicht auch des Drucks auf die Nerven, und deren Dehnung, wie auch der Dehnung des Rückenmarks und des verlängerten Marks. Obgleich leztere bisher von manchen gar nicht beachtet scheint, von andern nur berührt ist, so scheint sie mir doch das Hauptmoment zu seyn, aus welchem sich alles erklären lässt, und obgleich Zeichen von Apoplexie, oder von Suffocation, oder von beiden höchst selten fehlen, es vom Zufall abzuhängen, welche derselben hervortreten.

Ich bin nicht Willens, eine vollständige Abhandlung über den Tod des Erhängens zu schreiben, was sich schon aus dem Bisherigen ergiebt, übergehe daher unter, welchen

Umständen die Zeichen der einen oder der andern Todesart sich vorfinden, kann jedoch in dieser Hinsicht nicht unberührt lassen, dass ich noch bei den meisten Erhängten einen gallenartigen Erguss zwischen den Hirnhäuten fand, der in einigen Fällen eine halbe Linie dick war, und sich zwischen die Gyros verbreitete, in andern aber so schwach, dass ich ihn übersehen hätte, wenn ich nicht darauf aufmerksam wäre. Da ich ihn, seitdem ich darauf aufmerksam bin, jedesmal finde, so vermuthe ich, dass er jedesmal stattfindet, und nur anfangs mehreremal von mir übersehen wurde. Ich fand ihn hauptsächlich stark, wenn der Erfund für Apoplexie sprach; ich fand ihn aber auch gewöhnlich, wo die Zeichen von Suffocation stattfanden, am schwächsten aber, wo der Tod durch schnelle Herzlähmung eingetreten war. Das mehr oder weniger desselben scheint mir von dem langsamern oder schnellern Eintritt des Todes abzuhängen.

Vor ungefähr 40 Jahren, noch ehe ich Physikus war, erhängte sich kurz vor der Nachtessenszeit ein Lehrling. Bei der Section fand man den Magen und einen grossen Theil des Dickdarms zusammengezogen und leer; näheres über jene Section kann ich nicht angeben, da ich ihr nicht anwohnte. Es verbreitete sich hierauf allgemein die Sage, er habe sich entleibt, weil ihn sein Lehrherr so sehr habe hungern lassen, dass der Magen und die Gedärme eingeschrumpft seyen. Diese Sage fand allgemein Glauben, obgleich die hier wohnenden Aeltern desselben versicherten, er habe niemals eine Klage über seinen Lehrherrn und dessen Frau geführt, und wenn es ja wahr wäre, so hätte er sich täglich bei ihnen an Speise und Trank das Fehlende ersetzen können. Der Lehrherr, ein angesehener rechtschaffener Bürger, verlor hiedurch einen grossen Theil seiner Kundschaft. Dieses machte mich aufmerksam auf die Beschaffenheit des Magens und des Darmkanals bei Erhängten. Nun fand ich beinahe bei allen Erhängten den

Magen, das Colon descendens und das S. coli zusammengezogen, Leztere beide gewöhnlich zur Dicke eines Dünndarms. Bei dem Magen war meistens das Sonderbare, dass, wenn der Oberamts-Wundarzt von dem Pylorus aus in denselben einschnitt, er gewöhnlich sagte „der Magen ist leer," so wie er aber den Schnitt fortsezte, und dabei mit zwei eingebrachten Fingern den Magen in die Höhe hob, er wieder sagte „doch nein, er enthält ziemlich viel Speisebrei." Dieser befand sich aber stets von der Cardia an in der linken Hälfte des Magens. Der vor dem Einschneiden zusammengezogene, bei dem Einschneiden leere, und dann doch häufig mehr Speisebrei und nur in seiner linken Hälfte enthaltende Magen, als derselbe bei dem Grad seiner Zusammenziehung vor dem Einschneiden hätte fassen können, blieb mir ein Räthsel, bis ich durch die hier unter Nr. 2. und 3. angehängte Fälle Aufklärung erhielt.

Ich glaube nach diesem mit Recht annehmen zu dürfen, dass Dehnung des Rückenmarks und des verlängerten Marks [3]) nicht nur hie und da, wie einige muthmaasslich sich aussprechen, sondern stets das Hauptmoment bei dem Erhängen ist [4]). Hiedurch entstehen krampfhafte Zusammenziehungen:

1) Im Magen, Vomituritionen, wodurch der in dem Magen enthaltene Speisebrei in den Oesophagus und

---

3) Durch diese erklärt sich auch die plötzliche Bewusstlosigkeit bei dem Erhängen besser, als durch den auf keinen Fall so schnell eintretenden Schlagfluss oder Steckfluss, und noch mehr bei Abwesenheit beider Todesarten.

4) Wie Hunde, Katzen u. s. w. getödtet werden, wenn man sie zugleich am Hinterhaupt und am Brustkasten vom Rücken aus oder am Schwanz fasst und so die Halswirbel dehnt. In einem Fall der Art, den ich sahe, lebte die Katze noch eine halbe Viertelstunde, mit ununterbrochener krampfhafter Bewegung der Brust und der Magengegend, wobei sich jedesmal der Mund öffnete (Vomituritionen).

unter Umständen sogar ein Theil davon in die Luftröhre getrieben wird, wobei sich ferner wie bei allen Vomituritionen die Zunge hervortreibt [5]),

2) in der Harnblase, und dem Colon descendens mit dem S. coli, wodurch Harn und Koth fortgetrieben wird, ferner

3) vermehrter Andrang des Bluts gegen die Genitalien, wie bei so manchen Krankheiten des Hirns und des Rückenmarks.

4) Anhäufung des Bluts in einzelnen Provinzen des Unterleibs, wodurch im geringern Grad Röthung, im höhern Grad Ausschwitzen des Bluts also Extravasat entsteht, und wovon

5) die Hauptwirkung endlich Lähmung des Herzens ist [6]).

Ob nun Zeichen von Apoplexie oder von Suffocation oder von Beiden oder von Keiner sich vorfinden, hängt ab

1) von der Lage des Strangs, ob dadurch mehr die Gefässe des Halses oder der Kehlkopf gedrückt wird.

2) Ob die Dehnung des Rückenmarks langsam oder

---

5) Bei dem nachher angeführten 2ten Fall, hatte sich der Mensch auf eine solche Art erhängt, dass das Gewicht seines ganzen Körpers auf einmal schnell in den Strick fiel, und bei der Section fand sich nichts, was für Schlagfluss spricht, man kann also das bei ihm stattgefundene Herauftreiben des Speisebreis in den Oesophagus nicht einem apoplektischen Zustand zuschreiben, und dies um so weniger, da er dem Erfund nach plötzlich starb.

6) Bischoff ist, soviel ich weiss, der Einzige, der sich dieses Ausdrucks bestimmt bedient, andere sagen Lungenlähmung. Ist dieser Ausdruck richtig? Giebt es eine Lähmung in einem Theil, der keine Muskelfaser hat? Ist der Zustand, den man Lungenlähmung nennt, nicht, wenn er schnell eintritt, Herzlähmung, und wenn er langsam entsteht, Hepatisation der Lunge?

schnell geschieht, ob daher die Lähmung des Herzens [7]) bälder oder später stattfindet, und

3) ob diese während der Systole oder der Diastole eintritt.

Die Zusammenziehung des Magens, und dass sich der Speisebrei im Oesophagus befindet, entgieng wahrscheinlich bisher den Beobachtern dadurch, dass man gewöhnlich die Brusthöhle vor der Bauchhöhle öffnet, und bei dem Hervorheben der Lungen den Speisebrei aus dem Oesophagus in den Magen zurückdrückt. Ich bitte daher meine Herren Collegen, ins Künftige bei Erhängten den Unterleib vor der Brust zu öffnen, und bei Untersuchung des Magens alle Vorsicht anzuwenden, damit nicht, ehe er geöffnet ist, der Speisebrei aus dem Oesophagus wieder in denselben zurücktrete. Da nun bei dem Erdrosseln keine Dehnung des Rückenmarks und des verlängerten Marks stattfindet, so glaube ich, dass die Abwesenheit der durch diese verursachten Umstände eben so gut und noch mehr einen Beweis für Erdrosseltseyn abgeben sollte, als die Richtung der Furche in den meisten Fällen, aber nicht jedesmal entscheiden kann; denn wenn ein Erdrosselter, sobald als die Lebenszeichen aufhören, aufgehängt wird, so kann man sich sehr täuschen, wenn man aus der Richtung der Furche allein schliessen will, weil in den meisten Fällen, besonders wenn ein breites Tuch oder Band zum Erdrosseln genommen wurde, die Spuren des ersten Eindrucks verschwinden.

7) Die Schnelligkeit des Todes hängt vorzüglich von der Art ab, in welcher der Strick angebracht ist, von der Textur und Stärke der Intervertebralligamente, von der Anfüllung der Blutgefässe und der Stärke ihrer Hüllen. Alle diese Umstände nebst dem Gewicht des Körpers tragen zur Verlängerung oder Verkürzung der Zeit bei, die nöthig ist, das Lebensprinzip zu vernichten. Beck's Elemente der gerichtlichen Medizin mit Noten und Zusätzen von Dunlop. Aus dem Englischen 1. Hälfte 1827, Seite 456.

I.

Georg Friedrich Weisschädel, 22 Jahre alt, Soldat im 4ten Reiterregiment, erhielt den 18. Juli 1835 auf 24 Stunden Urlaub, blieb aber bis in die Nacht vom 25. zum 26. in seiner Heimath Steinenbronn, benahm sich in dieser Zeit äusserst roh gegen seinen Vater und seine Geschwister, und führte ein unordentliches Leben. Den 27. Abends wurde er im Wald an einer Forche hängend gefunden. Der Ast, an dem er hieng, hatte sich so herabgebogen, dass er mit den Zehenspitzen den Boden berührte. Den andern Tag wurde er legaliter secirt, wobei sich Folgendes ergab:

Der ganze Körper war vom Todeskrampf steif. Auf dem Rücken und an den Vorderarmen befanden sich Todenmäler: Die untere Hälfte der beiden Schenkel und beide Waden waren mit Flecken wie bei dem morbus maculosus Werlhofii übersäet. Die Augen waren hervorgetrieben und geröthet, die Zunge verbissen, und aus dem Munde etwas blutiger Schaum geflossen. Um den ganzen Hals gieng ein beinahe $\frac{3}{4}$ Zoll breiter tiefer blaurother Eindruck, er fieng rechts am Hinterhaupt an, lief vornen so hin, dass die Hälfte seiner Breite noch den obern Theil des Kehlkopfs eindrückte, und zog sich auf der linken Seite etwas tiefer wieder bis ans Hinterhaupt hin. Unter den Winkeln der Kinnbacke hatte die eingedrückte Haut ihre natürliche Farbe. Parallel mit diesem Eindruck ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll unter demselben lief auf der vordern und den Seitenflächen des Halses ein eine starke Linie breiter Eindruck von natürlicher Hautfarbe, welcher dadurch entstanden war, dass Weisschädel sich den Strick über das steife militärische Halsband angelegt hatte, indem bei dem Hinhalten desselben der untere Rand desselben ganz mit diesem Strich harmonirte. Zwischen beiden Strichen befanden sich zwei excorirte Stellen, und zwei mit Wasser gefüllte Blasen von der Art, wie sie durch harte Arbeit an den Händen,

und vom Druck der Schuhe beim Gehen zu entstehen pflegen. Der Penis war in halbem Erections-Zustand, und an der Mündung der Harnröhre sowohl als am Hemd Spuren von Saamen-Erguss, die vordere Seite des Scrotum war blauroth und hart anzufühlen. Am linken Arm fand man, dass er kürzlich zur Ader gelassen hatte, am rechten Ellenbogen waren zwei Hautabschürfungen. Bei der Untersuchung der Kleider, die er anhatte, fand sich keine Spur von Koth oder Urin-Abgang.

Section.

Die Gefässe der äussern Kopfbedeckungen waren besonders nach hinten stark mit Blut überfüllt. Bei Abnahme der Schädelknochen flossen ungefähr 8 Unzen schwarzes etwas klebriges Blut hervor. Das Stirnbein und die Seitenwandbeine waren etwas dicker als gewöhnlich, hingegen das Hinterhauptbein ungewöhnlich dünn. Zwischen den Hirnhäuten befand sich viel gelatinöser Erguss und zu beiden Seiten der hintern Hälfte des sichelförmigen Fortsatzes war die Arachnoidea mit plastischer Lymphe in Körnern übersäet. Die Substanz des Hirns war schwach geröthet, und dieses sowohl als das kleine Gehirn und das verlängerte Mark waren weicher als gewöhnlich.

An der innern Fläche des Hinterhauptbeins correspondirend den beiden Condylis befanden sich starke Knochenhervorragungen, wovon die der linken Seite $2\frac{1}{2}$ Linie Grundfläche und 2 Linien Höhe hatte, die der rechten Seite hatte von vornen nach hinten eine längere Grundfläche, ragte aber weniger hervor. Diese beiden Hervorragungen beschränkten mit einander den Raum für das verlängerte Mark. Bei der Untersuchung des Eindrucks am Hals fand man weder Sugillation noch Extravasat, der Kehlkopf war zwar etwas platt gedrückt aber unversehrt, so auch das mit ihm noch gehörig verbundene Zungenbein. In der Luftröhre befand sich viel wässerig-blutiger Schleim.

Bei Eröffnung der Brusthöhle fand man die rechte

rechten vordern war dasselbe von Blut röthlich gefärbt. Das Hirn selbst war durch die Fäulniss schon sehr mürb, und die Cortical-Substanz der linken Hirnhälfte sowohl des grossen als kleinen Hirns, wie auch beide Thalami nervorum opticorum sahen stark ins grüne. Sonst fand sich nichts Bemerkenswerthes im Kopf.

Bei Untersuchung des Eindrucks, welchen der Strick am Hals gemacht hatte, fand man nirgends eine Blutunterlaufung, selbst nicht einmal an der Stelle, die von aussen sugillirt schien. Der Strick war gerade so über den Kehlkopf hingelaufen, dass er das Zungenbein eindrückte, ohne es von jenem zu trennen.

In der Luftröhre befand sich kein Schaum, beide Lungen waren zusammengefallen, von dunkler Farbe und stark mit dem Rippenfell verwachsen. Das Herz hatte seine natürliche Grösse, beide Herzkammern waren leer, beide Vorkammern enthielten nur etwas weniges flüssiges Blut, die linke noch mehr, als die rechte. Von aussen hatte das Herz seine natürliche Farbe, innen aber war die rechte Herzkammer mehr als natürlich und die linke stark geröthet, besonders gegen die Aorta hin, welche selbst auch auf ihrer innern Fläche sehr stark geröthet war. Auch die innere Haut der Arteria pulmonalis war etwas röther als gewöhnlich.

Der zusammengezogene Magen enthielt gegen den Pförtner hin einen kleinen Kaffeelöffel voll sogenannte Riebelen, ohne alle Feuchtigkeit. Als er aber der Länge nach aufgeschnitten in die Höhe gehoben wurde, so drang gegen einem Schoppen dieser Speise durch die Cardia aus dem Oesophagus in denselben herunter. Das Netz und die dünnen Gedärme hatten schon einen ziemlich hohen Grad von Fäulniss erreicht. Leber, Milz und Nieren waren von der Fäulniss mürb. Erstere auf ihrer Oberfläche mit dem Bauchfell verwachsen und von viel dunklerer Farbe, als gewöhnlich. Beide Nieren, besonders die rechte strotzten

von Blut. Die Harnblase war leer. Das Colon descendens und das S. coli waren zusammengezogen.

III.

Der Inquisit Unterzuber, ein kräftiger Mensch von 23 Jahren, zerbrach den 7. August 1837 seine Schliesse, steckte sie über der Gefängnissthüre ein, und erhängte sich an dieselbe mit seinem Halstuch. Bald hernach (wie bald, liess sich nicht ermitteln, doch wahrscheinlich erst nach mehreren Minuten) öffnete der Gefangenwärter die Thüre, um ihm sein Mittagessen zu bringen, hiedurch fiel er herunter, und bekam eine leichte Kopfwunde. Man löste sogleich sein Halstuch, legte ihn auf sein Lager und öffnete sämmtliche Kleider. Als ich ungefähr 20 Minuten nachher zu ihm kam, war er noch in derselben Lage, ohne sich indessen gerührt zu haben, sein Gesicht war blass und eingefallen, die Augen trübe. Kopf, Brust, Extremitäten, kurz die ganze Oberfläche des Körpers weit unter der natürlichen Wärme, der Athem kurz, ohne merkliche Bewegung der Brust, das Herz zitternd. Die heftigsten Vomiturition folgten ununterbrochen auf einander, wobei jedesmal die Zunge zwischen den Zähnen erschien. Zu beiden Seiten des Halses sah man einen Eindruck, den das Halstuch gemacht hatte. Er schien bei sich zu seyn, und deutete auf Befragen, was ihm wehe thue, auf den Kehlkopf. Langsam und mit einiger Anstrengung machte er diese Bewegung mit dem linken Arm, der rechte blieb, wie gelähmt liegen. Ich verordnete sogleich eine Mixtur aus einer Saturatio citri und Naphtha aceti mit Wasser und Syrup, liess Blutegel holen, und den Oberamts-Wundarzt Herrn Dr. Stoll rufen. Ungefähr 10 Minuten nach meiner Ankunft pochte das Herz je bei dem 3—4ten Pulsschlag mit einem Doppelschlag vor dessen zweitem jedesmal eine wellenförmige Erschütterung über den ganzen Brustkasten hinlief, hiebei dauerten die heftigsten Vomitu-

turitionen ununterbrochen fort, ohne dass es zum Erbrechen kam, und wobei sich nur zuweilen schäumiger Speichel mit der Zunge zwischen die Lippen hervortrieb. Die an die Schläfe und Stirne gesezten Blutegel fassten nicht. Auf den ersten Löffel voll von der Arznei hob sich der noch ungleiche und zuweilen aussetzende Puls allmählig. Auf die zweite Gabe der Arznei, ungefähr ¾ Stunden nach dem Erhängen, wurde aber der Krampf so heftig, und der Puls sank so sehr, dass er am Sterben zu seyn schien. Hiebei blieb der Kopf stets unbeweglich liegen. Mit dem Nachlassen dieses Krampfes fassten die Blutegel, und nun wurde auch ein Aderlass vorgenommen, wobei das Blut anfangs langsam, allmählig aber stärker floss; nun hob sich der Puls, und so auch der Brustkasten bei der Inspiration, auch die Vomituritionen, obgleich noch stark, folgten nicht mehr so schnell auf einander, machten jedoch keine Pause, und es kamen noch in jeder Minute mehrere. Bis gegen 4 Uhr hatten sich der Puls und die Respiration so gebessert, dass ich ihn in das Catharinenspital transportiren liess. Durch Zeichen klagte er nun über Kopfweh. Die Vomituritionen waren noch stark, doch machten sie nun Pausen, sie hielten bis zum späten Abend allmählig abnehmend an, wobei noch stets Brust und Bauch an dieser convulsivischen Bewegung Theil nahmen. Er konnte den Kopf noch nicht bewegen, und noch nicht sprechen, athmete kurz und trank nur mit Schmerzen im Hals und in der Gegend der Cardia. Die Hautwärme blieb in demselben niedern Grad.

Die Nacht über schlief er unterbrochen.

Den 8. August Morgens sprach er leise und heiser, konnte den Kopf eher bewegen, die Schmerzen bei dem Schlingen hatten sich gemindert, seine Hautwärme war natürlich, er klagte aber über starken Schwindel und Brustbeschwerden. Es wurden kalte Umschläge um den Hals gemacht, und mit der Arznei fortgefahren.

Eine Mittags auf ein Clystier erfolgte Oeffnung erleichterte die Brustbeschwerden. Der Puls hob sich immer mehr; jedoch verursachte noch jeder Versuch zu sprechen oder zu trinken eine zitternde Bewegung der Brust und besonders in der Herzgrube.

Den 9. August auf eine gutdurchschlafene Nacht fortschreitende Besserung, die Stimme noch etwas heiser und leise, die Beschwerden im Schlingen dieselben, die convulsivischen Bewegungen der Brust nur noch in leichterem Grad vorhanden. Noch keine Esslust. Ein Zusatz von Infusum laxativum Viennense zur Arznei verursachte zwei Ausleerungen. Der Puls blieb nun in Hinsicht der Geschwindigkeit und des Rhythmus normal aber schwach. Das Aussehen des Kranken war natürlich.

Den 10. August verschafften 3 Stuhlgänge grosse Erleichterung, die convulsivischen Bewegungen der Brust und der Herzgrube hörten auf. Er klagte jedoch noch über Schmerzen im Hals bei dem Sprechen und Schlingen, wie auch bei leztern in der Gegend der Cardia.

Vom 11. August an besserte sich sein Zustand immer mehr, er konnte ausser dem Bette seyn, und war den 14. so weit hergestellt, dass er wieder ins Gefängniss zurückgebracht werden konnte.

Den 18. klagte er über Schmerzen im linken Hypochondrium. Ob es gleich wahrscheinlich war, dass er im Herabfallen an dem Leibstuhl aufgefallen sey, so schien mir dieser Schmerz doch eher rhevmatisch zu seyn. Goldschwefel mit Salpeter und ein Vesicans minderten und ein den 20. verordnetes Laxier hob ihn.

Den 31. August klagte er Brustbeschwerden, das Herz schlug unregelmässig und hart an, so auch der Puls, ob er gleich nicht voll war. Ich verordnete ihm 4mal täglich 15 Tropfen Aqua laurocerasi.

Den 8. September war sein Herzschlag regelmässig, so auch der Puls, lezterer aber schwach. Zugleich klagte

er über Magenschwäche. Auf Essentia absinthii composita mit Spir. salis ammoniaci anisatus, und täglich einen halben Schoppen Wein erholte er sich vollends schnell. Auf die Frage: wie es ihm bei dem Erhängen gewesen sey, antwortete er: er sey sogleich seiner unbewusst gewesen, und nicht eher als nach dem Aderlass wieder zu sich gekommen.

Das bei den 2 ersten Fällen abgegebene Gutachten hier ausführlich beizusetzen, halte ich für zwecklos. Bei Untersuchung von Erhängten hat der Gerichtsarzt

1) zu bestimmen, ob es wahrscheinlich ist, dass der Erhängte sich selbst das Leben nahm. In diesen beiden Fällen musste ich diese Frage bejahen, und sie wurde auch durch die weitere oberamtliche Untersuchung bestätigt;

2) anzugeben, ob eine prädisponirende Ursache zum Selbstmord stattgehabt habe. Ich habe bis jezt noch beinahe bei allen Selbstmördern eine solche gefunden, entweder im Kopf widernatürliche Knochenhervorragungen, wie bei dem ersten angegebenen Fall, oder Verknöcherungen in den Hirnhäuten, oder auch Caries der innern Lamelle eines Schädelknochens. Ob zu dicke, ungleich dicke oder zu dünne Schädelknochen zu Lebens-Ueberdruss disponiren können, lasse ich dahin gestellt seyn, ob ich gleich Eines oder das Andere bei vielen Selbstmördern fand. Oder in der Brusthöhle und zwar chronische Herzkrankheiten. Ob acute Herzentzündung bei der damit verbundenen Bangigkeit zum Selbstmord führen könne, möchte ich zwar nicht mit Bestimmtheit aussprechen, ist mir aber wahrscheinlich. Wenn bei Erhängten eine widernatürliche Röthung des Herzens und der grössern Gefässe angetroffen wird, so ist es zwar immer problematisch, ob eine zuvor vorhandene Herzentzündung den Entschluss zum Selbstmord befördert habe, oder ob sie Folge des innern Kampfes vor der That, oder Folge der Todesart sey. Ich fand sie aber auch schon

bei andern Arten von Selbst-Entleibungen, und bei dem angeführten zweiten Fall, wo die Lungen zusammengefallen und das Herz blutleer war, ist es wahrscheinlicher, dass dieser Mensch dadurch, dass er den Tag vor seinem Tod seinen ganzen Wochenlohn durch Saufen verprasste, an jenem Tag zuerst von mehreren Männern vor Misshandlung von zwei Lehrlingen abgehalten werden musste, wozu diese ihm keine Veranlassung gegeben hatten, und nachher im Wirthshaus so in Wuth war, dass ihm dreimal das Messer entwendet werden musste, um Unglück zu verhüten, er überdies in Angst war, er möchte wegen früherer Exzesse und diesen neuen, wie auch wegen wiederholter Unbotmässigkeit gegen die Obrigkeit wieder in ein Polizeihaus gesperrt werden, sich eine Herzentzündung zugezogen hatte.

Oder im Bauch. Oefters fand ich eine widernatürliche Lage der Gedärme, namentlich des Colon transversum, einmal 3 Schrot Korn im Processus vermicularis bei einem Mann, der Jahre lang wegen Unterleibsbeschwerden Arzneien gebraucht hatte, aber seit zwei Jahren an allen Aerzten und allem Arznei-Gebrauch verzweifelt war.

Bei dem hier angeführten ersten Fall hatte der Selbstmörder den Strick über das steife militärische Halsband angelegt, und dadurch anfangs der Druck die ganze Breite des Halses getroffen, der Ast bog sich so, dass derselbe mit den Zehen auf dem Boden aufstund, also nicht die ganze Last des Körpers am Strick hieng. Zugleich ist eine Angabe dessen, der ihn fand, nicht unwahrscheinlich: dieser vermuthete nämlich aus der Beschaffenheit eines Astes eines nebenstehenden Baumes, dass sich derselbe an diesem haltend wieder habe losmachen wollen. Da Blasen und Hautabschürfungen am Hals und eine Blutunterlaufung am Scrotum gefunden wurde, so ist nicht zu zweifeln, dass dieser Mensch längere Zeit lebte, und sich bewegte, bis er endlich halb erdrosselt die Besinnung verlor, und dann

erst den Tod des Erhängens starb. Unter diesen Umständen und bei dem doppelten Eindruck vom Strick und vom Halsband hätte man um so gewisser Sugillation erwarten sollen, und fand keine, wie auch im zweiten Falle. Auch bei dem dritten Fall hätte man Sugillation und Anschwellen des Halses erwarten sollen; auch hier fand keines von beiden Statt.

Bei dem ersten Fall war der Magen zusammengezogen und leer, der Oesophagus konnte keinen Speisebrei enthalten, weil dieser Mensch wahrscheinlich in den lezten 24 Stunden seines Lebens nichts mehr genossen hatte. Bei dem zweiten Fall war der Magen zusammengezogen und leer, nahe am Pylorus nur eine halbtrockene Spur von Speise, und nachdem der Magen seiner ganzen Länge nach aufgeschnitten war, also keine Täuschung stattfinden konnte, drang ungefähr ein Schoppen Speisebrei durch die Cardia aus dem Oesophagus in den Magen. Wie stark die Cardia zusammengezogen war, ersieht man daraus, dass weder durch das Aufladen auf den Wagen und das Abladen von demselben, wobei die Leute gewöhnlich mit einem solchen Cadaver grob umgehen, noch durch das Führen desselben auf holperigem Weg irgend etwas von Speisebrei in den Magen drang; und im dritten Fall hielten die Vomituritionen mehrere Stunden lang an. Apoplexie macht zwar öfters Erbrechen aber seltener und keine anhaltende Vomituritionen. Durch den Aderlass kam zwar das Bewusstseyn wieder, aber die Vomituritionen hörten erst dann auf, als die Ligamente der Halswirbel sich wieder so zusammengezogen hatten, dass derselbe wieder Kopf und Hals bewegen konnte, also erst nachdem die Dehnung des Rücken- und des verlängerten Marks aufhörte.

XII.

Ueber Abgehen der Oberhaut bei einem Neugebornen ohne Fäulniss.

Von

Herrn Oberamtsarzt Dr. Riecke

zu Stuttgart.

Frau F. A., 27 Jahre alt, eine von Kindheit an zärtliche und seit mehreren Jahren öfters von Rhevmatismen befallene Frau, bekam den 16. April d. J. in der achten Schwangerschafts-Woche rhevmatische Schmerzen in den Gliedern, und den 18. Blutabgang mit Schmerzen im Bauch und Kreuz. Abends hatte der Blutabgang aufgehört, dagegen hatte sie ununterbrochen Eckel, Brechreiz, und erbrach sich auch öfters. Von nun an erbrach sie sich täglich und zuweilen mehreremal des Tags bis zur zwanzigsten Schwangerschafts-Woche. Die Beschwerden bei der Oeffnung und dem Harnlassen, welche auf jene Hämorrhagie eintraten, und zu welcher sich später Krämpfe gesellten, veranlassten mich, sie den 27. zu untersuchen. Ich fand eine Retroversio uteri, welche ich hob. Sie war hierauf mehrere Tage sehr schwach. Den 2. Mai stellte sich wieder ein mässiger Blutfluss mit Krämpfen ein. Auch die Krämpfe verloren sich nach und nach so, dass sie zu Ende

des Monats, ausser dem Erbrechen am Morgen, sich wohl fühlte.

Aber schon den 15. Juni wurde ich wegen des heftigen Brechreizes wieder berufen. Ich fand den Puls hart und verordnete einen Aderlass, worauf Besserung folgte. Von der einundzwanzigsten Woche an litt sie abwechselnd an Krämpfen und Zahnschmerzen.

Den 6. Oktober wurde ich in aller Frühe berufen, und hörte, dass das Kind den Tag zuvor ausserordentlich unruhig gewesen sey, und sich mehrmals mit solcher Heftigkeit bewegt habe, dass der Bauch noch schmerze, und nun gehe seit einigen Stunden Blut ab. Der Bauch war gegen die Betastung empfindlich, der Puls klein, und etwas beschleunigt. Bei der innern Untersuchung fand ich den Muttermund geschlossen, wulstig und weich. Den Vormittag über kam öfters heftiges Erbrechen. Bis Mittag hörte die Hämorrhagie auf, dagegen bekam die Kranke heftige Zahnschmerzen, welche sich nach 24 Stunden wieder verloren. Mit dem Eintreten des Zahnwehs verlor sich die Empfindlichkeit des Bauchs gegen Berührung. Den 6. und 7. waren die Bewegungen des Kinds undeutlich, den 8. aber fühlte sie die aufgelegte Hand deutlich. Von nun an fand ein, öfters von Blut gefärbter, Lochien ähnlicher, Abgang Statt. Die Frau fühlte sich krank und matt, und hatte stets einen krampfhaft zusammengezogenen Puls. So verstrich die Zeit bis zum 19., wo sich aufs Neue ein Blutfluss einstellte, welcher von Zeit zu Zeit wiederkehrte, und wobei deutliche Zusammenziehungen der Gebärmutter stattfanden, welche schon den Tag zuvor geschmerzt hatte. Der Bauch war gegen die Berührung empfindlich, so auch die äusseren Geburtstheile und die Mutterscheide. Bei der ersten Untersuchung fand ich den Muttermund so weit geöffnet, dass ich die Eihäute fühlte, einen Kindstheil konnte ich aber nicht erreichen. Die Empfindlichkeit des Bauchs gegen Berührung wurde stets grösser. Der Puls war be-

schleunigt und klein und den 30. Vormittags 10 Uhr wurde der Blutfluss so stark, dass es nöthig war, Hand anzulegen. Das Einführen meiner Hand war nicht so schmerzhaft, als ich bei der bisherigen Empfindlichkeit und bei einer Erstgebärenden vermuthet hatte. Der Muttermund war eines Kronenthalers gross geöffnet. So weich derselbe anzufühlen war, so fand ich doch seine Erweiterung schwierig, indem sich mir Krampf in demselben entgegenstellte. Der Mutterkuchen lag links, und reichte bis an den Muttermund. Das Kind hatte eine Querlage, und der Kopf desselben war über dem Mutterkuchen. Lezterer verhinderte die Wendung auf den Kopf, ich nahm daher die Füsse, sie waren ungewöhnlich glitschig, und mussten daher fest gefasst werden. Die Wendung des Kinds war schnell vollbracht, die Arme leicht gelöst, allein nun wurde der Kopf durch Krampf im Muttermund zurückgehalten. Dreimal fasste ich den Kopf, aber jedesmal glitschten meine Finger ab, und wurden durch den Krampf aus dem Muttermund gedrückt. Ich nahm nun die Zange, der erste Zangenlöffel war leicht eingeführt, den andern konnte ich aber wegen Krampf im Muttermund nicht einbringen, ich musste daher von dem Anlegen der Zange abstehen. Endlich erhaschte ich einen Zeitpunkt, wo der Krampf nachliess, und zog den Kopf hervor. In demselben Augenblick, wo ich das Kind fasste, öffnete es den Mund zum Athmen, es kam aber auch eine Blutwelle aus dem Muttermund, und ich hatte meine Finger noch nicht angesezt, um den Mund des Kinds vor dem Eindringen des Bluts schützen zu können, so geschahe es, dass dasselbe zu keiner vollen Inspiration kam. Es that aber innerhalb einer halben Viertelstunde wenigstens 15 Athemzüge, wobei man die ersten auf mehrere Schritte weit hörte. Als ich etwa 10 Minuten nach der Geburt in der Nabelschnur keinen Puls mehr fühlte, und diese zusammengefallen war, liess ich das Kind ab-

lösen und baden. Vor, während und nach dem Bad wurden die Wiederbelebungs-Versuche stets fortgesezt, allein der Puls wurde immer schwächer und hörte nach ¾ Stunden ganz auf.

Dem Kind gieng am ganzen Körper die Oberhaut ab, wie bei Faulen, diejenigen Stellen, welche fester gefasst worden waren, wie die Füsse um die Knöchel und die Wangen neben der Nase sahen rothbraun, wie bei einem gewissen Grad von Fäulniss, diejenigen, welche noch bei vollem Leben des Kinds nur gestreift worden, namentlich auf der Brust vom Einführen der Zange, sahen fleischfarb, diejenigen Stellen aber, an welchen die Hebamme nach dem Bad die Haut abgestreift hatte, wo das Kind schon nicht mehr athmete, waren blass.

Das um 6 Wochen zu früh geborne Kind war übrigens wohl gebildet, gut genährt, und ohne eine Spur von Fäulniss. Auch nach 24 Stunden fand ich keine Spur von Fäulniss an demselben, diejenigen Stellen, welche nach der Geburt rothbraun oder fleischfarb waren, waren feucht, ihre Farbe war noch eben dieselbe, aber etwas trüber, diejenigen Stellen aber, welche blass geblieben waren, waren so vertrocknet, dass sie kaum von denen Stellen, wo die Haut noch aufsass, zu unterscheiden waren.

Da der Mutterkuchen, wenn er nahe am Muttermund sizt, sich schwerer löst, und der Blutabgang sich wieder mehrte, so löste ich ihn, eine halbe Stunde nach der Geburt des Kinds, er sass an einer kleinen Stelle etwas fester an, als gewöhnlich.

Mutterkuchen, Nabelschnur und Eihäute hatten ein natürliches und gesundes Aussehen.

Da mit den Nachgeburtswehen noch stets viel Blut abgieng, ohne dass sich die Gebärmutter verhältnissmässig zusammenzog, so beförderte ich diese Zusammenziehung durch Reiben des Bauchs. So empfindlich vorher der Bauch

gegen jede Berührung war, so äusserte die Frau hiebei weniger Schmerzen, als dieses sonst gewöhnlich der Fall ist, wenn ich dasselbe lange genug bis zu dem gehörigen Grad der Zusammenziehung fortsetze.

Abends waren die Nachwehen wieder stärker, und die Frau hatte Fieber. Der Bauch wurde gegen die Berührung wieder empfindlich.

Den 21. Fieber. Verminderte Lochien. Gesteigerte Empfindlichkeit bei mässigem Druck auf die untere Bauchgegend.

Den 22. Morgens. Die Schmerzen sind gemindert. Abends vermehrtes Fieber. Drückender vom Kreuz gegen den After gehender Schmerz. Keine Oeffnung.

Den 23. Das Fieber mässiger. Der schmerzhafte Druck im Kreuz und After hält an, Blähungen gehen unter den heftigsten Kreuzschmerzen ab. Die Clystiere fliessen meistens sogleich etwas von fecibus gefärbt ab.

Den 24. Die Schmerzen im Kreuz dieselben, noch keine Oeffnung, etwas vermehrte Lochien. Der Bauch erträgt das Betasten und nur ein tieferer Druck macht Schmerzen und zwar im Kreuz gegen den After. Die Schaamtheile sind beträchtlich rothlaufig angeschwollen und äusserst empfindlich. Abends das Fieber mässig. Sonst alles in demselben Zustand.

Den 25. Oeffnung ist erfolgt. Zunge und Zahnfleisch vom Quecksilber angegriffen. Das Fieber mässig. Die Geschwulst der Genitalien nur noch unbedeutend. Ausser einigem Druck im Kreuz und einiger Empfindlichkeit in den Schaamlippen alle Schmerzen gehoben.

Den 27. Die Besserung schreitet fort, die Lochien fliessen stärker. Die Milch, welche bisher durch Aussaugen erhalten worden war, nimmt ab. Die Wöchnerin fühlt sich sehr schwach. An der linken Schaamlippe nahe am Eingang in die Mutterscheide hatte sich eine Rothlaufblase

gebildet, deren Haut nun abgegangen ist, weswegen die Lochien und der Urin an dieser Stelle sehr schmerzen.

Bis zum 30. hatte sich die Milch verloren, die Besserung war nun so weit vor sich geschritten, dass man die Wöchnerin für genesen hätte erklären können, wenn die Kräfte eben so schnell zurückgekehrt wären.

Dieses Kind gab nach der Geburt deutliche Zeichen des Lebens von sich, es athmete anfangs hörbar, zog aber dadurch das schon unter der Geburt in die Luftröhre gekommene Blut in die Verästelungen derselben, konnte daher nicht zu vollem Athem kommen, nach drei Viertelstunden hörte erst der Pulsschlag auf. Es ist daher kein Zweifel, dass es natürlich oder durch eine leichtere Wendung, ja wahrscheinlich selbst bei dieser, wenn es Luft statt Blut eingeathmet hätte, vollkommen zur Welt gekommen wäre, und doch gieng bei ihm die Oberhaut ab, wie bei einem Faulgebornen, ohne dass Pemphigus und ohne dass Syphilis stattfand.

Es ergiebt sich hieraus, dass das Abgehen der Oberhaut bei einem neugebornen Kind für sich allein ohne sonstige Zeichen der Fäulniss kein hinlänglicher Beweis sey, dass ein solches Kind in der Mutter abgestorben und faul geboren sey. Ein Gerichtsarzt, welcher es für ein zuverlässiges Zeichen des Todes vor der Geburt ansehen wollte, würde sich daher bei einem vorkommenden ähnlichen Fall sehr täuschen, und wenn noch Zeichen von erlittener Gewalt sich vorfänden, in grosse Verlegenheit kommen, wie diesen scheinbaren Widerspruch erklären?

Es ist zwar besser, wenn ein Verbrecher ungestraft bleibt, als wenn ein Unschuldiger bestraft wird, Pflicht des Gerichtsarztes ist es aber so weit seine Erfahrungen reichen, zu Vervollkommnung der Staatsarzneikunde beizutragen, und daher dergleichen Fälle bekannt zu machen, um so

mehr da wenig ähnliche bekannt sind. Woher entstund nun aber die Haut-Krankheit des Kinds und die rothlaufartige Entzündung der Gebärmutter? welche ist der Reflex der andern?

Mit der ausserordentlichen Bewegung des Kinds trat die Empfindlichkeit der Gebärmutter ein, welche durch die sodann eingetretene Hämorrhagie gemindert, aber nicht ganz gehoben wurde. Am 15ten Tag kehrte die Hämorrhagie mit vermehrter Empfindlichkeit der Gebärmutter zurück. Nach der Geburt trat sie bald als Metritis auf, und zwar als eine rothlaufartige, wanderte nach und nach vom Grund der Gebärmutter bis in die äusserste Schaam, und zog den Mastdarm mit in das Spiel. Fand demnach schon gleich anfangs eine rothlaufartige Entzündung in der Gebärmutter Statt, welche durch den Blutfluss und den nachherigen Lochien ähnlichen Abfluss in Schranken gehalten am 15ten Tag wieder verstärkt auftrat, theilte sich dieses Rothlaufen dem Kind mit, und verursachte dieses einen ähnlichen Zustand auf seiner ganzen Oberfläche? oder da seit mehreren Monaten stets mehrere Scharlachfieber-Kranke hier sind, hatte das Kind das Scharlachfieber im Mutterleib? war jene ausserordentlich starke Bewegung der Anfang desselben, und verursachte diese Krankheit die Krankheit der Gebärmutter?

Lezteres ist mir wahrscheinlich, obgleich die Mutter sich nicht erinnert, mit einem Scharlachkranken in Berührung gekommen zu seyn, jedoch möchte ich dieses nicht bestimmt behaupten, da mir noch kein Fall vorkam, wo eine solche Krankheit des Kinds im Mutterleib nachtheilig auf die Mutter gewirkt hätte.

Ich empfieng nämlich vor ungefähr 40 Jahren ein Kind mit vollreifen Pocken, seine Geschwister waren kaum davon genesen; und vor 25 Jahren kam ein Kind mit dem Scharlachausschlag in der Blüthe zur Weltt Obgleich in-

dessen öfters der Ansteckung ausgesezt, blieb dieses Mädchen vom Scharlachfieber frei. Beide Frauen befanden sich wohl und nur die zweite hatte den Nachtheil, dass das Kind mehrere Tage nicht saugen konnte, und bis es dieses konnte, sich die Milch verloren hatte.

Mancher Leser mag diesen Aufsatz etwas breit finden. Um aber in der Beurtheilung über die Entstehungs-Art dieser Haut-Krankheit niemand vorzugreifen, fand ich für nöthig, die Krankheits-Geschichte der Mutter vollständig zu geben, und liess nur, als nicht hiezu nöthig, die Angaben meiner Verordnungen hinweg.

XIII.

Obergerichtärztliche Gutachten

von

Herrn Medizinalrath Dr. Sander
in Rastatt.

Da der Verfasser dieser Gutachten Medizinalreferent des Gr. Hofgerichts und der Gr. Regierung des Mittel-Rheinkreises ist, welcher Kreis mit einer Anzahl von 4,20000 Menschen den dritten Theil der Bevölkerung des Grossherzogthums übersteigt, da die gerichtärztlichen Arbeiten von 22 Physikaten zunächst seiner Ansicht und Beurtheilung unterliegen, so dürfte derselbe nicht unberufen sein, wenn er — ein Mitglied unseres schönen Vereins für Beförderung der Staatsarzneikunde — in dessen Annalen zu diesem Zwecke öffentlich auftritt.

Durchgehen wir in gerichtlicher Hinsicht die verschiedenen hieher bezüglichen Zeit- und Drukschriften, so sehen wir meist Gutachten wegen Tödtungen, Kindmords, zweifelhaft seelischer Krankheiten und Zustände, allein gerade über denjenigen Theil der Staatsarzneikunde, welcher in unserem Lande und gewiss auch anderwärts, wo milde Sitten selbst die geringeren Verbrechen verhältnissmässig bestraft verlangen, den Gerichtarzt unzweifelhaft am häufig-

sten und nicht weniger anstrengend beschäftigt, werden uns nur höchst selten Gutachten mitgetheilt, — ich meine über die nicht tödtlichen Verlezungen, desswegen wohl, weil dieselben minder wichtig scheinen und in jedem einzelnen Staate nach abweichenden gesezlichen Bestimmungen gerichtärztlich beurtheilt und strafrechtlich entschieden werden.

Wir Baden bewohnen den üppigen Garten der Deutschen, auf unsern fruchtbaren Geländen in den freundlichen Thälern hin und wieder am gesegneten Ufer des Rheins blüht und reifet die Rebe, unser Blut, von linder südlicher Luft kräftig belebt, genährt und entzündet, wird durch zugegossenen Wein noch aufwallender zum gedankensprudelnden Gehirn getrieben, unser rühriges schlagfertiges sonst biederes echtdeutsches Volk, unser jugendlicher Landbauer, die vollbrachten Mühen des Tages, der Woche, im geselligen Wirthshause bei Tanz und Spiel, bei Wein Mädchen und Gesang, fröhlichen Sinnes vergessend, lässt sich somit leichthin zu häufigen wilden Streithändeln reissen, in welchen unbedacht meist durch Prügelschlag oder manchmal auch durch Messerstich der Gegner nicht selten schwer verlezt wird.

In Beziehung also auf unser Strafedikt, wie es derzeit noch besteht, will ich hier vorerst versuchen, den vaterländischen Gerichtärzten jene Lüke unserer Schriftstellung zu erfüllen, ich will aus dem vereinigten reichhaltigen Schaze des Obergerichts stufenweise von der leichten bis zu der schweren und lebengefährlichen Verlezung einige Fälle auswählen und etwas über Zurechnungfähigkeit beifügen; findet dann das Scherflein wohlgefälligen Anklang, so sollen später die Reihen der Tödtungen nachfolgen.

Kan ich bei solchem Beginnen in rein ärztlicher Hinsicht wenig Erspriessliches leisten, muss ich mich öftern unvermeidlichen Wiederholungen aussezen, muss ich befürchten, dass meine Gutachten theilweise nuzlos er-

scheinen oder den Endzwek gänzlich verfehlend als Drukmist lagern werden, so sollte ich dennoch glauben dürfen, dass doch manche Physikate in gerichtlicher Hinsicht hie und da aus denselben etwas Beachtenswerthes für künftige Fälle Anleitendes und vielleicht selbst Belehrendes sich abmerken könnten. Mögen wir uns Alle eifrig bestreben, die immerhin schwierige Aufgabe eines forensischen Gutachtens der Wichtigkeit der Sache und unserm eigenen Rufe angemessen so zu liefern, dass dasselbe auf feste Grundlagen gestüzt klar und bündig abgefasst ohne Akten in sich selbst ein geschlossenes Ganze bilde, dass es dem Stand unserer Wissenschaft, dem rechtlichen Zweke und den Anforderungen der Zeit annähernd entspreche.

1.

wegen Verwundung.

In dieser Untersuchungsache wurden mir von dem hohen Gerichtshof folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

1) ob sich aus den angegebenen Merkmalen mit Gewissheit ergebe, dass das Trommelfell zerrissen war?

Die Trommelhaut (membrana tympani) ist in einer Rinne am knöchernen Ende des äussern Gehörgangs elliptisch ausgespannt und schliesst demnach die Trommelhöhle oder den innern Gehörgang von dem äussern Gehörgang. Ist das Trommelfell unzerrissen, so kan wohl der Mensch bei verschlossenem Munde und verschlossener Nase willkührlich und mit einiger Anstrengung durch die geöffnete eustachische Röhre Luft in die innere Trommelhöhle einblasen oder vielmehr eindrüken, diese Luft dringt aber nicht durch den äussern Gehörgang heraus; ist jedoch das vorliegende Trommelfell zerstört oder zerrissen, dann vermag der Mensch die in die Trommelhöhle eingetriebene Luft aus dem äussern Ohr hinauszutreiben. In Greenwich sah ich mehrere Seeinvaliden, welche in meiner Gegen-

wart zum Spass den aus brennender Pfeife in den Mund eingezogenen Tabakrauch aus beiden Ohren hinausbliesen. Diese Männer waren nicht vollständig taub, das Trommelfell aber war ihnen zerrissen von den gewaltsamen Luft-Erschütterungen, welche die auf einmal von einer Schiffseite losgeschossene Kanonenreihe hervorgebracht hatte.

In unserm Fall versichert das Physikat . . . in seiner Eingabe vom 16. Jul. d. v. J., dass der . . . bei verschlossenem Munde und Nase aus dem linken Ohr Luft mit Geräusch ausstossen konnte. Zufolge dieses Merkmals erkläre ich mit Bestimmtheit, dass zu jener Zeit bei dem Beschädigten das linke Trommelfell eingerissen war.

2) ob diese Zerreissung durch einen Schlag an den Kopf und das Anprallen an eine Wand bewirkt werden kan?

Allerdings muss diese Frage, im Allgemeinen gesezt, in ihren beiden Theilen bejaht werden. Im vorliegenden Fall sind wir zu dem sichern Schluss berechtigt, da der . . . früher nicht an dem Gehör litt, da die Aerzte nach erlittener Misshandlung Blutspuren an der eingestekten Baumwolle und einen blutigen Lymphe-Erguss aus dem leidenden Ohr bemerkten, da der Beschädigte über Sausen, Schmerzen und Harthörigkeit an diesem Ohr klagte, dass der linkshin zugefügte kräftige Bakenstreich, welcher sich mit flacher Hand und ausgestrekten Fingern wohl über den Jochbogen gegen das Schläfenbein hin erstreken konnte, eine heftige Erschütterung in dem das Gehörorgan beherbergenden Schläfenbein herbeigeführt hat, durch deren fortgesezte Schwingungen die angespannte dünne Trommelhaut einriss. Nach erlittenem Bakenstreich war es dem Beschädigten etwas besinnungslos, schwindelich und tümmlich im Kopfe, er zukte häufig mit den Augen, Beweis genug, dass der Schlag kräftig, dass die bewirkte Erschütterung heftig war. Auf eine zugefügte Ohrfeige ist

erfahrunggemäss in einzelnen Fällen sogar Einriss des Schläfenbeins und der Tod erfolgt.

Das Anprallen des Kopfes mit der entgegengesezten Seite an die Wand des Gläserschrankes, welches übrigens durch den Akt der Misshandlung hervorgebracht ward, ist hier wahrscheinlich unschuldig zu nennen, doch wäre es immerhin möglich, dass hierdurch die Schwingungen im Schädelgewölbe plözlich angehalten und so möglicherweise nach links zurükgeworfen wurden.

3) Ob eine solche Zerreissung, auch wenn sie später wieder heilt, nothwendig Verminderung des Gehörs an dem verlezten Ohr zu Folge hat?

Das Trommelfell besteht aus einer dreifachen Lage, aus der äussern, einer Fortsezung der äussern Haut, aus der mittlern, einer Fortsezung der Beinhaut des äussern Gehörgangs, und aus der innern, einer Fortsezung der Beinhaut der Trommelhöhle. Sind nun diese drei Häute in grösserer Oeffnung durchbohrt oder zerrissen, dringt die Luft in weiterem Zuge aus dem äussern Gehörgang, dann kan das so verlezte gespannte Trommelfell nicht wieder zusammenheilen und eine bleibende Verminderung oder Schwächung des Gehörs dieser Seite ist dadurch nothwendig bedingt. Im vorliegenden Fall dürfte im Anfang allerdings auch dieser bleibende Nachtheil befürchtet werden, die Zerreissung konnte möglicherweise nicht zusammenheilen; allein der Erfolg hat sich anders herausgestellt, nach vorliegendem Diarium hat das Ausströmen von Luft, so wie der Ausfluss von Feuchtigkeit aus dem äussern Gehörgang gänzlich aufgehört. Es geht also hieraus und aus dem Umstand, dass die Luft nur mit Geräusch, d. h. zischend ausgestossen wurde, mit Sicherheit hervor, dass der die drei Häute des Trommelfells durchdringende Riss nur eine dünne wenig klaffende Spalte war und dass dieser Riss gegenwärtig wieder zusammengeheilt und verschlossen ist. Jezt können die heftigern Schwingungen der Luft

wieder aufgehalten werden, jezt kan der Spanner des Trommelfells durch den Hammerstiel seine Verrichtung wieder versehen, jezt werden die schwächern Schwingungen der Luft durch die Gehörknöchelchen zum Vorhof zum Labyrinthe und zum empfindenden Gehörnerven wiederum geregelt fortgeleitet, und ich behaupte daher, dass diese zugefügte Trommelfellzerreissung nun, da sie geheilt ist, nothwendig eine Gehörverminderung dieser Seite nicht zu Folge haben musste und auch bleibend nicht gehabt hat. Wenn es überhaupt wahr ist und über allen Zweifel erhoben, dass das verlezte Ohr gegenwärtig noch etwas schwächer hört, so lässt sich doch mit ziemlicher Sicherheit hoffen, dass im Laufe einiger Zeit dieser angebliche Fehler sich mindern und endlich verschwinden wird; denn wäre auch das betreffende Trommelfell jezo noch in etwas angeschwollen und in seinen feinen Gefässen gereizt, so wird sich diese Verdikung und Reizung von selbst nach und nach aufsaugen und zertheilen, das regelmässige Gehör sich wiederum herstellen. Würde aber dennoch das linke Ohr in etwas schwächer bleiben, so könnte der Gerichtarzt diesen angeblichen Fehler mit Genauigkeit nicht erkennen und bestimmen, und der etwa rükgebliebene Schaden würde als bestehend nahe hin verschwinden, weil die anderseitigen Sinn-Werkzeuge ungetrübt aus der erlittenen Erschütterung hervorgegangen sind.

Die 4te Frage,

ob eine solche von Zerreissung des Trommelfells entstandene und wirklich zurükgebliebene Gehörverminderung durch Kunsthülfe beseitigt werden könne?

ist in so fern in gegenwärtigem Falle bereits entschieden, da ich im Widerspruch mit dem Physikat hier keinen bleibenden Schaden gelten lasse, im allgemeinen aber würde ich diese Frage, so wie sie gesezt ist, verneinen. Ich will jedoch diese Frage zu der strafrechtlich wichtigen hier einigermaassen vielleicht schwierigen Entscheidung

benützen, ob denn diese zugefügte Verlezung, diese Zerreissung und Wunde des Trommelfells im Sinne des Strafedikts eine Verwundung sey? Das Physikat hat die Beantwortung dieser Frage in allen seinen Eingaben umgangen, obgleich der Untersuchungrichter sie damit gestellt hatte, ob zur Heilung dieser Verlezung die Kunsthülfe nothwendig gewesen sey? Das Strafedikt stellt in gerichtärztlicher Beziehung im §. 71. den gemeingültigen Grundsaz auf, dass diejenigen persönlichen Beschädigungen, welche so leicht sind, dass sie zu ihrer Heilung der Beihülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, zu den polizeilichen Freveln gehören, dass aber eine schwere Verlezung, nemlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes (oder Arztes) erfordert, eine Verwundung sey oder das Verbrechen der Verwundung darstelle. Eine weitere genaue Bestimmung, wann die bei irgend einer Verlezung etwa geleistete Kunsthülfe als nothwendig, als entscheidend zur leztern Abtheilung zu betrachten sey, wird nicht gegeben, diese Bestimmung unterliegt demnach dem Ermessen des jeweiligen hierüber urtheilenden Arztes. Es fragt sich also nun, in welche dieser beiden Klassen von Verlezungen wollen wir die vorwürfige einreihen, ist solche eine leichte oder schwere Verlezung? Es ist keinem Zweifel unterworfen, die Zerreissung des Trommelfells ist für den Beschädigten und für den Arzt eine wichtige Verlezung, sie kan Schwerhörigkeit, Taubheit zurüklassen, sie kan wegen anderer aus dem Verlezungsakte entspringenden Krankheiten die Beihülfe der Kunst zu ihrer möglichst nachtheillosen Heilung dringend nothwendig bedürfen, sie kan im Sinne des Strafedikts eine Verwundung seyn. Es handelt sich hier aber darum, ob diese vorliegende Trommelfellzerreissung zu ihrer Heilung die Kunsthülfe erforderte, ob diese Verlezung in concreto eine Verwundung ist? Wir sehen aus dem Diarium, dass der am 11. Jul.

Verlezte über Sausen, Brausen und Schmerzen im Innern des linken Ohrs, über etwas Gehörmangel dieser Seite klagte, im übrigen war das Allgemeinbefinden ungestört, es entwikelte sich auch später keine Entzündung des innern Gehörorgans, es wurden keine Blutegel, kein Aderlass, keine innere Mittel angewendet, sondern unter alleinigem hie und da geschehenem Einträpfeln von warmem Wasser, von Süssmandelöl, unter Einsteken von Baumwolle war der vielleicht kaum 1 Linie lange feine Trommelhautriss den 30. Aug. zusammengeheilt und geschlossen, denn um diese Zeit konnte bei wiederholten Versuchen keine Luft mehr aus dem linken Ohr ausdringen.

Wollen wir nun diese drei in Gebrauch gezogenen Mittel als zur erfolgten Heilung unbedingt nöthig erachten? oder hätte sich die kleine Wunde, eben weil sie so klein war, von selbst ohne alle Beihülfe der Kunst geschlossen und ausgeheilt? Ich widerspreche dem Ersteren, und glaube das Leztere, und somit ist nach dieser Ansicht diese Verlezung im Sinne des Srafedikts keine Verwundung, sondern sie gehört zu den polizeilichen Freveln.

Würden wir eine solche kleine Wunde strafgesezlich eine Verwundung nennen, so müsste auch ein Hautrizer, der mit Wasser befeuchtet, mit Oel beschmiert oder vor der Luft mit einem Pflaster bedekt wird, gleichfalls in jenem Sinn eine Verwundung seyn, was sich von selbst widerlegt. Dass die vorliegende Verlezung, die Trommelhautzerreissung, wichtiger war und einen bleibenden Schaden befürchten liess, dis kan sie nicht zur Verwun lung steigern, diese Befürchtung oder selbst der schlimme Erfolg ist nicht in die Definition der Verwundung aufgenommen.

Rastatt den 27. Jan. 1837.

Der Medizinalreferent
Sander.

Nachschriftliches.

Zur Zeit als ich dieses obergerichtärztliche Gutachten niederschrieb, war ich über die vielbestrittene Frage, „der Nothwendigkeit der Kunsthülfe", noch nicht recht im Klaren; obgleich ich mich häufig aufgefordert fühlte, die in dieser Hinsicht sehr oft zu strenge gerichtärztliche Gutachten im Zwek der Strafgerechtigkeitpflege zu mildern, so waren doch damals meine Ansichten bei mangelndem Anhaltpunkte schwankend, ich selbst wurde nicht selten von der obersten Medizinalbehörde hierin reformirt; nun aber glaube ich, dieselben auf sichern Grund festgestellt zu haben und so bekenne ich offen, dass wenn ich diesen oder einen ähnlichen Fall wiederum zur Begutachtung erhielte, die Entscheidung anders ausfallen würde.

Auch dieses Gutachten insbesondere wurde von Grossh. Sanitäts-Commission in ihrem hierüber eingeholten Superarbitrium abgeändert, der dortige hochgeehrte Herr Referent, welchen ich wegen dieser Mittheilung um Entschuldigung bitte, sagt am Schlusse seines erstatteten Vortrags: „dagegen kan der disseitige Referent die Ansicht des hofgerichtlichen Medizinal-Referenten, wornach die fragliche Verlezung nach §. 71. unsers Strafedikts keine Verwundung sey, sondern nur zu den polizeilichen Freveln gehören soll, durchaus nicht theilen."

Fasst man den Sinn jenes Gesezes gehörig auf, so dürfen doch wohl nicht blos diejenigen Verlezungen in die Klasse der s. g. Verwundungen gezählt werden, deren Heilung ohne Kunsthülfe gar nicht möglich ist, sondern es werden sicher auch diejenigen noch dazu gerechnet werden müssen, welche entweder die Gesundheit im Allgemeinen, oder die Verrichtung eines Organs des Betheiligten wesentlich bedrohen oder beeinträchtigen, gleichviel, ob sie in einzelnen Fällen ohne Beihülfe der Kunst von selbst heilen können, oder nicht. — Die Zerreissung des Trommelfells hat, wie der hofgerichtliche Medizinalreferent selbst zugiebt,

fast immer Schwerhörigkeit, oft völlige Taubheit und manchmal sogar entschiedene Lebengefahr für den Betheiligten zur Folge, und bedarf daher zur möglichst nachtheillosen Heilung der Kunsthülfe dringend nöthig, bestehen nun die zu diesem Behuf erforderlichen Mittel in viel oder wenig, oder beschränken sich dieselben etwa gar nur auf Anordnung eines angemessenen Verhaltens.

Die Fraktur einer Rippe, eines Knochens des Vorderarms, des Wadenbeins u. a. m. ist oft mit gar keinen bedenklichen Zufällen verbunden, und wird nicht selten durch die Naturthätigkeit allein ohne Nachtheil geheilt. Nichts desto weniger aber wird eine solche Fraktur vorkommenden Falls von dem Gerichtärzte für eine schwere Verlezung, d. h. für eine solche erklärt werden müssen, die zu ihrer Heilung der Kunsthülfe bedarf, indem sie ohne diese für den Betheiligten entschiedene Gefahr für die Gesundheit, Beschränkung oder Verlust des Gebrauchs eines Gliedes, oder bleibende Verunstaltung zur Folge haben kan. — Referent hält sich aus diesen Gründen verpflichtet, die in Rede stehende Trommelfell-Zerreissung des ... im Sinne des Gesezes für eine schwere Verlezung erklären zu müssen.“

Karlsruhe — 1837.

Diese Worte des verehrten Herrn Referenten sind sehr bestimmt belehrend und klar, sie erhellen die dunkele Frage, ich bin mit schlagenden Gründen mit vollem Recht widerlegt. Warum sollte ich dis nicht eingestehen? Wenn bei den Juristen, welche aus geschriebenen positiven Gesezen ihre Urtheile schöpfen, häufig ein und derselbe Rechtfall in den 3 richterlichen Instanzen verschieden entschieden wird, und der Beschluss der lezten Instanz ordnunghalber und nothwendigerweise immer der rechtkräftige und allein dann gültige ist, warum sollten in den 3 gerichtärztlichen Instanzen nicht gleichfalls abweichende Entscheidungen vorkommen? Lässt sich doch unser Wissen

in kein bestimmtes und genau bestimmendes Gesez einzwingen, nur aus Theorie und Erfahrung lassen sich allgemeine Grundsäze aufstellen, welche den Gerichtarzt im einzelnen Falle in der Untersuchung und Begutachtung der ihm vorgelegten zweifelhaften Rechtfrage leiten können, die Auslegung — die Entscheidung selbst aber — diese unterliegt der Natur der Sache nach dem Ermessen des Einzelnen, der strengern oder mildern Ansicht, der ärztlichen Meinung, welche Jeder nach seinen Kräften wissenschaftlich begründen und vertheidigen soll.

Was ich vermag, strebte ich dieser schwierigen Sache auf den Grund zu kommen, ich durchgieng Teichmeier, Mezger, Bernt, Wende und den trefflichen Henke, sorgsam mir bewahrend was ich zwekdienliches auffand, verglich ich damit im eigenen Nachdenken die zahlreich dargebotenen Fälle, das Einzelne ausscheidend und das Gemeinsame ergreifend fasste ich so für die drei in unserm Strafedikt angedeuteten Stufen der nicht tödtlichen Verlezungen allgemeine Bestimmungen auf, die mich nun als Obergerichtarzt in meinen Entscheidungen leiten, die ich zum Ueberfluss hier mittheilen will und salvo meliori den vaterländischen Gerichtärzten zur Beachtung anempfehle.

1) Leichte Verlezungen, welche ein polizeiliches Vergehen darstellen, sind diejenigen, deren sichere und vollkommene Heilung die Natur allein schon bewirken kan, oder welche nur einer geringen Unterstüzung von Seite der Kunst bedürfen, um ohne dauernde Störung irgend einer Körperverrichtung sicher und vollkommen zu heilen.

Wenn also der Gerichtarzt bei der ersten Besichtigung, bei der etwa fortgesezten Beobachtung, nach dem Verlaufe der etwa dennoch eingeleiteten Behandlung irgend einer Verlezung entnehmen kan oder konnte, dass diese Ver-

lezung auch ohne Anwendung von Kunsthülfe sicher heilen wird oder sicher geheilt seyn würde, d. h. ohne die allgemeine Gesundheit überhaupt oder die des verlezten Theils mehr als vorübergehend während einigen Tagen zu stören, dann soll er eine solche Verlezung im Allgemeinen für eine leichte erklären, und wenn auch einige zwekdienliche Kunsthülfe hiebei geleistet wurde, z. B. ein Pflasterband, kalte Umschläge, einige Arzneimittel u. s. w., kühlende Diät und angemessenes Verhalten, so soll diese geleistete Kunsthülfe, als geringe Unterstüzung der Naturheilkraft betrachtet, die Verlezung nicht zur Verwundung erheben dürfen. Würde man diese leztere Bestimmung nicht mit aufnehmen, dann müssten sehr oft die geringfügigsten leicht heilbaren Verlezungen vom Hofgericht als Verwundung bestraft werden, während dieselben, vom Amt als polizeilich abgeurtheilt, Erfahrung zu Folge hinlänglich streng bestraft werden.

Muss aber der Gerichtarzt bei einer solchen im übrigen leicht erscheinenden Verlezung, wenn dieselbe zur Ausheilung sich selbst überlassen bliebe, nach seinem Wissen mit Fug und Recht eine unvollkommene Heilung, d. h. in der Gerichtsprache gesprochen, einen bleibenden Schaden befürchten, oder ist dieser in der That noch geblieben, dann ist eine solche Verlezung als Verwundung zu bezeichnen; gleichviel, ob Kunsthülfe angewendet worden oder nicht, denn diese ist dann jedenfalls als nöthig gewesen zu erachten, um den etwa rükbleibenden Schaden möglichst zu verhindern. (Zur gefälligen Vergleichung seze ich Bernt's Bestimmung bei: Leichte Verlezungen (laes. lev.) heissen jene, die in der Regel durch die Heilkräfte der Natur gehoben werden, oder nur einer geringen Unterstüzung derselben von der Kunsthülfe bedürfen, um ohne alle unangenehmen Folgen, ohne Störung irgend einer Verrichtung, ohne Zurüklassung einer bedeutenden Ungestalt-

heit, gänzlich geheilt zu werden, die somit leicht und vollkommen heilbar sind.)

2) Schwere Verlezungen, welche die (gemeine oder einfache) Verwundung darstellen, sind diejenigen, welche zu ihrer Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig erfordern, weil die durch solche Verlezung unmittelbar oder mittelbar verursachten Störungen des gesundheitgemässen Körperzustandes sich selbst überlassen, d. h. ohne Kunsthülfe jedenfalls oder doch möglicherweise nur unvollkommen und unsicher heilbar wären, und somit entweder den geregelten Körperzustand bleibend beeinträchtigen, oder durch entstandene andauernde Krankheit das Leben des Verlezten mit Gefahr bedrohen könnten.

Ist demnach eine Missstaltung, die Unbrauchbarkeit oder der Verlust des verlezten Theils zurükgeblieben, dann ist dis als bleibender Schaden, ist aber dabei das Leben des Verlezten in wirkliche Gefahr gerathen, dann ist solche Verlezung als eine lebengefährliche zu bezeichnen.

Bernt vereinigt auf unbestimmte Weise mit dieser zweiten Abtheilung auch die dritte, indem er sagt: Schwere Verlezungen (laes. grav.) heissen jene, die entweder unmittelbar, oder durch ihre nothwendigen Folgen, eine dauernde Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Theiles des Körpers zur Folge haben, oder den Verlezten in Lebengefahr versezen.

Man sollte es kaum glauben, dass die anscheinend ganz leichte Begrifbestimmung einer lebengefährlichen Verlezung gerade die schwierigste. Je mehr man darüber nachdenkt, desto mehr Schwierigkeiten stellen sich einer allgemeinen Definition entgegen, und insbesondere um die drohende Lebengefahr von der wirklichen Lebengefahr scharf zu unterscheiden; denn diese leztere allein nur will ohne Zweifel der Richter in der dritten Stufe der nichttödtlichen Verlezungen bestrafen. Daher auch in die-

ser das höchste Strafmaass herbeiführenden Abtheilung die mit dem Strafgesez nicht vertrauten Gerichtärzte so häufige, und wenn der Hofgericht-Medizinalreferent mit diesem ihrem forensischen Ausspruch unbedachtsam übereinstimmt, so folgewichtige Fehler begehen, — denn nur im Falle des Widerspruchs gelangen bei wichtigern Verlezungen und bedeutenderem Einfluss auf das Strafmaass die beiden untern Gutachten zur oberstgerichtärztlichen, dann maassgebenden, Stufe. Was dem Einen schwer ist, mag dem Andern leicht erscheinen oder umgekehrt, in vielen Fällen wird wegen dieser abweichenden Ansicht die gesezlich erfolgende Strafe in der Hauptsache nicht sehr verschieden seyn, was aber schwer oder sogar nur leicht ist und für gefährlich erklärt wird, das soll im erstern Fall genau erwogen und im leztern nie Anlass zu begründetem Zweifel geben.

Wenn im allgemeinen die Gefahr eine Furcht oder Möglichkeit bezeichnet, irgend ein wünschenswerthes Gut, das man besizt, zu verlieren, so kan in vorliegender ärztlicher Beziehung nicht davon die Rede seyn, die Gesundheit, sondern das Leben zu verlieren, es besteht also sodann nicht Gesundheitgefahr, sondern Lebengefahr, — nicht nur Krankheit, sondern der Tod selbst ist damit in Aussicht gestellt, denn der Verlezte oder der von zugefügter Verlezung Erkrankte wird zwischen Leben und Tod stehen.

Hatte die wirklich lebengefährliche Verlezung keinen hohen Grad der Gefahr erreicht, so soll der Gerichtarzt dem Richter dis getreulich und wissenschaftlich schildern, vielleicht mag diese mindere Lebengefahr dem Thäter zu einiger Milderung der gesezlich bestimmten Strafe gereichen; war andernfalls die Verlezung gleich anfänglich oder in ihren Folgen sehr gefährlich, so soll der Gerichtarzt auch diese schlimmeren Verhältnisse, wenn er dieselben während des dennoch erhaltenen Lebens sicher zu beurtheilen und zu bestimmen vermag, auseinandersezen —

die Verwundung bleibt dann in beiden Fällen im gesezlichen Sinn immer nur eine gefährliche, weil der Verlezte aus der Verlezung mit dem Leben hervorgieng. Ist aber nachmals der Tod eingetreten, dann ist die lebengefährliche Verlezung durch den aus ihr erfolgten Tod eine tödtliche geworden, dann gehört die Verlezung und das begangene Verbrechen nicht mehr hieher, sondern in die Klasse der sie betreffenden Tödtungen.

Also 3) Lebengefährliche Verlezungen, welche die gefährliche Verwundung darstellen, sind diejenigen, bei welchen wirkliche Lebengefahr vorhanden war, weil eine solche Verlezung für sich allein laut Erfahrung und Grundsäzen der Heilkunst nahehin auf Wechselfälle führt, welche die Fortdauer des Lebens in Frage stellen, weil ferner aus solcher Verlezung gleich anfänglich, oder und hauptsächlich aus dem Verlaufe der aus ihr entsprungenen (Krankheit) Störungen der gesundheitgemässen Körperverrichtungen nach echtem ärztlichen Ermessen sich herausstellte, dass die Wahrscheinlichkeit des erfolgenden Todes mit derjenigen der Lebenserhaltung auf gleicher Stufe stand. — Streng wissenschaftliche, von der Erfahrung abgeschiedene, auf pathologisch-anatomische Kenntnisse und Säze nur begründete Definitionen der verschiedenen nicht tödtlichen Verletzungen lassen sich meines Dafürhaltens nicht aufstellen, sie können der Natur eines schwankenden Begrifs nach immer nur annähernd sein, und den denkenden Gerichtarzt veranlassen, den vorliegenden Fall von allen Seiten zu betrachten, um ihn sodann in eine der genannten drei Stufen nach richtigem Ermessen einzureihen, damit darnach eines Theils der Richter die Strafe bemesse. Wie ich nun selbst diese Begrifbestimmungen in praxi anwende, das sollen die folgenden Gutachten nachweisen.

Rastatt im Januar 1838.

Sander Dr.

2.

wegen Verwundung.

Der Schau- und Fundschein des Physikats . . . v. 24. Juli d. J. beschreibt uns an der durch ihren Ehemann in der vergangenen Nacht mit Stiefelabsaz-Schlägen misshandelten 34jährigen . . . auf einer Seitenwandbein- und der Hinterhauptbeingegend fünf gequetschte die Haut durchdringende Wunden, auf dem Naken Schulter Lendengegend, auf einem Vorderarm und einem Oberschienkel befinden sich blauroth missfärbte schmerzhaft angeschwollene Hautstellen. Die Verlezte klagte über bittern Geschmak Brechreiz und Kopfschmerz, der Arterienschlag war ungeregelt; — auf gereichte Abführmittel hatte sich am 26. Juli das Allgemeinbefinden wiederum gesundheitgemäss hergestellt, die Hautgeschwülste und die mit Theden'schem Wundwasser und Heftpflasterstreifen verbundenen Kopfwunden waren in unbestimmter Zeit wahrscheinlich binnen wenigen Tagen geheilt.

Das Physikat erklärt in dem Endgutachten v. 19. Aug. „um einer möglichen Entzündung der sehr gequetschten Kopfwunden und möglichen üblen Zufällen der Hirnerschütterung vorzubeugen, sey eine Kur nothwendig gewesen."

Diese gerichtärztliche Bestimmung kan ich nicht billigen.

Der nach zugefügter Misshandlung erschienene bittere Geschmak, der Brechreiz, der innere Kopfschmerz lässt sich viel natürlicher von stattgehabtem Aerger, als von erlittener Hirnerschütterung herleiten — in dieser Erwägung und noch ferner, da die Gesundheit auf einfache ausleerende Mittel sich binnen zwei Tagen herstellte, da die angeschwollenen Missfärbungen im Hautzellengewebe von selbst sich aufsaugten, die oberflächlichen Kopfwunden den angeblich kunstgerechten Verband im Heilzwek nicht erforderten und binnen kürzerer Zeit auch unter kalten Wasserumschlägen sich geschlossen hätten, erachte ich die frag-

liche Verlezung als eine leichte, welche wegen der entstandenen vorübergehenden Störung der gesundheitgemässen Körperverrichtungen nur einer geringen Unterstüzung von Seite der Kunst bedurfte, um ohne allen zu befürchtenden Nachtheil sicher und vollkommen zu heilen, — die hier geleistete Kunsthülfe betrachte ich demnach in strafrechtlichem Sinn als nicht nothwendig gewesen und somit kan diese Verlezung gesezlich nie eine Verwundung, wohl aber ein polizeiliches Vergehen genannt werden.

Rastatt — 1837.

Sander Dr.

3.

wegen Verwundung.

Am Abend des 31. Dec. 1836 wurde bei Streithändeln im Wirthshause zu . . . der verheirathete kräftig gebaute 32jährige . . . mittelst zweier Schläge mit einem geschlossenen Sakmesser am Kopfe verwundet und sodann rüklings niedergestossen. Der Verlezte wusch sich die blutenden Wunden mit Wasser aus uud begab sich unmittelbar hierauf in seinen 1 Stunde entfernten Wohnort, wo in derselben Nacht noch Legalinspektion vorgenommen wurde, welche folgendes Ergebniss lieferte:

1) über der Mitte der rechten Augenbraue eine gequetscht und zakigt gerandete 3‴ klaffende, 11‴ lang sich nach dem Stirnbein hinauferstrekende, die Haut und das Zellengewebe durchdringende Wunde; das rechte Augenlid ist dunkelroth und die umgebenden Theile der Hauttrennung sind roth angeschwollen;

2) auf der linken Seitenwandbeingegend eine 10‴ lange, gerissen gerandete, die allgemeine Hautdeke bis gegen die Sennenhaube durchdringende Wunde; auch hier ist die umgebende Haut blauroth angeschwollen;

3) auf der rechten untern Seite des Hinterhauptbeins eine schwappende, 2½″ im Umfang haltende Beule mit röth-

licher Unterlaufung der nahen Theile. — In dem vorläufigen Gutachten erklärt das Physikat . . ., dass zur Heilung der oben genannten Wunden chirurgische Hülfe um so nothwendiger sei, als Vulnerat früher im ledigen Stande öfters an Syphilis gelitten habe, nach welcher Krankheit in dem vorliegenden Fall so leicht entzündliches Leiden der Sennen und Knochen des Schedels mit allen ihren Folgen entstehen könnte. — Im Heilzwek wurden die Hautwunden mit Heftpflaster vereinigt, kalte Umschläge von Wasser, Schnee oder Eis und ein kühlendes angemessenes Verhalten anempfohlen. Des andern Tages fanden die Aerzte den Vulneraten ohne aufgelegte kalte Umschläge am heissen Ofen sizend, die am Hinterhaupt befindliche Geschwulst hatte sich bedeutend vermindert, jedoch die Stirnwunde stand mit getrennten Rändern auseinander, weil Vulnerat muthwilligerweise die Heftpflasterstreifen weggerissen hatte, welche nun wieder angelegt wurden; von der andern Wunde in dem behaarten Theile des Kopfes geschieht keine Erwähnung mehr, sie heilte also wahrscheinlich ohne irgend einen Verband. Den 2. Jan. waren wieder einige Heftpflasterstreifen abgerissen, die Beule am Hinterkopf bereits aufgesaugt, der Speichenaderschlag regelmässig, das Allgemeinbefinden fortwährend ungestört, den 4. Jan. fängt die Stirnwunde zu eitern an, den 6. sieht sie ganz gut aus, das Eheweib besorgt den angeblichen Verband und als der Amtwundarzt am 11. Jan. nochmals kam, war die Stirnwunde bereits vollkommen geheilt.

In dem Endgutachten vom 21. Febr. spricht sich das Physikat dahin aus, dass diese sämmtlichen drei Verlezungen nach §. 71. l. g. unsers Strafedikts unter die Klasse der lebengefährlichen Verwundungen gehören, „weil theils die Wunden 1. und 2. durch einen harten etwas knotigen Körper mit bedeutender Kraft verursacht worden seyen, theils weil bei Z. 1. eine diffuse Phlegmone, Periostitis, Uebertragung dieser Krankheitsformen auf das Auge, auf die

andern Gebilde der Augenhöhle und auf die Hirnhäute sehr zu fürchten war, theils weil bei Z. 2. äusserst leicht Caries und Necrosis der Kopfknochen mit allen ihren Folgen entstehen konnten. Diese angegebenen Krankheilsformen mussten hier um so mehr zu fürchten seyn, als der zwar gegenwärtig kräftige Vulnerat früherhin schon einigemal an syphilitischen Krankheitformen gelitten hatte, welche sich so gerne auch ohne äussere veranlassende Ursache wiederholen und Caries Necrosis Tophen Fisteln und Verhärtungen des Zellgewebes zurüklassen."

Zur eigenen gerichtärztlichen Beurtheilung der vorwürfigen Verlezung übergehend muss ich zuvörderst missfällig bemerken, dass das Physikat . . . auf eine merkwürdige Weise die meisten seiner häufigen Legalfälle in strafgerichtlicher Hinsicht übertreibt, dass dasselbe schon oft leichte Verlezungen zu Verwundungen und diese oder sogar jene zu lebengefährlichen Verwundungen anscheinend in irgend einem hier nicht zu bestimmenden Zwek gesteigert hat. — Wahrlich wären die Gutachten dieses Physikats gesezlich bindend, dann müssten in nicht tödtlichen Verlezungen für jenen Amtbezirk barbarisch strenge Urtheile erfolgen. Ich will hier verzeihlich finden, dass das Physikat anfangs in dem vorläufigen Gutachten bei dieser Verlezung Kunsthülfe für nöthig erachtete, dis mag auf einer ängstlichen Beurtheilung oder auf was sonst beruhen, der Gesezgeber musste diesen Ausspruch (der übrigens bei der Legalinspektion nur die Folge hat, dass eine richterliche Untersuchung eingeleitet wird) dem ärztlichen Ermessen anheimstellen — dass aber das Physikat, nachdem die Verlezung so schnell und leicht vollkommen geheilt war, in seinem für den urtheilenden Richter massgebenden Endgutachten diesen forensischen strengen Ausspruch nicht nur nicht milderte, sondern diese hierdurch erklärte Verwundung sogar noch höher zur lebengefährlichen stei-

gerte, dis übersteigt die Möglichkeit, dis geht mir wider den Sinn.

Die Definition einer gefährlichen Verwundung ist in unserm Strafedikt zwar sehr unbestimmt zu eng und zu weit, sie ist nach §. 71. l. g. jene, „die Arzt und Wundarzt gleich anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlass des Todes werden kann“ — allein so viel versteht sich denn doch wohl von selbst, vorerst von ärztlichen Kenntnissen Umgang genommen und nur die gemeine Erfahrung den gesunden Menschenverstand angewendet, dass wenn wir irgend eine Verlezung gerichtlich als eine gefährliche Verwundung bestimmen wollen, sie auch vor Allem zuerst in der That und wirklich lebengefährlich gewesen seyn muss, d. h. dass sie die Fortdauer des Lebens gefährdet, mit wirklicher Gefahr bedroht hatte. Habe ich aber einen vorliegenden Fall als Arzt zu untersuchen, so frage ich, waren die zur Fortdauer des Lebens unentbehrlichen Organe beschädigt, waren sie ausser Stand gesezt, ihren Verrichtungen auf die normale Weise vorzustehen? waren Gebilde verlezt, welche mit wichtigen Organen, mit bedeutenden Nerven in nächster Verbindung stehen? entstand ein heftiges Entzündungfieber, ein bedenkliches inneres Kranksein? war demnach nach echtem ärztlichen Ermessen die Wahrscheinlichkeit des erfolgenden Todes zu befürchten?! Im Gegentheil — diese Verlezung hatte nur die Haut und das Zellengewebe getrennt, die Sennenhaube und der Schedelknochen war nicht einmal verlezt oder entblösst, die oberflächlichen Wunden heilten bei vollkommen ungetrübtem Allgemeinbefinden ohne innere Arzneimittel binnen wenigen Tagen troz des öfter abgerissenen Verbandes, ungeachtet des schädlichen Verhaltens, und mit oder ohne die zwekdienlichen aber nicht unbedingt nöthigen kalten Umschläge.

Vulnerat ist früherhin venerisch gewesen und vom Gerichtarzte behandelt werden, doch gegenwärtig ist er, als

von dem Gifte geheilt, von allen obengenannten grässlichen Erfolgen verschont geblieben; wie kann nun das Physikat in seinem Endgutachten nach schnell und vollkommen geheilter Verlezung auf solche geträumte Folgen, auf solche eitle rein aus der Luft gegriffene Befürchtungen hin den strafrechtlich wichtigen Ausspruch der Lebengefährlichkeit stüzen?! Was that denn die Kunst, um jene drohenden angeblich gefährlichen Krankheiterscheinungen abzuhalten? Wirken Heftpflaster, kaltes Wasser, Eis, heilkräftig gegen Venerie? Doch genug von dieser versuchten Täuschung, dieser merkwürdigen Begrifverwirrung. —

Die fragliche Kopfverlezung war so leichter Art, dass sie durch die Heilkräfte der Natur allein gehoben wurde oder nur einer geringen Unterstüzung derselben von Seite der Kunst bedurfte, um ohne alle unangenehmen Folgen, ohne Störung irgend einer Verrichtung sicher und vollkommen zu heilen — eine so beschaffene Verlezung ist keine gefährliche, keine schwere, objektiv liegt mit derselben das peinliche Vergehen der gefährlichen oder gemeinen Verwundung nicht vor, sondern sie ist und bleibt eine leichte Verlezung.

Rastatt — 1837.

Sander Dr.

4.

wegen Verwundung.

Der Sonntag Abends den 9. Juli d. J. während Streithändeln durch Schlag mit einem herzförmigen unten zugespizten Feuerstahl im Gesicht verwundete . . . liess bei der gerichtlichen Besichtigung folgende Verlezungen erkennen: rechterseits an der Oberlippe eine $\frac{5}{8}''$ lange $1'''$ klaffende in ihrer Mitte auf eine Länge von $\frac{1}{4}''$ durchdringende gequetschte jedoch scharf gerandete Wunde, unter welcher gegenüber im Munde das Zahnfleisch oberflächlich

aufgerissen und der rechte äussere Schneidezahn des Oberkiefers in seiner Krone abgebrochen ist.

Im Heilzwek wurde durch die verlezte Oberlippe eine Nadel eingestochen und darüber ein vereinigender Faden geschlungen, den 17. Juli wurde der Stift ausgezogen, die Wundränder erschienen an einander geschlossen, allein ein zur angewendeten blutigen Naht häufig sich gesellender Rothlauf verzögerte die endliche Heilung bis zum 1. August.

Das Physikat . . . erklärt in dem Endgutachten vom 10. August die vorliegende Verwundung (?) der wundärztlichen Hülfe bedürfend, jedoch weder für eine lebengefährliche noch für eine die Heilung sehr erschwerende Verlezung, und findet in dem abgeschlagenen Ekzahn (?) der sich nicht mehr ersezen vielmehr wahrscheinlich bald cariös werden wird, um so mehr einen bleibenden Nachtheil, weil der Verlezte, ein beurlaubter Soldat, die beiden Seitentheile seiner Schneidezähne zum Abbeissen der Patronen vorzüglich nöthig bedürfe.

Diese so beschaffene Lippenwunde ist pathologisch betrachtet jedenfalls eine leichte Verlezung, und ich könnte meine Ansicht geltend machen, dass der Kunsteingrif der blutigen umschlungenen Naht bei solchen Längen- und Weiten-Verhältnissen nicht nothwendig war, auch unter einigeu zusammenhaltenden Heftpflasterstreifen wäre die Wunde schnell durch ausgeschwizte Lymphe in der ersten Vereinigung geheilt, ohne eine breite Narbe zurükzulassen, welche selbst im schlimmern Falle bei einem Mann zumal bei einem Bauern im Gegensaz zum Weib in den höhern Ständen denn doch als Gesicht-Verunstaltung nicht hätte bezeichnet werden dürfen. Ich will aber, da einmal der Kunsteingrif der umschlungenen Naht angewendet worden, um eine schmale Narbe zu erzielen, diese fragliche Lippenverlezung in dieser Berüksichtigung im weitern Schlusse als Verwundung anerkennen.

Was jedoch den in der Krone abgeschlagenen einen

Schneidezahn betrift, welchen Verlust das Physikat einen bleibenden Schaden nennt, so geht dasselbe hierin in solchen Kleinigkeiten gewiss zu weit. Das ist freilich wahr, ersezen wird sich dieser Verlust nicht, das versteht sich von selbst, allein dieser in der Krone abgebrochene Schneidezahn kann noch lange Zeit zum Gebrauche dienen und kan noch lange weiterhin unversehrt forthestehen ohne Zerstörung durch Knochenfäule zu erleiden. Da ferner neben demselben drei andere obere nicht beschädigte Schneidezähne stehen, und die unteren vier als unverlezt angenommen werden dürfen; so ist das Abbeissen der Patronen durch den unbedeutenden vielleicht kaum eine Linie betragenden einseitigen Verlust keineswegs verhindert oder auch nur erschwierigt; der so verlezte Soldat wird deswegen gewiss nie als militärdienstuntauglich entlassen werden, und in den übrigen Verhältnissen ist bei einem Bauern dieser eine kaum merklich beschädigte Zahn oder selbst der etwaige spätere Verlust desselben als ein so geringfügiger Nachtheil zu betrachten, dass diese Beschädigung nie als bleibender Schaden bezeichnet und bestraft werden darf.

Rastatt — 1837.

Sander Dr.

5.

wegen eines bleibenden Schadens.

Den 6. Febr. d. J. hatte . . . in das Gesicht einen Steinwurf erlitten; hievon war die linke Wange und insbesondere die Unterlippe dieser Seite hoch aufgeschwollen, und an lezterer eine 1″ lange $\frac{1}{4}$″ tiefe gerissene Quetschwunde bemerkbar; zugleich war der obere vordere Rand der untern Kinnlade linkerseits von dem untern Knochentheil losgetrennt und vier Zähne, die beiden Schneidezähne, der Eckzahn und vordere Bakenzahn dieser Seite waren loker und aus ihren festen Fugen herausgetreten.

Bei der lezten Untersuchung am 17. Mai zeigte sich, dass diese 4 Zähne nicht fest an die untere Kinnlade angeheilt sind, sondern nur lose an dem leicht blutenden Zahnfleisch anhängen, so dass der Verlezte während des Kauens festerer Speissen an diesen Stellen Schmerz und Verhinderung des freien Gebrauchs empfindet. Deswegen und weil die nach 3 Monaten noch lokeren 4 Zähne ihren Gebrauch versagen und wahrscheinlich später ausfallen werden, erklärte ich in dem obergerichtärztlichen Gutachten vom 16. Jun. d. J. die vorwürfige Verlezung im geseczlichen Sinne für Verwundung mit bleibendem Schaden. — Ich bin nun von dem hohen Gerichthofe zu einem nachträglichen Gutachten aufgefordert über die Frage, ob dieser zurükgebliebene Schaden in einem unmittelbaren ursachlichen Zusammenhang mit der erlittenen Verlezung stehe, oder nicht? Die beiden Worte „unmittelbar“ und „ursachlich“ sind unterstrichen.

Ich muss eingestehen, die sichere Beantwortung dieser so gestellten Frage sezt mich in einige Verlegenheit, weil mir dem berathenden Arzte des urtheilenden Richters von Seite des untersuchenden und behandelnden Arztes, des Physikats . . . die aktenmässigen Thatsachen abgehen, worauf ich mein Gutachten gründen soll. Da finden sich wohl einige genannte Besuche, aber ohne Krankheitgeschichte, ohne Angabe der Art der Behandlung, der ganze Legalfall ist unklar unvollständig widersprechend eingezeichnet, am 30. März wird gesagt, „es ist nunmehr zu erachten, dass kein bleibender Nachtheil zu erwarten sey“, am 17. Mai wird dieser bestimmt ausgesprochen und nicht einmal weder vorher noch damals bestimmt, ob das früher abgesprengte und von der untern Kinnlade abgetrennte Knochenstük wiederum angeheilt oder noch lose sei.

So viel ist gewiss, der von mir als bleibender Schaden bezeichnete zurükgebliebene Nachtheil, d. h. die vier nach drei Monaten noch lokeren, den Dienst versagenden und

später wahrscheinlich ausfallenden Zähne, steht in einem ursachlichen Zusammenhang mit der erlittenen Steinwurfverlezung an die untere Kinnlade, dis bedarf keiner weitern Erläuterung, — ob aber dieser ursachliche Zusammenhang zwischen der Verlezung und dem erachteten bleibenden Schaden ein unmittelbarer oder nur mittelbarer sei, dis geht hier über die mögliche Einsicht des aus Akten urtheilenden Arztes.

Ob die zurükgebliebene Beschädigung nur für mittelbar, nur als eine zufällige Folge der zugefügten Misshandlung zu erklären sei, d. h. ob die besondere Körperbeschaffenheit des Verlezten, zufällige ausser der Schuld des Thäters liegende Nebenumstände, ob unzwekmässig geleistete oder wohl sogar versäumte Kunsthülfe, eigenes zwekwidriges Verhalten auf den schadhaft zurükgebliebenen körperlichen Zustand mit eingewirkt oder denselben zum Theil oder im Ganzen herbeigeführt haben, — oder ob die zurükgebliebene Beschädigung als unmittelbar und als die nothwendige Folge der erlittenen Verlezung zu betrachten sei, dass kein ausser der Verlezung liegender Einfluss zur Erzeugung des rükgebliebenen Nachtheils eingewirkt hat, dis Alles vermag ich nicht zu bestimmen. Nur das lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, dass die Eigenthümlichkeit dieser Verlezung, dieser Kinnladenbruch mit losgesprengten Zähnen, eine vollkommen fehlerfreie Heilung nur zweifelhaft erwarten liess. Wenn daher unter diesen unbestimmbaren zweifelhaften Verhältnissen der hohe Gerichthof Anstand nimmt, ungeachtet der mit der obersten Medizinalbehörde übereinstimmend erklärten Beschädigung, die Strafe des Thäters wegen eines bleibenden Schadens zu schärfen, so glaube ich, dass man in diesem immerhin schwierig vollkommen heilbaren Verlezungfall von der zufälligen oder nothwendigen Folge des eingetretenen körperlichen Nachtheils Umgang nehmen und die Hauptsache nur darin erkennen dürfte, ob der

erachtete bleibende Schaden in der That vorhanden ist und gegenwärtig noch fortbesteht. Und dis kann nur durch eine abermalige unter Zuzug des Beamten unternommene gerichtärztliche Besichtigung des Verletztgewesenen ermittelt werden, dann wird sich zeigen, ob das abgesprengte Knochenstük der untern linken Kinnlade noch lose ist, ob die fraglichen Zähne noch loker und schmerzhaft, oder schon aus ihren Fugen gänzlich ausgefallen sind, oder ob alle diese Theile im Laufe der Zeit wiederum befestigt und vollkommen geregelt geheilt sind.

Anm. Ob wohl mehrere abgeschlagene Zähne, ohne sonstige Verlezung der benachbarten Theile für sich selbst eine Verwundung darstellen? Ich glaube, ja — denn nur aus einer gefährlichen oder schweren Verlezung kan ein bleibender Schaden hervorgehen; ist dieser zurükgeblieben und war die veranlassende Verlezung pathologisch eine leichte, so ist sie dennoch gerichtlich als eine schwere — als eine Verwundung zu bestimmen.

Rastatt im December 1837.

Sander Dr.

6.

wegen Verwundung.

Den 26. Juli d. v. J., als die 60 Jahre alte verwittibte ... ihren betrunkenen mit Zwangsmassregeln nach Hause geführten nun Schmähworte gegen sie ausstossenden Sohn verdientermassen mit der rechten Hand auf den Mund züchtigen wollte, — da fasste der ergrimmte rohe Mensch zwischen knirschende Zähne den Mittelfinger seiner Mutter und liess nach vergeblichem Ziehen und Zerren derselben den geklemmten Finger dann erst los, als mit Hülfe der Umstehenden ein in den Mund gewaltsam eingebrachtes Taschenmesser die untere Kinnlade herabgedrükt hatte.

Der herbeigerufene praktische Arzt beschreibt uns die vorgefundenen Verlezungen, als eine am 2ten Gliede des rechten Mittelfingers quer auf der innern Fläche: die Breite

des Fingers durchlaufende, die Haut und das Zellengewebe durchdringende, etwas klaffende gerissen gerandete Wunde; auf der äussern Seite desselben Fingers sind am 1sten und 2ten Phalanx Hautabschürfungen bemerkbar.

Aus der umfassend und sehr bezeichnend von dem behandelnden Arzte niedergeschriebenen Krankheitgeschichte ersehen wir, wie diese anfänglich so unbedeutend erscheinende Wunde sich später verschlimmerte, ihre Heilung während 5 Monaten verzögerte und bleibenden Schaden zurükliess. Obgleich anfangs ein Leiden der sennigen Theile, der Nerven und der knöchernen Fingerglieder nicht zu erkennen war, so wurde doch alsbald der Schmerz sehr heftig bohrend brennend bis in den Oberarm durchfahrend, die Bisswunde wurde missfarbig; die Rük- und die Volarseite des Mittelfingers entzündeten sich, brachen theils von selbst auf, theils mussten sie geöffnet werden, die schmerzhafte Anschwellung verbreitete sich auf den Zeige- den Ringfinger, auf den Ballen des Daumens, auf die innere und äussere Mittelhand, die Eiterung wurde profus zerstörtes Zellgewebe und abgestorbene Sennenstüke aus den gebildeten Höhlungen herausstossend, die dritte oder Nagelphalanx des Mittelfingers trennte sich vollkommen los, von den beiden andern Fingergliedern wurden einzelne cariöse Knochenstüke entfernt, das Allgemeinbefinden der Verlezten war längere Zeit hindurch sehr gestört, sie litt an Schwäche, an Abmagerung; am 13. Oct. war die Bisswunde endlich geheilt, die Vernarbung der andern eiternden Stellen dieser Hand erfolgte jedoch erst im Monat December; der rechte Mittelfinger ist nun wegen Verlusts von Knochensubstanz dünner und um einen Zoll kürzer, er ist abgezehrt, steif und aus sich selbst unbeweglich. — Das Physikat . . ., welches an der Behandlung dieser Verlezung keinen Theil genommen hatte, tadelt in dem Endgutachten v. 25. Febr. d. J. das eingeleitete und fortgesezte Heilverfahren, insbesondere rügt dasselbe, dass

innere stärkende Mittel verabsäumt wurden, und sucht demnach die unvollkommene unglükliche Heilung auf fehlerhaft angewendete Kunsthülfe zu wälzen. Ich fühle mich verpflichtet, diesen Vorwurf hart und ungerecht zu nennen und demselben zu widersprechen. Stärkende Mittel hätten nach meiner Meinung den schlimmen Zustand um nichts gebessert, sie vermochten der eigenthümlichen Zerstörung keinen Einhalt entgegenzusezen; auch die übrige Behandlung war nach Befund der Umstände mit Ausnahme vielleicht eines einzigen Punktes immer die zwekgemässe, da anfangs kalte Umschläge, sodann abwechselnd Blutegel, laue Kataplasmen von erweichenden narkotischen Kräutern, laue schmerzstillende Handbäder, kunstgerechte Einschnitte und Verbände angewendet wurden.

Der behandelnde Arzt sucht die Ursache der durch 5 Monate verzögerten und unvollkommen erfolgten Heilung dieser Bisswunde darin, „dass die Verlezte angeblich mehrere Minuten lang gezogen und gezerrt habe, um den Finger loszumachen, so dass ihr anderer anwesender Sohn dringend bitten musste, damit aufzuhören, um nicht den Finger aus dem Gelenke zu reissen.“ Ganz richtig, diese heftigen Zerrungen an allen Fingergliedern, diese heftige Quetschung mit den Schneidezähnen mussten sehr nachtheilig auf alle Handgebilde einwirken, und wenn ich nun noch Angst, Schreken, Kummer und Unwillen einer bejahrten Mutter über das schändliche Benehmen des Sohnes hinzufüge, so konnten diese niederdrükenden Gemüthstimmungen den Organismus allgemein schwächen und zur Verschlimmerung des Leidens beitragen. Jedoch diese Ursachen scheinen mir noch nicht genügend, um die höchst auffallenden unglüklichen Erfolge dieser Bisswunde vollständig zu erklären. Diese bohrenden brennenden, bis in den Oberarm durch die Nerven hinauf zukenden Schmerzen, diese Missfärbung der Bissstelle, diese beinahe unerklärliche Verschlimmerung einer unbedeutenden kleinen Wunde, diese

jauchige Zerstörung, dieses brandartige Absterben des Zellgewebes der Sennen der Knochen, diese allgemeine Schwäche und Abmagerung — sollten sie nur von Quetschung des Mittelfingers, von Zerrung der Gelenke, von deprimirenden Affekten herrühren? Sollten diese unglüklichen Erfolge nicht eine höhere Bedeutung gewinnen?

Es ist eine gemeine Jedermann bekannte Erfahrung, dass alle Affekte, alle Leidenschaften in dem physischen Leben des Organismus eigenthümliche Veränderungen bewirken. Bei dem Zornigen beweisen das Rollen des drohenden feurigen Auges, die verzerrten Gesichtzüge, die kreischende brüllende Stimme, die angespannte Haltung des Körpers, die geballten Fäuste, die zum zerstörenden Angrif erhobenen Arme ein höher gespanntes Leben, mit diesem gewaltsam angefachten Leben wird aber im Gefäss und Nervensystem das innwohnende Licht im Uebermass entwikelt und wirkt nun krankhaft bestimmend auf die Absonderung, auf die Mischung der Säfte des Körpers. Wie der Anblik einer köstlichen Speisse bei dem Hungrigen die Absonderung des Speichels vermehrt, dass ihm der Mund wässert, wie die Milch der aufgereizten Säugamme, einem scharfen Gifte ähnlich, dem damit gestillten Kinde Kolik, Erbrechen, Durchfall, gefährliche Zuckungen erzeugt, wie der Geifer eines bis zur Wuth erzürnten Thieres in ein die grässliche Wasserscheu zeugendes Gift umgewandelt wird, — so legte der Berauschte, im Zorn erglühende, kurz zuvor im Wirthshause vor Wuth schäumende nun neu ergrimmte unnatürliche Sohn mit entartetem Speichel der Mutter ein zerstörendes Gift (das Zorn- oder Wuthgift des Menschen?) in die Bisswunde des Mittelfingers und damit den Keim zu allen später erwachsenen eigenthümlichen sonst unerklärlichen Verschlimmerungen. — Würde der behandelnde Arzt dis bedacht haben, so wäre er gewiss aufgefordert gewesen, den Kurplan in etwas darnach zu bestimmen, er hätte neben der angewendeten Me-

thode noch umstimmende, Säfte verändernde Heilmittel äusserlich und innerlich der Erkrankten verordnet, er hätte Quecksilbersalbe in die Hand und längst den lymphatischen Gefässen des Armes eingerieben, er hätte innerlich Calomel und Spiessglanz gegeben, selbst ätzen anfänglich hätte er die Wunde dürfen.

Indess kann auch ich mich täuschen, es ist immerhin möglich, dass auch mit dieser weniger symptomatischen mehr ursachlichen Behandlung die Bisswunde ihren schlimmen vergifteten Charakter dennoch fort behauptet und dasselbe Endergebniss gehabt hätte, ich bin daher weit entfernt über die Nichtbeachtung dieser physiologisch-pathologisch begründeten Ansicht, dass hier eine vergiftete Wunde vorlag, dem behandelnden Arzte irgend einen Vorwurf zu machen; jeder von uns denkt und handelt auf die ihm eigene Weise. — Ueber den Thäter selbst habe ich wenig zu sagen; er ist ein arbeitscheuer leichtsinniger liederlicher Mensch von 21 Jahren, welcher schon früher mehrmals seine Mutter grob und roh behandelt hatte. In dieser Hinsicht kan auch die in den Akten einzeln dastehende Aussage der Verletzten, dass ihr Sohn . . . hie und da nicht bei gehörigem Verstande und Bewusstsein sei, nur als die Angabe einer Mutter betrachtet werden, welche das wüste Benehmen, das Verbrechen ihres Sohnes tilgen will. Eben so war die erwiesene Trunkenheit theils nicht von so hohem Grade, dass sie das Selbstbewusstsein gänzlich aufhob, theils war sie selbst verschuldet, dieselbe darf also die Zurechnung nicht beschränken, die Strafe nicht mildern. Das Physikat spricht zwar in dem Endgutachten auch davon so nebenbei, „dass . . . total betrunken und seiner Sinne bewusstlos gewesen, in welchem Zustand es Erfahrungssatz sey, dass Geisteskranke häufig in thierische Raserei verfallen!“! — eine solche schnelle gezwungene Schlussverbindung lässt sich aber nicht widerlegen.

Um zulezt die vorliegende Verlezung strafrechtlich zu bestimmen, so bewies sich dieselbe in ihrem Verlauf nothwendig die Kunsthülfe bedürfend zu Erzielung einer möglichst sichern und vollkommenen Heilung, sie heilte aber mit Unbrauchbarkeit mit Verstümmelung des betreffenden Fingers, sie ist also im gesezlichen Sinn eine Verwundung mit bleibendem Schaden.

Anmerk. Es sind mir seitdem zwei ähnliche von Menschen zugefügte Biswunden zur Begutachtung vorgekommen, welche ich als beachtenswerth hier im Auszuge mittheilen will.

Ein 28jähriger Bauer wurde am 2ten Daumenglied und am 2ten Gliede des kleinen Fingers gebissen, die sich entgegengesezten Wunden waren nur einige Linien lang und hatten die Haut nur durchdrungen. Nach 14 Tagen verschlimmerte sich insbesondere die Bisswunde des kleinen Fingers, es entwikelte sich eine heftige Rothlaufentzündung über den ganzen Finger, es bildete sich eine Eitersammlung, der jauchige Ausfluss war sehr reichlich, ohne dass die Geschwulst im Verhältniss zusammenfiel. Nach etwa 6 Wochen waren die Wunden geheilt, allein der kleine Finger konnte willkührlich nicht gebeugt werden. Der Amtsarzt gerieth hierüber mit dem untergebenen Amtwundarzt in einen aktenmässig sehr widerlichen Streit, er machte ihm geradezu den Vorwurf, er habe hiebei wenig chirurgische Kenntnisse an den Tag gelegt, solche kleine oberflächliche gequetschte Wunden könnten sich schnell vereinigen, würden sie gehörig behandelt, er habe durch die reizende Digestivsalbe, welche bekanntlich Terbenthin enthält, die Rothlaufentzündung und alle die spätern schlimmen Erfolge herbeigezogen. Mit Berüksichtigung der beiden Aerzten unbekannt gebliebenen Ursache erklärte ich in dieser harten und ungerechten Anklage den Landchirurgen für schuldlos. — Bei einem kräftigen 40jährigen Waldhüter zeigte sich auf dem Mittelfinger der rechten Hand, auf der äussern und innern Seite der dritten Phalanx an dem Ursprung des Nagelglieds eine sich gegenüberliegende quer gehende Bisswunde, welche auf der Rükfläche den Knochen entblösst und auf der Volarfläche die sennigen Beugescheiden verlezt hatte. Diese anfangs geringfügig erscheinende Fingerwunde verschlimmert sich nach einigen Tagen sogar unter Störung des Allgemeinbefindens (verminderte

Esslust, Kopfschmerz, fieberhafter Zustand) das Nagelglied wird schmerzhaft angeschwollen und entzündet, es bildet sich missfarbige übelriechende Eiterung, die unterhöhlten Hautstellen brechen stellenweise auf, der Knochen ist rauh anzufühlen, entblösst sich im Gelenke, ein Knochenstük und verdorbenes senniges Gewebe stossen sich von selbst los oder werden entfernt, darauf bessert sich zu Ende der dritten Woche das Allgemeinbefinden, ein Knochenblättchen löset sich noch, die Wunden werden nun mit gesunden Fleischwärzchen erfüllt und schliessen sich gegen die 6te Woche, jedoch am äussern Rande der Nagelwurzel dringt immer noch längere Zeit Eiter hervor, so dass erst nach 2 Monaten die Heilung vollbracht war, aber unvollkommen, denn das gebissene Nagelglied ist dünner, kürzer, nach aussen gewendet und in seiner Verbindung mit dem 2ten Fingerglied steif verwachsen. Die Behandlung von beiden Gerichtärzten gemeinschaftlich geführt, war hier örtlich grösstentheils reizend mit tonisch gewürzhaften Absuden. Also auch in diesem Fall reagirten die Naturheilkräfte in fieberndem Zustand gegen die örtlich entstandene Entmischung der Säfte, verschlechterte sich die unbedeutende Wunde so sehr, dass das umliegende Zellengewebe verjauchte, die sennigen Scheiden brandartig abstarben, dass der Knochen aussen und innen erkrankte, in Eiterung, in Fäule verfiel. Wollen wir solche aus einer oberflächlichen kleinen Wunde ungewöhnlichen Erfolge nur von Zerrung und Quetschung zwischen den Zähnen herleiten, so erfüllen wir nach meinem Dafürhalten nicht vollständig die mögliche Erklärung, ich glaube vielmehr, dass Bisswunden, welche alle im Zorn zugefügt werden, durchgehends als scharfe fressende Wunden, als vergiftete Wunden zu betrachten und zu behandeln sind.

Rastatt im März 1837.

Sander Dr.

7.

wegen Verwundung.

Des Abends zwischen 7 und 8 Uhr den 28. Jan. 1836 wurde auf der Strasse in dem Dorfe . . . der 19jährige . . . am linken Oberarm durch einen Messerstich verwundet. Ein alsbald herbeigekommener Wundarzneigehülfe

füllte die Wunde mit Charpie aus und legte zu noch sicherer Stillung der reichlich erfolgten Blutung an passender oberer Stelle ein Tourniquet an, welches bei erneuerter Blutung noch fester zugeschraubt wurde; der eingetretene ohnmachtähnliche Zustand war nach kurzer Dauer wieder verschwunden. Ein um 10 Uhr desselben Abends herbeigerufener Arzt und Wundarzt fand bei näherer Untersuchung des Verlezten 3 Finger breit unter dem Schultergelenke an der hintern Wand des linken Oberarmes eine von oben nach unten gehende Stich- und Schnittwunde, welche nach innen, hinten und unten eine 3″ tiefe, mit geronnenem Blut erfüllte nicht spizendende Höhle bildete, in welcher der befühlende Finger die durchschnittenen Muskeln und den entblössten Oberarmknochen wahrnahm. Der Wundarzt erweiterte die obern, mittlern und untern Theile der Wunde in einer Länge von 3″, öffnete sodann das oberhalb liegende Tourniquet, allein aus dem nun frei zu Tage liegenden Grunde der tiefen verlängerten Wunde fand kein stossweises Ausströmen von Blut Statt, es zeigte sich nur wenig Blut, so dass daraus und aus dem nebenbei nicht erschöpften Zustand des Verwundeten der Arzt schlosss, dass hier nicht der Hauptstamm der Armarterie, nur ein Abzweig derselben verlezt sei, welcher sich bereits zurükgezogen habe. Unter solchen Umständen unterblieb das Aufsuchen und Unterbinden der getroffenen Schlagader, die Wunde wurde mit gesäuerten geistigen Tampons erfüllt und zusammengedrükt, das Tourniquet oberhalb zugezogen.

Der 11 Uhr Abends herbeigeeilte Amtwundarzt liess den zwekdienlichen Verband ungestört liegen. Am folgenden Tage wurde von dem Physikat . . . Legalinspektion gepflogen, der fest anliegende obere Verband wird behutsam abgenommen, 3″ 6‴ von der Schulterhöhe entfernt zeigt sich auf der hintern Fläche des betreffenden Oberarms die schon beschriebene Wunde, deren innere Verbandstüke wegen zu befürchtender Blutung nicht gelöst werden. Das

Allgemeinbefinden des wieder kräftiger gewordenen Vulneraten ist ziemlich ungetrübt, nur klagt derselbe über Taubheit und Eingeschlafensein des verletzten etwas angeschwollenen Gliedmasses, an dessen Handwurzelgelenke die Aerzte weder den Radial- noch Ulnararterienpuls fühlen können; der Verband und das Tourniquet werden etwas lokerer angelegt. — Die fernere Besorgung des Verwundeten wurde anscheinend dem näher wohnenden Arzte übertragen, dessen ausführliches Diarium den Akten anliegt. Wir ersehen daraus, dass bereits den 31. Jan. der erste Verband wegen Durchnässung entfernt werden musste, dass schon an diesem Tage die Wundhöhle mit reinem Eiter überfüllt war, am 3. Febr. erschien nach weggenommenem obern Drukverband am linken Handgelenke wiederum eine schwache Pulsation, welche eigenthümlicherweise bald anhaltend bald aussezend, bald stärker bald schwächer fühlbar bis zur Heilung der tiefen Wunde, welche endlich den 15. März erfolgte, in diesem ungeregelten Zustand beharrte.

Das Physikatgutachten vom 25. Jun. belehrt uns über das spätere damalige Befinden, der Puls an der verletzten linken obern Extremität ist sehr schwach und klein, die Lebenwärme geringer als auf der andern Seite, der ganze linke Arm mager, verkümmert und schlecht genährt, er kan willkührlich nicht vollkommen in die Höhe gehoben werden, die oedematös angeschwollene Hand erscheint gelähmt, kan aus sich selbst nicht gebeugt nicht gestrekt werden, die Finger nur erfreuen sich einer geringen Beweglichkeit.

In demselben Gutachten und in dessen gefordertem Nachtrag vom 28. Aug. erklärt das Physikat . . . die vorliegende Verwundung (?) wegen höchst wahrscheinlicher Verlezung der art. brachialis und des Nervus brachialis in forensischer Hinsicht nicht nur für eine schwere, sondern auch für eine gefährliche.

Bei der eigenen Beurtheilung dieses Legalfalls gehe ich von ganz andern Voraussezungen aus, ich behaupte nemlich, dass hier die art. brachialis unverlezt geblieben ist. Diese Arterie verlauft als die unmittelbare Fortsezung der art. axillaris auf der innern Seite des Oberarmknochens neben dem innern Rande des biceps, sie kan also nur durch eine in dieser Richtung zugefügte Wunde getroffen, nie aber durch einen von der äussern Seite des Oberarms eindringenden Stich, Schnitt oder Hieb verlezt werden, weil dieselbe durch den vorliegenden Knochen alsdann geschüzt ist. Die in den Akten beschriebene $3\frac{1}{2}$ Zoll unter dem acromium von oben und aussen nach unten und hinten eingedrungene, mit der vor mir liegenden 3″ langen 1″ breiten spizigen scharfgeschliffenen Messerklinge zugefügte Stich- und Schnittwunde verlezte daher in dieser anatomischen Lage von den Muskeln den Deltoideus und Anconaeus, von den Blutgefässen die Verzweigung der axillaris, das herabziehende Geäder der art. circumflexa humeri posterior, und von den Zweigen der art. brachialis höchst wahrscheinlich die art. brachialis profunda und die art. collateralis radialis, welche beide leztere aus dem Hauptstamm in absteigender Höhe am Oberarmknochen entspringend sich auf dessen obere äussere Seite begeben, um sich vorerst in den Anconaeis zu vertheilen. Diese beiden nicht unbeträchtlichen Blutgefässe mussten wohl jedenfalls durch die in und zwischen ihrer angewiesenen Richtung bis an den Knochen eindringende scharfe Messerklinge durchschnitten werden, der Hauptstamm die art. brachialis selbst blieb aber hievon unverlezt, weil durch die einwirkende Gewalt der vorliegende Knochen nicht durchstossen ward.

Indess scheint dieser Behauptung auf den ersten Blik die anfängliche Pulslosigkeit am untern Ende des Radius und der Ulna und der zurükgebliebene äusserst dünne Puls an dem linken Handgelenke zu widersprechen, — allein wenn ich

mich in alle Umstände dieses Falles recht hineindenke, so wird mir diese einigermassen Zweifel erregende Erscheinung ganz klar. Wäre die Oberarmschlagader so hoch oben durchschnitten oder überhaupt verlezt gewesen, so würde die erfolgte Blutung viel heftiger und erschöpfender gewesen sein, diese Blutung hätte plözlich wieder und stossweise eintreten müssen, als der Wundarzt am Abend der geschehenen Verlezung das Tourniquet gelüftet hatte; da nun überdis des andern Tags erst die Pulslosigkeit entdekt wurde, der Blutstoss aber am Handgelenke nach versuchweise gelöstem Verband sich am 6ten Tage wiederum fühlen liess, die Pulsation so ungleich, so oft verschwindend, im Schlafe kräftiger war, wo mehr Erschlaffung stattfindet, und jezt immer noch so schwach ist, so schliesse ich hieraus, dass durch den zu heftigen Druck des Tourniquets, welches der ängstliche Wundarzneigehülfe gleich anfänglich allzu fest zugeschraubt hatte, durch den während der ersten Nacht fortgesezten zu starken Druk der Oberarmarterie auf den festen Knochen, so dass schon am Morgen die ganze linke obere Extremität angeschwollen und gelähmt erschien, und durch den während vielen Tagen völlig nuzlos umgelegten Drukverband, ich schliesse hieraus, dass die so zusammen und aufeinander gepressten innern Wandungen der Oberarmarterie sich entzündeten, anschwollen, verhärteten und auf diese Art das Lumen derselben an der Drukstelle so sehr und bleibend verengerten, um nur einer dünnen Blutwelle den Durchgang zu gestatten, welche somit gar nicht oder nur mit unkräftigem Stosse das Handgelenk erreichte. Der behandelnde Wundarzt hätte vorerst an jenem Abend das Tourniquet lösen sollen, sprizten dann die geöffneten Gefässe nicht, hatten sie sich schon zurükgezogen und geschlossen, was in der That auch stattfand, so wäre die ansehnliche nicht gleichgültige Erweiterung der Wunde in die Länge und Tiefe, wodurch viele Muskeln und Nerventheile unnöthig durchschnitten worden, als

nicht angezeigt unterblieben, jedenfalls war dann das fortgesezte so heftige Zusammendrüken der nicht oder wegen später entdekter Pulslosigkeit nur muthmasslich verlezten Oberarmschlagader durch das Tourniquet ganz überflüssig. Ueberhaupt wurde der Verband augenscheinlich während längerer Zeit zu fest angezogen und wann das schädliche Tourniquet entfernt wurde, wahrscheinlich erst nach vielen Tagen der peinvollen vergeblichen Furcht, es möchte sich ein gebildeter Blutpropf losstossen, dis ist in dem Diarium nicht zu finden.

Mit der Annahme des Physikats, dass der Nervus brachialis (soll heissen Nerv. medianus) verlezt war, bin ich nicht einverstanden. Dieser Nerv begleitet die Arterie auf der innern Seite des Knochens, konnte daher durch die von aussen eindringende Messerklinge nicht getroffen werden, welche jedoch ohne Zweifel den diksten unter den Armnerven, den Nerv. radialis durchschnitten hat, welcher hoch oben am Oberarm seine Richtung nach der äussern vordern Seite nimmt.

Unter solchen ungünstigen Umständen, bei einem durchschnittenen Hauptnerven des Arms, bei fortgeseztem höchst schädlichem lähmendem Druke auf die neben der Arterie hinlaufenden Nervenzweige des Armgeflechtes, bei künstlich verengertem Lumen der art. brachialis, bei den durchschnittenen Seitengefässen, welche unverlezt sich später erweitert und die Blutzirkulation nach unten einigermassen hergestellt hätten, (nur die art. circumflexa humeri anterior konnte diese Verrichtung hier übernehmen) musste die Ernährung und das Leben dieses Arms und der Hand in hohem Grade beeinträchtigt werden, daher die Abmagerung, die lähmungartige Schwäche dieser Theile und der somit zurükgebliebene höchst wahrscheinlich bleibende Schaden, welcher jedoch vom Thäter unmittelbar nicht verschuldet ist, sondern grösstentheils, ich möchte behaupten, allein

der unzwekmässig und fehlerhaft geleisteten Kunsthülfe zugeschrieben werden muss.

Um nun in strafgerichtlicher Hinsicht dieses obergerichtärztliche Gutachten zu vervollständigen und erwägend, dass die in Rede stehende Verlezung die art. brachialis nicht betroffen hat und also die stattgefundene Blutung in dieser Hinsicht das Leben keineswegs gefährdete, dass Verlezungen der kleinern arteriellen Gefässe des Oberarms eine tödtlich werdende Blutung nie befürchten lassen und hier durch Ausfüllung und Druk auf den tiefen und breiten Wundkanal dieselbe leicht gestillt werden konnte, ferner erwägend, dass Verlezungen einzelner Nerven eines Gliedmasses die Fortdauer des gemeinsamen Lebens nicht in Frage stellen, erkläre ich diese zugefügte Verlezung als eine schwere, womit demnach das peinliche Vergehen der Verwundung objektiv vorliegt.

Rastatt — 1836.

Sander Dr.

8.

wegen Verwundung.

Vormitternachts den 4. April d. J. wurde der lebenskräftige 23 J. alte . . . auf der Strasse in . . . durch einen Messerstich verwundet. Der Thäter lag angeblich auf dem Boden und vollführte mit seinem Taschenmesser, dessen 2″ lange Klinge scharf und spiz ausgeschliffen ist, einen kräftigen Stoss von unten nach oben gegen den auf ihm liegenden Gegner. Dieser, aus der tiefen am Oberarm befindlichen Stichwunde das herausströmende Blut fühlend, liess ab von fortgesezter Rauferei, und eilte angstvoll zurük in das nur 100 Schritte vom Kampfplaz entfernte Wirthshaus, wo er alsbald von reichlichem Blutverlust erschöpft ohnmächtig niedersank, die Wunde jedoch auf verständige Anordnung eines anwesenden Jägers fest zugedrükt wurde, bis ein herbeigekommener Wundarzt

einen mehr zwekgemässen anhaltenden Druk auf die oberen Gefässe bewirkt hatte.

Die am folgenden Tag durch das Physikat . . . vorgenommene gerichtliche Besichtigung zeigt auf der innern Seite des rechten Oberarms in der Nähe der Achselhöhle und in der Gegend, wo die beiden Sennen des grossen und kleinen Brustmuskels an die innere Fläche des Oberarmknochens sich ansezen, eine quer gehende 1″ lange 3‴ klaffende scharf gerandete Stichschnittwunde, aus deren Mitte wulstiges Zellengewebe hervordringt; die Tiefe der Wunde mit dem Finger oder mittelst der Sonde zu untersuchen, halten beide Gerichtärzte nicht für räthlich, weil jedes Verschieben der innern Wundtheile neue Blutung befürchten lässt.

Der Verlezte liegt blassen Antlizes und anscheinend blutleer zu Bette, er klagt über allgemeine Schwäche und über Gefühle von örtlicher Taubheit und Eingeschlafensein im betreffenden Arm von oben bis in die Fingerspizen, die naturgemässe Hautwärme an dem verlezten Körpertheil scheint nicht vermindert, jedoch können in dessen Arterien die stossweise auf einander folgenden Blutwellen nicht gefühlt werden.

Nach den Regeln der Kunst wird ein Druk in die rechte Achselhöhle angebracht, der Verband wird täglich erneuert, die Wunde heilt im Verhältniss schnell und ohne abermaligen Blutverlust, so dass sie bereits den 21. April völlig geschlossen und vernarbt ist. Allein diejenigen krankhaften Erfolge, welche sogleich nach geschehener Verlezung sich zu erkennen gegeben hatten, sind laut der lezten Untersuchung vom 13. Mai in der Hauptsache dennoch zurükgeblieben. Vulnerat vermag zwar mit dem rechten obern Gliedmass alle willkührlichen Bewegungen vorzunehmen, aber nur mit dem Gefühle einer lästigen Schwäche, eines baldigen Ermüdens und Versagens aller Muskelthätigkeit, der rechte Arm ist seiner ganzen Länge

nach im Verhältniss zum linken im Umfang um ¾″ dünner, sein Fleisch weicher und der sonstigen gesundheitgemässen Lebenfüllé und Derbheit ermangelnd, die Wärmebeschaffenheit scheint übrigens unverändert; das taube lähmungartige Gefühl längst der innern Seite dieses Arms dieser Hand, insbesondere in dem Daumen- Zeige- und Mittelfinger ist noch nicht verschwunden, so dass keine feste Faust geballt werden kan und diese Finger des deutlichen Gefühls entbehren; ferner ist die Pulslosigkeit der Speichen- und Ulnararterie noch fortbestehend, dass auch die leisest aufgelegten Finger an dem rechten Handgelenke in den dortigen beiderseitigen Schlagadern irgend einen Blutstoss nicht zu fühlen vermögen.

Das Physikat hatte bei der Legalinspektion ein vorläufiges Gutachten zu den Akten gegeben, in welchem die erkannte Verlezung der arteria brachialis als eine schwere, ja lebengefährliche erklärt wird, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt einer spätern zu Ende der Kur einzuliefernden nähern Begründung. In dem nunmehr unterm 27. Mai erfolgten Endgutachten bezeichnet das Physikat den rükgebliebenen Schaden als bleibend, wiederholt dann aber mit denselben Worten das vorläufige Gutachten und sezt nur noch hinzu, dass die Verlezung wundärztlicher Hülfe unbedingt bedurft habe.

Mit diesem forensischen Ausspruch hat das Physikat nach meiner Ansicht und Sprachweise diese fragliche Verlezung im gesezlichen Sinn als Verwundung bestimmt, da aber dasselbe die vorliegende Verlezung unentschieden oder sogar gesezlich widersprechend eine schwere und eine gefährliche nennt, so hat es vergessen, diejenige Klasse von Verwundung zu bezeichnen, in welche es die in Rede stehende Verlezung eigentlich eingereiht wissen will. Welches Strafmass soll nun der urtheilende Richter anlegen? Hat das Physikat nach geheilter Verlezung eine mildere Meinung gewonnen, oder ist dasselbe der anfangs

anscheinend strengern Ansicht getreu geblieben? Liegt hier die gemeine, oder die gefährliche Verwundung vor? Ist diese Nichtbestimmung im Schlussgutachten ein Versehen, eine mangelhafte Kenntniss und Auslegung des Strafgesezes, oder ein absichtliches Ausweichen der hier einigermassen vorhandenen Schwierigkeit in forensischer Hinsicht?

Das ist allerdings wahr, die oben beschriebene Wunde am Oberarm und in der Achselgegend ist tief genug und an einer Stelle eingedrungen, um nach den begleitenden und rükgebliebenen Erscheinungen dem Arzte den Schluss abzunöthigen, dass hier die Oberarmschlagader (arteria brachialis) nahe an ihrem Ursprung verlezt worden ist. Vielfache Erfahrungen haben erwiesen, dass Verlezungen der grossen arteriellen Gefässe der obern Gliedmassen nahe an ihrem Ursprung aus der Brusthöhle eine tödtliche Verblutung zur Folge hatten, wenn nicht die schnellste und sicherste Kunsthülfe, örtlicher Druk oder Unterbindung des blutenden Gefässes oder höher oben der arteria subclavia die tödtlich werdende Blutung einhemmt. Obgleich nun im vorwürfigen Fall die obere dem Herzen näher liegende Achselschlagader (art. axillaris) nicht, ihr unmittelbarer Fortgang aber, die Oberarmschlagader an ihrem ersten Ursprung verlezt war, so darf denn doch auch aus der leztern Wunde eine tödtlich werdende Blutung mit einigem Recht befürchtet werden — doch der Zufall vielleicht und andere günstige Umstände haben den schlimmen Ausgang verhütet, haben der gefährlich erscheinenden Verlezung schnell eine andere, eine glükliche Wendung gegeben. Höchst wahrscheinlich wurde durch den Stoss der scharfen Messerklinge die Arterie in ihren beiden Wandungen in ihrem ganzen Umfang vornen und hinten durchschnitten, das obere blutende Ende derselben konnte sich daher zurükziehen und sein Lumen durch Muskelcontraction verengen, die erfolgende Ohnmacht schwächte die nahe

Stosskraft des Herzens, es konnte sich allmählig ein verstopfender Blutpfropf bilden, benachbartes Zellgewebe legte sich zwischen die getrennten Theile und der sogleich anfänglich von einem verständigen Laien glüklich angewendete Druk des geöffneten Gefässes auf den harten hinten liegenden Oberarmknochen hemmte den stossweise mit voller Welle nachfolgenden Blutstrom, verschloss ihm aus zusammengepressten anschwellenden äussern Wundrändern den Ausgang. Und war in dieselbe Verlezung die Oberarmvene mitbegriffen, so konnte diese auch ohne Druk wenig Blut ergiessen, da mit dem obern Schnitte ihre unteren Quellen alsbald versiegt waren.

Ferner ist keinem Zweifel unterworfen, dass mittelst desselben eindringenden scharfen Werkzeugs mehrere Nervenzweige des in der Achselhöhle etwas höher liegenden Nervengeflechts des Oberarms verlezt und durchstossen wurden, namentlich der Nervus medianus — cutaneus internus und — ulnaris. — Beide Verlezungen, die der Armschlagader und der bedeutenden Nervenzweige, bedingen einestheils die nach vernarbter Wunde noch fortbestehende Pulslosigkeit und anderntheils das lähmungartige Gefühl in diesem obern Gliedmass. Da indess nur in der Nähe der Narbe durch stattgehabte Entzündung die Oberarmarterie in ihrem Hauptkanale verschlossen ist, da die längst des Oberarms bewirkte Verkümmerung und Verschrumpfung des verlezten Gefässes tiefer unten schwindet und am Vorderarm nach Verhältniss des hier wieder möglichen Blutzuströmens die fortgesezten Gefässröhren lebenthätig elastisch gespannt und hinlänglich geöffnet geblieben sind, da die Bewegungfähigkeit, die Wärme und das Leben in diesem Arm, wenn gleich geschwächt und getrübt fortbesteht, so leiten bereits die oberhalb der art. brachialis aus der art. axillaris abgehende Seitengefässe, die art. circumflexa humeri anterior und posterior das arterielle nährende, Wärme Licht und Leben herbeiführende Blut in

das untere Geäder des Arms. Diese oberen Seitengefässe, durch den jezt heftigern Antrieb des Bluts in ihren dehnbaren Wandungen immer mehr sich erweiternd, werden eine grössere Menge Bluts aufnehmen und durch ihre Verbindungen mit der art. collateralis radialis und ulnaris und mit den rüklaufenden Arterien gleichen Namens selbst in die untern Hauptgefässe Blut einleiten, so dass höchst wahrscheinlich im spätern Zeitverlauf der Blutstoss am rechten Handgelenk wieder fühlbar werden, nie aber seine frühere Völle und Stärke erreichen wird.

Auch die aufgehobene oder gestörte Fortleitung des strahlenden Nervenprinzip wird an der Wundstelle durch die vereinigten Nervennarben hindurch sich spätern immer mehr Bahn brechen, oder die unverlezten benachbarten vom Gehirn und Rükmark ungetrübt und vollständig geladenen Lichtleiter werden mittelst ihrer Verzweigungen nach unten das mangelnde animalische Lebenlicht einigermassen ersezen, so dass allmälig dem gegenwärtig noch halbgelähmten Arm und der Hand mehr Lebenkraft auch von dieser Seite zuströmen wird. Jedoch eine derartige Schwäche wird jedenfalls in diesem rechten obern Gliedmass zurükbleiben, um dasselbe zur Ausübung seiner Verrichtung untauglich zu machen, wodurch dem Beschädigten in dem ungestörten Betriebe seines Seilergewerbes eine bedingte Erwerbunfähigkeit erwachsen muss. — — Nach anatomisch-physiologischen Grundsäzen ist die Verlezung der Oberarmschlagader nahe am Ursprung in abstracto für gefährlich zu erklären, da aber der Zufall und die bezeichneten günstigen Umstände die hier nur drohende Lebengefahr schnell und glüklich beseitigt haben, so will ich mich in concreto in mitiorem partem hinneigen und so bestimme ich demnach diese vorliegende der Kunsthülfe allerdings bedürfige daher schwere Verlezung als gemeine Verwundung mit bleibendem Schaden.

Rastatt — 1836. Sander Dr.

9.

wegen Verwundung.

Den 1. Oct. d. J. wurde der 23jährige . . . auf der Landstrasse in der Nähe von . . . thätlich misshandelt. Er wurde zweimal mit einem Wakenstein auf die Brust und einmal auf den Rüken geschlagen oder gestossen und hatte noch zwei Streiche mit einem Rebepfahl auf die Schulter und den Rüken zu erdulden.

Zu dem hievon mit Husten blutigem Auswurf von schwarzrother Farbe und etwas beengtem Athem innerlich Erkrankten wurde den 3. Oct. ein Arzt gerufen, welcher unter diesen Umständen eine Aderlässe und kühlende Mittel verordnete. Bei der am 4. folgenden gerichtlichen Besichtigung fand das Physikat . . . auf der linken Schulter der vordern Brust, auf den Schulterblättern sugillirte in etwas schmerzhafte Stellen, insbesondere klagte der Kranke in der Gegend des zweiten Brustwirbels einen heftigen Schmerz. Der fortdauernde Husten erfolgt jezt ohne blutigen Auswurf, das Athmen ist kurz und beschleunigt, das tiefere Liegen verhindert, nur im Sizen einige Erleichterung, die Empfindungfähigkeit an den untern Gliedmassen ist angeblich gemindert, aus dem Bette auf die Füsse gestellt und zum Gehen aufgefordert hebt der ängstliche Kranke die Füsse nicht gehörig, sondern zeigt einen schleppenden Gang, Harn- und Kothabgang soll auch mit einiger Mühe erfolgen. Auf die schmerzhafte Stelle des Rükgraths werden Blutegel gesezt, innerlich Arnica und Salpeter verordnet. Am 5. Oct. ist der Zustand in etwas gebessert, die Brust und Rükenschmerzen sind minder, das Athemholen langsamer, der Herzschlag ruhiger und gleichzeitiger mit dem immer noch kleinen und verzögerten Pulse, das tiefe Einathmen ist innerlich schmerzlos gestattet. Den 6. einige Stunden andauernder Schlaf, die liegende Haltung des Körpers ist längere Zeit hindurch vermöglicht, die Ge-

sichtzüge, das Athmen so ziemlich frei, seltener Husten mit wenigem Schleim-Auswurf von grünlich gelber Farbe, Empfindung- und Bewegungfähigkeit der untern Gliedmassen um vieles gebessert. Den 7. verlässt der Genesende das Bett, verrichtet am 9. Oct. leichtere Geschäfte und wird nun als vollkommen geheilt aus der ärztlichen Behandlung entlassen. Das Physikat erklärt in dem Endgutachten v. 31. Oct. wegen Wasserergiessung in die Brusthöhle und wegen Druks auf das Rükenmark diese Verletzung für eine gefährliche.

Dieses Urtheil ist allzu ängstlich und zu strenge. Das ist sicher, die wiederholten kräftigen Stein- und Prügelschläge auf die vordere Brust und den Rüken haben eine Erschütterung der Lungen und des in der Wirbelsäule ruhenden Rükenmarks hervorgebracht, hievon und begünstigt durch den ausgestandenen und fortbestehenden Schreken bildete sich in den Lungen eine Stokung, Anschwellung und zulezt entzündliche Reizung des zelligen Gewebes, schwarzes gestoktes Blut wurde während eines Tages in länger dauerndem Husten ausgeworfen, das Athemholen wurde beengt, die liegende Haltung des Körpers erschwert, der freie Blutumlauf beeinträchtigt, weil die ausgedehnteren Lungen mehr als gewöhnlich die Brustfellsäke erfüllend sich selbst und die benachbarten Theile drükten; allein jene krankhaften Erscheinungen berechtigen noch nicht zu dem Schlusse, dass Blut oder Wasser in die Brusthöhle ergossen war, solche Ergiessungen hätten heftigere Symptome zu erkennen gegeben und wären nicht, aus den Gefässen, aus dem Säftelauf frei herausgetreten, binnen wenigen Tagen aufgesaugt worden. Die lähmungartigen Zeichen in den untern Theilen des Körpers gestatten allerdings die Annahme des ergriffenen Rükenmarks, jedoch gewiss nicht von Druk sondern nur von einem gelind bestehenden Reize. — Die vorliegende Verlezung, diese Brust- und Rükenerschütterung erforderte nothwendig die ärztliche

Hülfe, weil die nachgefolgten Störungen der gesundheitgemässen Körperverrichtungen sich selbst überlassen das Leben des Verlezten hätten mit Gefahr bedrohen können. Diese Gefahr war aber noch nicht in der Nähe, noch nicht in Wirklichkeit eingetreten, sie drohte nur in der Ferne und wurde durch die angewendete Kunst gänzlich abgehalten, das hervorgangene Allgemeinleiden streifte noch nicht an die gefährlichen Klippen, an denen das Leben zerschellen konnte, die entstandene nur einige Tage bedenklich andauernde Krankheit wurde schnell und glüklich unter zwekgemässer Führung beseitigt, ohne in der That die Fortdauer des Lebens in Frage gestellt zu haben, — diese zugefügte Verlezung, mit dem nachgefolgten innern Kranksein immerhin eine schwere, darstellt daher im gesezlichen Sinn die einfache Verwundung.

Rastatt im Dec. 1837.

Sander Dr.

10.

wegen Verwundung.

Vormitternachts den 21. Jan. d. J. gieng der berauschte 61jährige . . . in Begleitung eines Führers aus dem Wirthshause unter Drohungen gegen seinen Schwiegersohn in die gemeinschaftliche Behausung. Bald darauf brachen die schon längst genährten Zwistigkeiten in heftige thätliche Streithändel aus, in welchen lezterer angeblich im Zustand der Nothwehr seinen Schwiegervater mittelst häufiger Stuhlfussstreiche mehrfältig verlezte. — Bei der am folgenden Tage durch den Amtwundarzt vorgenommenen Besichtigung, welche den 23. Jan. gerichtlich vervollständigt wurde, fand man auf der rechten Seite des Kopfes, insbesondere auf der Seitenwand- und Stirnbeingegend, sechs einzelne gequetschte zerrissen gerandete meist durch die Sennenhaube in die Schädelbeinhaut eindringende bis zu 3″ lange Wunden. Zwischen vier auf dem rechten Scheitel-

bein nahe aneinander liegenden Verlezungen ist die allgemeine Kopfbedekung mit der Flechsenscheide vom rauh anzufühlenden Knochen in verschiedenen Lappen getrennt, gegenseitige Höhlungen bildend. Auch auf der linken Kopfseite befinden sich fünf andere ähnliche bis auf den Schedelknochen eindringende Quetschwunden, zwischen welchen die Hautdeke an mehreren Stellen sugillirt erscheint. Mitten auf dem rechten Jochbein ist eine 3″ im Durchmesser haltende runde Wunde, in welcher die eingeführte Sonde nach rük- und seitwärts $1\frac{1}{2}$″ tief hinabreicht, der Jochbeinfortsaz ist hier zersplittert. Die rechte Ellbogenröhre ist $2\frac{1}{2}$″ über dem Handgelenke schief abgebrochen. Ausser diesen hauptsächlichen Verlezungen bezeichnen noch missfärbte angeschwollene Hautstellen die Schultern, Arme, Rippen, Ober- und Unterschenkel. — Vulnerat hatte etwa 15 Unzen Blut verloren, der Puls schlägt schwach und häufig, wenig Hize, mässiger Durst, Esslust gemindert, der Unterleib etwas ausgedehnt, der Verlezte ist bei klarem Bewusstsein und klagt während des Sizens im Bette nicht über Schwindel.

Der Gerichtarzt legt nach vorgenommener Legalinspektion den Ausspruch in das Befund-Protokoll nieder „gegenwärtiges Befinden des Vulneraten möchte uns die Meinung abgewinnen, dass er sich nicht im Zustande der Gefahr befinde, erwägen wir aber die grosse Zahl von Wunden und zwar in Rüksicht ihrer Lokalität und des dabei eingewirkt habenden Instruments, ferner der vielen und bedeutenden Contusionen, des Knochenbruchs am rechten Vorderarm, der Tiefe der Wunde in der rechten Wange, endlich des sehr frequenten Pulses und des schon aufgetriebenen Leibes, so können wir nicht umhin, noch verstärkteres Fieber durch Hinzutrit namhafter Entzündungen, starker vielleicht erschöpfender Eiterungen einen nicht unbedeutenden Grad von Gefahr befürchten zu müssen.“ Laut des an Ort und Stelle sehr bezeichnend aufgenomme-

nen Diarium des Landchirurgen befindet sich der Verlezte bis zum 28. Jan. in erträglichem Zustand, der mässige Durst, der ruhige stundenlang andauernde Schlaf, Freiheit von Schwindel und von Schmerzen, ein hinlänglicher Kräftezustand sind gute Zeichen, allein an jenem Tage verschlimmert sich der Zustand in so fern, als eine hinzugekommene Rothlaufentzündung der Flechsenscheide eine reichliche Eiterung ergiesst, mit welcher ganze Stüke Zellengewebes sich losstossen und den Schedel auf 1½″ in der Runde entblössen. Im übrigen hat der Kranke viele Esslust, er ist ziemlich munter, er wizelt sogar über seinen zerschlagenen Körperzustand, der Puls ist matt und häufig, die Kräfte heruntergesezt, doch ist die Hize mässig, der Schlaf ruhig. Unter diesen Umständen berichtet der behandelnde Arzt, „dass bei starker Zellengewebeeiterung auf dem Kopf mit beträchtlicher Fieberverschlimmerung und Kräfteabnahme die Gefahr der Verlezung demnach auf erklärtere Weise als zur Zeit der Legalinspektion bestehe.“ Den 30. Jan. ist Vulnerat im Ganzen besser, die Eiterung zwar reichlicher, allein die Esslust scheint zuzunehmen. Den 4. Febr. ist die Besserung noch augenscheinlicher, seit 2 Tagen kan der Kranke auf einige Stunden das Bett verlassen, er ist fieberfrei mit bedeutendem Appetit, die Wunden eitern stark. Den 14. Febr. ist er am Tag ausser Bette, bis zum 20. März haben sich einzelne Knochenlamellen vom Schedel losgestossen und nun ist der Verlezte mit vollkommen geheiltem Ulnarbruche ohne rükgebliebenen Schaden gänzlich wiederum hergestellt. — In dem Endgutachten des Physikats v. 18. Apr. d. J. finden wir die getreue Aufzählung des „ungewöhnlich grossen Conflikts von Verwundung (?), vermissen aber die eigene gerichtärztliche Beurtheilung derselben, indem nur wiederholt wird „das diesfalls vorläufig erstattete ärztliche Gutachten konnte wegen der Oertlichkeit und bedeutenden Anzahl der Wunden, wegen des dabei angewandten Schlaginstruments

eines harten Stuhlbeins, wegen obwaltenden sehr frequenten Pulses, wegen Aufgetriebenheit des Unterleibs, wegen zu befürchtenden heftigeren Entzündung- und Eiterungsfiebers nicht anders als mit einem bevorstehenden bedeutenden Grade von Gefahr geschildert und ausgesprochen werden."

Ja wohl durften wegen des Zusammentreffens zweier Knochenbrüche und so vieler einzelner Quetschwunden, welche die Sennenhaube in verschiedenen Richtungen zerrissen und den Schedel entblösst hatten, eine heftige Rothlaufentzündung, erschöpfende Eiterung, Entzündung der Menyngen, bedenkliche Krampfzufälle der Kinnbäken befürchtet werden, diese Gesammtverletzung durfte bei der Legalinspektion im zweifelhaften Zustand als gefährdrohend erklärt werden; allein in dem Endgutachten hätte der Gerichtarzt nicht ausser Acht lassen sollen, dem urtheilenden Richter klar und bestimmt zu sagen, dass diese Befürchtungen, diese gefährlichen Erfolge nicht eingetreten sind und dass somit diese anfangs für gefährlich bestimmte Verletzung eine mildere Bedeutung gewonnen habe. Im vorliegenden Falle bildete sich zwar eine Rothlaufentzündung, eine reichliche Eiterung im zelligen Gewebe der allgemeinen Kopfdeke, das Gehirn ward aber merkwürdigerweise troz den vielen kraftvollen Schläge auf den wahrscheinlich sehr diken Schedel nicht erschüttert, es blieb immer frei, Delirium war nie vorhanden, der Schlaf ruhig, das Fieber mässig, die Esslust bei diesem wahrhaft beotischen Bauern nie gestört — gute Zeichen genug, um den denkenden Arzt zum sichern Schlusse zu führen, dass hier nach wissenschaftlichen Grundsäzen der Heilkunst die Fortdauer des Lebens noch nicht in Frage gestellt war. Die Knochenbrüche für sich selbst und der der Gesammtverletzung nachgefolgte äussere und innere Krankheitzustand bedurfte zur Heilung und zur Abwendung einer möglicherweise entstehenden Gefahr der nothwendigen Kunsthilfe,

allein damit ist diese Verlezung nur eine schwere und strafgerichtlich eine Verwundung.

Rastatt — 1837.

Sander Dr.

11.

wegen Verwundung.

Sonntag Abends den 14. Aug. d. v. J. wurde der 17jährige Bauernknecht . . . in . . . auf der Strasse allda von dem Inculpaten angefallen und demselben mittelst eines 4' langen ziemlich diken Prügels drei Streiche beigebracht, welche die linke Schulterhöhe und die beiden Seiten des Kopfes trafen; während der Misshandlung stürzte er zu Boden, raffte sich jedoch, ohne die Besinnung verloren zu haben, sogleich auf und gieng nach Hause. Nach erhaltener Anzeige vom 17. Aug. wurde an diesem Tage von dem Physikate . . . Legalinspektion vorgenommen, wobei man folgende Verlezungen entdekte:

1) auf der Erhabenheit der rechten Seitenwandbeingegend eine 3'' im Umfang betragende einen $\frac{1}{2}$'' hohe teigige schwappende Geschwulst der weichen Kopfbedekungen, in deren Grunde 2'' vom Schuppenrande des Schläfenbeins entfernt ein 2'' langer mit Knochenbruch wahrscheinlich complicirter Knocheneindruk zu fühlen ist.

2) Gegenüber dieser Beule ist auf der linken Scheitelgegend eine 2'' lange $\frac{1}{2}$'' breite teigige Geschwulst mit leichter Hautabschürfung, in dem hintern Winkel dieser verlezten Stelle, welche beim Befühlen viel empfindlich schmerzhafter als die zuerst beschriebene sich zeigt, ist eine scheinbar dreiekige Knochenimpression wahrzunehmen.

3) auf der linken Schulterhöhe eine Hautabschürfung mit leichter Anschwellung der betreffenden Weichtheile.

Aus den Akten erfahren wir über das seitherige Befinden des Verlezten, dass er am 15. Aug. sich erbrochen und bisher immer stark gegeifert habe, am 17. war der

Zustand des Erkrankten folgender: etwas Brechreiz bei feuchter reiner Zunge, hervorgetriebene Augen mit erweiterter träger Sehe und mit mattem Blik, Sehekraft und Gehör jedoch ungetrübt, die Haut von gewöhnlicher Wärme, Stuhl- und Harnabgang geregelt, das Athmen frei ohne Stöhnen und Röcheln, der Arterienschlag erlangsamt, doch gleichförmig, nicht härtlich, Fähigkeit sich im Bette ohne Schwindelgefühl aufzurichten, bei anscheinend klarem Bewusstsein fasst Patient alle vorgelegten Fragen scharf und richtig auf, er kan amtlich vernommen werden, beantwortet die gestellten Fragen mit deutlichem Ja oder Nein, vermag aber andere Worte nur undeutlich oder gar nicht auszusprechen, so dass er beinahe sprachlos ist, weswegen er die Namen der Betheiligten oder Zeugen leserlich aufschreibt und durch aufgehobene Finger und andere unzweifelhafte Zeichen und Andeutungen sich verständlich macht.

Unter diesen Umständen erklärte das Physikat in einem vorläufigen Gutachten wegen bestehenden Hirndruks und der sichtbar wahrzunehmenden Knocheneindrüke die vorliegende Kopfverlezung für sehr schwer und lebengefährlich und glaubte dieselbe der strengsten ärztlich-wundärztlichen Behandlung unterstellen zu müssen. Was nun in dieser Hinsicht geschah, davon erfahren wir nichts in dem Befundprotokolle, nichts in dem erst mit dem 19. Aug. anfangenden Diarium, nur in dem Endgutachten vom 3. Oct. finden wir die merkwürdige Stelle: „Da nun vom Abend der Verwundung an, vom 14. Aug. bis zum Eintreffen des Landchirurgen den 17. Vormittags nichts Passendes für den Kranken gethan, vielmehr sowohl das örtliche als allgemeine Leiden sich selbst überlassen war, so beschränkten wir unser Heilverfahren vor der Hand nur auf die Schmukerschen über den ganz abrasirten Kopf alle 2—4 Minuten zu machenden Aufschläge — gaben dabei jedoch dem Ortswundarzt den Auftrag, uns ungesäumt in Kenntniss zu sezen, wenn convulsivische oder andere schlimme Erschei-

nungen eintreten sollten.“ — Das möge mir der Physikatvorstand nicht übel deuten, dieses Zuwarten war hier nicht am rechten Plaze. Bei einer für lebengefährlich erklärten Kopfverlezung, deren kunstgerechte Behandlung während 3 Tagen vernachlässigt war, deren Symptome immerhin bedenklich erschienen, soll der Arzt auf kalte Umschläge sich allein nur beschränken? Sollte er vielmehr nicht aufgefordert gewesen sein, bei diesem jugendlich kräftigen Menschen eine vorbauende ableitende dem entstandenen Gefäss- und Nervenreize entgegenwirkende Methode sogleich einzuschlagen? Gerade der erlangsamte Puls, die gehemmte freie Hirnthätigkeit verlangten dringend allgemeine und örtliche Blutentziehung, Hinleitung der aufwärts nach dem Reizorte strömenden Säfte nach dem Darmkanal durch kühlende Salze. Der Arzt glaubte unter den in der Mitte schwappenden dem Fingerdruk nachgebenden seitwärts festeren Kopfbeulen Knocheneindrüke des Schedels zu fühlen, warum denn nicht sogleich mittelst tiefen Einschnittes die Anschwellungen der Weichtheile spalten, um sich von der Wahrheit des manchmal hier täuschenden Gefühls zu überzeugen? — Da alles dis anfangs Wünschenswerthe nicht geschah, was geschah denn nun später? „Obgleich die Nacht vom 17. auf den 18. sehr erträglich und wahrhaft besser als zu hoffen hingebracht war, so fanden wir doch den 18. früh die Umstände bei gleichem Grad von Sprachunvermögen, den gläsernen Augen, den für das Licht reizlosen Pupillen, dem sehr langsamen wahrhaft leeren Pulse, bei dem deutlich ausgesprochenen Hirndruk von der Art, dass etwas zum Besten des Patienten geschehen und der präsumirte Eindruk gehoben werden musste! Zu diesem Ende wurde die Trepanation vorgeschlagen und beschlossen.“ Doch ehe die Trepankrone aufgesezt werden konnte, musste an irgend einer Stelle der Schedel entblösst werden, man schnitt daher zuerst die rechte Kopfbeule ein, man schabte das pericranium im weiten Umfang los, allein man

fand keinen Eindruk, keinen Riss, keinen Bruch des Knochens an dieser Stelle. Da die Erscheinungen von Hirndruk noch andauerten, so war man aufgefordert, unter der linkerseits befindlichen sehr schmerzhaften Anschwellung die Schedelverlezung aufzusuchen, man schnitt auch hier tief ein, legte das Seitenwandbein sorgsam bloss, allein auch hier wurde keine Knochenverlezung entdekt, so dass man vorerst von der An- und Durchbohrung des obern Schedelgewölbes abstand, und um so mehr, als sich wie mit einem Zauberstab die missliche Sache freundlich umgestaltet hatte, und ein etwa dennoch vorhandenes Blutextravasat innerhalb der Schedelhöhle der thätigen Naturheilkraft zur Aufsaugung überlassen werden konnte. Denn nach Entfernung von etwa 3 Unzen schwarzen geronnenen Blutes aus den Wundstellen und der mit den Einschnitten nothwendig gesezten andern Blutung erhebt sich der Verwundete ohne Beihülfe von dem Operationslager, geht ungeführt in das Bette zurük, sezt sich aufrecht, die erweiterten trägen Pupillen gewinnen vor dem Lichtreiz Zusammenziehungsfähigkeit, die Aeusserung des Denkvermögens giebt sich wieder in schärfer ausgesprochenen Worten in freier Sprache zu erkennen, der früher erlangsamte Puls hat an Häufigkeit der Schläge zugenommen; von nun an hält die Besserung an, befestigt sich immer mehr bei fieberlosem klar sich bewusstem Zustand ohne Zeichen von Hirn- oder Nervenleiden, nur dass hie und da bei versuchtem schnellen Reden oder Lesen die Sprache etwas stotternd oder stammelnd ist, sogar vom 20. Aug. schon reizende innere Behandlung, (arnic. vin. Stib. lig. ammon. anis.) am 10. Septbr. sind die Wunden geschlossen und der Verlezte ohne rükgebliebenen Schaden vollkommen geheilt.

Das Physikat sucht in dem ausführlichen Gutachten seine Behauptung durchzuführen, dass die vorliegende Verlezung für eine schwere ja lebengefährliche zu halten und zu erklären sei, immer noch von seiner Ansicht aus-

gehend, es seien die angegebenen Krankheiterscheinungen durch stattgehabten Hirndruk bedingt gewesen.

Der Hauptpunkt, um den die ärztliche Beurtheilung dieser Verlezung sich herumdreht, ist der, ob das Gehirn in der That selbst materiell ergriffen und leidend war, d. h. ob ein inneres Blutextravasat einen Hirndruk ausübte, ob die Häute, die Gefässe, die Substanz des Gehirns entzündlich gereizt waren. Alles dis läugne ich. Es fand nur ein äusseres beiderseitiges Extravasat, ergossenes stokendes Blut auf der äussern Hirnschale Statt, es war nur eine äussere Spannung, welche durch die Schedeldeke hineinragen, ein äusserer Reiz, welcher nach innen einen Widerschein sezen konnte, es war nur ein nach innen fortgepflanzter consensueller Hirn- und Nervenreiz, welcher vielleicht auch durch Erschütterung bedingt insbesondere diejenigen Nervenursprünge ergriffen hatte, welche die Sprache vermittlen. Sobald aber das aussen stokende Blut entleert, durch die dringend geforderte Einschnitte die Spannung gehoben war, verschwanden plözlich die bedenklichen Zeichen, lösete sich der angebliche befürchtete Hirndruk, stellte sich binnen wenigen Tagen die Freiheit des Gehirns wiederum her. Hätte ein inneres nur einigermassen erhebliches Extravasat auf der Dura, zwischen den Menyngen, auf oder in der Substanz des Gehirns gelastet, hätten entzündliche Reizungen stattgefunden, dann hätten sich diese Leiden durch Lähmungen, durch heftiges Fieber kundgegeben, dann hätte die rasche beinahe augenblikliche Erleichterung nach geschehenen Einschnitten nicht stattfinden nicht andauern können. Da einmal diese Einschnitte anfangs nicht gemacht wurden, so durfte der Gerichtarzt diese Verlezung in einem vorläufigen Gutachten immerhin für gefahrdrohend erklären, mit diesem Ausspruch war der Untersuchungrichter veranlasst, den Thäter gefänglich einzuziehen. Warum aber in dem für den urtheilenden Richter bestimmten Endgutachten bei völlig ver-

änderten Umständen in diesem ängstlichen Urtheil beharren, und wirklich vorhanden gewesene Gefahr aussprechend oder solche doch mit dem Ausdruk „lebengefährlich“ darunter verstehend, somit den Gerichthof auffordern wollen zu allzu hoher ungerechter Strafe? Das künstliche Gebäude der Lebengefährlichkeit ruht hier auf schwachen Grundlagen, auf nur vermutheten Schedelverlezungen, auf nicht erwiesenem Hirndruk; nehmen wir diese Stüze hinweg, so stürzt das gefährtiche Bauwerk zusammen, da die andern bedenklichen Zeichen, die erweiterten Sehen das Sprachunvermögen bei ungetrübt gebliebenen andern geistigen Funktionen des Gehirns die Lebengefährlichkeit für sich allein nicht begründen können. Es war also vor wie nach hier eine offenbare Täuschung; warum aber diese bei uns Aerzten so häufige und wegen mangelnder sicherer Anschauung wegen des unsichern Erfolges von selbst entschuldigte Täuschung in dem Endgutachten nicht eingestehen?

Zugegeben — diese Verlezung schien anfangs gefahrdrohend, so musste der Arzt aus dem Verlauf der Krankheit und der Behandlung entnehmen, ob die befürchtete wirkliche Lebengefahr später in der That eingetreten ist oder nicht; ist die Gefahr später in Wirklichkeit nicht erschienen und ist selbst die drohende Lebengefahr nicht einmal vorhanden gewesen, so ist also diese Verlezung in beiden Beziehungen nie lebengefährlich gewesen und strafgerichtlich nie eine gefährliche Verwundung.

Wollte man gerichtärztlich die gefahrdrohende Verlezung dem Richter als Mittelstufe festsezen zwischen einfacher Verwundung und gefährlicher Verwundung, so wäre dis unpassend und unerlaubt, weil theils diese scharfen Unterschiede schwer zu definiren und jedenfalls die schon bestehende Begrifverwirrung nur vermehren dürften, theils weil das Strafedikt, wie solches gegenwärtig besteht, keinen Unterschied hier gelten lässt, sondern nur in den Ver-

wundungen selbst noch Abtheilungen in Betref des bleibenden Schadens, der Schädlichkeit des gebrauchten Werkzeugs u. s. w. bestimmt. Gerade die Mittelstufe in den nicht tödtlichen Verlezungen zwischen leichter und gefährlicher Verlezung bildet die schwere Verlezung, welche daher als solche in der That auch pathologisch eine gewichtige, eine schwere sein soll, weil sie das peinliche Vergehen der (gemeinen) Verwundung darstellt und als solche zur Abschrekung oder Sühne des Verbrechens und zur Genugthuung des unschuldig Verlezten immerhin hinlänglich streng bestraft wird.

Allerdings war nun die fragliche Verlezung eine schwere, weil sie unbedingt zu ihrer Heilung die Kunsthülfe erforderte, d. h. weil sie, sich selbst überlassen, jedenfalls unsicher heilbar gewesen wäre und durch eine aus ihr entstandene Krankheit das Leben des Verlezten mit wirklicher Gefahr bedroht hätte, diese Verlezung ist demnach schlechthin eine Verwundung.

Rastatt — 1837. Sander Dr.

12.

wegen gefährlicher Verwundung.

Der Sonntag Nachts den 15. Oct. v. J. nach vorausgegangenen Wirthshausstreitigkeiten in . . . verwundete 18jährige . . . wurde des andern Tags von dem Physikate . . . gerichtlich besichtigt und an demselben folgende Verlezung erkannt: auf der rechten Rückenseite eine 3″ von der Wirbelsäule entfernte 2″ unterhalb der Schulterblattspize und zwischen der 7ten und 8ten Rippe befindliche 7‴ lange und in der Mitte 4‴ breit klaffende Stichwunde, deren Wundlippen glatt und eben sind; die untersuchende Sonde dringt in gerader Richtung von hinten nach vornen 1″ 3‴ tief ein und fühlt hier einen weichen schwammigen Körper.

Der Verlezte hatte eine reichliche Blutung erlitten,

nun zeigt sich weniges jedoch mit Luftbläschen vermengtes Blut, während des etwas beengten kürzern Athmens dringen abwechselnde Luftzüge durch die Wunde ein und aus mit zischendem Geräusche, bei tieferem Athemholen wird neben und unterhalb der rechten Brustwarze ein stechender Schmerz empfunden, der Blutstoss in den Arterien ist beschleunigt gespannt, Husten und Auswurf ist keiner vorhanden. Die Wunde wird mit Heftpflaster geschlossen, mit kalten Ueberschlägen bedekt, mit einer bereits verordneten kühlenden Arznei wird fortgefahren und ein Adereinschnit wiederholt vorgenommen. Am 17. etwas freieres Athmen, das Stechen rechterseits minder, kein Husten jedoch etwas blutiger Auswurf, ruhiger Schlaf und allgemein gebesserter Zustand, am 18. Aufhören des geringfügigen blutigen Auswurfs, bei fortdauerndem Stechen und härtlichem Pulse eine dritte Blutlässe und kühlend eröffnende Mittel, am 19. Brustschmerz verschwunden, nur seltener Husten, die Wunde mit gesunden Fleischwärzchen erfüllt, am 20. geregeltes Athmen ohne Husten, nur bei tieferem Athemholen noch einiges stechendes Schmerzgefühl, welches am 21. gänzlich verschwunden ist, bei gereiztem härtlichem Pulse fortdauernde kühlende Behandlung, den 4. Novemb. vollkommene Vernarbung der Wunde — örtliches und allgemeines Wohlbefinden. Das Physikat sagt in dem Endgutachten, „dass diese Verwundung unter die gefährlichen gehöre, da sie ohne Verlezung des hintern Theils der rechten Lunge nicht denkbar sei.“

Ich selbst möchte bezweifeln, dass die Messerklingenspize in die Lungen-Substanz eingedrungen ist; zu dieser Annahme fehlt das beinahe pathognomonische Zeichen, der mit blutigem Auswurf verbundene Husten. War dieser indess an einem Tage bemerkbar, so war er doch so geringe, dass er sich füglich von Lungen-Erschütterung, durch den erlittenen Rükenstoss entstanden, herleiten lässt. Dem sei nun wie ihm wolle, so viel ist unbezweifelt, die

Pleura war durchstossen, der Rippenfellsak geöffnet, der äussern Luft der Eintritt in die rechte Brusthöhle gestattet, daher das mit Luftbläschen vermengte Blut und das zischende Geräusch der zwischen den Wundlippen beim Athmen ein- und ausströmenden Luft, welche bei jedem Ausathmen während des Zusammensinkens der Lungen von aussen durch die unverbundene Wunde eingesogen, und bei jedem Einathmen während der Ausdehnung der Lungen durch denselben Weg hinausgetrieben wurde. — Merkwürdigerweise gelang unter der zwekmässig kühlenden Behandlung insbesondere unter den reichlichen und wiederholten Blutentziehungen die Heilung dieser bedenklichen Verlezung ungewöhnlich schnell binnen 20 Tagen und ungewöhnlich leicht, ohne nachgefolgte aufflammende Entzündung des Brustfells und der benachbarten von ihm bekleideten Lungen, ohne innere Blutansammlung, ohne Erstikungzufälle der von Luft oder Blut von aussen gepressten Lungen, welche krankhafte Erscheinungen so häufig penetrirende Brustverlezungen begleiten.

Bei der forensischen Bestimmung einer solchen Brustverlezung müssen diese möglichen ganz nahen Erfolge, welche aus sich selbst leichthin dann Anlass des Todes werden können, mit in Betracht gezogen werden; sind sie, wie es hier in concreto der Fall ist, nicht erschienen, war also die Verlezung wohl nur gefahrdrohend geblieben und nicht wirklich gefährlich geworden, so mag dieser Mangel der wirklich gefährlichen Erfolge dem eingeständigen Thäter zu einigem Vorstand, zu einiger Milderung der Strafe gereichen, — allein der Gerichtarzt muss eine solche eindringende Brustverlezung dennoch im gesezlichen Sinn für eine gefährliche Verwundung erklären, weil die ärztliche Erfahrung bei solchen Verlezungen im allgemeinen nachweist, dass die Wahrscheinlichkeit des aus ihnen erfolgenden Todes mit derjenigen der Lebenerhaltung hier auf gleicher Stufe steht, und weil der nothwendige von

zufälligen Krankheiterscheinungen unabhängige Verlauf der aus solcher Verlezung entspringenden Störung der gesundheitgemässen Körperverrichtungen für sich schon und im allgemeinen auf Wechselfälle führen kan, welche die Fortdauer des Lebens in Frage stellen.

Rastatt den . . . 1837. Sander Dr.

13.

wegen gefährlicher Verwundung.

Den 3. Aug. d. J. Abends wurde der 22jährige . . . von seinem vollkommen berauschten Bruder durch zwei Sichelhiebe schwer verwundet, den 4. Nachmitternachts unternahm das herbeigeeilte Physikat . . . die gerichtliche Besichtigung und beschreibt uns im Schau- und Fundschein folgende Verlezungen: 1) an der äussern linken Brustseite gerade abwärts von der Achselhöhle zwischen der 6. und 7. wahren Rippe eine scharf gerandete $2\frac{1}{2}''$ lange $7'''$ in der Mitte klaffende Wunde, welche in dem hintern Ende in einer Länge von $\frac{3}{4}''$ in die Brusthöhle eindringt, da beim Entfernen der Wundränder unter zischendem Geräusch ein fühlbarer nach innen und aussen abwechselnder Luftzug sich kund giebt und das hervorquellende Blut Luftbläschen enthaltet. 2) Auf dem rechten Oberarm abwärts der Schulterhöhe eine scharf randige $1\frac{3}{4}''$ lange $\frac{1}{2}''$ klaffende ziemlich tief bis gegen den Knochen eindringende Wunde.

Der Verlezte ist von der reichlichen in Stössen herausgeströmten Blutung sehr geschwächt, das Antliz bleich, die Haut kühl, der Blutstoss an der Speiche dünn und kaum zu fühlen, das Athmen kurz beengt ängstlich jedoch ohne Husten und Blutauswurf, der gemeinsame Zustand gefahrvoll erscheinend; die Wunden werden kunstgerecht verbunden, innerlich die kühlende Heilmethode. Wider Erwarten hatten sich am folgenden Tage die bedenklichen Krankheitzeichen nicht gesteigert, die entstandene Fieberaufregung ist mässig, eben so die Brustbeengung, eine Aderlässe wird nicht nöthig erachtet. Bereits vom 6. Aug. an

trit merklicher Nachlass des beunruhigten Zustandes ein, das Lungenathmen freier, die Gesichtzüge lichtvoller, die Besserung wird andauernd, schon am 9. ist das Athemholen ganz frei nnd nur während des Sizens einiger nicht anstrengender Husten, am 11. ist die Armwunde geheilt und die Brustwunde nach innen geschlossen, nur noch äuserlich eiternd, am 21. Aug. ist auch diese leztere völlig vernarbt, der verwundet Gewesene wird aus der Behandlung entlassen und fühlt nur noch bei tieferm Athemholen örtlich eine spannende Empfindung.

Im Endgutachten v. 30. Sept. erklärt das Physikat diese Verlezung für eine lebengefährliche und spricht sich nach der lezten Untersuchung v. 26. Sept. dahin aus, dass Vulnerat in Anbetracht einiger Schwäche, des Spannens im rechten Arm und in der Brust bei tieferm Athmen seine frühere Gesundheit noch nicht besize, ob dis später erfolge, sei zweifelhaft und jedenfalls sei er zur Zeit als noch eingereihter Soldat militairdienstunfähig.

Pathologisch diesen Verlezung-Fall erwägend, so spreche ich vorerst die Ueberzeugung aus, dass hier die linke Lunge durch den Sichelhieb nicht oder nur ganz oberflächlich angehauen war. Denn wäre die Lunge selbst in ihrer tiefern Substanz verlezt gewesen, so hätte der so Verwundete binnen etwa 8 Tagen sich nicht so sehr und nachhaltig bessern können, dass jede Besorgniss um das Leben alsdann anscheinend verschwunden war, und ein Krankheitzeichen hätte sich dann sicher oder doch höchst wahrscheinlich eingestellt, da das luftige Gewebe der Lungenzellen durchgehends mit den Luftröhrenästen in Verbindung steht, — ich meine den Husten mit blutigem und später mit schleimig eitrigem Auswurf. Die von dem mitbehandelnden Arzte eingezeichneten Untersuchungen mit dem Hörrohr können mir das Gegentheil, die Verlezung der tiefern Lungensubstanz nicht beweisen, indem solche vom Ohr vernommene feine verschiedene Töne immerhin täu-

schend bleiben und keinen sichern diagnostischen Schluss gestatten. Das ist aber gewiss, die Pleura war durchhauen, die linke Brusthöhle geöffnet, der äusseren Luft nach physischen Gesezen ein anderer ungewöhnlicher Weg in den innern Brustraum gebahnt, eine bedenkliche die Lungenverrichtung, das Athmen störende Verlezung, welche Entzündung des Rippenfells und der Lungen, Ausschwizung wässeriger Flüssigkeiten, Blut und Luftansammlung, Eiterung, Schwindsucht und Zehrfieber leichthin zu Folge haben konnte. Der Verwundete hatte überdis einen erschöpfenden Blutverlust erlitten, bei der ersten Untersuchung strömte das Blut in Menge hervor; hieraus schliesse ich, dass die am untern Rande der 6ten Rippe hinlaufende Interkostalarterie verlezt und durchgehauen war — ich sage durchgehauen, weil die Blutung ohne geschehene Unterbindung sich später stellte; dieses Gefäss hatte sich also mit seinen beiden getrennten Enden, mit dem der Aorta und mit dem der Mammaria interna nähern oder entsprechenden Ende, zurükgezogen und seine beiden auf eigenthümliche Weise aus gegenseitigen Enden arterielles Blut sprizenden Oeffnungen verschlossen. Bei so beschaffener eindringender Brustwunde schwebte der Verlezte in augenscheinlicher wirklicher Lebengefahr, der Tod war ihm in nahe Aussicht gestellt, selbst dem muthigen der Heilkunst mächtigen denkenden Arzt war nur die Gewissheit eines ungewissen Ausgangs gewiss, denn aus solcher Verlezung kan eben so wahrscheinlich der Tod als die Genesung hervorgehen, und wenn auch der Verlezte aus der gleich anfänglich sich kund gebenden Lebengefahr binnen einigen Tagen entronnen ist, so war er deswegen noch nicht als gerettet und ausser Gefahr zu erklären, denn er konnte noch in dieser Zeit oder auch nachher von möglichen oben genannten aus der Verlezung entspringenden Zufällen befallen werden, gegen welche erfahrunggemäss die Kunst häufig nichts vermag; ist aber der Kranke nun mit dem

Leben davon gekommen, ist solche zugefügte Verlezung wegen nicht erfolgten Todes keine tödtliche geworden, dann müssen wir im gesezlichen Sinn sie als gefährliche Verwundung bezeichnen. — Zur bestimmten Beurtheilung des etwa zurükgebliebenen und bleibenden Nachtheils ist die laut Akten verstrichene Zeitfrist in Anbetracht der hohen Bedeutung der vorwürfigen Körperverlezung zu kurz, jedoch darf ich als Sachverständiger die Behauptung aufstellen, dass die noch mangelnde freie Bewegung des rechten Arms sich vollkommen herstellen und dass die noch in etwas vorhandene allgemeine Körperschwäche in den gewohnten frühern Kräftegrad allmählig zurükkehren wird, weil die Lungen-Substanz hier nicht oder nicht tief verlezt war oder doch kein Husten, kein verdächtiger Auswurf, kein fiebernder Zustand zurükgeblieben ist; ich darf ferner behaupten, dass das spannende Gefühl beim tiefern Athmen und stärkerer Bewegung, möge es nun nur von der äussern Narbe von der Verkürzung der Zwischenrippenmuskeln oder von Anheftung der linken Lunge an die verlezt gewesene Pleura herrühren, (bei Leichen findet man häufig solche bandförmige Verwachsungen, ohne dass im Leben über Hemmnisse des Athmens oder schmerzhafte Gefühle geklagt wurde) sich gleichfalls im Zeitverlauf mindern und verschwinden, und dass somit die annoch bestehende Militärdienstunfähigkeit sich auf eine verhältnissmässig kurze Zeit beschränken wird. — Der Natur der Sache nach kan ich alles dis mit absprechender Gewissheit nicht demonstriren, jedoch möge der hohe Gerichthof wie ich selbst diese auf Thatsachen auf ärztliche Erfahrung gestüzte Wahrscheinlichkeit für auslänglich erachten, und getreu dem Grundsaz „in dubio pro reo" und bei mildernden Umständen des thäterischen Thatbestandes, den ich allein dem richterlichen Ermessen anheimstelle, hier von Bestrafung eines bleibenden Schadens Umgang nehmen.

Rastatt — 1837. Sander Dr.

14.

wegen gefährlicher Verwundung.

Den 4. Apr. d. J. Abends 10 Uhr erlitt während Rauf-händeln auf der Strasse in ... der 28jährige ... einen Prügelschlag auf den Kopf, worauf er augenbliklich bewusstlos rükwärts niederstürzte und in diesem besinnunglosen Zustand mit Hilfe zweier Ortsbewohner vom Kampfplaze nach dem elterlichen Hause verbracht wurde.

Bei der gerichtlichen Besichtigung am folgenden Morgen erkannte das Physikat ... ausser zwei schwachen Blutunterlaufungen in der Mitte der Stirne und über dem linken Augenlid auf der linken Seitenwandbeingegend eine merkbar angeschwollene Beule, in deren Mitte sich eine 4‴ lange mit gequetschten Rändern versehene Wunde bis gegen die Kopfschwarte erstrekte ohne den unterliegenden Schedelknochen zu entblössen. Der Verwundete hatte die Nacht hindurch in einem andauernd betäubten schlummersüchtigen Zustand gelegen, sich mehrmals erbrochen, flüssiges und geronnenes Blut besudelt Nase und Mund, der Speichenaderstoss ist verdächtig langsam und hart mit 54 Schlägen, mit Mühe aus dem sopor erwekt und aufgerüttelt bezeichnet er in dunklem Bewusstsein, unfähig sich aufzurichten, mit schwacher unsicherer stotternder Stimme mit halb nur erhobenen unwillkührlich niederfallenden Armen, von denen der linke noch mehr gelähmt erscheint, die schmerzhaft leidende Stelle linkerseits am Haupte.

Die echte Heilmethode, die antiphlogistische, wurde in ihrem ganzen Umfang vorbauend mit kalten Umschlägen kühlenden eröffnenden Neutralsalzen, mit örtlicher und allgemeiner Blutentziehung in gehöriger Menge angewendet; obgleich nun am ersten Tage einige Minderung der bedenklichen Erscheinungen eintrat, so wiederholte sich dennoch das verdächtige Brechen und der verdürsterte geistige Zustand des Gehirns erhellte sich nicht, so dass die Aerzte zum Behuf der hier vielleicht geforderten Trepanation die schmerz-

hafte Beule der Kopfhaube in einer Länge von 2¼″ bis auf die Beinhaut einschnitten, da sie aber den Schedelknochen hier unverlezt ohne Eindruk, Riss oder Bruch sahen, von der Vornahme des tiefern Kunsteingrifs jezt abstanden.

Das ausführliche an Ort und Stelle niedergeschriebene in der Urschrift den Akten anliegende Diarium bezeichnet uns den Verlauf und die Behandlung der aus dieser Verlezung entsprungenen Störung der gesundheitgemässen Hirnverrichtungen, die niedergedrükten geistigen Funktionen erheben sich allmählig, der gereizte Gefässzustand die unartikulirte stotternde Sprache die schwerfällige lähmungartige Beschaffenheit des linken Arms und der Hand mindern sich nach und nach, die Schwäche des Gedächtnisses und der Urtheilkraft schwindet jedoch nur langsam, so dass der sich in etwas besser befindende Kranke erst am 18ten Tage amtlich vernommen und nach 6 Wochen am 10. Mai d. J. endlich, wenn auch nur als unvollkommen geheilt, entlassen werden kan, denn die Stimme ist auffallend stotternd und die Bewegung- und Empfindungfähigkeit der mittlern Finger der linken Hand ist sehr geschwächt zurükgeblieben.

So zwekmässig und kunstgerecht ausgezeichnet die ärztliche innere und äussere Behandlung dieser Verlezung war, so sehr ermangelt die forensische Beurtheilung dieses Verwundungfalles der wünschenwerthen Klarheit und strafgerichtlich genauen Bestimmung, was aus den beiden Gutachten v. 22. Jun. und 31. Jul. hervorgeht. Im erstern stellt das Physikat eine Reihenfolge lebengefährlichar Symptome auf, bemerkt aber dann am Schlusse desselben, „endlich hatten wir nach Verfluss von 6 Wochen das Vergnügen, den Verwundeten . . . wieder so weit hergestellt zu sehen, als es die Natur dieser schweren Verwundung zu hoffen erlaubte.“

Wie soll nun der urtheilende Richter, welcher als Nichtarzt an den angethanen Thatbestand, wie denselben der gerichtliche Arzt darstellt, gebunden ist, diesen schwankenden Ausspruch anwenden? Die Stufe der schweren Verwundung ist in dem §. 71. unsers Strafedikts mit keinem Worte angegeben. Ist also die fragliche Verlezung, die jedenfalls eine Verwundung darstellt, als gemeine Verwundung oder als gefährliche Verwundung zu bestrafen?

Im lextern nachgeforderten Gutachten sucht das Physikat nachzuweisen, dass die stotternde Sprache schon vor erlittener Verlezung bestanden habe, und dass das beschränkte Bewegung- und Empfindungvermögen der mittlern Finger der linken Hand nur unbedeutend sein könne, da der Verlezte nach dessen lezter Besichtigung in der disjäh-

rigen Erndtezeit mit der besagten ihm aus Gewohnheit gebräuchlichern Hand Arbeiten verrichtet habe, welche bei einem lähmungartigen Zustand dieses Körpertheils nicht wohl möglich seien. Ob daher das zurükgebliebene Stammeln und die Schwäche der einzelnen Finger als durch die erlittene Verlezung bedingter bleibender Schaden zu betrachten sei, darüber lässt sich das Physikat nicht oder nur unklar vernehmen.

Wenn wir selbst in das Innere dieser Verlezung eindringen wollen, so finden wir als unmittelbare Folgen des gewaltigen Schlages mit einem stumpfen harten Werkzeug auf den Kopf, die Betäubung die Bewusstlosigkeit Schlafsucht die Neigung zum Erbrechen, die lähmungartige Schwäche der Sprachorgane und des linken Arms, wir sind daher nach pathologischen Grundsäzen zu dem sichern Schlusse berechtigt, dass hier eine Hirnerschütterung hohen Grades eingewirkt hat, wodurch theils plözlich der geregelte Zusammenhang der feinen Nervenmasse des Seelenorgans in dessen festem Gehäuse gerüttelt, die erleuchtete Werkstätte des schaffenden Geistes verdunkelt, theils im spätern Verlaufe Schwächung Ausdehnung Blutüberfüllung Entzündungreiz der Gefässe innerhalb der Schedelhöhle, Extravasatbildung und Hirndruk herbeigeführt ward.

Sind diese höchst bedenklichen Krankheitzeichen und Erfolge im Verlauf der kunstgerechten glüklichen Behandlung verschwunden, so gestatteten sie denn doch während ihrer Anwesenheit keine sichere Vorhersage, das edelste zur Fortdauer des Lebens unentbehrliche Organ war augenscheinlich tief leidend ergriffen, fragten die Umstehenden den Arzt über den Ausgang aus der Krankheit, so musste er zweifelnd die Schultern zuken und erklären, dass unter solchen sich kundgebenden Erscheinungen laut Erfahrung und Grundsäzen der Heilkunst die Wahrscheinlichkeit des erfolgenden Todes mit derjenigen der Lebenerhaltung auf gleicher Stufe, dass der Verlezte der Erkrankte zwischen Leben uud Tod stehe.

In Betref der unvollkommen vollbrachten Heilung stimmen alle Aussagen überein, dass . . . schon vor erlittener Prügelschlag-Kopfverlezung mit stammelnder Sprache behaftet war, dass dieses Stammeln jedoch seit dieser Zeit schlimmer und auffallender sei; die Eltern wollen sogar seitdem eine Veränderung in dem Benehmen ihres Sohnes und einige Verminderung seiner Geisteskräfte bemerken. Hinsichtlich der angeblichen noch andauernden fühlbaren Schwäche der mittlern linken Finger gesteht Vulnerat selbst ein, dass etwa 14 Tage vor der zugefügten Misshandlung er diese linke Hand an eiserne Masseln heftig angestossen und seit damals eine Schwäche in diesem Glied empfinde.

— Es liegt mir nun die Untersuchung und möglichst genaue Bestimmung ob, in wie fern dieses auffallendere Stammeln und die Bewegung- und Gefühlschwäche genannter Finger forensisch als bleibender Schaden zu betrachten sei. In Erwägung, dass die nächste unmittelbare Folge dieser erlittenen Prügel-Kopfverletzung ein hoher Grad von Hirnerschütterung war, welche alle Organe des mit der Gehirnnerven-Masse zusammenhängenden lebenden Körpers mit einer temporären Schwächung und Lähmung ergrif, in weiterer Erwägung, dass schon vor eingewirkter Hirnerschütterung bereits zwei Theile des Körpers, die Sprachwerkzeuge und die linke Hand in ihrer freien geregelten Nerven- und Muskelthätigkeit gehemmt und beeinträchtigt waren, so ist ärztlich die Annahme gerechtfertigt, dass auf diese schon geschwächten Theile der neue schädliche lähmende Eingrif nachtheiliger und bleibender einwirken musste, als auf die andern gesunden Theile. Wir sehen auch in der That, dass Vulnerat sogleich von einer Subparalyse dieser Theile befallen wurde, er vermochte die Worte nur schwach und unsicher zu betonen und auszusprechen, der linke Arm war der Willenkraft entzogen, auf oder in dem Gehirn rechterseits hatte sich wohl ein drükendes Blutextravasat gebildet, die Nerven des Kehlkopfs der hintern Theile des Munds und der Zunge, die Nerven und Muskeln jener obern Extremität versagten ihre Dienste. Das individuelle Verhältniss des Vulneraten demnach berüksichtigend glaube ich, als Sachverständiger den Ausspruch fällen zu dürfen, dass das im Verhältniss zum frühern Zustand verschlimmerte Stammeln als Folge der erlittenen heftigen Hirnerschütterung zu betrachten ist und dass durch eben dieselbe die früherhin bestandene Schwächung der linken Hand tiefer begründet, oder doch das allmählige Verschwinden dieser Schwäche dureh das neu hinzugekommene allgemein schädliche Moment bis daher verzögert wurde. Obgleich nicht seltene Fälle aufgezeichnet sind, dass nach heftigen Hirnerschütterungen oft erst nach Jahren unter Hirnerweichung und Lähmung der Tod erfolgte, so liegt aber in unserm Falle kein Grund vor, annoch bestehende geheime Störungen im Gehirn zu befürchten, — im Gegentheil, da Vulnerat im allgemeinen sich wohl befindet, da er bereits anstrengende Feldgeschäfte verrichtet hat, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, dass die geschwächte Hand sich bald vollkommen erholen werde, dass die angeblich in etwas getrübten geistigen Verrichtungen und das vermehrte Stammeln, welche Fehler überdis so haarscharf nicht bestimmt werden können, im Lauf der Zeit auf den früher gewohnten Stand zurükkehren werden, mit welchem Ausspruch zugleich erklärt

ist, dass aus dieser Verlezung in forensischer Hinsicht kein bleibender Schaden hervorgegangen sei.

Die Verlezung selbst bedurfte zu ihrer Heilung natürlicherweise der Kunsthilfe, sie ist also vorerst im gesezlichen Sinn eine Verwundung, sie war nach unserer Darstellung mit wirklicher Lebengefahr verbunden, sie ist also weiterhin eine gefährliche Verwundung.

Rastatt — 1836. Sander Dr.

15.

gegen Magdalena . . .

wegen widernatürlicher Unzucht

Dieser 18jährige weibliche Mensch hat mit einem männlichen Thiere widernatürliche Geschlechtlust getrieben, der Hund ist todt geschlagen und verlocht, der Mensch in gefänglicher Haft. Die hässliche Inquisitin, aufgeregt und genekt durch unzüchtige Reden ihrer Mitmägde und nicht beachtet von den Männern, gesteht schamlos und altzueinfältig die Selbstbefriedigung und öfters wiederholte Sodomie mit jenem ihr vorzüglich ergebenen und nachfolgenden Hunde, sie lacht in ihren Verhören über gewisse Empfindungen, sie weint über unbewusst begangene Sünden, die eingedrükte abgeflachte Stirne, das glanzlose Auge, das bleiche gedunsene Antliz, das Hören mit geöffnetem Munde, der Hängebauch, der vorwärts schlotternde Gang — alles dis begründet geistig und körperlich einen hohen Grad von Verstandesschwäche, welche vorliegenden Falls nach allen Erscheinungen als Stumpfsinn bezeichnet werden darf. — Bei geistig gesunden gesitteten Menschen beherrscht die Vernunft alle ihre Triebe, alle ihre Handlungen, von Stumpfsinnigen oder Blödsinnigen ist aber bekannt, dass sie oft starkes Begehrungsvermögen, heftige thierische Begierden, heftigen Geschlechttrieb äussern. Entstehen nun hieraus gesezwidrige Handlungen, so war solchen Unglüklichen nicht nur die richtige Beurtheilung erschwert, sondern das unklare Selbstbewusstsein noch mehr verdüstert und die Freiheit der Selbstbestimmung völlig vernichtet und verunmöglicht. Wir wollen also über diese Verläugnung der Menschheit den Schleier der Vergessenheit ziehen und diesen von der Natur verwahrlosten im Unverstand zum niedern Thier herabgesunkenen Menschen dieser That für zurechnungunfähig erklären.

Rastatt — 1836. Sander Dr.

16.

wegen Fähigkeit Gefängnissstrafe zu erstehen.

Die nun zu 14 Tagen Gefängnissstrafe verurtheilte . . . Ehefrau fiel während der anbefohlenen und versuchten Versteigerung ihrer

Fabrnisse und hierüber entstandener Widersezlichkeit gegen die öffentliche Gewalt in die nahe Kammer gehend laut beglaubigter Aussage zweier Zeugen augenblicklich mit dem Gesicht zu Boden sich nach etwa 2 Minuten wiederum aufrichtend, der zweite Zeuge giebt an, die Hingefallene sei während dieser Zeit ganz ruhig gelegen und von ihrem Ehemann sodann aufgerichtet worden.

Ferner ist aktenmässig erwiesen, dass dieselbe Ehefrau schon zweimal in der Amtkanzlei umgefallen ist; der hierüber vernommene Amtsdiener äussert sich dahin, nachdem die Frau vorerst unartig und heftig geworden, sei sie auf einmal von dem Stuhle heruntergeglitscht, mit beiden Armen habe sie ein wenig Bewegungen gemacht und nach etwa 3 Minuten sei sie wieder vollkommen bei Besinnung gewesen. Das Bürgermeisteramt von . . . berichtet unterm 8. Jun. d. J., dass ihm von irgend einer Krankheit dieser Frau nichts bekannt sei. Dieselbe meldete sich aber bei zweimalicher Aufforderung zur Straferstehung jedesmal krank und so liegt nun im fernern Verlauf der Sache ein Gutachten des Physikats . . . vor, wornach „diese Frau nebst dem Hinfallen noch die wesentlichen Zufälle der Fallsucht bei ihren Anfällen, nemlich Konvulsionen mit Mangel der Empfindung und Bewegung habe, demnach mit der Fallsucht behaftet sei und der Vollzug der Gefängnisstrafe bei diesem schwächlichen Subjekt durch erregte Gemüthsbewegung wohl schädlich sein müsse."

Zu der eigenen Beurtheilung übergehend muss ich zuvörderst bemerken, dass das Physikat . . . bei dieser Frau einen Anfall der Krankheit nicht beobachtet und nur aus den obigen aktenmässig bezeugten Thatsachen und aus der Angabe der Frau selbst, dass sie bei dem Anfalle ihr Bewusstsein und die Empfindung verliere, auf die Gegenwart der epileptischen Krankheit schliesst. Dieser Schlussfolge kan ich nicht beistimmen. — Die Epilepsie ist eine derjenigen Krankheiten, welche häufig von Betrügern vorgeschüzt wird zu besonderem Zweke; die wesentlichen Erscheinungen derselben, die Zukungen das gänzliche Aufhören des Bewusstseins und der Empfindung können theils willkührlich erregt, theils rein erdichtet sein. Deswegen muss der Anfall selbst genau beobachtet und zur Ausmittlung der Wahrheit untersucht werden; ist dabei das Auge starr, die Sehe erweitert und unbeweglich, bringen Niesemittel Kizeln in der Nase Schrekmittel Nadelstiche keine überraschenden Bewegungen und Schmerzäusserungen hervor, dann erst darf der Arzt mit Sicherheit auf wahre Epilepsie schliessen, dann liegt kein Betrüger vor.

In Erwägung also, dass diese Untersuchungen nicht stattfanden und wegen der Seltenheit der constatirten angeblichen Anfälle nicht stattfinden konnten, ferner erwägend das Verhalten der Frau beim Hinfallen, dass sie nur vom Stuhl herunterglitschte mit Vermeidung sich wehe zu thun oder sich zu verlezen, dass sie mit dem Antliz zu Boden fiel ohne den Kopf schmerzhaft aufzuschlagen und mit dieser Gesichtlage den möglichen Verrath den Betrug bedekte, dass dieselbe nach 2 bis 3 Minuten schon wieder Besinnung äusserte und zu Boden liegend die Arme nur wenig bewegte, nicht krampfhaft anzog oder aufschlug, dass in ihrem Wohnorte diese eigenartige Krankheit an derselben unbekannt ist und endlich, dass beide . . . Eheleute rohe, dem Gesez und der Ordnung widersezliche boshafte Menschen sind, — neige ich mich zu dem wohl begründeten Verdacht, dass diese zu begutachtende Fallsucht eine nachgeahmte erdichtete vorgeschüzte ist zum Zwek der Gefängnissstrafe zu entgehen.

Der untersuchende Arzt nennt dieses 45jährige Weib kurzweg ein schwächliches Subjekt, es ist sohin immer möglich, dass Aerger Zorn und heftige Affekte bei dieser Frau auch andere dem weiblichen Menschen eigenthümliche leichtere krampfhafte Krankheitformen erregen können, dass eine ununterbrochen fortgesezte 14tägige Freiheitstrafe auf ihren allgemeinen Gesundheitzustand nachtheilig einwirken könne, ob aber diese Betrachtungen und denkbar möglichen Fälle die . . . Ehefrau der ihr zuerkannten Gefängnisstrafe entheben dürften, dis geht nach Lage der Akten wegen mangelnder genauer Bestimmung der angegebenen Schwäche über das Urtheil und die Einsicht des berathenden Arztes, dis muss ich der weitern Anordnung oder dem eigenen Ermessen des hohen Gerichthofes anheimstellen.

Rastatt — 1837.

Sander Dr.

17.

wegen Meineids.

Der Sägemüller . . . verkaufte den 16. Mai 1836 im Wirthshause zu . . . in einem zweifelhaft-nüchternen oder -berauschten Zustand die ihm angehörige Schneidemühle sammt Wohnhaus an einen andern Säger, der Handel wurde mündlich abgeschlossen, Draufgeld gegeben und angeblich angenommen. Allein in den folgenden Tagen wollte oder konnte der Verkäufer des geschehenen Verkaufes sich nicht erinnern, er schwur einen Eid, die Mühle an jenem Tage nicht verkauft zu haben, so war der Rechtstreit geendet, — aber jezt liegt von Seite des Käufers die Anklage des Meineids gegen den Verkäufer vor.

Ich soll daher nach Lage der Akten und in Mitbeziehung auf mehrere Gutachten des Physikats . . . die meiner Meinung zu Folge entstehende Hauptfrage, ob . . . des an jenem Nachmittag zu Stande gekommenen Verkaufs seiner Mühle sich nothwendig erinnern müsse, obergerichtärztlich begutachten, gewiss eine zur sichern Entscheidung sehr schwierige Frage, da ich aus eigener Anschauung den körperlichen und seelischen Zustand des Beklagten nicht betrachten nicht erforschen kan.

Wenn ich als Arzt das Bedenken nicht darstellen darf, in wie fern ein mündlich nur vollbrachter Verkauf des ganzen liegenden Eigenthums gerichtlich gültig sei, in wiefern ein Eid hierauf zuerkannt werden darf, dis mögen die ICti entscheiden, so muss ich mich daher in meine gerichtärztliche Befugniss beschränken, in wiefern der an jenem Tage zweifelhaft krankhafte Zustand des Beklagten seine Zurechnungfähigkeit für begangene Handlungen begründe oder nicht begründe.

Der im allgemeinen gut beleumuthete jezt 37 Jahre alte . . . ist seit längerer Zeit körperlich und geistig leidend und geschwächt, nach früher vorausgegangenen Krankheiten, unter denen ich vorerst ein hiziges Nervenfieber und eine erlittene heftige Hirnerschütterung herausheben, hat er über andauernde Unterleibsbeschwerden Verdauungfehler, über Kopfschmerz und Schwindel zu klagen, der Gang und die Haltung des Körpers ist schleppend und träge, die Gesichtzüge geben herabgedrükte Geisteskräfte zu erkennen, er ist (simpelhaft) unaufmerksam zerstreut leicht vergesslich, durch das angeschuldigte Verbrechen des Meineids tief bekümmert liegt er gegenwärtig schwer erkrankt darnieder.

Ein Freund der geistigen Getränke gab er sich allzu häufig dieser unglükbringenden Neigung hin, die müsigen Stunden des einträglichen nicht anstrengenden Geschäfts sie verflogen ihm schneller bei dem reichlichen oft wiederholten Genusse des Weins im benachbarten Wirthshause; er verfiel in das Delirium tremens, welches denselben im Jahre 1833 so heftig und bleibend nachtheilig ergriffen hatte, dass er sich damals während drei Monaten mit irrigen verkehrten beängstigenden Vorstellungen abquälte. Dieser Säuferwahnsinn mit Gliederzittern ist eine erst in neuerer Zeit von den Aersten erkannte anfallweise leicht wiederkehrende Krankheit, bei welcher die gesundheitgemässen Hirnverrichtungen auf eine eigenthümliche Weise gestört erscheinen, die übermässige Weingeistkohle verdunkelt den lichten Geist, reizt das überfüllte Gehirn, die Gedanken sprudeln aus getrüb-

ter Quelle, die schaffende Seele kann sich selbst nicht klar erkennen, die göttliche Vernunft im Organismus sie muss dem niedern Triebe erliegen — die herabwürdigende Gewohnheit des Trunkes erlahmt und erdrükt jede edle Kraft.

Es giebt im Menschenleben Vorfälle, wo wir selbst im nüchternen Zustand geistig schwächer sind als sonst, — wenn der durch eine Feuerbrunst in seiner Wohnung plözlich aufgeschrekte Mensch die kostbarsten zerbrechlichen Gegenstände aus dem Fenster in die Strasse hinabwirft und unbedeutende Dinge in der Tasche bewahrt und rettet, denkt er bei anscheinender Geistesgegenwart nicht schwach verkehrt und in dunklem Bewusstsein? Nach überstandener Gefahr nach vorübergegangenem Schreken ist er über solche Handlungen keiner klaren Rükerinnerung fähig.

Ich frage nun, wäre es nicht möglich, dass der Beklagte während eines ähnlichen geistig getrübten Zustandes seine Mühle verkaufte? Er selbst trunkfällig, körperlich und geistig durch überstandene Gehirn-Krankheiten geschwächt und jezt in munterer Gesellschaft unter vielen Hochzeitgästen durch Kartenspiel und den Genuss des feurigen 1834r Weins neuerdings und desto leichter in Unordnung gebracht, der selbst vom Wein aufgeregten Umgebung und den deshalb sich widersprechenden Zeugen theilweise nicht betrunken und theilweise nicht vollkommen betrunken erscheinend, kan er nicht bei anscheinender Geistesgegenwart zu Handlungen verleitet worden sein und solche ausgeführt haben, von denen ihm in der That keine Rükerinnerung geblieben ist? Allerdings! Sagt uns doch die nur allzu häufige Erfahrung, dass selbst der gesunde Mann, in dessen gesundem Körper eine gesunde kräftige freie Seele waltet, sich der im Rausch geschehenen anscheinend verständigen Reden und Handlungen am andern Tage nur dunkel oder oft gar nicht mehr erinnern kan. — Und von diesem körperlich und seelisch geschwächten Mann, der an jenem 16. Mai jedenfalls nicht vollkommen nüchternen Verstandes, sondern in irgend einer möglicherweise nicht genau zu bestimmenden Stufe von Trunkenheit war, sollte der Kläger die Nothwendigkeit der Erinnerungfähigkeit mit Recht fordern und denselben rechtlich des gesehwornen Meineids zeihen dürfen? o nein! Dieser muthwilligen arglistigen Anklage und Behauptung muss ich aus gemeiner Erfahrung und aus dargelegten physiologisch-psychologischen Gründen widersprechen. Unter den vorliegenden für den Verkäufer immerhin günstig sprechenden Verhältnissen genügt mir schon dieser gemeinhin und ärztlich wohlbegründete Zweifel in die Erinnerungfähigkeit, um die

Wahrscheinlichkeit der durch den feierlichen Eid bekräftigten Nichterinnerung an jenen Verkaufabschluss anzuerkennen. Da also der fragliche Sägemühle-Verkauf von Seite des Besizers in irgend einem geistig unfreien klar nicht bewussten nicht vernunftmässigen Zustand allerdings vollbracht worden sein kan, so vermag ich die Zurechnungfähigkeit des Beklagten nicht zu erweisen.

Möge nun in dieser dem Illustre Collegium zu rechtkräftiger Entscheidung allein zufallenden Frage hochdasselbe mein Gutachten prüfen, in wiefern es sich als Grundlage des erfolgenden richterlichen Urtheils eigne; ich darf aber wohl als dessen berathender Arzt meine Ueberzeugung dahin aussprechen, dass ich den Beklagten unter den dargestellten zweifelhaft seelischen und körperlichen Zuständen des ihm angeschuldigten Verbrechens des Meineides nicht für verantwortlich halte, dass hier eine Zurechnung zu Schuld und Strafe nicht stattfinden könne.

Rastatt — 1837.

Der Medizinalreferent
Sander Dr.

18.

gegen die Ehefrau des . . .
wegen Ermordung ihres Kindes.

Den 12. Nov. 1837 Morgens 6 Uhr wurde in . . . das 4½ Jahr alte Kind, Emilie, Tochter des dortigen Bürgers und Landbauers . . . todt im Bette liegend aufgefunden.

Die auf erhaltene Anzeige alsbald durch das Physikat . . . vorgenommene gerichtärztliche Besichtigung entdekte an dem vordern, und beiden Seitentheilen des Halses der Kindleiche eine vertiefte mehrere Linien breite von Farbe rothbraune unter dem Kehlkopf hinziehende Hautfurche, welche augenscheinlich den Eindruk eines Stranges darstellt, welcher um den Hals angelegt denselben an diesen Stellen zusammengeschnürt hatte; im Gesichte und an den Unterschenkeln insbesondere über die Waden sind viele Hautrizer bemerkbar. Am folgenden Tag zeigt der Leicheneinschnit das Gehirn mit Blut überfüllt, von schwärzlichem Blut strozende Adern bedeken die obern Windungen der beiden Hirnhalbkugeln, die venösen Blutbehälter haben ein dunkelblau erfülltes Ansehen, etwas Wasser in den Seitenkammern. Die Knorpel des Kehlkopfs sind nicht gebrochen, jedoch sind sie platter gedrükt und weichen als leichter beweglich dem Fingerdruk nachgebend nach hinten, die eingeschnittene Hautrinne zeigt im Zellgewebe

keine Blutunterlaufung. Die innere Brustdrüse ist noch sehr entwikelt, beide nach oben und aussen dunkelblaue Lungen enthalten in ihren Gefässen sehr reichlich Blut, das rechte vordere Herz ist mit schwärzlichem Blut erfüllt, das linke Herz sammt Aorta beinahe blutleer. Der Magen ist von Speisen entleert, die dünnen Gedärme so wie die diken obern enthalten Speisebrei und sind theilweise von Luft ausgedehnt.

Die am Hals befindlichen Spuren einer äusserlich zugefügten Gewalt, bei welchen unter der bräunlichroth gefärbten Rinne merkwürdigerweise keine Sugillatiou sich vorfand, beweisen mit den in der Obduktion erkannten Zeichen, den Blutüberfüllungen in den Lungen, in dem vordern Herzen und in dem Gehirn, dass dieses sonst gesunde wohl genährte Kind durch verhinderten Eintrit der Luft in den Brustraum, durch Erdrosslen oder Erhängen getödtet ward.

Der Tod muss hier auf unbedingt nothwendige Weise in doppelter Art entstanden sein. Das aus dem rechten vordern Herzen in die Lungenarterien einströmende venöse Blut fand bei gehemmtem Athemholen, bei nicht ausgedehnten Lungen den Durchgang in dieselben verschlossen, es musste stokend sich anhäufen in diesen arteriellen Lungengefässen in dem rechten Herzen, die Kohle des venösen Bluts ward bei mangelnder noch unzersezter Luft in den Lungenzellen nicht mehr verbrannt, die aus der Brust geheimnissvoll sprudelnde Quelle des Lebens — sie musste versiegen, die Nahrung war ihr plözlich gewaltsam entzogen, das feine Getriebe im menschlichen Körper, der durch Lungenthätigkeit bedingte Blutumlauf, musste alsbald erlahmen, unter der klemmenden Angst der Erstikung erfolgte der Tod durch den Stikfluss.

Jedoch zu gleicher Zeit konnten die vom Kopf am Halse herabziehenden Venen ihr enthaltenes gekohltes schwarzes Blut nicht entleeren, das anschwellende drükende Geäder des Cehirns musste das von hier aus geistig bekräftigte Leben allmählig in immer tiefern Schlummer versenken, bis ein Schlagfluss den animalisch elektrischen Lebenprozess vernichtete, das Lebenlicht auslöschte, die erleuchtete Werkstätte des schaffenden Geistes im Tode verfinsterte. — Und welche verbrecherische Hand hat denn dieses Opfer geschlachtet, welcher Mensch hat dieses unschuldige Kind dem vorzeitigen Tode geweiht, wer hat die grässliche Mordthat vollzogen? Die eigene Mutter selbst ist die Mörderin des eigenen Kindes! — Inquisitin, gegenwärtig 25 Jahre alt, von mittlerer Körpergrösse, kräftig gebaut und nach aussen körperlich gesund, früher im ledigen Stand zeit-

weise an hysterischen Krämpfen leidend, lebt seit 3 Jahren in einer zufriedenen glüklichen Ehe, in welcher beide Gatten wohlhabend mit Nahrungsorgen nicht zu kämpfen haben. Das nun getödtete Kind hatten beide ledigen Standes gezeugt; im Frühjahr 1837 war die Ehefrau von einem Knaben entbunden worden, welcher in unbestimmter Zeit nach mehreren Monaten gestorben ist. Nach aktenmässiger Angabe hatte die Mutter dieses Kind gesäugt, allein ein im Wochenbett hinzugekommener 2 Monate andauernder Friesel störte die Milchabsonderung, welche endlich anfangs Juni gänzlich aufhörte. In dieser Zeit nun gaben sich die ersten Spuren einer eintretenden Geisteskrankheit zu erkennen. Der damalige Arzt hat erklärt, dass seine Pflegbefohlene sehr gleichgültig und wortkarg geworden sei, später im Monat Juli habe sie mit ihrer Mutter zu ihm kommend sich über peinvolle Unruhe geklagt, sie sei immer von etwas Unbekanntem angetrieben, sie glaube, sie müsse sich den Tod anthun, weil sie von Gott verlassen sei; ihre Gesichtzüge waren verzerrt, die Augen starr, die Sehen erweitert, der Puls klein und hart, der Unterleib aufgetrieben und fest, die Kranke klagte über Brustbeengung und Verstopfung. Ein kühlendes Abführmittel wurde verordnet. Dieser Arzt wurde leider nicht mehr zu Rathe gezogen. — Der Ehemann und alle vernommenen Zeugen sagen ferner aus, dass im Verlauf des Sommers der getrübte seelische Zustand sich immer mehr verschlimmert habe, die Frau wurde schwersinnig, arbeit- und menschenscheu, sie seufzte und schlug oft laut jammernd die Hände zusammen, sie sei von Gott verlassen und zur ewigen Verdammniss bestimmt, sie las häufig in religiösen Büchern, insbesondere in dem Himmelschlüssel des Pater Martin von Kochem, des Kapuziners, sie liess sich von Gott verstossen glaubend die heiligen Sakramente reichen, sie begab sich später selbst in verzweifelnder Angst in die Wohnung des Ortpfarrers, welcher liebevoll das tief erkrankte Gemüth zu trösten versuchte und der Kranken Beschäftigung im ehlichen Hause, auf dem Akerfelde und Zerstreuung in munterer Leute Gesellschaft anrieth, um dadurch, wie der Pfarrer selbst versichert, den allenfallsigen Andrang des Bluts, welches in Menge vorhanden sein müsste, gegen den Kopf zu verhindern. Der Geisteszustand des gepressten Weibes wurde immer verwirrter, die Anfälle steigerten sich angeblich bei wachsendem Mondlicht, der Ehemann verstekte den verführerischen guldenen Himmelschlüssel, die alte Mutter berieth einen andern praktischen Arzt . . . und führte öfters die erkrankte Hilfe suchende Tochter in die Amtstadt . . . wo derselbe wohnte. Da dieser Arzt vom Monat Septem-

her bis zur Zeit der schaudervollen That die Kranke behandelt hat, so will ich dessen aktenmässige Angaben hier im Auszuge mittheilen. Aus den Erzählungen der Mutter, aus dem wortkargen melancholischen Benehmen der Tochter, aus dem stieren scheuen Blik, aus den immer wiederkehrenden Aeusserungen, sie sei verdammt, ihr sei nicht zu helfen, erkannte der Arzt, dass hier eine Geisteskranke seiner Behandlung unterliege; er fühlte auch (!) ihren Puls und fand ihn normal (?). Ich will nun mit seinen eigenen Worten fortfahren. „Ich verordnete ihr damals (im Monat Septemher) Fussbäder mit Senf und Salz, um die Reinigung wieder herbeizuführen, welche angeblich seit ihrer Niederkunft ausgeblieben war. Gegen ihren geisteskranken Zustand erhielt sie Belladonna. Mit diesen Anordnungen habe ich sie damals verlassen. Einige Tage nachher kam sie mit ihrer Mutter zu mir hieher. Ich fand, dass ihr Zustand noch derselbe war, vorzüglich aber sprach sie sich aus, dass sie verdammt sei und ihr nicht geholfen werden könne. Ich verordnete ihr dismal nichts, sondern empfahl ihr den Fortgebrauch des bereits Verordneten. In ohngefähr 8 Tagen nachher kamen beide abermals zu mir hieher, auch jezt fand ich den Zustand der Kranken nicht verändert, und zeigten sich dieselben Erscheinungen ihrer Geisteskrankheit. Ich verordnete ihr calcarea carbon. In 10 Tagen etwa erschien sie abermals bei mir, sie sagte mir, dass sie ihre Periode wieder bekommen habe, auch dass sie glaube, dass es ihr leichter im Kopfe sei, über den sie sich immer am meisten beschwert hat. Sonst keine Veränderung. Nach einigen Tagen kam sie wieder, sich beschwerend, es sei halt wieder wie frühers, es sei ihr so schwer im Kopf, sie sei halt verloren, es sei ihr nicht zu helfen. Ich verordnete ihr carbo vegetab. Nach beiläufig 10 Tagen kam sie nochmals mit ihrer Mutter, ihr Zustand war nicht besser, sie kam mir fast eher schwermüthiger vor, blieb bei ihren alten Aussagen nnd sprach sonst nichts, selbst wenn man sie zum Reden auffordern wollte. Sie kam nachher nicht mehr zu mir. Dagegen bin ich am 13. Novemb. gegen Abend im Hause ihrer Mutter gewesen, wohin sie nachher geholt wurde. Sie hat mir auch dismal wieder nichts anders gesagt, als sie sei verloren, verdammt, Gott habe sie verlassen, man könne ihr nicht helfen. Dis ist alles, was ich anzugeben weiss."

. . . prakt. Arzt.

Wie soll ich nun diese kurzen pathologisch-therapeutischen Andeutungen auslegen, wie soll ich als Arzt sie beurtheilen? Da bei dieser niedergedrükten Geistes- und Gemüthkrankheit die lähmende

narkotische Belladonna gewiss nicht angezeigt war, da die kohlensaure Kalkerde und die Pflanzenkohle als innerliche Heilmittel mir beinahe unbekannt sind und hier gleichfalls nicht am Plaz waren, da die eigenthümliche Haltung dieser protokollarischen Aeusserung ein eigenartiges ärztliches Denken und Handeln verräth, so kan ich nichts anderes vermuthen, als dass diese ärztliche Behandlung eine homöopathische war. — Es ist eine traurige Mitgift unserer derzeitigen Wissenschaft, dass so viele jüngere Aerzte oder auch ganz alte dieser Methode huldigen, welche mit der Heilkunde den Mystizismus verbindet. Die Jünger Hahnemann's wollen seine oder ihre eigenen Träume mit der Feder der vornehmen Welt als Normlehre zum allgemeinen Glauben aufdringen, sie wollen die Lichtepoche der Wissenschaft in Finsterniss verhüllen, sie wollen im Verein mit andern Mystikern den vorwärts rükenden Zeitstoss mit ihren rükwärts schreitenden Potenzen sperren, sie wollen Selbstbetrogene Betrüger in eigennüzigem Vortheil der leichtgläubigen Menschheit falsche Erfahrungen angebliche Thatsachen, den aller Vernunft recht auffallend spottenden Unsinn, als eine neue Offenbarung einer höhern uns Aerzten vordem verschlossenen Welt darstellen. Die Homöopathie ist die Trug- Schatten- und Nachtseite der Medizin, sie gehört in das bunte Reich der masslosen Ahnungen der flitternden Träume, sie ist ein blendendes Dunstgebilde, das vor dem hellen Glanz der tageslichten Sonne vor dem Licht einer gesunden kräftigen Seele von selbst verschwindet, das aber wissenschaftlich nicht widerlegt werden kan, weil es selbst die Aufklärung fürchtet, weil es tagend nicht zu erfassen ist, weil es des wissenschaftlichen Grundes ermangelt. Lassen wir jeden Glauben als Glauben frei, lassen wir den hysterisch verzükten nervenkranken weiblichen Menschen die absichtlichen oder unwillkührlichen Täuschungen, die weissagenden Blike in die Zukunft, die wundervollen übernatürlichen Gedanken, lassen wir den düstern Nachtthieren ihre unheimlichen Nachtgewohnheiten, den flatternden Eulen ihren unreinen Fang, — sobald aber die mystische Homöopathie am hellen Tage und in praxi auftrit, dann hört sie auf unschädlicher Mystizismus zu sein, dann wird sie Charlatanismus und Betrug, welcher nicht verspottet, sondern ernstlich bekämpft und niedergedrükt werden soll, weil er in dem öffentlichen Rufe die echte Heilkunst schwächen, ihre Anwendung bei dem ungelehrten selbst nicht denkenden Volk verhindern kan, weil er die Genesung, das Leben der Kranken, das Heil der Familien und des Staates bedroht.

Ich stelle daher dem hohen Gerichthofe den Antrag, das Amt und Physikat zum Berichte zu ziehen, ob jener Arzt diese Methode öffentlich ausübe, ihm selbst aber eine ausführliche mit den Ordinationen belegte Darstellung der hier eingeleiteten und fortgesezten Behandlung abzufordern, und die Mutter und den Ehemann der Inquisitin über die Beschaffenheit und Gebrauchart der erhaltenen angeblichen Heilmittel amtlich zu vernehmen, — bewahrheitet sich dann, dass diese körperlich und geistesschwerkranke Frau mit den bekannten Decilliontheil-Verdünnerungen, mit den Streukügelchen, mit den verzauberten Wunderkörnlein, mit den mystischen Nullitäten (die Homöopathie ist alles fähig) während den lezten 2 Monaten hingehalten und somit in ihrem mystischen Glauben, dass sie keine Gnade vor Gott habe, weil sie nicht gesunden könne, bestärkt wurde, dann möge diesen Arzt die angemessene Strafe treffen. Die Homöopathie ist in unserm aufgeklärten Staate nicht anerkannt; entsteht also durch ihre Ausübung ein Unglük, oder wird, wie hier der Fall zeigt, ein möglicherweise abwendbares Unglük nicht verhütet und durch die beharrlich fortgesezte Anwendung dieser heillosen verderblichen Methode die echte Heilkunst gewissenlos vernachlässigt, dann ist solcher Arzt höchst straffällig. Unser Fall war zwar noch kein Legalfall geworden und konnte auch in seiner bestimmten spätern Art wohl nicht vorhergesehen werden, ich darf aber als Arzt die höchstwahrscheinliche Versicherung anfügen, dass mit der echten zwekmässigen Methode, mit Blutentziehungen, mit kühlenden ableitenden eröffnenden aufsaugenden umstimmenden beruhigenden Heilmitteln diese gemeinschaftliche Krankheit noch heilbar war, dass sie wenigstens gelindert worden wäre, dass sie den grässlichen Erfolg nicht gehabt hätte — so viel ist jedoch ausser allem Zweifel, dass die Homöopathie, als diätetische zuwartende der Naturheilkraft überlassende Methode, nach wissenschaftlichen Grundsäzen hier gar nichts geleistet hat und leisten konnte, um den schlimmen Ausgang zu verhindern, und dass diese Methode die schlichte Bauernfrau abhielt, bei einem andern verständigen Arzt Hilfe zu suchen, weil sie bereits einem vom Staat licenzirten Arzt, einem wirklichen Doktor, wie die Leute sagen, ihr Vertrauen zugewendet hatte. — — Das unglükliche von den Menschen verlassene Weib jammerte also den 13. November Abends während des mit Mann und Kind gemeinschaftlich um 7 Uhr genommenen Nachtessens, wenn ihr nur jemand von ihrer Krankheit helfen würde, sie murmelte mitunter in düsterem Hinbrüten versunken vor sich hin, ach Gott, ach Gott! sie war wortkarg und zeigte sich niedergeschlagen. Mit dem

Kinde, an dem sie immer mit besonderer Liebe hieng, war sie wie gewöhnlich freundlich und liebevoll, und dieses selbst an die Mutter mit inniger kindlicher Liebe sich schmiegend war munter und froh. Gewöhnlich schlief dasselbe in der Grossmutter Hause, allein für diese Nacht hatte die Mutter dasselbe zufällig oder absichtlich deswegen herübergenommen, weil sie wusste, dass sie diese Nacht allein in ihrer Behausung schlafen würde, da ihr Ehemann sich zur Aushilfe während der Kirchweihe einem Wirth für diese kommende Nacht zugesagt hatte. Der Mann kein Unglük ahnend verliess nach 7 Uhr Abends seine Frau und kehrte erst den 14. Morgens 6 Uhr von diesem Geschäft zurük; auch die Magd hatte sich ohne Wissen der Hausfrau nächtlicher Weile zum Tanze hingeschlichen. Die Aussagen der Inquisitin bleiben sich nun in allen ihren Verhören ganz gleichförmig, sie kan sich des früher vergangenen Lebens vollständig, und selbst derjenigen Umstände und Beweggründe ziemlich klar erinnern, die sie zu der erfolgten That verleitet haben.

Von den vielen Verhören der Inquisitin wollen wir eines derselben mit ihren eigenen Worten hier einzeichnen: „Ich bin zu meinem Kinde (sie hatte dasselbe vorher ausgekleidet) in das Bett gelegen, habe etwas, aber nicht viel geschlafen. Als ich erwachte (es war etwa Nachmitternachts zwischen 12 und 1 Uhr laut andern Verhören — eine merkwürdig richtige Zeitbestimmung der Inquisitin, weil der Magen des secirten Kindes bereits von Speiseresten ganz leer und der Speisenbrei schon in die dünnen Gedärme und oberen Dikdärme hinabgedrükt war, welche Bewegungen im geregelten Zustand einen Zeitraum von 5—6 Stunden erfordern) war mir der Gedanke im Kopf, das Kind zu einem Engel zu machen. Dieser Gedanke hat mich gar nicht verlassen und war meiner so mächtig, dass ich unverzüglich an die Ausführung schreiten musste. Ich stund daher auf und mit demselben Gedanken behaftet überlegte ich, wie ich dis machen solle. (Ob ein Nachtlicht im Zimmer brannte, ob Licht angezündet wurde, darüber hat der Untersuchungrichter nirgends eine Frage gestellt. Vielleicht war damals eine mondhelle Nacht, da nach dem vorjährigen Kalender am 12. Novemb. Vollmond war.) Unwillkührlich war ich in der Kammer, wo das Spinnrad ist, und kam mit der Spinnradschnur (in den Verhören heisst es Spulrad) in die Stube zurük. Ich hatte fast Bedauern mit dem Kind, aber wieder sagte mir mein Kopf, du musst es zu einem Engel machen, es ist dis Gott eine wohlgefällige Handlung, durch die ich Gnade erlangen könne. Ich befestigte die Schnur an der Klammer (eine solche war

schon längst zufällig an der Schlafzimmerwand eingeschlagen) zu der ich auf einen Stuhl stehend hinaufgelangt habe, holte sodann das schlafende Kind aus dem Bett, band ihm die Schnur um den Hals und liess es hängen. (Sie dachte laut andern Verhören, so könne es ihm am wenigsten wehe thun.) Als das Kind an der Schnur hieng (und zappelte) rief ich ihm zu: es soll für mich bei Gott beten. Darauf bin ich fortgegangen (zum Dorf hinaus, wie lange sie ausblieb, das kan sie sich nicht erinnern) kam aber später wieder zurük, da es mich gereut hat. Ich nahm das Kind von der Schnur herab und legte es in's Bett. Es hat sich aber gar nicht mehr gerührt. (Laut einem andern Verhör — Ich habe nach meiner Rükkunft sogleich dasselbe von der Schnur befreit und glaubte nicht anders, als dass ich dasselbe wieder zum Leben bringe; aber es hat sich nicht mehr gerührt, ungeachtet ich es geschüttelt und ihm aus Leibeskräften gerufen habe. Da ich es nicht mehr lebendig brachte, habe ich es ins Bett gelegt, damit ihm nichts leid geschehe, auch glaubte ich, dass wenn es im Bett liege, es vielleicht doch noch lebendig werde. Ich selbst bin alsdann vor lauter Elend fort, ich weiss nicht, wo ich hingekommen bin, auf einmal befand ich mich eben in . . ., in der obern Mühle.) Ich sollt' es nicht umgebracht haben, guken sie, es ist jezt ein Engel im Himmel und bittet für mich bei Gott." (Ich weiss wohl, es ist dis nicht recht, ich hätte lieber mich umgebracht, aber ich wäre eben kein Engel geworden.)

Von dem Augenblik, dass das todte Kind zu Bett gebracht war, ist der Inquisitin jede Spur der Erinnerung entschwunden, sie hat abermals und während der Nacht noch das Haus verlassen, sie hat eine seidene Schürze und andere Sachen von Werth in einen Bach geworfen, wo sie später aufgefunden wurden, sie kam den 14. Vormittags 10 Uhr ganz durchnässt vor Frost schaudernd und kaum bekleidet mit verwildertem zerstörtem Blik in einem benachbarten Dorfe auf einer Mühle an (wie weit die Entfernung zwischen beiden Dörfern ist, kan ich aus den Akten nicht entnehmen) sprechend, es müsse doch lange dauern, bis ein Mensch versaufen könne, erst jezt und noch mehr als ihr im verhafteten Zustand das todte Kind vorgestellt werden soll, kommt sie zu sich, kehrt ihr die grauenvolle Erinnerung der That zurük, sie schreit sie jammert, sie habe ihr Kind aufgehängt, man solle ihr den Kopf abhauen, man solle sie gleichfalls aufhängen, sie erkennt das Kind und bricht in laute Wehklagen aus, ach Gott, das ist ja meine Emilie! sie versichert, sonst nicht Hand an das Kind

gelegt zu haben, und beschuldigt den im Zimmer angeblich gewesenen Hund, welcher aber am Morgen in seinem gewöhnlichen Nachtlagerorte eingeschlossen war, dass dieser die vorgefundenen Hautverlezungen verursacht haben kan. (Sollte es nicht möglich sein, dass das ungebundene Kind in der Todesangst sich selbst verkrazt hat?)

Die trostlose Mutter bereuet in allen Verhören und im Schlussverhör v. 29. Jan. d. J. die begangene That, welche sie nie mehr begehen würde, sie ist scheu und ängstlich, sie weint sie jammert sie schlägt die Hände zusammen ob des entsezlichen Elends, ihr liebes einziges Kind getödtet zu haben, und nur in einem verstürzten ganz närrischen Zustand könne dis geschehen sein, sie sagt selbst, seit der im Wochenbett erlittenen Frieselkrankheit sei es ihr im Kopf immer so schwer schwindelich und unrichtig gewesen, sie habe seit damals, und da sie fortwährend krank geblieben, geglaubt, sie stünde nicht in der Gnade Gottes und sei zur Verdammniss zum Fegfeuer bestimmt, sie nennt die beiden behandelnden Aerzte, sie habe jeden Tag innbrünstig gebetet, im Himmelschlüssel gelesen, den ihr Mann später weggenommen habe, ihr unschuldig Kind, das noch nicht, wie sie selbst habe sündigen können, habe sie zu einem reinen fürbittenden Engel schaffen wollen, damit es ihm nicht wie ihr ergehe, zwei Engel seien nun für sie im Himmel, sie würde es aber nicht mehr thun, da sie und der Herr Amtmann doch nicht bestimmt wisse, ob es ein Engel sei, der böse Geist habe sie getrieben, sie will aber jede Strafe erdulden. In allen diesen Angaben ist sie so ziemlich in ein klares Bewusstsein zurükgekehrt, nur eine einzelne feststehende irre Idee martert sie durchgehends und bis zulezt, (warum hat der Untersuchungrichter die Kranke hierin nicht getröstet, nicht zu belehren gesucht?) sie fürchte nemlich, sie wisse und es sei ihr halt immer so, als wenn sie verbrannt werden würde, diesen fürchterlichen Schmerz könne sie aber nicht aushalten, wenn man ja nur den Finger an den heissen Ofen hinhalte, wie schmerze dieses und erst wenn der ganze Körper lebendig gebraten würde, in lautes Wehklagen ausbrechend ruft Inquisitin jammervoll aus, ach der grosse grosse Schmerz! — hören sie, das Verbrennen thut fürchterlich wehe — und damit schliessen die Verhöre.

Auch im Gefängniss, in welchem der Amtarzt laut Eingabe vom 12. Dec. die Unglükliche häufig besuchte, peinigt sie derselbe andauernde martervolle Gedanke, man solle sie umbringen nur nicht verbrennen, meist zu Bette liegend stellt sie ein Bild des Jammers dar, der Schlaf

ist unruhig unterbrochen, der Durst aussergewöhnlich heftig, der Blutstoss hart krampfhaft übrigens fieberlos, die körperlichen Verrichtungen im allgemeinen ungestört, eine Aderlässe am Fuss und ein gereichtes Abführmittel hatten die belästigenden Gefühle im Kopf und Unterleib sehr erleichtert.

Das Endgutachten des Physikats v. 23. Jan., in welchem Inquisisin wegen religiöser Melancholie mit fixer Idee aus ihrem Kind einen Engel zu machen des Kindmords nicht zurechnungsfähig erklärt wird, schliesst mit der Bemerkung, „während der Haft im hiesigen Gefängniss hat sich ihre fixe Idee verloren, dagegen ist sie noch nicht von ihrem kranken Seelenzustand befreit, obschon wir in der lezten Zeit abwechselnd lichte Momente wahrgenommen haben, die auf spätere Wiederherstellung ihrer Geistesverrichtungen hoffen lassen." —

Vor der im Frühjahr 1837 erfolgten Entbindung also gab die ... Ehefrau keine Spuren irgend einer Geisteskrankheit zu erkennen. In diesem Wochenbett wurde unter den äussern Erscheinungen eines 3 Monate andauernden Frisels die Milchabsonderung in den Brüsten gestört; seitdem empfand die Frau im Kopf belästigende Gefühle, ihr richtiges Denken ward getrübt, der Glauben der Gedanke, sie sei von Gott verlassen und zur Verdammniss bestimmt, taucht nun aus der sprudelnden Gedankenquelle empor, drüket andere nieder und gewinnt allmählig die Oberherrschaft.

Höchst wahrscheinlich waren seröse Ausschwizungen, lymphatische Verklebungen, metastatische Ablagerungen innerhalb der Schedelhöhle entstanden, welche laut hänfiger Erfahrung und pathologisch begründeten Säzen der Heilkunde als materielle Leiden einen Hirndruk oder Hirnreiz ausübten, die Gehirn- und Denkverrichtungen störten, die Freiheit des schaffenden Geistes beeinträchtigten. — Dass gerade religiöse Ideen die Seele jezt vorherrschend beschäftigten, das mag in der Gemüthstimmung dieser in schlichter Einfalt dahin lebenden Bauernfrau in Mangel höherer Bildung, in ungünstigen Verhältnissen der Erziehung begründet sein; sie hatte im ledigen Stand mit ihrem Mann das nun getödtete Kind gezeugt, vielleicht dass seit jener Zeit ein stiller Vorwurf der begangenen Sünde der unerlaubten Unzucht die empfindsame Brust quälte. Dem sei wie ihm wolle, das schwersinnige Weib war fortdauernd körperlich krank, sie fühlte oder gleich viel glaubte sich unglüklich, von Menschen und im Wahn von Gott verlassen vertiefte sie sich im täglichen Gebet, im Lesen des guldenen Himmelschlüssels, welcher dem andächtigen Weibergeschlecht zum absonderlichen Gebrauch empfohlen ist, immer tiefer in die mystischen

Irrgänge der Religion, kein Wunder dann, wenn solche schauderhaft schwärmerische Erzählungen von den grausamen Peinen des Fegfeuers (pag. 1—22), solche gräuliche Bilder mit den frazenhaften Teufelgestalten (464 u. 704), wie sie im Buche (Augsburg und Dillingen im Jahr 1754) vor mir liegen, in denen die armen sündhaften Seelen in leibhaftiger Gestalt die verschiedensten Qualen des Fegfeuers anschaulich erdulden müssen, das unglükliche nervenschwache Weib in peinvolle Verzweiflung in geistige Verwirrung versezten.

Unter solchen verkehrten Verhältnissen konnte die missverstandene Religion nicht mehr helfen, nur der Mensch der Arzt konnte noch Hilfe und Rettung leisten, die Kranke sucht diese Hilfe, doch um das Leidenmass der ursachlichen traurigen Umstände recht voll zu machen, geräth sie auf einen Homöopathen, der selbst ein Mystiker, aus dunkler Wärme in lichter Finsterniss ein hellsehender Schwärmer in seiner gehelmnissvoll verrükten unsinnigen Lehre den aufgeregten Sturm mit potenzirten Zauberkörnlein der Pflanzenkohle zu beschwichtigen unternimmt und das im Unverstand schwärmende Weib gewissenlos dem Zufall dem Geschike überlässt. Der einseitige Wahn übertäubt jezt alles andere Denken steigert die Verrüktheit, in einem plözlich entstandenen Anfall erhängt die eigene Mutter das eigene Kind, das liebste wās sie hier auf Erden hat, sie weiht es ein unschuldig gottgefälliges Opfer dem Tode, um sich selbst zu helfen, um Gnade vor dem gefürchteten strafenden Gott zu erlangen, um aus den entsezlich schmerzhaften Peinen des Fegfeuers den Himmel zu erwerben. Nach vollbrachter That stürzt sie fort, um das zerrüttete Leben im Selbstmord zu enden, — jedoch das kalte seichte Wasser tilgte wohl die wilde Gluth und erhielt ihr das elende Dasein. —

Fassen wir alles seitherige hieher Bezügliche zur nähern Beurtheilung der gesezwidrigen Handlung zusammen, so muss sich klar herausstellen, dass die . . . Ehefrau vor bei und nach begangener That als an religiösem Wahnsinn leidend zu betrachten sei. —

Religion, der Hinblik auf Gott und Inbegrif des moralischen Rechts, ist in jedes Menschen Brust gepflanzt, sie ist ihm vom ersten Denken an ein in seiner Abhängigkeit von der Natur begründetes Bedürfniss, sie erhebt und veredelt ihm alle Gefühle, sie ist ihm die treue freundliche Gefährtin durch das Leben, sie zieht ihn selbst vom Grabe heim zur Ewigkeit — doch Liebe mehr, als Furcht und Strafe, sei ihr sicherer Zwek und immerhin soll durch Verstand und Vernunft das Gemüth geregelt, soll ordnunghalber durch Gesez und den Staat Religion beherrscht sein, — schreitet sie überspannt entfesselt frei daher

von den Banden der Gesellschaft, von der gemeinsamen Liebe des Menschen zu dem Menschen, dann zeugt sie gräuliche Verbrechen, oder der zum mystischen Wahn verkehrte handelnde Glaube verlöscht den göttlichen Funken und versenkt dann nicht selten den Menschen in Wahnsinn, in Mord und Selbstmord. —

Unsere Kranke vermochte durch klare Vernunftschlüsse den im Gemüth im höhern Gefühlvermögen haftenden traurigen Wahn, sie sei der ausgezeichnete Gegenstand des göttlichen Zorns, und müsse daher denselben von sich abzuwenden zu versöhnen trachten, nicht zu bezwingen, der Mangel an richtiger Erkenntniss und Beurtheilung — die einzelne falsche Vorstellung störte nach und nach das freie Selbstbewusstsein, was ihr die erhizte Einbildungkraft subjektiv in lebhaften innern Bildern vorhielt, das glaubte sie durch sinnliche Eindrüke von aussen zu empfinden objektiv anzuschauen, das ausgleichende Verhältniss zwischen dem innern Schaffen und Denken und zwischen der Wahrnahme durch die äussern Sinne — das war ihr entzogen, die Lage der Ichheit zur Aussenwelt war ihr verrükt, der partielle auf eine fixe Idee früher nur beschränkte Wahn verbreitete sich immer mehr nach allen Richtungen hin auf die übrigen Denkverrichtungen, er gieng in einen anhaltenden stillen schwermüthigen religiösen Wahnsinn über; die schon längst bestandene Reizung einzelner allzu thätiger Hirnorgane hatte sich also immer fester fixirt, andere sich angeeignet, sie in ihrer freien gegenhaltenden Wirkung geschwächt, bis dieselben endlich die Alleinherrschaft im Gehirn errangen, den freien Willen die Vernunft gänzlich unterjochten, so dass in dem nun ungehemmten gewaltthätigen Ausbruch der jezt vollständig entfesselte Trieb dem religiösen Irrwahn gemäss unwiderstehlich mit ungestümmem Verlangen zur Ausführung, zur unbesonnenen thörichten unsinnigen vernunftwidrigen That gebracht ward.

Hier kan keine Verstellung keine Täuschung stattfinden, das Unnatürliche der That selbst, das geschilderte Benehmen der Thäterin vor bei und nach derselben, der Mangel jedes vernünftigen Zwekes, die Gleichgültigkeit gegen die Folgen, die tief empfundene Reue, das wirkliche körperliche Kranksein beweisen, dass diese strafbare Handlung nicht aus einer vorübergehenden höhern Gemüthanregung, aus Leidenschaft, sondern nur in einem wahren Irresein, in einer vollständigen offenkundigen Verrüktheit, in einer aus körperlich krankhaften Verhältnissen entstandenen Vernunftstörung, in einem des Vernunftgebrauchs nicht mächtigen Zustand von der Thäterin vollbracht worden sein kan. Und wenn auch später in den Verhören die Inquisitin

die meisten Fragen richtig beantwortet, wenn sie sich der That und der Beweggründe ziemlich klar erinnert, wenn die That selbst mit einiger planmässiger Ausführung und immerhin mit Denken und Empfinden vollführt wurde (solche ähnliche Fälle hatten sich auch anderwärts ereignet), so war doch dieses Denken kein menschliches, sondern vielleicht ein thierisches Denken, es war kein Nachdenken, kein wahres Ueberlegen, kein gegenseitig vergleichendes Denken, kein den gegenwärtig unter der gebildeten Menschengesellschaft herrschenden Begriffen, den allgemein anerkannten Denkgesezen entsprechendes Denken, sondern es war nur ein im Wahn im Trieb beschränktes Denken und Wollen, das mit verkehrtem menschlichem Verstand ohne mögliche Anwendung der gebundenen Vernunft, ohne das freie menschliche mit dem göttlichen Lichtfunken belebte Selbstbewusstsein zu Stande kam. Und ist auch gegenwärtig der wilde Ausbruch des Wahnsinns vorüber, so trübt denn doch noch der feststehende Wahn des Lebendigverbranntwerdens, die Verwechslung mit dem mystischen Fegfeuer, die Klarheit der Hirnverrichtungen, der höhern Seelenthätigkeit des Geistes, und zeuget für andauernden stillen religiösen Wahnsinn.

Beweinen wir den vorzeitigen Tod des gemordeten Kindes, beklagen wir die unglükliche kinderlose Mutter, das gedoppelte Opfer eines ärztlichen und religiösen Mystizismus, erklären wir die Inquisitin der vollbrachten gesezwidrigen That zurechnungunfähig.

Wenn ich zur Zeit der diken Finsterniss des Aberglaubens, als die von Deutschland ausgegangene sittlich religiöse Umwälzung noch nicht stattgefunden oder noch nicht durchgegriffen hatte, dieses Gutachten hätte schreiben können, da wäre ich von kirchlicher Gerichtbank als Gotteslästerer gemeinschafflich mit der vom Teufel besessenen, als Hexe öffentlich erkannten Inquisitin nach Urtel und Recht zum Ehrenfeste und zum Gedeihen der herrschenden Kirche lebendig verbrannt worden; — doch jezt haben milde Sitten, die Alleinherrschaft vernünftiger Geseze und das Licht der Wissenschaft den Teufelspuk aus den Köpfen der gesunden Menschheit ausgetrieben, und schleicht noch in jüngster Zeit hie und da und insbesondere unter dem ärztlichen Stand der Mystizismus herum, so durfte ich dennoch die Gefahr nicht scheuen, denselben hier zu bekämpfen zu enthüllen, ich musste selbst im Zwek der Strafrechtpflege die Manchen unangenehm berührende Wahrheit offen an den Tag legen. Meine freimüthige Sprache wird durch die Wichtigkeit der Sache von selbst entschuldigt und gerechtfertigt und gewiss auch der bedauernwerthe Mensch, zu dessen

seelenkundiger Beurtheilung ich als berathender Arzt dieses Gutachten niederschrieb, wird nun und nach des Erleuchteten Gerichthofes eigenem Ermessen von jeder Schuld und Strafe freigesprochen werden.

Wird die Kranke sodann von echter Kunst in einer Heilanstalt sorgsam und liebevoll gepflegt, vielleicht kehrt ihr, wie ich fast vermuthe, der lichte Geist zurük, und kan dann die unglükliche Mutter den tiefen Schmerz ertragen, den selbst verschuldeten Verlust ihres einzigen geliebten Kindes überwinden, dann wird sie heimkehren in den geselligen Kreis die Gattin zu dem Gatten, alsdann möge ihr der allgütige Gott den unschuldig ihm hingesendeten Engel in der Gestalt eines andern lebenden Kindes ersezen.

Rastatt den 10. März 1838.

Nachschriftliches.

Das Entstehen der geistigen Verrichtungen und der materiellen Absonderungen unsers lebenden Körpers ist in ein tiefes Geheimniss gehüllt unsern Forschungen entzogen. Wir wissen, dass der Magen den Magensaft, die Leber die Galle, die Nieren den Harn, die Hoden den Saamen bereiten, wir kennen die vermittelnden Sinnorgane, wir wissen oder sind zu der Annahme gezwungen, dass aus dem Gehirn das Denken entspringt, wie aber das Leben — die göttliche Vernunft im Organismus — diese und die andern Verrichtungen zu Stande bringt, das wissen wir nicht.

So viel ist jedoch gewiss, dass nur mit Beihilfe des in den Lungen stets neu gerötheten und belebten Bluts die verschiedenen Organe die angewiesenen Dienste versehen können. Die materiellen Stoffe zu den Absonderungen sind im Blut vorhanden, sie müssen aber erst durch die eigenthümliche Thätigkeit jedes einzelnen Organs herausgezogen umgewandelt und zum neuen zwekdienlichen Stoffe umgeschaffen werden; eben so rollen die Gedanken nicht als solche in dem Blut durch den Körper oder nur zum Gehirn, sondern in diesem das Denk- und Gefühlvermögen hienieden vermittelnden Organ müssen sie erst mit Hilfe des rothen Bluts und der eigenen innwohnenden Lebenthätigkeit des Gehirns herausgebildet und der Seele zur Anschauung zur Läuterung übergeben werden. Ist die geregelte Umwandlung des Bluts im Gehirn beschränkt, so entsteht aus direktem Mangel an Vorstellungen geradezu Verstandesschwäche, ist aber die Erzeugung selbst des arteriellen Bluts geschwächt gestört aufgehoben, dann erlöschen alle Absonderungen, alle Verrichtungen des lebenden Körpers, die chemischen Naturgeseze gewinnen im erfolgten Tode die Oberhand. Dem verwelkenden Cholerakranken stoken aus Mangel des rothen Bluts alle Sekretionen, und eben deswegen ist ihm auch die Denkkraft und die Willenthätigkeit völlig gelähmt, nur aus dem Darmkanal rinnt ihm das niedergeschlagene Blutwasser, nur die pflanzlich thierische Befriedigung des Durstes ist ihm zurükgeblieben; vermag er noch etwas zu denken, so kan dis nur im dunkeln Bewusstsein geschehen, im Gemüthe ist er niedergedrükt gleichgültig unempfänglich theilnahmlos gegen die Aussenwelt, stirbt

er im echten Cholerazeitraum d. h. vor entfesselter Lungenthätigkeit, verlöscht die verglimmende thierische Kohle, so bemerkte ich nie und nicht einmal das sonst das Lebenende häufig begleitende Irrereden oder die andern erkennbaren Trugbilder des Delirium, weil bei mangelndem Licht des roth glühenden Blutes die Möglichkeit des Denkens und des Empfindens der lebenden Leiche vernichtet war, die Freundin die Herrscherin des Lebens ward jezt durch die Macht einer ihr verwandten geistigen Welt dem geschwächten finstern Leibe entzogen, die Seele sie musste stille und spurlos verlassen das zerstörte Gehäuse, ihr irdisches Wohnhaus.

Wird in andern Zuständen unsers lebenden Körpers in den Häuten der Rinde- oder vorzüglich in der Marksubstanz des gereizten fremdartig thätig gewordenen Gehirns im allgemeinen oder stellenweise zu viel des rothen Blutes zu Kohle verbrannt, dann treiben die hieraus entstandenen Gedankenbilder verworren aus überwallender Quelle, sie strahlen mit falschem Lichte in die Behälter in die Hirnhöhlen, der schaffende Geist vermag sie dorten nicht geregelt zu erfassen zu vereinen, die gewohnte Gedankenbahn ist verrükt, das richtige Denken Urtheilen Schliessen und Handeln ist jezt verunmöglicht.

Sander Dr.

Literatur und Kritik.

1.

Handbuch der praktischen Toxicologie. Nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft u. ihrer Hilfsdoktrinen: für angehende, praktische und Physikatsärzte, sowie für Kreiswundärzte und Apotheker. Bearbeitet von Dr. J. F. Sobernheim u. J. Franz Simon, Apotheker. Mit 1 Kupfertafel u. 3 Tabellen. Berlin 1838. b. Alb. Förstner, früher W. Schüppel. XVIII. u. 734. S. gr. 8.

Fern von aller, wissenschaftlich gebildete und redlich zum Besten mitwirkende Männer entehrenden Lobhudelei, beeilen wir uns, diese in der That treffliche Toxicologie zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, die als die höchst werthvolle Frucht der rastlosen und gemeinschaftlichen Thätigkeit zweier Gelehrten betrachtet werden muss. Mit sorgfältigster Rücksichtsnahme auf praktische Brauchbarkeit zeichnet sich diese Toxicologie wirklich durch umfassende kritische Richtung der vorhandenen reichen Thatsachen genau nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, wie durch streng durchgeführte weise Oekonomie und gediegene formelle Anordnung aus. Sie ist in sechs äusserlich zwar voneinander geschiedene, nach Innen aber wieder ganz harmonisch miteinander verbundene Rubriken eingetheilt, so zwar, dass in der ersten der abzuhandelnde Giftstoff nosographisch, in der zweiten seine Wirkungen auf den thierischen und menschlichen Organismus im Allgemeinen wie im Speziellen dargestellt, im dritten die charakteristische Symptomatologie und die dazu gehörigen Toxicationsfälle angeführt, in der vierten die Obduktions-Resultate an Leichen mitgetheilt, in der fünften die spe-

zielle Therapie sowie die Lehre der Antidoten abgehandelt, und in der sechsten Rubrik endlich die chemische Ausmittelung der Giftsubstanz gelehrt werden. Alle diese Rubriken sind einzeln mit einer solchen Treue, Praecision und Bündigkeit, und das ganze Werk überhaupt mit einer so rühmlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen und Zwecklosen bearbeitet, dass diese Toxicologie um so mehr zum praktischen Gnbrauche allen praktischen Gerichts- und Polizeiärzten und Chemikern mit vollem Recht anempfohlen werden kann, als die beigegebenen höchst interessanten und wirklich sehr instruktiven illuminirten Reagenz-Tabellen für den mit der chemischen Analyse der giftigen Substanzen weniger Vertrauten eine sehr werthvolle Zugabe sind und in der That nur wenig zu wünschen übrig lassen.

Dr. P. J. Schneider.

2.

Bericht über die Cholera-Epidemie in Mittenwald, von Dr. Karl Pfeufer, k. Gerichtsarzte in der Vorstadt Au. München 1837. 8. 146 S.

Verf., welcher schon andernorts die asiat. Cholera beobachtet hatte, wurde im Sommer 1836, als diese Krankheit an der südlichen Seite Baierns, in dem Marktflekten Mittenwalde, ausbrach, von der baierischen Regierung als Commissär zur Ausführung der med. pol. Anordnungen dahin entsendet. — In vorliegender Schrift theilt Hr Pf. die örtlichen Verhältnisse, die Bewegung der Bevölkerung, den Ausbruch und Verlauf der Krankheit, das Verhalten der übrigen Krankheiten, die Verbreitung in der Umgegend, Ursachen des Ausbruchs, prophylaktische Maassregeln, Beschreibung der Krankheit, ihre Ausgänge, Dauer, Prognose und Leichenbefund, das diätetische Verhalten während der Cholera, pathologische und therapeutische Bemerkungen, welchen sich 13, von andern Aerzten beobachtete, Krankengeschichten anreihen, mit; angehängt sind 2 Tabellen über den Witterungs- und Krankenstand vom 1. August bis lezten Oktober 36 und eine Zusammenstellung der Erkrankungen nach Wochen, endlich ein — recht anschaulicher — Plan über die Verbreitung der Krankheit in Mittenwald. — Der vorliegende Bericht, welcher — wie aus dem angegebenen Inhalte hervorgeht — eine Monographie der Cholera-epid. zu Mittenwald darstellt und auf wenigen Blättern mehr Inter-

essantes und Lehrreiches bietet, als viele der dickleibigsten Choleraschriften, nimmt hier vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit in Anspruch für die darin angegebenen Erfolge der von der baierischen Staatsregierung angeordneten prophylaktischen Maassregeln. Von der Nutzlosigkeit der seither ergriffenen Sperrmaassregeln durch die Beispiele anderer Staaten hinreichend belehrt, hat die baierische Staatsregierung nunmehr auf eine grossartige Prophylaxis ihr Vertrauen gesezt (s. den Art. Cholera in diesem Hefte) und ist hiebei nicht wie andere Staaten bei Sperren u. dgl. zu Schanden gekommen. Wie günstig die prophylaktischen Maassregeln gewirkt haben, geht zur Genüge daraus hervor, dass in der 5ten Woche der Epidemie, nachdem am Ende der 4ten die Besuchsanstalt in ihrem ganzen Umfange eingerichtet worden war, die Zahl der Erkrankungen schnell auf 17 fiel und nunmehr die Einheitszahl nie mehr überstieg (S. 22). Den gegen diese Maassregeln etwa möglichen Einwürfen begegnet Verf. mit Gründlichkeit und hebt schliesslich noch den eigentlichen Vortheil des in Baiern entstandenen Systemes gegen die Cholera hervor, welcher darin besteht, dass die ärmere Klasse der Einwirkung äusserer Schädlichkeiten entzogen und die Krankheit gleich im Entstehen beachtet und behandelt wird. Die Erkenntniss der Wichtigkeit des leztern Umstandes, worüber sich Ref. bereits im Jahr 1831 (Berichte über Cholera morbus (S. 74) mit den Worten ausgesprochen hat: „Sollte jemand zur Zeit der herrschenden Chol. von Diarrhöe befallen werden, so achte er diesen sonst unbedeutenden Zufall doch ja nicht gering, sondern nehme möglichst bald ärztliche Hilfe in Anspruch; es giebt keine Krankheit, bei welcher das principiis obsta wichtiger wäre“ u. s. w. und die prakt. Anwendung dieser Erkenntniss ist es hauptsächlich was bei den Maassregeln in Baiern das leitende Prinzip abgab und hoffentlich auch in andern deutschen Ländern, sollten ihre Gauen von der Seuche noch heimgesucht werden, abgeben wird. —

Dr. Hergt von Ettenheim.

3.

Historisch-kritische Darstellung der Pockenseuchen, des gesammten Impf- und Revaccinationswesens im Königreiche Württemberg innerhalb der fünf Jahre, Juli 1831 bis Juni 1836. — Nach den bei dem K. Medizinalkollegium vorliegenden Physikatsberichten bearbeitet von Prof. Dr. Franz Heim, K.

württemb. Regimentsarzte, der ärztl. Vereine in Baiern u. Württemberg, des Vereins Gr. Bad. Medizinalbeamter zur Beförderung der Staatsarzneikunde und der med. Gesellschaften zu Dijon, Leipzig, Lyon und Zürch Mitgliede. Stuttgart bei Imle u. Liesching 1838. gr. 8. 651 S. mit dem Motto: quand la découverte de la vaccine serait la seule que la médecine eût obtenue dans la période actuelle, elle suffirait pour illustrer à jamais notre époque dans l'histoire des sciences, comme pour immortaliser le nom de Jenner en lui assignant une place éminente parmi les principaux bienfaiteurs de l'humanité.

Cuvier.

Wie in der Arzneikunde im Allgemeinen nur aufmerksame Naturbeobachtung und umsichtige Benutzung des gewissenhaft Beobachteten der Wissenschaft gedeihlich und förderlich und der Menschheit wahrhaft nützlich seyn kann, so muss diess ganz besonders der Fall seyn, wo, wie in Gegenständen der medizinischen Polizei, die Heilkunde den wichtigsten Einfluss übt auf das Staats- und gesellschaftliche Leben. — Ein diesen Anforderungen entsprechendes, einen wichtigen Gegenstand der med. Polizei in theoretischer und praktischer Beziehung förderndes und somit unläugbar verdienstliches Werk tritt uns das Vorliegende entgegen. Seit geraumer Zeit widmet der Hr. Verf. desselben dem Vaccinationswesen und insbesondere der Revaccination, wie seine frühern Mittheilungen über diese Maassregel in dem k. württ. Militär, durch welche er sich bereits den Dank der Fachgenossen und zweifelsohne auch der Medizinalbehörden erworben hat, erweissen, eine besondere Aufmerksamkeit. Einen neuen Beweis hievon giebt er uns in dem vor uns liegenden Werke, welches eben so umsichtige Sachkenntniss als unerschöpflichen Fleiss in Bearbeitung seines Gegenstandes dokumentirt. — Der Verf. beabsichtiget, wie er in einem dem Werke vorangedruckten Schreiben an das würtembergische Medizinalkollegium, welcher Stelle das Buch auch dedizirt ist, selbst äussert, eine kritische Darstellung des gesammten Pockenwesens (der Pockenseuchen, Vaccination und Revaccination) in seinem Vaterlande innerhalb der letzten 5 Jahre zu geben. Von Seiten der genannten hoh. Medizinalbehörde ist diese mühevolle Arbeit, wie aus dem gleichfalls beigedruckten Antwortschreiben hervorgeht, wohlgefällig aufgenommen

und günstig beurtheilt worden, und zwar — nach des Ref. Dafürhalten mit Recht und Gerechtigkeit. Das folgende Inhaltsverzeichniss wird unsern Ausspruch rechtfertigen; wir verbinden damit den Wunsch unsere Amtsbrüder auf diess höchst instruktive Werk aufmerksam zu machen. Dass sein Inhalt auch von obern Medizinalbehörden andrer Länder gewürdiget werden wird, sind wir ohnehin gewiss, und würden wohl für unbescheiden gelten müssen, wollten wir in dieser Beziehung ein Wort zur Empfehlung anfügen.

Das ganze Werk zerfällt in 2 Theile, wovon der 1ste in den 4 ersten Abschnitten eine histor. Darstellung der Pockenseuchen in dem bezeichneten Zeitraume umfasst; jeder Abschnitt ist einem der 4 Kreise des Königreichs Würtemberg gewidmet; es folgen sich die betreffenden Amtsorte in alphabetischer und in jedem derselben die Pockenfälle in chronologischer Ordnung. Jedem dieser Abschnitte ist eine Uebersichtstabelle mit namentlicher Aufführung der in diesem Kreise von Blattern befallenen Oberämter, Angabe der Jahre, in welchen diess statthatte, Zahl der von Variola und von Variolois befallenen Individuen und zwar nach Alter und ihren vorhergegangenen Pockenverhältnissen (mit guten Impfnarben, mit mangelhaften, nicht geimpft, geblattert), endlich der summarischen Verhältnisse, angehängt. — Wenn man bedenkt, dass die in diesen 4 Abschnitten (S. 2—345) aufgehäuften Thatsachen den Offizial-Berichten beinahe sämmtlicher Medizinalbeamten des K. Würtembergs innerhalb 5 Jahren entnommen sind, so wird man keine Ursache finden, die Reichhaltigkeit des Materiales in Zweifel zu ziehen, und somit gerne zugeben, dass es dem Hrn. Verf zu dem in dem nächsten Abschn. — nosographischer Rückblicke auf die variola vera und die variolois — zu entwerfenden Bilde an den nöthigen Mitteln nicht fehlte. Wirklich ist diese Aufgabe (bis S. 407) auf sehr umfassende und befriedigende Weise gelöst und — worauf Ref. besondern Werth legen zu müssen glaubt — die Treue des Gemähldes Zug vor Zug durch Hinweisung auf die Thatsachen in den vorhergegangenen Abschnitten nachgewiesen. Was das Verhältniss der Variolois zur variola vera betrifft, so spricht sich Hr. Verf. (S. 391) unumwunden zu Gunsten der Homogenität beider Ausschlagsformen aus, welchem Ausspruche Ref. seinen eigenen vielfältigen Beobachtungen zufolge unbedingten Beifall geben muss; die in den lezten Jahrzehnten allenthalben aufgetretenen Pockenseuchen haben zu viele Gelegenheit geboten, das beinahe bis zum Unkenntlichen verkümmerte Exanthem durch alle Abstufungen bis zu der, wo eine Unterscheidung von ächten Menschenblattern kaum mehr möglich war,

neben einander zu beobachten und durch Ansteckung aus dem niedersten Grade den höchsten, ja sogar unverkennbare variola vera, hervorgehen zu sehen, dass es izt wohl nur wenige Aerzte mehr geben dürfte, deren Stimme dem Ausspruche des Hrn. Verf. entgegen ist. — Am Ende dieses Abschnittes befindet sich eine Tabelle gleichen Inhalts wie die 4 vorhergehenden, alle 4 Kreise umfassend; ferner eine instruktive Alterstabelle der vaccinirten Pockenkranken, woraus wir u. a. ersehen, dass die meisten Varioloiden-Fälle 20 Jahre nach der Impfung auftraten. — Der folgende 6te Abschn. (S. 408—475) handelt von der geographischen Verbreitung des Pockenkontagiums. Als dessen wahrscheinlichen Träger nimmt Hr. Verf. das Blutsystem an (S. 413); am häufigsten theilt es sich dem Körper durch die Lungen mit (S. 419), als flüchtiges Kontagium, während es am Eiter fixer Natur sey. Neben der Fortpflanzung auf kontagiösem Wege räumt Verf. auch die Gültigkeit spontaner Entstehung für die Pockenkrankheit ein (S. 420); deprimirender Seelenaffekt, welchen derselbe als eine besondere Quelle der Krankheit ansieht, hält Ref. für nichts weiter als eine der Ursachen, welche zur spontanen Erzeugung mitwirken. Zum Beweise, dass die Verbreitung der Pockenkrankheit weit häufiger durch Ansteckung geschehe, als durch freiwillige Entstehung lässt der Hr. Verf. nun die geograph. Uebersicht der Verbreitung folgen (S. 422—442), woraus sich denn als Resultat ergiebt, dass das in Würt. zirkulirende Pockengift nur etwa an zehn Punkten erwiesenermaassen seine Quelle im eigenen Lande hatte, an 29 Punkten von dem Grossherzogthum Baden, an 24 von dem Königr. Baiern auf vielfachen Wegen eingeschleppt wurde, folglich mehr als 6mal vom Auslande (also per contag.) eingebracht wurde, bis es einmal primitiv vom Inlande ausgieng (spontane Genesis). — Was nun die häufige Einschleppung von Baden aus betrifft, so beschuldigt der Verf., nachdem er von der Schutzpockenimpfung in diesem Lande anerkennt, dass es zur grösstmöglichsten Ausdehnung und auf den vollendetsten Höhepunkt gebracht sey (ganz im Widerspruche mit Dr. Zipfehli, welcher in seinem Jahresberichte — freilich nur nach Hörensagen — anführt, dass in dem bad. Grenzorten das Impfgeschäft total vernachlässigt sey (!) S. 145:) die allzugrosse Humanität und Milde der bad. Regierung in den Sperrmaassregeln. Da in dieser Beschuldigung ein harter Vorwurf für die bad. Medizinalbehörde liegt, so hält Ref. sich verpflichtet, einen Kampf pro patria zu wagen, indem er das Unstatthafte und Unbegründete derselben nachzuweisen

sich bemüht. Aus des Verf. Aeusserungen geht hervor, dass er die Sperrmaassregeln in seinem Vaterlande für strenger hält als in Baden und diesem Umstande die dort geringere Verbreitung der Pockenseuchen zuschreibt als hier. Angenommen nun, Baden sey seither von den Pocken wirklich mehr heimgesucht worden als Württemberg, so hat diess gewiss nicht seine Ursache in den mildern Sperrmaassregeln; diese sind vielmehr in beiden Ländern gleich. Hr. Prof. Heim hat sich, wie es scheint, durch den Umstand, dass im §. 17. u. 18. der von grossherzogl. Sanitäts-Commission erlassenen Instruktion vom 2. Mai 1815 nicht ausdrücklich von einem Wächter die Rede ist, zu der Annahme verleiten lassen, dass ein solcher nicht adhibirt werde und also die Sperre „dem Pflichtgefühle und guten Willen der betroffenen Einwohner überlassen und nur unter indirekte Beaufsichtigung der Ortsbeamten gestellt sey.“ Diese Annahme ist aber gerade für die in Rede stehende Periode irrthümlich, da in einer von grossherzogl. Sanitäts-Commission am 9. Januar 1833 gegebenen Instruktion befohlen wird: „Vor das Haus oder die betreffende Abtheilung des Hauses ist eine sichere Person, die schon die natürlichen Blattern gehabt hat, als Wächter aufzustellen und derselben zur genauen Befolgung der med. pol. Vorschrift die erforderliche Anweisung zu geben.“ Ein Vergleich dieser badischen Verordnung mit der p. 400 Anm. angeführten würtembergischen wird jeden unbefangenen Leser überzeugen, dass die Maassregeln in beiden Landen gleich sind. Auffallen muss es übrigens, dass die Häusersperre in Württemberg, der von dem Hrn. Verfasser behaupteten grössern Strenge ohnerachtet, ihren Zweck lediglich nicht erfüllt, wie aus den Berichten der Amtsärzte vielfältig hervorgeht; so äussert sich, um nur einige Beispiele anzuführen, der Oberamtsarzt von Leonberg (S. 39) „für Aufhebung aller Sperre möchte er vorzüglich desswegen stimmen, weil sie, wenn sie nicht militärisch behandelt wird, durchaus nichts tauge, da die bürgerliche Sperre so gut wie keine sey.“ Aehnlicher Ansicht ist der Unteramtsarzt des gleichen Bezirks. Nutzlos erklärt die Sperre der Oberamtsarzt Dr. Kerner zu Weinsberg (S. 90), nutzlos Regimentsarzt Dr. Seeger zu Ludwigsburg (S. 43), schädlich das k. Oberamt zu Waiblingen (S. 82), Dr. Laib (S. 137), Dr. Rösch zu Schwenningen (S. 164 u. 165). Ref. könnte die Zahl dieser Belege noch ansehnlich vermehren, hält es aber zu seinem Zwecke für unnöthig, indem aus dem Angeführten schon zu Genüge hervorgeht, dass die grössere Strenge der Sperre und die durch dieselbe bezweckte grössere Immunität in Württemberg nur illusorisch ist; trotz der

präsumirten grossen Strenge steigen Leute durch die Fenster der Blatternhäuser aus und ein, werden Strümpfe durch das Fenster gereicht, liegen Wächter im Krankenzimmer auf der Ofenbank etc., tout comme chez nous. Ohne auf eine nähere Würdigung der Sperrmaassregeln hier einzugehen, behauptet Ref. mit Dr. Camerer (S. 324): „je strenger die Sperre, desto mehr Verheimlichungsfälle!“ — und somit desto leichtere Verschleppung. — Der erwähnte Vorwurf dürfte sonach Baden nur mit Unrecht treffen, dagegen in einem andern von dem Verf. p. 449 nur nebenbei erwähnten Umstande die unverschuldete Ursache häufiger Pockenfälle zu suchen seyn, in der „weitgedehnten Gränze Badens nemlich und den häufigen Berührungen mit Frankreich und der Schweiz, in welchen beiden Ländern die Vaccination bekanntermaassen nicht mit grosser Gewissenhaftigkeit getrieben wird. Gegen diesen Uebelstand schützet aber sicher nicht die strengste Sperre, sondern einzig eine andere Maassregel, von welcher zu sprechen uns durch den 2ten Theil der vorliegenden Schrift Gelegenheit geboten wird. Dieser 2te Theil enthält die Geschichte des gesammten Vaccinations- und Revaccinationswesens im Königr. Württemberg innerhalb des mehrerwähnten Zeitraumes und zwar der 7te Abschnitt die Geschichte der Vaccination, a) die Zahl der mit oder ohne Erfolg Geimpften, b) die Zahl der über 3 Jahre alten noch nicht geimpften Kinder (verhältnissmässig gering), c) Zahl der legitimirten Impfärzte (im Jahre 1836 waren 905 Impfärzte und zwar 801 Chirurgen und 104 innere Aerzte im Impfgeschäfte thätig), d) das Erscheinen der Pocken an Kühen (innerhalb der 5 Jahre erschienen an 148 Kühen ächte Pocken, von 40 wurde mit Erfolg weitergeimpft), e) merkwürdige Beobachtungen über die Entwicklung der Schutzpocken und über die Wirkung ihrer Complicationen mit andern Krankheiten (mit grösster Umsicht werden alle hier einschlagenden Verhältnisse einer sorgfältigen Beachtung gewürdiget; ohne zu sehr ins Detail einzugehen, können dieselben nicht aufgeführt werden. Sehr beachtenswerth ist das über die Zahl der Impfstiche (S. 515 flg.), über das Verhalten der aus originärer Kuhlymphe zu den durch humanisirte Lymphe erzielten Pocken (S. 519), über die Complikationen mit andern Krankheiten Gesagte), f) Missbräuche bei öffentlichen Impfungen und Führung der Impfbücher (rühren grösstentheils von dem Personale der Impfärzte her), 4) Vorschläge zu einfacherem und minder kostspieligerem Betrieb des Impfgeschäftes (viele derselben sind von der Art, dass sie Beachtung nicht nur verdienen, sondern im Interesse der

Sache dringend fordern. Dem akkordmässigen Verleihen des Impfgeschäftes an Chirurgen kann Ref. durchaus keine Gnade widerfahren lassen und muss sich sehr darüber wundern, dass es von einzelnen Oberamtsärzten in Schutz genommen wird. Ref. hält es für ein sträfliches, der guten Sache eben so schädliches als das öffentliche Ansehen des betr. Medizinalbeamten befleckendes Verfahren). Am Schlusse dieses Abschnittes findet sich eine statistische Uebersicht der im Königr. Würtemberg von 1831—1836 vaccinirten Kinder, unter Vergleichung mit der Bevölkerung, der Gebornen und Gestorbenen.

Ganz besonders wichtig für die med. Polizei ist der 8te, die Geschichte der Revaccination abhandelnde, Abschnitt. Nach der Ansicht des Hrn. Verf. tilgen die Schutzpocken die Empfänglichkeit für das Blatterngift in der Regel nur auf gewisse Zeit, ausnahmsweise für immer; als das einzige und zugleich sicherste Auskunftsmittel für die Abhülfe in der allgemeinen Vaccinebedrängniss hat sich die Wiederimpfung der vor längerer Zeit Vaccinirten hervorgestellt. Diess hat die k. würt. Regierung erkannt und sich um die Einführung der Revaccination unvergängliches Verdienst erworben. — Die historischen Mittheilungen über die Revaccination in Würt. (S. 583 flg.) weisen unwiderlegbar nach, dass die, namentlich von Gregory, aufgestellten Unterschiede zwischen ächten und unächten Kuhpockennarben und das hieraus entnommene Kriterium der Schutzkraft derselben durchaus nichtig und unhaltbar seyen und dass somit die Revaccination bei allen Individuen, ihre Impfnarben seyen beschaffen wie sie wollen, vorgenommen werden müsse, wenn die Verdrängung der Blatternseuchen gelingen solle. Von dem hohen Werthe der Wiederimpfung sind die würt. Distriktsärzte so sehr überzeugt, dass 60 derselben den Wunsch zu den Akten niedergelegt haben, die Revaccination möge mit eben dem gesetzlichen Zwange eingeführt werden, wie die erste Impfung, ein Wunsch, dem nicht allein, wie der Hr. Verf. meint, nur wenige Aerzte seines Vaterlandes, sondern überhaupt wenige derselben, welche Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Pockenwesen bekannt zu machen, ihren Beitritt versagen dürften. Ref. wenigstens sieht die Revaccination, nachdem er die Sperrmaassregeln für wirkungslos und selbst schädlich erklären muss, für das einzige Mittel an, durch welches ein Staat seine Angehörigen vor künftigen Pockenseuchen zu schützen im Stande ist und ist der Meinung, dass der gesetzlichen Einführung der Revaccination, wenn sie einmal für nothwen-

dig erkannt ist, kein Hinderniss entgegenstehen könne. — Als die zur Vornahme der Revaccination geeignete Zeit bestimmt der Verf. das 14te Lebensjahr, weil um diese Zeit eine Hauptkatastrophe der Entwicklung und Umbildung im Körper vorgeht, weil in diesem Alter die Wiederimpfung aus politischen Gründen noch leicht ausführbar ist und weil nach der Tabelle VI. gerade in diesem Alter die Empfänglichkeit für das Blatternkontagium wieder auffallend grösser ist im Vergleiche mit frühern Jahren. Die Revaccination soll nach des Verf. Vorschlag in die ordentliche-Jahres-Revaccination, und in die ausserordentliche zerfallen; jene würde die aus der Schule entlassene Jugend und die bei der im vorhergegangenen Jahre nicht Erschienenen oder ohne ächten Erfolg Geimpften (denn nur der ächte Erfolg würde für immer von der ordentlichen Jahres-Revaccination entheben), diese bei der ersten Wiederimpfung alle über 14 Jahre alten, in diesem Jahrhundert geborenen, weder erwiesen geblatterten oder varioloidkrank gewesenen, noch bereits mit ächtem Erfolg revaccinirten Unterthanen umfassen. S. 628 flg. sucht der Verf. die Sperrmaassregeln noch zu vertheidigen; Ref. hat seine Ansicht über den Werth dieser Maassregeln wiederholt offen ausgesprochen und überlässt nun dem Leser nachzusehen, ob nach dem Inhalte der 4 ersten Abschnitte unser Herr Verf. zur Vertheidigung derselben eine Aufforderung hat. — Eine tabellarische Uebersicht der vorgenommenen Revaccinationen und im Anhange: Die neueste k. baierische die Revaccination betreffende Verordnung schliessen das Werk, welches Ref. mit freudiger Anerkennung daraus gezogener vielfältiger Belehrung und dem Wunsche aus den Händen legt, dass sich recht bald ein Bearbeiter des gleichen Gegenstandes auch für Baden finden möge, welcher mit eben so viel Sachkenntniss und aufopfernder Ausdauer begabt ist als der geehrte Herr Verf.

Die typographische Ausstattung stimmt auf erfreuliche Weise zum lehrreichen Inhalte des Buches.

Dr. Hergt von Ettenheim.

4.

Wissenschaftliche Unterhaltungen über den Menschen im gesunden und kranken Zustande seines Lebens. — Auch unter dem besondern Titel: Der Priester als Arzt am Krankenbette. Eine systematische Zusammenstellung wissenschaftlicher Grundsätze (,) nach denen die Krankhei-

ten des Menschen, in Abwesenheit oder Ermanglung des Arztes, zu beurtheilen und zu behandeln sind. — Zur allgemeinen Belehrung für denkende Leser aus allen Ständen (,) von Bernhard Ritter, Dr. d. Med. u. Chir., prakt. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Rottenburg am Neckar. — Rottenb. a. N., in Commission bei Phil. Gack, 1837. 8. 704. S. —

Volksarzneiliche Schriften, zu welchen die vorliegende als pastoralmedizinische gehört, dürfen ihrer engen Beziehung zu dem allgemeinen Gesundheitswohle wegen von der med. Polizei nicht unbeachtet gelassen werden. Es wird daher nicht am unrechten Platze seyn, wenn wir obiges Buch mit einigen Worten hier beurtheilen. Der Hr. Verf. hat sich bei Veröffentlichung desselben, wie er in der Vorrede sagt, den doppelten Zweck gesezt, Landgeistlichen einen Leitfaden zur Abwendung drohender Lebensgefahr in vorkommenden Nothfällen in die Hand zu geben und so eine Lücke, welche in ihrer Bildung durch Vernachlässigung des Studiums der Pastoralmedizin entsteht, auszufüllen, und dann das Publikum durch bessere Belehrung über medizinische Gegenstände in den Stand zu setzen, den rationellen Arzt von dem rohen Empiriker zu unterscheiden. — Das Werk zerfällt in 2 Theile, einen theoretischen und einen praktischen, deren 1ster in 5 Abschnitten allgemeine wisenschaftliche Grundsätze, Stufenreihe der Entwicklung der verschiedenen Organisationen, ideelle Ansicht über die Entwicklung der Krankheiten im Allgemeinen, allgemeine Betrachtung der Naturheilung der Krankheiten und den Bau und die Verrichtung der einzelnen Organe im gesunden und kranken Zustand abhandelt, während der 2te sich mit der speziellen Betrachtung der einzelnen Krankheiten und ihrer Heilung befasst. Die Krankheiten sind in 2 grosse Gruppen a) des bildenden b) des vorstellenden Lebens geordnet und unter jener die Fieber — idiopathische und symptomatische —, die Exantheme, die Entzündungen, die Blutflüsse, die veränderte Sekretionen und die Kachexieen, unter dieser aber die Krankheiten des cerebro-spinal und des Ganglien-Systems abgehandelt. Im 7ten Abschnitte endlich ist eine Uebersicht der wichtigsten, in Würtemberg gültigen, Verordnungen in Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege von Seiten der Priester mitgetheilt. Da Ref. hier nicht auf eine spezielle Beurtheilung eingehen kann, so muss er sich damit begnügen, sein Urtheil im Allgemeinen dahin auszu-

sprechen, dass der im 1sten Theile gegebene Umriss der Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Aetiologie auf fassliche und dem Laien genügende Weise das Wesentliche dieser Lehren darstellt, und die im 2ten Theile entworfenen Krankheitsbilder anschaulich und naturgetreu, die gegebenen diätetischen Vorschriften zweckmässig und die therapeutischen nicht allzu weit gehend sind, namentlich — wie dies verwerflicher und höchst schädlicher Weise in den meisten Volksarzneibüchern der Fall ist, — keine Sammlung von Rezepten enthalten. Vermisst hat Ref. eine leichtfassliche Anleitung zur Behandlung der Vergiftungen, welche ja gerade unter diejenigen Fälle recht eigentlich gehören, wo Hülfe am schleunigsten nöthig ist, um die drohende Lebensgefahr zu beseitigen. Uebrigens zählt Ref. vorliegendes Buch unbedenklich den bessern Schriften der Art bei und glaubt dass der Verf. den 1sten seiner vorgesteckten Zwecke nicht verfehlen wird, ob auch den zweiten? muss Ref. nach seinen Erfahrungen sehr bezweifeln; denn in dieser Beziehung ist das Publikum, von welchem hier die Rede ist, der vornehme wie der niedere plebs nemlich, das wahre tribus anticyris insanabile caput.

Dr. Hergt von Ettenheim.

5.

1) Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte. In Verbindung mit Dr. F. E. Flachs zu Dresden, Dr. C. G. Lehmann, Privatdoc. zu Leipzig, Dr. R. J. A. Martini, K. sächs. Amtsphys. zu Wurzen und Dr. C. G. Schmalz sen., Phys. zu Dresden, bearbeitet u. herausgegeben von Dr. Friedr. Jul. Siebenhaar, K. sächs. Amtsphys. zu Dresden, ausübend. Arzt u. Geburtshelfer daselbst, d. Medizinal-Deputat. der städtischen Armen-Versorgungs-Behörde etc. vorsitzendem und einiger gelehrt. Ges. ordent. Mitgliede. 1ster Band 1stes u. 2tes Heft, Leipz. 1837, bei Wilh. Engelmann. 8. 12 B. jed. H., (Subscr.Pr. f. d. Hft. 1 fl. 30 kr.)

---

2) Handlexicon oder Encyklopädie der gesammten staatsärztlichen Praxis, die ger. Med., medizin. Gesetzgebung,

civil. und militair. Medizinalpolizei u. die staatsärztl. Veterinärkunde umfassend, für Gesetzgeber, Richter, Vertheidiger, Polizeibeamte, Aerzte, Apotheker, Chirurgen u. Thierärzte, v. Dr. K. Wenzel, K. baier. Phys. zu Aschaffenburg I. Bd. 1. Abth. Erlangen 1837, bei J. J. Palm u. E. Enke. 8. 218 S. (Pr. 1 fl. für jede Abth., 6 fl. das Ganze).

---

3) Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. — Im Vereine mit mehreren D.D. der Rechtsgelehrtheit, der Philosophie, der Arzneiwissenschaft u. Wundarzneikunst, prakt. Aerzten, Physikern u. Chemikern bearbeitet und herausgegeben von Georg Friedr. Most, Dr. d. Philos., Med. u. Chir., akadem. Lehrer, prakt. Arzte u. Geburtshelfer zu Rostock, vieler gelehrt. Ges. d. In- u. Ausl. ord., corresp. u. Ehrenmitgliede. — Für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Polizeibeamte, gerichtliche Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Veterinärzte. — II Bde., die in Heften von 12 Bogen erscheinen. — 1stes Heft, B. 1—12 d. 1n Bdes. Aal—Arzt. Pr. 20 Gr. Leipzig 1838 b. F. A. Brockhaus. 8. —

Unzweifelhaft muss es als ein höchst erfreuliches Zeichen fortschreitender Kultur und aus ihr emporblühender, edlerer Humanität erkannt werden, dass von Aerzten und Rechtsgelehrten der Staatsarzneikunde in gegenwärtiger Zeit die ungetheilteste Aufmerksamkeit zugewendet wird; wer die vielfältigen Beziehungen kennt, in welche die Lehren der gerichtlichen Medizin bei ihrer Anwendung im Leben mit den heiligsten Interessen des Menschen treten, — wer es weiss, wie häufig von den gerichtsärztlichen Grundsätzen Leben und Ehre abhängt, wer an der Hand der Geschichte die Gräuelscenen ohne Zahl mit sträubenden Haaren hat kennen gelernt, welche in frühern Zeiten eine Strafgerechtigkeitspflege herbeiführte, der noch die Aufklärung von med.-gerichtl. Seite abgieng, — wem es endlich nicht unbekannt ist, wie die med. Polizei dem Leben und der Gesundheit des Einzelnen wie der Gesellschaft gleichsam schützender Genius ist,

— wie sollte es den nicht mit Freude erfüllen, wenn er ein lebhaftes Streben gewahr wird, diesen so wichtigen und einflussreichen Zweig menschlichen Wissens zu immer höherer Vervollkommnung zu bringen. Ein solches Streben war von jeher vorzugsweise unserem Vaterlande eigen; wir können dies mit Stolz behaupten, indem wir auf die Leistungen unserer Bohn, Teichmeyer, Hebenstreit, Haller, Ludwig, Daniel, Metzger, Müller, Masius, Wildberg, Bernt, Mende, Henke u. A. hinblicken; auch in unsrer Zeit ist es demselben nicht fremd geworden, wie u. a. die vorstehenden drei encyklopäd. Werke, welche in sehr kurzem Zeitraum voneinander die Presse verlassen haben, deutlich beweisen. Ref. fühlt sich aufgefordert, bevor er zur Beurtheilung jedes einzelnen der vorliegenden Werke übergeht, einige Worte über die ihrer Bearbeitung zu Grund gelegte Form und deren Werth vorauszuschicken. Obgleich eine systematische Bearbeitung der Staatsarzneikunde nach dem Wesen derselben, welches aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesezt ist, nicht möglich ist, wie dies denn auch die neuesten in und ausländischen Schriftsteller über Staatsarzneikunde zugestehen, so hat man doch getrachtet, den Mangel der streng systemat. Form durch eine derselben sich wenigstens nähernde Anordnung der Materien, indem man die verwandten zusammenstellte und von heterogenen sichtete, und so Abtheilungen und Unterabtheilungen zu Wege brachte, einigermaassen zu ersetzen. Ist nun durch diese Behandlungsweise die Staatsarzneikunde gleich nicht zur Würde einer Wissenschaft erhoben worden, worauf sie vernünftigerweise keinen Anspruch machen kann, — so ist doch durch die leichte Uebersicht, welche diese Form gestattet, das Studium der Staatsarzneikunde wesentlich erleichtert und gefördert worden. Hingegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass die erwähnte Form nicht die zu wünschende prakt. Brauchbarkeit gestattete, indem sie oft das Auffinden der einzelnen Materie erschwert, für die weniger wichtigen eine ausführliche Bearbeitung nicht wohl gestattet und dem augenblicklichen Bedürfniss, über diesen oder jenen Gegenstand ohne Zeitverlust genügende Aufklärung zu erhalten, nicht zusagt. Den Vorzug in lezter Beziehung und somit der rein prakt. Tendenz nach hat dagegen die encyklopädische oder lexikalische Form für sich. Es konnte daher nicht fehlen, dass sich das Bedürfniss nach einem in besagter Form bearbeiteten Werk der Staatsarzneikunde, nachdem das vor 25 Jahren von Niemann zu Tag geförderte dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft nicht einmal annähernd mehr angemessen ist, bemerklich machte und zwar um so mehr als bei

dem grossen Umfange, welchen die Staatsarzneikunde in neuerer Zeit durch die unaufhörlichen Fortschritte der sie constituirenden Doktrinen erlangt hat, das Studium derselben nach den Quellen ein eben so mühsames als zeitforderndes geworden ist. Dass das Erscheinen der vorliegenden Werke zeitgemäss ist, dürfte sonach einem Zweifel kaum unterliegen; die Nützlichkeit derselben, abgesehen von dem relat. Werthe ihrer individuellen Bearbeitung, dürfte ebenfalls nicht in Zweifel gezogen werden, in so fern sie ihrem Zwecke gemäss benuzt werden und ihrer Benutzung ein gründliches Studium der Staatsarzneikunde nach (annähernd) systematisch geordneten Werken vorausgegangen ist.

1) Unter den 3 vorliegenden hat sich das Siebenhaar'sche Werk die engsten Grenzen gesteckt, indem es mit Ausschluss der medizinischen Polizei sich lediglich mit gerichtlicher Medizin befasst. Geht hierdurch auch an Vollständigkeit oder vielmehr an Umfänglichkeit verloren, so entgeht das Werk doch auch vielen Inconvenienzen, welche die Zusammenhäufung so gar heterogener Stoffe unausweichlich mit sich führt, abgesehen davon, dass das Gebiet der med. Polizei zum grössten Theile auf positiven Bestimmungen beruht und deshalb gar sehr wandelbar und schwankend ist, wenn man nicht vorzieht, es geradezu auf die allgemeinen med. pol. Prinzipien, gewissermaassen auf die Philosophie der med. Polizei zu beschränken. Nach des Ref. Dafürhalten fordert ausserdem schon die Bearbeitung der gerichtlichen Medizin für sich so viel Zeitaufwand, dass eine Trennung der med. Polizei erwünscht erscheint, um einer ungebührlichen Verzögerung der Vollendung des Werkes (ein Fehler, welchen sich alle med. encyklopäd. Bearbeitungen in unserm Vaterlande zu Schulden kommen lassen) zu entgehen. — Bezüglich der Bearbeitung der einzelnen Art. in den beiden bis izt erschienenen Heften muss sich Ref. dahin aussprechen, dass er in den meisten eine umsichtige, fleissige und auf prakt. Brauchbarkeit hinzielende Behandlung gefunden hat, als vorzugsweise gelungen glaubt er die Art. „Arsen, Arsenik, Athemprobe, Bewusstseyn, aufgehobenes und gestörtes der Kreisenden und Neuentbundenen, Blutlungenprobe, Brandstiftungstrieb, Ehestandsfähigkeit, Empfängniss, Empfängnissfähigkeit" bezeichnen zu dürfen. Folgende Bemerkungen haben sich ihm beim Durchlesen der einzelnen Art. aufgedrungen: Abtreibemittel, ist der mechanischen Beschädigung des Eies durch den Muttermund nicht erwähnt, obgleich dieselbe ihrer Natur nach zu den sichersten Abortivmitteln

gehört und nach Parent-Duchatelet wenigstens von den Pariser Freudenmädchen, wie mehrere von Freudenmädchen abgegangene Embryo in Velpeau's Sammlung, welche die Spuren des tödtlichen Instrumentes an sich tragen, beweisen, nicht selten geübt wird, (v. Parent-Duchatelet de la prostitution dans la ville de Paris etc. T. 1. p. 137). — Akten; da in den meisten Staaten über die Aktenführung und Aktenaufbewahrung bestimmte Vorschriften bestehen, oder ein abweichender Gebrauch herrscht, so kann der vorstehende Art. lediglich nicht als Norm betrachtet werden. — Analyse. Unter der Zahl der Reagentien vermisst man salzsaures Eisen als Testmittel des Morphium und der Mohnsäure, Gerbestoff als Reagenz einzelner Metalle und Alkaloide, chromsaures Kali, Jodkalium u. a. a. zu gerichtl. chemischen Untersuchungen nöthigen Reagentien. Bei dem metallischen Kupfer hätte die Reduktion des Arseniks durch dasselbe einer Erwähnung verdient; wo die Rede von den Gefässen ist, hätte auf den möglichen Bleigehalt des Glases und die hierdurch entstehende Täuschung aufmerksam gemacht werden sollen. Was Ref. in diesem sonst gut bearbeiteten Art. als wesentlich vermisst, ist eine deutliche und zuverlässige Beschreibung der einzelnen chemischen Operationen in technischer (manueller) Beziehung. S. 30, Z. 8 v. o. steht organisch st. unorganisch. — Arsenik; wie schon im Allgemeinen, so hätte Ref. insbesondere hier eine genauere Angabe des Manuellen der wichtigern Reduktionsmethoden gewünscht. Der Vollständigkeit wegen hätte unter den Reagentien salpetersaures Quecksilberoxydat aufgeführt werden sollen. — Arzneikunde, gerichtliche; Ref. vermag den pr. Nutzen nicht einzusehen, welchen die Aufzählung und Kritik der verschiedenen Namen und Definitionen von gerichtlicher Arzneikunde hat und hält dies für nicht hieher gehörig; dass die von dem Verf. (S. 72 flg.) aufgezählte Wissenschaften in das Gebiet der gerichtlichen Medizin gehören, dürfte schwer zu erweisen seyn, wohl aber entlehnt leztere von erstern gewisse Erfahrungssätze. Dass Verf. mit Mende die Thierheilkunde von der gerichtlichen Medizin ausgeschlossen wissen will, kann Ref. deshalb nicht billigen, weil die gerichtlichen Untersuchungen gar nicht selten sind, in welchen die Thierheilkunde gerade so maassgebend ist, wie in andern die Menschenheilkunde. — Aufhebung, gerichtliche, hätte durch Hinweglassung vieles Unwesentlichen weniger breit und weitläufig bearbeitet werden können. — Auskultation ist zu einseitig auf Schwangerschaft bezogen; ihre Wichtigkeit bei Brustverletzungen hätte sollen spezieller angeführt werden; bei Rekrutenaushebungen

kann sie entscheidend seyn und darf der allenfalls obwaltenden Unbequemlichkeiten wegen nicht unterlassen werden; im Allgemeinen dürfte sie allerdings überflüssig seyn. Was über die Gewöhnung des Ohres, über den Vorzug der mittel- oder unmittelbaren Auskultation (S. 107 und 108) gesagt ist, hätte füglich wegbleiben können. — Ausgrabung; Ref. hätte statt der, ohnehin nicht hieher gehörigen, unvollständigen Aufzählung der Zustände des Kadavers, auf welche man zur Entdeckung dieser oder jener Todesart seine Aufmerksamkeit zu richten hat, eine detaillirtere Anleitung zur Vornahme der Ausgrabung und die dabei sub- und objektiv nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu finden gewünscht. — Bericht; die Eigenschaften, welche ein Bericht haben soll, sind in materieller Beziehung gut dargestellt, was aber dieselben in formeller betrifft, so erachtet Ref. ihre Darstellung ohne Werth, weil diese von positiver Bestimmung abhängen, die in jedem Staate anders sind. — Besichtigung, zu weitschweifig; die Aufzählung der einzelnen Besichtigungen hätte füglich wegbleiben können, da sie bei den Gegenständen derselben (Arbeitsfähigkeit, Obduktion, Schwangerschaft, Verwundung u. s. w.) gründlich abgehandelt werden müssen, was hier nur oberflächlich geschehen konnte. — Beweis, hätte wegbleiben sollen; was Beweis im Allgemeinen ist, dürfte nicht hier zu erörtern seyn und der juristische Beweis geht den Gerichtsarzt nichts an. — Bilsenkraut, bezüglich des darstellbaren giftigen Prinzips desselben hat der Verf. das von Geiger entdeckte Hyosciamin, welches seit mehreren Jahren von allen Chemikern anerkannt ist, übersehen. — Blei; die Präparate desselben, welche zur Vergiftung benuzt werden oder Gelegenheit geben, hätten sollen genannt und kurz beschrieben werden, denn metallisches Blei vergiftet ja nicht. Unter den Reagentien fehlt chromsaures Kali, unter den Symptomen Delirium, welches mitunter auftritt. — Brand; Ref. hat in diesem Art. auch eine Erörterung der Frage über die Amputation der Gliedmaassen vor oder nach Beschränkung des Brandes erwartet. Dr. Seiler hat über diesen Gegenstand eine beachtenswerthe Abhandlung in Henke's Zeitschrift (19s Ergänzungsheft 1833) veröffentlicht. — Brandstiftungstrieb; Ref. hat schon oben diesen Art. als besonders gelungen bezeichnet, insbesondere empfiehlt er sich durch die auszugsweise Mittheilung der einzelnen Fälle in der Literatur; das von Andreä mitgetheilte interessante Gutachten (Zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände, Magdeb. 1836) hätte verdient, unter der Literatur aufgeführt zu werden. — Brustverletzung; Brüche der Rippen nach innen verursachen auch pneumothorax; unter

den diagnostischen Kennzeichen, penetrirender Brustwunden und der Verwundung und dieser folgenden Entzündung des Herzbeutels hätten doch wohl die Ergebnisse der Auskultation vorzugsweise gewürdiget werden sollen. Mehrere Fälle glücklicher Unterbindung von Interkostalarterien hat Balling in einem der lezten Bände des Rust'schen Magazins mitgetheilt. — Brustzufälle; Ref. muss sich sehr wundern, dass auch hier die Auskultation nicht berücksichtiget wird. — Ei, Verf. handelt nur von einem Theile des Eies, von den Eihäuten nemlich, der andere Theil ist in den Art. Frucht verwiesen; die anatomische Beschreibung hätte kürzer gefasst werden können; nothwendig aber hätte eine Beschreibung des Eies nach seiner fortschreitenden Entwicklung gegeben werden sollen, weil gerade das Alter des Eies, wie Verf. selbst sagt, nicht selten Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wird, welche mit unter die schwierigsten gehört. — Empfängnissfähigkeit ist nach Parent-Duchatelet bei Freudenmädchen nicht in dem Grade vermindert, wie man anzunehmen pflegt, und Verf. dieses Art. annimmt. — Entzündung; Ref. hält die Bearbeitung dieses Art., wie mehrerer anderer diagnostischen Inhalts (Blutandrang, Blutfluss, Brand, Brustzufälle etc.) für gänzlich verfehlt. Sie verirren sich auf das Gebiet spezieller Diagnostik einzelner Krankheitsformen, während in dem vorliegenden Werke nur die Diagnostik von Gegenständen, welche den Gerichtsarzt als solchen angehen, sich finden sollte. So gehört die Diagnose der einzelnen Entzündungsformen gewiss nicht hieher; dem Arzte muss sie von anderwärts — und zwar besser und ausführlicher bekannt seyn, als sie hier gegeben wird, dem Juristen nüzt sie nichts. Mehr Werth dürfte die Angabe der pathologischen Veränderungen in den Leichen haben, wobei aber eine genaue und ausführliche Darstellung der Unterscheidungsmerkmale der Entzündung von andern ähnlichen Zuständen ganz vermisst wird, so wie auch in der Literatur die hierauf bezüglichen Werke — Otto, Andral, Lobstein etc. — nicht erwähnt sind. Ref. muss gestehen, dass er nicht erwartet hat, der veralteten Eintheilung der Entzündungen in aktive und passive hier zu begegnen; was der Verf. verborgene Entzündungen nennt, möchte Ref. eher chronische nennen. — Erdrosseln; das Erdrosseln der Kinder während der Geburt durch die Nabelschnur betreffend, hätten die Beobachtungen Elsässer's (über Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals der Kinder bei der Geburt in forensischer Hinsicht, Henke's Zeitschr. 15r Jahrg. II. Heft 1835), wornach bei 134 Kindern, bei welchen die Nabelschnur auf die ver-

schiedenste Weise um den Hals geschlungen war, der genauesten Besichtigung unmittelbar nach der Geburt ungeachtet, nicht einmal ein Eindruck, eine Rinne, Furche oder Blutunterlaufung gefunden wurde, nicht unbenuzt bleiben sollen. — Dies sind die in den beiden 1sten Heften enthaltenen Art., unter welchen Ref. in der festgesezten Reihenfolge nach deutscher Nomenklatur folgende Gegenstände vermisst: Akt, med. gerichtl., Albino, Alkalien, ätzende, Alkaloide, giftige, Apparat, forensischer, Arantischer Gang, Atropin, Auripigment, Baarrecht, Baryt, Begierden, Belladonna, Besessene, Bisswunden, Blut-Unterscheidung der B.flecken von ähnlichen, Bluter, Botallischer Gang. Zur Worterklärung und zum Verweis auf die deutschen Namen hätten noch sollen aufgeführt werden: Anthropophagie, Anthromanie, Acromania, Anaspadia, Amentia, Antochiria, Apodemialgie, Atelectasis pulmonum, Baromacrometrum, Carotis, Contrafissura, Crypsorchis, Dipsomania, Docimasia, Erotomania. Wenn gleich des Ref. Urtheil über vorliegende Hefte ein mit Recht günstiges ist, so kann er doch nicht umhin, einige Wünsche bezüglich der fernern Bearbeitung laut werden zu lassen, diese heissen: sorgfältigere Auswahl der Art., Vermeidung unnötkiger Weitschweifigkeit, und stete Berücksichtigung des prakt. Bedürfnisses. Vollständigkeit, Gediegenheit und Bündigkeit müssen Hand in Hand gehen, soll ein encyklopädisches Werk seinem Zwecke entsprechen. Den ausgesprochenen Wünschen schliesst sich noch der weitere an, dass der in dem Prospekte gesezte Termin des Erscheinens der einzelnen Hefte festgehalten werden möge. — Der Druck ist gut und korrekt, das Papier aber spottschlecht, wesshalb Ref. sich schliesslich auch noch mit dem Wunsch an die Verlagshandlung um wenigstens dauerhafteres, wenn auch nicht schöneres, Papier wendet.

2) Herr Wenzel hat seiner Encyklopädie, von der uns des 1sten Bandes 1ste Abtheilung vorliegt, einen bedeutend grössern Umfang — ja wir möchten sagen den grösstmöglichen — vorgezeichnet, indem sie die gesammte staatsärztliche Praxis, sogar die Militär-Medizinalpolizei mit eingeschlossen, umfasst. Wir haben oben erwähnt, dass die gleichzeitige Bearbeitung der gerichtlichen Medizin und medizinischen Polizei in einem Werke manche Inkonvenienzen herbeiführe, dagegen hat sie andrerseits auch wieder das Angenehme, dass da wo beide Scienzen in einander übergreifen (was besonders bei der Giftlehre der Fall ist) die eine der andern auf förderliche Weise zu Hülfe kommen kann. Wenn übrigens die Bearbeitung einer

so umfassenden Encyklopädie, wozu so viele und verschiedenartige Kenntnisse durchaus nothwendig sind, schon für einen Verein von Gelehrten ein tüchtiges Stück Arbeit ist, so muss man gestehen, dass Herr Wenzel seinen Kräften Ungewöhnliches zutraut, indem er diese Arbeit allein übernimmt. Abgesehen davon, dass unmöglich ein Mann in den einzelnen Provinzen des weiten Gebietes der gesammten Staatsarzneikunde vollkommen heimisch seyn kann, dass ein gleich vorzüglicher Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, Chemiker, Thierarzt und selbst Rechtsgelehrter in einer Person ein rarissima avis ist, so dürfte einem Manne, der nebst einem amtlichen Wirkungskreise auch nur einige Praxis hat, schon die Zeit zur Ausarbeitung eines solchen Werkes fehlen, wenn es nur einigermaassen billigen Ansprüchen genügen und nicht gar zu sehr auf die lange Bank geschoben werden soll. Herr Wenzel scheint sich auf Mitarbeiter, die nicht auf dem Titelblatte genannt sind, zu verlassen — wir meinen Wildberg's System der med. Gesetzgebung, Niemann's Taschenbuch der Staatsarzneikunde, des Ersten Jahrbücher der Staatsarzneikunde und andere Journale, welche Verf. fleissig zum Abschreiben ganzer Artikel benützt hat. Allein auf diese Weise wird er den vorgesteckten Zweck nicht erreichen; er wird vielleicht ein lückenhaftes Repertorium liefern, — nie aber eine abgerundete prakt. brauchbare Encyklopädie. Der Verf. scheint einen derartigen Vorwurf erwartet zu haben, indem er am Schlusse der Vorrede zu dieser ersten Abth. erklärt, dass sein Werk „mehr (?) als eine Sammlung der hieher ressortirenden Artikel und Aufsätze, gezogen aus den vorzüglichsten Autoren über staatsärztliche Gegenstände" zu betrachten sey. Dem wäre er aber wohl am sichersten entgangen, wenn er sein Kind mit dem rechten Namen genannt und sodann möglichst vollständig aber nur auszugsweise (etwa nach Krügelstein's Muster) compilirt hätte. Gegen beide Eigenschaften, Vollständigkeit und Kürze nemlich, verstosst Verf. aber beinahe in jedem Art., indem er nur das abschreibt, was ihm gerade zur Hand ist, dann aber auch nicht ein Wort fehlen lässt. Es würde zu weit führen, jeden Art. einer ausführlichen kritischen Prüfung zu unterwerfen, Ref. will nur einige anführen, um das ausgesprochene Urtheil als begründetes nachzuweisen. Aas und Aberglaube bestehen aus Abfällen von Wildberg's System der med. Gesetzgebung; Abhänge ist ein schauderhafter Art., besonders für den Herrn Verf. selbst, da er uns zwei Unglücksfälle aus eigener Erfahrung mittheilt, die übrigens vor so häufig sich ereignenden nichts Merkwürdiges haben, als dass sie eben

des Herrn Verf. Person betrafen, somit füglich hätten wegbleiben können, indem wir es dem Herrn Verf. auf das Wort geglaubt hätten, dass ungeschützte Abhänge Vorbeifahrenden leicht gefährlich werden können. In dem sehr ausführlichen Art. Abtritte wird als haut-goût Dieffenbach's allgemein bekannter Aufsatz aus Casper's Wochenschrift sehr ausführlich aufgetragen. Albernheit nennt Verf. jene Art von Verstandesschwäche, bei welcher der Mensch im männlichen Alter redet und handelt wie ein Kind (!). Armencomptoir, wie viele müssige Worte! Anstalten zur Heilung der Irren, aus mehreren ganz heterogenen Journal-Aufsätzen zusammengestoppelt; Klose's Aufsatz wird S. 41 nebenbei ein bischen recensirt, wozu hier doch wohl nicht der Platz ist. Arsenik dient als Beweis für den oben ausgesprochenen Satz: non omnia possumus omnes. Die Art. Armeeausschiffung, Arznei etc. — Transport für das Militair, Arznei-Vorräthe für's Militär, Aufnahmehospitäler für verwundete Soldaten, Badeplätze für's Militär, Baracken, Bivouak u. a. mögen den Beweis von der fleissigen Benutzung des Niemann'schen Taschenbuches (Militär-Medizinalpolizei) geben. Der Art. Aussetzen neugeborner Kinder ist erstaunlich mager, obgleich er gewiss nicht zu den unwichtigen gehört, ist er mit 9 Zeilen — aus Wildberg's System — abgefertigt. Bader; diesen Art., wie mehrere andere, benüzt Verf. die Mängel und Nachtheile der Medizinaleinrichtung seines Vaterlandes bezüglich des Unwesens der s. g. Chirurgen darzuthun; so sehr wir in den Tadel und die Klagen derselben einstimmen, so glauben wir doch nicht, dass hier der Ort ist, sie — wenigstens nicht mit solcher Ausführlichkeit auszusprechen. Beerdigung, wenn Verf. die unbestreitbare Sicherstellung gegen das Lebendigbegrabenwerden als den allerwichtigsten Gegenstand der med. Gesetzgebung und Polizei bezeichnet, so kann Ref. nicht einstimmen, indem er das gesunde Leben für wenigstens eben so wichtig hält. Als das erste und unentbehrlichste Erforderniss zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens sieht Verf. Leichenhäuser an, dass diese Ansicht aber sehr begründete Einsprüche zulässt, beweist der Aufsatz von M. R. Dr. Schneider von Th. in Henke's Zeitschrh. 17ter Jahrg. 3tes Heft. — Die Art. Bekleidung und Bierbrauereien sind wie viele andere mit wörtlichen Auszügen aus Wildberg's Jahrbüchern bereichert; der Art. Blinde ist ganz und gar aus Mende's Handbuch abgeschrieben. — Wir thun dem Herrn Verf. gewiss nicht Unrecht, wenn wir behaupten, dass die

vorliegende Abtheilung zu $\frac{3}{4}$ Wildberg zu $\frac{3}{7}$ Niemann zu $\frac{3}{4}$ andern Autoren und zu $\frac{1}{3}$ ihm selbst angehöre. Während Art. aufgenommen sind, die kaum einiges Interesse haben, wie Alkoven, Anstrich der Häuser, Arraek, Arrow-Root, Arzneipflanzenkultur, Backstuben, Bauernhäuser, Beinkleider, Bierhäuser u. dlg. ist eine Menge wesentlicher Art. übergangen, von denen wir nur die wichtigsten nennen wollen, als: Abtreibemittel, Abtreibung der Frucht, Aechtheit des Neugebornen, Affekt, Akt med. gerichtl., Ansteckung, Athemprobe, Augenverletzung, Ausgrabung, Bauch, Bauchschwangerschaft, Bauchwunden, Becken, Befruchtung, Begattungsvermögen, Begierden, Beischlaf, Berauschung, Bericht med. ger., Beule, Bewusstseyn, Bilsenkraut, Blausäure, Blut, Bluter, Blutergiessung, Blutfluss, Blutlungenprobe, Blutunterlaufung, Brand, Brandstiftungstrieb, Brechruhr, Brechweinstein, Bruch, Brüste, Brustgegend u. s. w.

Nach des Verf. Wunsch (s. Vorrede) soll man das Ganze nicht nach dieser 1sten Abtheilung beurtheilen, man dürfte also die Hoffnung haben, dass in der folgenden Besseres nachkommen werde, was wirklich zu wünschen ist, in so fern diese Encyklopädie auch nur einigen Nutzen (den Käufern und Lesern nämlich) bringen soll. — Druck und Papier sind gut.

3) Ebenfalls die ganze Staatsarzneikunde umfassend soll dies Werk des durch die Encyklopädie der gesammten med. und chirurg. Praxis bereits dem ärztlichen Publikum auf vortheilhafte Weise bekannten Herrn Verf. in äusserer Einrichtung und Ausstattung der 2ten Aufl. des eben genannten Werkes gleichend 2 starke Bände, welche in Heften zu 12 Bogen ausgegeben werden, bilden. Das Werk wird das ausführlichste der drei vorstehenden werden und nach dem Prospektus 1stens die gerichtliche Arzneiwissenschaft (eine kurze Anatomie und Physiologie, Pathologie, Therapie, empyrische Psychologie, Botanik aller Giftpflanzen, Chemie und Pharmacie, Entbindungskunst, Wundarzneikunst, Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie und Toxikologie), 2tens die med. Polizei (sich verbreitend über Leben, Lebensalter, Gesundheit, Krankheit, Zeugung, Erfordernisse zum Heirathen, Schwangerschaft, Unterrichtsanstalten, Civilisation, Mortalität, Sorge für unehlich Geborne, physische Erziehung der Kinder, Armenwesen, Waisenhäuser, Gymnastik, Turnen, Sorge für gesunde Nahrung und gesundes Getränke, Wohnung und Kleidung der

Menschen, öffentliche Reinlichkeitsanstalten, Verhütung des Lebendigbegrabens, öffentliche Sicherheit, ansteckende Seuchen), 3tens die Medizinalordnung, das Medizinalwesen, die Medizinalverfassung mit Bezug auf Oestreich, Preussen, Württemberg, Baiern, Baden, Sachsen etc. in alphabetisch-lexikalischer Form darstellen. Die Art. folgen bald nach lateinischer bald nach deutscher Nomenklatur, was nicht ganz zu billigen seyn möchte. — Dem gegebenen Prospekte zu Folge wird die vorliegende Encyklopädie, wie schon erwähnt, bei weitem die ausführlichste werden und dürfte, bei der bereits erprobten Gewandtheit des Herrn Verf. in Behandlung der gewählten Form, auch durch vorzügliche praktische Brauchbarkeit sich empfehlen. — Indem sich Ref. die Beurtheilung der einzelnen Art. für das nächste Heft der Annalen vorbehält, kann er nicht umhin, vorläufig über Eines sein grosses Bedauern auszudrücken — über den unmässig kleinen und engen Druck nemlich. Die Augen der Aerzte werden durch Lesen und Schreiben ohnehin schon so oft, mehr als recht ist, in Anspruch genommen und hätten von der Hand eines Kollegen schonender behandelt werden sollen. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegt es den Aerzten ob, gegen allzu kleinen Druck zu eifern, und sie lassen selbst Bücher drucken, deren eifriges (wie es doch der Verf. wünschen muss) Lesen blind machen könnte!

Dr. Hergt von Ettenheim.

6.

Anglada, traité de toxicologie générale, envisagée dans ses rapports avec la physiologie, la pathologie, la theurapeutique et la médecine légale — revu et publié par Charles Anglada etc. Paris et Montpillier 1835. gr. 8. 352 S.

Ein opus posthumum des berühmten Verfassers der Abhandlungen über Schwefelquellen und die Thermen der östlichen Pyrenäen. — Es ist bestimmt, eine Lücke der medizinischen Literatur Frankreichs auszufüllen, indem es Orfila's speziellet Lehre von den Giften eine allgemeine Betrachtung der Vergiftung zur Seite stellt. Nach einer Einleitung, die Definition von Gift „substances, qui, appliquées sur certaines surfaces du corps de l'homme ou des animaux, et agissant en vertu de leur nature, produisent habituellement, quoiqu'à de doses faibles, des effets qui exposent la vie à de grands dangers ou la détruisent même, et cela sans que leur matière s'accroi-

se ou se propage" und kurze geschichtliche Notizen enthaltend, wird der Gegenstand in 5 Abtheilungen als: 1) physiologische, 2) pathologische, 3) therapeutische Toxikologie, 4) Klassifikation, 5) Semiotik der Vergiftung in gerichtlich medizinischer Beziehung (worunter der Inbegriff aller von den Symptomen, der Nekropsie, der chemischen Analyse, Versuchen an Thieren, zufälligen und moralischen Beweisen, in so fern letztere den Toxikologen angehen, verstanden wird) abgehandelt. —

Bei Erklärung der Wirkungsweise der Gifte finden wir in dem Verfasser einen Verfechter der Barthez'schen Schule; vermissen dabei aber die Anführung der zahlreichen neuen, mehr zu Gunsten der Resorption sprechenden Versuche. Referent sieht in diesem Theile trotz mancher geistreichen und treffenden Bemerkungen die Schattenseite des Buches; während alle übrigen mit gründlicher Ausführlichkeit und grosser Umsicht bearbeitet und in lebendiger Sprache vorgetragen, von dem philosophischen Geiste ihres Verfassers zeugen. —

Als Beweise hiefür möchte Referent besonders hervorheben die Kapitel über antivitale (dynamische) und chemische Gifte, über Prognose und die Modifikationen der allgemeinen Therapie der Vergiftung, über Diagnose der Vergiftung und ähnlicher Krankheiten — die allgemeinen Kautelen bei gerichtlich chemischen Untersuchungen — den Aufschluss und die Täuschungen, welche die Umstände der Collektivvergiftung gewähren können — über die Gränzen der Anwendbarkeit des moralischen Beweises für den Gerichtsarzt. Die Klassifikation des Verfassers ist eine chemische, die jedoch die analog wirkenden Gifte möglichst an einander zu reihen sich bestrebt. Kann dieselbe auch nicht Anspruch auf Vollkommenheit machen, so möchte sie doch dem gerichtsärztlichen und therapeutischen Zwecke am meisten entsprechen und ausserdem die ähnlich wirkenden Gifte fast eben so nahe zusammenstellen, als die gewöhnlichen, der die Wirkung der Gifte zu Grunde liegt, ohne die Nachtheile dieser zu theilen; namentlich, ohne zu irrigen Vorurtheilen über die Wirkung mancher Gifte Veranlassung zu geben — eine nothwendige Folge der complizirten, eigenthümlichen, spezifischen, keiner Subsumption unter allgemeine Begriffe fähigen Wirkung mehrerer Gifte. Wohin gehört z. B. in einer solchen Anordnung das Strychnin, das einige den narkotischen, andere den narkotisch scharfen, andere den exzitirenden Substanzen beigezählt haben? mit welchem Rechte gehören die metallischen Gifte zu den scharfen — soll man manche von ihnen nicht zu den narkotischen, andere nicht zu den septischen zählen? ist nicht ein und das-

selbe Gift, z. B. Blei, je nach der Gabe und der Individualität des Vergifteten bald als scharfes, bald als scharf narkotisches, bald als narkotisches Gift zu betrachten? — Angehängt ist dem Werke eine tabellarische Uebersicht der chemischen Kennzeichen der Gifte.

Ist auch in dem Buche Manches, was den Mangel der lezten Theile des zu frühe verstorbenen Verfassers erkennen lässt, so giebt sich dasselbe doch in seiner Gesammtheit als ein würdiges Vermächtniss eines gelehrten und erfahrenen Denkers zu erkennen, dessen Lektüre gewiss keinen Arzt unbefriedigt lassen wird.

Dr. Hergt von Heidelberg.

Nekrologe.

1.

Am 26. Juni 1837, Abends 9 Uhr, starb zu Karlsruhe der Gr. Bad. Herr Geheimerath Dr. Carl Christian Gmelin in einem Alter von 76 Jahren an Entkräftung. Frühe als Hofrath charakterisirt, war er Professor der Naturgeschichte an dem Gr. Lyceum zu Karlsruhe, erhielt 1803 den Charakter als Geheimer Hofrath und ward zugleich zum Mitgliede der Grosh. Sanitäts-Commission, 1807 als corresp. Mitgl. der Gener. Forst-Commission, 1814 zum Mitgl. der Bergwerk-Commission und zugleich zum Direktor des Grossh. Naturalien-Cabinets, endlich 1831 zum Geheimenrathe III. Kl. gnädigst ernannt. Als rühmlichst anerkannter und mit vollem Rechte hochgeschäzter Naturforscher erwarb er sich unvergängliche Verdienste um unser Vaterland durch folgende von ihm herausgegebene Werke:

1) Flora badensis alsatica et confinium regionum cis et transrhenana etc. T. III. Karlsr. 1805.
2) Gemeinnützige system. Naturgeschichte f. gebildete Leser etc.
   1. Th. Säugthiere mit 27 ill. Kupf. 1806.
   2. Th. Vögel mit 176 Kupf. 1807.
   3. Th. Amphibien mit 36 ill. Kupf. 1815.
   4. Th. Fische mit 164 Abb. auf 113 Tafeln. 1818.
3) Ueber den Einfluss der Naturwissenschaft auf das gesammte Staatswohl etc. 1809.
4) Hortus Magni Ducis Badensis Carlsruhanus. 1811.
5) Nothhülfe gegen Mangel aus Misswachs, oder Beschr. der wild wachs. Pflanzen, welche beim Mangel der Angebauten als ergiebige und gesunde Nahrung für Menschen und Thiere gebraucht werden können, 1818. Endlich:

6) Beschreibung der Milchblätter-Schwämme im Grossherzogthum Baden und dessen nächsten Umgebungen als Beitrag zur Toxikologie, mit 1 illum. Steindr. 1825.

Endlich bekleidete er auch noch viele Jahre hindurch das Amt eines General-Visitators sämmtlicher Apotheken des Grossherzogthums und zeichnete sich sowohl durch die edelsten Eigenschaften eines biederen Charakters, wie durch seine 53 Jahre lang dem Vaterlande mit preiswürdiger, unermüdeter und fruchtbarer Thätigkeit geleisteten Dienste aus.

2.

Am 26. Juli 1837 verschied zu Karlsruhe der mit Recht hochgefeierte Nestor der Badischen Aerzte, der Grossherz. Badische Herr Geheimerath und Direktor der Grossherzogl. Sanitäts-Commission Dr. Friedrich Maier in einem Alter von 82 Jahren. Frühe als Medizinalrath charakterisirt, wurde er 1810 Mitglied der Grossherz. Sanitäts-Commission, worauf er bald zum Oberhofrathe und Leibarzt befördert ward; 1825 den Charakter eines Geheimenraths III. Kl. das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens erhielt und zugleich zum Direktor der Grossherz. Sanitäts-Commission, 1832 zum Geheimenrathe II. Kl. und zum Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst ernannt wurde Der Selige zeichnete sich stets durch die einfachsten Sitten, durch die natürlichste Liebenswürdigkeit und Menschenfreundlichkeit, durch wahrhaft väterliche Liebe zu seinen Untergebenen und durch tiefes, gründliches und umfassendes Wissen, so wie durch eine solche rastlos fortgesezte treue Ausübung seines anstrengenden und sorgenvollen Amts aus, die sein segenvolles Andenken wirklich unvergesslich macht.

3.

Am 27. Oktober 1837 starb der sehr geachtete Herr Apotheker Johann Karl Zimmermann zu Gengenbach in einem Alter von 58 Jahren, welcher 1809 seine Staatsprüfung erstand und hierauf bis zu seinem Tode einer trefflich eingerichteten Apotheke in Gengenbach mit Eifer, vorzüglichen Kenntnissen und Phichttreue vorstand. Im Jahre 1813 ward er Ehrenmitglied der Gesellschaft correspondirender Pharmazeuten, 1822 ordentl. Mitglied des Apotheker-Vereins im Grossherzogthum Baden, 1825 Mitglied der praktischen Gartenbau-Gesellschaft in Prauendorf und am 13. August 1835, dem Stiftungstage unseres Vereins, ordentliches Mitglied desselben, welchem er mit

ungeheuchelter Liebe zugethan blieb, wodurch er seinen regen Sinn und Eifer für Wissenschaft und Kunst unwidersprechlich beurkundete. Als redlicher, kenntnissvoller und menschenfreundlicher Mann wird er gewiss im freundlichen Andenken fortleben."

4.

Am 30. Merz 1838 verschied zu Karlsruhe in Folge einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit der Grossherzogliche Herr Brigadearzt Dr. Nussbaumer in einem Alter von nicht ganz 56 Jahren. Er ward im Jahre 1782 zu Oberweiler, Bezirksamts Müllheim geboren, und empfieng in dem dortigen Pädagogium seinen ersten wissensehaftlichen Unterricht. Im Jahre 1804 trat er schon als Unterchirurg in Grossherzogl. Badischen Militärdienst, und machte in dieser Eigenschaft 1805 die Feldzüge gegen Oestreich und 1806 und 1807 gegen Preussen mit dem Grossherzogl. Truppenkorps mit. Kaum von da in das Vaterland zurükgekehrt, begab er sich 1808 auf die Hochschule zu Heidelberg, wo er mit unermüdetem Fleisse sich wissensehaftlich zu vervollkommnen suchte, aber schon 1809 von da wieder abberufen und als Batallionsarzt dem gegen Oestreich agirenden badischen Truppenkorps zugetheilt wurde, worauf er 1810 im Frühjahre die zur Ergänzung des IV. bad. Infanterie-Regiments bestimmte Mannschaft nach Spanien begleiten musste, von woher er im Spätjahre wieder zurückkehrte und sich neuerdings nach Heidelberg zur Fortsetzung seiner Studien verfügte, und 1812 die Staatsprüfung in der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe rühmlichst bestand, worauf er in demselben Jahre beim Ausmarsche des badischen Armeekorps gegen Russland als Regimentsarzt befördert ward, und auf dem Rückmarsche aus Russland zu Wilna gleichzeitig mit vielen Officieren in russische Gefangenschaft gerieth, nach Bensa transportirt wurde, und erst im Spätjahre 1814 wieder glücklich in das Vaterland zurückkehrte, worauf er 1815 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte. Im Jahre 1820 wurde er zum Brigadearzt, zum Mitgliede der Grossherzogl. Sanitäts-Commission und zum Lehrer an der Veterinär-Schule in Karlsruhe ernannt, und erhielt 1821 von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge Ludwig von Baden die goldene Verdienst-Medaille. Im Jahre 1824 wurde er mit dem Diplome eines Medicinae et Chirurgiae Doctor von der hohen medizinischen Facultät zu Freyburg erfreut, und 1831 seine Brust mit dem Ritter-Kreuze des Zähringer-Löwen-Ordens von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge Leopold von Baden geschmückt.

Ueberblicken wir das seltene Schicksal des Verblichenen, welches ihn in den heftigsten Stürmen einer fürchterlich erschütterten unheilvollen Zeit lange hin- und hergetrieben hatte; so vermögen wir nicht unser Erstaunen zu bergen, wie seine körperlichen und geistigen Kräfte so mannigfaltigen und unausgesezten Leiden und Drangsalen und Strapatzen siegreich zu trotzen vermochten und sein Feuereifer nach wissenschaftlicher Veredlung und Vervollkommnung dennoch keine Gelegenheit unbenüzt liess, die Summe seines Wissens und Kennens immer mehr und mehr zu vergrössern. Daher kam es auch, dass, wie der Hingeschiedene durch eine edle, menschenfreundliche und hochherzige Gesinnung und durch die unermüdetste pflichttreue Ausübung seines Amtes, so auch durch wirklich hohe wissenschaftliche und umfassende Bildung und eine reiche, gediegene und vorurtheilsfreie Erfahrung gleich rühmlichst ausgezeichnet war, weswegen sein Andenken in der ungeheuchelten Liebe und Verehrung aller seiner zahlreichen Kunstgenossen, Freunde und Bekannten segenvoll fortleben wird, die, Zeugen seines höchst verdienstvollen Wirkens und Lebens, mit uns sein für die Wissenschaft und das Vaterland in der That viel zu frühes Verscheiden schmerzlichst betrauern müssen.

Offenburg am 11. April 1838.

Dr. P. J. Schneider.

Erwiderung

auf die in der Hygea Band VIII. Heft 5. S. 447 ff. enthaltene von Herrn Regimentsarzt Dr. L. Griesselich verfasste Kritik meines Aufsatzes: über die Zulässigkeit der Homöopathen als Gerichtsärzte, in Bd. II. Heft 2. S. 402 ff. dieser Annalen.

Wer seine Ansichten der Oeffentlichkeit übergiebt, der muss sich auch öffentliches Loben oder Tadeln derselben gefallen lassen; und wer nicht in dem Wahne befangen ist, dass seine Arbeiten vollkommen und unverbesserlich seien, der wird durch eine tadelnde Recension eben so wenig beleidigt und entmuthiget, als durch eine lobende sehr stolz gemacht werden. Dabei kommt aber freilich gar Vieles auf die Person, von welcher und die Art, in welcher Lob oder Tadel gespendet werden, an. Ist der Recensent ein Mann, der durch eigene Arbeiten von anerkannter Tüchtigkeit seine Befähigung zum Richteramte documentirt hat, so wird Jeder, dem es ernstlich um seine eigene Fortbildung und um die Förderung der Wissenschaft zu thun ist, Lob und Tadel dankbar von ihm hinnehmen und sich bemühen, in Zukunft jenes noch mehr zu verdienen und diesen zu vermeiden. Ist der Recensent diess aber nicht — und wie wenige sind es — so ist seine Recension nicht mehr, als die Aeusserung einer Ansicht, die nicht mehr gelten kann, als jene des Verfassers auch gilt. Wer aber vollends in der Form einer Recension statt des Buches und der Meinungen des Verfassers die Person desselben angreift, statt zu tadeln und zu widerlegen schimpft, der giebt zu erkennen, dass es ihm nicht um die Sache der Wissenschaft, sondern um persönliche Angelegenheiten zu thun sei, der hört auf Recensent zu seyn und stellt sich mit den Marktweibern und Strassenjungen auf eine Linie, die eben-

falls gewohnt sind, ihre Fehden mit Scheltworten auszufechten, die einen Ehrenmann aber nicht zu beschimpfen vermögen.

Diese Ansicht — unbezweifelt die aller wahrhaft Gebildeten — findet ihre volle Anwendung auf die bezeichnete Recension des Herrn Dr. Griesselich. Hätte derselbe sich darauf eingelassen, meine im genannten Aufsatze ausgesprochenen Sätze zu widerlegen, oder wenn er das nicht konnte oder wollte, einfach zu tadeln, so wäre es eben eine Recension, wie viele andere, gewesen, durch welche die gelehrte Welt die wichtige Thatsache erfahren hätte, dass der Herr Regimentsarzt Dr. Griesselich zu Carlsruhe und der Amtswundarzt Dr. Diez zu Waldkirch über die Tauglichkeit der Homöopathen zu Gerichtsärzten verschiedener Meinung sind; und ich hätte mich dann vielleicht veranlasst finden können, solchem Tadel oder solcher Widerlegung neue Gründe entgegen zu stellen, und es dann dem Leser zu entscheiden überlassen, welche Ansicht die richtigere, welche Gründe die gewichtigeren seien. So aber hat Herr G. für gut gefunden, anstatt zu recensiren mich und meine Arbeit auf eine sehr leidenschaftliche Weise auszuschimpfen. Ich konnte diess zwar allerdings nicht anders erwarten, da es ja die längst gewohnte Taktik der Herren Homöopathen (der ganzen wie der halben und viertheils —) ist, da wo die Gründe nicht ausreichen wollen, dieselben durch derbe Witze und kräftige Grobheiten zu unterstützen oder zu ersetzen *), und ich un-

*) Diess, und nur diess hat mich auch veranlasst, die in der Recension erwähnten Artikel in der Freiburger Zeitung, die übrigens nicht gegen die Homöopathie überhaupt, sondern gegen einzelne sie betreffende Aeusserungen von Laien in der zweiten Kammer der badischen Stände gerichtet waren, anonym erscheinen zu lassen, den angegriffenen Aufsatz in den Annalen aber zu unterzeichnen, da zwar allerdings in den Augen der Leser dieser Annalen, nicht aber in jenen des grösseren Publikums der Freiburger Zeitung der Schimpf auf den Schimpfenden zurückfällt. Der Erfolg hat mich gerechtfertigt, da das in Erwiderung auf meinen Artikel in der Freiburger Zeitung Erschienene auch nicht eine einzige auf Gründe gestützte Widerlegung, aber auch nicht einen einzigen Satz ohne Grobheiten und Schimpfworte enthielt. Uebrigens kann ich auch jezt noch alles, was ich dort gesagt habe (mit Ausnahme einer ziemlichen Anzahl sinnentstellender Druckfehler, mit denen die Freiburger Zeitung meinen Artikel beschenkt hat) unterschreiben, während ich sehr bezweifeln muss, ob mein damaliger Gegner (den ich übrigens nicht kenne, und nie kennen zu lernen gesucht habe, da mir die Person in solchen Dingen stets höchst gleichgültig war) zu allen seinen, damals mit so grosser Suffisance ausgesprochenen Sätzen sich auch noch jezt gerne bekennen möchte.

möglich hoffen durfte, der erste zu sein, der sich herausgenommen, gegen die Homöopathie und ihre Anhänger zu schreiben, ohne von ihnen mit Koth beworfen zu werden. Und Herr G. ist ja der Mann, den seine Freunde und Meinungsgenossen aufrufen, wenn es gilt „dreinzuschlagen“ (S. Hygea a. a. O. S. 475), wenn sie auch manchmal selbst über „seinen Stolz, seine Gallenergiessungen und seine stachelige Zunge“ sich zu beklagen haben (Siehe ebendaselbst S. 476). Gegen einen solchen Angriff giebt es nun keine Vertheidigungswaffe, als den Gegner an Schimpfworten und Grobheit zu überbieten zu suchen. Da ich mich aber dazu, Herrn Gr. gegenüber viel zu schwach fühle, so bleibt mir nichts anderes übrig, als Herrn G. ein für allemal zu erklären, dass ich weder auf die vorliegende Recension noch auf alles Weitere, was er noch etwa im gleichen Tone gegen mich oder meine literarischen Arbeiten zu sagen belieben möchte, etwas erwidern werde. Sollte er es einmal über sich gewinnen können, in einer der Würde der Wissenschaft und ihrer Priester angemessenen Sprache mich anzugreifen, so kann ich mich dann vielleicht entschliessen, ihm zu antworten.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Bemerkungen u. Vorschläge für die gerichtliche Ausmittlung zweifelhafter Seelenstörungen von Dr. Roller — 418.

Bemerkungen über Zurechnungsfähigkeit und Todesstrafe in Beziehung auf den neuen Strafgesetzentwurf für Baden von Dr. Diez — 470.

Ueber den Tod durch Erhängen von Dr. Riecke in Stuttgart — 535.

Ueber Abgehen der Oberhaut bei einem Neugebornen ohne Fäulniß von demselben — 555.

Obergerichtsärztliche Gutachten von Medizinalrath Dr. Sander — 563.

Literatur und Kritik — 649.

Nekrologe — 674.

Eine Erwiderung des Dr. Diez an Dr. Griesselich — 678.